
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

JAHRBÜCHER



FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAU'S VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

VIERTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1865.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Die deutsche Auswanderung nach den Plata-Ländern.

Man weiss jetzt, dass die Auswanderung aus Deutschland nicht eine Wirkung der Uebervölkerung ist, man weiss, dass sie dem Pauperismus nicht nur nicht abhilft, sondern ihn vielmehr steigert. Sie entzieht uns Arbeitskraft und Capital, und was bis jetzt das Schlimmste ist, »sie gleicht der jährlichen Aussendung eines Heeres von mehr als 100,000 Mann, das aber sofort nach dem Ueberschreiten der Grenze verschwindet [1])". Daher darf die Auswanderung nicht gefördert werden, sondern der Staat muss vielmehr alle vor der Sittlichkeit erlaubten Mittel zur Verhinderung derselben in Bewegung setzen: Unwissenheit bekämpfen, seelenverkäuferisches Treiben hart bestrafen, die Auswanderungsschifffahrt überwachen u. s. w. [2]). Da von allen Seiten über Mangel an Arbeitern, namentlich ländlichen [3]) geklagt wird, so ist die angegebene Pflicht des Staates um so gebotener.

Was der Auswanderer im fremden Lande sucht, das ist neben dem Wohlstande die sociale Freiheit. In richtiger Erkenntniss dieses Verhältnisses fordern die verschiedensten Kreise die genannte Freiheit und selbst die conservative Landwirthschaft [4]) verlangt unbedingte Frei-

---

1) Rechnet man nun 100 Thlr. auf den Kopf, so hat Deutschland von 1846 bis 1856 durch die Auswanderung 100 Millionen Thaler verloren, ohne irgend einen Ersatz dafür zu bekommen (vergl. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, I, 104). In Bayern betrug von 1845 bis 1861 das mehr exportirte als importirte Vermögen 25,812,669 Fl. oder im jährlichen Durchschnitt 1,326,395 Fl. (v. Hermann, Bewegung der Bevölkerung in Bayern, S. 22).

2) Roscher, Kolo ien, Kolonialpolitik und Auswanderung, S. 22.

3) von der Goltz, Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland bis zur Gegenwart. Berlin 1864, S. 37 ff. — Die landwirthschaftliche Kreisversammlung in Oberfranken 1863, S. 8 ff. — Die XVIII. Wanderversammlung Thüringer Land- und Forstwirthe, Landwirthschaftliche Zeitung für Thüringen 1864 Nr. 14. —

4) Ebendas.

zügigkeit, unbedingtes Niederlassungsrecht u. s. w. Wo die sociale Freiheit Fortschritte oder Rückschritte macht, da nimmt die Auswanderung beziehungsweise ab oder zu[5]).

Wenn daher die Auswanderung doch vor sich geht, und für sie die geeignetsten Stellen der Niederlassung aufgesucht werden sollen, so muss man das Augenmerk auf solche richten, wo der Auswanderer Wohlstand und sociale Freiheit findet, und wo er der alten Heimath möglichst nützlich werden kann. Urtheilsfähige und wohlwollende Männer wie Kerst, v. Reden, Sturz, v. Gülich, Fröbel u. A. empfehlen die Plata-Länder und namentlich Uruguay. Kann und darf man sich der Empfehlung derselben anschliessen?

Aus den blossen Lagenverhältnissen des La Plata-Gebietes[6]) ergiebt sich: 1) dasselbe ist im Stande, die Producte zweier Zonen zu erzeugen; 2) es bildet eine Ergänzung[7]) zum europäischen Continente; 3) es ist diesem als dem gebildetsten und am Meisten fortgeschrittensten geöffnet; 4) es ist mit dem Gebiete des Amazonenstromes verbunden; 5) die meisten seiner Länder sind, wenn sie am Weltverkehr Theil nehmen wollen, auf die Mündung des La Plata hingewiesen. Der Oberflächenform nach ist der Hauptbestandtheil des Gebietes Ebene, die nur nach Norden und Südosten geöffnet, sonst aber durch Gebirgszüge abgeschlossen ist. — Areal und Bevölkerung werden sehr verschieden angegeben. Der Wahrheit nahe dürfte die specifische

5) Preussen hatte von 1823 bis 1846 einen Ueberschuss der Einwanderung über die Auswanderung von mindestens 700,000 Menschen; als aber die sociale Freiheit mehr beschränkt wurde, überwog alsbald die Auswanderung (Wappäus a. a. O. I, 100).

6) Berghaus, Grundriss der Geographie, S. 489 ff. 520 ff.

7) „Die Jahreszeiten, welche den Ackerbau regeln, sind dort denen unserer Erdhälfte entgegengesetzt; der Landmann am Plata säet, wenn wir ernten, und umgekehrt. Hat man wohl je die Bedeutung gehörig erwogen, welche die allweise Vorsehung in diese Anordnung für das Wohl und die Erhaltung des menschlichen Geschlechts gelegt hat? Man denke sich das Platagebiet mit einer betriebsamen Bevölkerung besetzt, welche dem reichen Boden alle Producte der gemässigten und heissen Zone abgewinnt, wie es von den Culturvölkern der nördlichen Erdhälfte geschieht, wie leicht werden die Ernten am Plata, die wenigstens zum guten Theil in unsern Frühling stellen, im Stande sein, Mangel und Noth abzuhelfen, von denen die nördliche Erdhälfte in Jahren des Misswachses betroffen wird! Der Dampf, welcher in der grossen Schifffahrt immer mehr zur Anwendung kommt, bald allgemein angewendet werden dürfte, rückt die Mündung des Rio de la Plata den atlantischen europäischen Häfen ziemlich eben so nahe als wie jetzt Odessa und die Seehäfen der Donau zu ihnen stehen; aber wie unendlich mannichfaltiger sind die Producte, welche die Schiffer in den Platahäfen werden einnehmen können!“ (Kerst, Die Plata-Staaten und die Wichtigkeit der Provinz Utuquis und des Rio Bermejo, S. 29).

Bevölkerung von Uruguay, Argentinien[8]), in Paraguay beziehungsweise auf 77, 60, 89 zu schätzen sein.

Diese Verhältnisse sind für das Gedeihen der Einwanderung im hohen Grade günstig. Zwar ist gerade der cultivirteste Staat Südamerika's, nämlich Chili durch den Cordillerenwall von dem Gebiete des La Plata abgesondert, aber dieser Umstand wird eine Nöthigung sein, das Gebirge gangbar zu machen. Der Anlage von Strassen und Eisenbahnen stellen sich nirgends erhebliche Schwierigkeiten entgegen, überall hat die Natur vorgearbeitet und fordert von den Menschen nur geringe oder gar keine Nachhülfe. Diese Leichtigkeit des Verkehrs in Verbindung mit den im Osten und Westen abschliessenden Gebirgsländern und der durch die weite Ausdehnung von Süden nach Norden bedingten Mannigfaltigkeit der Naturproducte muss das ganze Gebiet zu einer mercantilischen, vielleicht auch zu einer staatlichen und volkswirthschaftlichen Einheit zusammenschliessen. Das Areal ist ausgedehnt genug für eins der mächtigsten Weltreiche und die Bevölkerung so dünn, dass es einer massenhaften Einwanderung nicht schwer werden kann, ihre Selbstständigleit zu bewahren.

Der Rio de la Plata, der einzige Abzugskanal dieser Länder, ist zwar noch nicht benutzt, wie es der Fall sein könnte, aber sobald sich eine betriebsame Bevölkerung desselben bemächtigt, muss Paraguay, Bolivia und der grösste Theil Brasiliens ihn als Strasse nach dem Weltmeere aufsuchen. Bolivia, dieses reiche Land, konnte bis vor Kurzem nur edle Metalle und Fiberrinde ausführen, denn über seinen schlechten Hafen Cobija betrug die Fracht per Tonne:

von Europa bis Cobija	30 Thlr.	3 Sgr.
von Cobija bis Chuquisaca . . .	396 „	26 „
also überhaupt	426 „	29 „

Wird hingegen die Waare den Platastrom hinabgeführt, so berechnet sich die Fracht für dasselbe Quantum zu 199 Thlr. 14 Sgr., also um mehr als die Hälfte billiger[9]). Die Stadt Cuyaba in der brasilianischen Provinz Mattó grosso hat mit der Welt keinen andern Verkehr als über Rio Janeiro. Die Transportkosten werden zu 20 Thlr. per Centner veranschlagt, während der Wassertransport bis nach Buenos Ayres

8) Die specifische Bevölkerung Argentiniens ist
in den Uferprovinzen 74
in den Nordprovinzen 31
in den Westprovinzen 24

9) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 72.

kaum 2 Thlr. zu stehen kommt. Europäische Waaren, die nach Matto grosso gehen, werden oft um einen Preis verkauft, der 800- bis 900mal höher ist, als in den Seestädten Brasiliens. Selbst die unentbehrlichsten Gegenstände sind enorm theuer. Der Centner Eisen z. B. kostet 32 Thlr., der Centner Salz 20 Thlr. Diese Beispiele beweisen schlagend, welches Leben sich dereinst in den Plata-Ländern entfalten kann.

Nach Petermann[10]) ist die schiffbare Stromlänge auf dem Plata, Parana, Paraguay und Uruguay

von Buenos Ayres	von Plata	25	Meilen.
	- Parana	40	-
- Santa Fé	- Parana	40	-
- Entre Rios und Corrientes	- Parana	180	-
	- Uruguay	145	-
- Uruguay	- Plata .	30	-
	- Uruguay	145	-
- Paraguay	- Parana	115	-
	- Paraguay	110	-

Es ist also die schiffbare Stromlänge

von Buenos Ayres	65	Meilen
- Santa Fé	40	-
- Entre Rios und Corrientes	325	-
- Uruguay	175	-
- Paraguay	225	-

Zu diesen Wasserbahnen kommen noch die des Vermejo[11]), des Rio Salado, mit mehr als 200 Meilen, des Tercero[12]) und des Rio negro in Patagonien. Die Plata-Länder haben demnach in ihren Flüssen eine Naturgabe, durch die sie zu einem der ausgedehntesten Handelsgebiete befähigt werden. Zugleich ist ersichtlich, dass Buenos Ayres und Uruguay durch ihre Stellung die bevorzugtesten Länder sind, und dass mit ihrer Besiedelung der Anfang gemacht werden muss.

Darauf weist auch das Klima hin. Wie weit bei der grossen Meridianausdehnung des Landes das Klima dem Deutschen das Vordringen gestattet, lässt sich bei dem Mangel an bestimmten Zahlen nicht feststellen. v. Reden[13]) ist der Ansicht, dass sich Uruguay, Buenos

---

10) Geographische Mittheilungen 1856, S. 4.

11) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 81.

12) Andree, Buenos-Ayres u. s. w. S. 252, 253.

13) v. Reden, Die Staaten im Stromgebiete des Rio de la Plata in ihrer Bedeutung für Europa, Geogr. Mitth. 1856 S. 16.

Ayres, Entre Rios, Corrientes und Paraguay zur Ansiedelung für die Deutschen eignen. Dies muss jedoch sehr bezweifelt werden. Zwar sagt Page[14]): „Das Klima von Paraguay ist köstlich, von einer Heilsamkeit, die nur derjenigen der canarischen Inseln vergleichbar ist. Die Luft durchdringt euch mit Wollust, der Himmel hat die Heiterkeit und Reinheit des Himmels von Jonien, der Winter ist frisch, der Sommer sehr heiss. Besonders im Juni gewahrt man Reif, und in den Ebenen treibt der Südwind sogar manchmal Schneeflocken, aber dabei entkleiden sich nicht die Bäume ihres Blätterschmucks, und die Prairieen behalten ihre Blumen das ganze Jahr hindurch; reichlicher Thau ertheilt dem Erdreich immer eine sanfte Feuchtigkeit", und nach von Reden[15]) „liefert das Land fast alle Erzeugnisse des heissen Himmelsstrichs, ohne dessen nachtheiligen Folgen zu kennen"; aber etwas Anderes ist's, mit Bequemlichkeit durch das Land reisen, und etwas Anderes, schwere Arbeiten verrichten.

Es kommt auch vorläufig nicht darauf an, wie weit sich die deutsche Ansiedelung ausbreiten kann. Sie wird so weit vorrücken, als sie vermag, soweit als sie ein Terrain findet, auf welchem sie ihre Kräfte brauchen kann, ohne vom Klima gestört zu werden. Wir haben also zunächst nur zu fragen, wie das Klima in den Mündungsgegenden des Plata-Stromes beschaffen ist.

Das Klima von Uruguay wird verschieden beurtheilt. Nach Adams[16]) ist es in jeder Hinsicht schlecht, namentlich weist er auf die Dürren und auf die Winde hin, durch welche Häuser umgestürzt werden. Andere urtheilen günstiger. So sagt Sturz[17]): „Das Klima ist ein gemässigtes, wie im Süden Europa's, Fröste und Dürren sind unbedeutend," v. Conring[18]): „Das Klima ist durchaus gesund," v. Reden[19]): „Das Land ist weit weniger den Dürren ausgesetzt als Buenos Ayres, das Klima ist gesund und gemässigt", Grieben[20]): „Herr Adams er-

---

14) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 97.

15) v. Redern, Die Staaten im Stromgebiete des Plata u. s. w. Geogr. Mitth. 1856, S. 9.

16) Adams, Annalen der preuss. Landwirthschaft, XXII. S. 43 ff.

17) Sturz, Schafzucht und Wollproduction für deutsche Rechnung in Uruguay als Grundlage für deutsche Ansiedelungen im La Plata-Flussgebiete. Berlin, 1864, S. 1.

18) v. Conring, Annalen der preuss. Landwirthsch. XXII, 159 ff.

19) v. Reden, Die Staaten im Stromgebiete des Plata u. s. w. Geogr. Mitth. 1856, S. 10.

20) Grieben, Uruguay. Berlin, 1864. Der Verfasser, welcher ebenso wie Adams Uruguay aus eigner Anschauung kennt, schrieb gegen diesen und wollte

zählt uns von der rasenden Heftigkeit des Pampero, der oftmals selbst Häuser umstürzen soll: — ja — das passirt selbst deutschen Winden, doch nur bei morschen schlechten Gebäuden, und gerade so ist's drüben", und Burmeister[21]): „Anhaltende Regenzeiten sind seltener als anhaltende Dürre, aber letztere ist in der Benda-Oriental weit weniger häufig und andauernd als in Buenos Ayres."

Mit der Heftigkeit der Winde sowie mit den grossen Dürren hat es seine Richtigkeit. Die erstere wird durch den Ebenencharakter des Landes, welcher den Winden ungehemmten Lauf lässt, die letzteren werden durch die Stellung des Andenwalles zu der Richtung der vorherrschenden Winde bedingt. Diese sind nämlich in Südamerika namentlich jenseits des 30. Parallelkreises die Nordwestwinde. Dieselben haben bei ihrem Streichen über den grossen Ocean eine grosse Menge von Wasserdampf aufgenommen, schlagen ihn aber an den Westgehängen der Cordilleren nieder und treten als trockne Winde in die Plata-Länder ein. Daher die Dürrung leicht erklärlich. Eine Trockenheit des Bodens, die im Verhältniss zu der anderer Länder ungewöhnlich zu nennen ist, tritt alle Jahr ein, ausnahmsweise aber wird sie so gross, dass fast Alles verschmachtet. Wenn diese Dürre eintritt, dann versiechen alle kleineren Gewässer, die Disteln verdorren und das ganze Land von Buenos Ayres bis Santa Fé wird zu einer ungeheuern Staubmasse. Durch eintretende Winde wird diese nach allen Richtungen hingetragen, die Landmarken verwischen, Heerden von Tausenden stürzen in den Parana, um ihren Durst zu löschen, aber zu kraftlos, um wieder an's Ufer zu steigen, werden sie eine Beute der Wellen. Man hat Beispiele, dass 200,000 Stück Vieh ihr Leben in diesem Strome verloren und das Bett der kleineren Gewässer ist buchstäblich mit Knochen gepflastert. Von 1827 bis 1830 herrschte zu beiden Seiten des La Plata eine solche Dürre, dass man den Verlust des Viehes auf eine Million schätzte[22]).

Doch ist dies kein absolutes Hinderniss der Ansiedelung, und nach der Zahl der Europäer und in's Besondere der Deutschen zu schliessen, welche sich in Buenos Ayres und Montevideo aufhalten und sich wohl befinden, geht wenigstens so viel hervor, dass auch klimatisch ein grosser Theil der Plata-Länder für deutsche Auswanderung geeignet sei.

---

seine Entgegnung in den „Annalen der preuss. Landwirthschaft" abdrucken lassen. Die Redaction jedoch verweigerte die Aufnahme, und somit sah sich Herr Grieben genöthigt, seine Gedanken durch ein fliegendes Blatt (8 SS.) in die Welt zu schicken.

21) Burmeister, Brief an Grieben, Landwirthsch. Anzeiger. 1864 Nr. 23.

22) Berghaus, Grundriss der Geographie, S. 424.

Sturz's Vorschläge zufolge soll nun Schafzucht in Uruguay auf deutsche Rechnung die Grundlage der Ansiedelung bilden. Die Frage ist daher zunächst, ob dieses Land für die Schafzucht geeignet ist. Die Temperatur ist der Schafzucht sowie der Viehzucht überhaupt entschieden günstig und nicht nur in Uruguay, sondern auch in vielen Theilen Argentiniens. Nach Sturz[23]) werden aus Uruguay jährlich ausgeführt

130,000	Ctr. Fleisch,	auf den Kopf 43 Pfd.
14,300	Fässer Talg	
1,118,000	Häute,	auf den Kopf 3,7 Häute
1,736,71 5	Rinder,	auf den Kopf 5,8 Rinder.

Nach demselben[24]) beträgt die Anzahl der Schafe

in Uruguay	3,800,000,	auf den Kopf 12,67
in Argentinien	8,000,000,	auf den Kopf 6,16
in Paraguay	450,000,	auf den Kopf 0,56.

Auf den londoner Wollmarkt[25]) wurden von Montevideo und Buenos Ayres gebracht:

1805	135	Ctr. Wolle
1810	729	- -
1815	414	- -
1820	687	- -
1825	3,312	- -
1830	192	- -
1835	9,627	- -
1840	6,165	- -
$18\frac{41}{45}$	27,121	- -
$18\frac{46}{50}$	21,311	- -
$18\frac{51}{55}$	17,307	- -
$18\frac{56}{60}$	18,453	- -
$18\frac{61}{62}$	29,133	- -

Bedenkt man, dass die Schafzucht sich fast noch gänzlich überlassen ist, so beweisen diese Zahlen hinlänglich das Gedeihen des Schafes. Es kann sich eben fast das ganze Jahr hindurch im Freien bewegen. Die Zuträglichkeit des Klima's wird auch durch die Verpflanzung des Schafs auf die stürmischen und nasskalten Falklandsinseln bewiesen,

23) Sturz, Schafzucht uod Wollproduction u. s. w. S. 2.

24) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 18.

25) Janke, Die Wollproduction unserer Erde und die Zukunft der deutschen Schafzucht. Breslau, 1864. S. 140. [Die Angaben $18\frac{41}{45}$ u. s. w. sind Durchschnittszahlen.]

denn die Paar Dutzend Schafe, welche vor 18 Jahren dorthin gebracht wurden, haben sich ohne alle Fürsorge und bei beständigem Wegschlachten durch anfahrende Walfischfänger bereits auf 30,000 Stück vermehrt [26]).

Bedenklicher scheinen die erwähnten Dürren zu sein. Denn wenn sie eintreten, wird das Vieh fleisch- und kraftlos, fängt an zu kränkeln und stirbt weg [27]). Gerade der vergangene Sommer 18$\frac{63}{64}$ hat eine der verderblichsten dieser Dürren gebracht und ungeheure Verluste herbeigeführt. Aber es hat sich auch gezeigt, dass und wie man sich dagegen schützen kann. »Auf der argentinischen Seite« — heisst es in einem Zeitungsberichte [28]) — »sind Millionen (?) von Thieren gleich in den ersten Monaten der Dürre verdurstet, auf der orientalischen sind sie nur gegen das Ende der Dürre allmälig verhungert, da es hier an Wasser nicht fehlte. In einigen Hacienda's, wo man Trockenfutter zur Zeit des Ueberflusses an Gras aufgehäuft hatte, hat man gar keine Verluste zu beklagen«; und ein Herr Lutter [29]) schreibt in einem Briefe an Grieben: »Herr Duportal, einer der ersten Estancieros aus Entre Rios, war während der schlimmen Jahreszeit ganz vergnügt in Buenos Ayres, während dessen seine Nachbarn in Verzweifelung auf ihren Gütern waren; derselbe sagte mir aber, er habe hinreichend Brunnen graben lassen, um zur Noth sein Vieh eine Zeit lang tränken lassen zu können, und habe so viel trocknes Futter in Mieten stehen, um seine zahlreichen Heerden am Verhungern zu verhindern. Er hat gar nichts verloren«. Auch muss man — wie Sturz [30]) ganz richtig bemerkt, — um ganz sicher zu gehen, die Schafe bei Sturm und Regenwetter unter Dach und Fach bringen. Ein Schuppen, der auf der Windseite mit Schilfmatten verhängt ist, reicht vollkommen aus. Dass man in solchen Regen- und Sturmzeiten füttern muss, versteht sich von selbst.

Das Land ist mit Ausnahme der drei nördlichen Departements mit vorzüglichen Gräsern bewachsen [31]), doch ist bei der hügeligen Beschaffenheit des Bodens die Weide von ungleicher Qualität, daher ist es rathsam, Strecken verschiedener Beschaffenheit zur Anlage zu wählen, damit man sich nach der Verschiedenheit des athmosphärischen Niederschlags bequemen kann [32]).

26) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 19.
27) v. Gülich, Reise in Uruguay, Zeitschrift für allg. Erdkunde V, 259.
28) Volksztg. 1864 Nr. 174.
29) Landwirthschaftl. Anzeiger 1864 Nr. 24.
30) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 9.
31) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 1. 2.
32) Burmeister, Schreiben an Grieben, Landwirthsch. Anz. 1864 Nr. 23.

Unter diesen Verhältnissen muss die Schafzucht in Uruguay sich als ein rentables Geschäft erweisen. v. Conring[33]), Sturz[34]), Grieben[35]) und v. Gülich[36]) berichten einstimmig, dass sich das in der Schafzucht angelegte Capital sehr hoch verzinst, und man nimmt nach Gülich allgemein an, dass sich das in der Viehzucht eingelegte Capital in drei Jahren und in der Schafzucht noch eher zurückzahlt.

Aehnlich wie in Uruguay sind die Verhältnisse in vielen Theilen der übrigen Plata-Länder. Daher darf mit Sicherheit festgestellt werden: **Uruguay sowie ein grosser Theil Argentiniens ist ein für die Schafzucht in hohem Grade geeignetes Land.** Man kann fast mit mathematischer Sicherheit annehmen, dass die Schafzucht auf deutsche Rechnung in Uruguay gut rentirt, vorausgesetzt, dass Anlage und Capital richtig geleitet werden und dass man nicht überspannte Erwartungen von den augenblicklichen Erfolgen hegt. Thatsache ist es wenigstens, dass Alle ohne Ausnahme bei derartigen Unternehmungen in kurzer Zeit ihr Glück gemacht und ihr Anlagecapital beträchtlich vergrössert haben[37]). Nicht minder deutet das beharrliche Schweigen vieler deutschen Schafzüchter, die in Uruguay grosse Schäfereien besitzen, und darunter mehrere, welche jetzt in Deutschland von den Zinsen der Capitalien leben, welche sie dem jenseitigen Betriebe der Schafzucht verdanken, darauf hin, dass man durch gleiche Operationen Geld machen kann[38]). Auch die Thatsache, dass sich einige zwanzig Schäferfamilien einen Geistlichen aus Deutschland kommen liessen, weist auf das Gedeihen des Landes und die Rentabilität der Schafzucht hin[39]). Uebrigens wäre der Zeitpunkt für das Unternehmen

33) v. Conring, Annalen der preuss. Landwirthschaft, XX, 159 ff.

34) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 4.

35) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 10.

36) v. Gülich, Reise in Uruguay, Ztschrft. für allgem. Erdkunde V. 288.

37) Burmeister, Schreiben an Grieben, Landw. Anz. 1864 Nr. 34.

38) Sturz, Landwirthschaftl. Anz. 1864 Nr. 25.

39) Sturz, Ebendas. — Nur Adams stellt der Schafzucht in Uruguay auf deutsche Rechnung ein schlimmes Prognosticon. Ist aber die Erklärung des schottischen Estancieros Mundell (Landwirthschaftl. Anz. 1864 Nr. 34), bei welchem Adams Schäfereiaufseher war, richtig, so ist die Glaubwürdigkeit des Letzteren höchst zweifelhaft. Wie Mundell behauptet, übergab er Adams, der mit der Schafzucht nicht vertraut war, 3,700 Schafe und das nöthige Land zur Vermehrung der Heerde und versprach ihm den vierten Theil des Gewinnes und der Lammungen. Adams jedoch war unverträglichen Charakters, und weder deutsche noch baskische Schäfer wollten bei ihm aushalten, auch war er ohne Wissen und Willen Mundell's vier Monate von den Schäfereien abwesend, um sich in Paraguay und Corrientes umzusehen. Unter diesen Umständen musste das Contract-

gegenwärtig in mancherlei Beziehung sehr günstig. Durch den Krieg mit Flores ist mancher Estanciero compromittirt und zum Verkauf seines Landes gezwungen, die Landpreise sind ohnehin zurückgegangen, und wird der Krieg beendigt, so werden Arbeitskräfte frei und die Arbeitslöhne billiger. Eine fernere Gunst liegt in dem Bürgerkriege Nordamerika's. Durch diesen wird der Yankee, welcher in Handel, Dampfschifffahrt und Eisenbahnbau ein gefährlicher Concurrent ist, ferngehalten und viele deutsche Auswanderer von der Union abgeschreckt und geneigt gemacht, sich am La Plata niederzulassen.

Sturz[40]) schlägt nun eine Actiengesellschaft vor, welche die Schafzucht auf deutsche Rechnung betreibt. Er deutet blos an, wie die Gesellschaft gegründet werden solle, unterlässt aber fast alle Ausführung. Bedenklich scheint zunächst, dass auch andere Nationalitäten, wenn auch in Uruguay selbst in die Actiengesellschaft aufgenommen werden sollen. Denn die Fremden bringen ein Element hinzu, welches in der Folge sehr störend werden kann, und wenn der Gewinn des Unternehmens so gross ist, wie er in Aussicht gestellt wird, so soll man ihn für Deutschland zu erhalten suchen.

Bedenklich ferner ist es, dass auf den Beistand der orientalischen Regierung gerechnet wird. Wir sind überhaupt gegen jede Hülfe der Regierung, welche nicht unabweisbar ist, namentlich aber gegen die Hülfe einer Regierung im La Plata-Gebiete, weil deren Unfähigkeit notorisch ist[41]).

---

verhältniss, welches auf vier Jahre geschlossen war, schon im dritten Jahre gelöst werden. Adams erhielt 2600 spanische Thaler und 604 Schafe. Rechnen wir das Schaf zu 2 Thlr., so hatte Adams in noch nicht 3 Jahren nahezu 5000 Thlr. oder jährlich mehr als 1500 Thlr. erübrigt, gewiss für einen Schäfereiaufseher, der nicht einmal brauchbar war, ein sehr respectables Einkommen.

40) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 6. 7.

41) Kahl (Landwirthschaftlicher Anzeiger 1864 Nr. 25) schildert die südamerikanischen Regierungen ganz richtig, wenn er sagt: Ein von einer europäischen Regierung ausgesprochener Satz wird für alle Betheiligten von der grössten Wichtigkeit sein, weiss man doch, das bevor gesprochen wird, jedes Wort abgewogen wird; dass dagegen mit der einzigen Ausnahme, von Chili alle südamerikanischen Regierungen das Gegentheil jener umsichtigen und zuverlässigen Sprache beobachten, dass ihre officiell geredeten Worte im Publicum oft weniger Werth haben, als die von Privatpersonen ausgesprochenen, ist Thatsache. Ich halte aus diesem Grunde Herrn Berro's Brief (auf den wir hernach kommen werden) an Herrn Consul Sturz für nicht viel wichtiger, als die von Phrasen des Fortschritts strotzenden Reden öffentlicher Männer, die man so häufig zu hören Gelegenheit hat. Männer, die Herrn Berro's Ansichten theilen, sind allerdings nicht selten, allein so gern sie handeln möchten, sind ihnen als Staatsmännern die Hände ge-

Endlich haben wir ein Bedenken gegen die Art des Unternehmens als solchen. Wenn der Reinertrag des auf die Schafzucht verwandten Capitals so gross sein wird, als sich erwarten lässt, so wird die Gesellschaft immer mehr Land erwerben und immer mehr Schafe halten. Die Ausdehnung des Geschäfts wird ihr natürliches Ende nur durch das Missverhältniss zwischen Wollproduction und Wollverbrauch und durch die Besetzung des ganzen Landes mit Schafen und Schäfern finden. Daran ist nun zwar vorläufig nicht zu denken, aber die Ausbreitung der Schafzucht findet in sich selbst eine Grenze. Der Schäfer erhält nebst freier Station jährlich 280 Thaler und ist so gestellt, dass er mit leichter Mühe im Jahre 130 Thaler sparen kann [42]). Nehmen wir nun an, dass sich Land und Vieh nur in je fünf Jahren verdoppelt, so braucht man am Ende des ersten Lustrums doppelt so viel Schäfer als am Anfange desselben. Von den anfänglichen sind mehrere gestorben oder invalid geworden und von den übrigen hat jeder ein Kapital von 650 Thaler in der Hand. Dieses sucht er ohne Zweifel anzulegen — wenigstens wird bei Weitem die grössere Mehrzahl ihr Leben lang Schafe zu hüten nicht gewillt sein, sondern diese Beschäftigung nur als einen Durchgangspunkt betrachten. Diese werden einfach davon laufen und sich andere Beschäftigung suchen. Daher wird bald Mangel an Schäfern eintreten und der Ausbreitung des Geschäfts eine natürliche Beschleunigung vorgeschrieben.

Diese Hemmung ist kein Nachtheil, es wäre vielmehr ein Unglück, wenn sie nicht einträte. Denn ohne sie würde ein deutsches Hirtenvolk am La Plata entstehen, welches mit der Zeit alle Zuwanderung von Menschen, Gedanken, Künsten und Wissenschaften von sich abstossen

---

bunden. Die gesetzgebenden Körper zum Theil aus energielosen, wenn auch einsichtsvollen Männern bestehend, haben zu bestimmen, was geschehen soll. In unfruchtbarem Discutiren vergeht eine legislative Periode nach der andern, ohne dass man im Stande ist, sich über die besten Mittel und Wege zur Ausführung dieses oder jenes Projects zu verständigen. Herr Berro liess es sich angelegen sein, bei jeder der vier Gelegenheiten, die ihm durch die jährliche Eröffnung der Kammern geboten wurden, die Nothwendigkeit der Herbeiziehung europäischer Emigration darzulegen und den Deputirten die möglichste Eile in den Votirungen dieses oder jenes Gesetzes zu empfehlen. Aber — immer vergebens — immer blieben die glänzendsten Reden unbegleitet von dem Einzigen, was sie dem Gemeinwohl nützlich machen kann: von der Ausführung, der That. Es ist nicht die Colonisationsfrage allein, die diesem Schicksal unterliegt: Eisenbahn-, Wege- und Canalbauten, Flussdampfschifffahrt, Telegraphen u. s. w wurden seit Jahren immer in Anregung gebracht, von dem Präsidenten mit Nachdruck empfohlen, und immer verschwanden sie spurlos."

42) Grieben, Uruguay, S. 4.

und in die Rohheit der Gaucho's versinken würde. Alles müsste einen barbarischen Zuschnitt gewinnen, weil das unterste Glied der Verwaltungsformen, die Gemeinde, fehlte, Schulen und Lehrer wären unmöglich. Daraus folgt, dass die Einrichtungen so getroffen werden müssen, dass der Betrieb der Schafzucht für Jeden das Mittel werden kann, durch welches er sich für eine andere Beschäftigung das nothwendige Capital erwirbt.

Unter diesen andern Beschäftigungen steht der Ackerbau in erster Linie. Wir werden also das Sturz'sche Project nur dann empfehlen dürfen, wenn es von vorn herein darauf Rücksicht nimmt, die Grundlagen für eine ackerbautreibende Bevölkerung zu gewähren.

Der deutsche Landwirth als Ackerbauer muss bei dem erwähnten Mangel an Arbeitern entschieden gegen die Auswanderung auftreten. Es entsteht aber die Frage, in wie weit sein Interesse gefährdet ist, insofern er Schafzucht treibt. Wir halten uns hierfür zunächst an die Zahlen. Nach Janke[43]) betrug die Masse der deutschen Wollen auf dem englischen Weltmarkte

1800	3,212	Ctr.	3, 5	pro Ct.
1805	618	-	0,75	-
1810	9,018	-	8	-
1815	32,424	-	22	-
1820	52,206	-	53	-
1825	289,308	-	66	-
1830	267,870	-	83	-
1833	218,328	-	60	-
1834	187,659	-	45	-
1835	208,896	-	51	-
1836	271,350	-	44	-
1837	160,077	-	32	-
1838	237,960	-	44	-
1839	206,046	-	33	-
1840	189,810	-	34	-
1841	187,449	-	30	-
1842	187,163	-	41	-
1843	169,477	-	35	-
1844	221,190	-	34	-
1845	186,768	-	25	-
1846	162,324	-	25	-
1847	124,188	-	17	-

43) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 126.

1848	145,434	Ctr.	18	pro Ct.
1849	137,517	-	16	-
1850	90,473	-	11	-
1851	79,542	-	9	-
1852	108,342	-	10	-
1853	78,387	-	7	-
1854	72,216	-	7	-
1855	38,220	-	4	-
1856	55,431	-	5	-
1857	36,132	-	3	-
1858	94,947	-	8	-
1859	105,354	-	8	-
1860	59,043	-	4	-
1861	33,225	-	2	-
1862	57,714	-	5	-

Aus diesen Zahlen geht unwiderleglich hervor, dass die deutschen Wollen mehr und mehr von dem englischen Weltmarkte verschwinden. Diese Erscheinung ist leicht zu erklären. Erstens ist die deutsche Wollfabrikation erheblich fortgeschritten. Sie verarbeitet nicht nur den grössten Theil der einheimischen Wollen, sondern bezieht auch aus dem Auslande mehr, als sie dorthin absetzt. So musste allein der Zollverein im Jahre 1861 gegen 300,000 Ctr. Wolle einführen[44]), während die gesammte Ausfuhr nach England nur 33,225 Ctr. betrug. Zweitens ergiebt sich aus Janke's[45]) Berechnungen, dass in vielen Gegenden Deutschlands die Schafzucht das Futter nicht mehr verwerthet, also zurückgehen muss. Dieser Rückgang ist schon vielfach bemerkbar. In der Rheinprovinz, Westfalen und Schlesien[46]) z. B. war der Schaf- und Rindviehstand

Rheinprovinz:

1816	537,754	Schafe	609,960	Rinder
1822	613,412	-	667,125	-
1831	490,721	-	711,126	-
1840	611,858	-	796,223	-
1849	536,538	-	831,295	-
1858	444,428	-	833,953	-

44) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 346.
45) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 265.
46) Zeitschrift des Preussischen statistischen Bureaus. I. S. 220 ff.

Westfalen:

1816	345,355	Schafe	439,810	Rinder
1822	447,715	-	468,067	-
1831	341,040	-	464,153	-
1840	524,172	-	503,611	-
1849	528,531	-	543,065	-
1858	430,918	-	544,518	-

Schlesien:

1816	1,741,713	Schafe	681,201	Rinder
1822	1,956,150	-	734,778	-
1831	2,382,153	-	765,433	-
1840	3,024,987	-	847,206	-
1849	2,909,296	-	953,968	-
1858	2,397,028	-	1,016,871	-

In Sachsen [47]) erklärt man es geradezu für absurd, mit Südrussland, Australien u. s. w. zu concurriren. Dieser Ansicht entspricht auch die Verminderung des Schafbestandes, der sich 1837 mit 685,491, dagegen 1861 mit 378,815 Stück bezifferte. — In Bayern [48]) waren

1840	1,906,589	Schafe	2,635,294	Rinder
1863	2,058,638	-	3,185,882	-
Zunahme	152,049	-	550,588	-
Procente	7,9	-	20,9	-

d. h. die Schafzucht ist in viel geringerem Verhältniss gewachsen als die Rindviehzucht, oder: die erstere ist gegen die letztere zurückgeblieben. Eine absolute Abnahme der Schafe findet sich in den Regierungsbezirken Oberbayern, Unterfranken, Pfalz, wie folgende Zahlen beweisen:

	1840.		1863.	
Oberbayern	373,859	Schafe	370,119	Schafe.
Unterfranken	261,360	-	254,655	-
Pfalz . . .	77,557	-	62,479	-

Unter diesen Umständen ist kaum daran zu denken, in Deutschland selbst das uns Fehlende zu produciren, und noch weniger ist es möglich, in der Zukunft einen Kampf mit Australien und andern Wollenländern auszuhalten. Auf den englischen Wollmarkt lieferte Australien [49])

47) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 293. 295.

48) v. Hermann, Resultate der bayerischen Viehzählung vom April 1863 im Vergleich mit der Zählung vom April 1840. Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. S. 74.

49) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 131.

1810	1	Ctr.	—	pro Ct.
1815	732	-	—	-
1820	993	-	1	-
1825	3,237	-	1	-
1830	19,671	-	6	-
1833	44,844	-	12	-
1834	48,837	-	12	-
1835	59,286	-	15	-
1836	68,379	-	10	-
1837	99,954	-	20	-
1838	96,600	-	18	-
1839	117,318	-	14	-
1840	123,075	-	22	-
1841	159,045	-	25	-
1842	129,795	-	23	-
1843	174,336	-	36	-
1844	175,893	-	27	-
1845	241,506	-	32	-
1846	217,656	-	30	-
1847	282,876	-	37	-
1848	332,823	-	40	-
1849	377,196	-	44	-
1850	416,037	-	50	-
1851	432,960	-	48	-
1852	437,301	-	46	-
1853	459,486	-	40	-
1854	468,299	-	46	-
1855	489,576	-	49	-
1856	500,583	-	45	-
1857	477,252	-	37	-
1858	487,884	-	40	-
1859	510,267	-	40	-
1860	553,275	-	39	-
1861	626,499	-	41	-
1862	678,045	-	40	-

Australien besitzt ferner Raum genug für viele Millionen Schafe und es ist dabei noch Folgendes in Betracht zu ziehen: 1) hat der australische Schafzüchter keine kostbaren Ställe zu bauen, keine Futterkräuter zu ziehen und keine Streu zu beschaffen; 2) kostet der Morgen Landes 4 Thlr. 20 Sgr. und Steuern und Abgaben sind gering;

3) zeichnet sich die australische Wolle durch ihre eigenthümliche Weichheit und Stapellänge aus; 4) dieselbe ist doppelt so gross als die der deutschen feinen Wollen, ein australisches Vliess wiegt also doppelt so viel als ein deutsches, und der australische Wollzüchter braucht, um dasselbe Wollquantum zu erzeugen, nur halb so viel Schafe zu halten als der deutsche; 5) die australische Wolle ist klettenfrei, also mehr begehrt wie die deutsche und theurer als diese von gleicher Qualität; 6) ebenso ist die australische Wolle frei von Fettschweiss, so dass sie durch die warme Wäsche nur 15 pro Ct. verliert, während die deutschen Wollen an 30 pro Ct. Gewichtsverlust erleiden[50]).

In ähnlicher Weise sind die Verhältnisse anderer Wollenländer im Vergleich zu Deutschland günstig zu nennen, und es ist daher sicher, dass die deutsche Wollproduction weder das Deficit des deutschen Verbrauchs decken noch mit dem Auslande concurriren kann. Hier bieten nun die Plata-Länder und in erster Linie Uruguay in der That ein Feld, auf dem wir das uns Fehlende selbst erzeugen können. Diese Länder sind in mancher Beziehung vor Australien bevorzugt: 1) ist ist das Land in Uruguay wohlfeiler als in Australien[51]); 2) die Plata-Länder liegen den europäischen Märkten um $\frac{1}{3}$ näher als Australien; 3) das Ueberschiffen der unentbehrlichen Zuchtthiere nach Australien ist kostspieliger und gefahrvoller als nach den Plata-Ländern; auf der langwierigen Reise nach Australien verdirbt das Heu leicht, und die Anfahrt an das Cap, ohne die eine hinreichende Tränkung des Viehes unmöglich ist, ist sowohl kostspielig[52]) als gefährlich[53]).

---

50) Janke, Wollproduction u. s. w. S. 262. 206.

51) Der Morgen in Australien kommt 4 Thlr. 20 Sgr., in Uruguay 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. — Kahl (Landwirthschaftl. Anz. 1864 Nr. 25) giebt den Preis der Quadratlegua zu 10,000 Pfund an. Was unter Pfund zu verstehen ist, ist nicht klar. Da v. Gülich (Ztschr. für allgem. Erdk. V, 291) als höchsten Preis der Quadratlegua 6000 span. Thaler angiebt, so bin ich geneigt, Pfund als Thalerbezeichnung aufzufassen.

52) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 4 (?).

53) „Die Küste des Caplandes hat trotz ihrer ungemeinen Länge ausser der wasserlosen Saldanha-Bay und der von hohen Felsmassen umgebenen und selbst für grosse Seeschiffe hinlänglich tiefen Mündung des Knysua-Flusses eigentlich keinen einzigen geschlossenen Hafen, so dass dadurch nicht allein grösseren Schiffen, sondern an manchen Punkten der Südküste selbst Booten die Hälfte des Jahres hindurch die Landung völlig unmöglich wird. Die Zugänglichkeit des Caplandes von der Seeseite wird ausserdem durch die Meeresströmungen vermindert, welche aus dem indischen Ocean längs dem ganzen Südrande fortstreichen und in Verbindung mit den beiden Monsuns vorzüglich zu der Entstehung der fürchterlichen Brandungen Veranlassung gaben, die diesen Theil der Küste zu allen Zeiten bei den Seefahrern

Ich halte auch das Klima der Plata-Länder für günstiger als das Australiens. Doch mag das dahin gestellt sein. Letzteres hat sicherlich nur einen Vorzug, nämlich die Klettenlosigkeit der Wolle. Am La Plata macht die Riesendistel die Viehzucht hie und da unmöglich und die Cardua-Artischoke[54]) verdirbt die Wolle. Doch soll, wie Grieben[55]) behauptet, die letztere fruchtbaren Boden anzeigen.

An dieser Stelle bietet sich entschieden die schönste Aussicht für den Sturz'schen Plan: Wolle in Uruguay auf deutsche Rechnung zu produciren. Denn nicht nur würde Deutschland sich selbst versorgen, sondern auch auf dem Weltmarkte mit andern Wollenländern concurriren können.

Diejenigen Landwirthe, welche nothwendig auf Schafzucht angewiesen sind, brauchen übrigens nicht in Angst zu sein. Im zweiten Hefte des Jahrbuchs deutscher Viehzucht hat der renommirte Schafzüchter Elsner[56]) folgende Uebersicht der Wollproduction gegeben:

Australien, Südafrika	1,170,000	Ctr.
Nordafrika	493,000	-
Asien . .	4,700,000	-
Europa . .	8,932,700	-
Nordamerika	1,072,000	-
Südamerika	440,000	-
Summa	16,807,700	Ctr.

Es scheint nun zwar ausser allem Zweifel zu sein, dass die Wollproduction in Uruguay und den Plata-Ländern ungeheure Dimensionen annimmt, aber wenn sie auch bis zu 3 bis 4 Millionen Centnern fortschreitet, so ist doch der Antheil derselben an der Wollproduction der Erde noch nicht ein Fünftel. An Wolle herrscht durchaus noch nicht Ueberfluss. Man sieht das aus dem Umstande, dass auf den englischen Weltwollmarkt nicht mehr als 1,350,000 Ctr. Wolle gebracht werden. England producirt 2,600,000 Ctr., Frankreich 1,230,000 Ctr., Deutschland, Niederlande und Belgien 1,965,810 Ctr. und alle drei müssen noch zu kaufen. Die Preise werden also nicht erheblich fallen. Da — wie man namentlich in Sachsen sieht — das Schaf der Cultur weicht,

berüchtigt machten und in welchen fortwährend der Grund zu den unzähligen hier vorkommenden Schiffbrüchen zu suchen ist" (Gumprecht, Afrika. S. 143).

54) Berghaus, Grundriss der Geographie. S. 525.

55) Grieben, Uruguay. S. 4.

56) Vergl. Zeitschrift für deutsche Landwirthe. XV, 252.

so kann die deutsche Schafzucht nicht daran denken, den Ausfall in den gedachten Ländern zu decken; sondern dieser muss, weil der Wollverbrauch immer stärker wird, von Jahr zu Jahr wachsen. Befreien wir uns durch unsere Betreibung der Schafzucht in Uruguay und den Plata-Ländern überhaupt von diesem Tribut, so wird mit der Zeit die deutsche Wollproduction allerdings ein wenig gedrückt werden, aber das Herabgehen der Preise wird nur sehr langsam geschehen und namentlich nur die feinen und hochfeinen Wollen treffen. Jedenfalls muss aber hier das Interesse des Schafzüchters vor dem des Volkes zurücktreten. Denn ziehen wir den Reinertrag von dem Plata, erzeugen wir dort die uns fehlenden 500,000 Ctr. Wolle und bringen unsere Schiffe dieselbe herüber, so kann kaum auf eine Schmälerung der Einzelnen Rücksicht genommen werden, zumal er, wenn sich das Futter nicht mehr verwerthet, seine Schafe jenseits des atlantischen Oceans halten kann.

Ausserdem wird der deutsche Viehzüchter guten Absatz an Zuchtthieren haben und sich vielleicht genöthigt sehen, ein Schaf zu züchten, das sich durch Fleisch- und Wollreichthum auszeichnet und so das Futter hinlänglich verwerthet.

Sturz zählt ausser den deutschen Schafzüchtern zu den Gegnern seines Projectes manche grosse Wollhändler des östlichen Deutschlands, die durch ihre gewohnten Geschältsverbindungen in einheimischer, österreichischer und russischer Wolle zu der Meinung hinneigen, es bestehe Ueberfluss an Wolle [57]; sodann die Stammheerdenbesitzer in Uruguay [58] und endlich die Philanthropen [59]. — Auf diese gegnerischen Kaufleute wird Niemand Gewicht legen als sie selbst; denn gerade der Handelsstand wird am Besten einsehen, dass der deutsche Handel im Allgemeinen und der Wollhandel im Besonderen durch den Schafzuchtsbetrieb in Uruguay gewinnen muss. — Auch auf die Stammheerdenbesitzer in Uruguay ist keinerlei Rücksicht zu nehmen. Diese haben übrigens nicht einmal Ursache zu Befürchtungen, denn da die einheimischen Schafe veredelt werden müssen, so werden sie — falls ihr Material gut ist — bedeutenden Absatz an Zuchtvieh haben. Ein Bock aus Europa kommt auf 80 bis 100 Thlr. theurer zu stehen und ist noch der Gefahr ausgesetzt, durch den Genuss des giftigen Miomiokrautes zu Grunde zu gehen, während die einheimischen Thiere dieses Giftkraut aus Instinkt meiden. — Wenn aber Sturz

57) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 48.
58) Sturz, Schafzucht und Wollproduction. S. 49.
59) Sturz, Schafzucht und Wollproduction. S. 49.

den Philanthropen sagt: „Man täusche sich nur nicht, indem man sich glauben macht, der Auswanderer gehe in's Elend. Das ist mit nichten der Fall u. s. w.," so ist das nicht wider die Philanthropen geredet, denn diese behaupten nichts weiter, als was der kundige Burmeister[60]) bestätigt, indem er sagt: „Wer seine Haut zu Markte trägt, der muss sie auch gerben lassen, und wer auswandert, der trägt sie zu Markte, das ist gewiss. Weiss er das, so wird er sich darnach richten müssen, und wer das nicht will, sondern erwartet oder verlangt, dass man in der neuen Heimath die eigene Weise fortführen dürfe, weil sie die bessere ist, der irrt sich. Man muss sich nach der Decke strecken und die Dinge so nehmen, wie sie sind, d. h. sich zu schützen suchen vor ihren Nachtheilen, aber nicht erwarten, dass die Nachtheile verschwinden, wenn man zu ihnen kommt. Wer das nicht kann oder will, der bleibe zu Hause."

So günstig nun auch die Umstände für das Sturz'sche Unternehmen sprechen, werden wir, wie schon gesagt, es doch nur dann befürworten, wenn es sich alsbald mit dem Ackerbau verbindet. Die Vorfrage ist daher, ob die Plata-Länder dazu geeignet sind.

Sehr empfindlich wird im Süden der Mangel an Wäldern empfunden werden, welcher durch die Steppenstürme, durch die Viehzucht und die bereits erwähnten Disteln gefördert wird. Hirtenvölker sind Baumverwüster. Der Waldbrand und das weidende Vieh lässt keinen Baum aufkommen[61]). In der Nähe der Postas stecken die Soldaten zu gewissen Zeiten die Grasflächen in Brand, um die Weide zu verbessern. Zumal auf Strecken, auf denen nicht grosse Wiederkäuer grasen, erscheint die öftere Verbrennung der überflüssigen Pflanzen nothwendig[62]). Der Estanciero wohnt am liebsten an einer Stelle, von welcher aus er seine Besitzung mit ihren Heerden übersehen kann. Daher liebt er den Wald nicht, sondern vernichtet ihn, soweit er ihm im Wege steht, zumal in demselben sich das Vieh leicht verirren und böses Gesindel sich verbergen kann.

Wir beschränken uns bei der weiteren Beantwortung unserer Frage auf Uruguay, Buenos Ayres, Entre Rios, Corrientes und Paraguay.

Ueber Uruguay lauten die Nachrichten günstig und ungünstig. »Abgesehen davon« — schreibt Adams[63]) — »dass das Fehlen von

60) Burmeister, Brief an Grieben, Landwirthschaftl. Anz. 1864 Nr. 23.

61) Unger, Wissenschaftl. Ergebnisse einer Reise in Griechenland, vergl. Zeitschr. für deutsche Landwirthe XV, 187. 188.

62) Andree, Buenos Ayres. S. 153.

63) Adams, a. a. O.

Wald oft Monate lange Dürren herbeiführt, so wird auch, da ja keine Wurzelbildung dem Regenwasser Widerstand leistet, aller gute Ackerboden an abschüssigen Stellen fortwährend abgespült. Das Fehlen von Wald ist eins der grössten Hindernisse für Uruguay, um in den nächsten Jahrhunderten eine Stelle unter den civilisirten Staaten einzunehmen". Da die Waldlosigkeit von allen Reisenden bestätigt wird, so kann die Behauptung v. Conring's[64]), nach welcher „Ueberfluss an Wald" herrschen soll, nur so verstanden werden, dass für die dermalige Einwohnerzahl Ueberfluss vorhanden ist. Sobald die Bevölkerung dichter wird, zieht sich der Wald auf engere Grenzen zusammen. Doch ist die Waldlosigkeit kein absolutes Hinderniss der Ansiedelung, denn Nutz- und Bauholz kann billig und von vorzüglicher Qualität aus dem Oberlande bezogen und Brennholz im Lande selbst angepflanzt werden. Die Steppenstürme, welche sonst dem Baumwuchse nachtheilig sind, scheinen hier weniger schädlich zu wirken. Der Pfirsichbaum, den man in Buenos Ayres als Brennholz zieht, sowie andere Bäume gedeihen vortrefflich auf den kahlen Ebenen[65]).

Am nächsten schliesst sich Burmeister[66]) dem Urtheile Adams' an. Nach ihm ist die Cardone (Cynara cardunculus) im Gegensatz zu Grieben Zeichen des armen Bodens und „geregelte Landwirthschaft wie in Deutschland noch nicht möglich, wird auch nie in der Art möglich werden, weil die reichliche Ackerkrume unserer Heimath fehlt und Düngung des Bodens nicht erzielt werden kann."

Nach v. Conring[67]) bildet das Land, abgesehen von den nördlichsten und westlichsten Theilen, ein vorzügliches Feld sowohl für die Schafzucht als für den Ackerbau mit einer höchst fruchtbaren Diluvialschicht; nach Grieben[68]) ist der Boden fruchtbar, nach v. Reden[69]) »fast durchgängig fruchtbar« und nach Kerst[70]) »durchweg ausgezeichnet fruchtbar.«

Bei diesen widersprechenden und sich ausschliessenden Urtheilen sind zwei Thatsachen von Wichtigkeit. Auf der Londoner Weltaus-

64) v. Conring, a. a. O.
65) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 301.
66) Burmeister, Reise in Uruguay, Geogr. Mitth. 1857 S. 408. — Schreiben an Grieben, Landw. Anz. 1864 Nr. 23.
67) v. Conring, a. a. O.
68) Grieben, Uruguay. S. 4.
69) v. Reden, Die La Plata-Länder u. s. w. Geogr. Mitth. 1856 S. 10.
70) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 31.

stellung wurde das Getreide von Uruguay als das schwerste befunden und im Jahre 1862 wurden 39,000 Scheffel davon ausgeführt[71]).

Aus den angezogenen Urtheilen und Thatsachen darf wohl mit ziemlicher Sicherheit der Schluss gezogen werden, dass das Land zum Theil ergiebig, zum Theil steril ist, der Ackerbau also wohl beschränkt, aber auch vielfach lohnend sein wird.

Bedenklicher sind die Eigenthumsverhältnisse. Man sieht dies deutlich aus einem Briefe[72]) des vorigen Präsidenten der Republik, in welchem es heisst: »Der Staat enthält noch viele Grundstücke, die ihm, weil unter Privatgrundstücken liegend, nicht bekannt sind.« Gewiss eine saubere Wirthschaft.

Vor 40 Jahren gab es in Buenos Ayres noch keinen Ackerbau, Ausländer führten ihn ein und einzelne Estancieros ahmten ihnen nach[73]). Alle europäischen Gemüse, namentlich die saftigen gedeihen vortrefflich[74]). Mais liefert bei geringer Arbeit reichen Ertrag und Weizen baut man am Südufer des Salado, Anbauversuche mit Flachs und Hanf sind günstig ausgefallen[75]). Viele Gegenden haben einen Boden, der die Ernte 20fach zurückgiebt[76]), aber grosse Strecken sind wohl nie anders als zur Viehweide zu benutzen, und selbst dazu sind diejenigen Landstriche nicht tauglich, welche mit der den Reiter überragenden Riesendistel bestanden sind, denn sie bildet undurchdringliche Wälder und ist als Viehfutter völlig werthlos. Diese Landplage herrschte sonst auch in Uruguay, Entre Rios und anderen Ländern, wurde aber durch die zufällig aus Europa eingeführte Cardone, die ein unerschöpfliches Viehfutter liefert, gänzlich verdrängt[77]). Es ist also sehr wahrscheinlich, dass sie auch in Buenos Ayres leicht beseitigt werden kann.

Die Eigenthumsverhältnisse sind auch hier ziemlich trostlos. Die Grenzen zwischen Staats- und Privatländereien sind meistens unbestimmt und es herrscht grenzenlose Verwirrung[78]).

Entre Rios und Corrientes gehören zu den schönsten Provinzen Argentiniens. Das Land ist abwechselnd mit Wald und Weiden bedeckt, der Boden ungemein ergiebig und zum Anbau aller Gewächse des wär-

---

71) Sturz, Schafzucht u. Wollproduction u. s. w. S. 4.

72) Sturz, Schafzucht u. Wollproduction u. s. w. S. 35.

73) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 301.

74) Geogr. Mitth. 1856 S. 487.

75) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 301.

76) v. Reden, Die Staaten im Stromgebiete u. s. w. Geogr. Mitth. 1856 S. 9.

77) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 301. — Berghaus, Grundriss der Geographie S. 525.

78) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 295.

meren Himmelsstrichs geeignet. Nur die Uferstrecken machen eine Ausnahme und werden wohl immer nur als Weideland benutzt werden[79]). Die Besitzer sind reich und treiben vorzugsweise Viehzucht, bauen aber auch Weizen und Mais, Gemüse- und Obstbau finden Eingang[80]). — Der Tabak von Corrientes ist sehr gut und würde bei sorgfältigem Anbau ein vorzügliches Blatt liefern; der Paraguaythee, obgleich nicht so verbreitet als in Paraguay und Brasilien, könnte doch alle Märkte versehen, da das Product auf dem Parana und Uruguay leicht verschickt werden kann[81]).

Die Temperaturunterschiede in Paraguay sind nicht unbedeutend. Der Boden ist von verschiedener Güte, denn es giebt Grundstücke, welche ohne Düngung und Bewässerung seit Jahrhunderten den gleichen Ertrag liefern, während andere nach wenigen Jahren schon erschöpft sind[82]). Nach officiellen Angaben[83]) waren $18\frac{63}{64}$ ($18\frac{62}{63}$?) bepflanzt

mit	Mais	284,981	Morgen
-	Manioc	127,765	-
-	Baumwolle	35,984	-
-	Tabak	33,666	-
-	Zuckerrohr	29,866	-

Der Tabak liefert einen Reinertrag von 47 bis 85 Thlr. per Morgen. Der Export betrug[84]).

1851	487,143	Thlr.
1852	677,143	-
1853	988,474	-
1854	1,110 787	-

Der Ertrag des Zuckers ist ebenfalls ein sehr reichlicher. Die Pflanzungen dauern, ohne dass sie Bewässerung bedürfen, 10 bis 12

79) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 349. — v. Reden, Die Staaten im Gebiete des La Plata u. s. w. Geogr. Mitth. 1856 S. 19. — Andree, Entre Rios. Zeitschr. für allgem. Erdk. II. 312.

80) Andree, Entre Rios, Zeitschr. für allgemeine Erdk. II. 315.

81) Bonpland, Ueber die Verbreitungssphäre des Paraguay-Thees, Ztschr. für allgem. Erdk. V. 79. — Bonpland fand auf der Insel Martin garcia zwei Maté-Bäume, die 15 bis 17 Fuss hoch waren und einen Stamm von 8 bis 9 Zoll Umfang hatten und schloss, da die Bäume höchstens 10 Jahre alt waren und einen guten Thee lieferten, dass der Maté-Baum auch auf genannter Insel mit Erfolg gebaut werden könne. — Demnach scheint das ganze Gebiet von der Mündung des Parana bis über Paraguay hinaus für den Maté geeignet zu sein.

82) v. Reden, Die Staaten im Gebiete des La Plata u. s. w. S. 9.

83) Cossmann, Paraguay und dessen Wichtigkeit für den Handel, Magazin für Kaufleute VII. 376, 377.

84) — n, Der Paraguay. Ztschrft. für allg. Erdk. V. 276.

Jahre; der Mais giebt 80- bis 250fältige Ernten. Kerst[85]) erwähnt noch Kaffee, Indigo, Paraguaythee, Farbe- und Tischlerhölzer u. s. w.

In welcher Ausdehnung sich die deutsche Auswanderung ausbreiten kann, ist aus der vorliegenden Skizze nicht ersichtlich. In heissen Ländern kann der Deutsche nicht gedeihen. Denn er kann sich nicht mit dem Lohne der Eingebornen begnügen, versteht nichts von der Cultur der tropischen Gewächse und unterliegt dem Klima. Die natürlichen Bedingungen des Ackerbaues sind aber wenigstens in Uruguay und Buenos Ayres gegeben. Ob die Deutschen in Zukunft weit nach Norden vordringen können, hängt zwar von Umständen ab, die sich noch nicht übersehen lassen, jedenfalls aber weist der Reichthum des Nordens in landwirthschaftlichen und Handelsproducten darauf hin, dass der deutsch gewordene Süden seinen Einfluss auch auf den Norden ausdehnen muss. Als Unternehmer kann der Deutsche entschieden auch in niederen Breiten existiren, wenn er eine arbeitsfähige Bevölkerung vorfindet. Auf eine solche deuten nun allerdings einige Angaben hin. In der argentinischen Provinz San Juan erhalten die Feldarbeiter ausser der Beköstigung monatlich 7 bis 9 Thlr.[86]); in Serro Negro und Rio Colorado im Departement Tinogaste in Catamarca sind die armen Landbewohner genöthigt, durch Lohnarbeiten in dem 20 Leguas entfernten Londres ihren Unterhalt zu suchen[87]); den Feldbau am Vermejo besorgen die Matacos, welche sehr fleissig sind und monatlich 10 bis 15 Thlr. Arbeitslohn empfangen[88]); im Chaco sind die Menschen betriebsamer, als man von freien Indianern erwartet: aus dem tiefsten Innern begeben sie sich nach den angrenzenden argentinischen Provinzen, um mit ihrem geringen Verdienste die Gegenstände zu erwerben, die sie bedürfen[89]); und endlich begeben sich auch aus Utuquis zur Erntezeit Viele nach Santa Cruz de Sierra, um für geringen Lohn bei der Arbeit zu helfen[90]).

Sehen wir von dieser, der ferneren Zukunft angehörigen Ausbreitung des Ackerbaus ab, so ist doch ein weites Feld geöffnet, wo er ohne Weiteres in Angriff genommen werden kann. Von dem, was wir bis jetzt betrachtet haben, wird er nur durch die Rechtsunsicherheit widerrathen. Zwar scheint dieselbe bis jetzt noch keine Nachtheile

85) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 64.
86) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 414.
87) Neumann, Catamarca, Ztschr. für allgem. Erdk. 167, 168.
88) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 396, 399.
89) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 57.
90) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 97. 101.

zu bringen, denn das Nationaleigenthum in Uruguay wurde zu 274 Millionen festem und zu 190 Millionen beweglichem angegeben, von welchem den Ausländern beziehungsweise 50% und 80% gehörten, was gewiss darauf hindeutet, dass man den Grundbesitz für gesichert hält [91]); allein darauf ist kein Verlass: wenn der Bodenwerth steigt, werden die Grenzstreitigkeiten nicht ausbleiben, wenn man sich nicht vorsieht. Wie das geschehen müsse, kann nur auf Grund der uruguayischen Gesetzgebung festgestellt werden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die nach dem Sturz'schen Plane zu gründende Gesellschaft dem Ackerbau allen Vorschub leisten und Garantie des Grundbesitzes sich und dem Einwanderer sichern muss.

Dass der Ackerbau sich noch nicht entwickelt hat, hat seinen Grund 1) in der grossen Rentabilität der Viehzucht, 2) in dem Mangel an Arbeitskräften, 3) in dem spanischen Nationalcharakter, der wenig betriebsam ist, 4) in dem Bevormundungs-, Monopolisirungs- und Aussaugungssysteme der spanischen Regierung und 5) in dem Absperrungssystem von Buenos Ayres, durch welches dem Innern des Landes die Barbarei gewissermassen künstlich aufgedrungen wurde.

Wenn v. Gülich [92]) sagt: »Der Ackerbau wird an den wenigen Punkten, wo er im La Plata-Gebiete auftritt, nie von grossen Grundbesitzern getrieben, sondern nur von keineren ländlichen Besitzern, die in der Gesellschaft kaum die Stellung unserer angesehenen Bauern einnehmen. Es ist ein Traum, und wird wohl immer ein Traum bleiben, dass der in diesem Lande erzeugte Weizen nicht allein die Bedürfnisse des eignen Landes befriedigen, sondern auch später noch dem Bedürfnisse des benachbarten Kaiserreichs genügen werde. Es muss jedoch, wenn vom Weizenconsum der La Plata-Länder die Rede ist, der Umstand festgehalten werden, dass hier der Brotgenuss weit weniger allgemein ist, als in andern Ländern. Gemeinhin nimmt in den La Plata-Ländern das Rindfleisch diejenige Stelle ein, welche bei uns das Roggen- und Weizenbrot vertritt. Nur in den grössern Städten dieser Länder ist das Brot tägliches Nahrungsmittel, auf dem platten Lande ist es sehr selten zu finden, und dann meistens nur in der Form von hartem Schiffszwieback. Es giebt Estancias, deren Besitzer über grössere Flächen als mancher deutsche Fürst verfügen, auf deren Tische doch nie Brot, sondern höchstens Schiffszwieback erscheint,“ so will das nicht viel besagen.

91) Sturz, Schafzucht u. Wollproduction. S. 40. — Die Geldeinheit ist nicht angegeben.

92) v. Gülich, Reise in Uruguay, Zeitschr. für allgem. Erdk. V 287.

Erstens nämlich werden die grossen Grundbesitzer schon deshalb nicht an den Ackerbau denken, weil sie aus dem Betriebe der Viehzucht grösseres Einkommen haben und weil sie — selbst wenn sie wollten — mit dem besten Willen nicht daran denken können, denn Huschke'sche bovigi giebt's nicht mehr[93]). In einem dünn bevölkerten Lande ist eben nur der kleine Ackerbau möglich. In Australien, wo die Verhältnisse ganz ähnlich sind, machten fast alle schwerarbeitenden, sparsamen Leute, die ohne einen Heller landeten und sich durch ihrer Hände Arbeit so viel erübrigten, dass sie eine Landparcelle kaufen konnten, ihr Glück[94]). In einem Lande, wo die Arbeitslöhne so hoch sind wie

90) Huschke, Die Verfassung des Servius Tullius. S. 222, 248 ff.

94) Sidney, Australien. S. 231. Der Verf. erzählt folgendes lehrreiche Beispiel: „Ein Schotte von altadeligem Geschlecht und ohne Vermögen lieferte den Beweis, was sich durch emsige schwere Arbeit mit Hülfe einer grossen Familie, ohne Capital in einer Colonie ausrichten lässt. Er kam sehr frühe in der Colonie an, wurde Besitzer einer einzelnen Achtzigacreparcelle und hatte zwölf Kinder, von denen die Hälfte stämmige wohlgewachsene Burschen waren. Sein ganzer Reichthum bestand aus wenigen in den schottischen Hochlanden üblichen Geräthschaften, aus einer oder zwei Flinten, sehr wenig baarem Gelde und einigen Fässern Hafermehl und Zwieback. Seine Parcelle lag 2½ Meilen von Adelaide. Er verlor keine Zeit und gab kein Geld aus, sich in Adelaide zu erquicken und zu erholen. Er machte einen Landmann ausfindig, der ihm ein Gespann Ochsen überliess, fuhr seine Habe über die Hügel auf sein Land und campirte die erste Nacht unter freiem Himmel auf ein Paar Decken und Tüchern, die im Gesträuche ausgebreitet waren. Am andern und den folgenden Tagen war die Familie beschäftigt, Bäume zu fällen und ein Haus zu bauen. Das Haus bestand aus einem langen niedrigen Zimmer, das durch Decken in zwei Hälften getheilt war. Der Fluss floss weiter unten, das Wasser wurde von einem der jungen Fräulein in einem Eimer herbeigeholt. Ein Garten, in dem bald alle Arten von Gemüse, auch Tabak und Wassermelonen wuchsen, wurde fast gleichzeitig mit dem Hause angelegt, auch Geflügel wurde bald angeschafft, es bedurfte dafür keines andern Futters als der Heuschrecken und des Grassamens auf dem unangebauten Lande ringsumher. Bis das Geflügel einen Ertrag an Eiern und Küchlein abwarf, sorgten die Flinten der „Jungens" für Enten, Wachteln und Papageien in Menge. Zur gehörigen Zeit wurde eine Ernte von Mais, Weizen und Hafer eingebracht. Bevor die Fässer mit dem Hafermehl noch verbraucht waren, lieferten Eier, junges Federvieh, Kartoffeln, grüner Kohl und Mais hinreichende Subsistenzmittel und es blieb auch noch Etwas auf den Markt zu schicken. Arbeit kostete nichts, Feuerung nichts, Steuern nichts; es waren keine Ausgaben nöthig, um den Schein zu wahren, niemand zog an Wochentagen einen guten Rock an ausser dem Haupte der Familie. Erst besass man ein Paar Ziegen, dann eine Kuh, endlich wurde eine hübsche Viehheerde daraus. Butter und Gemüse fanden ihren Weg nach Adelaide, und während die fein behandschuhte vornehme Welt sich ruinirte, wurden die unbehosten Buben des Hochlandes unabhängig, wo nicht reich. Die Töchter, die hübsche, stattliche und geschickte Mädchen waren, machten gute Partieen. In der nächsten Generation werden Familien wie diese zu den reichsten in der Colonie gehören" (S. 232).

in Uruguay und die Lebensmittel so billig, dass ein Pfund besten Rindfleisches selbst in den Städten nur 1 Sgr. 6 Pf. kostet[95]), setzt sich kein Arbeiter auf ein Gut, aber Tausende giebt es, die es vorziehen, auf eigenem Grund und Boden jährlich 100 Thlr. zu erübrigen, als als Schafhirten 130.

Zweitens: Wenn die »kleinen ländlichen Besitzer die Stellung unserer angesehenen Bauern« einnehmen, so ist das vorläufig genug. Diese werden aber bald eine bedeutende Rolle im Staatsleben spielen. Denn wenn der Nachwuchs nicht vernachlässigt wird, so werden sie den Creolen bald an Thatkraft, Kenntnissen und Wohlstand überlegen sein und mit der Zeit sowohl durch Zahl als Gediegenheit die Hauptkraft des Volkes repräsentiren.

Drittens: Wenn die Leute am La Plata kein Brod essen, so ist das keineswegs wunderbar. Sie haben keins. Sobald es ihnen, ohne dass sie selbst Mühe damit haben, geboten wird, werden sie sicher zubeissen, zumal da die reichliche Fleischnahrung dem Klima kaum angemessen sein kann.

Die weitere Frage ist nun, ob eine starke Einwanderung nicht nur

95) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 322. — Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 40. Dem Ersteren entnehmen wir Folgendes: Ein Hirt (1856) erhält in Buenos Ayres durchschnittlich 8½ Sgr. nebst Kost, ein Knecht 25 Sgr. ebenfalls mit Kost. Ferner erhalten ohne Kost

Ladenburschen	12 Sgr.
Bäcker	17 -
Magazinarbeiter	20 -
Matratzenmacher	27 -
Cigarrenmacher	28 -
Wäscherinnen, Gürtler, Schmiede	30 -
Goldarbeiter	34 -
Tapezirer	35 -
Knopfmacher	39 -
Modisten, Anstreicher, Fleischer	40 -
Hutmacher, Frauenschuster	45 -
Schriftsetzer	47 -
Maurer	55 -
Zimmerleute, Stiefelmacher, Schneider	60 -
Lastträger, Photographen	65 -
Kupferschmiede, Schulmeister	70 -
Kutscher	80 -
Steinhauer	100 -

Ganz besonders sind Bauhandwerker gesucht. In den ersten 6 Monaten des Jahres wurden 314 neue Häuser erbaut und ausgebessert, von 1829 bis 1854 wurden 4134 neue Häuser gebaut, und bis 1856 kommen noch mehr als 1000 hinzu.

der Absorption widerstehen, sondern der einheimischen Rasse solchen Widerstand leisten kann, dass sie eine Fortsetzung des deutschen Volkes bildet. Adams[96]) läugnet es. »Was zuerst« — sagt er — »das Bilden einer selbstständigen deutschen Bevölkerung betrifft, so kann daran, soweit meine Ansicht geht, nicht im Entferntesten gedacht werden. Es ist anzunehmen, dass durch die Vermischung der europäischen Einwanderer und der noch stark vertretenen amerikanischen Rasse ein neues Volk entstehen wird, dessen Sprache schon jetzt die spanische, dessen Sitten und Gebräuche durch die Lebensverhältnisse bedingt werden. Es ist, um mich kurz zu fassen, an ein etwa Deutschland oder deutschen Verhältnissen entsprechendes Tochterland in keinerlei Hinsicht auch nur zu denken. Die lateinische Rasse ist in Sprache, Religion und Lebensweise die herrschende, und hat sich deshalb ein jeder Deutscher, wenigstens für die Zukunft seiner heimathlichen Sitten und Gebräuche zu begeben.« Adams glaubt sogar, dass die Deutschen in Uruguay ihre Vorzüge und guten Eigenschaften verlieren würden. Dass die Deutschen am Plata sich wesentlich von den Deutschen in der alten Heimath unterscheiden werden, liegt am Tage. Die Landesnatur wird sich geltend machen und ihnen ihr Gepräge aufdrücken. Nicht die ganze Nation wandert aus, sondern nur eine einzelne, scharf charakterisirte Classe, die Classe derjenigen, welche grosse Arbeitskraft mit geringem Vermögen besitzt, der europäischen politischen und socialen Verhältnisse überdrüssig ist und ein unbegrenztes Feld ihrer Thätigkeit aufsucht. In ihr giebt es im Ganzen und Grossen weder Arme noch Reiche, sondern nur Menschen von nahezu gleicher socialer und volkswirthschaftlicher Stellung, und wenn auch die Gesellschaft in dieser Beziehung sehr gemischt sein sollte, die alten staatlichen, polizeilichen und rechtlichen Zustände müsste sie doch aufgeben. Alles das wird eine grosse Verschiedenheit bedingen. Ob aber der Unterschied erheblich grösser ist als der, welcher hierorts zwischen Norden und Süden, Gebirge und Ebene, Hochland und Tiefland, Ufer- und Binnenland, Wein-, Bier- und Schnapsland besteht, möchten wir sehr bezweifeln.

Um genauer zu sehen, müssen wir die Menschen der Plata-Länder in's Auge fassen. Abgesehen von den Fremden kommen die patagonischen Indianer, die Gauchos und Porteños in Frage.

Mit den Indianern kommt der Einwanderer vorerst nicht in Collision. Wenn v. Conring[97]) behauptet, dass der Gaucho von Natur

---

96) Adams a. a. O.

97) v. Conring a. a. O.

gut sei, so ist das Schönfärberei. Er ist — soweit sein Charakter hier in's Spiel kommt — roh, wild, unbändig, Feind und Verächter der Civilisation, ohne Sitte und Gesetz. Ein Mord ist ihm kein Verbrechen, sondern ein »Unglück«. Mit solchen Menschen lässt sich's gewiss nicht angenehm zusammenleben. Doch ist die Gefahr nicht so gross, als es den Anschein hat. »Ich bin« — schreibt Burmeister[98]) — »während meiner Reisen durch Brasilien, die Banda Oriental, die sämmtlichen argentinischen Staaten und einen Theil Chili's niemals bewaffnet gewesen; ich habe viele Touren ganz allein mit gemietheten Leuten gemacht und niemals bin ich angefallen worden — oder in die Lage gekommen, mich vertheidigen zu müssen.« In ruhigen Zeiten geht überhaupt der Gaucho den Leuten aus dem Wege[99]). Durch europäische Waffen und einige Vorsicht lässt er sich in ehrerbietiger Ferne halten.

Die Porteños werden dadurch charakterisirt, dass Industrie und Handel fast ausschliesslich von den Ausländern betrieben werden[100]). Sie sind keine tüchtigen Geschäftsleute, weil es ihnen an Fleiss und Energie fehlt.

Diese Angaben werden hinreichen, um es mehr als wahrscheinlich zu machen, dass eine deutsche Einwanderung in den Plata-Ländern ihre Volksthümlichheit zu bewahren im Stande ist.

Von den Menschen ist im Ganzen nicht mehr für die persönliche Sicherheit zu fürchten als anderswärts. Nur die immerwährenden Bürgerkriege scheinen Gefahr zu bringen. v. Gülich[101]) schreibt darüber: „Wird in diesen Ländern der Friede unterbrochen, dann steht Eigenthum, ja selbst das Leben des Estanciero in Gefahr. Sein Hauptbesitz, Rindvieh und Pferde, sind Kriegsartikel, die ohne Weiteres fortgenommen werden, und für welche im glücklichsten Falle ein vielleicht nie zu Gelde zu machendes Document gewährt wird. Er wird dann oft mit einem Schlage ein armer Mann, und wenn es die Gegenpartie ist, welche seine Länder überzieht, so ist häufig sein Leben in Gefahr." Das klingt sehr bedenklich. Weniger Besorgniss braucht man nach Kerst[102]) zu haben: »Wer vermag« — fragt er — »einen einzigen Fall zu nennen, welcher beweist, dass einem einzigen von den Tausenden von Deutschen, die am La Plata bereits leben, bei allen dortigen Unruhen auch nur ein

98) Burmeister, Schreiben an Grieben, Landw. Anzeiger 1864 Nr. 23.
99) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 188.
100) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 309.
101) v. Gülich, Reise in Uruguay, Zeitschr. für allg. Erdk. V. 289.
102) Kerst, Die Plata-Staaten u. s. w. S. 105.

Haar gekrümmt, das Vermögen geraubt worden wäre?« Nach Sturz[103]) »wäre es eine irrige Annahme, dass die politischen Schwankungen den bürgerlichen und Eigenthumsrechten oder auch nur den politischen Institutionen zu nahe träten. Eine Revolution am La Plata ist ein gewaltsamer Wechsel in den Regierungsbeamten, nicht mehr und nicht weniger. Die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung nimmt daran weder Theil noch hat sie Nutzen oder Schaden davon. Einige Soldaten von jeder Seite, die dem Bürger nicht zu beschwerlich werden, genügen für den Vorgang. Die Einwanderung setzt diesen Verhältnissen selbst ein natürliches Ziel." Letzteres ist gewiss richtig, und was man über die Kriegführung in jenen Ländern erfährt, berechtigt zu dem Schlusse, dass ein Dorf, in dem zwanzig deutsche Büchsen in gutem Zustande sind und von guten Schützen bedient werden, eine ganze Armee von sich fern halten kann.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch Lutter[104]) aus: »In dem jetzigen Kriege ist von wirklichen Gefechten noch nicht die Rede gewesen[105]), denn die Paar Hundert Reiter, aus denen die einzelnen Heeresgruppen bestehen, bleiben sich viele Leguas weit vom Halse. Die Fremden haben durchaus keine Angst, denn die sogenannten Heere nehmen ihnen höchstens die zugerittenen Pferde. Ausserdem verlangen die Truppen noch die nöthigen Ochsen, um zu leben, bezahlen jedoch baar und zum Marktpreise, so dass sie in der schlechten Zeit sehr willkommen waren.»

Was die sociale Freiheit anlangt, so können wir uns kurz fassen. Uruguay und Buenos Ayres werden nach den liberalsten Grundsätzen regiert. Die Gesetze sind gut, haben aber, wie schon angedeutet, nicht überall volle Geltung, am wenigsten in den fernen Gegenden[106]). Die Ereiheit des Cultus ist in Uruguay gewährleistet[107]). Die argentinische Verfassung bestätigt ausdrücklich die freie Schifffahrt, schafft die Binnenzölle und alle Belästigungen des Verkehrs im Innern ab, die Ausländer geniessen im Gebiete der Conföderation alle bürgerlichen Rechte, können Handel und Gewerbe treiben, Grundeigenthum besitzen, übertragen und sich dem Gesetze gemäss verheirathen. Sie haben Freiheit des Gottesdienstes und sind nicht verpflichtet, zu ausserordentlichen Zwangssteuern beizutragen. Sie können sich naturalisiren lassen, nachdem sie zwei Jahre im Lande gewohnt haben, und auch diese Frist

103) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 36.
104) Landwirthsch. Anzeiger 1864 Nr. 24.
105) Inzwischen ist eine sogenannte Schlacht geschlagen worden.
106) Burmeister, Landwirthsch. Anzeiger 1864 Nr. 23.
107) Sturz, Schafzucht und Wollproduction u. s. w. S. 36.

kann noch abgekürzt werden [108]). In Buenos Ayres stehen die Confessionen in gutem Einvernehmen, und die Kirche übt nur geringen Einfluss [109]).

In Paraguay ist's anders. »Dorthin Auswanderer zu bringen,« — schreibt Burmeister [110]) — »heisst sie zu willenlosen Maschinen machen. In ganz Paraguay hat nur ein Mensch seinen freien Willen, und dieser ist der Präsident«; und Lutter [111]): »Der sogenannte Präsident dieses Landes ist ein wahrer Pascha, dem aller Fremdenverkehr ein Greuel ist und der allen Export als Monopol für sich behält«. Doch, selbst wenn Paraguay schon durch das Klima der Einwanderung verschlossen sein sollte, so wird es doch mit der Zeit mercantilisch erobert werden. Vor der Hand ist das Gebiet von Argentinien und Uruguay gross genug, um Millionen von Deutschen zur neuen Heimath zu dienen.

Unter dem Schutze der politischen und socialen Freiheit werden die Gemeinden ihre Glieder rühren und bald Einfluss auf die Leitung des Staates gewinnen. Dieser Freiheit muss auch das Sturz'sche Project Rechnung tragen. Geschieht dieses, so kann — wie aus dem Vorigen hervorgeht — dem Auswanderer das Plata-Gebiet unbedingt zur Auswanderung empfohlen werden. Dann findet er dort Wohlstand und sociale Freiheit und hat zugleich die Aussicht, ein Deutscher bleiben zu können.

Dieser letzte Punkt kann für uns von der grössten Bedeutung werden. Denn in dem Masse, in welchem sich am La Plata eine deutsche Bevölkerung entwickelt und ausbreitet, werden unsere Fabriken grösseren Absatz finden, werden unsere Schiffe von dort Wolle, Tabak, Zucker, Kaffee und Baumwolle holen und uns in Bezug auf diese Artikel mehr und mehr von den übrigen Productionsländern unabhängig machen.

Der Verkehr ist schon jetzt ein relativ bedeutender. Leider stehen uns keine handelsstatistischen Notizen zu Gebote; aber schon die einzelnen Zahlen lassen einen Schluss zu. So wird für Uruguay angegeben [112]):

---

108) Andree, Buenos Ayres u. s. w. S. 221.

109) Andree, Buenos Ayres. S. 308. 309.

110) Landwirthzch. Anzeiger 1864 Nr. 24.

111) Landwirthsch. Anzeiger 1864 Nr. 34.

112) Black et Guillaumin, Annuaire de l'économie et de la statistique pour 1863 p. 550. — Als Curiosum mag noch folgende Notiz eine Stelle finden (Die Häfen Rosario u. s. w. Ztschr. für allgem. Erdk. V, 492): In Rosario wurden i. J. 1855 eingeführt:

103,560 Harmonikas
42,450 Flöten

Einfuhr	9,772,000	Thlr.
Ausfuhr	27,594,670	-
Handelsbewegung	37,366,670	-

also mehr als 100 Thlr. auf den Kopf, während im Zollverein diese Zahl nur 20 Thlr. beträgt.

Alle Staaten, welche eine gesunde Handelspolitik befolgen, bemühen sich, ihrem Handel die Plata-Länder zu öffnen. Auch Deutschland darf in dieser Beziehung nicht zurückbleiben und den besten Vorschub würde es finden, wenn am Plata eine bedeutende deutsche Bevölkerung angesiedelt wäre. Aber der Handel sowie die Colonie selbst kann nur dann erst das rechte Gedeihen finden, wenn der Schutz der schwimmenden Mauern nicht fehlt. Eine Flotte haben wir zwar noch nicht, aber der dänische Krieg hat unwiderleglich ihre Nothwendigkeit dargethan: sie wird entstehen, sowie der Nord-Ostsee-Canal, den ihr Gedeihen voraussetzt.

Der Mineralreichthum der Gebirge hat für uns weniger Bedeutung. Auch ohne denselben können am Silberstrome »Sammelplätze für die scheidenden Zweige unseres Volks gebildet werden, wo jede Knospe zu einer Frucht für das deutsche Vaterland reift, wo jeder Pulsschlag der alten Heimath einen Wiederhall findet«.

---

43 Pianos
49 Kisten Guitarren.
Diese Zahl dürfte wohl schwerlich wieder vorkommen. —

II.

Die Organisation der Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

I.

Unzweifelhaft gehört zu den bis jetzt am meisten vernachlässigten Partieen der Statistik die der Rechtspflege. Zwar giebt es einige nennenswerthe Publicationen auch auf diesem Gebiete, so namentlich in Belgien[1]) und in Frankreich[2]); aber das ist auch Alles, was wir besitzen, denn unsere deutschen Arbeiten[3]) fassen immer sehr einseitig nur die Criminaljustiz in's Auge, leisten aber auch nicht einmal auf diesem Felde etwas Hervorragendes. Und doch verdient die Justizstatistik gerade einen der ersten Plätze in den amtlichen Veröffentlichungen einzunehmen. Schon der Umstand, dass die statistischen Congresse nicht weniger als viermal bei Gelegenheit ihrer Sitzungen in Brüssel, Paris, Wien und London sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, wäre geeignet gewesen, auf die Wichtigkeit desselben hinzuweisen, noch mehr aber würde man zu einer eingehenderen Bearbeitung veranlasst

---

1) Vergl. Statitisque générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume. Periode décennale de 1841—50. Publié par le ministre de l'intérieur. Bruxelles 1852. p. 329 sqq. Royaume de Belgique. Documents statistiques, publiés par le département de l'intérieur, avec le concours de la commission centrale. Tome. II. Bruxelles 1858. II. Ministère de la justice Administration de la justice civile et criminelle. p. 1 sqq.

2) Vergl. darüber zwei Berichte in der Austria v. 1864 Nr. 21 (23. Mai) und 40. (3. Oct.).

3) Vergl. z. B. Zeitschr. des sächsischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1855 Nr. 6, 1864 Nr. 6. — Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover während der Jahre 1859 und 60. Hannover 1862. Dasselbe für 1861. Hannover 1863. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft II, VI S. 1 ff. VIII S. 277 ff.

sein, wenn man sich den grossen practischen Nutzen einer solchen vergegenwärtigt hätte. Indem sie die Anwendung der Gesetze in den Gerichten bis in das kleinste Detail verfolgt und alle richterlichen Erfahrungen wissenschaftlich zusammenstellt, offenbart sie nicht nur Vorzüge und Mängel der bestehenden Gesetze und wird dadurch für den Staat zur unentbehrlichsten Grundlage einer gedeihlichen Weiterbildung der Gesetzgebung, sondern sie giebt auch Aufschlüsse über die wirthschaftliche und sittliche Cultur der Bevölkerung, die durch kein anderes Mittel gewonnen werden können. Die wirthschaftliche des Volkes darzustellen ist vorzugsweise die Aufgabe der Civilrechts-, die sittliche zu schildern die der Strafrechts-Statistik. Aus Zahl und Art der Verbrechen, den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten, ihrer Herkunft und ihrem Beruf, ihrem Alter und Geschlecht erfahren wir, in welchen Theilen des Landes und in welchen Schichten der Bevölkerung die Sittlichkeit sinkt oder steigt, wo Besserung noth thut und in wie weit die jetzt vorhandenen Anstalten zur Besserung ihren Zweck erfüllen. Auf der anderen Seite gewähren die Grund- und Hypothekenbücher Einsicht in den Zustand und die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse; aus den erlassenen Zahlbefehlen und den angemeldeten Concursen ersieht man, wo sociale Missstände vorhanden sind und wie dieselben beseitigt werden können.

So ist die Gerichtsstatistik nach verschiedenen Seiten hin von der allergrössten Bedeutung; wir können daher nur noch einmal mit Bedauern bemerken, dass bis jetzt erst sehr wenig für die Bearbeitung derselben geschehen ist. Dass gerade speciell die thüringischen Staaten keine bedeutenden Leistungen auf diesem Felde aufzuweisen haben, kann nicht auffallen, da ihre Statistik ja noch sehr in den Anfängen begriffen ist. Altenburg hat zwar gelegentlich in seinem Amts- und Nachrichtsblatt Tabellen über die Ergebnisse der Strafrechtspflege und die Gefangenen auf der Leuchtenburg veröffentlicht; neuerdings ist sogar eine kleine amtliche Publication erschienen, welche die Statistik der Rechtspflege im Jahre 1863 für die unter dem Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten zum Gegenstande hat [4]). Aber diese Arbeiten erfüllen die von uns gestellten Anforderungen nicht; namentlich hat das zuletzt erwähnte kleine Heft einen durchaus geschäftlichen Charakter. Wie schon in Nr. 4 und 5 der vorliegenden Jahrbücher unter den »eingesendeten Schriften« bemerkt wurde, enthält es nur eine

4) Die Schrift führt den Titel: Statistik der gesammten Rechtspflege im Jahre 1863 für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Fürstenthümer Schwarz-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. Jena, 1864.

Uebersicht der Arbeiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, keine wissenschaftliche Statistik der Justizpflege. Auf diesem Wege darf man aber nicht weiter fortgehen, bei dieser Art der Bearbeitung nicht länger stehen bleiben. Die thüringischen Staaten haben sich in dem statistischen Bureau zu Jena eine Centralstelle für die wissenschaftliche Verarbeitung ihres statistischen Materials geschaffen und dasselbe muss um so mehr sich verpflichtet fühlen, auch diesen Zweig der Statistik auf wissenschaftlicher Grundlage zu organisiren, als es ihn eben in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen glaubt. Eine Einigung der betreffenden Regierungen wird auch gerade hier mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden sein, da alle betheiligten Staaten unter einem einzigen obersten Gerichte vereinigt sind und in Bezug auf Justizpflege eine wesentlich übereinstimmende Organisation, sowie eine in vielen Punkten gleichartige Gesetzgebung haben.

Natürlich kann es unsere Absicht nicht sein, die Nachrichten über die Geschäftsthätigkeit und den Geschäftsumfang der Gerichte aus der Statistik verbannen zu wollen. Wir sehen im Gegentheil sehr wohl ein, dass die genaue Kenntniss dieser Thatsachen für die Regierung eines Landes ganz unentbehrlich ist. Dieselbe muss entschieden wissen, um wie viel sich die Zahl der zu erledigenden Justizsachen vermehrt oder vermindert, um beurtheilen zu können, ob eine Vergrösserung oder Einschränkung des Gerichtspersonals nothwendig wird, ob überhaupt bei der jetzigen Lage der Geschäfte die vorhandene Organisation noch genügt oder ob sie abgeändert werden muss. Aber die Darstellung dieser Gegenstände ist nicht die Hauptsache, wir möchten sie mehr in die Einleitung verwiesen wissen. Hier würde dann die Zahl der Registrandennummern, der abgehaltenen Termine, der überjährigen und diesjährigen, erledigten und unerledigten Processe u. a. m. aufzuführen sein.

Uebrigens theilt sich unser Stoff naturgemäss in zwei Theile, deren erster die Civilrechts- und deren zweiter die Strafrechtspflege zu behandeln hat. Wie schon erwähnt, ist jene recht eigentlich als Stiefkind der Statistik zu betrachten. Und doch ist gerade sie von so enormer Wichtigkeit für die Beurtheilung der ökonomischen Lage des Landes [5]). Da das ganze Vermögensrecht doch nur Formen für ökonomische Verhältnisse enthält und da gerade auf dessen Gebiete der Civilrichter seine Hauptthätigkeit zu entfalten hat, so spiegelt sich in den von ihm zu erledigenden Geschäften so zu sagen der ganze wirthschaftliche Zustand des Landes ab.

5) Vortreffliche Bemerkungen über die Wichtigkeit der Civilrechtsstatistik finden sich in dem citirten Aufsatze in Nr. 40 der Austria.

In gewisser Beziehung gilt dies schon von der streitigen Gerichtsbarkeit[6]). Selbst die einfache Zahl der Processe kann hierzu einen Beitrag liefern. Dieselbe ist durch zwei Factoren bedingt: einmal durch die grössere oder geringere Streitsucht der Bevölkerung, andererseits durch die Zahl der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte; auf diese beiden Ursachen lässt sie daher Rückschlüsse zu, man muss aber auch stets beide im Auge behalten. Nicht immer wird man daher sagen können, dass eine kleine Zahl von Processen ein Glück sei, dieselbe kann zwar die Folge eines verträglichen Sinnes der Bevölkerung, sie kann aber auch die eines wenig entwickelten Verkehrslebens sein. Zu einer gründlicheren Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände sind dann eben noch weitere Aufnahmen nothwendig, man muss namentlich über den Werth der verschiedenen Streitgegenstände unterrichtet sein. Die Nachrichten hierüber können aber um so leichter beschafft werden, als man ja in den meisten Staaten so wie so verschiedene Werthklassen unterscheidet. Ausserdem hat auch die Art der Erledigung der Processe grosse Bedeutung; vor Allem ist wichtig, zu wissen, wie viel durch Vergleich beendet worden sind. Dann aber würde es auch besonders interessant sein, etwas Näheres über die Sühnetermine zu erfahren, und zwar, wie viel überhaupt und wie viel mit Erfolg gehalten sind; man bekäme durch diese Aufzeichnungen sicher das beste Material für die Beantwortung der Frage, welchen Nutzen das genannte processualische Institut bringt und in wie fern es legislativ zu empfehlen ist. — Von nicht minderer Bedeutung sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Regierung ist es, die Dauer der Processe zu kennen; man muss wissen, ob der Gang der Justiz ein rascher oder ein schleppender ist, um beurtheilen zu können, ob und welche Aenderungen im Processverfahren erforderlich sind, ob die Richter ihre Pflicht thun oder nicht.

Es lässt sich nicht leugnen, dass es von grossem Interesse wäre, auch über den Gegenstand jedes Processes nähere Auskunft zu besitzen und in der That haben die Congresse darauf bezügliche Ermittelungen verlangt[7]).

Wenn man genau erfahren könnte, wie viel Alimentations- und wie viel Schuldklagen, wie viel Eigenthums- und wie viel Besitzstreitigkeiten jedes Jahr und namentlich zu jeder Zeit des Jahres vor den Gerichten verhandelt werden, so würde man daran manche interessante

6) Vergl. die betreffenden Congressbeschlüsse zu Paris, III. Sect. XI. B. Statistique judiciaire civile, zu London I. Sect. II. Statistique judiciaire. Compte-rendu général des travaux du congrès international de statistique. Berlin 1863. p. 65 u. 257.

7) Vergl. namentlich die pariser Beschlüsse sub Nr. 4 Compte-rendu p. 65.

Erörterung knüpfen, daraus manche Resultate von Bedeutung construiren können. Man würde wahrscheinlich eine im Kanton Bern beobachtete Thatsache bestätigt finden, dass nach schlechten Ernten die Schuld-, nach guten die Injurienklagen vorherrschen, eine Thatsache, die sehr bedeutsame Streiflichter über den Einfluss verbreiten würde, welchen der Ausfall der Ernten auf das sociale Leben des Volkes hat. Aber der Ausführung dieses Verlangens stellen sich sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Einmal, welcher Moment soll für die Rubricirung eines Processes unter diese oder jene Kategorie entscheiden? Bei einfachen Streitigkeiten wird allerdings ein solcher Zweifel nicht entstehen können; aber bei complicirteren, wo der Richter oft zehn, zwölf, ja mehr Rechtsfragen in seinem Erkenntniss zu entscheiden hat, welche soll da die Ausschlag gebende und bestimmende sein? Die theoretische Antwort darauf ist zwar leicht gegeben, man sagt, die Hauptfrage [8]). Aber so einfach diese theoretische Antwort, so misslich die Praxis. Eben zu entscheiden, welches die Hauptfrage ist, wo oft drei, vier, fünf Rechtsfragen von ganz derselben Bedeutung vorliegen, darin besteht die Schwierigkeit. Sollen bloss die durch die Klage geltend gemachten Ansprüche oder auch die excipiendo entgegengesetzten für die Entscheidung massgebend sein? Wenn ich gegen Jemanden einen Eigenthumsprocess einleite, dieser zwar mein früheres Recht an der Sache anerkennt, mir aber die Einrede der Acquisitiv-Verjährung entgegengesetzt und über diese nun der Streit unter uns entbrennt, soll da der Process unter die Klasse der Eigenthumsklagen oder der Streitigkeiten über Verjährung (der pariser Congressbeschluss führt diese letzte Categorie ausdrücklich mit auf) gesetzt werden? Die Hauptrechtsfrage, um die es sich hier handelte, war die Verjährung; nichts desto weniger blieb der Process immer ein Eigenthumsprocess.

Ein anderes, nicht minder grosses Bedenken ist, dass eine wirklich erschöpfende und streng logisch scheidende Zahl von Kategorieen der einzelnen Rechtsstreitigkeiten kaum aufgefunden werden kann. Beim Strafrecht, wo man ein Gesetzbuch hat, welches die einzelnen Arten der Verbrechen genau bestimmt, von denen dazu noch jedes seine ziemlich fest abgeschlossene Sphäre hat, ist das schon eher möglich; aber im Civilrecht, wo das eine Rechtsverhältniss so sehr in das andere überläuft, wo vielleicht es sich gerade darum handelt, ob dieses oder jenes Rechtsgeschäft, ob Commodat oder Pecarium, ob Darlehn oder Depositum vorliegt, ist eine solche Trennung gar nicht durchzuführen.

8) Les questions principales résolues par les tribunaux. Paris. Congress-Beschluss Nr. 4.

Selbst bei einer codificirten Gesetzgebung würde die genaue Aufführung sämmtlicher Processkategorieen grosse Schwierigkeiten machen, in einem Lande, wo gemeines Recht gilt, ist eine solche gar nicht zu ermöglichen. Und nun gar in Thüringen, wo römisches, gemeines deutsches und sächsisches Recht, eine Reihe von Particulargesetzgebungen und Statuten neben einander Geltung haben, ist weder an eine erschöpfende noch auch an eine einheitliche Classification, die wir für unsern Zweck doch auch verlangen müssten, zu denken. Man würde vermuthlich zu dem in derartigen Verlegenheiten gewöhnlichen Auskunftsmittel seine Zuflucht nehmen: eine grosse Kategorie »unbestimmte, nicht besonders aufgeführte Gegenstände“ machen, unter die dann Alles rubricirt werden müsste, was in die anderen nicht genau hinein passte. In dieser Beziehung sind für uns die belgischen Publicationen äusserst lehrreich gewesen. Belgien, das wie auf so vielen Gebieten der Statistik so auch auf dem der Justizstatistik entschieden als Muster dasteht, Belgien, das den Code Napoleon, also ein sehr bestimmt und präcis gefasstes Civilgesetzbuch besitzt, hat über diese Schwierigkeit nicht hinwegkommen können. Nach Aufführung der verschiedenen Arten von Streitgegenständen kommt zuletzt auch die Kategorie »autres matières«; diese umfasst bei den vor den Friedensrichtern verhandelten Sachen über die Hälfte, bei den vor den »erstinstanzlichen Gerichten abgeurtheilten« sogar mehr als drei Viertel der Gesammtzahl [9]. Wenn

9) Vergl. Documents statistiques a. a. O. S. 96 und 106.

Es wurden Rechtsstreitigkeiten verhandelt:

Jahre	vor den Friedensrichtern.		vor den erstinstanzlichen Gerichten.	
	überhaupt	davon waren unter die „autres matières“ gerechnet	überhaupt	davon waren unter die „autres matières“ gerechnet
1841—50 im Jahresdurchschnitt	13,105	7,360	4,477	3,755
1850—51	12,729	6,801	3,753	3,162
1851—52	12,048	6,219	3,358	2,822
1852—53	12,483	6,547	3,720	2,963
1853—54	11,743	6,080	3,399	2,538
1854—55	12,218	6,213	3,540	2,922
1855—56	13,037	6,754	3,506	2,847
Summa	74,258	38,614	21,276	17,254

man aber bei den vortrefflichen belgischen Einrichtungen nicht mehr hat erreichen können, als dass man die Hälfte oder ein Viertel der vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten nach ihrem Gegenstande clasificirte, so ist in der That nicht zu vermuthen, dass man in andern Staaten zu sehr günstigen Resultaten gelangen wird. Die Congresse sind hier, wie auch bei andern Gelegenheiten, in den Fehler verfallen, mehr das theoretisch Wünschenswerthe als das practisch Ausführbare in's Auge zu fassen.

Ist demnach eine Rubricirung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten nach ihrem Objecte kaum durchzuführen, so giebt es doch auf dem Gebiete der Civilrechtspflege verschiedene andere Gegenstände, welche vom höchsten statistischen Interesse sind, deren Beachtung und Aufzeichnung daher nicht unterlassen werden darf. Dahin möchten wir vor Allem die Zahl der erlassenen Zahlbefehle und Executionsmandate rechnen, welche vortreffliche Einblicke in die ökonomische Lage der Bevölkerung gewähren. Leider haben diese Gegenstände bis jetzt ihre gebührende Berücksichtigung noch nirgends gefunden, selbst die belgischen Arbeiten sind etwas dürftig [10]). Mit Vergnügen haben wir dagegen bemerkt, dass die grossherzoglich hessische Centralstelle auch auf diese Thatsachen ihre Aufmerksamkeit gerichtet hat [11]), dieselbe scheint wie in vielen andern Beziehungen so auch hier andern Staaten mit einem guten Beispiele vorangehen zu wollen. Unser Wunsch kann nur sein, dass Thüringen das erste Land ist, welches ihr folgt. Will man übrigens diesen Gegenstand gründlicher behandeln, so genügt es nicht, bloss die Zahl der erlassenen und der durch Zahlung, Nachlass oder Auspfändung erledigten richterlichen Zahlungsbefehle zu kennen; man muss wenigstens einige wenn auch nur ganz allgemeine Nachrichten über die Höhe der Summen sowie über den Stand und Beruf der betheiligten Personen haben. Man muss namentlich im Stande sein, zu beurtheilen, ob es die höheren oder niederen Schichten des Volkes, die städtische oder die ländliche Bevölkerung, die landwirthschaftliche oder die industrielle ist, welche am meisten von Eintreibungen und Auspfändungen heimgesucht wird. Bemerken wir, dass hier oder dort die Zahl oder die Summen bedeutende Dimensionen annehmen, dass sie im Wachsen begriffen sind, so dürfen wir vermuthen, dass sociale Missstände vorliegen; wir wer-

10) Documents statistiques a. a. O. S. 124.

11) Plan für Aufstellung der Landesstatistik im Grossherzogthum Hessen, abgedruckt im ersten Hefte der Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, herausgegeben von der grossherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt 1862 S. 1 ff.

den die Lage jener Klasse der Bevölkerung untersuchen, wir werden vielleicht finden, dass hier oder dort die Ursache der gesellschaftlichen Störungen verborgen ist, dass man an diesem oder jenem Orte eingreifen, diese oder jene Schritte thun muss, dieselbe in ihrem Keime zu ersticken. So wird es unter Umständen möglich sein, Uebelstände zu beseitigen, die sonst sehr gefährlich hätten werden können. Aber allerdings, wenn die Statistik zu solchen Resultaten kommen soll, muss auf dieselbe mehr Sorgfalt und Arbeit verwandt werden, als bisher geschehen ist.

Im engsten Zusammenhange mit den hier erwähnten Aufnahmen über die verhängten Executionen und deren Vollstreckung steht die Angabe der wegen Schulden inhaftirten, also namentlich der in Wechselarrest geschickten Personen. Die Nachrichten hierüber bilden nicht nur eine nothwendige Ergänzung und Vervollständigung der eben behandelten, sondern sind auch, worauf ein pariser Congressbeschluss[12]) sehr richtig aufmerksam macht, von sehr hervorragender legislativer Bedeutung. Fragen, wie die über die Zweckmässigkeit des Personalarrestes als Executionsmittel können durchaus nicht auf apriorischem Wege, sondern lediglich auf Grund der gemachten Erfahrungen, also auf dem Boden der Statistik gelöst werden. Man muss den Stand und das Geschlecht der inhaftirten Personen, die Höhe der Summen, die Dauer der Haft, endlich namentlich auch den Grund der Entlassung aus dem Gefängnisse kennen. Wir glauben, dass die belgischen[13]) und französischen Arbeiten über diesen Gegenstand schon ein bedeutendes Material für die Beantwortung der hier einschlagenden Fragen herbeigeschafft haben. Aber vollkommen

12) Er ist Nr. 6 der Beschlüsse über Civilgerichtsstatistik und steht Compte-rendu p. 66. Wir geben ihn hier wörtlich wieder, weil er in der That die beste Motivirung der hier aufgestellten Behauptung enthält. Er lautet wie folgt: „Le maintien de la contrainte par corps est une question controversée; pour la résoudre les publicistes ont besoin d'en connaître les effets: en matière civile, en matière commerciale et encore lorsqu'elle est employée au recouvrement des dettes envers l'État, parmi lesquelles, en cette matière, le premier rang appartient aux frais de justice et aux amendes. Ils est besoin de connaître l'âge et le sexe des détenus, pour savoir si la contrainte par corps ne s'appesantit pas trop souvent sur l'étourderie, l'inexpérience ou la faiblesse; la nature des créances, la profession des débiteurs, celle des créanciers, pour vérifier si véritablement elle profite au commerce et à quel genre de commerce; la durée de la détention, pour en mesurer la rigueur; les causes de la libération pour apprécier l'efficacité de cette mésure extrême et, dans le même but, ses effets en cas de faillite, ainsi que le nombre des recommandations.

13) Vergl. Documents statistiques a. a. O.

ausreichend dafür sind ja die Erfahrungen zweier oder dreier Länder nicht. Da müssen alle Staaten, die überhaupt etwas für die Wissenschaft thun wollen, mitarbeiten; nur auf Grund einer Reihe von Erfahrungen, die unter den verschiedensten Verhältnissen gesammelt sind, kann die betreffende Frage ihre Erledigung finden.

Gewiss sehr anzuerkennen ist es, wenn man in Belgien[14]) im Anschluss an die Executiv- und Personalarreste die ertheilten Moratorien ermittelt hat. Die Frage, ob diese Anstandsbriefe unsern jetzigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen noch angemessen sind, ist nicht minder controvers als die vorige. Auch sie kann nur statistisch beantwortet werden, auch über die Lösung der hier in Betracht kommenden Thatsachen müssen also Aufnahmen gemacht werden. Man muss aber zu ihrer Beantwortung vor Allem wissen, in wie viel Fällen in Folge der Moratorien Zahlung geleistet ist, in wie vielen nicht. Das scheint man leider in Belgien nicht gehörig erkannt zu haben, denn die Publicationen geben lediglich die Zahl der nachgesuchten, bewilligten und prolongirten „sursis de paiement" an, sie enthalten also eigentlich kein Material für die Lösung der legislativen Streitfrage. Um so nöthiger ist es, dass andere Staaten dasselbe zu beschaffen suchen.

Wir möchten zum Schluss hier noch auf einen Gegenstand der streitigen Rechtspflege hinweisen, welcher seine Behandlung zwar auch bei einem andern Zweige der Statistik, der Bewegung der Bevölkerung, finden kann und oft gefunden hat, für den das Material aber jedenfalls durch die Gerichte geschafft werden muss und den wir desshalb hier nicht unerwähnt lassen dürfen. Wir meinen die Ehescheidungen. Wenn überhaupt statistische Daten und Zahlen geeignet sind, Aufschlüsse über den sittlichen Zustand eines Volkes zu ertheilen, so geben kaum welche einen bessern Anhalt als gerade diese. Eine grosse Zahl von Ehescheidungen ist ein Zeichen von sehr zerrütteten Familienverhältnissen und diese haben unter allen Umständen eine Entartung des Volkes entweder zur Folge oder rühren davon her. Ein gesundes und sittliches Familienleben — und auf ein solches deutet eine kleine Zahl von Ehescheidungen immer hin — ist dagegen das beste Fundament, auf dem sich eine tüchtige politische und wirthschaftliche Thätigkeit entfalten kann. Von Wichtigkeit aber ist es vor Allem, die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten und den Grund der Scheidung zu kennen. In ersterer Beziehung hat es für uns namentlich grosses Interesse, Angaben über Stand und Beruf der Ehegatten zu haben, damit wir sehen können, in welchen

14) Vergl. Documents statistiques a. a. O. S. 134.

Klassen des Volkes die meisten Scheidungen vorkommen, ferner müssen wir über Confession derselben unterrichtet sein, weil wir dadurch einen Massstab für die Beurtheilung des Einflusses bekommen, welchen die Lehren der verschiedenen Religionsparteien auf die sittliche Auffassung von der Ehe haben; von geringerer Bedeutung sind die Nachrichten über Alter und Civilstand vor der Ehe. Ja nicht zu übersehen ist aber der Umstand, ob die Ehe mit Kindern gesegnet oder kinderlos war; gewiss werden in letztem Falle ungleich mehr Scheidungen vorkommen als im ersten. In Bezug auf die Scheidung sind von vornherein nichtige und vollkommen gültige Ehen, welche erst später getrennt werden, zu unterscheiden. Die Angabe der die Scheidungsklage veranlassenden Motive muss sich selbstverständlich nach der concreten Gesetzgebung richten, keinenfalls ist sie aber zu unterlassen, denn, wenn eine grosse Zahl der Ehescheidungen auch stets ein Uebel zu nennen ist, so muss doch die Beurtheilung dieses Missstandes eine ganz andere sein, jenachdem eingetretene Geistesschwäche oder verübter Ehebruch als Grund derselben vorwaltet.

(Schluss folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das Gewerbegesetz für das Herzogthum Braunschweig v. 3. August 1864.

Denjenigen deutschen Staaten, in welchen die wirthschaftliche Bewegung in der neueren Zeit zu einem vorläufigen Abschluss gediehen ist, hat sich jetzt auch das Herzogthum Braunschweig durch Publication des neuen Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 angeschlossen. Dasselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1) Der selbstständige Gewerbebetrieb steht jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts frei.
2) Konzessionspflichtig sind: der Mahlbetrieb in der Stadt Braunschweig, die Pressgewerbe, der Gast- und Schenkwirthschafts- und der sonstige derartige Gewerbebetrieb, der Kleinhandel mit Getränken, der Betrieb des Schornsteinfeger-, Abdeckerei- und Barbiergewerbes (letzteres wo Badestuben mit Realrechten bestehen); der Geschäftsbetrieb der Agenten sowie der Lotterie-Kollekteure, der Mäkler, Commissionäre, Pfandleiher, Trödler, der Arznei- und Giftwaarenhändler, die Kammerjägerei, die Anfertigung künstlicher Mineralwasser, Errichtung von Heilanstalten und der Brauereibetrieb, wo Real- in Verbindung mit Verbietungsrechten bestehen.
3) Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bedarf es der Erlaubniss der Verwaltungsbehörde.
4) Der Befähigungsnachweis ist erforderlich: zur selbstständigen Ausführung oder Leitung wichtigerer oder schwierigerer Bauten, — zur Ausübung des Hufbeschlags, — zum Betriebe des Schweineschneidergewerbes, — und zur Herstellung von Feuerungsanlagen.
5) Die Herstellung und der Betrieb gewerblicher Anlagen, welche die Sicherheit der Nachbarschaft oder die Gesundheit des Publikums gefährden, darf nur erfolgen, wenn die zuständige Polizeibehörde dies für statthaft erklärt oder die Bedingungen festgestellt hat, unter denen dies ohne gemeine Gefahr geschehen kann.
6) Zur Aufstellung und zum offenen Anschlag von Selbsttaxen können Bäcker, Fleischer, Lohndiener, Dienstleute, Fuhrleute u. s. w. angehalten, den Hengsthaltern, Schornsteinfegern, Abdeckern, Mäklern und Kommissionären können Polizeitaxen ertheilt werden.

7) Die ortspolizeiliche Erlaubniss ist erforderlich zu Schaustellungen, zum Musikmachen und zur Errichtung von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten, kurioser Weise auch zum Halten von Kegelbahnen Seitens der Gast- und Schenkwirthe, und zum Halten von Schlafstellen.
8) Den Ausländern ist der Gewerbebetrieb wie den Inländern, mit Erlaubniss der Staatsbehörde gestattet.
9) Alle Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte hören vom 1. Januar 1865 an auf.
10) Die Realrechte bestehen fort. Den Gemeinbackhäusern ist die Realgerechtigkeit beigelegt. Nur für Gasthöfe können ferner Realkonzessionen ertheilt werden.
11) Die Ausübung eines jeden freien Gewerbes kann an verschiedenen Orten und in verschiedenen Werkstätten und uneingeschränkt mit Hülfe anderer Personen erfolgen.
12) Der Wander- und Herbergszwang ist aufgehoben.
13) Die Gewerbegehülfen bedürfen der Arbeitsbücher.
14) Arbeiterkoalitionen sind verboten.
15) Die Fabrikordnungen für Gewerbsunternehmer mit mehr als 20 Gehülfen unterliegen der staatlichen Genehmigung und Ueberweisung.
16) Die Annahme von Lehrlingen beruht auf freiem Vertrage.
17) Die Vereinigungen sind entweder freie Genossenschaften, die nur dem Vereins- und Versammlungsrecht unterliegen, oder freie Innungen, Gilden u. s. w. zu den bekannten Zwecken. Die letzteren, deren Glieder durch den „Meistertitel" bevorzugt sind, und die Arbeiterunterstützungskassen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Drei connexe Gesetze, ebenfalls vom 3. August 1864, enthalten Bestimmungen über die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte, über den Aufenthalt im Herzogthum und den Erwerb des Wohnrechts durch dauernden Aufenthalt und über die Eheschliessungen.

Das neue Gewerbegesetz enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie die neue Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen, welche es auch darin zum Muster genommen hat, dass es den Innungen gestattet, ein Scheinleben fortzusetzen und durch den leeren Meistertitel zum Beitritt anzulocken, dagegen den freien gewerblichen Genossenschaften, den Innungen der Zukunft die Rechte eines Rechtssubjekts vorenthält. Derselbe Geist, welcher das Genossenschaftswesen auf diese Weise beengt, macht eine Reihe von Gewerben von einer Konzession abhängig, die ohne jede Gefahr freigegeben werden konnten, sichert den Fortbestand der schädlichen Polizeitaxen, beschränkt die gewerbliche Freizügigkeit der Ausländer, ja sogar der Inländer, weil der dauernde Aufenthalt an einem Orte denen versagt werden kann, die sich nicht über ihr Ortsheimathsrecht ausweisen und keine genügende Kaution zu stellen vermögen. Die Arbeitskraft an sich hat die Ebenbürtigkeit mithin in Braunschweig noch nicht vollständig erlangt. Auch die Realrechte sind zum Nachtheil für die gewerbliche Freiheit konservirt und das Recht der Eheschliessung ist insofern beeinträchtigt, als sich Mannspersonen in der Regel nicht vor vollendetem 25. Lebensjahre verheirathen und vorher auch nicht gewerblich selbstständig niederlassen dürfen.

Sind nun auch alle Beschränkungen der gewerblichen Freiheit zu be-

klagen, so steht doch so viel fest, dass das neue braunschweigische Gewerbegesetz, welches mit 1. Januar 1865 in Wirksamkeit tritt, als ein grosser Fortschritt auf der Bahn der gewerblichen Freiheit deshalb zu begrüssen ist, weil es das alte Zunftrecht mit seinen Meister- und Gesellenprüfungen, mit seinen Monopolen und Prohibitionen, mit seinem ganzen Zwangsapparate bis auf einen Schatten beseitigt und den Braunschweigern es künftig fast möglich macht, ihr Brod zu verdienen, wie und wo sie wollen. Dasselbe ist jedenfalls weit freisinniger, als das preussische Gesetz, welches die Meister- und Gesellenprüfungen und deren Konsequenz, die Arbeitsabgrenzungen für den Kleingewerbebetrieb starr aufrecht erhält, und liberaler als die neue österreichische Gewerbeordnung, die Zwangsgenossenschaften in's Leben gerufen hat, eine Institution, die weiter nichts als ein Hemmschuh für das gewerbliche Leben ist, ebenso freisinnig, wie die neuen Gewerbegesetze von Nassau, Sachsen, Oldenburg, Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg und Waldeck, dagegen minder freisinnig als die Verfassungen von Württemberg, Baden, Gotha und Bremen.

II.

Das Gewerbesteuergesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 3. August 1864.

An demselben Tage, an dem das Herzogthum Braunschweig ein freisinniges Gewerbegesetz bekommen hat, am 3. August 1864, ist dort auch ein neues Gewerbesteuergesetz publicirt worden, welches mit 1. Januar 1865 in Kraft tritt. Der Kern desselben ist folgender:

1) Der Gewerbesteuer sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche eine gewerbsmässige Beschäftigung im Herzogthum betreiben, unterworfen.
2) Als solche wird nicht angesehen: die Landwirthschaft, in allen ihren verschiedenen Zweigen, die s. g. gelehrten Gewerbe, Künste, sofern dieselben nicht gewerbsmässig betrieben werden, das Taxatorengewerbe, der Gesindedienst und die gewöhnliche Lohnarbeit.
3) Befreit sind: die für Rechnung des Staats, der Hofhaltung, öffentlicher Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und zu Kommunalzwecken betriebenen Gewerbe, Lotterie-Unternehmungen, das Webergewerbe beim Betriebe auf nicht mehr als 2 Stühlen, Arbeiterinnen (Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w.), sofern sie keine Gehilfen und keinen offenen Laden halten, Gemeindebäcker, die Weissbrot überhaupt nicht und Roggenbrot nicht nach auswärts verkaufen.
4) Die Steuer wird auf die Dauer des Gewerbebetriebes in 18 Klassen erhoben und beträgt jährlich in der I.: 200, II.: 130, III.: 100, IV.: 72, V.: 50, VI.: 32, VII.: 20, VIII.: 15, IX.: 12, X.: 10, XI.: 8, XII.: 6, XIII.: 5, XIV.: 4, XV.: 3, XVI.: 2, XVII.: 1½ und XVIII.: 1 Thlr.

Der Tarif bestimmt speziell, in welcher Steuerklasse die einzelnen Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob sie von einer Person allein oder von mehreren Genossen betrieben wird, entweder

ohne Rücksicht oder
mit Rücksicht auf die Grösse der Ortschaften, in denen sie betrieben werden, zu veranlagen sind und unterscheidet zu letzterem Zwecke
Ortschaften über 12000 Einwohner,
- - 2000 bis 12000 Einwohner und
- unter 2000 Einwohnern.

Bei der Einreihung der einzelnen Gattungen von Gewerbetreibenden in die Steuerklassen gelten als äussere Merkmale:

I. die Anzahl der in den letzten 12 Monaten gehaltenen Gehilfen beiderlei Geschlechts über 17 Jahr, ohne Unterschied ob sie zur Familie gehören oder nicht;
II. die Anzahl der Pferde, Maulthiere und Esel;
III. die Anzahl der Webestühle;
IV. die Zahl der Buchdrucker-, lithographischen oder Kupferdruckerpressen;
V. die Produktionssteuern, welche dieselben in den letzten 12 Monaten entrichteten;
VI. die Anzahl der Mahlgänge.
Endlich folgen diejenigen Gewerbe,
VII. denen es an äusseren Merkmalen fehlt.

Unter Abtheilung II: sind die Verleiher von Pferden u. s. w., Lohn- u. s. w. kutscher, Hengsthalter, Frachtfahrer, Fruchtreiber;
- - III: die Weber (die 8 und weniger Stühle haben);
- - IV: die Buchdrucker, Lithographen, Noten- und Kupferdrucker;
- - V: die Rübenzucker- und Spiritusfabrikanten sowie die Branntweinbrenner und Bierbrauer;
- - VI: die Müller;
- - VII: die Gewerbsanstalten, Kaufleute aller Art, Hütten-, Hammer-, Walzwerke, Fabrikanten, Agenten, Gastwirthe, Schauspielunternehmer, Badeanstaltsbesitzer, Fährenhalter, Lohnbediente, Makler, Hausirer, Kommissionäre, Gaukler u. s. w., und zwar alle diese Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf den Wohnort, weil sie mit ihrem Gewerbe oder mit dem Absatz ihrer Erzeugnisee nicht an den Ort gebunden sind;
- - I: dagegen alle übrigen Gewerbetreibenden, die eigentlichen Handwerke, mit und ohne Rücksicht auf den Wohnort, tarifirt.

5) Die Steuer wird lediglich nach dem Umfange des Gewerbes, ohne Rücksicht auf die Zahl der an einem Orte vorhandenen Verkaufs- und Arbeitsplätze entrichtet. Sie muss für Nebengeschäfte (Kommanditen) ebenfalls entrichtet werden, sofern letztere nicht etwa blos dem Hauptgeschäfte Waaren liefern und dieses deren Verkauf bewerkstelligt. Die Veranlagung erfolgt durchweg nach dem Umfange in den letzten 12 Monaten, bei der ersten Veranlagung nach den eigenen Angaben des Gewerbtreibenden. Wer das Gewerbe in geringerem Umfange als früher betreiben will, hat dies der Gemeindebehörde anzuzeigen.

6) Während des Kalenderjahres ist die Steuer unveränderlich.

7) In einzelnen Fällen kann das Steuer-Kollegium Steuerpflichtige wegen Bedürftigkeit, oder wegen Mangels an Verdienst, auf Antrag der Gemeindebehörde, um eine oder zwei Klassen niedriger, als nach den Vorschriften des Tarifs, veranlagen, oder, wenn der Steuerpflichtige nach dem Tarif in der Klasse XI oder XII zu besteuern ist, die Steuer auf die Hälfte des Satzes der Klasse XII herabsetzen oder ganz erlassen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, erlegt für jedes den tarifmässigen Steuersatz; wer verschiedene in Abtheilung I und II tarifirte Gewerbe betreibt, den höchsten Steuersatz. Handwerker, Abtheilung I, welche mit ihren Werkwaaren handeln, werden hierfür nicht besonders besteuert. Auch dafür wird keine besondere Steuer entrichtet, wenn ein Nebengewerbe nur dazu dient, das Hauptgewerbe schwunghafter zu betreiben. Wird das Nebengewerbe theilweise selbstständig betrieben, so wird dasselbe verhältnissmässig besonders besteuert. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe ohne fremde Hülfe betreibt, zahlt nur von einem und zwar von dem am höchsten zu besteuernden die Steuer.

8) Die Veranlagung geschieht in folgender Weise: die Gemeindebehörden beschreiben im Monat October die den Abtheilungen I — VI angehörenden Gewerbetreibenden für das nächste Jahr; die Gewerbetreibenden in der VII. Abtheilung werden durch Ortskommissionen eingeschätzt, die in den Städten aus 9, 7 resp. 5 Mitgliedern bestehen, von denen eins der Magistrat, die übrige Hälfte von und aus den Stadtverordneten gewählt wird. Diese und der Magistratsdeputirte wählen die übrigen Mitglieder. In den Flecken und auf dem platten Lande bewirkt der Amtsrath die Einschätzung, welcher sich geeignete Sachverständige beiordnen kann.

Das Resultat der Veranlagung ist den Pflichtigen innerhalb 14 Tagen mitzutheilen. Denselben steht hiergegen binnen 14 Tagen zu verfolgender Rekurs an die Revisionsbehörde zu.

9) Zur Prüfung und Feststellung der ermittelten Steuerbeträge sowie zur Entscheidung über die Reklamation der der VII. Abtheilung angehörenden Gewerbetreibenden besteht eine Revisionsbehörde, welche aus einem Staatsbeamten als Vorsitzenden und 10 vom Staatsministerium aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landestheile für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern besteht, deren Namen veröffentlicht werden.

10) Die Gewerbesteuer-Haupt- sowie die in den Monaten April und October aufzustellenden Nachtragsrollen werden den Gemeindebehörden zur Erhebung der Steuer 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermine derselben zugefertigt.

Innerhalb der nächsten 14 Tage setzt die Gemeindebehörde die einzelnen Gewerbetreibenden von dem veranlagten Steuerbetrage in Kenntniss. Die Gewerbesteuer wird vierteljährlich postnumerando entrichtet.

11) Innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Gewerbesteuerzettel können Reklamationen beim Steuerkollegium und Rekurse gegen die Veranlagung in den Abtheilungen I — VI beim Staatsministerium angebracht werden.

12) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Gemeindebehörde und dem Steuerkollegium über alle bei der Gewerbesteuerveranlagung in Betracht kommenden Verhältnisse genaue Deklarationen, auf Erfordern auch weitere

Erläuterungen zu geben und zur Auskunftertheilung vor den Gemeindebehörden und den Einschätzungskommissionen zu erscheinen.

13) Die Untersuchung und Bestrafung der durch das Gewerbesteuergesetz mit Strafen bedrohten Handlungen oder Unterlassungen erfolgt, sofern es sich nicht um blosse Ordnungsstrafen handelt, durch das Gericht.

Bei Ausarbeitung des Gesetzes vom 3. August 1864 ist man, wie in anderen Staaten, in denen man die Industrie und den Handel besteuert, bemüht gewesen, eine Basis zu gewinnen, um einen verhältnissmässig gleichen Theil des reinen Arbeitsverdienstes zu treffen, eine Absicht, die sich deshalb nicht leicht verwirklichen lässt, weil es schwer ist, Regeln aufzustellen, welche diesen Zweck jeder Besteuerung erreichen lassen und die ungleiche Belastung und Verkümmerung der Industrie verhüten. Alle Methoden, den Reinertrag aus dem Handel und den Gewerben gerecht zu besteuern, laufen darauf hinaus, Klassen aufzustellen und jeder Klasse entweder ein bestimmtes Steuerkapital oder eine feste Beitragsquote zuzutheilen und nun die einzelnen Gewerbe, mit Benutzung wahrnehmbarer Merkmale, in die betreffenden Klassen einzureihen. Nach erstgedachtem Verfahren erfolgt die Aufbringung der Gewerbesteuer in Baden. Das Gewerbesteuerkapital besteht dort aus zwei Theilen, dem Steuerkapital vom persönlichen Verdienste (Personalkapital) und dem Betriebskapital. Das Personalkapital zerfällt in 10 Klassen von 500 bis zu 6000 Fl. Ein besonderer Tarif bestimmt jedem Gewerbe die Klasse, in welche es gehört, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Ort, wo es betrieben wird. In die niedrigste Klasse kommen, ausser den angesessenen Tagelöhnern, Hirten u. s. w. nur die Landwirthe, welche Grundsteuern entrichten. Bei den übrigen Gewerben unterscheidet der Tarif: Dörfer, Städte unter 3000, über 3000 und unter 6000 Seelen. Wer mit Gehilfen arbeitet, erhält einen verhältnissmässigen Zuschlag. Den Landwirthen werden die Gehilfen nicht gerechnet. Das Betriebskapital umfasst den Werth der ständigen Gewerbseinrichtungen, der Natur- und Kunstprodukte, welche sich durchschnittlich in den Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth gewerblicher Berechtigungen, aber nicht das sonstige Vermögen. Betriebskapitalien unter 400 Fl. bleiben ausser Ansatz, ebenso die der Landwirthe. Die übrigen Gewerbtreibenden werden in 15 Klassen getheilt, von über 400 Fl. in der 1. und von über 22000 Fl. in der 15. Klasse. Jeder Pflichtige hat die Klasse, in welche er gehört, selbst anzugeben; seine Angaben werden von der für jeden Ort niedergesetzten Gewerbesteuerdeputation geprüft und nöthigenfalls berichtigt.

Das badische Gesetz hat sich Braunschweig nicht zum Muster genommen, wohl aber das französische Patentgesetz, welches die Besteuerung der Gewerbe durch fixirte Abgaben bezweckt und zu dem Ende sämmtliche Gewerbe in 7 Klassen theilt, welche nach der relativen Bedeutung jedes Gewerbes steigen und wovon jede wieder 7 Abstufungen nach der Seelenzahl der Orte enthält. Die Patentsteuer ist somit eine s. g. Quotitätssteuer, deren Ertrag sich nach der Zahl und Ausdehnung der Gewerbe ergiebt. Im Jahre 1860 gewährte die Gewerbesteuer eine Einnahme von 75,200,568 Fr., 17 Proc. aller direkten Steuern, von denen die übrigen Gattungen Repartitionssteuern bilden. Das französische Gesetz ist insofern mangelhaft, als es die grosse Verschieden-

heit unter den Gewerben gleicher Art nicht beachtet, ebensowenig wie das badische. Um dieses Missverhältniss zu beseitigen, berücksichtigt das braunschweigische Gesetz, wie das württembergische, schon den Umfang der persönlichen und mechanischen Hilfsmittel in der Kasseneintheilung, so dass z. B. ein Handwerker, der ohne Gehilfen arbeitet, weniger Steuern zahlt als derjenige, der 1 bis 2 Gehilfen hält. Die Zahl der Steuerklassen ist überdies in Braunschweig mehr abgestuft als in Frankreich und gestattet somit auch in dieser Beziehung einen grösseren Spielraum für persönliche Verschiedenheiten und mithin eine gerechtere Besteuerung. Ueberdies ist, wie in anderen Gewerbesteuergesetzen, auf die örtliche Verschiedenheit bei denjenigen Gewerben Rücksicht genommen, welche dazu bestimmt sind, lokale Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei ist die Seelenzahl der Orte, wie in Preussen und im Grossherzogthum Hessen, berücksichtigt. Der ganze Tarif ist übrigens übersichtlich aufgestellt, so dass es nicht schwer wird, das Gesetz mit Leichtigkeit auszuführen; jedenfalls hat dasselbe den grossen Vorzug, dass es bei der Handhabung Rechtsungleichheiten und Bedrückungen der ärmeren Gewerbetreibenden fast unmöglich macht, einen Vorzug, den man dem Gewerbesteuergesetz in Preussen z. B. nicht nachrühmen kann. Die Gewerbesteuer besteht hier wie in Frankreich und Oesterreich neben einer Personalsteuer, aber nicht in dem Umfange, wie in diesen beiden und manchen anderen Staaten. Steuerfrei sind nämlich u. A. Handwerker, die nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, kein offenes Lager halten und mit nicht mehr als 1 Gehilfen und 1 Lehrlinge arbeiten, Weber und Wirker, die auf nicht mehr als 4 Stühlen arbeiten, Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, unter und bis zu 3 Lasten Tragfähigkeit. Gewerbesteuerpflichtig sind nur der Handel, die Gast- und Schenkwirthschaft, das Verfertigen der Waaren auf Kauf, der Handwerksbetrieb mit mehreren Gehilfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und derjenigen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden. Die Ausmittelung und Vertheilung der Gewerbesteuer erfolgt nach Massgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in geographischen Abtheilungen. Zur I. gehören die grössten Städte, zur II. im Allgemeinen die Städte über 10000, zur III. die übrigen Städte über 1500 Einwohner, zur IV. die noch kleineren Städte und das platte Land. Für jedes Gewerbe ist in jeder Abtheilung ein Mittelsatz und ein niedrigster Satz festgestellt. Der Mittelsatz mit der Zahl der Gewerbetreibenden multiplizirt giebt die aufzubringende Steuersumme, welches die Gesellschaften der Kaufleute, Gast- u. s. w. Wirthe, Bäcker und Schlächter unter sich vertheilen, so dass die grösseren die kleineren Gewerbetreibenden nach bestimmten Progressionen übertragen sollen. In den beiden ersten Abtheilungen bringen die Bäcker und Schlächter unter sich so viel Steuer auf, als sich durch Multiplikation der Seelenzahl des Orts mit 10 Pfennigen in der 1. und mit 7½ Pf. in der 2. ergiebt. Nach der Art ihrer Umlage ist diese Steuer eine Repartitionssteuer, freilich eine solche, welche die schroffsten Gegensätze zulässt. Vor den Thoren einer Stadt I. oder II. Klasse ist die III. oder IV. Abtheilung zu finden und so kann es denn kommen, dass ein weit umfänglicheres Gewerbe in den letzten Klassen weit weniger Steuern entrichtet, als ein minder be-

deutendes in einer höheren Klasse. Ferner kommt es häufig vor, dass Bäcker und Fleischer, welche uneingeschränkt steuerpflichtig sind, eine Steuer bezahlen, welche gegenüber anderen Gewerben unverhältnissmässig hoch ist. Thatsache ist es überdies, dass die Gewerbedeputirten bei der Veranlagung nicht egoistisch zu Werke gehen. Das braunschweigische Gesetz hat diese und andere Klippen des preussischen Gesetzes glücklich zu umschiffen gewusst. Vermag das erstere auch nicht, das Problem vollständig zu lösen, eine Besteuerung der Gewerbe nach Verhältniss des reinen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe eintreten zu lassen, weil es kein Mittel giebt, dieses ganz genau ohne widrige Belästigungen der Gewerbetreibenden festzustellen, jedenfalls leistet es das Mögliche und kann für andere Staaten mustergiltig hingestellt werden.

Litteratur.

I.

Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises, qui se vendaient ou se consommaient en la ville d'Orléans au cours des XIVe XVe XVIe XVIIe et XVIIIe siècles par Mantellier.

(Im fünften Bande der Mémoires de la société archéologique de l'Orléanais. Pag. 103—494. Orleans, 1862.)

Der Zweck der folgenden Zeilen ist nicht, eine Kritik der oben genannten Schrift von Mantellier zu geben; dazu fehlt dem Referenten während seiner Uebersiedelung von Heidelberg nach Basel die Zeit. Dennoch will Referent mit dieser Besprechung nicht länger zögern, da dieselbe bestimmt ist, auf ein in der Stille blühendes Veilchen aufmerksam zu machen und dasselbe aus der Verborgenheit einer französischen Zeitschrift für Localgeschichte, welche wenig Verbreitung nach Deutschland finden mag, zu reissen.

Die Nationalökonomen haben dieser höchst bedeutsamen Arbeit, welche ein überaus reiches, wohlverarbeitetes Material für die Geschichte der Geldentwerthung durch die Entdeckung Amerikas bietet, sicher nur aus dem Grunde der Unbekanntschaft wenig Aufmerksamkeit geschenkt; auch Referent lernte die Schrift erst neuerdings durch den Director des statistischen Bureaus in Berlin kennen und will nicht versäumen, die Hauptresultate ganz im Kurzen, wie sie sich in den letzten Tabellen der Arbeit finden, mitzutheilen. Es wird das genügen, um alle Nationalökonomen, mögen sie geschichtlichen oder praktischen Studien sich hingeben, auf die Einzelheiten der Arbeit gespannt zu machen und eine genauere Bekanntschaft mit derselben zu suchen.

Mantellier hat einen reichen Schatz von Preisangaben der Gegend von Orleans, welche er in den Archiven auffand, meisterhaft geordnet und verarbeitet edirt. Alle Preisangaben hat er mit grosser Mühe in jetzige französische Münze übertragen und mit den heutigen Preisen verglichen. Ob diese Uebertragungen ganz exact sind, kann Referent nicht beurtheilen; bis zum erbrachten Beweise des Gegentheils ist es anzunehmen. Der Vorzug dieser Preisangaben vor den meisten ähnlichen Preistafeln vergangener Jahrhunderte besteht vor Allem in Folgendem: Sie reichen bis in sehr frühe Zeiten hinauf Das thun freilich auch manche andere Preisangaben, welche für die Geschichte der Geldentwerthung benutzt worden sind, allein dann sind es vielfach nur einzelne Notizen, welche die Chronikenschreiber als Absonder-

beiten, besonders hohe oder besonders niedrige Preise, uns überliefert haben. Dass dieses mit den Angaben Mantellier's sich anders verhält, ergeben die Quellen, aus denen er geschöpft hat.

1) Comptes de recettes et dépenses de la ville d'Orleans dits comptes de commune et comptes de forteresse de l'année 1391 à l'année 1700. (239 Register im Manuscript.)

2) Comptes de recettes et dépenses de l'Hôtel-Dieu et de l'Hôpital général d'Orléans de l'année 1350 à l'année 1775. (434 Register in Manuscript.)

3) Comptes de recettes et dépenses de la corporation des marchands frequentant la rivière de la Loire de l'année 1494 à l'année 1672. (15 Register im Manuscript.)

Ausserdem noch mehrere unbedeutende Quellen.

Es sind regelmässige Marktpreise, und zwar in grosser Anzahl, z. B. für Erbsen, worüber wir sonst fast nirgends Preisangaben haben, giebt er für die 359 Jahre von 1340—1699 aus nicht weniger als 211 verschiedenen Jahren die Preise an, für viele Jahre sogar mehrere. Diess ist nur ein Beispiel. Dem ähnlich verhält es sich mit der grössten Zahl der anderen 175 Waarengattungen. Es ist ein Fund für die Geschichte der Preise, wie er ähnlich noch nie gemacht worden ist, und wohl auch eine Treue der Mittheilung und Verarbeitung ohne Gleichen. Dass die grösste Menge von Preisangaben für die Geschichte der Geldentwerthung nicht brauchbar ist, hat der Verfasser sehr fein gefühlt und darum für diesen Zweck nur eine bestimmte Menge von Waaren, bei denen durch die Jahrhunderte hindurch die Qualität einigermassen dieselbe bleibt, ausgewählt. Sie finden sich in den folgenden Tabellen. Von diesen Waaren hat Mantellier neben dem höchsten und dem niedrigsten Preise den Durchschnitt aus allen vorhandenen Zahlen in je 25 Jahren gezogen. Nicht genug damit. Um die Vergleichung leichter zu machen, hat er diese 25jährigen Durchschnitte mit den Preisen desjenigen Vierteljahrhunderts verglichen, aus welchem er zuerst eine für Durchschnitte genügende Menge von Notirungen fand. Leider hat diese Vergleichung nicht viel Werth, denn bald ist dieses erste Vierteljahrhundert, mit dem die Vergleichung angestellt wird, das zweite des 14. Jahrhunderts (bei Erbsen), bald erst das dritte des 16. (bei Speck) oder irgend ein zwischen diesen beiden liegendes. Es wird also mit ungleichen Grössen gemessen.

Zum Glück ist diese Vergleichung höchstens eine unnütze Arbeit gewesen, und kein Schaden für die Leser, denn der Verfasser giebt nicht nur diese Verhältnisszahlen, sondern ja auch die Durchschnittspreise selbst, so dass Jeder die Vergleichung nach eigenem Gutdünken machen kann. Ebenso scheint uns die andere ausgeführte Vergleichung entweder mit dem Durchschnitt der Jahre 1851—1860 oder, wie vielfach geschieht, auch nur mit dem Jahre 1860 eine nicht glückliche. Besser wäre die Vergleichung mit einer Periode vor den californischen und australischen Goldentdeckungen gewesen, da diese selbst seit 10 Jahren eine Geldentwerthung bewirkt zu haben scheinen. (Vergleiche die Aufsätze im III. Bande dieser Zeitschrift.)

Allein trotz dieses Mangels der Vergleichung tritt aus den Tabellen, von denen hier die allerconcentrirtesten wiedergegebn werden, die Preisstei-

gerung aller Waaren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich dem Leser entgegen.

Die folgende Tabelle I giebt für 27 Waaren an, wie viel von jeder Waare eine bestimmte Gewichtsmenge Silbers in früheren Zeiten zu kaufen vermochte, wenn sie 1860 oder 1850—1860 1 kaufen konnte, z. B. wenn man 1860 für 1 Centigramm Silber 1 Kilogramm Hafer kaufen konnte, so konnte man 1350—1375 kaufen 2,7 Kilogramm,
1375—1400 - 3,2 - u. s. w.,
wie das Linie 5 der Tabelle zeigt. Derart ist die ganze Tabelle gemacht. Die abnehmende Kaufkraft des Silbers namentlich seit 1550 (Potosi und Guanaxato) ist sehr schlagend. Am treffendsten zeigt sie sich in der untersten Zeile der Tabelle, welche Referent hinzugefügt hat. Dieselbe ist der Durchschnitt oder das arithmetische Mittel aus allen Angaben, welche in einem bestimmten Vierteljahrhundert das Silber allen angegebenen Waaren gegenüber an Kaufkraft besass, z. B. ist 1325—1350 die Kaufkraft des Silbers aus nur 5 Berechnungen, 1350—1375 aus 8 Berechnungen u. s. w. gemacht. Hier ist die Abnahme in der Kaufkraft des Silbers allen möglichen Waaren gegenüber von 1550—1700 sehr auffallend. Die nach 1700 wieder folgende Zunahme der allgemeinen Kaufkraft von Silber ist nur eine scheinbare, die durchschnittliche Kaufkraft ist für diese Zeiträume aus zu wenig Waaren, besonders aus dem damals sehr billigen Getreide und Fleisch aller Art, berechnet. Das Bild der Preisbewegung oder der Kaufkraftsbewegung von Silber würde ein viel richtigeres sein, wenn für jeden Zeitraum die Berechnung mit den gleichen Waaren gemacht wäre. Referent hat die Berechnung dennoch zugefügt, weil die einzelnen Waaren nicht so eklatant die Geldentwerthung seit 1550 wiederspiegeln wie der Durchschnitt. Besser tritt die Geldentwerthung hervor in der kleineren folgenden Tabelle II, welche Referent aus der vorigen Tabelle der 25jährigen Durchschnitte für 100jährige Durchschnitte berechnet hat. Die Abnahme der Kaufkraft von Silber zeigt sich nach 1550 bei allen Waaren, ausser Seide, welche Waare aber nicht mitrechnen kann, da hier die Angaben sehr ungenügend sind und auch die verglichenen Qualitäten sehr ungleich sein mögen. Die Kaufkraft des Silbers hat sowohl im Durchschnitt aller Waaren, als auch bei den meisten einzelnen Waaren genau auf die Hälfte abgenommen. Wo sie geringer oder grösser ist, muss neben der allgemeinen Verbilligung des Silbers eine auffallende Aenderung in den Productionsbedingungen der Waaren Statt gefunden haben, und zwar wenn die Abnahme der Kaufkraft gegenüber einer Waare eine grössere als die durchschnittliche ist, so haben die Productionsbedingungen sich verschlechtert, ist die Abnahme aber unter dem Durchschnitt, so haben sie sich verbessert.

Doch für solche Betrachtungen ist hier leider nicht der Ort; es würde gegen das durch den Raum bedingte Versprechen des Referenten verstossen, nur auf die Schrift Mantellier's aufmerksam zu machen und deren Hauptresultate für die Geschichte der Geldentwerthung in Zahlen wiederzugeben. Nur noch einen glücklichen Gedanken des Verfassers, der sich in einer der Endtabellen der ganzen Abhandlung niedergeschlagen hat, muss Referent erwähnen. Mantellier hat nicht nur nach der Kaufkraft des Silbers in verschiedenen Zeiten gefragt, sondern auch

Vergleichung der Kaufkraft des [g]aft des Silbers im

No.	Bezeichnung der Waaren.	…III. Jahrh.			XIX. Jahrh.
		1?0 — 1?5	1725 — 1750	1750 — 1775	1850 — 1860
1.	Verschiedenes Getreide	9	2,5	„	1
2.	Weizen	1	2,7	„	1
3.	Halb Weizen, halb Roggen (méteil)	1	„	„	1
4.	Roggen	5	1,8	„	1
5.	Hafer	7	2,5	„	1
6.	Erbsen	;	„	„	1
7.	Heu		„	„	1
8.	Kühe		„	„	1
9.	Hammel	1(	„	„	1
10.	Fleisch	6	5,4	4,3	1
11.	Fleisch für das Hospital	5	2,9	2,3	1
12.	Speck		„	„	1
13.	Butter		„	„	1
14.	Eier		„	„	1
15.	Salz		„	„	1
16.	Wein (mittleres Gewächs) . . .		„	„	1
17.	Wein für das Hospital	3	2,5	„	1
18.	Wein (bestes Gewächs)		„	„	1
19.	Olivenöl		„	„	1
20.	Honig		„	„	1
21.	Zucker		„	„	1
22.	Weisses Wachs		„	„	1
23.	Talglichter		„	„	1
24.	Verarbeitetes Eisen (fer ouvré) .		„	„	1
25.	Seide		„	„	1
26.	Transport nach Orleans		„	„	1
27.	Gemeiner Taglohn		„	„	1
Kaufkraft des Silbers, dem Durchschnitt aller Waaren gegenüber:		3	2,9	3,5	1

Anmerkung. Sehr deutlich spiegelt …it wieder, nämlich einmal im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts die …skriege. In beiden Fällen eine enorme Steigerung fast aller Preise, vo…ldes (1435—1450 nur 1,6, 1450—1475 schon wieder 3,6). Bei der Per…renvertheuerung durch den Krieg hergeht. Ohne den Krieg hätte die K…

schlecht von englischen Staatsmännern, welche eine [illegible]

ach der Kaufkraft des Silbers in verschiedenen Zeiten gefragt, sondern auch

berechnet, in welchem Werthverhältniss zu denselben Zeiten der Roggen den anderen Waaren gegenüber steht, wenn wir diesen als den weniger veränderlichen Massstab betrachten. Die Resultate finden sich in der dritten kleinen Tabelle. Die Kaufkraft des Roggens schwankt in den 25jährigen Durchschnitten mit ganz geringen Ausnahmen sehr viel weniger als die des Silbers, namentlich zeigt die vom Referenten berechnete Kaufkraft zum Durchschnitt aller Waaren sehr geringe Schwankungen. Die einzigen bedeutenden Abweichungen finden in den 50 Jahren der grossen Religionskriege in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts statt. Die Kaufkraft des Roggens geht ziemlich den umgekehrten Weg als die des Silbers.

Diese ganze Vergleichung ist, wenn es noch eines Zeugnisses bedürfte, ein deutlicher Beweis dafür, dass die reichen amerikanischen Silberschätze fast ausschliesslich die colossale Preisrevolution des XVI. Jahrhunderts hervorgerufen haben. Wie weit andere Umstände bei den einzelnen Waaren mitgewirkt haben, müsste sich besonders dann ergeben, wenn nicht nur die Kaufkraft des Roggens gegen alle anderen Waaren, sondern die jeder einzelnen Waare gegen alle anderen Waaren bemessen würde. Die Berechnung wäre lohnend.

Das reiche Material, welches der Verfasser giebt, bietet Stoff zu mancher interessanten Arbeit für Geschichtsforscher und Nationalökonomen. Mögen die trefflichen Zahlenreihen bald ausgebeutet werden! E. Laspeyres.

II.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Wir setzen zunächst die Besprechung des „Geldmarktes" fort und handeln namentlich ausführlich über die Peelsacte, daran schliessen wir einen Rückblick auf die Weizenpreise, den Discontsatz der Bank von England und mehrerer anderer Banken, die Baumwollenpreise, den Baumwollenconsum in England und die Baumwolleneinfuhr aus Aegypten. Zum Hintergrund des volkswirthschaftlichen Bildes dient „das Elend der ärmeren arbeitenden Classen von England."

1) The money market. An estimate of Peel's Act. Economist October 22, 1864.

Dieser Artikel ist eine Fortsetzung der früher besprochenen Aufsätze (s. diese Jahrbücher 1864 II. S. 390 ff.). Der Verfasser desselben glaubt behaupten zu dürfen, dass zehnmal mehr Personen in England zu Gunsten des bestehenden Zustandes der Dinge sind, als zu Gunsten einer durchgreifenden Veränderung. Bekannt ist, dass die derzeitigen Bankdirectoren für die gesetzliche Schranke eingenommen sind, welche jetzt existirt, ebenso neigt das gegenwärtige Geschlecht von englischen Staatsmännern, welche eine Meinung über die Sache

haben — Sir C. Wood, Gladstone, Cardwell — zu demselben Urtheil hin.

Wie man in England die Currency-Frage ansieht, dafür führt der Economist das Dictum eines „grossen practischen Staatsmannes," dem er selbst beitritt, an, dass nämlich die Currency-Frage die einzige Frage in England sei, bei welcher ein Minister nicht sicher voraussehen kann, ob er unterstützt oder bekämpft wird durch eine intelligente öffentliche Meinung.

Welches sind nun die realen Entgegnungen, welche man der Peelsacte macht?

1) Das englische Currency-System besteht aus drei Elmenten: aus Münze, einfachem Credit, wie Banknoten, und zusammengesetztem Credit, wie cheques of bankers, und ihren Aequivalenten. Ist dieser letztere Credit plötzlich zerstört, so müssen Banknoten ausgegeben werden, um seine Stelle zu vertreten.

Wenn dieser verfeinerte Credit (der Chequecredit), welcher auf einer späteren Stufe merkantiler Entwicklung auftritt, für einen Augenblick zerstört oder nur vermindert ist, so wird man zurückgreifen auf die grobe und elementare Form der Credit-Currency*), welche die commercielle Civilisation zuerst anwendete.

Eine zweite Phase derselben gelegentlichen Zerstörung des gewöhnlichen Credits ist die, dass die Banken, und nicht allein die Depositenbanken, sondern auch die Zettelbanken, im Augenblicke der Beängstigung und des Drucks von Natur dazu getrieben werden, Noten der Bank von England für ihren eignen Schutz anzuhäufen.

Drittens endlich ereignet es sich, dass einige Circulationsbanken ausserhalb des metropolitanen Bezirks, in welchem die Bank von England das Monopol hat, zu Fall kommen, und dass dann die Noten von England das dadurch entstehende Bedürfniss auszufüllen haben, als gebieterische Forderung der Nothwendigkeit.

In diesen drei verschiedenen Fällen, bei denen andere Formen der Credit-Currency für den Augenblick zerstört sind, muss die Note der Bank von England, die nicht beargwöhnte, nicht discreditirte Creditform (the unsuspected, the undiscredited form) ausgegeben werden, um die Stelle der zerstörten auszufüllen. Diese natürliche und wohlthätige Stellvertretung aber wird nun gerade von der Peelsacte verhindert und unmöglich gemacht.

2) Es ist gesagt worden und, bemerkt der Economist, mit Recht gesagt worden, dass bei gewissen Zuständen des öffentlichen Geistes die Rechnungs-

*) Das Wort Currency hat im Englischen eine doppelte Bedeutung. Activ besagt es das Mittel, welches den Umlauf der Güter bewirkt, passiv ist es dieser Umlauf selbst. Das deutsche Wort Umlaufsmittel, wahrscheinlich eine Uebersetzung von circulating medium, kommt dem Ausdruck currency dem Sinne nach nahe, möchte aber wohl nicht volles Bürgerrecht in der Sprache der deutschen Wissenschaft erhalten haben. Den Franzosen fehlt gleichfalls der homogene Ausdruck in ihrer Sprache. — Das Wort Currency kommt in der volkswirthschaftlichen Litteratur Englands ungefähr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor, wo einige Schriftsteller anfangen, es statt des Wortes „Geld" zu gebrauchen. Adam Smith sagt gewöhnlich noch paper money, wo neuere Schriftsteller paper currency schreiben würden. Noch später, am Schluss des vorigen Jahrhunderts, kam der Ausdruck circulating medium in Gebrauch. Die beiden Ausdrücke currency und circulating medium sind synonym.

Zu: Hildebr[...]

[...]lle III.

Vergleichung [...]n früheren Jahrhunderten mit der Jetztzeit, XVIII. Jahrhun[...] 1860 jeder anderen Waare gegenüber = 1 die Kaufkraft [...]tzt ist.

No.	Bezeichnung	[...]hrh. [...]00 — [...]25	XVI. Jahrh. 1500 — 1525	1550 — 1575	1575 — 1600	XVII Jahrh. 1600 — 1625	1650 — 1675	1675 — 1700	XIX. Jahrh. 1850 — 1860
1.	Verschiedenes	8	0,97	1,23	1,15	1,12	1,19	1,39	1
2.	Weizen .	5	1,27	1,17	1,15	1,19	1,04	1,25	1
3.	Halb Weizen	8	1,14	1,28	1,36	1,00	1,04	1,46	1
4.	Roggen .	6	0,72	0,93	1,18	0,91	1,24	1,23	1
5.	Hafer . .		„	1,26	0,86	„	0,64	0,87	1
6.	Erbsen .	2	„	2,71	4,16	2,89	1,68	„	1
7.	Heu . .	7	„	1,31	„	„	„	„	1
8.	Kühe . .		„	1,29	1,69	1,52	1,15	2,05	1
9.	Hammel . .		„	0,69	0,91	0,82	0,62	1,10	1
10.	Fleisch . .		„	0,46	„	1,09	1,00	„	1
11.	Fleisch für d[...]		1,12	1,29	1,39	0,94	0,95	1,35	1
12.	Speck . . .		„	„	1,59	„	„	„	1
13.	Butter .	2	0,50	0,68	0,30	0,12	0,07	0,07	1
14.	Eier . .	2	1,00	„	„	0,75	„	„	1
15.	Salz . .	2	1,45	1,39	1,39	1,15	1,31	1,45	1
16.	Wein (mittler[...]	8	0,93	1,51	1,06	0,62	0,48	„	1
17.	Wein für das		0,97	1,88	1,02	1,18	1,55	„	1
18.	Wein (bestes		„	3,37	3,14	„	„	„	1
19.	Olivenöl .	9	„	0,23	0,22	0,15	„	„	1
20.	Honig . .	2	„	1,50	0,85	1,14	„	„	1
21.	Zucker .	0	0,60	0,94	0,61	„	„	„	1
22.	Weisses Wach[...]	4	0,73	0,98	0,86	„	„	„	1
23.	Talglichter .		„	0,64	0,89	„	„	„	1
24.	Verarbeitetes E[...]	8	0,51	0,24	„	„	„	„	1
25.	Seide . . .	4	1,55	2,47	1,99	1,30	„	„	1
26.	Transport nac[...]								
27.	Gemeiner Tagl[...]								
	Kaufkraft des Silbers [...] schnitt aller Waare[...]	9	0,96	1,28	1,32	1,05	1	1,22	1

form, welche die Peelsacte vorschreibt, Aufregung veranlasst oder die Aengstlichkeit ohne Nothwendigkeit vermehrt. Er führt hierfür ein Beispiel aus der jüngsten Gegenwart an.

Am 28. September war die Noten- und Metalltallreserve - - - - - - -	7,531,098 L.
am 5 October war sie gefallen auf - - - -	6,294,595
also in einer Woche eine Verminderung von - -	1,236,503

Diese Reduction verursachte viele Unruhe in der City. Würde nun die Berechnung für diese zwei Wochen nach der alten Form gemacht worden sein, so wäre das Resultat derselben nahezu gleich. Sie wäre dann wie folgt gewesen:

Sept. 28.

Liabilities	L.	Assets	L.
Circuculation (incl. Bankpost bills)	20,751,741	Securties - - -	31,298,584
Oeffentliche Depositen	7,083,958	Münze und Goldvorrath - - - -	13,121,123
Privat-Depositen	12,588.902		
	40,424,601		44,419,707

Oct. 5.

Liabilities	L.	Assets	L.
Circulation (incl. Bankpost bills)	21,915.817	Securities - - -	31,530,895
Oeffentliche Depositen	6.877.591	Münze und Goldvorrath. - - - -	12,998,210
Privat-Depositen	11.731.746		
	40,525,154		44,529,105

In beiden Fällen standen die gesammten Verbindlichkeiten (liabilities) von ca. 40,500,000 L. einer Gesammtreserve von nahezu 13,000,000 L. gegenüber. Niemand würde in dieser Rechnung einen Grund zur Unruhe gefunden haben. Am Schluss jedes Quartals gehen ca. 1 Million Noten an das Publicum aus, und dasselbe geschieht bei der Bezahlung der Dividenden. Zum grossen Theil wird dies ausgeglichen durch einen Abzug der Depositen. Dennoch aber beunruhigte es, weil nach der neuen Rechnungsform plötzlich die Reserve um den sechsten Theil schmolz.

3) Einen dritten Vorwurf, welchen man der Peelsacte macht, ist der, dass sie häufigere Fluctuationen im Geldwerthe veranlasst, als unbedingt nothwendig wäre, indem sie das ganze Discontsystem von der Bankreserve allein abhängen lässt.

Wenn, sagt man, die Verbindlichkeiten der Bank als ein Ganzes angesehen werden und es da 13 Millionen Metallvorrath giebt, so würde eine Reduction desselben auf 11 Millionen nicht sehr beträchtlich sein; aber wenn 2 Millionen von einer Bankreserve von 7 Millionen genommen werden, so wird die Bank beunruhigt, die Discontrate steigt plötzlich, und das Publicum wird vielleicht in Schrecken gesetzt.

Diesem Grunde gegen die Peelsacte widerspricht der Economist auf's Entschiedenste. Er sagt gewiss mit Recht, dass die Beunruhigung der Bankdirectoren bei einem solchen Bankabfluss nur nützlich und gerechtfertigt ist,

dann eine solche Beunruhigung veranlasst sie, bei Zeiten schnelle und wirksame Massregeln zu ergreifen, um dem Abzug der Metallreserve nach Aussen entgegenzuwirken. Wie weit sich ein solcher Abfluss erstreckt und welche Dimensionen er annehmen wird, das könne auch der geschickteste Financier nicht vorher wissen. Da aber die Reserve der Bank von England indirect die Reserve der andern Banken ist, so stützt sich fast das ganze englische Creditwesen auf diese Reserve; daher kann keine Fürsorge für sie zu gross sein. Andererseits ist es aber das Interesse der Bank von England nicht minder als das jeder anderen Bank, eine kleine Reserve zu halten. Wenn aber die Reserven klein sind, so muss der Werth des Geldes veränderlich sein. — Als Heilmittel gegen den kleinen Reservestand hat man in Vorschlag gebracht, die Bank von England möge von der Nation unterstützt und so dahin gebracht werden, eine grössere Reserve zu halten, als es ihr eigentliches Bankinteresse verlange. Der Economist sieht hierin ein neues künstliches Element für das englische Banksystem, welches solche Elemente bereits hinreichend habe.

Als Verbesserung des bestehenden Banksystems hat man Folgendes vorgeschlagen:

Es soll durch das Gesetz bestimmt werden, dass die Banken immer nicht weniger als ein Drittel ihrer Gesammtverbindlichkeiten von Noten oder Depositen in Metallvorrath oder Münze halte. Solch eine „eiserne" Bestimmung, sagt der Economist, würde dieselben Uebel haben, wie die Beschränkung der Notenausgabe nach der Acte von 1844. Einen treffenden Einwand macht er hiergegen, indem er darauf hinweist, dass die Verbindlichheiten einer Bank sehr verschiedener Natur sind, und dass der Betrag der Reserve, welche sie dafür halten muss, sich mit ihrer Natur ändert. Wenn die Bank z. B. Depositen für eine lange Zeit hat, wenn sie auf dieselben „rechnen" kann, so braucht sie nur eine geringe Reserve gegenüber denselben zu halten. Anders ist es aber, wenn die Depositen in jedem Augenblick plötzlich und ohne vorherige Warnung gehoben (go out) werden können; dann muss sie auf eine starke Reserve halten. Nicht allein der Betrag der Verbindlichkeiten, sondern auch ihre Art — nicht allein die dastehenden Ziffern des Billancezettels, sondern die zu Grunde liegenden Facta des Geschäfts (the latent facts of business) müssen in Rechnung gezogen werden, bevor man sagen kann, welche Reserve eine Bank zu halten hat. In der Regel weist es allein die Erfahrung und der Scharfblick der Praxis aus.

Ein zweiter sehr nahe liegender Verbesserungsplan, durch den freilich die Peelsacte in ihrem Wesen aufgehoben würde, ist der, dass die Sache ganz wohl der Discretion der Bankdirection überlassen werden könne, nur mit der Bestimmung, dass die Bank ungefähr dieselbe Quantität von Metallvorrath halten soll, welche sie bisher gehalten hat. Der Economist meint, dass, wenn man den Bankdirectoren zutrauen könnte, dass sie nach richtigen Principien handelten, sobald ihnen die Hände freigegeben würden, so könnte man diesem Plane beistimmen, gegenwärtig aber sei es zweifelhaft, ob man ihnen dieses Vertrauen schenken dürfe Die Directoren denken sonderbarer Weise eben so von sich. Sie billigen die bestehende Gesetzgebung und sind ängstlich darauf bedacht, sie wohl auszuführen, und haben selbstverständlich viele Erfahrungen unter ihr innerhalb des Systems erworben. Der Economist giebt

hier nun eine Kritik der Verwaltung der englischen Bank seit Ende des vorigen Jahrhunderts, welche leider für den continentalen Leser zu kurz und darum zu unverständlich ist. Von Urtheilen ohne Gründe halten wir nichts.

Der Economist wünschte nun gleichfalls eine Verbesserung der Peelsacte, durch welche er die zwei Hauptzwecke eines Currencygesetzes erreicht glaubt, nämlich den Metallvorrath der Bank zu bewahren, um einer Panique vorzubeugen, und dann der Bank zu gestatten, ihren Credit in einer Panique zu gebrauchen.

Der Verbesserungsvorschlag des Economist ist dieser: eine gesetzliche Ermächtigung, im Falle der Noth genau das zu thun, was ohne und über das Gesetz von 1847 und 1857 gethan worden. Der Kanzler des Schatzamts und der erste Lord des Schatzes sollen die gesetzliche Macht haben, die Acte von 1844 zu suspendiren. Sie würden dem Parlament verantwortlich sein und könnten die von ihnen getroffene Massregel dem ausdrücklichen Urtheil des Parlaments vorlegen und die besondere Sanction desselben einholen.

Wir wissen nicht, ob es dem Leser so gegangen ist, wie uns, nämlich dass durch diese neueste Behandlung der Bankfrage, wie durch die jüngste Geschichte des Geldmarktes, das Gefühl rege geworden ist, dass das englische Bank- und Creditsystem, so ausgebildet es auch ist und so mächtige Erfolge dadurch erzielt werden, doch immerhin auf einer äusserst zerbrechlichen Grundlage ruht. Stände hinter ihm nicht der enorme Kapitalreichthum des Landes und würde es nicht gestützt, gebrauchen wir den Ausdruck, durch die moralischen Grundlagen der Kapital- und Handelswelt, die künstliche, verfeinerte Maschinerie würde gewiss nicht im Stande sein, dieses Creditsystem aufrecht zu erhalten. Uns ist das englische Creditsystem ein Grund mehr für die Pluralität der Banken, welche gerade durch ihre Stellung das Interesse haben, einander zu controliren und den Krisen gemeinsam bei Zeiten entgegenzuarbeiten.

Ob den beiden grossen Monopolbanken in Europa eine Verschuldung an der öftern Wiederkehr der Krisen und der bedeutenden Schwankungen des Geldmarktes beizumessen ist, darüber ist schwer zu entscheiden, ebenso wie über die unbedingte Nothwendigkeit regelmässig wiederkehrender Geld- wie Handelscrisen. Diese Fragen gehören zu den schwierigsten und verwickeltsten der ganzen Nationalökonomie, sie erfordern einen Ueberblick über eine Masse Thatsachen und Erscheinungen, welche zu bewältigen fast über die Kräfte eines Menschen gehen. Die Lösung derselben dürfte späteren Generationen leichter werden, welche mehr besprochene Geschichte und genauere Beobachtungen der Krisen hinter sich haben, und denen es vielleicht auch gelingt, das Wesen des Kredits und seine Stellung in der Volkswirthschaft extensiver und intensiver zu begreifen, als es unserer Jetztzeit möglich ist. Je mehr man den Kredit, seine Stellung in dem wirthschaftlichen und socialen Leben verschiedener Völker studirt, um so unabsehbarer und unergründlicher erscheint dieses ungeheuere Gebiet der Schöpfung des menschlichen Geistes. Der Kredit und sein System kommt uns manchmal vor, wie die moderne Weltseele des Wirthschaftslebens unserer Tage — ewig bewegt von tausend Eindrücken und Einflüssen, klaren wie unklaren, daher sicherem Masse niemals unterworfen und stets nur der Wahrscheinlichkeitsrechnung zugänglich. Das Vitalitätsgesetz ist ja auch noch nicht gefunden.

2) Uebersicht der Weizenpreise, des Minimaldiscontsatzes der Bank von England, der Baumwollenpreise und des Baumwollenconsums in England.

Wenn man an den Schluss des Jahres gelangt, so ergeht man sich gern in Rückblicken. Auch wir wollen eine kurze Betrachtung nach rückwärts anstellen. Sie geschieht aber fast lediglich in Zahlen. Wir hoffen, der Leser wird sich die Deutung derselben selbst geben; wir glaubten, ein Stück volkswirthschaftlicher Geschichte von Grossbritannien in den Zahlen aufzureihen.

Die Hauptzusammenstellung (bis zum Jahre 1863) haben wir der höchst reichhaltigen Beilage des Economist vom 20. Februar 1863 entliehen; die neueren Zahlreihen suchten wir einzeln zusammen.

a. Weizenpreise.

	Quarter		Quarter
1840—1844	57 s. 10 d. Durchschnittspreis d. 5 Jahre	1. Juli 1861	51 s. 0 d.
		1. Januar 1862	62 - 1 -
1845—1850	53 - 0 d. Durchschnittspreis d. 6 Jahre	1. Juli -	56 - 7 -
		1. Januar 1863	45 - 10 -
1. Januar 1851	38 - 1 -	1. Juli -	46 - 11 -
1. Juli 1853	44 - 11 -	1. December -	40 - 3 -
1. Juli 1857	63 - 1 -	1860—1863.	52 - 2 - Durchschnittspreis der 4 Jahre.
1. Januar 1858	48 - 7 -		
- 1859	40 - 6 -	1. Januar 1864	39 - 10 -
- 1860	44 - 2 -	1. Juli -	43 - 8 -
1. Juli -	58 - 5 -	1. October -	42 - 8 -
1. Januar. 1861	53 - 7 -	21. October -	40 - 7 -

6) Die Fluctuationen des Discontsatzes bei der Bank von England seit dem 15. Januar 1863 — ingleichen die Discontrate der Banken von Paris, Wien, Berlin, Frankfurt und Turin d. J. 1864.

Minimaldiscontsatz bei der Bank von England i. J. 1863

15. Januar	4 p. c.	21. Mai	4 p. c.
29. Januar	5 -	2. November	5 -
19. Februar	4 -	5. November	6 -
23. April	$3\frac{1}{2}$ -	2. December	7 -
30. April	3 -	3. December	8 -
16. Mai	$3\frac{1}{2}$ -	24. December	7 -

Minimaldiscontsätze bei der Bank von

		England	Frankr.	Oesterr.	Preussen	Frankfurt	Turin
20. Januar	1864	8 p. c.	— p. c.	— p. c.	— p. c.	— p. c.	— p. c.
11. Februar	—	7 -	— -	— -	— -	— -	— -
25. Februar	—	6 -	— -	— -	— -	— -	— -
16. April	—	7 -	6 -	5 -	$4\frac{1}{2}$ -	$3\frac{1}{2}$ -	8 -
2. Mai	—	8 -	7 -	— -	— -	— -	— -
5. Mai	—	9 -	— -	— -	5 -	— -	— -

		England	Frankr.	Oesterr.	Preussen	Frankfurt	Turin
19. Mai	1864	8 p.c.	8 p.c.	— p.c.	— p.c.	— p.c.	— p.c.
26. Mai	—	7 -	6 -	— -	— -	— -	— -
16. Juni.	—	6 -	— -	— -	— -	— -	— -
25. Juli	—	7 -	— -	— -	— -	— -	7 -
2. August	—	8 -	— -	— -	— -	— -	— -
6 September	—	9 -	7 -	— -	— -	— -	— -
— —	—	— -	— -	— -	6 -	5½ -	8 -
October	—	— -	7u.8 -	— -	7 -	5u.5½ -	8u.9 -

Soeben (wir schreiben am 12. Novbr.) ist in England der Discont auf 8 Procent herabgesetzt worden.

Im Jahre 1863 bewegt sich die Notenausgabe der englischen Bank zwischen den beiden Zahlen 19,120.000 L. (25. Febr. 1863) und 22,130,000 L. (14. October 1863); eine bedeutendere Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Betrag der Ausgabe können wir auch 1864 nicht bemerken. Es gilt in England bekanntlich als ein Erfahrungssatz, dass in Zeiten der Geldklemme, der Krediteinschränkung, die Noten der Bank als Aushilfe eintreten, und dass dann die Emission derselben wesentlich steigt.

c. Baumwollenpreise

Suratbaumwolle

1845—1850	Durchschnittspreis per Pf. auf 6 Jahre	5½	d.
1851	1. Jan.	4⅝ bis 5	-
1853	1. Juli	- - -	-
1857	1. Juli	- - 5¾	-
1858	1. Jan.	3½ - 5¼	-
1859	1. Jan.	4½ - 6⅛	-
1860	1. Jan.	3¾ - 5⅝	-
-	1. Juli	2½ - 5⅜	-
1861	1. Jan.	4¼ - 5⅛	-
-	1. Juli	4⅝ - 6⅝	-
1862	1. Jan.	5½ - 10¼	-
-	1. Juli	11 - 15½	-

Dhollera fair

1863	1. Jan.	17¼	d.
-	1. April	17	-
-	1. Juli	17¾ bis 18	-
1864	1. Oct.	22	-
-	1. Jan.	23¾	-
-	8. April	21½	-
-	6. Mai	21¾	-
-	1. Juni	21½	-
-	1. Juli	22	-
-	12. Aug.	24	Höhepunct
-	2. Sept.	23¾	-
-	16. Sept.	20¼	-
-	30. Sept.	18½	-
-	14. Octbr.	15	-
-	21. Octbr.	14	-
-	10. Novbr.	16¼ bis 16½	-

Bei dieser Zusammenstellung wurde die ostindische Baumwolle gewählt, weil sie nebst der ägyptischen in der Fabrication am stärksten die Stelle der amerikanischen eingenommen hat. Wir fügen daran noch einige Ziffern aus dem Preiscourant von Liverpool, 21. October 1864.

	fair	See-Island	New-Orleans	Aegypten	Pernambuco	China
1864	per Pfd.:	48 d.	26 d.	22 d.	23½ d.	12½ d.
1863		44 -	— -	29½ -	30	22 -

Der Vorrath von Baumwolle war

am 21. October	1863	177,840	Ballen
- - -	1864	425,510	-

d. Baumwollenverbrauch für Grossbritannien.

	Einwohnerzahl von Grossbritannien.	Pfund	per Kopf
1843	27,283,000	633,570,000	23,22
1853	27,663,000	746,700,000	27,00
1859	28,774,000	1,050,840,000	36,52
1860	28,914,000	1,140,510,000	39.40
1861	29,196,000	958,690,000	32,84
1862	29,400,000	309,250,000	10,52
1863	29,600,000 *)	403,540,000	13,63

Die letzten Ziffern zeigen den ganzen Verlauf, ja fast die Grösse der Baumwollentheuerung in ihrem Einfluss auf den Consum an.

3) Die Baumwollenausfuhr aus Aegypten auf 12 Monate, endend mit dem 3. October 1864. Econ. Octbr. 22. 1864.

Neben Ostindien ist bekanntlich der Hauptstellvertreter der amerikanischen Baumwolle Aegypten, theils wegen der Quantität der gesteigerten Ausfuhr, theils weil die ägyptische Baumwolle als langhaarige Sorte die amerikanische für gewisse Gewebe ersetzt, bei denen die ostindische zu kurzhaarig ist.

Diese Ausfuhr betrug auf die 12 Monate, vom 3. October an rückwärts gerechnet:

nach	Grossbritannien	Frankreich	Oesterreich	Totalbetrag	Ballen
1856—1857	71.816	20,190	19,421	111,427	-
1857—1858	98,862	21,458	15,724	136,044	-
1858—1859	103,210	25,139	10,103	138,452	-
1859—1860	96,988	20,272	9,138	126,398	-
1860—1861	103,217	37,195	8,861	149,273	-
1861—1862	124,597	24,300	7,536	156,423	-
1862—1863	187.851	41,954	11,073	240,878	-
1863—1864	241,423	62,690	13,080	317,193	-

4) The food of the englich labourers. Econ. 8, 1864.

Im officiellen Auftrage hat ein Dr. E. Smith dem englischen Parlament einen Bericht erstattet „über die Nahrungsmittel der ärmeren arbeitenden Classen in England.“ Der Economist nennt diesen Bericht eins der peinlichsten Documente, welche jemals dem Parlament vorgelegen haben. Dieser Bericht nun, welcher sowohl durch die Art der vorgenommenen Untersuchung, als auch durch die Personen, die sie vorgenommen, Glauben verdient, wirft einen trüben Schatten auf die Grösse der Civilisation von England. Als Minimalsatz der Ernährung nahm man das Quantum an, welches ein beschäftigungsloser Baumwollenarbeiter in Lancashire während der Baumwollenhungersnoth erhält. Man fand, dass Seidenweber, Nähterinnen (needlewomen). Handschuhmacher und Strumpfweber beinahe ein Viertel weniger zu ihrer Ernährung hatten, als dieser Minimalsatz betrug. Hinsichtlich der landwirthschaftlichen Arbeiter stellte sich aber im Ganzen ein noch weit traurigeres Resultat heraus. Damit man den Referenten nicht der Uebertreibung beschuldige, so übersetzen wir wörtlich (p. 1252): „Mehr als die Hälfte

*) Die Einwohnerzahl v. 1863 berechnet auf die 12 Monate, endend mit dem 30. Nov. 1863.

der Bevölkerung von Hants, Cornwall, Somerset, Cheshire, Oxford, Berks, Herts, Rutland, Wilts und Norfolk hat weniger zu essen, als sie haben sollten, um Gesundheit und Lebenskraft zu erhalten" (to maintain health and vitality). Der Kindermord in diesen Hungerdistricten ist gemeine Praxis; doch wir wollen wieder wörtlich übersetzen: „Es ist kein Zweifel, dass die Schwierigkeit, Nahrung zu erhalten, eine Hauptursache ist, vielleicht die Hauptursache der Praxis des Kindermords (perhaps the main cause of the practice of infanticide)."

Als Forderung an ein so civilisirtes Gemeinwesen, „welches an reichen Menschen wimmelt (choked with richmen), in einer Zeit beispielloser Properität und unter einem Freihandelsregime" glaubt man wenigstens aufstellen zu dürfen, dass derjenige, der hart arbeitet, in einem solchen Lande genug zu essen hat. Es ist nicht die leichtsinnige irische Bevölkerung, welche so hungert, sondern die Hungerdistricte liegen alle in Grafschaften von Alt-England. Der Economist leitet seinen Artikel mit der Reflexion ein: Die wenigen Denker unter uns, welche zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, ob unsre Civilisation eine wirkliche sei, haben jüngsthin einen grossen Beitrag zu ihrer Unterstützung erhalten. Er schliesst den Artikel mit einer andern Reflexion, dass nämlich der Arbeiter, der nicht genug zu essen bekommt, auch nicht so viel Arbeitskraft besitzen kann, als ein gut genährter, und verbreitet sich darüber weitläufig. Diese Hinweisung auf den Verlust am nationalen Productionsvermögen mag ihm der Hauptgesichtspunkt sein, uns geht die Forderung der Menschlichkeit über die Forderung der Volkswirthschaft.

---

b. Belgien.

Die Société de crédit foncier international und die Banque de crédit foncier industriel.

Den „Notions pratiques sur les opérations de la société de crédit international et de la banque de crédit foncier et industriel par André Langrand-Dumonceau" (Bulletin industriel zur Revue des deux Mondes, 15. Juin 1864) entnehmen wir die Organisation und den Geschäftskreis dieser beiden internationalen Kreditgesellschaften.

Während die beiden Grundkreditgesellschaften ihren Hauptsitz in Belgien und resp. England haben, ist zum Schauplatz ihrer Thätigkeit (theâtre d'activité), wie ihr Gründer, der Verfasser der practischen Gedanken sich ausdrückt, das Kaiserthum Oesterreich gewählt.

Wie er die Vortheile dieser Kreditanstalt begründet, davon ein Beispiel. Dumonceau hat dabei die Capitalbezugsquellen im Auge. Die Ersparniss Belgiens taxirt er (etwas reichlich) auf 300 Millionen jährlich. Von derselben finden nach seiner Meinung nur 50 Millionen eine locale Verwendung, während 250 Millionen in fremden Actien, Eisenbahnobligationen u. s. w. angelegt wurden. Sodann besässen Belgien und die Niederlande zusammen nicht weniger als 2 Milliarden Fr. österreichische öffentliche Fonds. Würden nun die belgischen und niederländischen flüssigen Capitalien zu Grundkreditoperationen in Oester-

reich verwendet und das Grundeigenthum hier mittelst der Capitalhilfe fruchtbringender und dadurch steuerkräftiger, so würde hiermit nicht allein eine Vermehrung des österreichischen öffentlichen Vermögens erzielt, sondern zugleich auch des belgischen und niederländischen Capitals, welches schon in Oesterreich Verwendung gefunden. Durch eine Landcultur-Verbesserung, welche eine Steigerung der österreichischen Rente von nur 5% herbeiführe, werde der belgische und niederländische Reichthum zugleich um 100 Millionen wachsen.

Das wäre eine Probe des internationalen Gedankenfluges und der Rechnungsweise des speculativen Belgiers. Werfen wir nun auf die Institute selbst einen Blick.

Dumonceau eröffnete die Reihe seiner Grundcreditoperationen, indem er 1859 zu Wien die Vindobona schuf. Der Zweck, für welchen sie gegründet wurde, ist ein zweifacher, nämlich der, nach Oesterreich fremde Capitalien zu ziehen, um sie zu Hypothekdarlehen anzuwenden, und weiter den Hypothekgläubigern Rückzahlung ihrer Kapitalien und die regelmässige Zahlung der Interessen zu garantiren, indem man auf die Hypotheken das Versicherungsprincip anwendete, mit kurzen Worten, die Vindobona ist eine Hypothekversicherungsgesellschaft.

Um deren Macht auszudehnen, wie er sagt, gründete er die obigen beiden Institute. Sie bilden mit der Vindobona zusammen ein Ganzes.

Der gemeinsame Zweck des Crédit foncier et industriel und des Crédit foncier international ist der Kauf und der Verkauf des Grundeigenthums, das Grund- und Bodengeschäft in seiner ganzen Ausdehnung.

Was nun zunächst den Crédit foncier et industriel angeht, welcher seinen Hauptsitz zu Brüssel hat, und in Wien durch eine Succursale vertreten ist, so bildet er eine grosse Agentur der Auskundschaftung und Vorbereitung der Geschäfte. Er hat zu seiner Verfügung zweihundert Agenten, welche über den ganzen Kaiserstaat ausgebreitet sind, um vortheilhafte Geschäfte ausfindig zu machen und zu prüfen. Die Gesellschaft stellt sich zwischen den grossen Grundeigenthümer, welcher verkaufen will, und den Bauer, der zu kaufen wünscht. Sie vermag mit den Capitalien, über welche sie verfügt, und die sie in den Ländern sammelt, wo das Geld wohlfeiler ist, dem ersteren die vollständige Bezahlung seines Kaufpreises zu bieten, und dem zweiten, dem erwerbenden kleinen Grundbesitzer, die Fähigkeit zu verschaffen, sein erworbenes Grundbesitzthum stückweise in 5-, 10-, 15-, 20-, 30- und 40jährigen Annuitäten, Interesse und Amortisirung darin mit inbegriffen, zu bezahlen.

Die zu diesen weitgreifenden Operationen nöthigen Capitalien besorgt das andere Institut, der Crédit foncier international, gegründet mit einem Capital von 200 Millionen Fr., welches seinen Sitz in England hat. — In dem seit dem 15. October 1864 erscheinenden „Investors monthly manual" finden wir einen „International land crédit limited" aufgeführt mit 300,000 Shares und 20 L., Betrag des Eingezahlten. Dies differirt etwas von Dumonceau's Angabe, vorausgesetzt, dass hier ein und dieselbe Gesellschaft gemeint ist. — Sie scheint in England ihren Sitz aufgeschlagen zu haben, um der Vortheile des Joint stock limited-Gesetzes theilhaft zu sein. Das Hauptgeschäft des Crédit foncier international ist die Placirung von Pfandbriefen, lettres de gage, welche mit 5 Procent verzinslich sind. In Frankreich trägt der Pfandbrief des Cré-

dit foncier 3 und 4%, wenn in 50 Jahren rückzahlbar mit Prämie, und 5%, wenn in diesem Zeitraum rückzahlbar ohne Prämie.

Diese Pfandbriefe werden vom Crédit foncier international ebenso wie von den localen Hypothekenbanken ausgegeben, mit welchen jener in Verbindung steht und die er mit seiner Garantie deckt. Diese Pfandbriefe sind mit einer dreifachen supplementären Garantie umgeben. Dumonceau, welcher in seiner Exposition zwar etwas marktschreierisch zu Werke geht, jedoch nicht ohne Geist ist, bezeichnet dies witzig als Luxus der Sicherheit, un luxe de sécurité. Ausser der eigentlichen Hypothek auf dem Kaufobject verbürgt nämlich die Sicherheit des Pfandbriefes noch:

1. die Vindobona, welche mit ihrem Gesellschaftscapital und mit der Versicherungsprämie die Bezahlung von Capital und Zinsen versichert,

2. das Gesellschaftscapital von 200 Millionen Fr. des Crédit foncier international und endlich

3. die ausdrückliche Bedingung, welche den Landkäufern gestellt wird, ausser der Verpfändung des erkauften Grundbesitzes für den vollen Kaufpreis dem Verkäufer auch noch für letzteren das von ihnen vorher besessene Grundeigenthum unterpfändlich mit einzusetzen.

Diesen Pfandbrief nennt Dumonceau daher den wahren Typus des Hypothekentitels, der an Werth die besten öffentlichen fremden Fonds übertreffe. Er rechnet darauf, dass er in feste Hände gelangt. Er soll kein Börsenpapier sein, soll sich ausserhalb der Speculation halten und nicht von den Krisen unt Fluctuationen des Kredits zu fürchten haben. Er weist hin auf die grosse Popularität, welche dieser Kreditschein in Deutschland erlangt habe, trotz des niedrigen Zinsfusses der daselbst circulirenden Pfandbriefe. Als Abnehmer hat er dabei vorzüglich die kleinen Capitalisten im Auge, welche fürchten, ihre ersparten Gelder der Circulation zu überlassen, da ihre Befürchtungen schwinden müssten vor einer Kapital-Anlage, welche hohe Procente und unbedingte Sicherheit gewährt. Namentlich glaubt er, dass der Pfandbrief für die Ersparnisse der ländlichen Bevölkerung eine besondere Anziehungskraft ausüben werde. Die Erfahrungen lehrten nämlich, dass der Bauer die Frucht seiner Arbeit durch den Agenten in Sicherheit zu bringen suche, mit dem er es alle Tage zu thun habe, und auf den er seine ganze Energie verwende, das ist, den Grund und Boden. In den Herzen der Massen, welche sparen, sei ein eben so wahres als tiefes Gefühl vorhanden, das nämlich, welches sie in Grund und Boden das unzerstörbare Pfand par excellence erblicken lasse.

Gehen wir nun von dem Pfandbrief, auf welchem diese Kreditorganisation hauptsächlich ruht und welcher die Hauptcapitalquelle bilden soll, über zu der Art und Weise, wie die Bank ihren Geschäftsgewinn sucht.

Die Pfandbriefsinstitution scheint dem crédit foncier in Frankreich nachgebildet zu sein, welcher in Deutschland seine Muster hatte — auch den Gedanken der Hypothekenversicherungen dürften wir wohl Deutschland vindiciren. Dumonceau glaubt nun, dass zunächst nach zwei Richtungen hin der Gewinn (les benefices) des crédit foncier international grösser sein werde, als der des Crédit foncier de France. Durch ihre ganze Einrichtung sichere diese letztere Kreditanstalt ihren Actionären keine unmittelbaren benefices, wie das internationale Creditinstitut, das aus dem Einkauf und Verkauf des Grundeigenthums ca. 20 % ziehe. Der Gewinn des Crédit

foncier entspringe aus der Differenz des Zinsfusses der Annuitäten einer- und der Pfandbriefe andererseits. Der Crédit foncier leihe und verleihe aber in einem und demselben Lande, weshalb die Zins-Differenz nur eine unbedeutende sein könne. Anders aber sei es mit dem crédit international, welcher die Capitalien gegen Pfandbriefe da aufnehme, wo sie wohlfeiler sind, und da in den Annuitäten anlege, wo sie theuerer sind.

Das Kauf- und Verkaufgeschäft selbst und der daraus entspringende Gewinn wird an einem Beispiel am anschaulichsten.

Der Crédit foncier international kauft durch Vermittelung des Crédit foncier industriel, welcher die Geschäfte studirt und prüft, für 10 Millionen Fr. Grundbesitz, welcher im Augenblick der Erwerbung 5 oder 10 Eigenthümern gehört. Diese Güter verkauft er unmittelbar wieder im Wege der Vereinzelung an Gruppen von 500 bis 1000 kleinen Besitzern, welche solidarisch verbunden sind und die Hypothekgarantieen liefern. Die Zerstückelung soll nicht unter 50 Hectaren gehen, ist also keine solche Landzersplitterung, wie so vielfach in Frankreich und Belgien. Durch diesen Einzelverkauf ergiebt sich ein unmittelbarer Gewinn von mindestens 20 %, indem die um 10 Millionen erkauften grossen Complexe einen Verkaufspreis von 12 Millionen erzielen. Die Verkäufer des grossen Besitzers erhalten baare Zahlung oder nach Belieben ganz oder zum Theil Pfandbriefe. Die Zahlung Seitens der kleinen Besitzer geschieht wie folgt: 2,000,000 Fr. baare Anzahlung, 10,000,000 Fr. durch 20 Annuitäten von 10,50 % oder 40 Annuitäten von 8 %, worin inbegriffen sind: Interesse, Amortisation und Gewinntheil. Gesetzt nun, man nimmt die Zahlung durch 40 Annuitäten an, so kommt man zu einer Gesammtannuität von 800,000 Fr., was, capitalisirt nach einem Zinsfuss von 6 %, ein Capital von 12,000,000 Fr. (?) repräsentirt, welches der Crédit foncier international unabhängig von dem bereits baar gezahlten Angeld von 2,000,000 erhält. Danach dürfte also dieser Unternehmung, — falls nur die Voraussetzungen sich erfüllen — ein glänzendes Geschäftsresultat in Aussicht stehen.

Zur Explorirung seines Kriegsschauplatzes nimmt Dumonceau die officielle Statistik zu Hülfe und findet da, dass Oesterreich an tragbarem Boden 97,749,964 Joch (55,717,479 Hectaren) hat, an Werth 9,500,969,276 Fl. (23,752,423,190 Fr.) und incl. Vieh u. s. w. 10,785,173,688 Fr. (26,962,934,220 Fr.). Die landwirthschaftliche Production davon beträgt jährlich: 2,119,400,000 Fl. (5,298,500,000 Fr.). Daraus schliesst er denn auf einen mittleren (Verkaufs-) Werth von 426—427 Fr. die Hectare.

Diese kurzen Züge reichen vielleicht hin, um einen ungefähren Begriff dieser Grundcreditanstalten zu geben, welche in mehr als einer Beziehung gewiss Beachtung verdienen. Welche Erfolge sie in dem von der Natur so reichbedachten, aber capitalbedürftigen Kaiserstaat erzielen werden, darüber haben wir vielleicht später zu berichten. Sicher ist, dass das Capital selbst immer internationaler wird und nicht blos in öffentlichen Fonds, sondern neuerdings auch durch besonders zu diesem Zweck errichteten Anstalten seine Verwendung ausserhalb Landes sucht, wo es gebraucht wird und theuerer ist, als im Lande seiner Besitzer. In England allein entstanden in letzter Zeit: International bank limited, International contract und International financial society limited. Der pariser Crédit mobilier ging hier im Grossen voran. K—n.

Miscellen.

I.

Die Bierbrauereien in Thüringen von 1854—1862.

(Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.)

Seit dem Jahre 1854 sind von dem Zollvereinsbureau in Erfurt Statistiken der Bierbrauereien im thüringischen Zoll- und Handelsvereine aufgestellt worden, die, obgleich sie allerdings vorwiegend den finanziellen Gesichtspunkt im Auge haben, doch auch ein ziemliches Material enthalten, welches von volkswirthschaftlichem Interesse ist, so dass es uns immerhin der Mühe werth schien, aus demselben einige Nachrichten zusammenzustellen, die einen Ueberblick über den Gang der Bierproduction in Thüringen zu geben geeignet sind.

Die in unserm Aufsatze enthaltenen Angaben beziehen sich auf:

die 3 preussischen Kreise: Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, das Dorf Mollschütz vom Kreise Naumburg und das Dorf Kischlitz vom Kreise Zeitz,

den kurhessischen Kreis Schmalkalden,

das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach mit Ausnahme der Aemter Oldisleben, Allstedt und Ostheim, jedoch einschliesslich des zu letzterem gehörigen Ortes Melpers,

auf das Herzogthum Sachsen-Meiningen einschliesslich des Ortes Alt-Löbnitz,

auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

auf das Herzogthum Gotha mit Ausnahme des Amtes Volkenroda und

das Herzogthum Coburg mit Ausnahme des Amtes Königsberg,

auf die Oberherrschaften der beiden schwarzburgischen,

die beiden reussischen Fürstenthümer und

die bayerische Enclave Caulsdorf.

Tabelle I.

Ertrag der Braumalzsteuer und Umfang der Bierproduction.

Jahre.	Ertrag der Braumalzsteuer. in den Städten			auf dem Lande.			überhaupt			Menge des producirten Bieres. den Ctr. Braumalzschrot zu 100 Quart gerechnet.		den Ctr. Braumalzschrot zu 180 Quart gerechnet.		Bevölkerung	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt producirtes Bier nach dem Ergebniss der Spalten 11 u. 12	der Spalten 13 u. 14	Steuerertrag.
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Ohm.	Quart	Ohm.	Quart				sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1854	100,928	7	5	84,541	4	7	185.469	12	—	231,841	30	416,314	30	1,024,871	27,15	48,87	5,43
1855	101,240	22	6	85,508	15	9	186,749	8	3	233,428	31 $\frac{1}{4}$	420,170	104 $\frac{1}{3}$	1.025,150	27,32	49,18	5,47
1856	121,986	2	3	99,583	16	11	221,569	19	2	276,962	9 $\frac{5}{12}$	498.531	81 $\frac{5}{12}$	1.025,930	32.39	58,30	6.48
1857	141,995	5	—	110,483	7	5	252.478	12	5	315,598	2 $\frac{5}{6}$	568,076	57	1.027,183	36,87	66,37	7,37
1858	151,831	27	1	119,921	10	2	271.753	7	3	339.691	66 $\frac{1}{4}$	601.344	95 $\frac{1}{4}$	1.027,441	39,67	71,40	7,93
1859	165.638	13	4	123.533	9	1	289,171	22	5	361,464	82 $\frac{1}{12}$	650,636	41 $\frac{3}{4}$	1.042.083	41,64	74.95	8.33
1860	149.651	16	8	109,815	25	10	259,467	12	6	324,334	32 $\frac{1}{2}$	583.801	81 $\frac{1}{2}$	1,057,136	36.82	66.27	7,36
1861	150,981	—	1	115,249	10	8	266,167	10	9	332.709	23 $\frac{3}{4}$	598,876	66 $\frac{3}{4}$	1,072,505	37.22	66.99	7,44
1862	162,155	5	9	122,442	3	8	284,597	9	5	355,748	77 $\frac{1}{2}$	640,347	66 $\frac{1}{2}$	1,087,507	39,25	70,65	7,85

Unsere erste Tabelle hat wesentlich den Zweck, eine Uebersicht über die Production des Bieres überhaupt in dem genannten Zeitraume zu geben. Ehe wir aber zu einer näheren Betrachtung der Zahlen übergehen können, müssen wir über deren Ermittlung einige Worte vorausschicken. Die Menge des producirten Bieres war uns in den angeführten Statistiken nicht gegeben, sondern nur der Ertrag der Braumalzsteuer, aus dem wir jene erst durch Berechnung construiren mussten. Dort war das in gewisser Weise zwar auch schon geschehen, nämlich so, dass man annahm, ein Centner Malzschrot sei durchschnittlich mit 20 Sgr. besteuert und aus demselben würden 100 Quart Bier gewonnen. Die so gefundenen Zahlen sind aber ohne Zweifel zu klein, wie der Verfasser jener Arbeit selbst eingesteht, denn aus dem Centner Malzschrot werden mindestens 3—5 Eimer Lagerbier oder 4—6 Eimer einfaches, also 180—300 bezüglich 240—360 Quart gewonnen. Selbst den niedrigsten Ertrag von 180 Quart angenommen, beläuft sich die Summe beinahe auf das Doppelte. Wir hielten

es daher für nöthig, noch eine zweite Berechnung auszuführen und haben dieser eben jenen niedrigsten Betrag von 180 Quart zu Grunde gelegt. In Folge dessen würden auch unsere Zahlen immer noch etwas zu klein geworden sein, wenn dieser Umstand nicht durch einen andern wieder aufgewogen wäre. Nicht in allen thüringischen Staaten ist nämlich der Centner Braumalzschrot mit 20 Sgr. besteuert, in einzelnen finden sich höhere Sätze[1]). Dadurch aber, dass schon je auf 20 Sgr. ein Centner gerechnet ist, während ein solcher in der That mitunter erst auf 25, 28 Sgr., ja 1 Thaler kommt, erhalten wir etwas zu grosse Zahlen. Jene beiden Fehler, durch deren einen wir zu viel, durch deren andern wir zu wenig bekommen, corrigiren sich daher gegenseitig. Auf eine absolute Genauigkeit dürfen allerdings auch diese Zahlen keinen Anspruch machen, sie sind aber doch wenigstens im Stande, ein ungefähres Bild von der Production zu geben; wir haben sie in Spalte 13 und 14 zusammengestellt. Wenn wir nun ausserdem in Spalte 11 und 12 auch diejenigen Quantitäten aufgeführt haben, welche sich aus der Berechnung des Centners Braumalzschrot zu 100 Quart ergeben, so geschah das, wie sich weiter unten herausstellen wird, namentlich, um dadurch eine Vergleichung mit andern Staaten zu ermöglichen.

Indem wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Sache selbst übergehen, betrachten wir zunächst den Gang der Production ganz im Allgemeinen. Wenn wir einen Blick auf die Spalten 11 und 12 oder 13 und 14 werfen, welche die Menge des producirten Bieres überhaupt, oder die Spalten 16 und 17, welche die auf den Kopf der Bevölkerung fallende durchschnittliche Quantität ausdrücken, so bemerken wir sofort, dass in den Jahren 1854 und 55 die Bierproduction noch nicht recht zum Aufschwung kommen will. Dies hat seinen Grund in den derzeitigen theuren Preisen aller Lebensbedürfnisse, in Folge deren vielen Leuten, namentlich den ärmeren, eben die Möglichkeit genommen war, auch noch für Bier Geld auszugeben. Dazu kam nun noch die Theuerung des zum Brauen nothwendigen Materials, des Hopfens und der Gerste; von letzterer kostete der Scheffel durchschnittlich 2 Thlr.

---

1) Im Einzelnen stellen sich die Steuersätze in den verschiedenen Staaten folgendermassen: Der Satz von 20 Sgr. galt während der ganzen von uns behandelten Periode für Preussen, Kurhessen, das Grossherzogthum Weimar, das Herzogthum Altenburg, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer, Reuss j. L. und die bayrische Enclave Caulsdorf. In Coburg wurden nach der Verordnung vom 30. Sept. 1851 für das auf gewöhnlichen Mühlen gewonnene Braumalzschrot 19 Sgr. 0,23 Pfg., für das auf Handmühlen oder sonst auf trockenem Wege bearbeitete 21 Sgr. 7,35 Pfg. bezahlt; das Gesetz vom 5. Sept. 1855 dagegen führt Sätze von 29 Sgr. 4,78 Pfg., bezüglich 1 Thlr. 1 Sgr. 8,4 Pfg. ein. In Gotha wurde der Centner durchweg mit 25 Sgr. berechnet, in Meiningen galt früher der allgemeine Satz von 25 Sgr. $11\frac{2}{7}$ Pfg., nach dem Gesetz vom 31. März 1856 wurde festgesetzt, dass für den auf gewöhnlichen Mühlen gemahlenen Malzschrot 25 Sgr. $8\frac{4}{7}$ Pfg., für den auf Quetschmühlen gemahlenen 28 Sgr. bezahlt werden sollten. Die eigenthümlichsten Verhältnisse waren früher im Fürstenthum Reuss ä. L. Laut der Verordnung vom 17. October 1838 und dem 25. Juli 1854 betrug die Steuer in der Stadt Greiz 1 Thlr. 18 Sgr., wovon 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pfg. in die städtische und 16 Sgr. in die landesherrliche Kasse fielen, in der Stadt Zeulenroda 2 Thlr. (1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pfg. für die städtische und 12 Sgr. 6 Pfg für die landesherrliche Kasse), auf dem Lande 20 Sgr. Nach der Verordnung vom 14. März und der erläuternden Bestimmung vom 23. August 1861 werden dagegen allgemein für den auf gewöhnlichen Mahlmühlen bereiteten Malzschrot 20 Sgr., für den auf Quetschmühlen bereiteten 22 Sgr. 6 Pfg. eingeführt. (N. B. In den Statistiken sind für die früheren Jahre nur die in die landesherrliche Kasse fliessenden Summen in Anschlag gebracht.)

7 Sgr. 8 Pfg. Ersterer wurde allerdings nach dem guten Ausfall der Erndte von 1855 billiger und diesem Umstande ist es auch wohl hauptsächlich mit zuzuschreiben, dass die Production dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr wenigstens in Etwas gesteigert erscheint. Günstigere Verhältnisse treten dann aber im Jahre 1856 ein: die Preise der Gerste und des Hopfens sinken (erstere auf 2 Thlr. 1/2 Sgr.), die günstigen Ergebnisse der Erndte verbessern die materielle Lage der Bevölkerung, vor Allem werden die Verhältnisse der arbeitenden Klasse in Folge der gesteigerten Nachfrage nach Arbeit und der dadurch veranlassten Steigerung des Arbeitslohnes andere und bessere. Ganz natürlich wirken diese Umstände auf die Bierproduction in vortheilhafter Weise ein, es macht sich nach Ausweis der Spalten 11 und 13 eine Vermehrung von 43,533 bez. 78,361 Ohm bemerkbar. Freilich bedürfen gerade diese Zahlen einer Einschränkung. Sie sind nämlich, wie oben angegeben ist, aus dem Ertrage der Braumalzsteuer construirt. Nun ist aber, wie aus dem in Anmerkung 1 Gesagten hervorgeht, am Ende des Jahres 1855 und am Anfang des Jahres 1856 in Coburg und Meiningen eine Erhöhung der Steuer eingetreten, so dass in Folge dessen die berechneten Summen entweder für 1856 zu hoch oder für 1855 zu niedrig erscheinen. Glücklicher Weise kennen wir für die beiden angeführten Jahre die Zahl der versteuerten Centner Braumalz: 259,915 für das erste, 296,724 für das zweite Jahr. Während die Steigerung nach den zuerst angeführten Zahlen 18—19 % zu betragen scheint, stellt sie sich nach diesen nur auf 14 %.

Noch belebter wird das Braugeschäft im Jahre 1857. Die günstigen Verhältnisse des Vorjahres dauern fort, die billigen Preise der Lebensmittel bleiben, die Nachfrage nach Arbeit ebenfalls; Hopfen und Gerste gehen noch um 5—6 % im Preise herunter, dazu kommt der aussergewöhnlich warme Sommer, welcher zum Genusse von Bier in bedeutenderem Masse Veranlassung giebt. Daher erklärt sich die bedeutende Vermehrung der Production, welche scheinbar zwar etwas geringer ist als die von 1855 zu 56, in der That aber, weil hier keine Steuererhöhung eingetreten ist, sich derselben vollkommen gleich stellt. Dieselben Gründe der Steigerung wirken auch noch in den beiden nächsten Jahren fort, die Gerste wird sogar im Jahre 1858 noch billiger (1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg., während sie 1857 1 Thlr. 26 Sgr. 10 Pfg. kostete), der Hopfen dagegen vertheuert sich. Der Preis desselben beträgt vor der Erndte 47—60, nach derselben 67—90, im Jahresdurchschnitt 68 Thlr., allerdings eine bedeutende Steigerung im Verhältniss zum Vorjahr, wo er auf 39 Thlr stand. Nichts desto weniger steigt die Production auch in diesem Jahre, erreicht dann aber namentlich im Jahre 1859 eine sehr bedeutende Höhe (361,464 Ohm, 82 $\frac{1}{2}$ Quart bezüglich 650,636 Ohm 41 $\frac{3}{4}$ Quart oder 41,64 resp. 74,95 Quart für den Kopf der Bevölkerung). Als besonderer Steigerungsgrund ausser dem für den ganzen Zeitraum vorhandenen mag für dieses Jahr noch der Umstand erwähnt werden, dass in Folge der durch den italiänischen Krieg veranlassten Mobilmachung bedeutende Truppenanhäufungen in Thüringen, namentlich in der Nähe von Erfurt stattfanden, wodurch der Consum an Bier nicht unerheblich vermehrt wurde.

Ein ganz anderes Bild bietet dann allerdings das Jahr 1860 dar, hier zeigt sich ein bedeutender Abschlag in der Production. Das Ergebniss des Jahres 1857 wird, wenn wir nur auf die Quantiät des producirten Bieres sehen,

allerdings um Weniges überschritten, bringen wir aber die vermehrte Bevölkerung mit in Anschlag, nicht einmal erreicht. Fragen wir nach den Gründen dieser im Verhältniss zu dem belebten Geschäft der Vorjahre allerdings sehr auffälligen Erscheinung. Es sind deren sehr verschiedene vorhanden: die andauernd nasskalte Witterung des genannten Jahres lud eben nicht sehr zum Genuss des Bieres ein; der gute Ertrag der letzten Weinerndten hatte für die höheren Stände die Consumtion dieses Getränkes erleichtert und die grössere Theuerung des Getreides sowie anderer nothwendiger Lebensbedürfnisse der niedern Klasse der Bevölkerung eine Einschränkung geboten; die Gersten- und Hopfenpreise waren bedeutend gestiegen, letztere in Folge einer allgemeinen Misserndte sogar bis zu einer bisher nicht gekannten Höhe (102 Thlr. 2 Sgr. pr. Ctr.). In Folge dieses Umstandes vertheuerten sich natürlich die Bierpreise und die Bevölkerung sah sich genöthigt, ihren Consum noch mehr einzuschränken. Die Verhältnisse waren in diesem Jahre für die Production so ungünstig, dass man sich in der That nicht darüber wundern kann, dass dieselbe sich überhaupt verminderte, sondern nur darüber, dass diese Verminderung nicht noch stärker war. In diesem Sinne kann man sogar das Ergebniss des Jahres 1860 noch als ein recht zufriedenstellendes bezeichnen.

Die angeführten Umstände, welche das Sinken der Production in dem Jahre 1860 veranlassten, übten auch noch auf das folgende Jahr ihren Einfluss aus, so dass wenigstens in der ersten Hälfte desselben die Brauerei auch noch nicht recht wieder zum Aufschwung kommen wollte; als aber in Folge der guten Hopfen- und Gerste-Erndte die Preise des Materials wieder billiger geworden waren, stieg sie im zweiten Semester einigermassen, so dass der producirte Werth wenn auch nicht sehr erheblich, so doch etwas über den des Vorjahres hinausging. Die erfreulichen Erndtenergebnisse hatten aber namentlich auf das Jahr 1862 eine gute Wirkung, wo die Production wieder bedeutend zunahm und beinahe die Höhe von 1859 erreichte.

Man hat also wohl Veranlassung, mit Befriedigung auf den verflossenen Zeitraum zurückzublicken, wo, abgesehen von temporären durch besondere äussere Verhältnisse veranlassten Störungen, die Bierproduction in Thüringen in erfreulichem Steigen begriffen war. Um so mehr werden wir aber hierzu berechtigt, wenn wir die Ergebnisse für Thüringen mit denen anderer Staaten vergleichen. Nach den vom Zollvereine jährlich aufgestellten „Statistiken der Brauereien im preussischen Staate und denjenigen Vereinsländern, deren Regierungen mit Preussen die Uebergangsabgabe vom Bier als eine gemeinschaftliche theilen,“ ergiebt sich für die letzten 4 Jahre folgendes Resultat:

Jahre	Preussen		Sachsen		Braunschweig		Thüringen [2]	
	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt:							
	versteuertes Bier. Quart.	Steuerertrag Sgr.	versteuertes Bier. Quart.	Steuerertrag Sgr.	versteuertes Bier. Quart.	Steuerertrag Sgr.	versteuertes Bier. Quart.	Steuerertrag Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1859	11,49	2,3	24,11	4,82	16,21	3,24	41,95	8,39
1860	11,23	2,25	23,33	4,66	17,82	3,56	37,71	7,58
1861	11,73	2,34	23,53	4,66	17,68	3,53	38,53	7,71
1862	12,01	2,4	23,89	4,77	15,33	3,07	39,95	7,99

2) Es mussten hier für Thüringen die Ergebnisse der Spalte 16 aus Tabelle I. in

Hiernach stellt sich die Production in Thüringen höher als in irgend einem der drei mit angeführten Länder, und zwar über doppelt so hoch als Braunschweig und mehr als dreimal so hoch als Preussen.

Haben wir so eine Uebersicht über den Gang der ganzen Bierproduction in Thüringen gegeben, so bleibt uns nun noch übrig, zu zeigen, wie sich dieselbe vertheilt, in wie weit jeder Staat und in wie weit jede einzelne Gewerbsanstalt dabei betheiligt ist. Das Erste geschieht in Tabelle II.

Tabelle II.

Vermehrung der Bierproduction im thüringischen Zoll- und Handelsverein und in den einzelnen Staaten.

Staaten	1854—55		1855—56		1856—57		1857—58		1858—59		1859—60		1860—61		1861—62		Auf den Kopf der Bevölkerung kommt Steuerertrag im Jahre 1862.	
	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Malzschrotes Ctr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	Vermehrung d. Steuerertrages Thlr.	in %	sg	pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.
Preussen	— 951	— 5	4,243	16	2,432	11	2,016	8,8	1,376	5	— 3,078	— 11,7	1,526	6,59	3,119	12,64	7	8,7
Kurhessen	— 229	— 7	941	23	535	16	444	11,5	163	4	— 780	— 17,5	197	5,38	299	7,76	4	5,9
Weimar	278	0,7	6,831	13	6,078	12	1,792	4	1,102	2	— 6,288	— 12,5	1,565	3,56	4,302	9,44	5	9
Meiningen	— 306	— 0,8	2,898	7	4,628	12	1,866	4,2	1,698	4	— 1,032	— 2,1	1,354	2,95	2,520	5,35	8	8,1
Altenburg	820	5	5,619	22	4,134	20	1,800	7,3	2,463	9	— 1,454	— 5	— 263	—0,97	1,576	5,85	6	2,8
Coburg	3,272	17	3,089	10	2,616	8	5,878	16,9	6,003	15	— 7,163	— 14,8	308	0,79	472	1,19	26	9,7
Gotha	26	0,1	3,474	13	2,735	11	1,422	5,3	2,235	8	— 3,238	— 10,7	1,253	4,66	766	2,72	7	8,5
Schw. - Rudolstadt	— 537	— 5	2,122	14	675	10	1,595	12,6	864	6	— 1,756	— 11,6	— 323	—2,42	1,320	10,10	8	11,5
Schw. - Sondersh.	— 404	— 6	1,324	15	1,568	14	617	8,3	1,346	17	— 2,133	— 22,7	604	8,36	468	5,98	7	8,2
Reuss ä. L.	— 712	— 5	1,389	15	1,541	25	51	0,6	363	5	— 723	— 8,9	1,082	14,64	1,932	22,82	7	5,0
Reuss j. L.	— 361	— 2	4,838	22	3,972	23	1,765	8,2	— 192	-1	— 1,570	— 6,8	— 586	—2,74	1,593	7,64	8	0,9
Bayern (Caulsdorf)	— 36	— 16	39	13	3	1	29	13	gleich.		— 56	— 22	— 17	—8,66	66	37,01	14	4.2
Thüringen überh.	1,280	0,6	36,809	14	30,909	13,4	19,275	7,6	17,491	6,4	— 29,263	— 10	6,699	2,6	18,429	7	7	11,5

Ansatz gebracht werden, obwohl weniger richtig, als die der Spalte 17, weil in den übrigen Staaten ebenfalls auf den Centner Malzschrot nur 100 Quart Bier gerechnet waren.

Um die Vermehrung der Production in den einzelnen Staaten untersuchen zu können, haben wir den Steuerertrag des einen mit dem des anderen Jahres verglichen. Da, wie schon oben erwähnt, die Steuersätze der einzelnen Staaten nicht gleich sind, so bekommen wir allerdings durch unsere Berechnung kein durchaus, sondern nur ein annähernd richtiges Bild, aber wir hatten nun einmal keine anderen Factoren, aus denen wir jene Resultate construiren konnten. Die Quantität des in ganz Thüringen versteuerten Malzschrotes war uns, abgesehen von Angaben über einzelne Staaten in den letzten Jahren, nur für 1855 und 56 bekannt. Letzteres ist allerdings nicht ohne Bedeutung. Gerade im Jahre 1855 und 56 war in Meiningen und Coburg eine Erhöhung der Steuer eingetreten; hätten wir daher den Steuerertrag des Jahres 1855 und 56 mit einander verglichen und aus der Vermehrung desselben auf eine gleichmässige Vermehrung der Production geschlossen, so würden wir unvermeidlich zu falschen Resultaten gekommen sein. Wir haben daher für diesen Zeitraum unbedenklich diejenigen Zahlen in unsere Tabelle aufgenommen, welche die Vermehrung des Malzschrotes ausdrücken (Spalte 4 und 5). Es ist damit zwar eine Unregelmässigkeit in der Tabelle entstanden, wir glaubten aber, die Regelmässigkeit der grösseren Richtigkeit aufopfern zu müssen.

Schon für die Zeit von 1854 — 55 hat die Erhöhung der Steuer auf die Ergebnisse der Berechnungen Einfluss gehabt. Wenn wir nämlich einen Blick auf die ersten Spalten unserer Tabelle werfen, so bemerken wir, dass, während die Bierproduction im Jahre 1855 sonst augenscheinlich noch nicht zum Aufschwung kommen will, der Steuerertrag in Coburg um 17 % im Verhältniss zum Vorjahr gestiegen ist, wie gesagt lediglich eine Folge der Erhöhung der Steuer. Dass in solchem Falle mit der Vermehrung des Steuerertrages nicht auch zugleich eine Vermehrung der Production stattfindet, versteht sich von selbst, dasselbe zeigen ausserdem noch die beiden folgenden Spalten in evidenter Weise. Hätten wir den Steuerertrag in Meiningen und Coburg für 1855 und 56 mit einander verglichen, so würden wir eine Zunahme von 8 und 45 % gefunden haben[3]); hier, wo uns aber die Menge des verbrauchten Malzschrotes gegeben ist, erscheint dieselbe nur 7 und 10 % gross. Diese Vermehrung von 7 und 10 % ist sogar in dem übrigens sehr glücklichen Jahre 1856 die niedrigste in ganz Thüringen, so dass die Vermuthung nahe liegt, dass gerade die Erhöhung der Steuer in Meiningen und Coburg schlecht auf die Production gewirkt hat. Wenn wir dem gegenüber die bedeutende Zunahme in's Auge fassen, die eben in diesem Jahre an verbrauchtem Malzschrot im kurhessischen Kreise Schmalkalden stattgefunden hat (23 %), so kann es kaum zweifelhaft sein, dass dieselbe in der erschwerten Concurrenz der meininger Biere mit begründet liegt, wozu allerdings als weiteres Moment der in dieser Zeit in Angriff genommene Bau der Werrabahn kommen mag. Erst im Jahre 1857 fängt das coburger Brauereigeschäft

---

3) Der Ertrag belief sich
in Meiningen im Jahre 1856 auf 38,814 Thlr.
- - 1855 - 36,007 -
also Differenz 2,807 Thlr.,
in Coburg im Jahre 1856 auf 32,145 Thlr.
- - 1855 - 22,047 -
also Differenz 10,098 Thlr.

wieder in bedeutender Weise an sich zu heben, namentlich in Folge des immer weiter ausgedehnten Exportes der Actienbrauerei. Im Uebrigen geht die Vermehrung in den einzelnen Staaten in ziemlich gleichem Schritt vorwärts, in dem einen Jahre hat dieser, in dem andern jener eine etwas bedeutendere Zunahme aufzuweisen; als die günstigsten möchten die Ergebnisse Altenburg's und der beiden reussischen Fürstenthümer zu registriren sein.

Im Jahre 1860 erfolgt denn der oben erwähnte Abschlag in der Production, der aber auch nicht in allen Staaten gleichmässig ist. Während er im Kreise Schmalkalden und Caulsdorf sehr bedeutend erscheint, ist er dagegen in Meiningen, Altenburg und Reuss j. L. nur gering. Erklärt sich bei Caulsdorf die bedeutende Abnahme namentlich aus vermindertem Export, so waren in Coburg und in der Oberherrschaft von Sondershausen die grossen Brauereien bedenklich gewesen, ihre noch sehr bedeutenden Vorräthe durch einen nachhaltigen Betrieb weiter zu vermehren; in Schmalkalden hatten die Preise der Gerste eine Höhe erreicht, welche den überhaupt schon sehr theueren Durchschnittspreis noch erheblich überstieg; dazu kam eine vollständige Kartoffel-Misserndte, welche zur Einschränkung des Consums nöthigte. Auf der andern Seite hatte in Altenburg in Folge der verbesserten Gesetzgebung, namentlich der Uebertragung der Controle an das Steueraufsichtspersonal ein höherer Ertrag erzielt werden können und in Gera hatte, durch die hergestellte Eisenbahnverbindung und die darauf gegründeten Hoffnungen eines vermehrten Exportes veranlasst, ein sehr lebhafter Betrieb stattgefunden. Die meiningischen Zahlen aber erscheinen für die Beurtheilung der Production in diesem Jahre nicht geeignet, da in demselben einmal sehr viel Fixationen auf Grund der Abschlüsse besserer Jahre stattgefunden hatten, andererseits statt des früheren alt nürnberger Gewichts der leichtere Zollcentner und zwar ohne entsprechende Herabsetzung des Steuersatzes eingeführt war. Schon wenn wir die Menge des in beiden Jahren versteuerten Malzschrotes vergleichen, stellt sich die Abnahme statt auf 2,1 auf 4,2 %.

In den nächsten beiden Jahren macht sich nun im Allgemeinen wieder eine Steigerung bemerkbar, doch geht im Jahre 1861 in einzelnen Ländern der Betrieb noch weiter herunter als 1860. So namentlich in Reuss j. L. und Caulsdorf. Ersteres erklärt sich dadurch, dass man sich in Gera hinsichtlich der Hoffnungen eines vermehrten Exports getäuscht sah und den Betrieb einschränken musste, während in Caulsdorf das beinahe gänzliche Aufhören der Ausfuhr nothwendig auch eine Verminderung der Production zur Folge haben musste. Dies glich sich zwar im nächsten Jahre wieder aus, wo der Export in so enormer Weise stieg, dass die Production sich gleich um 37,01 % steigerte. — In Reuss j. L. ist in den beiden letzten Jahren der höhere Steuerertrag jedenfalls nur zum kleineren Theile Folge der erhöhten Production; er findet seine Erklärung wesentlich in der oben[4]) näher angegebenen Veränderung der Steuergesetzgebung.

Ueberblicken wir zum Schluss noch den in Spalte 14 und 19 angegebenen Steuerertrag, welcher im Jahre 1862 durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung kam, so springen uns als vom Durchschnitt (7 Sgr. 11,5 Pfg.) sehr abweichend namentlich die Zahlen für Caulsdorf (14 Sgr. 4,2 Pfg.) und Coburg (26 Sgr. 9,7 Pfg.) in die Augen. Wirkt bei ersterem Bezirk namentlich die in dem letzten Jahre wieder sehr vermehrte Ausfuhr in bedeutender Weise

4) Vergl. Anmerk. 1.

ein, so hat die enorme Höhe der Summe für Coburg einerseits in den dort bestehenden Steuersätzen, andererseits aber in dem sehr ausgebreiteten Betriebe der Actienbrauerei ihren Grund. Die geringe Production in dem Kreise Schmalkalden und im Grossherzogthum Sachsen-Weimar liegt in den ärmlichen Verhältnissen der Bevölkerung des genannten Kreises und des eisenacher Oberlandes begründet. —

Sehen wir zum Schluss noch, wie sich die Production auf die einzelnen Gewerbsanstalten vertheilt. In Tabelle III

Zahl der bestehenden Brauereien.

Jahre.	Gewerbliche Brauereien.			Nicht gewerbliche Brauereien.			
	in den Städten.	auf dem Lande.	Gesammtzahl.	in den Städten.	auf dem Lande.	zusammen.	Gesammtzahl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1854.	165	1,310	1,475	12	464	476	1,951
1855.	174	1,306	1,480	12	456	468	1,948
1856.	174	1,299	1,473	10	431	441	1,914
1857.	173	1,289	1,462	10	443	453	1,915
1858.	176	1,289	1,465	10	448	458	1,923
1859.	177	1,276	1,453	9	458	467	1,920
1860.	181	1,257	1,438	6	440	446	1,884
1861.	182	1,249	1,431	6	436	442	1,873
1862.	185	1,248	1,433	6	453	459	1,892

finden wir die Zahl der bestehenden Brauereien angegeben; wir bemerken, dass dieselbe im entschiedenen Sinken begriffen, dass sie in der von uns behandelten Periode von 1951 auf 1892 heruntergegangen ist. Dieses Sinken ist natürlich nach den einzelnen Jahren verschieden: in ungünstigen Zeiten wie z. B. 1860 ist dasselbe sehr bedeutend, in besseren dagegen (1858,62) findet sogar wohl einmal ein temporäres Steigen statt. Die Erscheinung tritt in gleicher Weise bei gewerblichen und bei nicht gewerblichen Anstalten ein, aber nicht in gleicher Weise in den Städten und auf dem Lande. Während hier sowohl gewerbliche als nicht gewerbliche Etablissements in steter Abnahme begriffen sind, sinken dort zwar auch die paar nicht gewerblichen auf die Hälfte herab, aber die gewerblichen steigen in bedeutender Weise, um mehr als 12 %.

Zwei Fragen werden sich vor Allem aufwerfen: wie kommt es, 1) dass bei der Vermehrung der Production überhaupt die Zahl der Productionsanstalten kleiner wird und 2) dass, während alle andern Etablissements sich vermindern, die Zahl der städtischen gewerblichen Brauereien allein sich steigert? Die Antwort auf beide Fragen liegt nahe genug; diese Verhältnisse finden ihre Erklärung in der Zunahme des grossen, fabrikmässigen Betriebes. Je mehr sich die Erkenntniss verbreitet, dass mit der steigenden Production nicht auch die Productionskosten in gleicher Weise steigen, dass daher grosse Anstalten immer billiger zu produciren vermögen als kleine, um so mehr wird der fabrikmässige Betrieb sich vermehren. Die Richtigkeit dieses Satzes bewährt sich auch hier bei den Bierbrauereien. Dass sich eben diese grossen Brauereien meistens in die Städte ziehen, ist sehr natürlich; einmal ist dort die technische Fertigkeit meistens grösser, die erforderlichen Capitalien

sind besser zu beschaffen, andererseits bilden aber auch die Städte die Hauptconsumtionsorte für Bier; man erspart also, wenn man in denselben braut, sehr bedeutende Transportkosten, denn der Transport des Hopfens und Malzes ist verhältnissmässig billig, der des Bieres wegen der Menge von zugesetztem Wasser sehr theuer. In welcher Weise eine Vermehrung des grossen Betriebes hier stattgefunden hat, zeigen wohl am deutlichsten die beiden unten stehenden Tabellen, von denen die erste die Zahl der gewerblichen Brauereien angiebt, welche 100, 1000, 2000 und mehr Centner Braumalz versteuerten, während die zweite den durchschnittlichen Steuerbetrag für eine städtische, eine ländliche und eine Brauerei überhaupt aufführt.

Tabelle IV.

Zahl der gewerblichen, Brauereien welche an Braumalz versteuerten:

Jahre	100 Ctr. u. weniger	100 — 1000 Ctr.	1000 — 2000 Ctr.	2000 Ctr. und mehr
1.	2.	3.	4.	5.
1854	856	355	47	18
1855	829	375	35	19
1856	803	395	43	24
1857	743	445	45	33
1858	714	494	47	35
1859	674	523	50	37
1860	741	466	50	31
1861	706	487	58	29
1862	673	523	55	34

Tabelle V.

Durchschnittlicher Steuer-Ertrag.

Jahre	einer städtischen Brauerei.	einer ländlichen Brauerei.	einer Brauerei überhaupt.
1.	2.	3.	4.
1854	626,71	47,89	95,01
1855	544,35	48,53	96,86
1856	662,97	58,56	115,77
1857	775,93	64,48	131,32
1858	816,24	69,09	143,42
1859	890,53	71,24	150,51
1860	800,27	64,71	137,18
1861	803,09	68,46	142,16
1862	843,74	71,98	150,42

Diese Zahlen sprechen unserer Ansicht nach deutlich genug. Zeigt Tabelle IV die bedeutende Zunahme grosser Brauereien und die Erweiterung des Betriebes der kleineren, so lernen wir aus Tabelle V ausserdem noch das Verhältniss des städtischen Betriebes zum ländlichen kennen. In jedem Jahre bemerken wir eine Zunahme der drei Klassen von grösseren Brauereien, in jedem Jahre eine Abnahme der kleineren, in jedem Jahre nimmt der Umfang des Braubetriebes in den einzelnen Gewerbsanstalten zu, namentlich in den städtischen in sehr bedeutendem Masstabe. Die fast einzige Ausnahme, welche das Jahr 1860 in dieser Beziehung macht, spricht nicht gegen unsere Behauptung, da gerade in diesem Jahre aus den schon oben angeführten

Gründen, der Theuerung des Materials und der Verminderung des Consums, eine Einschränkung des Betriebs nöthig wurde.

Eine erfreuliche Zunahme der Production neben einer Verminderung der kleinen und ländlichen, einer Vermehrung der grossen und städtischen Etablissements: das ist es, was wir als das Ergebniss unserer Untersuchung über den Stand der thüringischen Bierbrauereien in der Zeit von 1854—62 hinstellen können.

II.

Vorschlag des Vereins österreichischer Industriellen zur Errichtung einer Central-Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Das Centralbureau des Vereins österreichischer Industrieller in Wien arbeitet mit einer ausserordentlichen Rüstigkeit. Kaum hat es die Agitation für Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems in Oesterreich begonnen, so tritt es schon mit einem neuen Vorschlag zur Gründung einer Central-Handels- und Gewerbekammer hervor.

Der gedruckte Bericht, durch welchen der Vorschlag begründet wird, sagt:

„Die Handels- und Gewerbekammern, die in andern Ländern schon eine altbegründete Stellung haben — in Frankreich datiren sie schon aus dem Jahre 1700, — sind in Oesterreich eine Schöpfung der neuesten Zeit und haben in der verhältnissmässig kurzen Periode ihres Bestehens schon mehrfache Umgestaltungen erfahren. Sie wurden in's Leben gerufen durch einen Erlass des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. December 1848. Am 26. März 1850 erschien sodann dasjenige Gesetz, auf dessen Grund die jetzigen Handelskammern bestehen. Dies Gesetz selbst kündigte sich als ein provisorisches an, und wirklich sind erst unlängst wiederum durch das hohe Ministerium von den Kammern über eine Reorganisation dieser Institution Vorschläge eingefordert und gegeben worden.

Es wäre ungerecht, das ausserordentlich viele Gute, das die Handelskammern angeregt und geleistet haben, irgendwie verkennen zu wollen. Jedoch wird man aus der Thatsache jener wiederholten Veränderungen in der Organisation der Kammern ohne Uebereilung den Schluss wagen dürfen, dass die Handels- und Gewerbekammern in unserem volkswirthschaftlichen und politischen Leben noch nicht überall jene ganz feste und nach allen Seiten befriedigende Stellung gefunden haben, die ihren Schwerpunkt in sich selbst besitzt und jede weitere Modification auf lange Zeit hinaus ausschliesst.

Dem fürsorglichen Wunsche des hohen Handelsministeriums, welches die Ansichten der practischen Geschäftskreise über die Organisation der Handels- und Gewerbekammern hören will, wird es daher gewiss entsprechen, wenn die Betheiligten, ihrer Meinung einen unumwundenen Ausdruck gebend, dem hohen Ministerum einige Vorschläge unterbreiten, von denen ein fruchtbares Eingreifen dieser Institution in das praktische Leben zu erwarten sein dürfte.

Das Gesetz vom 15. December 1848 hatte den Handels- und Gewerbekammern einen ziemlich ausgedehnten Wirkungskreis zugewiesen. §. 4 des

fraglichen Gesetzes lautet: „Zum Wirkungskreis der Handelskammern gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung;
b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in denselben hemmen;
c) Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten;
d) Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie und der dabei beschäftigten Personen;
e) die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifs;
f) Vorschläge über Ernennung von Consuln, Handelsagenten und Sensalen, sowie auch zur Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten;
g) Erstattung von Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche, im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen;
h) Berechtigung, mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und andern Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten in Verbindung zu setzen;
i) die Verpflichtung, spätestens im Monat März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels des abgelaufenen Jahres an das Handelsministerium zu erstatten."

Ferner heisst es in § 4: „Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

Das Gesetz vom 25. März 1850 bezeichnet es in § 4 und 5 als die Aufgabe der Handelskammern, „auf ihrem besondern Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken, Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten zu erstatten, die dahin einschlägigen Aufträge des Handelsministeriums zu vollziehen, ihre diesfälligen Wahrnehmungen zu eröffnen und alljährlich einen Hauptbericht über alle Erfahrungen des abgelaufenen Jahres, über ihre Wünsche und Anträge einzureichen."

Wie aus dieser Gegenüberstellung beider Gesetze hervorgeht, ist nach dem gegenwärtigen Gesetze der Wirkungskreis der Handelskammern ein viel engerer geworden, und namentlich besassen die Bestimmungen des Erlasses vom 15. Dezember 1848 unter §. 3 e und §. 4 eine Tragweite, die schon an die gesetzgebende Thätigkeit angränzt.

Es wird nun zugestanden werden müssen, dass die letztern Bestimmungen über das den Handelskammern zuzuweisende Gebiet hinübergreifen, sowie dass dem fraglichen Zwecke in gewisser Beziehung bereits durch die bestehenden konstitutionellen Organe Genüge geschieht. Es kann daher nicht die Absicht bestehen, den einzelnen Handelskammern den ihnen durch das frühere Gesetz aus der ersten konstitutionellen Periode Oesterreichs angewiesenen Wirkungskreis zu revindiciren, um so weniger, als bei den divergirenden Interessen der einzelnen Kammern und bei dem Umstande, dass denselben der Verkehr unter einan-

der nach dem Gesetze vom 25. März 1850 untersagt ist, nur selten einheitliche, für die Regierung wirklich massgebende Gutachten und Vorschläge erwartet werden können. Dagegen wird mit aller Entschiedenheit darauf hinzuweisen sein, dass ein von Fall zu Fall aus Delegirten der einzelnen Kammern zusammengesetztes Centralorgan zu schaffen sei, welches, mit Beibehaltung des gegenwärtigen Wirkungskreises der Kammern, es ermöglicht, die mitunter heterogenen Anträge derselben nach ihren Motiven aufzuklären und in den meisten Fällen zu einem von der öffentlichen Meinung gebilligten, aus einem Compromiss der verschiedenen Lokalinteressen entsprungenen und den Zwecken des Gesammtstaats entsprechenden Schlussantrag zusammenzufassen.

Wenn es sich nur darum handelt, von den Kammern über lokale Fragen und Verhältnisse Auskünfte zu erhalten, so werden die bestehenden Einrichtungen diesem Zwecke vollkommen entsprechen. Kommen aber Angelegenheiten von weitgreifender, allgemeiner Bedeutung für Oesterreichs Handel, Industrie und Gewerbe in Frage, dann dürfte es in der Ueberzeugung jedes Betheiligten feststehen, dass die bisherige Form der Einholung vereinzelter und zunächst aus Berücksichtigung der lokalen Interessen pflichtgemäss entstandener Gutachten für die hohe Regierung nicht die bei so schwer wiegenden und verantwortlichen Beschlüssen erforderliche Grundlage gewährt. Ein Rath, wie solchen die Regierung wünscht, ist nur in lebendigem Austausch der Interessenten, in einer allen wechselnden Verhältnissen folgenden mündlichen Besprechung derselben und unter Entgegennahme der politischen und staatswirthschaftlichen Intentionen der Regierung zu ertheilen. In allen diesen Beziehungen ist einem zuweilen von missverstandenen Voraussetzungen ausgehenden, oder nicht ganz klar gegebenen, oder vom interpretirenden Empfänger irrig aufgefassten schriftlichen Gutachten wohl kaum dieselbe Garantie zuzusprechen, als einem durch persönliche Berathung geklärten Resumé gediegener Fachleute als gewählter Vollmachtträger sämmtlicher Kammern des Reiches.

In einem solchen Centralorgane fände die ganze Thätigkeit der Kammern ihren rechten Abschluss, und von hier aus würden wiederum in die einzelnen Kammern die nöthigen Anregungen und Mittheilungen zurückströmen. Hätte z. B. bisher ein solches Organ bestanden, so würde die Gleichmässigkeit der Berichte der Kammern, wie sie jetzt in Wien festzustellen beabsichtigt wird, gewiss schon früher erreicht sein.

Inwiefern ein derartiges Organ bei gemeinsamen Unternehmungen der österreichischen Industriellen praktisch werden kann, darüber gibt die belgische Einrichtung einen Fingerzeig, wonach es ein Ausschuss aus den Handelskammern ist, welcher der dort bestehenden grossartigen Exportgesellschaft berathend zur Seite steht.

Auch an die gegenwärtig schwebenden Zoll- und Handelsfragen sei hier kurz erinnert. Gewiss wäre es im Interesse der Regierung, des Landes und der Industrie gelegen, dass ein so höchst kompetenter und officieller Beirath, wie das hier befürwortete Centralorgan, sich über diese wichtigen Fragen aussprechen könnte.

Treten ferner plötzliche Calamitäten ein, wie z. B. Handelskrisen, so erweist sich ein Eingreifen der Handelskammern bei dem bisherigen Geschäftsgange als gänzlich unzureichend, wogegen eine centrale Versammlung, aus

der Intelligenz der Handelskammern bestehend, so berufen wie befähigt wäre, die zweckdienlichsten Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen und schon durch die einfache Thatsache ihres Zusammenseins beruhigend und ausgleichend auf die gestörten Verhältnisse der Produktion und des Credits einzuwirken.

Ein solches Organ würde schliesslich nicht nur der hohen Regierung in administrativer Beziehung eine erwünschte Stütze bieten, sondern es würde auch der hohe Reichsrath in der Lage sein, in den zeitraubendsten und schwierigsten Fragen der Gesetzgebung fachmännischen Rath einzuholen, ausgegangen von einer Körperschaft, die ganz den Charakter einer auf konstitutioneller Grundlage zusammengesetzten Enquêtekommission beanspruchen dürfte.

Das sind einige von den vielen Gründen, die für eine Institution sprechen, von welcher anzunehmen ist, dass sie eine Lücke in den bestehenden Einrichtungen ausfüllen werde. Die Kosten, die sie verursacht, und die Mühen, die sie ihren Mitgliedern auferlegt, sind nicht bedeutend im Verhältnisse zu den heilsamen Folgen. Als solche dürften hervorgehoben werden: ein klarerer Einblick in die Bedürfnisse der Gewerbe und des Handels von Seiten der hohen Regierung, von Seiten des Reichsraths und der Wissenschaft; eine innigere Verbindung der Handelskammern und ihrer Mitglieder, deren Wirkungskreis, weit entfernt eine Schmälerung zu erleiden, dadurch vielmehr erweitert und praktischer zusammengefasst wird; eine Begünstigung gemeinsamer, nützlicher Unternehmungen der Kammern; endlich mit einem Worte — die Gewinnung eines Centralorgans der Arbeitsinteressen des grossen, vielgestalteten und doch in seinen Interessen, und gerade durch seine Interessen innig verbundenen Kaiserstaats.“ —

Ueber die speciellere Einrichtung der Centralhandelskammer giebt ein Entwurf Aufschluss, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

§. 2. Das mit ausschliesslich berathendem Einflusse ausgestattete Institut hat in allen wichtigen, das rein locale Interesse überschreitenden Angelegenheiten des Handels, der Industrie und der Gewerbe als vermittelndes Organ zwischen sämmtlichen Handelskammern des Reiches und der Regierung zu dienen; es hat in dieser Eigenschaft jene von den einzelnen Handelskammern eingehenden Wünsche, Anträge und Gutachten, welche von weit eingreifender allgemeiner Bedeutung sind, mit Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse zu einheitlichen Schlussanträgen zu formuliren, aus den Jahresberichten der Handelskammern übersichtliche Hauptberichte zusammenzustellen und dem Reichsrathe und der Regierung gegenüber als berathendes Centralorgan für die Interessen des Handels und der Gewerbe zu wirken und bei besonderen Fällen die Stelle der bisherigen Enquêten zu vertreten.

§. 3. Zu dem Wirkungskreise der Central-Handels- und Gewerbekammer gehört insbesondere:

1. Die Erstattung von Anträgen und Gutachten über:
   a) Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung;
   b) Zollgesetzgebung und Zolltarife;
   c) über dem Handel oder der Industrie auferlegten Steuern;
   d) über bestehende und zu errichtende Communicationen und öffentliche Verkehrsanstalten;
   e) über Banken, Credit- und Börsenwesen;
   f) über Vertretung des Handels im Auslande.

2. Die Erstattung von Auskünften und Berichten über Handel und Industrie im Allgemeinen.
3. Die Einflussnahme auf eine der Zeitperiode und der generellen Form nach einheitliche Abfassung der jährlichen Handelskammerberichte.
4. Das Recht, den Handelskammern für Einbringung ihrer Vorlagen Präclusivfristen festsetzen zu dürfen.
5. Die Zusammenstellung sämmtlicher Jahresberichte der einzelnen Handelskammern zu einem übersichtlichen, statistischen Hauptberichte mit Beleuchtung der allgemeinen Lage des Handels, der Industrie und des Verkehres im österreichischen Staate und Zusammenziehung der durch die einzelnen Kammerberichte kundgegebenen Wünsche und Beschwerden zu resumirenden den allgemeinen Verhältnissen und Interessen entsprechenden Schlussanträgen an die Regierung, sowie die regelmässige Veröffentlichung dieser Generalberichte.
6. Das Recht, zu ihren Berathungen auch Fachmänner beiziehen zu dürfen, die nicht Mitglieder der Central-Handels- und Gewerbekammmer sind.

§. 4. Die Central-Handels- und Gewerbekammer ist vor Erlass neuer oder Abänderung bestehender Gesetze oder Verordnungen in Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten rechtzeitig um ihr Gutachten anzugehen.

§. 5. Handelt es sich um den Erlass oder die Abänderung solcher Gesetze und Verordnungen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung für Handel und Industrie, sondern nur für einzelne Zweige derselben von Wichtigkeit sind, so hat die Central-Handels- und Gewerbekammer als Enquête-Commission zusammenzutreten und ihr Gutachten abzugeben.

§. 6. Die Central-Handels- und Gewerbekammer besteht aus 52 Abgeordneten der einzelnen Handelskammern des Reiches und einem durch diese bestellten ständigen Central-Bureau.

§. 7. Jede Handelskammer des Reiches wählt mittelst Stimmzetteln einen Delegirten zu der Central-Handels- und Gewerbekammer für die Dauer der Verhandlung der von Fall zu Fall durch die Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

§. 8. Als Delegirter zur Central-Handels- und Gewerbekammer kann Jedermann gewählt werden, der in den österreichischen Staaten wohnt, grossjährig und im Besitze der bürgerlichen Rechte ist.

§. 9. Jeder Delegirte der Handels- und Gewerbekammer hat bei Abstimmungen ebendaselbst so viele Stimmen, als der Quotient ausspricht, welcher sich ergiebt, wenn man die Zahl der Mitglieder seiner Kammer durch fünf theilt. Die Mitglieder des Ausschusses haben bei den Delegirten-Versammlungen je eine Stimme, sonach repräsentiren die 52 Abgeordneten der Central-Handels- und Gewerbekammer zusammen 145 Stimmen und die Gesammtstimmzahl der in pleno versammelten Mitglieder der Central-Handels- und Gewerbekammer beträgt 148 Stimmen.

§. 11. Die Central-Handels- und Gewerbekammer scheidet sich ihrer Organisation nach

a) in einen von den Delegirten gewählten ständigen Ausschuss, welcher mit den besoldeten Beamten das Central-Bureau bildet, und
b) in die Versammlung der von Fall zu Fall durch die Handelskammer gewählten Delegirten (§. 6).

Das ständige Central-Bureau besteht aus drei Ausschussmitgliedern, welche unter sich den Vorsitzenden wählen, einem besoldeten Central-Secretär und dem sonst erforderlichen Kanzlei-Personale. Die drei Ausschussmitglieder werden am Schlusse jeder ordentlichen Delegirten-Versammlung für die Dauer bis zum Schlussse der nächsten ordentlichen Versammlung von den Delegirten aus sich gewählt.

Sie verrichten die ihnen zukommenden Geschäfte unentgeldlich und wenigstens Einer von ihnen muss seinen bleibenden Wohnsitz in Wien haben oder nehmen.

Die Delegirten-Versammlung besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Kammern, welche von Fall zu Fall einberufen werden, und aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Zur Leitung der Verhandlungen und für die Dauer derselben wählt die Delegirten-Versammlung unmittelbar nach ihrem Zusammentritte unter Vorsitz eines Mitgliedes des Ausschusses einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten.

§. 12. Die Thätigkeit der Central-Handels- und Gewerbekammer zerfällt, wie schon aus ihrer Organisation zu entnehmen:

a) in eine continuirliche und zugleich executive, ausgeübt durch das ständige Central-Bureau,

b) in eine temporär berathende, ausgeübt durch die Delegirten-Versammlung.

Das ständige Central-Bureau hat sämmtliche nach §. 3 in das Ressort der Central-Handels- und Gewerbekammer gehörigen Geschäfte auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung (§. 13 und 19), sowohl den Handelskammern, als auch der Regierung gegenüber zu vermitteln. Es sind daher sämmtliche Gutachten, Vorschläge, Beschwerden und Berichte, insofern sie von weiteingreifender Bedeutung für Handel und Gewerbe sind, durch die Handelskammern dem Central-Bureau vorzulegen, dieses hat darüber die gründlichsten Studien vorzunehmen, die Intentionen der Regierung einzuholen und hieraus ein Resumé in Form von Zusammenstellungen, Vorschlägen und Anträgen zu bilden, auf Grund dieser nach §. 14 die Delegirten-Versammlung zur Berathung und Beschlussfassung einzuberufen, die Sitzungen der Delegirten-Versammlung zum Behufe der Wahl des Präsidiums durch den Vorsitzenden des Ausschusses zu eröffnen (§. 11) und die gefassten Beschlüsse zur Kenntniss der Regierung und der Handelskammern zu bringen.

Wird durch die Initiative der Regierung oder der Handelskammern (§. 14) oder des Central-Bureau selbst eine Einberufung der Delegirten erforderlich, so ist den Handelskammern rechtzeitig der Gegenstand der Verhandlung zum Zwecke der Vorberathung in den Kammern bekannt zu geben und es ist alsdann in der im Eingange festgesetzten Weise weiter vorzugehen.

Das Central-Bureau hat dafür zu sorgen, dass die auf Grund der Handelskammerberichte stattzufindenden ordentlichen Delegirten-Versammlungen auch jedes Jahr abgehalten werden.

Die Versammlung der Delegirten hat nach erfolgter Wahl des die Verhandlungen leitenden Präsidiums auf Grundlage der vom Central-Bureau begutachteten Vorlagen die auf der Tagesordnung befindlichen Fragen mit möglichster Berücksichtigung aller Interessen und Verhältnisse zu geeigneter Schlussfassung zu bringen, je nach Erforderniss über die zu ihrer Wirksamkeit (§ 3)

gehörigen Punkte, sowohl der Regierung als den Kammern gegenüber durch das Bureau die Initiative zu ergreifen, über die Thätigkeit des Bureau zu wachen, und alljährlich (§. 11) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen.

§. 13. Die erste Einberufung der Delegirten der Central-Handels- und Gewerbe-Kammer geschieht behufs der Constituirung des ständigen Central-Bureau drei Wochen nach allerhöchster Sanctionirung des vorliegenden Gesetzes durch die Regierung selbst.

Die versammelten Delegirten wählen alsdann unter Vorsitz eines Alters-Präsidenten drei Ausschussmitglieder (§. 11), welche mit Berücksichtigung erhaltener Instructionen Unterhandlungen mit den zur Besetzung der besoldeten Aemter des Central-Bureau geeigneten Persönlichkeiten anzuknüpfen, den Entwurf einer Geschäftsordnung für das Central-Bureau und die Delegirten-Versammlung auszuarbeiten und die ökonomischen Fragen für den Bestand der Central- Handels- und Gewerbekammer zu erörtern haben. Nach der Wahl dieses Ausschusses vertagt sich die Delegirten-Versammlung bis zur festgesetzten Berichterstattung des Ersteren. Jene Handelskammern, deren Delegirte in den Ausschuss gewählt wurden, können zur nächsten Delegirten-Versammlung neue Abgeordnete senden. In dieser Versammlung werden über die Vorschläge und Anträge des Ausschusses Beschlüsse gefasst, nach deren Durchführung durch den Ausschuss die Central-Handels- und Gewerbekammer, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 als constituirt zu betrachten und sofort ihre Wirksamkeit nach § 12 zu beginnen hat.

§. 14. Die Versammlungen der Delegirten der Central-Handels- und Gewerbekammer werden öffentlich abgehalten, und sind:

1. ordentliche,
2. ausserordentliche.

Die ordentliche Versammlung ist jene, welche wesentlich wegen Abfassung des General-Kammerberichtes alljährlich stattfindet; auf ihre Tagesordnung können indess auch andere Verhandlungs-Gegenstände gesetzt werden. Alle weiteren Delegirten-Versammlungen sind ausserordentliche.

Die Einberufungen geschehen stets durch das Central-Bureau und zwar:

A. zu den ordentlichen Versammlungen alljährlich einmal, dann, wenn die Vorarbeiten nach §. 3 sub. littr. 5 beendet sind (§. 12);
B. zu den ausserordentlichen Versammlungen geschieht die Einberufung:
   a) über Verlangen der Regierung;
   b) in den Fällen des §. 3 sub. littr. 1 und 2;
   c) über Antrag der Handelskammern, sobald dieser durch 30 Stimmen der Central-Handels- und Gewerbekammer oder so viel Handelskammern unterstützt ist, dass deren Mitglieder zusammen 150 betragen.

§ 16. Die Delegirten der Central-Handels- und Gewerbekammer erhalten im Falle ihrer Einberufung zu den Versammlungen als Ersatz für ihre Reisespesen Meilengelder und für den Aufenthalt in Wien Diäten. Beide Ersatzposten werden von den ordentlichen Versammlungen für je 5 Jahre festgesetzt. — Kein Delegirter darf die Annahme dieser Bezüge ablehnen. Treten die Delegirten der Central-Handels- und Gewerbekammer als Special-Enquête (§. 5 und 18) zusammen, so haben sie keinen Anspruch auf obige Bezüge.

§. 17. Die veranschlagten Kosten der Central-Handels- und Gewerbekammer werden nach Massgabe der direkten Steuern von Handel und Ge-

werbe der einzelnen Handelskammer-Bezirke auf diese repartirt, in deren ordentlichem Budget aufgenommen und an das Central-Bureau gezahlt, welches über sein Finanz-Gebahren bei jeder ordentlichen Versammlung Rechenschaft zu legen hat.

§. 18. Wird die Central-Handels- und Gewerbekammer nach §. 5 als Enquête-Commission zusammengerufen, so ist eine Vertretung jeder einzelnen Kammer nicht zulässig, sondern es wird von dem Ausschusse von Fall zu Fall festgesetzt, welche Quote an direkten und in besonderen Fällen auch indirekten Steuern von dem in Frage kommenden Handels- oder Industrie-Zweige im Handelskammer-Bezirke abgeführt werden müsse, wenn die betreffende Handelskammer zu einer Delegation berechtigt sein soll. Die Anzahl der fachmännischen Vertreter einer einzelnen Handelskammer bei solchen Special-Enquêten ergibt sich durch Division der Normal-Steuer-Quote in die ganze Steuersumme, welche von dem betreffenden Handels- oder Industriezweige im Kammerbezirke gezahlt wird. Divisionsreste über die Hälfte der Steuerquote werden hierbei als volle Quoten angesehen.

§. 20. Die Handelskammern haben nicht nur alle die Punkte des §. 3 betreffenden Ausarbeitungen, sondern jede wie immer geartete Auskunft dem Central-Bureau innerhalb festgesetzter Präclusivfrist zuzusenden.

III.

Senior, Whately und Mac Culloch,

(Ein Nekrolog.)

Das ablaufende Jahr 1864, in welchem unser Landsmann Asher, der verdienstvolle Uebersetzer und Bearbeiter der History of prices von Tooke und Newmarch und des Hauptwerkes von Adam Smith starb, hat auch drei Nationalökonomen und statistische Schriftsteller Grossbritanniens aus dieser Welt abberufen, Senior, Whately und Mac Culloch.

Nassau-William Senior (geb. zu Ussington in Berkshire am 26. Sept. 1790) ist vielleicht nach Smith und Ricardo einer der grössten Nationalökonomen Englands. Wir ehren in ihm einen der wenigen Engländer, welche das immaterielle Kapital nicht nur gelten lassen, sondern ihm die Stellung einräumen, die ihm im Leben und in der Wissenschaft gebührt. In seinen „Lectures on pol. Econ.“ (1 ed. 1826, später noch 8—10 Auflagen), diesem klaren und gedankenreichen Abriss der Volkswirthschaft, kommt (p. 134) die schöne Stelle vor: „Even in our present state of civilization — — the intellectual and moral Capital of Great Britain far exceeds all her material Capital, not only in importance, but even in producteveness“. In Deutschland mehr gekannt und geschätzt scheint ein anderes Werk von ihm: „An outline of pol. Econ.“ (erschien zuerst 1835 in der Encyclopedia metropolitana).

Senior war ursprünglich Advocat; seit dem Jahre 1826 lehrte er als Professor der Nationalökonomie an der Universität Oxford; später wurde er einer der masters in Chancery (Secretär der Pairkammer) und behielt die Revenuen seines Amtes (2800 L. St.) selbst dann noch fort, als es längst eingezogen war. Im Herbst 1863 finden wir ihn, 72 Jahre alt, als Präsidenten der Unterrichtssection beim Congress der Socialwissenschaften zu Edinburg. —

Von den Engländern wird sein Name gefeiert als einer der Väter des neuen Armengesetzes. In der berühmten Armencommission jener Zeit sassen neben ihm Erzbischof Whately, Bischof Blomfield und Mr. Chadwick. Senior und Chadwick wird das Hauptverdienst an der Umgestaltung des englischen Armenwesens zugeschrieben. Er ist der Verfasser eines Berichtes über die Verwaltung der Armensteuer und eines Exposé der fremden Gesetzgebung über diesen Gegenstand; ferner des Berichts der Untersuchungscommission über den Zustand der Weber (1834 und 1841), sämmtlich officielle Arbeiten für das Parlament. Seitdem Senior in die Praxis der Volkswirthschaft übergetreten war, schrieb er nichts mehr für deren Wissenschaft; er scheint sich hauptsächlich nur noch mit socialen Fragen beschäftigt zu haben. Es ist dies ein Zug, welchen wir an mehreren der grössten Nationalökonomen unserer Zeit wahrnehmen.

Der Erzbischof Richard Whately in Dublin war Anfangs Professor der Volkswirthschaft in Oxford. Während der Verwaltung seines hohen Kirchenamtes in Dublin gründete er einen Lehrstuhl der politischen Oekonomie an der Universität daselbst. Man sagt von ihm, dass er die Volkswirthschaft in mehr als 4000 Schulen eingeführt habe.

Seine beiden Hauptwerke sind zwei elementare Lehrbücher der politischen Oekonomie: „Introductory lectures on pol. Econ." und „Easy lessons on money matters". Ihm ist bekanntlich die Nationalökonomie die Wissenschaft des Tausches, er hat dafür den Namen Katallaktik vorgeschlagen. Er war ein Gegner Ricardo's in verschiedenen wesentlichen Punkten der Wissenschaft. Ein Anhänger von ihm aus neuester Zeit, der ihn ausserordentlich hoch stellt, ist der Schotte Macleod.

J. R. Mac Culloch, welcher 75 Jahre alt am 11. November starb, war 1789 in der Grafschaft Wigton in Schottland geboren. Zuerst war er Chefredacteur des Scotchman in Edinburg, dann einige Jahre Professor der Nationalökonomie zu London. Im Jahre 1838 wurde er Director des Bureaus für Drucksachen (stationery office) und bekleidete diese Sinecure bis an seinen Tod. In ihm hat wohl der fruchtbarste volkswirthschaftliche Schriftsteller Englands sein Dasein beschlossen. Ausser seinen vielen einzelnen Abhandlungen über die verschiedensten Gegenstände der Volkswirthschaft nennen wir nur die von ihm herausgegebenen, wenn auch zum grössten Theile von Anderen geschriebenen grossen und vortrefflichen Sammelwerke: „A dictionary practical, theoretical and historical of commerce and commercial navigation" (ed. 4. 1852), welches in verschiedene Sprachen übersetzt wurde, in's Deutsche zweimal, und „A statistical account of the british Empire" (1 ed. 1837 2 vol., seitdem oft wieder aufgelegt und erweitert); ferner seine berühmte Ausgabe von Adam Smith (erst in 4 Bänden, später in einem Bande) und seine eigenen „Principles of political Economy" (1 ed. Edinburg 1825, später mindestens noch 3 Auflagen). Vielgelesen in England ist auch seine „Literature of pol. Econ." 1845. — Er brach keine neuen Bahnen, erwarb sich aber für die Ausbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse und die Vulgarisirung der Wissenschaft grosse Verdienste und verstand es meisterhaft, die verschiedenen tüchtigen Kräfte Englands auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Statistik für grosse schriftstellerische Zwecke zu vereinigen.

Eingesendete Schriften.

Wagner, Adolph, Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. Zwei Hefte. Hamburg, 1864. 8.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Theile, deren erster die allgemeinen Grundsätze über „Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen" aufstellt, während die zweite die statistischen Belege dazu enthalten soll. Als solche benutzt der Verfasser die Statistik der Trauungen und Selbstmorde, verspricht aber für später auch noch eine Bearbeitung der Verbrecherstatistik. Die in dem Buche angestellten Untersuchungen sind jedenfalls sehr verdienstvolle und interessante, wir werden daher später noch specieller auf dieselben zurückkommen.

Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statistischen Bureau.) Neuntes Heft. Hannover, 1863. Folio.

Enthält die Resultate der Volks- und Viehzählung von 1861, sowie die Bewegung der Bevölkerung von 1859—61. Es wird in dieser amtlichen Publication das statistische Material zwar in ausreichendem Masse geboten, die wissenschaftliche Verarbeitung desselben aber ist sehr unbedeutend; der vorausgesendete Vorbericht erscheint lediglich als eine paraphrasirende Darstellung der Ergebnisse der Tabellen.

Royaume de Belgique. Documents statistiques, publiés par le département de l'interieur avec le concours de la commission centrale de statistique. Tome VIII. Bruxelles, 1864. Folio.

Belgien ist dasjenige Land, dessen statistische Arbeiten noch immer und zwar mit vollem Recht als mustergültig betrachtet werden. Auch das uns vorliegende Werk, der achte Band der seit 1857 erscheinenden „documents statistiques", welche Mittheilungen aus allen Ministerialdepartements, vorwiegend des Innern und der öffentlichen Bauten enthalten, giebt wieder von der Vortrefflichkeit der Leistungen der belgischen Statistik Zeugniss.

Der Inhalt theilt sich in zwei Haupttheile, deren erster die Mittheilungen des Ministeriums des Innern enthält. Diese behandeln in den beiden ersten Abschnitten die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1862, wobei namentlich die ausführliche und genaue Berücksichtigung der Altersklassen und der Todesursachen rühmend anzuerkennen ist. Die Zahl der Geborenen betrug 145,568 Kinder (74,868 Knaben und 70,700 Mädchen); gestorben waren 100,124 Personen, neue Ehen eingegangen 34,146.

Der dritte Abschnitt giebt die Resultate der Aushebungen im Jahre 1862, der vierte die Ergebnisse der Wahlen zum Senat und der Repräsentantenkammer sowie der provinziellen und communalen Wahlen, der fünfte eine Uebersicht über die Finanzverhältnisse der städtischen und ländlichen Gemeinden.

Der vom Ministerium der öffentlichen Bauten bearbeitete Theil der Publikation ist vorwiegend der Betrachtung der Verkehrsanstalten gewidmet, vorzugsweise werden darin berücksichtigt: Chausseen, Eisenbahnen, Wasserstrassen, Häfen, Posten und Telegraphen; daneben enthält er aber auch eine Reihe von sehr schätzenswerthen Notizen über Bergbau, Steinbrüche und damit zusammenhängende Gewerbszweige, sowie endlich eine kurze Uebersicht über die Lage der finanziellen Verhältnisse des genannten Ministeriums.

Das ganze Werk zeigt wieder eine so reichhaltige Fülle statistischen Materials und eine so vortreffliche Zusammenstellung und Verarbeitung desselben, dass es sich, wie gesagt, den übrigen Leistungen der belgischen Statistik würdig anreiht.

III.

Anfänge des nationalökonomischen Zeitschriftenwesens in Deutschland.

Ein Lebensbild aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Roscher.

Es wird für die Leser dieser jüngsten, so frisch emporblühenden, volkswirthschaftlichen Zeitschrift nicht ohne Interesse sein, die allerfrühesten Anfänge periodischer Literatur auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomik zur Vergleichung kennen zu lernen.

Eine verhältnissmässig grössere Bedeutung gelehrter Fachzeitschriften wird erst auf einer gewissen, nicht gar zu niedrigen Entwickelungsstufe der Wissenschaft möglich. Die Periode abstracter Allgemeinheit und voreiliger Systematik, womit fast jede wissenschaftliche Literatur beginnt, muss zuvor durchgemacht sein; man muss zuvor theoretisches Interesse am Besonderen, Respect vor der Beobachtung, Liebe zur praktischen Anwendung der Theorie gewonnen haben. Ferner setzt das Gedeihen wissenschaftlicher Zeitschriften einen nicht allzu engen Kreis von schriftstellernden Fachmännern voraus, da es dem Wesen der periodischen Presse doch eigentlich zuwiderläuft, immer nur als Sprachrohr derselben Person oder kleinen Coterie zu dienen. Auf Seiten des Publicums endlich muss zuvor bereits eine ziemliche Menge von Lesern vorhanden sein, welche Bildung genug besitzt, um einer gelehrten Zeitschrift mit ihrer fachmässigen Specialität und doch wieder Mannichfaltigkeit des Inhalts zu bedürfen, und zugleich Wohlstand genug, um sie regelmässig zu bezahlen. Man darf sich die Rolle dieses Leserkreises auch in rein geistiger Hinsicht ja nicht zu passiv vorstellen. Er hat gegenüber der Redaction und deren Mitarbeitern gerade ebenso viel zu bedeuten, wie der Chor im griechischen Drama gegenüber den Schauspielern, oder wie die öffentliche Meinung gegenüber den Parteien des Landtages.

Für die Geschichte der Wissenschaft selbst bildet der Inhalt einer solchen Zeitschrift, wenn sie durch lange behauptetes Ansehen den Beweis geliefert hat, dass sie zu ihrer Zeit im rechten Verhältniss gestanden, eine Quelle von höchster Wichtigkeit; auch abgesehen davon, dass sie natürlich ein lehrreiches Spiegelbild der vornehmsten praktischen Ereignisse ihres Faches darbieten wird. Man erkennt daraus aber auch die mittlere Durchschnittshöhe, welche die Wissenschaft jeweilig eingenommen hat. Und zugleich pflegen unter einer verständig liberalen Redaction — nur eine solche kann sich lange behaupten — die keimartigen Anfänge innerhalb der Zeitschrift sichtbar zu werden, woraus die Neuerungen der Wissenschaft hervorgehen, welche das nächstfolgende Menschenalter beherrschen. Sind diese Neuerungen völlig durchgesetzt, so muss die Zeitschrift in der Regel einer andern Platz machen. Es ist ein sehr allgemeiner Grundsatz menschlicher Entwickelung, dass neuer Wein in neue Schläuche gehört.

Schon 1716 hatte der berühmte Cameralist Julius Bernhard von Rohr den Wunsch ausgesprochen, dass eine besondere Zeitschrift seines Faches erscheinen möchte [1]). Wirklich ausgeführt aber ist dieser Gedanke erst 1729 ff. durch die »Oekonomische Fama von allerhand zu den öconomischen, Policey- und Cameral-Wissenschaften gehörigen Büchern, auserlesenen Materien, nützlichen Erfindungen, Projecten, Bedencken und anderen dergleichen Sachen handelnd,« wovon Justus Christoph Dithmar zu Frankfurt a. O. nach und nach zehn Hefte herausgab, die kleinsten 61 und 64, die beiden grössten je 112 Octavseiten stark. Dithmar war einer der beiden ersten Professoren, welchen Friedrich Wilhelm I. die neuerrichteten Lehrstühle der Cameralwissenschaft übertrug: er in Frankfurt a. O., Gasser in Halle. Während Gasser seinen Ausgangspunkt von der Jurisprudenz genommen hatte, war Dithmar von der Geschichte zur Cameralwissenschaft übergetreten. Hiermit hängt es vielleicht zusammen, dass er seinem Collegen ebenso sehr nachsteht an praktisch-ökonomischer Einsicht, wie er demselben überlegen ist an allgemeiner Bildung. So rührt z. B. von Dithmar die so lange herrschend gebliebene Eintheilung der Theorie in Oekonomie, Polizei- und Cameralwissenschaft her, sowie die Ansicht vom nothwendigen Zusammenhange dieser drei Fächer. Auch die Eintheilung der Volkswirthschaft selbst in land- und stadtwirthschaftliche Zweige u. s. w. Materiell dagegen ist sein Hauptwerk eben nur eine von eigentlich nationalökonomischen Ideen fast unberührt

1) Compendieuse Hausshaltungsbibliothek I, §. 7.

gebliebene Schilderung des damaligen preussischen Wirthschafts-, Polizei- und Finanzwesens nach seiner technischen und juristischen Seite, ohne den mindesten Versuch weder einer tiefern Erklärung, noch einer Verbesserung. Dass er gleichwohl für seine Zeit nicht unbedeutend gewesen, dafür bürgt nicht blos die Wahl eines solchen Kenners, wie Friedrich Wilhelm I., sondern auch die Thatsache, dass seine »Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften« (1731) noch lange nach seinem Tode (1737) durch einen Mann wie Schreber neu herausgegeben werden musste. (5. Aufl. 1755. 6. Aufl. 1769.)

Die Redaction der Fama wollte »von allen in ihr Fach gehörigen sowohl alten als neuen Büchern nicht allein den Inhalt eines jeden erzählen und was an selbigen zu rühmen oder auszusetzen sein möchte, anmerken, sondern auch kleine rar gewordene Schriften ganz einrücken; zu denen abzuhandelnden Materien aber solche, welche sonderbaren Nutzen haben, auslesen.« (Vorbericht.) Uebrigens scheint der grösste Theil des Inhaltes vom Herausgeber selbst herzurühren. So z. B. die Abhandlungen vom Zustande des ökonomischen, Polizei- und Cameralwesens vor der Sündfluth, von desselben Wesens Zustand nach der Sündfluth bei den Israeliten, von Salomons ökonomischen Büchern (Heft 1), vom ökonomischen und Polizeiwesen der Griechen (Heft 2), die gar nicht üble Zusammenstellung der Reichs- und Landesgesetze seit K. Sigismund zur Reform der Handwerksmissbräuche (Heft 6—8). Aufsätzen Anderer werden zuweilen kritische Anmerkungen eines pseudonymen *Cordatus Sincerus* beigefügt. Dazu kommt eine ganz rosenkreuzerische Abhandlung über »die Materie des Frostes, Hagels und anderer Geburten der Sonne, Mond, Sterne und Elementen« (Heft 3), ein »Bedenken vom Kaufhandel der ganzen Welt« (Heft 4), eine lange Abhandlung von Stahl gegen die Goldmacherei (Heft 9), der Wiederabdruck einer 1664 erschienenen »Spinn- und Webeschule für das adelige Frauenzimmer« (Heft 10). Endlich noch kleine Aufsätze über die Besetzung wüster Ackerhöfe, über Holzsparkunst, Bürger- und Bauerlehen, Massregeln wider Viehseuchen, über Kartoffelbau, Instructionen des landwirthschaftlichen Dienstpersonals und dgl. m. Alles ohne die mindeste volkswirthschaftliche Kritik, rein aus juridischem oder technischem Gesichtspunkte, und selbst in dieser Beschränkung nach unseren Begriffen höchst unwissenschaftlich und geistlos. Die Zeitgenossen scheint es mehr angesprochen zu haben, da noch im Jahre 1749 eine zweite Auflage des ganzen Sammelwerkes veranstaltet worden ist.

Ungleich bedeutsamer in jeder Hinsicht ist die zweite volkswirth-

schaftliche Zeitschrift: Georg Heinrich Zincke's »Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen, Polizey-, Cammer- und Finanz-Sachen.« (Leipzig bei C. L. Jacobi.) Das erste Stück ist 1742 erschienen; der einleitende Aufsatz datirt vom 18. September 1742. Von da an sind im Ganzen bis 1767 184 Stücke herausgekommen, durchschnittlich 92 1/4 Octavseiten stark. Ihrer zwölf bilden jeweilig einen Band, mit besonderem Titel, Vorbericht und Register. Und zwar datirt der I. Band von 1744, der II. 1745, der III. 1746, der IV. 1747, der V. 1749, der VI. 1750, der VII. 1751, der VIII. 1752, der IX. 1753, der X. 1754, der XI. 1755, der XII. 1757, der XIII. 1758, der XIV. 1760, der XV. 1761[2]). Jeder Band ist einem Patrone des Herausgebers zugeeignet: der I. z. B. dem Leipziger Stadtrathe (»Herren Burgemeistern, Proconsulibus, Stadtrichtern, Baumeistern und Rathsherren der berühmten Handelsstadt«); andere den Grafen Reuss ä. und j. L., dem Grafen Stolberg-Wernigerode, dem Erbprinzen von Coburg, dem Landgrafen von Hessen, die meisten aber Prinzen und Prinzessinnen des braunschweigischen Hauses.

Vom äussern Leben des Herausgebers nur Folgendes. Zincke war geboren 1692 zu Altenroda bei Naumburg. Wie seine Gymnasialstudien von einer Zeit activen Kriegsdienstes (1708) unterbrochen wurden, so musste es auch seine akademische Bildung zugleich verzögern und vielseitiger machen, dass er erst nach Beendigung eines vollen theologischen Cursus (in Jena) zum Studium der Rechte und Cameralien (in Erfurt und Halle) überging. Praktische Staatsdienste nahm er zuerst in Preussen (verbunden mit akademischen Vorlesungen in Halle); hierauf in Weimar, wo er freilich bald in Ungnade fiel und Vermögenseinziehung nebst einer fast sechsjährigen Gefangenschaft zu leiden hatte. Von 1740 bis 45 hielt er cameralistische Vorlesungen auf der Leipziger Universität[3]), wo er zugleich seine Zeitschrift begründete. Zu Anfang des Jahres 1746 ging er als Hof- und Kammerrath, sowie Curator des neuerrichteten *Collegium Carolinum* nach

---

2) Die vier letzten Stücke habe ich noch nicht in Händen gehabt: vgl. jedoch Höck, Lebensbeschreibungen von berühmten Kameralisten I, 1. S. 41.

3) Er mag hier nicht ohne Beifall gewirkt haben. Dagegen heisst es, den Mund gewaltig vollnehmen, wenn er sagt, die Universität habe damals 400 adelige Studenten gezählt, vornehmlich wegen der, anderswo seltenen, Gelegenheit, Oekonomie, Polizei- und Cameralwissenschaft zu studiren. Oder wenn er behauptet, die Universität ziehe wohl 1000 Menschen in die Stadt, welche durchschnittlich mindestens 500, fast 1000 Rthlr. jährlich verzehrten. (Leipz. Sammlungen I, S. XXII. XXIV. LV.)

Braunschweig, womit noch eine ordentliche Professur der Rechte und Cameralwissenschaft an der Universität Helmstedt verbunden wurde. Der Verlag der Zeitschrift blieb immer in Leipzig, während die Mitarbeiter seitdem ihre Beiträge nach Braunschweig senden mussten. In seinem braunschweigischen Amte ist Zincke 1769 gestorben, mit der Feder in der Hand, als er gerade an einem Leben Jesu arbeitete.

Von seinen zahlreichen Schriften hebe ich folgende hervor: Grundriss einer Einleitung zu der Cameralwissenschaft, II, 1742. Cameralisten-Bibliothek, ein Verzeichniss der Bücher und Schriften u. s. w. IV, 1751 fg. Anfangsgründe der Cameralwissenschaften, II, 1755. Abhandlung von der Wirthschaftskunst der Armen und Dürftigen, 1759. Ferner die beiden lexicalischen Werke: Allgemeines ökonomisches Lexicon, 1742 (wovon noch 1820 die 7. Auflage erschienen ist), und Deutsches Manufactur- und Handelslexicon, Bd. I. 1745. (Nur die Buchstaben A bis F sind vollendet.) Dann seine mit zahlreichen Anmerkungen versehenen neuen Ausgaben von Stissers Einleitung zur Landwirthschaft und Polizey der Deutschen (1746), Xenophons Buch von den Einkünften (1753) und Bechers Politischem Discurs. (1759.) Endlich noch mehrere geistliche Schriften, wie er denn überhaupt eine lebhafte (mystische) Religiosität besass, und z. B. fast jede Vorrede zu einem neuen Bande seiner Zeitschrift mit innigen Betrachtungen dieser Art eingeleitet wird. Alle Schriften Zinckes sind von einer Armuth an lebendigen Einzelheiten und von einer Weitschweifigkeit, welche die sonst unleugbare Klarheit des Gedankenganges fast wieder aufheben. Es kostet dem Leser grosse Mühe, wenn er einige Seiten durchstudirt hat, sich über den Inhalt des Gelesenen Rechenschaft zu geben. Man wird hierbei häufig an Christian Wolf erinnert, nur dass Zincke praktischer, Wolf logischer schreibt.

Zu seiner Zeitschrift, versichert Zincke ausdrücklich (I, S. 19), durch v. Rohrs oben erwähnten Vorschlag einer ökonomischen Zeitschrift und Societät angeregt worden zu sein. Wie sehr ihm aber die Thätigkeit des Herausgebers vor derjenigen der Mitarbeiter im Vordergrunde zu stehen schien, zeigt sich in der Aeusserung (VI, S. III), dass die Zeitschrift eigentlich bestimmt sei, zu seinem Grundrisse der Cameralwissenschaft einen ausführlichen Commentar zu bilden. Sehr zeitcharakteristisch ist die Vorsicht, die Zincke seinen Mitarbeitern empfiehlt (I, S. 43), ja nicht durch »Unbescheidenheit« anzustossen, wogegen er Abhandlungen in Versen recht gerne aufnehmen will. (I, S. 51.) Wirklich sind fast alle Aufsätze anonym[4]). Er selbst

4) Ein Verzeichniss der von Zincke selbst herrührenden s. V, S. 461 ff.

geht in seiner Behutsamkeit so weit, dass er VI, S. 258 ff. längst gedruckte Regierungsmaximen, die ein Herrscher seinem Prinzen zur Nachachtung gegeben, wieder abdruckt, ohne das Haus zu nennen, aus dessen Archiv sie stammen. In den späteren Bänden, wo die Redaction überhaupt schlaffer wird, erhalten die Mitarbeiter freieren Spielraum. So finden wir z. B. XIV, S. 84 ff. einen Aufsatz, den Zincke selbst »sehr ungegründet« und dabei schlecht geschrieben nennt, den er aber doch einrückt, weil der ihm unbekannte Verfasser »darauf bestanden« habe. — An Honorirung der Mitarbeiter scheint damals selten gedacht zu sein. Von der 1749 in Stuttgart begonnenen ökonomischen Zeitschrift: *Selecta Physico-Oeconomica* wird hervorgehoben, dass der Verleger denjenigen Mitarbeitern, »die ein Honorar verlangen, sogar eine billige Vergeltung« zugesagt habe. (VI, S. 536.) Auch von den Hannoverschen Anzeigen (seit 1750) wird besonders bemerkt, dass sie »die eingeschickten Arbeiten bezahlen.« (VII, S. 487.)

Der Begriff seines Faches, der auf's Engste zusammenhängenden Oekonomie,- Polizei- und Cameralwissenschaft, wird von Zincke sehr weit gefasst. Die Oekonomie hat es mit »allen rechtmässigen Nahrungsgeschäften« zu thun; daher unsere Zeitschrift so viel rein agricultorische und technologische Aufsätze enthält, selbst Anzeigen von Näh- und Stickbüchern (XI, S. 282) und eine lange, von einer Dame verfasste, Abhandlung über das Nähen und Sticken. (XI, S. 332 ff.) Die Polizei umfasst Alles, was der Staat zur Beförderung der menschlichen Nahrungsgeschäfte thun kann. Sie fällt bei Zincke fast ganz mit dem zusammen, was man heutzutage Politik nennt. Daher z. B. die Ueberschrift einer Abhandlung im IX. Bande: »Polizeymässige[5]) Betrachtung der Geschichte berühmter Städte« lautet. Anderswo ist von »recht- und polizeymässigen Ehen« die Rede (XIII, S. 31), sowie eine Lobrede auf »polizeymässige Gesetze« vorkommt (XV, S. 211 ff.), wo wir gegenwärtig den Ausdruck »echt politische« Gesetze brauchen würden. Ein Polizeibeamter hat vom bürgerlichen, Kirchen- und Staatsrechte nur eine Tinctur nöthig; dagegen eine gründliche Kenntniss des Naturrechts, dieser Richtschnur der Billigkeit, ferner der menschlichen Sitten, Laster und Tugenden, »grosse jedoch praktische Kenntnisse« der natürlichen Dinge, Mathematik, Historie, Staatsklugheit und besonders der ökonomischen Verhältnisse. (V, S. 400.) Unter Cameralwissenschaft im engeren Sinne versteht Zincke die Lehre

5) D. h. nach Becherschen Grundsätzen angestellte.

von der »Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens,« also die neuerdings sog. Finanzwissenschaft; im weitern Sinne jedoch wird auch die Lehre von der Oekonomie und Polizei darunter mit begriffen. Da meint er denn, die Cameralien seien nichts Anderes, als ein Theil der besonderen Staats- und Regierungskunst, indem die allgemeinen Staatslehren auf die besonderen Objecte dieser Wissenschaften angewandt werden. (V, S. 717.) Selbst Medicin und Geburtshülfe gehören in diesem Sinne zur Cameralwissenschaft, welche »die Anwendung der ganzen Gelehrsamkeit auf das zeitliche Wohl der Menschen insgemein ist.« (VIII, S. 386.) Demgemäss verschmähet es die Zeitschrift nicht, Mittel gegen Hühneraugen (XI, S. 591), gegen Krebs und Epilepsie (XV, S. 779) und dgl. m. in ihren Bereich zu ziehen, ja sogar einen langen Aufsatz über das künstliche »Nasenpfropfen« zu bringen. (XV, S. 914 ff.) Die vielen theologisirenden Artikel erklären sich gleichfalls durch den engen Zusammenhang, den Zincke zwischen Religion und Polizei findet: wie er z. B. sehr häufig die Nothwendigkeit einschärft, irreligiöse Schriften zu unterdrücken (X, S. 633), und es bitter beklagt, dass bei Protestanten »fast keine Stadt, kein Dorf, keine Commun, wo ein Edelhof oder Beamtenhof und ein Pfarrhof befindlich,« vorkommen, »da nicht immer unter denen geistlichen und weltlichen Herren dieser Höfe bald eine offenbare, bald heimliche Jalousie, ein Tadeln und eine Widrigkeit herrschen sollte.« (X, S. 629.) — Ein nicht uninteressanter Grundriss der Cameral-Rechtswissenschaft befindet sich IV, S. 981 ff., wo indessen die »allgemeine Rechtsgelahrtheit,« d. h. das Naturrecht, bei jedem Cameralisten vorausgesetzt wird.

So lebhaft übrigens die Zeitschrift gegenüber J. J. Moser's Angriffe daran festhält, dass Oekonomie, Polizei und Cameralien streng zusammengehören, namentlich auch für jeden Praktiker (XIII, S. 345), so wird doch für Universitäten ein zwiefacher cameralistischer Lehrplan empfohlen: oberflächlicher und ohne Polizei für vornehme junge Leute, die ihre eigenen Güter bewirthschaften wollen; gründlicher, mit Polizeiwissenschaft und praktischen Uebungen[6]) für künftige Beamte (VII, S. 660 ff.). Zu den wissenschaftlichen Neuerungen, worauf Zincke stolz ist, gehört sein *Collegium statuum Europae camerale*, d. h. eine Vorlesung über volkswirthschaftliche Statistik, die sich zur theoretischen Cameralwissenschaft ebenso verhalten soll, wie die seit Gündling üblichen Vorlesungen *de notitia statuum* zur theoretischen

6) Letztere in der Art, dass der Professor ein förmliches Kammercollegium aus den Studenten bildet, und diese hier referiren, debattiren und votiren lässt.

Politik, hauptsächlich zum Nutzen Solcher, die ein sehr tief gehendes Studium scheuen (III, S. 941 ff.)[7]).

Von auswärtiger Literatur ist in unserer Zeitschrift sehr wenig die Rede, auch das Wenige fast nur, wenn es sich um Schriften handelt, welche in's Deutsche übersetzt worden. So findet sich XI, S. 659 eine ganz kurze Erwähnung von David Hume, ohne ihn besonderer Aufmerksamkeit zu würdigen. Später (XIII, S. 935) heisst er ein Mann, der »bisweilen ganz scharfsinnig denkt, aber uns doch wegen gewisser freigeisterischer Sätze nicht allemal gefällt«. Er sei indessen eins von den Weltkindern, welche in ihrer Art klüger sind, als die Kinder des Lichts. Keine Spur, dass Hume's grossartige Verdienste um die Lehre von der Bevölkerung, von der Handelsbilanz, vom Zinsfusse, vom Staatscredite, von den Entwickelungsstufen der Volkswirthschaft im Allgemeinen irgendwie erkannt und benutzt worden wären! Gegen Mandeville äussert die Zeitschrift einen heftigen Widerwillen: seine Bienenfabel wird geradezu ein Werk des Reiches der Finsterniss genannt (X, S. 260). Besser kommt Forbonnais weg, dessen *Eléments du commerce* ein »recht unvergleichliches Büchlein« heissen (XI, S. 583): obschon auch hier wieder von seiner eigenthümlichsten, Epoche machenden Leistung, der bedeutend reformirten Gestalt des Mercantilsystems, die von ihm herrührt, gar keine Rede ist. Noch wird des ältern Mirabeau mit seinem *Ami des hommes* beiläufig erwähnt (XIV, S. 853), und längere Auszüge, obwohl nicht volkswirthschaftlichen, sondern technischen Inhalts, aus den Schriften des englischen Agronomen Jethro Tull und der schwedischen Akademie der Wissenschaften mitgetheilt. — Im Ganzen, sieht man, steht die deutsche Volkswirthschaftslehre damals international weit unabhängiger, isolirter da, als jemals früher und später. Die alte „*Respublica doctorum*“ in Europa war aufgelöst; an die neuere »Solidarität der Völker« dachte Niemand, und wenigstens in Deutschland war auch der Sinn, das wahrhaft Klassische im Auslande zu finden und sich anzueignen, noch keineswegs erwacht.

---

7) Für Zincke's politische Ansichten und die ganze Lage der Zeit ist es hier bemerkenswerth, dass er sich „mit dem Staate von Deutschland überhaupt nicht aufhalten kann“, dagegen wohl mit den einzelnen deutschen Staaten, namentlich dem österreichischen, dem preussisch-brandenburgisch-schlesischen, dem englisch-hannoverschen, worauf dann im ausserdeutschen Europa England nicht mehr besonders erwähnt wird (S. 972). Uebrigens sind die neuen Gesetze, welche Zincke in seiner Zeitschrift als Muster abdrucken lässt, am liebsten aus der Praxis des Herzogthums Braunschweig entlehnt.

Was die einheimische Literatur betrifft, so führt noch 1758 ein Aufsatz über das »Aufnehmen der Dörfer« (XIV, S. 162 ff.) als Quellen nur Seckendorff's, Schröder's, Hörnigk's, Zincke's und Justi's Schriften, dann die hauswirthschaftlichen Magazine und Sammlungen, die landwirthschaftlichen Werke von Leopoldt, Eckard und Reinhard nebst Hoffmann's Chemie auf. Am höchsten wird J. J. Becher gestellt (zwei Menschenalter nach seinem Tode!), »der erste Reformator im deutschen Handwerks-, Manufactur-, Handels-, Polizei- und Kammerwesen« (II, S. 663). Namentlich sei das Becher'sche Hauptwerk »fast bisher das einzige Grundbuch, dessen man sich noch einigermassen zur Anleitung in der Stadtwirthschaft[8]) und deren Polizeiwesen bedienen kann« (X, S. 883). Uebrigens hegte man von der Gegenwart die glänzendsten Hoffnungen. Im VII. Bande steht die Habilitationsschrift eines Göttinger Docenten der Oekonomie, J. J. Fleischer, abgedruckt, worin es von der Geschichte des Faches heisst, dass Adam zwar nicht von Geburt ein ausgezeichneter Oekonom gewesen sei, wohl aber durch neunhundertjährige Praxis allmälich geworden sein müsse (S. 823). Jetzt sei die Welt so voll guter ökonomischer Schriftsteller, wie der Himmel voll Sterne, und »Deutschland thut es in diesem Stücke anderen Staaten meistentheils zuvor« (S. 834 ff.). Auch Zincke meint, es fehle den Deutschen zwar eine ökonomische Societät, weil kein Fürst die Hand dazu biete; allein »unvermerkt sei fast ganz Deutschland in eine correspondirende ökonomische Gesellschaft zusammengetreten« (VII, S. 990). Von neueren deutschen Cameralisten wird in der Zeitschrift, zum Theil polemisch, aber mehr noch beifällig die meiste Rücksicht genommen auf Süssmilch, G. A. Hoffmann, Fürstenau, Schreber und Justi; daneben auf Keyssler's Reisebeschreibung und Leyser's Bekämpfung der in Preussen damals herrschenden extremen Auffassung des Domanialrechts.

An der bisherigen deutschen Volkswirthschaftslehre hat unsere Zeitschrift hauptsächlich ihre fiscalische Richtung auszusetzen. Fast kein cameralistisches Buch in Deutschland, welches nicht die Kammerinteressen auf Kosten der Unterthanen befördere; dies sei der Fehler Becher's, Schröder's, Hörnigk's, Lau's u. s. w. (V, S. 550). Dagegen wird in der, überhaupt sehr tüchtigen, Abhandlung von Lotterieen

8) Diese Stadtwirthschaft war das Feld, dessen theoretischen Anbau Zincke für die Hauptaufgabe seines eigenen Lebens hielt; daher z. B. so viele Bände seiner Zeitschrift mit stadtwirthschaftlichen Abhandlungen eingeleitet sind, und er seinen Commentar zu Becher die erste systematische Behandlung der ganzen Stadtwirthschaft in deutscher Sprache nennt (X, Vorw. S. V).

ausdrücklich verlangt, dass man die Nützlichkeit einer ökonomischen Massregel immer erst discutiren solle, wenn ihre Gerechtigkeit ausser Zweifel steht (II, S. 977). In einem recht hübschen Aufsatze: Gedanken über die Eigenschaften eines Projects, der auch in der Form schon an Rabener erinnert, werden die Universalprincipien des Finanzwesens (Ehre Gottes, Nutzen für Fürst und Land, allgemeine äusserliche und innere Ruhe), die Generalprincipien (Landeskultur, Bevölkerung, Manufactur und Commerz) und die Specialprincipien unterschieden, welches die »allerdelicatesten« seien (Regierungsform, Verfassung mit und gegen benachbarte und andere Staaten, Klima, Lebensart, Gewohnheiten und Gesetze der Einwohner u. s. w.).

Dass unsere Zeitschrift im Allgemeinen das Bedürfniss empfindet, sich mit den früheren berühmten Vertretern ihres Faches in Zusammenhang zu wissen, beweiset sie durch die, fast in jedem Bande vorkommende, Lebensbeschreibung sammt Abbildung irgend eines hervorragenden Volkswirthes. Nach einander werden auf diese Art Johann Joachim Becher, Colbert, Friedrich Wilhelm I. von Preussen, Sully, Herzog Ernst der Fromme von Gotha, Veit Ludwig von Seckendorff, Kaspar Klock, Julius Bernhard von Rohr, Kaiser Maximilian I., die Herzoge Julius und August von Braunschweig, endlich Kurfürst August von Sachsen gefeiert[9]).

Ueberhaupt lässt sich jener historische Sinn, welcher tüchtigen Leistungen deutscher Wissenschaft nur ausnahmsweise fehlt, unserer Zeitschrift keineswegs völlig absprechen. Er ist jedoch sehr unvollkommen entwickelt. Der Mangel urkundlicher Forschung zeigt sich auffällig auch da, wo das archivalische Studium nahe genug gelegen hätte, so z. B. in den eben erwähnten Lebensbeschreibungen. Für die interessantesten Thatsachen, wie Kurfürst Augusts Uebergang von der Natural- zur Geldbesoldung seiner Beamten, werden immer nur die spärlichen, längst gedruckten Belege angeführt: wie sich denn überhaupt bei den meisten Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts der scheinbare Citatenreichthum wirklich in einem recht engen Kreise herumdreht. — In den eigentlich historischen Aufsätzen der Zeitschrift, z. B. über das Polizei-, Kammer- und Finanzwesen der alten Aegypter, werden gern praktische Seitenblicke eingeflochten. So u. A. bei Gelegenheit des Mörissees gegen die Cameralisten geeifert, die stets nur auf den unmittelbaren, wohl gar nur auf den sofortigen Nutzen des

9) Auch die Auszüge aus Xenophon und Varro gehören hierher, sowie im 88. Hefte die ganze Haushaltungskunst des Mathesius aus dem Reformationszeitalter abgedruckt ist.

Fürsten sehen (VI, S. 474). Grossartiger klingt es, wenn als neue Idee[10]) hervorgehoben wird, dass sich in den einfachsten ökonomischen Dingen, wie der Geschichte des Ackerbaues einer Gegend, dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise u. s. w., die *vicissitudines rerum*, der Flor und Abfall der Länder und die in alle Diesem wirkende göttliche Weltregierung erkennen lassen (VII, S. 485 ff.). Echt historisch und zugleich praktisch wird jene Relativität betont, wonach dieselbe Massregel in einem Lande räthlich sein kann, in einem anderen, unter verschiedenen Umständen, unräthlich (II, S. 981)[11]). Daneben freilich ist Zincke wieder so geschmacklos, dass er vor dem Abdruck eines recht lesenswerthen englischen Memoires über K. Friedrich I. von Preussen eine Einleitung vorausschickt über die — Uranwohner der Ostsee bei Tacitus (a. a. O.)!

Zu den wichtigsten zeitcharakteristischen Tendenzen, die während der 25 Jahre des Erscheinens der Leipziger Sammlungen die deutsche Volkswirthschaft geführt haben, zählt das Streben nach einem höheren und niederen Unterrichte, der ökonomischen Zwecken förderlicher wäre, als der bisherige der Universitäten, Gymnasien oder Volksschulen. Es sollte auf diese Art, was die cameralistischen Professuren Friedrich Wilhelm's I. für die Beamtenwelt angebahnt hatten, auch in den übrigen Schichten des Volkslebens durchdringen. Unsere Zeitschrift geht sehr ernstlich darauf ein. Gleich im I. Bande finden wir einen interessanten Plan zu einem *Seminarium oeconomico-politicum* vom Professor Gross in Erlangen (S. 338 ff.). Dies soll für Hof-, Civil-, Cameral-, Militärbeamte, Kaufleute u. s. w. bestimmt sein, übrigens mehr dem Gymnasium als den Facultäten der Universität parallel laufen, da es vom 7. bis 16. Lebensjahre besucht werden soll. Die Rohheit des Planes zeigt sich am deutlichsten bei der Schilderung der ökonomischen und commercialen Klasse, wo von volkswirthschaftlichen Begriffen kaum die Rede ist; oder gar bei der besonderen »Curiositäten-Klasse«, worin Dinge vorgetragen werden sollen, »die keinen weiteren Nutzen geben, als den, dass man sie auch weiss, wenn etwa in Ge-

10) Da dieser Aufsatz 1750 erschienen ist, so muss freilich daran erinnert werden, dass ähnliche Ideen bereits 1749 in edelster Form und grossartiger Massenhaftigkeit von Montesquieu (*Esprit des loix*) durchgeführt worden waren.

11) Eine selten vorkommende Ausnahme hiervon bildet XIII, S. 714 ff., wo die Verschiedenheiten des Ackerbaues in verschiedenen Gegenden fast immer nur auf Willkür, Nachahmung, nicht auf Lage, Boden u. s. w. zurückgeführt werden. Es ist dies eine Abhandlung, welche das Frankreich Ludwig's XIV. als das klassische Land des Ackerbaues preist und namentlich die starke Einmischung der dortigen Polizei in die Privatwirthschaft nicht genug bewundern kann.

sellschaft davon geredet wird, und dass man sich von Prahlern nicht so leicht etwas aufbürden lässt«. Hierher gehört die Beschreibung sehenswerther Naturalien, Antiquitäten, auswärtiger Kirchen, Gebräuche, überhaupt Reisebeschreibungen, alte Geschichte, Lotterieen u. s. w. (I, S. 462 ff.). Wirklich ausgeführt wurden solche Gedanken im *Collegium Carolinum* zu Braunschweig (1746), von dem in der Zeitschrift sehr viel die Rede ist. Diese Anstalt sollte zugleich als Gymnasium und Realschule dienen, später auch mit einer Bergakademie, hohen mechanischen Schule, *Laboratorium chymicum*, ökonomischen Societät u. s. w. verbunden werden, und zur Ausbildung künftiger Officiere, Hofleute, Polizeibeamten, Land- und Forstwirthe, Kaufleute u. s. w. dienen (III, S. 695. 713, IV, S. 416). Bald darauf (1747) erfolgte die Gründung einer Realschule zu Berlin, nachdem Semler zu Halle seit 1705[12]) vergebens etwas Aehnliches versucht hatte (V, S. 890 ff.). Nach einer anderen Seite hin liegt dieselbe Tendenz der zu Hanau 1749 von J. J. Moser gestifteten »Staats- und Cantzley-Akademie« zu Grunde, worin junge Leute, zumal hohen Standes, nach beendigtem Universitätsstudium zur Praxis in Staatsgeschäften angeleitet werden sollten (VI, S. 502 ff. 1043 ff.). Gleichzeitig ging von Leipzig der Vorschlag aus, eigene Professuren der Handelswissenschaft auf den Universitäten zu gründen[13]).

In den allgemeinsten Grundsätzen der Nationalökonomik leistet unsere Zeitschrift verhältnissmässig am wenigsten. Dies entspricht ganz dem Charakter der systematischen Bücher Zincke's, welche die Finanzwissenschaft, Polizei und das Detail der einzelnen Nahrungszweige sehr ausführlich behandeln, die allgemeinen Grundsätze der Oekonomie aber im höchsten Masse dürftig. Immerhin jedoch fehlt es auch hier nicht an sehr beachtenswerthen Lehren. Die Ansicht vom Wesen des Reichthums, welche in der Zeitschrift vorherrscht, liegt ungefähr in der Mitte zwischen dem sog. Mercantilsysteme und dessen früheren wie späteren Gegensätzen. Der Staatsreichthum wird definirt als »Ueberfluss alles dessen, was zur Nothwendigkeit, Bequemlichkeit und Wohlstand des Lebens erfordert wird«. Gleich daneben erscheint die Geldvermehrung als Bereicherung der Einzelnen, und doch wieder soll der Staatsreichthum aus dem Reichthume dieser Einzelnen bestehen (II, S. 810 ff.). Es kommen sehr entschiedene Aeusserungen vor gegen das blinde Festhalten des Geldes im Lande

12) Wie es scheint, auf den Antrieb von Thomasius.

13) Vergl. des Leipziger ordentlichen Professors der Philosophie, Ludovici: Eröffnete Akademie der Kaufleute oder vollständiges Kaufmannslexikon, 1750.

(II, S. 995). Allzu viel Geld im Lande nützt wirklich gar Nichts, weil die *pretia rerum* dadurch in die Höhe getrieben werden (IV, S. 775). Derselbe Gedanke wird ausführlicher V, S. 423 ff. erörtert, wobei der Verfasser dieses Aufsatzes eine sehr wenig bekannte und in der Zeitschrift noch gar nicht besprochene Wahrheit anzuregen meint. Nicht uninteressant, aber doch vom wahren Grunde sehr fernbleibend ist die Beantwortung der Frage: weshalb Gegenden mit edlem Metallbergbau doch oft so arm sind (XII, S. 672 ff.)? Viel besser XIII, S. 957 ff. die Widerlegung der Scheingründe, welche damals für Münzverringerungen, falls die Nachbarstaaten sie begonnen hätten, angeführt zu werden pflegten: eine im siebenjährigen Kriege leider sehr praktische Frage! Hier wird geradezu die Ausfuhr guten Geldes, wenn man ein Aequivalent nützlicher Waaren dafür wieder einführt, ganz unschädlich genannt; nur die betrügerische Ausfuhr gegen Einfuhr schlechter Münze sei schädlich (S. 982).

Gegen zwei wichtige Theorien, welche damals gleichsam in der Luft lagen und bald nachher die Nationalökonomik weit und breit beherrschen sollten, verhält sich die Zeitschrift im Keime abweisend. Zunächst gegen das System der Populationsschwärmer, welche die Gemeinnützigkeit jeder volkswirthschaftlichen Massregel danach beurtheilten, ob die Bevölkerung dadurch vermehrt werde. Bekanntlich gehören Männer, wie Tucker, Forbonnais, Sonnenfels, Necker, zu dieser Schule, die im Wesentlichen als eine feinere Entwickelung des Mercantilsystems bezeichnet werden kann. Die Zeitschrift ist hiergegen nicht völlig consequent. Lykurgs Massregeln, die Zeugung vieler gesunden Kinder zu befördern, werden trotz ihrer sittlichen Anstössigkeit gerühmt (XIV, S. 959). Sehr tüchtig aber ist die Polemik XV, S. 375 ff. gegen die Schrift: »Die Verwandlung der Domänen in Bauergüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z.« (1760). Hier wird gegen den »ausschweifenden Menschengeiz« so vieler Fürsten geeifert. Es wird gezeigt, dass nur die wohlständige Volksvermehrung zu wünschen ist; ebenso dass Landgüter verschiedener Grösse neben einander bestehen müssen, der Ackerbau nicht das einzige Fundament des Staates bildet u. dgl. m. — Uebrigens scheinen die Forschungen von Süssmilch auf den Kreis unserer Zeitschrift einen tiefen Eindruck gemacht zu haben. Es gilt XI, S. 968 für etwas ganz Neues, dass nach Süssmilch bei der menschlichen Fortpflanzung »kein blinder Glücksfall, sondern eine göttliche, auf liebreiche und weise Absichten gerichtete, Vorsehung herrscht«. Daneben wird freilich als Regel angenommen, dass sich ohne Krieg,

Pest, Hungersnoth die Menschenzahl in jedem Jahrhundert verdoppeln müsse!

Ebenso wenig hat die Zeitschrift Neigung, den Ideen der Physiokraten entgegenzukommen[14]). Schon längst war von Zincke Gewicht darauf gelegt worden, die persönlichen Dienste als ein wirkliches ökonomisches Gut anzuerkennen[15]). So heissen I, Vorr. S. XX die »im Verkehr befindlichen Dienste gegen Geld und Geldeswerth« geradezu Producte der Stadtwirthschaft. Und XIII, S. 861 wird das »Gut der Dienstfähigkeit« als das »erste, natürlichste und zu allem anderen Gütererwerb und Bewahrung unentbehrlichste« bezeichnet. Man sieht hieraus, welch eine gewaltige Neuerung die Skepsis der Physiokraten war, die nur den Arbeiten der Urproduction wirkliche Productivität zugestehen wollte. Noch specieller gehört hierher die Polemik gegen den Dänen Holberg, der als Vorläufer der Physiokraten blos dem Ackerbau »innern Werth« zuschrieb, während Handel, Schiffahrt, Industrie, Aemter u. s. w. nur dem Wahne der Menschen einen Schein von Schätzbarkeit verdankten. Unsere Zeitschrift (X, S. 551 ff.) hebt dagegen hervor, dass auch im Ackerbau Einflüsse der Eitelkeit möglich sind. Wir schätzen dessen Producte mit Recht, weil sie uns Lebensunterhalt und Bequemlichkeit verschaffen. Das thun aber die Leistungen der anderen Gewerbzweige auch, zum Theil sogar auf eine Weise, die uns viel unmittelbarer zugänglich ist. — In das entgegengesetzte Extrem übrigens möchte die Zeitschrift auch nicht gerathen, wie es einem strengen Mercantilisten vielleicht nahe gelegen hätte. Eine lange Abhandlung, »Das vertheidigte Landleben,« (III, S. 462 ff.) kämpft gegen die »Ansicht vieler Leute, besonders derjenigen, welche vor Anderen galant, gelehrt und klug sein wollen, dass das Landleben die allerverächtlichste und niederträchtigste Lebensart sei.«

In der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, wurde es mehr und mehr beliebt, theoretische oder praktische Zwecke durch Auslobung von Prämien zu fördern. Da hatte nun 1747 ein »reicher sächsischer Cavalier«[16]) die Preisfrage aufgegeben (mit einer Prämie von 6 Ducaten), welcher Zweck wohl für eine von ihm beabsichtigte wohlthätige Kapitalstiftung als der gemeinnützigste empfohlen werden könnte. (IV, S. 762 ff.) Die Antworten hierauf stehen in unserer Zeitschrift abge-

14) Quesnay's früheste Hauptschrift, das *Tableau économique* ist bekanntlich 1758 erschienen; die im Text erwähnte Polemik gegen Holberg 1753.

15) Vgl. den Grundriss der Cameralwissenschaft I, S. 49. 298.

16) Ob derselbe Freiherr Peter v. Hohenthal, von dem unsere Zeitschrift noch eine Menge anderer volkswirthschaftlicher Preisaufgaben veröffentlicht hat?



druckt, und es spiegeln sich darin eine Menge überaus charakteristischer Zeitrichtungen ab. Einer schlägt vor, die Zinsen des Kapitals sollen jährlich dem *dignissimo* aus einer oder mehreren Familien verliehen werden, und die Wahl des Würdigsten auf dem Wege einer Jury erfolgen. Also Gründung eines »Dignissimats,« wie man sonst von Majorat oder Seniorat spricht! (V, S. 32 ff.) Oder man soll arme Fräulein damit aussteuern, weil der Verfasser es für unrecht hält, »junge Leute von 16, 17, 18 Jahren, wo die Heirathskräfte am stärksten sind,« nicht heirathen zu lassen, gerade »als wenn die Menschen im Stande wären, mehr Menschen in die Welt zu setzen, als Gott zu ernähren vermag.« (V, S. 39 ff.) Ein Anderer räth zu einer Bildungsanstalt für Mädchen, einem Gynäceum, entsprechend dem Gymnasium der Knaben. (V, S. 119 ff.) Ein Dritter wiederholt den Vorschlag des alten Becher, ein Manufactur- und Werkhaus, zumal für Seidenindustrie, zu gründen; woneben dann noch ein Aerarium für armgewordene Adelige errichtet werden soll. (V, S. 190 ff.) Ein Vierter möchte von den Zinsen arme ehrbare Mädchen ausgesteuert wissen. (V, S. 252 ff.) Ebenso ein Siebenter. (V, S. 497 ff.) Der fünfte Bewerber empfiehlt die Stiftung eines Freitisches für arme Studenten (V, S. 261 ff.) Der sechste Versorgung armer Honoratioren, Gründung einer höheren Mädchenschule, einer Brautkasse, eines Leihhauses und Aufbesserung von Schulmeistergehalten. (V, S. 384 ff.) Endlich der achte, Gründung einer Musterwirthschaft und Experimentalflur unter Leitung einer gelehrten Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaues. (V, S. 799 ff.) Diesem letzten wurde 1749 der Preis wirklich zuerkannt, obschon er seine Bewerbungsschrift eigentlich erst nach Ablauf der Frist eingeliefert hatte. (VI, S. 69 ff.)

Für die Interessen des Ackerbaues verräth unsere Zeitschrift an vielen Stellen einen nicht unfeinen Sinn. Zwar werden Mittel angegeben, wie man aus Flachs Baumwolle machen könne (XI, S. 527 ff.); auch wird immer noch hartnäckig an der Möglichkeit einer Verwandlung des Hafers in Roggen oder Weizen geglaubt. (XIII, S. 282.) Aber die III, S. 858 ff. beschriebenen Vegetationsversuche mit Getreide klingen im besten Sinne modern und setzen die von Christian Wolf in dieser Hinsicht begonnene Richtung[17]) würdig fort. — Sehr interessant sind die Verhandlungen über das »Ackerbauräthsel« des nach-

---

17) Wolf, Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbaren Vermehrung des Getreides, als erste Probe der Untersuchung vom Wachsthum der Pflanzen. (1718).

herigen preussischen Kammerraths Kretzschmar, wie man ohne Vermehrung des Viehes und Geschirres den Ertrag der Felder um ein Drittel vermehren könne: V, S. 286. 778 ff. VI, S. 400 ff. Die Auflösung erfolgte 1749 in der Schrift: »Oekonomische Practica, worinne die deutliche Auflösung des Ackerbau-Räthsels mit den zugehörigen Kupfern zu finden ist.« Es läuft wesentlich hinaus auf ein Emporpflügen des Untergrundes, wodurch man die Brache zu ersparen, alles Unkraut gründlich zu vernichten, den Feldbau wie Gartenbau zu machen hoffte. Daher ein Jünger Kretzschmars, J. A. H., ein Buch unter dem Titel herausgab: »Neu entdeckte Oberfläche der Erde auf dem Acker u. s. w.« (Magdeburg, 1749.) Friedrich der Gr. interessirte sich für Kretzschmar so lebhaft, dass er ihn z. B. auf Staatskosten eine Reise durch Pommern und Preussen machen liess, um sein System dort zu verbreiten. Die Redaction unserer Zeitschrift macht hiergegen echt nationalökonomische Bedenken rege: die Schwierigkeiten, welche dem Plane durch das Fortbestehen der Gemengewirthschaft, der Weidegerechtigkeiten u. s. w. erwachsen müssen; das gefährliche Heraufholen der sog. todten Erde; die Vermehrung der Arbeitszeit und Arbeitskosten; die Aussicht, dass mit der grösseren Kornproduction der Preis des Getreides sinken würde u. dgl. m. — Auch gegen eine andere Schrift: »Erfahrungsmässiger Beweis von dem itzigen ungemein schlechten Kornbau, von dessen möglicher Verbesserung und was dazu erfordert würde« (Berlin 1748), die vornehmlich eine Empfehlung des Saatsteckens enthält, werden richtig die Bedenken des grösseren Zeit- und Kostenaufwandes hervorgehoben. (VI, S. 82.) — Ebenso lehrreich ist die Abhandlung V, S. 427 ff. über das in Mecklenburg seit Kurzem eingeführte holsteinische Landbausystem. Der Verfasser begreift die volkswirthschaftliche Wichtigkeit solcher Vorgänge, und wundert sich deshalb, in der Zeitschrift bisher nur »Besonderheiten« der Landwirthschaft gefunden zu haben, die »das Totale nicht rühren.« Offenbar ein Gegensatz der nationalökonomischen Auffassung solcher Dinge zur blos technischen. Wie wenig freilich eine tiefere Einsicht auf diesem Felde schon damals allgemein verbreitet war, zeigt die Aeusserung VII, S. 976: dass man in Mecklenburg bei der Stallfütterung ebenso viel Land für eine gewisse Viehmenge nöthig habe, wie bei der Weide!

Von Agrarpolitik ist verhältnissmässig wenig die Rede. In der Einleitung des II. Bandes, vom Unterschied der Städte und Dörfer, wird der Satz aufgestellt, das Einzelwohnen auf Höfen sei die ältere Form, aber nachmals durch Adelsmacht, Rechtsunsicherheit u. s. w. mit dem Dorfsysteme vertauscht worden. (S. X.) In Bezug auf

die bäuerlichen Naturaldienste entscheidet sich die Zeitschrift, nach einer sehr breiten Auseinandersetzung des Für und Wider, im Ganzen doch mehr für Dienstgelder, wobei sie vier Frohnspänner an Werth gleich einem eigenen Gespanne rechnet. (X, S. 423 ff.) Dem Holzmangel soll nicht sowohl durch eigentliche Forstpolizei, sondern durch genaue, nach Stand und Rang abgestufte Vorschriften gesteuert werden, wie viele Klafter Holz Jedermann jährlich kaufen dürfe. (VI, S. 10.)

So gern sich Zincke seiner besonderen Verdienste um die Stadtwirthschaft rühmt, so nimmt seine Zeitschrift doch vom Gewerbfleisse viel weniger eifrige Notiz, als vom Ackerbau. Ein Mann wie Papin wird als ein »verwegener Project- und Windmacher« bezeichnet, der als besonders warnendes Exempel gegen eine bekannte Krankheit des Menschengeschlechts citirt werden könne. »Er wollte z. B. mit einem Schiffe, so mit Rädern versehen, ohne Segel auf Strömen und der See schiffen; er wollte mit Wasser, wie mit Pulver schiessen.« (XIII, S. 587.) Andererseits wird eine in England empfohlene Maschine, die, von Pferden getrieben, 60 Menschen zugleich rasiren oder frisiren kann, zwar für unpraktisch erklärt, aber doch immer noch der Mühe werth gehalten, einen Kupferstich derselben mitzutheilen. (VII, S. 812 ff.) Auch ein Perpetuum mobile wird ausführlich beschrieben. (I, S. 783 ff.) Welcher Einfluss der Polizei auf gewerbliche Dinge zugestanden wird, zeigt sich für einen Gelehrten besonders grell in der Forderung, dass die Käufer eines Buches von Staatswegen vor der Unannehmlichkeit geschützt werden sollen, sich alsbald neue Auflagen desselben anschaffen zu müssen. (V, S. 144.)

Die Leipziger Sammlungen erwähnen oft und gern anderer jüngerer Zeitschriften, welche mit ihnen dasselbe Ziel verfolgen. So schon im II. Bande des Genfer *Journal Historique du commerce, des arts et manufactures* (seit 1744) und der zu Erfurt erscheinenden Funckeschen Monatsschrift. Uebrigens zeichnet sich unsere Zeitschrift vor ihren meisten Nachfolgern bis 1760 durch ihre mehr volkswirthschaftliche Richtung aus. Die letzteren haben sich fast ausschliesslich auf Privatwirthschaft, zumal Landwirthschaft geworfen. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wird auch auf diesem Gebiete ein anderer Geist herrschend, ein Geist, dem weder Zincke selbst, noch sein Institut folgen konnte.

IV.

Die Organisation der Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

II.

Die bisherigen Erörterungen zeigten, dass es schon bei der streitigen Gerichtsbarkeit manche wichtige Punkte und Gegenstände giebt, über welche genauere Aufzeichnungen zu besitzen vom höchsten Interesse ist. Die statistische Bedeutung derselben reicht aber bei weitem nicht an die heran, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmen darf. Diese bietet eigentlich so recht einen Tummelplatz für den Statistiker dar. Während der Civilrichter, zwar nicht in dem Masse wie der Strafrichter, aber in seiner Sphäre doch auch nur immer da zu handeln hat, wo eine wirkliche oder scheinbare Verletzung des Rechtes vorliegt, bewegt sich der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Boden der normalen Entwickelung desselben. Die Hypothekenbücher zeigen ihm die Belastung des Grundbesitzes, aus den Käufen und Erbtheilungen lernt er den Uebergang des Vermögens aus einer Hand in die andere kennen, in den eingetragenen Firmen stellt sich ihm die Entwickelung des Handels und der Industrie dar. Welch' eine Masse von unschätzbarem, von fast nicht zu bewältigendem Material! Und merkwürdig, gerade auf diesem Gebiete ist bis jetzt noch ausserordentlich wenig, ist fast gar Nichts geschehen. Hier sind selbst die belgischen Aufzeichnungen dürftig oder wenigstens ungenügend. Die Nachrichten über das Notariat[15]) enthalten blos die Zahl der notariellen Acte, die über die freiwillige Gerichtsbarkeit der Friedensrichter[16]) zwar die einzelnen Arten der Geschäfte, aber weder über die Höhe der in Betracht kommenden Summen, noch über die Verhältnisse der contrahirenden Personen irgend welche

---

15) Documents statistiques a. a. O. S. 89.

16) Ebend. S. 98.

Angabe. Hier ist also ein noch ganz freies Feld, ein Gebiet, auf dem man durchaus selbstständig und originell sein kann, hier könnte vielleicht gerade die thüringische Statistik, wenn sie mit Energie vorginge, bahnbrechend werden.

Natürlich haben nicht alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Statistiker gleiche Bedeutung; bei einigen wird die Kenntniss der blossen Zahl genügen, bei andern muss er ausser derselben wenigstens einzelne kleine Notizen besitzen, bei noch andern in alle möglichen Details eindringen. Zu den ersteren gehören namentlich solche Gegenstände, die eine vorwiegend geschäftliche Bedeutung haben: familienrechtliche Acte, als Vormundschaftsbestellungen, Emancipationen, Legitimationen, Adoptionen u. s. w., auch andere Arten von Rechtsgeschäften, z. B. Testamentsabfassungen, Rechnungsablagen, Depositionen. Bei den beiden letzten wird es übrigens gut sein, die in Betracht kommenden Werthe anzugeben, worunter aber bei Depositionen selbstverständlich nicht der am Ende des Jahres vorhandene Depositalbestand, sondern der Betrag der während des Jahres deponirten Summen zu verstehen ist.

Vor Allem scheinen uns — es ist im Wesentlichen schon oben darauf hingewiesen — eine besondere Bedeutung beanspruchen zu dürfen die eingetragenen Handelsfirmen, Verkäufe und Erbschaftsregulirungen namentlich beim Grundeigenthum, Pfand-, vor Allem Hypothekenbestellungen und Eheverträge.

Die Kenntniss der sich bildenden und andererseits der sich auflösenden Handelsgeschäfte, namentlich auch der Handelsgesellschaften, ist für die Beurtheilung der Lage des Handels und der Industrie von der höchsten Wichtigkeit. Geben uns die periodischen gewerbestatistischen Aufnahmen über den Stand derselben Auskunft, so sind die hier einschlagenden Thatsachen geeignet, uns deren Bewegung kennen zu lehren. Und die Nachrichten sind so leicht zu beschaffen, da nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches jeder Kaufmann (als solche sieht dasselbe ja auch die grösseren Industriellen an) Namen und Firma in die Handelsregister eintragen lassen muss. Soll aber durch die aus jenen Eintragungen herausgezogenen Nachrichten wirklich das Material für eine Darstellung der Bewegung des Handels und der Industrie gewonnen werden, so ist es klar, dass man auch die einzelnen Gewerbszweige mit angeben und sich in Bezug auf die Klassification derselben den bei den gewerbestatistischen Aufnahmen eingeführten Kategorieen anschliessen muss. Von Wichtigkeit ist es namentlich auch, zu wissen, wie viel Einzelfirmen und wie viel Handelsgesellschaften

eingetragen sind, und wie viel unter letzteren als offene, Commandit- und Actiengesellschaften erscheinen.

Den Uebergang des Vermögens aus einer Hand in die andere, namentlich auch den Wechsel in den Personen der Grundeigenthümer können wir durch Nichts so sicher und genau kennen lernen als durch eine Statistik der Käufe und Erbtheilungen[17]). So viel uns bekannt, bestehen in allen thüringischen Staaten Grundbücher, in welche jede Eigenthumsübertragung von Liegenschaften eingezeichnet werden muss, in manchen derselben wird das betreffende Geschäft sogar erst durch diese Eintragung perfect. Alle Veränderungen des Grundeigenthums kommen zur Kenntniss des die Führung der Bücher besorgenden Beamten. Man kann aus diesen Thatsachen namentlich ersehen, ob die augenblickliche Gestaltung der Verhältnisse des Grundeigenthums der Bildung von Latifundien der von Zwergwirthschaften oder dem richtigen Mass mittlerer Güter günstiger ist, und auf Grundlage der so erworbenen Kenntnisse die Frage entscheiden, ob eine Beschränkung oder eine weitere Entfesselung des Verkehrs unter den obwaltenden Umständen geboten erscheint. Und wie interessante Untersuchungen sind namentlich in Thüringen anzustellen, wo je nach den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten Geschlossenheit und freie Theilbarkeit und Veräusserung des Grundeigenthums neben einander besteht! Wie entwickelt sich in diesen, wie in jenen Ländern die Grösse und Gestaltung des Grundbesitzes? Nicht immer vermehrt sich bei Freiheit der Theilung und Veräusserung die Zahl kleiner Güter; in Frankreich ist dieser Glaubé in Folge neuerer Untersuchungen sehr wankend geworden[18]). Und wieder in den Ländern, wo noch Geschlossenheit des Grundbesitzes vorherrscht, wie verhalten sich da die walzenden Grundstücke gegenüber den anderen? Ist es wünschenswerth, dass die Zahl derselben vermehrt oder vermindert werde? Das sind alles Fragen von der höchsten nationalökonomischen und gesetzgeberischen Bedeutung; und wo wird das Material zur Beantwortung derselben, zur Entscheidung der hierüber bestehenden Controversen in reicherem Masse und in besserer Form geboten als durch diese Aufzeichnungen, welche der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit macht! Bei Gelegenheit der Erbschaftsregulirungen und Erbtheilungen kann man ausserdem über manche andere Punkte Nachrichten einziehen, welche zwar nicht von der hervorragenden Wichtigkeit wie die erst genannten, aber doch

17) Vergl. paris. Congressbeschl. Nr. 7.

18) Leymarie, Histoire des paysans en France. Paris 1854. Jère partie. Introduction S. 45.

immerhin interessant genug sind, um eine nähere Untersuchung zu lohnen. So müsste es namentlich für den Juristen sehr wichtig sein, zu erfahren, wie oft Intestat- und wie oft testamentarische Erbfolge eintritt: im ersten Falle, ob Ascendenten, Descendenten, Collateralen oder der überlebende Ehegatte berufen werden; im zweiten, wie oft das Testament wegen Formfehler für ungültig erklärt und in Folge einer Verletzung des Notherbenrechtes rumpirt wird.

Bekommen wir durch die Statistik der Käufe und Erbtheilungen ein Bild von dem Wechsel im Grundeigenthum, so erhalten wir durch die Nachrichten über Pfand-, namentlich über Hypothekenbestellungen das Material zu Untersuchungen über die Belastung desselben und über den Credit des Grundeigenthümers. Bekanntlich sind in neuester Zeit mannigfache Klagen über den mangelnden Credit des Grundeigenthümers, namentlich über den ihm fast gänzlich abgehenden Personalcredit laut geworden und von den verschiedensten Seiten Vorschläge zur Abhülfe dieser volkswirthschaftlichen Uebelstände gemacht[19]). Die Frage, wie weit diese Klagen begründet sind, ob sie wirklich eine allgemeine oder nur eine locale Berechtigung haben, ist noch als eine offene zu betrachten; und ebensowenig kann die, welches die wirksamste Abhülfe dieses Mangels ist, als vollständig gelöst angesehen werden. Zur Beantwortung beider ist aber eine genaue Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse nothwendig. Man muss wissen, wie weit die Belastung des Grundeigenthums zu einer gewissen Zeit vorgeschritten war; man muss nun sehen, wie sie sich in Folge der etwa in's Leben gerufenen Creditvereine, Hypothekenbanken u. s. w. gestaltet; man muss ferner die Höhe der aufgenommenen Capitalien und der dafür gezahlten Zinsen kennen.

Wenn wir endlich noch die Eheverträge unter denjenigen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit aufgeführt haben, über welche es uns wünschenswerth erscheint, detailirtere Nachrichten einzuziehen, so ist das nicht etwa geschehen, weil wir daraus die Zahl der überhaupt abgeschlossenen Ehen erfahren; diese kennen zu lernen, hat zwar auch eine grosse Bedeutung für uns, aber sie zu erforschen, giebt es andere und bessere Mittel. Bei den Eheverträgen kommt es uns viel weniger auf die Zahl als auf den Inhalt und namentlich darauf an, zu wissen, ob und inwiefern sie das gesetzlich bestehende eheliche Güterrecht modificiren. Gerade in einem Lande, wie Thüringen, wo in dieser Beziehung die allergrösste Verschiedenheit herrscht, wo allein im Her-

19) Vergl. hinsichtlich der neuesten Litteratur über diesen Gegenstand Bd. I S. 221 und 370 dieser Jahrbücher.

zogthum Meiningen fünf bis sechs eheliche Güterrechte neben einander bestehen, ist es vom höchsten Interesse, darüber unterrichtet zu sein, welches Rechtssystem der Mehrzahl der Heirathspacten zu Grunde gelegt wird. In solchen Fällen trifft eben die Praxis und der natürliche Instinct der Bevölkerung meist das Richtige; die Kenntniss der bis jetzt vorzugsweise in Anwendung gebrachten Systeme kann daher entschieden der beste Führer bei einer neuen allgemeinen Ehegesetzgebung werden, die doch hoffentlich nicht zu lange mehr auf sich warten lassen wird.

Gewissermassen auf der Grenze zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit stehen die Concurse; sie ragen in beide Gebiete hinein und umfassen Handlungen der einen wie der anderen Art. Sie gehören zu den wichtigsten und interessantesten Partieen der Statistik der Rechtspflege, namentlich liefern sie einen vortrefflichen Beitrag zur Erkenntniss der ökonomischen Lage der Bevölkerung, allerdings zunächst nach ihrer Schattenseite, der Ueberschuldung, hin. Aber, wie wir schon oben nachgewiesen haben, ist es ja gerade so wichtig, diese Schattenseite kennen zu lernen. Man scheint die Bedeutung der Concurse für die Statistik in den Kreisen der Fachmänner nicht unterschätzt zu haben; es weisen nicht nur die Congressbeschlüsse[20]) auf ihre Wichtigkeit hin, sondern wir besitzen auch verschiedene amtliche Publicationen darüber, welche manches sehr Wissenswerthe enthalten. Hier sind es nicht bloss belgische[21]) und französische Arbeiten, in denen sich Nachrichten finden, auch in Deutschland hat man Leistungen aufzuweisen; namentlich ist ein um die Statistik überhaupt hochverdienter Staat, das Königreich Sachsen, auf diesem Gebiete sehr thätig gewesen. Sowohl in Engel's Schrift über Hypothekenversicherung als auch in neueren amtlichen Publicationen[22]) finden sich detailirte statistische Angaben über Zwangsversteigerungen von Immobilien und Concurse.

Zunächst ist es die Summe der Activa und Passiva, welche zu kennen ein besonderes Interesse hat. Die darauf bezüglichen Zahlen müssen zunächst in ihrer absoluten Höhe betrachtet werden. Sind es kleine oder grosse Vermögen, welche mehr von Ueberschuldungen betroffen werden? Im ersten Falle werden dieselben mehr von Arbeitsmangel und Erwerbslosigkeit, im letzteren von verkehrten Speculationen, übertriebenem Luxus und Verschwendung herrühren. Eine nicht geringere Bedeutung als die absolute hat die relative Höhe der betreffenden

20) Pariser Beschlüsse Nr. 8.

21) Documents statistiques a. a. O. S. 185 ff.

22) Zeitschrift des sächs. stat. Bureaus 1864 Nr. 7 und 8.

Summen, ihr Verhältniss zu einander. Mit diesem in engster Verbindung steht oder vielmehr die Folge davon ist der Betrag der im Concurse gezahlten Procente. Ihn muss man ebenfalls kennen und zwar ebensowohl bei den durch gütliche Vereinigung, also namentlich durch Nachlass beendigten, als auch bei den bis zur Versteigerung und Distribution der Masse durchgeführten. Sicher ist es nicht einerlei, ob meist Nichts, 5 oder 10 oder ob 50 bis 75 % gezahlt werden. — Sehr wichtig ist es ferner, genaue und sichere Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Cridars zu haben. Man muss das Geschlecht und Alter desselben kennen, wissen, ob er seinen Wohnsitz auf dem Lande oder in der Stadt hat, womöglich auch darüber unterrichtet sein, welcher Religionspartei er angehört. Aber alle diese Gegenstände sind doch mehr nebensächlich und treten zurück hinter der einen höchst bedeutsamen Frage: welchem Berufsstande gehört der Gemeinschuldner an? Inwiefern gerade diese Thatsache für die Erkenntniss socialer Missstände und deren Beseitigung Bedeutung haben, darauf haben wir bereits zu wiederholten Malen hingewiesen, und kann eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes daher als überflüssig angesehen werden. — Noch manche andere Punkte sind von Wichtigkeit, so namentlich die Art der Beendigung der Concurse und die Dauer derselben, vorzüglich um danach beurtheilen zu können, in wie weit das jetzige Concursverfahren seinen Zweck erfüllt. — Wenn ausserdem die Congresse noch besonderen Werth darauf legen, die Ursachen der Concurse zu kennen, so ist allerdings nicht zu leugnen, dass genaue Nachrichten darüber von sehr wesentlichem volkswirthschaftlichen Nutzen sein würden, dass aber eben diese Ursachen kaum genau zu constatiren sind und man sich bei Angabe derselben auf das unbestimmte und wenig sichere Gebiet der Hypothesen verlieren muss, das sonst zwar eine gewisse Berechtigung haben kann, das aber der Statistiker ein für alle Mal vermeiden soll.

Für die ganze Civilrechtspflege, ganz vorwiegend aber auch für den zuletzt behandelten Gegenstand, die Concurse, ist es von grosser Wichtigkeit, eine genaue Uebersicht über die Kosten, d. h. nicht über die Summen, welche der Staat für die Justizpflege verausgabt, sondern über die von den Parteien bezahlten Sporteln, namentlich im Verhältniss zu der Grösse des Objects, zu besitzen. Hier haben z. B. die französischen Aufnahmen gezeigt[23]), dass bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Werthe unter 500 Franken meist der ganze

23) Vergl. den citirten Bericht in Nr. 40 der Austria.

Kaufschilling von den Gerichtskosten verschlungen wird; man hat natürlich, sobald man dies erfuhr, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen gesucht. Auch in Belgien finden sich unverhältnissmässig viel Fälle, wo bei Concursen die Gläubiger gar Nichts bekommen; vermuthlich liegen dem ähnliche Ursachen zu Grunde, man kann sie aber leider nicht verfolgen, weil eben die Angaben über die Kosten in den belgischen Publicationen vollständig fehlen. —

Ein ganz anderes Bild als die Arbeiten auf dem Gebiete der Statistik der Civilrechts-, bieten uns die auf dem der Strafrechtspflege dar. Dieses Feld ist nicht nur weit öfter, sondern im Ganzen auch besser bearbeitet worden als jenes. Man hat sich in der Regel nicht auf den engeren Kreis des Geschäftlichen beschränkt, man hat nicht blos die formellen, sondern auch die materiellen Resultate gegeben. Diesen Geist athmen, allerdings in grösserem oder geringerem Masse, alle unsere amtlichen Publicationen, selbst jene thüringische Veröffentlichung sucht durch die Tabelle über die vor den Kreis- und Schwurgerichten verurtheilten Verbrechen einige Einblicke in die Zustände des Volkslebens zu gewähren, nicht minder die altenburgischen Bekanntmachungen im Amts- und Nachrichtsblatt, welche wenigstens über Alter und Geschlecht der angeklagten und verurtheilten Personen einige Notizen enthalten. Woher mag diese auffallende Ungleichheit in der Behandlung jener beiden so nahe an einander grenzenden Gebiete kommen? Wie geht es zu, dass, während die Statistik der Civilrechtspflege fast keine einzige nennenswerthe Leistung aufzuweisen hat, über Strafrechtspflege doch manche leidliche Arbeiten existiren? Sicher liegt der Grund nicht darin, dass der Nutzen der letzteren grösser *ist*, vermuthlich aber darin, dass er, auf den ersten Anblick wenigstens, bedeutender *erscheint*. Das Interessante der Aufzeichnungen über Strafrechtspflege fällt sogleich in die Augen; jeder Laie erfährt gern, wie viel Morde, wie viel Raubanfälle, wie viel Diebstähle im Jahre vorkommen; hier sprechen die einfachen Zahlen schon deutlich genug, das Pikante und Absonderliche, was eben in diesen Nachtseiten der menschlichen Gesellschaft liegt, hat eine eigenthümliche Fesselungskraft. Ganz anders die Daten über die Civilrechtspflege. Diese bieten in ihren nackten Zahlen kein so anschauliches Bild; um aus ihnen Resultate zu construiren, ist ernster Fleiss, Studium und Nachdenken erforderlich, in ihnen liegt nicht jener besondere Reiz, der die Neugierde des Laien anregt, sie bilden mehr ein Material für den ernsten Forscher.

Aber, merkwürdig, wie so oft, hat man auch hier zunächst das äusserlich Glänzende, in die Augen Fallende berücksichtigt und das

Wichtigere, aber tiefer Liegende vernachlässigt. Hoffentlich fängt man mit der Zeit an, auch diesem die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Doch darf man selbstverständlich das Erstere darüber nicht vernachlässigen. Wenn eine unserer Hauptbestrebungen dahin geht, die Civilrechtspflege aus ihrem bisherigen Dunkel hervorzuziehen und ihre Wichtigkeit für die Statistik in's rechte Licht zu stellen, so wollen wir deshalb die Bedeutung der Strafrechtspflege auch nicht um eines Haares Breite herabsetzen. Im Gegentheil, wir erkennen sie in vollem Masse an. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, wie nöthig es für die Regierung ist, sich über den sittlichen Zustand der Bevölkerung gehörig zu unterrichten; wodurch kann sie das aber besser als durch genaue Nachrichten über die Zahl und Art der einzelnen Verbrechen, sowie über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten? Wie kann sie ferner beurtheilen, ob die gegenwärtige Strafgesetzgebung im Stande ist, die Vermehrung von Verbrechen zu verhindern, wenn sie nicht genau bekannt mit den Ergebnissen derselben ist? Welch' bedeutendes Material für seine Untersuchungen findet ferner nicht der Psycholog in jenen Aufzeichnungen?

Welches sind denn aber auf dem Gebiet der Strafrechtspflege[24]) diejenigen Thatsachen, die der Statistiker vorzüglich zu berücksichtigen hat? Er muss natürlich zunächst einen Ueberblick über das ganze Gebiet haben, also wissen, wie viel Verbrechen zur Anzeige gekommen, wie viel davon zur Verhandlung gelangt, vor welchen Gerichten und in welcher Art sie erledigt sind. Diese Nachrichten, die zunächst allerdings den Zweck haben, auf dem zu bearbeitenden Felde zu orientiren, sind doch auch in anderer Beziehung von nicht unwesentlichem Nutzen. Das Verhältniss der Angeklagten und Verurtheilten zur Bevölkerung lässt schon einzelne, wenn auch nur sehr allgemeine, Schlüsse auf den Zustand der Sittlichkeit im Lande und in den einzelnen Theilen desselben zu; jenachdem bei einer grösseren oder geringeren Menge der angezeigten Verbrechen eine Ermittelung des Thäters stattgefunden hat, kann man beurtheilen, wie die Leistungen der Sicherheitspolizei sind, bei einer verhältnissmässig bedeutenden Summe von Vergehen werden wir mehr auf einen leichtsinnigen, oder aufbrausenden, bei einem Ueberwiegen der Verbrechen dagegen auf einen sittlich verderbten Charakter der Bevölkerung schliessen. Welche verschiedenartige Resultate kann man nicht allein aus den Nachrichten über die

24) Vergl. die Congressbeschlüsse von Brüssel Compte-rendu S. 18, von Paris S. 65, von Wien S. 108, von London S. 157. — Die hauptsächlichsten amtlichen Publikationen finden sich Anm. 1—3 angegeben.

Erledigung der Criminalprocesse ziehen! Die Frage nach der Zweckmässigkeit der Schwurgerichte ist, wenn sich auch die Zahl der Gegner bedeutend vermindert hat, noch immer nicht als eine vollständig entschiedene zu betrachten. Wie viel ist nicht darüber hin- und hergestritten, ob mehr Verurtheilungen vor Schwurgerichten oder vor rechtsgelehrten Richtern vorkämen! Wie ist aber diese Frage anders zu lösen als auf Grund genauer statistischer Aufnahmen? Wenn ferner in Thüringen[25]) von den wegen Uebertretungen Verurtheilten $^2/_3$ durch Mandat condemnirt sind, so ist das sicher das beste Zeichen für die Bewährung des Mandatsverfahrens, und der Umstand, dass die Summe der durch Zurücknahme des Strafantrags erledigten Untersuchungen beinahe ein Drittheil der durch Erkenntniss beendigten erreicht[26]), zeigt, welche Bedeutung das Institut der Antragsverbrechen für das thüringische Strafrecht hat.

Haben wir uns durch diese Thatsachen erst einen Ueberblick über das ganze Gebiet verschafft, so müssen wir nun in das Detail der einzelnen Gegenstände eindringen. Vorerst sind die verschiedenen Arten der Verbrechen zu scheiden; es ist für die Beurtheilung der sittlichen Zustände eines Landes nicht einerlei, ob mehr Verbrechen gegen das Eigenthum oder gegen die Person vorkommen; auch zu verschiedenen Zeiten wird sich das Verhältniss nicht gleich stellen, in theueren Jahren werden die ersten, in billigen die zweiten überwiegen. Die Aufstellung der Kategorieen ist hier auch nicht von den Schwierigkeiten begleitet, wie bei den Civilprocessen, weil jedes Verbrechen seine genau begrenzte Sphäre hat. Die einzelnen Rubriken ergeben sich aus dem Strafgesetzbuch. Eine allgemein für alle Staaten anwendbare Classification aufzufinden, ist wegen der Verschiedenheit der Criminalgesetzgebungen kaum möglich und selbst die Versuche der Congresse, in diesem Punkte eine Vereinigung zu Stande zu bringen, sind vollständig gescheitert. Ein Glück, dass wenigstens für Thüringen nicht so bedeutende Schwierigkeiten vorliegen. Die unter dem Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten, also Weimar, Reuss j. L. und die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer, haben ein gleichlautendes Strafgesetzbuch, das thüringische, angenommen, in Meiningen gilt dasselbe mit unbedeutenden Abweichungen, Altenburg hat zwar das sächsische recipirt, aber dieses unterscheidet sich doch nur in so unwesentlichen Punkten von jenem, dass eine Vereinigung mit ge-

25) Vergl. die Anm. 4 citirte Publication S. 18.
26) S. ebend. S. 22.

ringer Mühe zu bewerkstelligen ist. Führen doch jetzt schon die beiderseitigen Publicationen beinahe die nämlichen Categorieen auf.

Die wichtigsten bei der Statistik der Strafrechtspflege zu berücksichtigenden Thatsachen sind ohne Zweifel die persönlichen Verhältnisse der Angeklägten. In welchen Schichten des Volkes werden die verdächtigen Individuen vorzüglich angetroffen und wie sind sie durchschnittlich beschaffen? Das ist eine Frage von ganz enormer Bedeutung. Man muss eine genaue Beschreibung jeder einzelnen vor die Gerichte geführten Person haben, um danach bemessen zu können, welche Altersklassen und welche Stände vorzugsweise bei Verbrechen dieser oder jener Art betheiligt sind. Man muss ebenso detailirte Angaben über jeden Verbrecher verlangen, wie man sie bei der Volkszählung hinsichtlich jeder zu zählenden Person beansprucht. Es ist daher nicht nur Alter und Geschlecht, sondern auch Geburtsort und Heimath, Civilstand, Confession, Bildung, namentlich auch Stand und Beruf jedes Individuums aufzuzeichnen. Die Congresse, welche die Wichtigkeit dieser Thatsachen nicht unterschätzten, haben sich zu wiederholten Malen gerade mit dem hier berührten Gegenstande beschäftigt, in Wien hat man sogar eine Normaltabelle proponirt, welche für die Zusammenstellung der auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten bezüglichen Nachrichten massgebend sein sollte[27]). Aber trotz dieser Bemühungen ist es bis jetzt nicht möglich gewesen, eine Uebereinstimmung unter den einzelnen Staaten zu erreichen. Und es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass hier für jede statistische Behörde zwei Gesichtspunkte massgebend sein müssen. So wünschenswerth es einerseits auch ist, dass die Rubriken aller Publicationen übereinstimmen, und so sehr es deshalb empfohlen werden muss, sich möglichst eng an die Congressbeschlüsse zu halten, so darf doch auch andrerseits die Rücksichtnahme auf die Classificationen, welche man selbst bei ber Volkszählung in Anwendung gebracht hat, nicht vernachlässigt werden. Alle Zahlen, welche wir durch die Criminalstatistik bekommen, haben nicht als absolute, sondern nur als relative Werth. Zu wissen, wie viel Landwirthe, wie viel Fabrikarbeiter und wie viel Handwerker Verbrechen begehen, kann uns gar nicht interessiren, wenn es nicht möglich ist, das Verhältniss der betreffenden Personen zu der Gesammtzahl ihres Standes zu berechnen. Denn wenn man hier ohne Verhältnissberechnungen zu Werke gehen wollte, so könnte man zu den allerverkehrtesten Resultaten gelangen. Gesetzt, in einem

27) Compte-rendu S. 109.

Lande fielen $^2/_3$ der verübten Verbrechen auf die gewerbliche, $^1/_3$ auf die landwirthschaftliche Bevölkerung, so könnten wir leicht veranlasst werden, jene für sittlich verderbter zu halten. Erführen wir nun aber, dass die Industriellen 50, die Landbauer dagegen nur 30% der Gesammtbevölkerung ausmachten, so kehrte sich die Sache gerade um, es würden dann diese als der sittlich tiefer stehende Theil des Volkes erscheinen. Desshalb Nichts ohne Verhältnissberechnungen. Will man aber diese ausführen, so muss man im Grossen und Ganzen wenigstens die Kategorien beibehalten, welche man der Ermittlung der Bevölkerung überhaupt zu Grunde gelegt hat.

Versuchen wir die beiden Forderungen: Berücksichtigung der Einrichtungen anderer Länder und der Vorschläge der Congresse einer-, Anschluss an die eigenen bei sonstigen Gelegenheiten in Anwendung gebrachten Classificationen andererseits, auf die einzelnen, hier in Betracht kommenden Thatsachen anzuwenden, so wird sich bald herausstellen, dass die Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte bei einzelnen Gegenständen zwar gar keine Schwierigkeiten macht, bei andern dagegen absolut unmöglich ist. Zu den ersteren gehört namentlich das Geschlecht, wo sich die Unterscheidung von »männlich« und »weiblich« als ganz natürliche und einzig mögliche ergiebt. Schon etwas mehr Umstände macht das Alter, doch sind auch hier die Schwierigkeiten nicht übermässig gross, da die Unterscheidung jährlicher Altersklassen bei der Volkszählung Verhältnissberechnungen jeder Art ermöglicht. Unangenehm ist nur, dass gerade in diesem Punkte die Einrichtungen der einzelnen Staaten sehr wenig übereinstimmen. Der Congress zu Wien hat folgende Kategorieen vorgeschlagen: 14—20, 21—24, 25—30, 31—40, 41—60 und über 60 Jahre. Wir halten es für das Einfachste, diese Eintheilung zu acceptiren, allerdings mit einer Modification. Es scheint uns nämlich besser, statt des 14. das 16. Jahr zu setzen. Einmal ist erst dieses als der eigentliche Abschluss des Knaben- und Beginn des Jünglingsalters anzusehen, erst mit ihm erfolgt der Eintritt der vollen Mannbarkeit, der ja doch auch auf die Zahl und Art der Verbrechen nicht ohne Einfluss bleibt; andrerseits hat man aber auch fast ausnahmslos in allen andern Publicationen gerade das 16. Jahr als entscheidend angenommen[28]). Die

28) Wir setzen die Classificationen einiger anderer bedeutenderer Staaten hierher. Belgien unterscheidet: unter 16 Jahr, 16—21, 21—25, 25—30, 30—35, 35—40, 40—45, 45—50, 50—55, 55—60, 60—70, 70—80, über 80 Jahr; Bayern: unter 16, 16—60, über 60 Jahr; Hannover 12—16, 16—20, 20—40, 40—60, über 60.

Behandlung der Civilstandsverhältnisse ist ebenfalls nicht übermässig schwer; es werden hier dieselben Kategorieen massgebend sein wie bei der Volkszählung, es sind daher Verheirathete, Unverheirathete, Verwittwete und Geschiedene zu unterscheiden. Weitere Angaben sind überflüssig; so kann z. B. die in Belgien gemachte und auch von den Congressen verlangte, ob die verheiratheten Personen kinderlos sind oder Nachkommen haben, unserer Ansicht nach wenig nützen, so lange nicht bestimmt festgestellt ist, wie viel kinderlose und wie viel mit Kindern gesegnete Ehen überhaupt vorhanden sind. Höchstens möchte die Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt der Verbrecher eine besondere Beachtung verdienen. Jedenfalls ist unter den unehelich Geborenen die Zahl der verdorbenen Individuen grösser als unter den in legitimer Ehe Erzeugten, eine Thatsache, die in schlechter Erziehung, dürftigen Lebensverhältnissen u. s. w. ihre hinlängliche Erklärung findet. Das Verhältniss näher zu untersuchen, ist interessant. Wir kennen zwar die Zahl der vorhandenen Personen von ehelicher und unehelicher Herkunft nicht ganz genau, aber aus dem Verhältniss der Geburten können wir mit Berücksichtigung der grösseren Sterblichkeit der unehelichen Kinder dieselbe durch Berechnung wenigstens annähernd construiren, doch muss man sich von vorn herein hüten, diesen Thatsachen zu grosse Bedeutung beizulegen, da auch bei den vorgeführten Angeklagten nicht immer genau festzustellen sein wird, ob sie von legitimer oder illegitimer Abstammung sind. — Die Nachrichten über Religion und Confession haben in so fern grosses Interesse, als man aus denselben sehen kann, welchen Einfluss die dogmatischen Lehren jeder Religionspartei auf die Sittlichkeit ihrer Anhänger ausüben. Leider hat man ihnen bis jetzt fast gar keine Aufmerksamkeit zugewandt. In den belgischen Publicationen fehlen durchaus alle Angaben über die Religion der Angeklagten, Bayern unterscheidet nur Christen, Juden und andre Secten (?), Hannover 1. evangelische (lutherische, reformirte) und katholische Christen, 2. Israeliten. Am besten wird man sich in Thüringen einfach an die Volkszählungsclassification halten; man ist dann etwas ausführlicher als andere Staaten, ohne mit deren Einrichtungen in Widerspruch zu gerathen, stimmt auch, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit der Eintheilung des wiener Congresses überein[29]). — Aufzeichnungen

29) Dieselbe lautet: Religion: 1) catholiques de l'église latine; 2) catholiques des églises grecque ou arménienne; 3) église grecque ou arménienne non unie; 4) confession évangélique d'Augsbourg; 5) confession de l'Helvétie (culte réformée); 6) autres confessions chrétiennes; 7) israélites; 8) autres. In Bezug auf die beson-

über die Bildung der angeklagten und verurtheilten Personen sind jedenfalls sehr wichtig, weil nur auf ihrer Grundlage eine ordentliche Beantwortung der Frage möglich ist, ob und in wie fern die Bildung vortheilhaft oder nachtheilig auf die Sittlichkeit wirkt. Für diesen Zweck genügt es aber nicht, wie in Bayern blos zu ermitteln, wie viel des Schreibens kundig und wie viel desselben unkundig sind; man muss namentlich auch erfahren, ein wie starkes Contingent die eigentlich sogenannten gebildeten Stände, d. h. diejenigen Klassen des Volkes, deren Unterrichtetheit über das Niveau des Gewöhnlichen hinausgeht, zu den Verbrechern stellen. Es möchte sich desshalb die belgische vom wiener Congress acceptirte Classification empfehlen, welche 1. Personen, die weder lesen noch schreiben, 2. die bloss lesen, 3. die lesen und schreiben können und 4. Leute von einer höheren Bildung unterscheidet. — In Bezug auf Heimath und Geburtsort ist einmal eine besondere Aufführung der In- und Ausländer, dann aber — und diesen Punkt halten wir für den bei Weitem wichtigeren — eine Sonderung der auf dem Lande und in der Stadt geborenen bez. lebenden Personen nothwendig. Die Geburt, die Erziehung, das Leben auf dem Lande und in der Stadt wirken ganz verschieden auf den Charakter eines Menschen ein. Es genügt daher auch nicht bloss, zu wissen, ob sich Jemand augenblicklich hier oder dort aufhält, man muss namentlich auch seinen Geburtsort kennen. Wir möchten desshalb die belgische Eintheilung empfehlen, die folgende Rubriken macht:

1) in der Stadt geborene und dort wohnhafte Personen,

2) auf dem Lande geborene und dort wohnhafte Personen

3) Personen, die auf dem Lande geboren sind, aber in der Stadt wohnen,

4) Personen, die in der Stadt geboren sind, aber auf dem Lande wohnen,

Am schwierigsten, aber ohne Zweifel auch am wichtigsten ist eine ordentliche Eintheilung der Verbrecher nach Stand und Gewerbe. Eine Uebereinstimmung mit den Einrichtungen anderer Staaten zu erreichen, ist hier von vorn herein nicht möglich, weil diese selbst die grössten Verschiedenheiten unter einander haben; um so dringender scheint uns aber eine genaue Rücksichtnahme auf die bei der Volkszählung aufgestellten Kategorieen geboten zu sein, denn, wie schon

---

dere Aufführung nicht unirter Griechen einer- und die Auslassung unirter Protestanten andrerseits hat man sich in Wien zu sehr an speciell österreichische Verhältnisse gehalten; eine Abweichung in dieser Beziehung ist daher ganz unbedenklich.

oben S. 112 nachgewiesen ist, können wir gerade hier absolute Zahlen am allerwenigsten gebrauchen. Man muss sich aber bei der Aufstellung von Berufskategorieen vor zwei Extremen in gleicher Weise hüten: einmal darf man nicht zu viel einzelne Klassen aufstellen, andererseits muss man aber doch eine gehörige Scheidung aller derjenigen Personen vornehmen, bei denen vermuthlich erhebliche Verschiedenheiten existiren werden. Unsrer Ansicht nach möchte folgende Classification, die ausserdem noch den Vorzug hat, dass sie sich ziemlich genau den Vorschlägen des wiener Congresses anschliesst, beide Anforderungen in genügender Weise berücksichtigen:

1) Selbstständige Landwirthe.

2) Gehülfen und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.

3) Selbstständige Industrielle.

4) Gehülfen und Arbeiter bei der Industrie, dem Bergbau und bei verwandten Gewerbszweigen.

5) Kaufleute und selbstständige Personen, welche Handels- und Verkehrsvermmittlung besorgen.

6) Gehülfen und Arbeiter bei Handel und Verkehr.

7) Handarbeiter und Tagelöhner.

8) Geistliche und Lehrer.

9) Beamte und Angestellte.

10) Militär.

11) Wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen obliegende Personen.

12) Personen ohne bestimmten Beruf.

13) Angehörige der sub 1, 3, 5 und 8—12 aufgeführten Personen ohne eigenen Beruf.

14) Angehörige der sub 2, 4, 6 u. 7 aufgeführten Personen ohne eignen Beruf.

15) Dienstboten[30]).

---

30) Der wiener Congress stellt folgende Kategorieen auf: 1) sans profession déterminée, 2) journaliers et artisans, 3) domestiques attachés à la personne, 4) gens de service et ouvriers attachés à l'agriculture, 5) commis et ouvriers attachés à l'industrie, 6) commis et ouvriers attachés au commerce, 7) fabricants et industriels, 8) commerçants, 9) propriétaires cultivant par eux-mêmes, y compris les fermiers, 10) propriétaires de maisons, propriétaires de rentes, 11) fonctionaires publics et employés, 12) ecclésiastiques, 13) médicins et officiers de santé, 14) hommes de lettres, artistes etc., 15) autres professions.

In unsrer Aufstellung würden die sub I aufgeführten Personen den bei der Volkszählung in den 3 ersten Vertikalspalten der Kategorie „I. Land- und Forstwirthschaft" enthaltenen mit Ausnahme der Forstbeamten und der Rubrik 9 des

Man muss sich aber natürlich nicht damit begnügen, einige interessante Nachrichten über die Angeklagten zu besitzen, vielmehr ihre Sache bei den Gerichten die ganze Verhandlung hindurch verfolgen, man muss sehen, wie viel verurtheilt, wie viel freigesprochen und wie viel von der Instanz entbunden worden, namentlich aber auch darüber unterrichtet sein, welche Strafe jeden der Verurtheilten trifft. Das Nähere über die Aufführung und Rubricirung der Strafen ist allgemein nicht zu bestimmen, das muss sich ebenfalls nach dem bestehenden Strafgesetzbuch richten. Auf einige Strafarten ist jedoch ein besonderes Gewicht zu legen, so namentlich auf die Todesstrafe. Hier haben wir wieder eine streitige legislative Frage vor uns. Ueber die Zweckmässigkeit der Todesstrafe existiren noch so auseinandergehende Meinungen, dass es durchaus nöthig ist, über die Anwendung derselben nähere Nachrichten einzuziehen. So muss man namentlich wissen, welche Personen vorzüglich von ihr betroffen werden, auf welche Verbrechen hin sie erfolgt und wie oft Begnadigung eintritt. Auf den letzten Punkt ist übrigens auch bei andern Straferkenntnissen noch viel mehr zu achten als bisher. Eine häufige Anwendung des Begnadigungsrechtes Seitens des Souverains ist das Zeichen einer zu strengen und der Milderung bedürfenden Gesetzgebung.

Die Congresse haben grossen Werth auf die Aufzeichnung der

Congressbeschlusses entsprechen. No. 2 umfasste die in den Spalten 4—6 der genannten Kategorie und die unter No. 4 des Congressbeschlusses angegebenen Personen. No. 3 enthält aus Kategorie II der Volkszählung die Bergwerkunternehmer, ferner die ganze Kategorie III, Spalte 1—3, (No. 7 der Congressrubriken), No. 4 aus Kategorie II die Berg- und andern Arbeiter, sowie die Spalten 4—6 der Kategorie III (No. 5 der Congressrubriken). No. 5 und 6 entsprechen den Spalten 1—3 und 4—6 der Kategorieen IV und V, sowie 6—8 der Congressbeschlüsse, No. 7 der Kategorie VI und No. 2 der Congressbeschlüsse. No. 8 enthält die in Kategorie VII und VIII aufgeführten Personen (No. 12 der Congressbeschlüsse). No. 9 umfasst die in Kategorie IX angegebenen Leute, sowie aus Kategorie I und II die Berg- und Forstbeamten (No 11 der Congressbeschlüsse). No. 10, 11 und 12 sind X, XI, XII und XIII (10, 13—15 der Congressbeschlüsse). No 13 und 14 umfassen die beiden verschiedenen Klassen der in Spalte 7—12 enthaltenen Personen, No. 15 sämmtliche in Spalte 13—15 angegebenen. Letztere ist mit No. 3 der Congressrubriken identisch. Wesentlich verschieden ist unsere Eintheilung von der des Congresses nur darin, dass sie die Angehörigen besonders aufführt. Bei der Eintheilung derselben sind wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Angehörigen der niedern von denen der gebildeten Stände zu trennen. Vollkommen wird das zwar die vorhandene Zweitheilung nicht ermöglichen können, aber annähernd glauben wir es wenigstens erreicht zu haben. Zu einer genauen Unterscheidung würden wir zu viel Rubriken gebraucht haben und damit wäre unsere Eintheilung unpractisch geworden.

Ursachen der hauptsächlichsten Verbrechen gelegt[30]). Obgleich die Kenntniss derselben von nicht geringem psychologischen Interesse sein würde, so müssen wir doch dieser Anforderung gegenüber dasselbe bemerken, was wir bereits bei den Concursen gesagt haben. Die Auffindung solcher Ursachen und Motive ist etwas sehr Missliches, der Statistiker begiebt sich damit auf das unsichere Gebiet der Vermuthungen und Hypothesen, während er doch stets auf dem Boden der Thatsachen stehen bleiben sollte.

Dagegen scheinen uns eine genaue Berücksichtigung vor Allem die Rückfälle zu verdienen, welche mit Ausnahme von Belgien[31]) bis jetzt leider fast gar nicht beachtet worden sind. Wenn nämlich — und das kann man wohl als ziemlich allgemein anerkannt betrachten — zwar nicht der einzige, aber doch der Hauptzweck der Strafe nachhaltige sittliche Besserung des Schuldigen ist, so muss man, um beurtheilen zu können, in wie weit sie diesen ihren Zweck erfüllt, wissen, wie oft schon bestrafte Personen auf's Neue wieder fehlen, mit einem Worte, man muss die Zahl der Rückfälligen kennen. Welche Personen aber sind als solche zu bezeichnen? Der Jurist pflegt unter Rückfälligen diejenigen Verbrecher zu verstehen, welche wegen desselben oder eines ähnlichen Verbrechens zu wiederholten Malen bestraft werden; in diesem Sinne spricht sich auch Artikel 46 des thüringischen Strafgesetzbuches aus. Der Statistiker dagegen muss von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehen. Offenbar darf derjenige, der durch eine Strafe wirklich sittlich gebessert ist, ebenso wenig irgend ein anderes als dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen wieder begehen; auch wenn er nur Ersteres thut, hat die frühere Strafe ihren Zweck verfehlt. Für uns muss daher als rückfällig Jeder gelten, der überhaupt zum zweiten Mal bestraft wird, doch mag es nicht unangemessen sein, unter diesen die Rückfälligen im juristischen Sinne noch besonders aufzuführen. Ferner ist eine Unterscheidung der zum zweiten, dritten, vierten u. s. w. Male Bestraften wünschenswerth, und endlich sollten wenigstens die wegen Verbrechen und wegen Vergehen Verurtheilten besonders aufgeführt, womöglich ausserdem noch angegeben werden, worin die früher erlittene Strafe bestand.

Natürlich müssen die Anklagen und Verurtheilungen in Bezug auf die vor verschiedenen Gerichten verhandelten Sachen in besonderen Tabellen publicirt werden. Passend wird es sein, den betreffen-

---

30) Vgl. Pariser Congressbeschl. No. 3, Londoner No. 11.

31) Documents statistiques a. a. O. S. 81.

den Abschnitten einige Worte über Organisation, Competenz und Besetzung der Gerichte vorauszusenden. Auch lässt sich bei dieser Gelegenheit noch manches im gesetzgeberischen Interesse zu verwendendes Material sammeln. So z. B. wird aus der Zahl der eingewandten Rechtsmittel und der Beschaffenheit der darauf erfolgten Entscheidungen sich ergeben, in wie weit Appellationen im Criminalprocess zweckmässig sind. Vor Allem möchten wir aber auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt unseres Wissens nur in Hannover eine gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Es würde nämlich von der höchsten Bedeutung sein, ausführliche und zuverlässige Nachrichten über die Besetzung der Schwurgerichte zu haben. Es wird so unendlich viel von der Qualification derjenigen Personen gesprochen, die als Geschworene zu urtheilen haben, ohne dass man eigentlich weiss, welche Stände vorwiegend in den Schwurgerichten vertreten sind. Alle Vertheidigungen eben so wie alle Polemiken gegen die Institution der Geschworenen stehen daher, so weit sie diesen Gesichtspunkt berühren, auf ziemlich unsicherem Boden. Erörterungen über solche Gegenstände lassen sich mit Erfolg eben nur auf Grund genauer statistischer Daten und Zahlen anstellen.

Im Anschluss an die eigentliche Criminalstatistik wird es sich empfehlen, die Thätigkeit der Sicherheitspolizei zu behandeln. Beide Gebiete sind so nah mit einander verwandt, dass eine Trennung derselben kaum möglich ist. Man muss ebensowohl über die Arbeiten der Polizei eine Uebersicht haben als über die der Gerichte. Die Zahl der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, von denen die Thäter nicht entdeckt sind, bildet eine nothwendige Ergänzung der zur gerichtlichen Verhandlung gelangten; erst durch die Summirung beider Zahlen bekommen wir einen Ueberblick über die überhaupt verübten Verbrechen, also auch dadurch erst den vollkommenen Einblick in den sittlichen Zustand des Volkes.

Wie den Schlussstein einer guten Strafrechtspflege stets ein tüchtig organisirtes Gefängnisswesen bilden muss, so kann man auch sagen, dass die Gefängnisstatistik der Abschluss der Criminalstatistik sein soll; sie ist wesentlich dazu geeignet, uns über die Art der Ausführung und den Erfolg der erkannten Strafen zu belehren. Ausserdem giebt es ja in Bezug auf die Organisation der Gefängnisse noch so viel streitige Punkte, dass es schon desshalb nöthig ist, genaue statistische Nachweise über die Anwendbarkeit und Zweckmässigkeit der verschiedenen Systeme zu haben. Zu diesen Zwecken genügt es aber nicht, die einfache Zahl der etwaigen Untersuchungs- und Strafge-

fangenen zu kennen, man muss vielmehr in alle Einzelheiten der Strafanstalten eindringen, das ganze Leben der detinirten Personen genau verfolgen. So sind, selbstverständlich mit Unterscheidung der einzelnen Arten von Gefängnisssen, genaue Nachrichten über das ihnen zu Grunde gelegte System, die Art der Verwaltung, die aufgewendeten Kosten u. s. w. nothwendig. Dann aber vor Allem müssen wir die Persönlichkeiten der Gefangenen näher kennen lernen; es ist daher ihr Alter, Geschlecht, Civilstand, Beruf, kurz es sind alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche uns schon bei den Angeklagten interessirten. Ferner verdient das Leben der Sträflinge im Gefängnisse selbst unsere Aufmerksamkeit. Wir müssen wissen, welches ihre Beschäftigung ist, wie sie sich aufführen, ob und wie viel sie sich durch Extraarbeit verdienen, ob sie wegen schlechten Betragens Strafe erleiden, worin diese besteht, welches die Vergehen sind, wegen derer sie bestraft werden. — Aber auch das interessirt uns, zu erfahren, ob die Anstalten den physischen Ansprüchen der Gefangenen genügen; es sind daher Nachrichten über den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit derselben nothwendig. Ueber die Mortalität der Gefängnissinsassen herrscht noch eine ziemliches Dunkel, dessen Erleuchtung sehr noth thut. Thatsachen, welche Beiträge zur Beurtheilung und Entscheidung der hier in Betracht kommenden Fragen liefern, sind für den Mediciner und für die Verwaltungen der in Frage stehenden Institute gleich werthvolles Material. —

Werfen wir zum Schluss noch einen Rückblick auf unsere obigen Ausführungen, so können wir nicht umhin, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, wie die Statistik der Rechtspflege und namentlich auch die der Civilrechtspflege richtig bearbeitet — das wird wohl Jeder zugeben, wer auch in einzelnen Punkten nicht mit uns übereinstimmt. — einen wahren Schatz von kostbaren Nachrichten enthält. Möchte sie desshalb recht bald ihrer unverdienten Vergessenheit entzogen werden! Darauf hinzuwirken, halten wir für eine der ersten Pflichten jeder statistischen Centralstelle. Diese hat zunächst und vor allen andern die Aufgabe, ihre Regierung auf die Bedeutung der Justizstatistik aufmerksam zu machen. Weiter ist es aber auch sehr zu empfehlen, bei Versammlungen und Vereinen von Fachgenossen in diesem Sinne zu wirken. Wem fallen hierbei nicht zuerst die statistischen Congresse ein? Aber für diese ist unsere Ermahnung überflüssig; sie haben, wie die mehr erwähnten Beschlüsse zeigen, ihre Pflicht bereits redlich gethan. Im höchsten Grade wünschenswerth wäre es aber, dass sich auch der deutsche Juristentag der Sache an-

nähme. Gerade für seine Zwecke, die doch wesentlich auf eine Ausbildung der deutschen Gesetzgebungen ausgehen, ist eine tüchtige Statistik der Rechtspflege, wie wir oben an verschiedenen Beispielen nachgewiesen haben, ganz unentbehrlich. Der Umstand aber, dass der Juristentag ausdrücklich die Bearbeitung der Justizstatistik empföhle, würde vermuthlich auch den Nutzen haben, dass die Richter selbst mit mehr Lust und Eifer an die Aufstellung der Tabellen sich begäben. Ohne ihre kräftige Unterstützung aber wird es keiner statistischen Centralstelle möglich sein, das Unternehmen mit Erfolg durchzuführen. —

Anmerkung. Während des Drucks geht uns noch eine Publication unter dem Titel „Zur Statistik der Rechtspflege im Herz. Oldenburg, mit Ausnahme der militärischen Strafrechtspflege für das Jahr 1863 vom stat. Bureau. Oldenburg 1864“ zu. Auch diese wendet vorwiegend der Criminaljustiz ihre Aufmerksamkeit zu; „die Nachweisungen aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege sind,“ wie in der Einleitung Seite 2 gesagt wird, „ihrer Natur nach und wegen der Vielfältigkeit und Verwickelung der dabei zur Entscheidung kommenden Gegenstände, so wie wegen des verwickelten Processverfahrens weniger für allgemeinere statistische Betrachtungen geeignet.“ Wir glauben, durch unsere oben stehende Abhandlung das Gegentheil nachgewiesen zu haben. Doch ist die Aufführung besonderer Berufsklassen bei den wegen Wechselsachen verklagten und bei den in Concurs gerathenen Personen ein recht anerkennenswerther Versuch, auch auf dem Gebiete der Civiljustiz etwas zu leisten, während das Durcheinanderwerfen der Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden getadelt werden muss. Eine vortreffliche Arbeit ist dagegen die Statistik der Strafrechtspflege, welche die verschiedenen Arten der Verbrechen, Alters- und Berufsklassen der Angeklagten und Verurtheilten genau aufführt, und auf manche andere Gegenstände namentlich auf Rückfälle, mehr Rücksicht nimmt, als es in andern Publicationen geschehen ist. Wir haben in diesem Abschnitte zu unserer grossen Befriedigung Vieles gefunden, was mit unsern obigen Vorschlägen vollständig übereinstimmt, und begrüssen mit Vergnügen die Arbeit als eine neue Bereicherung unserer Wissenschaft.

V.

Die deutschen Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Organe.

Von

Dr. jur. **W. Kompe.**

Die zur Wahrung und Vertretung der Interessen der gewerblichen und Handelsthätigkeit in Deutschland bestehenden Organe[1]) beruhen theils auf dem freien Vereinigungsrechte der Betheiligten, theils auf Anordnung der Staatsgewalt. Aus dieser Verschiedenheit ihrer Entstehungsweise ergiebt sich von selbst die Verschiedenheit ihrer Organisation und Competenz. Bei dem vielseitigen und wirksamen Einfluss, welchen Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr auf die Entwickelung unseres gesammten wirthschaftlichen und politischen Lebens unverkennbar äussern, bilden aber alle jene Organe berechtigte Factoren der Gesellschaft und es stellt sich zur Frage, welche dieser beiden Hauptformen der Gemeinwohlfahrt am wirksamsten diene.

In der Aufgabe des modernen Staates, die Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse seiner Angehörigen zu vermitteln, liegt auch die Sorge für den Handel und Verkehr; in diesem Sinne gehören die industriellen und mercantilen Interessen in das Gebiet des Staatsverwaltungsrechts, und es besteht wohl darüber kein Zweifel, dass die Staatsbehörden, wollen sie diese ihre Aufgabe erfüllen, die praktischen Erfahrungen aus den Kreisen der Selbstbetheiligten benutzen müssen. Eine andere Frage aber ist es, ob die Staatsgewalt zur Ausübung dieser Function besondere Organe der Staatsverwaltung innerhalb jener Interessenkreise schaffe, oder ob sie die deshalbige Organisation dem

1) Handelskammern, Handelskollegien oder Deputationen, Kommerzkammern als von der Regierung autorisirte, aus Kaufleuten zusammengesetzte Institute zur Ueberwachung und Förderung des Handels bestehen auch in anderen Staaten, z. B. in Frankreich, Belgien, Italien, in England und den englischen Kolonieen, in Amerika.

Associationsrechte bezw. der Autonomie der betheiligten Berufsgenossen überlasse. Wie nun die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten diese Frage verschieden beantwortet hat, so gestaltet sich auch die Form der einzelnen Organe gleicher Art in den betreffenden Staaten verschieden.

Kaufmännische Organe als öffentliche Intitute, als Gewerbsbehörden, unter dem Namen »Handelskammern«, »Vorsteher oder Aelteste der Kaufmannschaft«, »Kommerzdeputation«, sind eingeführt in Oestereich, Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig, Luxemburg, Frankfurt a. M., Lübeck, Bremen, Hamburg. Im übrigen Deutschland[2]) ist es dem freien Belieben der Kaufleute überlassen, in Vereine zusammenzutreten bezw. Privatorgane zur Unterstützung der Staatsbehörden in der Sorge für die Handelsinteressen zu gründen. Dergleichen Vereine unter dem Namen »Handels- und Gewerbe-Vereine«, »kaufmännischer Verein« bestehen z. B. in Hannover, Oldenburg, Kurhessen, aber auch in Ländern bezw. Städten mit Handelskammern, wie z. B. in Breslau, Leipzig und Giessen — diese veröffentlichen auch Jahresberichte.

Hauptzweck der nachstehenden Darstellung ist die übersichtliche Mittheilung der für jene öffentlichen Gewerbsbehörden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Es sei jedoch gestattet, einige Bemerkungen über die Handelsvereine vorauszuschicken.

Im Grossherzogthum Oldenburg bestehen Gewerbe- und Handels-Vereine in Oldenburg, gegründet 1840, in Varel, in Brake, gegründet 1862 und die Gewerbehalle in Idar (Fürstenthum Birkenfeld). Der Verein zu Oldenburg vertritt die gewerblichen und kaufmännischen Interessen des Grossherzogthums, erhält einen jährlichen Zuschuss aus der Landeskasse und geniesst Portofreithum[3]), erstattet auch Jahresberichte.

In Kurhessen bestehen Handels- und Gewerbe-Vereine in Kassel, Hanau, Fulda, Hersfeld, Eschwege, Bockenheim, Schmalkalden, Rinteln und Karlshafen[4]). Diese treten all-

2) Ueber die aus freien Vereinen bezw. Genossenschaften hervorgehenden Handelskammern in Baden vergl. unten den Abschnitt über die kaufmännischen Korporationen.

3) Diese Angaben beruhen auf einer Mittheilung des „Directoriums des Oldenburgischen Gewerbe- und Handels-Vereins".

4) Neben diesen Vereinen bestehen noch Kaufmanns-Zünfte in Kassel, Marburg, Fulda, Rinteln, Schmalkalden, Eschwege und in anderen Städten, zünftige Korporationen ohne alle Bedeutung für Hebung des Handels und der Industrie.

jährlich zu einer Hauptjahresversammlung zusammen und repräsentiren in dieser den Landesverein[5]). Während diese Privatvereine Handel und Gewerbe zu befördern bezwecken theils durch gegenseitige Anregung der Mitglieder (mittelst Besprechungen, Vorträge, Sammlungen, Zeitschriften u. s. w.), theils durch mittelbare Betheiligung an der auf Handel und Gewerbe bezüglichen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, liegt die amtliche Fürsorge für Handel und Gewerbe nach dem noch geltenden provisorischen Gesetz und der Verordnung vom 7. Juli 1851 einer aus drei Staatsbeamten bestehenden Behörde, der Commission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten ob[6]). Diese Commission hat die Ministerien und Staatsbehörden mit Gutachten zu unterstützen, auf deren Anordnung Prüfungen vorzunehmen und bei den Ministerien das Wohl des Staats und der Staatsangehörigen fördernde Anträge zu stellen, auch jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe zu erstatten und die zur Hebung des Handels und der Industrie bestimmten jährlichen Beiträge der Staatskasse (4000 Thlr.) zu verwalten und zu verwenden.

Wie diese Behörde ihr Verhältniss zu den Vereinen auffasst, hat sie in einer mit den Deputirten dieser Vereine am 8. Juni 1864 gepflogenen Verhandlung über den Gesetzentwurf zur Regelung des Gewerbebetriebs[7]) bezw. in einem Schreiben vom 25. Juli 1864 ausgesprochen. Soweit es sich dabei um Principien handelt, hat diese Aeusserung allgemeines Interesse, weshalb wir sie auszugsweise mittheilen.

Die Thätigkeit der Handels- und Gewerbe-Vereine hat sich nach zwei Hauptrichtungen hin zu äussern. Die erste bewegt sich im Kreise

5) Während für jeden Kreis des Landes ein landwirthschaftlicher Kreisverein besteht, welche in ihrer Gesammtheit den landwirthschaftlichen Landesverein bilden, bestehen nur 9 Handels- und Gewerbe-Vereine.

6) Die Gesetzgebung von 1848 hatte die Sorge für Handel und Gewerbe den neu gebildeten Verwaltungsbehörden (Bezirksvorstand, Bezirksrath und Bezirksausschuss) überwiesen. Neben der für industrielle Interessen eingesetzten Ministerialcommission sollte ein Landesverein für Handel und Gewerbe gebildet werden, der mit dem Ministerium unmittelbar oder durch Vermittelung der Commission in Verbindung zu treten hätte.

7) Dieser Entwurf ruht auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. Auch im Uebrigen zeigt das Verhalten der Commissionsmitglieder, namentlich deren energische Vertretung der industriellen Interessen bei Gelegenheit der Frage des preussisch-französischen Handelsvertrags, dass sie dem Princip der Freiheit der Bewegung auf dem Gebiete der materiellen Interessen huldigen und bestrebt sind, das System staatlicher Regelung und polizeilicher Beschränkung des wirthschaftlichen Lebens aufzugeben und der freien Gestaltung und Bewegung Raum zu schaffen.

der Vereinsgenossen[8]) und bezweckt vorzugsweise die Erweiterung des Wissens auf dem Gebiete der Technik, der Wirthschaftslehre und der einschlagenden Wissenschaften, sowie das Gewinnen eines tieferen Einblicks in das Verständniss der Thatsachen und Zeitereignisse, deren Einfluss auf die gewerbliche Production von Bedeutung ist. In ihrer zweiten Hauptrichtung hat jene Thätigkeit eine Wirksamkeit nach Aussen anzustreben und zwar theils durch Unterstützung der ausserhalb des Vereins stehenden Gewerbetreibenden mittelst Herausgabe und Verbreitung von Zeitschriften oder Flugblättern, Anlegung von Muster- und Modellsammlungen, Veranstaltung von Ausstellungen und — fügen wir hinzu — durch Gründung von Gewerbehäusern, Gewerbehallen, Gewerbeschulen, theils durch Unterstützung der Staatsbehörden mittelst Anträge, Gutachten u. s. w.

Was insbesondere diese letztgenannte Thätigkeit anlangt, so legt die Commission mehr Werth noch als auf die Bereitwilligkeit der Vereine zur Begutachtung der von den Staatsbehörden hin und wieder aufgestellten Fragen auf eine lebendige Initiative, auf die selbstthätige Erforschung der gewerblichen Zustände und eigene Anregung zu nothwendigen oder nützlichen Massnahmen in der Gesetzgebung und Verwaltung. Wahr und treffend für das Verhältniss der Staatsbehörden überhaupt zu dieser Art der Thätigkeit der Betheiligten aus ihnen selbst, von unten heraus ist die Bemerkung: »Es scheint nicht genug beachtet zu werden, dass factisch gar häufig an der fortgesetzten Erinnerung eines Ansuchens der Grad seiner Begründung und Dringlichkeit gemessen wird«.

Die Aufgabe der Vereine in Unterstützung der Staatsbehörden bei der Pflege der industriellen Interessen ist im Wesentlichen eine dreifache. Zunächst und vor allen Dingen haben sie das erforderliche statistische Material zu sammeln, um dadurch den jeweiligen Zustand der industriellen Productionen (und wohl auch die Höhe der Consumtion) zu constatiren, insbesondere den Umfang, Bestand und die darin vorgehenden Veränderungen thunlichst genau darzustellen. Besonders wichtig und nützlich ist sodann die Erforschung derjenigen Ursachen, welche den Aufschwung oder das Zurückbleiben der Production sowohl im Allgemeinen als insbesondere der einzelnen Industriezweige herbeigeführt haben und die Erwägung, ob und welche Mittel zur Förderung und Hebung gegeben sind. Endlich liegt den Vereinen die Klarstellung

8) Beachtenswerth sind auch bezüglich dieser Richtung der Thätigkeit die Statuten der Handelsgenossenschaft in Karlsruhe (Karlsruhe, 1863) §. 2, von denen weiter unten die Rede sein wird.

der Bedeutung und Einwirkung ob, welche Grundsätze und Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, sei es direct oder indirect, auf die gewerblichen Interessen haben. Schliesslich wird auf die Jahresberichte der in anderen Ländern bestehenden Handelskammern hingewiesen, um daran zu veranschaulichen, in welchem Sinne die Commission die Leistungen der Vereine sich entwickeln sehen möchte. —

Wir wenden uns nunmehr zu den kaufmännischen Organen mit dem Charakter als öffentliche Gewerbsbehörden. Bei diesen sind zwei Hauptarten zu unterscheiden, insofern sie nämlich auf corporativem Verbande beruhen, oder ohne solchen bestehen bezw. zunächst durch die Staatsgewalt in's Leben gerufen werden, kaufmännische Korporationen mit den Functionen von Regierungsorganen und Handelskammern.

I.

Die kaufmännischen Korporationen.

In wesentlichen Punkten sind die modernen kaufmännischen Korporationen verschieden von den Handelskorporationen zur Zeit der Blüthe des deutschen Handels. Hervorgegangen aus dem Geiste der freien Bewegung, der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, welcher im deutschen Mittelalter alle Glieder der Gesellschaft beherrschte, vereinigt in Zünften und Innungen zu korporativer Geschlossenheit, trafen die Geschäftsgenossen je nach ihren Bedürfnissen und Kräften Veranstaltungen zur Wahrung und Vertretung ihrer Interessen. Diese bezogen sich aber nicht blos auf privatrechtliche Verhältnisse, sondern auch auf öffentliche Rechte und Pflichten — die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe fielen gänzlich ausserhalb der Staatsgewalt; die Handelskorporationen waren vermöge der Autonomie im gewissen Sinne Gesetzgeber und vermöge der eigenen Gerichtsbarkeit (ursprünglich Zunftgerichte) Richter in Handelssachen. Der germanische Staat jener Zeit überliess die Regelung von Handel und Wandel den dabei interessirten Lebenskreisen; es fehlten ihm damals noch die Neigung und Fähigkeit, Handel und Gewerbe staatspolizeilich zu beaufsichtigen. Dies änderte sich jedoch, seitdem die auf dem alten deutschen Genossenschaftswesen beruhenden politischen Verbände aus inneren Gründen in Verfall geriethen und alles öffentliche Recht in Gestalt einer Administrativjustiz auf den beweglichen Organismus der sogenannten Verwaltungsbehörden überging — auch von den Handelskorporationen lösten sich die alten öffentlichen Pflichten mehr und mehr ab.

Dieser Process wurde bekanntlich durch den Umstand zu Ungunsten des Genossenschaftswesens überhaupt beeinflusst, dass mit der Reception des römischen Rechts die Begriffe über Korporationen oder juristische Personen aus der römischen Kaiserzeit — wo öffentliches und Privatrecht sich bereits geschieden hatten und die Verfassung der Korporationen auf die Regelung der Privatrechtsverhältnisse sich beschränkte — Anwendung litten auf das deutsche Genossenschaftswesen. Dabei fanden die Landesherrn, welche mit wachsender Energie und steigendem Erfolg nach dem Alleinbesitz der öffentlichen Gewalt strebten, eine bereitwillige und wirksame Unterstützung an dem Beamtenthum, welches sich nach und nach zur vielregierenden Bureaukratie entwickelte. Die vom Volks- und Gemeindeleben abgelösten Diener der Fürsten erstickten dann durch den reichen Apparat von Verwaltungs- und Polizeimassregeln den Rest von Selbstverwaltung, welcher den Korporationen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts etwa verblieben war, und beschränkten auch in den rein privatrechtlichen Angelegenheiten die freie Bewegung durch ausgedehnte Bevormundung und fürsorgliche Aufsicht. Bei den Handelskorporationen trug überdies noch der allmählig eintretende Verfall des deutschen Handels dazu bei, dass sie ihr Ansehen und ihren Einfluss endlich ganz verloren — im 17. und 18. Jahrhundert vegetirten sie nur noch und wenn auch einzelne bis in unser Jahrhundert hinüber siechten, so war aus ihnen doch schon lange der Geist entwichen, welcher sie in's Leben gerufen hatte.

Als dann nach der Befreiung Deutschlands der wieder erwachte Volksgeist auch die Gewerbe und Industrie, den Handel und Verkehr zum Aufschwung führte, machten einzelne Regierungen den Versuch, jene alten abgestorbenen Handelsorgane zu beleben bezw. neue zu schaffen. Anstatt sich selbst zu helfen, warteten Handel und Verkehr darauf, dass ihnen der Staat aufhelfe — es fehlte ihm die innere und äussere Kraft zur socialen Selbsthülfe. Für unseren Zweck genügt es, einige Momente aus diesem Processe eines einzelnen Staats hervorzuheben, und es wird wohl keinen Widerspruch finden, wenn zu dem Ende Preussen gewählt wird.

Jener Gedanke, dass die Selbstverwaltung der Genossenschaften auch auf das Gebiet der öffentlichen Rechte und Pflichten bis zu einer gewissen Grenze sich erstrecken müsse, fand einen charakteristischen Ausdruck in der Gesetzgebungsperiode, welche unter dem Namen der »Stein-Hardenbergschen« bekannt ist. Nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 8 §. 480 sollte nämlich an Orten, wo kaufmännische Innungen bestehen, nur der die Rechte eines Kaufmanns

haben, welcher darin aufgenommen ist. In Ermangelung einer Beitrittspflicht, und da nicht alle Handeltreibenden Mitglieder der Innungen waren, vertraten aber diese Innungen nur einen Theil des Handelsstandes; sie waren mithin kein zureichendes Organ, keine vollständige Vertretung des Kaufmannsstandes. Während nun das Gewerbe-Polizeiedict vom 7. September 1811 auf der einen Seite die Zunftschranken vernichtete und durch Proclamirung der Gewerbefreiheit die Wahl des Berufs freigab, begründete es zugleich auf der anderen Seite die Verpflichtung, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke, der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen. Der §. 31 verordnet nämlich:

»Wird von Landespolizeiwegen (d. h. aus Rücksichten des allgemeinen Staats- und Volkswohls) in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbetreibende einer gewissen Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser Korporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt.«

An die Freiheit des Berufs ist also die Zwangspflicht zum Eintritt in die Genossenschaft der Berufsgenossen geknüpft, um dadurch das öffentliche gemeine Wohl zu fördern.

Es verging jedoch fast ein volles Jahrzehnt, ehe von dieser Gesetzesbestimmung Gebrauch gemacht wurde und dann geschah das auch nur in verhältnissmässig sehr wenigen Fällen, nämlich nur in acht der grösseren Handels- oder Seestädte. In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre entstanden kaufmännische Korporationen, zugleich als Staatshülfsanstalten oder Einrichtungen im Interesse des Handels, zu Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Magdeburg; in den besonderen, mit Gesetzeskraft bekleideten Statuten dieser Kaufmannschaften wird der Besitz der kaufmännischen Rechte, wozu damals noch die Wechselfähigkeit gehörte, abhängig gemacht vom Eintritt in die Korporation. Gegen die Bestimmung, dass jeder sich etablirende Kaufmann gezwungen ist, Mitglied der Korporation zu werden, ist selbst aus kaufmännischen Kreisen[9]) eingewendet worden, dass »diese Korporationsgesetze als Exclusivrechte angesehen werden, die sich füglich mit der Gewerbefreiheit der Edicte von 1810 und 1811 nicht recht vertragen wollen. Da man jedoch in den Jahren 1820 bis 1825 die schöne Seite des Instituts der Handelskammern noch nicht kannte, oder doch, weil sie französischen Ursprungs sind, nicht wür-

9) Dr. J. Cohn (Kaufmann und Commissionsrath), Ueber Handels-Gerichte, -Korporationen und -Kammern (Breslau, 1859) S. 6.

digen wollte, behördliche Organe aber Bedürfniss waren, so erachtete man das Korporationswesen als einen »»besonderen Fall««, der für einen »»gemeinnützigen Zweck von Landespolizeiwegen«« nothwendig sei«. Wenn hiermit den Handelskammern, wie sie in Frankreich und dermalen in Preussen bestehen, das Wort geredet und das »Korporationswesen« überhaupt ihnen nachgesetzt werden will, so wird sich noch Gelegenheit finden, näher darauf einzugehen. Wir wenden uns jetzt zu den Statuten jener 8 kaufmännischen Korporationen.

Die landesherrlich bestätigten Statuten sind datirt: für Berlin vom 2. März 1820 (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten von 1820 S. 46), für Stettin vom 15. November 1821 (Ges.-Samml. von 1821 S. 194), für Danzig vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. von 1822 S. 130), für Memel vom 21. Mai 1822 (Ges.-Samml. S. 153), für Tilsit vom 22. April 1823 (Ges.-Samml. S. 77), für Königsberg vom 25. April 1823 (Ges.-Samml. S. 92), für Elbing vom 30. April 1824 (Ges.-Samml. S. 85), für Magdeburg vom 9. April 1825 (Ges.-Samml. S. 25).

Die schon gedachte Verordnung vom 7. September 1811 §. 31 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe wird ausdrücklich erwähnt in den Statuten von Berlin, Stettin, Memel, Tilsit. In den Statuten wird ferner bemerkt, dass die neue Korporation an die Stelle der bisher bestandenen trete, nämlich der beiden Kaufmannsgilden der Tuch- und Seidenhandlung und der Materialhandlung, sowie der vereinigten Börsenkorporation in Berlin, der kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen überhaupt in Stettin, der unter den Kaufleuten zum Theil noch stattfindenden Zunftverbindung in Memel, der Kaufmannszunft in Tilsit, der durch Kabinetsordnung vom 11. Juni 1811, nach Aufhebung der Kaufmannszünfte, gegründeten Korporation der gesammten Kaufmannschaft in Königsberg, der im Jahre 1808 aufgehobenen vier kaufmännischen Innungen in Magdeburg.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 94 erklärte diese Korporationen zwar für fortbestehend, ordnete aber eine Revision derselben an (§. 95). Eine Revision der Statuten ist aber auch nach Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs um so nöthiger, als das Einführungsgesetz in Art. 3 §. 4[10]) alle pri-

---

10) Zu vergl. Koch, Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten Th. II. S. 10 und 11 (3. Ausgabe, 1863). Art. 4 des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs — „Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt" — führt zur Aufhebung der im Texte erwähnten statutarischen Schranke, wenn nicht eine particularrechtliche Vorkehrung getroffen

vatrechtlichen Vorschriften der Statuten der kaufmännischen Korporationen ausser Kraft setzt, was namentlich von denjenigen Vorschriften derselben gilt, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Orts abhängig gemacht sind[11]). In Folge davon beschäftigen sich jene Korporationen mit Umarbeitung ihrer Statuten, bezw. es liegen die umgearbeiteten Entwürfe dem Ministerium zur Bestätigung vor. Unter diesen Umständen wird von einer eingehenden Erörterung jener Statuten zur Zeit abzusehen und nur im Allgemeinen Folgendes daraus mitzutheilen sein.

Die Mitglieder der Korporation der Kaufmanschaft wählen aus ihrer Mitte auf eine Reihe von Jahren (in der Regel sechs) eine geschäftsleitende und verwaltende »Behörde«, unter dem Namen »die Aeltesten der Kaufmannschaft« in Berlin, Magdeburg, Elbing, Tilsit, Danzig, »das Vorsteheramt der Kaufmannschaft« in Königsberg, Memel, »die Vorsteher der Kaufmannschaft« in Stettin.

Die gemeinsamen Interessen der Korporation betreffen hauptsächlich die Börsenpolizei, das allgemeine Interesse des Handels oder eines Zweigs desselben, die Schifffahrt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betrieb der Handlung dienen, insoweit der Korporation das Eigenthum oder die Verwaltung bezw. Controlirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte der Kaufmannschaft an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen, und die Verhältnisse der Mitglieder zur Korporation als einem Ganzen. Sie wählt die erforderlichen Beamten, auch die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputationen, wo solche bestehen, und ernennt die Mäkler.

---

wird. Eine solche wurde von mehreren Seiten für wünschenswerth erachtet, weil die Erhaltung jener Korporationen im öffentlichen Interesse nothwendig sei; man befürchtete ausserdem die Auflösung derselben, wenn die Korporationen für die mit dem Beitritt verbundenen Lasten kein Aequivalent mehr bieten können. Nur die Korporationen zu Tilsit und Magdeburg glaubten den Fortfall eines jeden directen wie indirecten Beitrittszwangs ohne Gefährdung für ihre Existenz ertragen zu können, während die übrigen die Aufrechthaltung oder Einführung eines directen Beitritts- (oder nach dem berliner Antrage wenigstens eines Beitrags-) Zwangs zur Sicherung ihres Bestehens für unerlässlich hielten. Demgemäss hatte die Regierung in den Entwurf des Einführungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, welche jedoch vom Landtage verworfen wurden.

11) Die Statuten der Kaufmannschaften zu Memel, Königsberg, Danzig und Elbing bestimmen sogar, dass der Betrieb des Handelsgeschäfts durch Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft bedingt ist.

Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird theils von der Gesammtheit in Generalversammlungen, theils von der vorbezeichneten Behörde geführt. An der Spitze der letzteren steht der Obervorsteher, welcher die Functionen des Vorsitzenden versieht. Obervorsteher und Beisitzer fungiren unentgeldlich, erhalten aber baare Auslagen erstattet, welche sie in Ausübung ihres Dienstes machen. Den Sitzungen kann jedes Mitglied der Korporation beiwohnen. Die zu Korporationszwecken nöthigen Geldmittel werden von den Mitgliedern der Kaufmannschaft aufgebracht. —

Bei den Berathungen des Staatsraths[12]) im Jahre 1841 sprach man sich gegen die Schaffung weiterer Korporationen und für die Ausdehnung der Handelskammern auch auf die östlichen Provinzen der Monarchie aus. Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass die seit 1820 gegründeten neuen Korporationen nur in den grossen Handels- und Seestädten vorkämen und für diese sich eignen, während die Handelskammern für ganze Handels- und Fabrik-Districte mit Einschluss der Dörfer gebildet werden könnten, und dass der Charakter wissenschaftlich consultativer Behörden bei den Kaufmannsältesten mehr in den Hintergrund trete, als bei den zur Erstattung regelmässiger gutachtlicher Jahresberichte verpflichteten Handelskammern. Auch hielt man dafür, dass die Creirung der 8 Korporationen als eine Verkümmerung des Gewerbefreiheitsprincips anzusehen sei, die man ohne Noth nicht wiederholen müsse.

In Folge dessen ging man principiell zum modernen Institut der Handelskammern über. Neue kaufmännische Korporationen wurden nicht mehr in's Leben gerufen; einzelne Versuche, solche zu bilden, scheiterten am Widerstreben der Regierung. Es scheint, dass es derselben vorzugsweise auf Schaffung von Organen ankam, welche in den bureaukratisch zusammengesetzten Staatsmechanismus gleichsam als untergeordnete Staatsbehörden sich einfügen lassen und mehr als die Corporation unter Vormundschaft der Staatsgewalt stehen, während die bei den juristischen Personen (Korporationen) zur Anwendung kommenden Grundsätze willkürliche Eingriffe der Verwaltung wenigstens mehr erschweren. Nach jener Seite hin wurden dann auch den acht Korporationen Functionen übertragen, indem nämlich die Verordnung vom 7. Juni 1844 betr. die Errichtung eines Handelsraths den Vorständen der kaufmännischen Korporationen gleiche Verpflichtungen mit den Handelskammern als Gewerbsbehörden auferlegte; dahin gehört

12) Cohn a. a. O. S. 6.

namentlich die Verpflichtung zum Erstatten von Gutachten und Berichten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten, über den Gang des Handels, insbesondere auch von Jahresberichten.

Auch im übrigen Deutschland bestehen kaufmännische Korporationen, so z. B. im Grossherzogthum Baden, in Braunschweig, Lübeck, Bremen.

Bis zum Jahre 1863 waren die badischen Handelsleute in zunftartige Körperschaften oder Innungen vereinigt, in welche alle am Orte sich niederlassenden Geschäftsgenossen nach Erfüllung der Statuten, insbesondere durch Bestehen einer Prüfung, Entrichtung einer Eintrittstaxe u. s. w., einzutreten verpflichtet waren[13]). Das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 Art. 26 hob aber die Zunftverfassung und alle früheren Innungsrechte auf; es gestattet zugleich im Art. 24 die Bildung von freien Vereinen zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ohne Staatsgenehmigung. Solche Gewerbe- und Handelsvereine erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit. Wo sich aber das Bedürfniss nach Gewerbekammern, allgemeinen oder besonderen Handelskammern u. s. w., zeigt, kann das Handels-Ministerium nach Art. 29 des Gewerbegesetzes und §. 47 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 das Erforderliche anordnen. Diesen Kammern ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestands eines Orts oder Landestheils zur Aufgabe gestellt.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat sich am 21. September 1863 »die Handelsgenossenschaft der grossherzoglichen Residenzstadt Karlsruhe« gebildet mit dem Zweck: die gemeinsamen Interessen des Handels- und Fabrikstandes der Stadt und ihrer Umgebung zn wahren und zu fördern, auch auf die Erweiterung der allgemeinen und Geschäftsbildung der Vereinsglieder hinzuwirken, zunächst durch Anschaffung und Verbreitung zweckmässiger Schriften und Tagesblätter, durch Haltung von Vorträgen von Genossen und zu berufenden Männern der Wissenschaft. Der Beitritt zu diesem Verein steht den unbescholtenen Geschäftsgenossen frei, deren Firma in das öffentliche Handelsregister eingetragen ist.

Ein von den Mitgliedern gewählter Ausschuss von zehn Personen

---

13) Solche Handelskammern oder andere Organe zur Vertretung der gewerblichen und kaufmännischen Interessen bestanden in Heidelberg, Baden, Bruchsal, Mosbach, Freiburg, Pforzheim, Mannheim, Rastatt, Eberbach, Kehl, Offenburg, Bühl, Durlach, Constanz, Emmendingen, Ettlingen, Lahr, Wertheim.

leitet unter dem Titel »Handelskammer« die Geschäfte. Aus ihrer Mitte wählt die Handelskammer einen Präsidenten, Secretär, Rechnungsführer, Bibliothekar und literarischen Korrespondenten und für jeden derselben einen Stellvertreter. Diese Functionen sind Ehrenämter ohne Gehalt.

Die Handelskammer ist zur Erstattung der von den Staatsbehörden gewünschten Gutachten über Handelsinteressen und Handelsstreitigkeiten verpflichtet, und hat in wichtigen Sachen vorher die Generalversammlung darüber zu hören. Sie leitet die inneren Angelegenheiten, sowie die von der Handelsgenossenschaft für gemeinsame Zwecke getroffenen Anstalten und Einrichtungen, z. B. Lagerhäuser, Güterbestättereien.

Der Kostenaufwand wird durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt; die Höhe der letzteren wird nach Berathung und Festsetzung des Jahresbudgets von der Generalversammlung bestimmt. Die Handelskammer veröffentlicht Jahresberichte, zuerst für 1863.

Die uns vorliegende »Lübeckische Kaufmanns-Ordnung« datirt vom 21. Juni 1853, ist mithin vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs (1. März 1864) erlassen. Sie macht den Betrieb des kaufmännischen Gewerbes abhängig von dem Eintritt in die Genossenschaft der Kaufmannschaft. Diese Schranke steht im Widerspruch mit dem Art. 4 des Handelsgesetzbuchs und ist gefallen, falls nicht eine partikularrechtliche Vorschrift sie aufrecht erhalten hat.

Zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten wählt die Kaufmannschaft aus ihrer Mitte einen Vorstand unter dem Namen »Handelskammer«, bestehend aus einem Präses und achtzehn Mitgliedern.

Zu ihrem Wirkungskreis gehört die Führung der Kaufmannsrolle, die Verwaltung des Vermögens der Kaufmannschaft, die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung derselben und ihrer Beamten, die schiedsrichterliche Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kaufmannschaft, die Ausstellung von kaufmännischen Pareres, die Bescheinigung von Handelsgewohnheiten, die Verwaltung der Börse, die Anstellung der Makler, Schiffsklarirer u. s. w. und die Mitwirkung bei Anstellung von Beamten und Hülfspersonal, die Verarbeitung des statistischen Materials, die Wahrnehmung und Vertretung aller commerciellen Interessen Lübecks, seiner Schifffahrt und Hülfsanstalten für Handel und Verkehr, der Vorschlag zur Besetzung von Consulaten, die Erstattung von Jahresberichten.

Dem Präses steht ein von der Kaufmannschaft gewählter Secretär zur Seite.

Die Kaufmannschaft berathet und genehmigt in der Generalversammlung das von der Handelskammer zu entwerfende Budget, sowie alle ausserordentlichen Geldbewilligungen.

Auch das Statut für die Korporation der Kaufmannschaft zu Braunschweig vom 11. April 1864 — das Handelsgesetzbuch trat am 1. November 1863 in Kraft — verpflichtet alle Kaufleute und Fabrikanten der Stadt, deren Firmen in das Handelsregister eingetragen sind, sowie die vollziehenden Directoren der Actiengesellschaften zum Eintritt in die Korporation, steht also in Widerspruch mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche Art. 4.

Die derselben vorgesetzte Behörde ist der Stadtmagistrat; letzterer ordnet ein Mitglied als Deputirten ab, welches allen Versammlungen des Plenums und der Handelskammer beiwohnen darf.

Die Mitglieder haben actives Wahlrecht bei der Wahl der Handelsrichter und der Mitglieder der Handelskammer. Sie entscheiden im Plenum über An- und Verkauf von Grundeigenthum, über Contrahiren von Schulden, über Abänderung der Statuten und darüber, wenn der Jahresbeitrag über 4 Thlr. erhöht werden soll. Im Uebrigen besorgt die Handelskammer die Geschäfte. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, dreitheilig gewählt und zwar je 4 von den Grossisten, Detaillisten und Fabrikanten, auf 6 Jahre; doch treten alle 3 Jahre 6 aus und zwar 2 von jedem Wahlkörper gewählte.

Die Kammermitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Rechnungsführer; sie ernennen auch einen besoldeten Syndicus.

Die Handelskammer hat das Korporationsvermögen zu verwalten und die laufenden Geschäfte zu führen, insbesondere auf Verlangen der Behörden Gutachten abzugeben, Jahresberichte zu erstatten, Mäkler zur Bestätigung vorzuschlagen, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten zu schlichten, die Interessen des Handels und der Industrie wahrzunehmen. Ihre Sitzungen sind für die Mitglieder der Korporation in der Regel öffentlich.

Unter den Begriff der freien Genossenschaft fällt auch die bremer Handelskammer nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen in Bremen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen

in der Stadt Bremen wohnhaften Mitglieder der bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und ausserdem das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, als Kaufleute oder Fabrikanten in eigenen Geschäften etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen anderen Erwerbszweig ergriffen haben. Der Austritt steht jedem Mitgliede frei; es ist aber die Genossenschaft auch befugt, dasjenige Mitglied auf drei Jahre auszuschliessen, welches seine Verpflichtungen verabsäumt.

Als ein Ausschuss dieses Kaufmannsconvents von 24 Personen besteht die Handelskammer, gewählt vom Convent aus seiner Mitte. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt. Sie ist der Vorstand der Kaufmannschaft und deren Vertreter Dritten gegenüber; sie wählt jährlich einen Präses und Vicepräses; sie ernennt zwei Syndiker; die Geschäftsordnung wird von ihr festgestellt und vom Convent genehmigt.

Zur Bestreitung des Kostenaufwands steht der Handelskammer ein Fond von jährlich 1000 Thalern zur Verfügung; der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen für Handelszwecke verpflichten, jedoch unterliegt ein solcher Beschluss der Genehmigung des Senats.

Die Handelskammer führt die Aufsicht über die Börse und das sonstige Hülfspersonal des Handels, wählt die Mäkler und Agenten; für die Anstalten des Handels und Verkehrs, für die Handelsstatistik und das Auswandererwesen bestehen besondere Behörden, welche aus einigen Mitgliedern der Handelskammer und des Senats gebildet werden.

Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

II.

Die Handelskammern.

Das Institut der Handelskammern als Gewerbsbehörden stammt aus Frankreich, wo es schon früh bestand[14]). Die Handelskammern wurden durch das Gesetz vom 16. October 1791 zwar aufgehoben, aber durch das Gesetz vom 24. December 1802 in verschiedenen Städten wieder eingeführt. Ihre Functionen bestehen darin, dass sie ihre Ansichten über die Beförderungsmittel des Handels mitzutheilen, der

14) Pardessus, Cours de droit commercial §. 106. F. Fischer, Preussens kaufmännisches Recht (1856) §. 343. c.

Regierung die Ursachen anzugeben, welche ihn hemmen können, sowie die Hülfsmittel vorzuschlagen haben, die man sich durch ihn verschaffen könne. Auch haben sie über die Ausführung öffentlicher zum Nutzen des Handels begonnener Arbeiten zu wachen. Sie correspondiren unmittelbar mit dem Ministerium. In Städten von mehr als 50,000 Einwohnern besteht die Handelskammer aus 15, in anderen Städten aus 9 Mitgliedern; letztere müssen Kaufleute sein, die 10 Jahre etablirt sind. In den Hauptstädten des Departements ist der Präfect, in den übrigen Städten der Maire Präsident; der Vicepräsident wird gewählt. Ein Drittheil der Mitglieder scheidet jährlich aus, jedoch können die Austretenden wieder gewählt werden. Beschlüsse der Handelskammern bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Ausgaben werden von den Handelsleuten des Bezirks getragen. Die Handelskammern versehen auch die Functionen der Berathungskammern für die Entwickelung der Manufacturen und der Industrie, wo solche Berathungskammern nicht existiren.

Durch die französische Republik sind die Handelskammern auf deutschen Boden verpflanzt worden, indem nämlich zunächst die früher in der Rheinprovinz bestandenen kaufmännischen Korporationen während der französischen Herrschaft in Handelskammern umgestaltet wurden, welche alle Handelsinteressen bei der Regierung zu vertreten und die Handelsanstalten zu beaufsichtigen haben. So entstanden Handels- und Fabrikkammern durch die Gesetze des Jahres XI und XII der Republik, z. B. in Köln, Crefeld, Aachen, Eupen, Malmedy und Stolberg[15]), und nach der preussischen Besitznahme in Koblenz, Wesel, Gladbach (1812), in Elberfeld und Barmen (1830), und mittelst Verordnung vom 16. Juni 1831 bezw. durch Statut vom 23. Mai 1831 in Düsseldorf. In ähnlicher Weise wurden im Jahre 1844 für einzelne preussische Städte Handelskammern errichtet, nämlich für Erfurt, Hagen und Halle mit den Saalörtern; die Statuten dieser Kammern sind in der Gesetzessammlung S. 663, 667, 671 abgedruckt.

Durch das preussische Gesetz vom 11. Februar 1848 endlich ist das Institut der Handelskammern »für den ganzen Umfang der Monarchie« generalisirt worden, und es wurden demgemäss nach und nach in allen Provinzen (mit Ausnahme von Hohenzollern und des Jadegebiets) Handelskammern eingeführt, so dass dermalen überhaupt 45 Handelskammern und 8 Korporationen bestehen[16]).

15) Die Handelskammer in Mainz wurde ebenfalls nach dem Gesetze vom 3. Nivose XI (24. December 1802) errichtet.

16) Die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 schuf das neue Institut

Auch im übrigen Deutschland entstanden nach und nach Handelskammern, so in Frankfurt a. M. durch Gesetz vom 20. Mai 1817, ferner in Luxemburg durch königl. Beschluss vom 1. October 1841, in Bayern unter dem Ministerium Abel durch Verordnung vom 19. September 1842[17]); umgestaltet (unter dem März-Ministerium Thon-Dittmer) durch Verordnung vom 3. August 1848, wodurch auch eine eigene Gewerbekammer mit dem Sitze in München gebildelt wurde, sodann durch die Verordnung vom 27. Januar 1850 (von der Pfordten).

In Oesterreich rief das provisorische Gesetz vom 3. October 1848 die Handels- und Gewerbekammern in's Leben; dermal ruhen sie auf dem provisorischen Gesetze vom 18. März 1850.

In Württemberg bestimmte die Verordnung vom 19. December 1854 die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Im Königreich Sachsen sind die Handels- und Gewerbekammern durch das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 §. 112—126 bezw. durch die Vollzugsverorduung von demselben Tage seit dem Jahre 1862 eingeführt worden.

Im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt bestand schon früh, aus der französischen Zeit, eine Handelskammer zu Mainz, errichtet nach der Verordnung vom 3. Nivose XI (24. December 1802), welche durch die Verordnung vom 23. April 1841 umgestaltet wurde. Schon vorher, durch Verordnung vom 21. Juli 1821 war eine Handelskammer in Offenbach errichtet worden; etwa 20 Jahre später wurde die Handelskammer in Worms (durch Verordnung vom 5. Juli 1842), und wieder 20 Jahre später die in Bingen (durch Verordnung vom 24. Jan. 1862), sowie die von Darmstadt. (durch Verordnung vom 5. April 1862) errichtet. Letztere umfasst die Provinz Starkenburg mit Ausschluss des Kreises Offenbach (48 Quadratmeilen mit 320,000 Einwohnern).

Die Förderung der ausschliesslich gewerblichen Interessen fällt dem Gewerbeverein anheim. Dieser hat seinen Centralsitz in Darmstadt und bildet den Mittelpunkt der von ihm gegründeten zahlreichen über das ganze Land verbreiteten Localvereine. Wenn auch der Prä-

---

der Gewerberäthe, analog den Handelskammern, mit der Bestimmung, die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zur Fördernng desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Hier und da wurden Gewerberäthe gewählt und in Thätigkeit gesetzt; aber nur auf kurze Zeit. Das Institut hat sich nicht bewährt und kann als beseitigt betrachtet werden. Deshalb gehen wir nicht näher darauf ein.

17) Die Mitglieder wurden vom König ernannt, die Vorstände von ihm bestätigt.

sident und Secretär Staatsbeamte sind und der Gewerbeverein aus der Staatskasse eine nicht unbedeutende Dotation bezieht, so ist derselbe doch im Uebrigen rein privater Natur. Seine Wirksamkeit äussert sich in Erstattung von Gutachten für das Ministerium und dessen Organe, in der Herausgabe eines Gewerbeblattes und in Wahrnehmung der Gewerbsinteressen überhaupt.

Im Herzogthum Nassau verordnet das Gesetz vom 3. September 1863 die Gründung von Handelskammern und die Ausführungsverordnung vom 4. März 1864 bezeichnet Wiesbaden, Limburg und Dillenburg als den Sitz derselben.

Die wesentlichsten Vorschriften der einschlagenden Gesetze über die Handelskammern in den einzelnen Staaten sind folgende[18]).

1. Die Organisation der Handelskammern.

Handelskammern bestehen bezw. sollen errichtet werden für einen bestimmten Ort oder Bezirk, wo ein Bedürfniss oder die Vorbedingungen dazu vorhanden sind. In einzelnen Staaten, z. B. in Oesterreich, Württemberg, Sachsen, sind zugleich Gewerbekammern damit verbunden. In Bayern umfassen sie drei selbstständige, dreitheilig (von allen Inhabern von realen und radicirten Gewerbsrechten und von persönlichen Gewerbsconcessionen, von den Mitgliedern des Fabrik- und Handelsstandes) gewählte Abtheilungen, den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrath, resp. wenn das Bedürfniss für alle drei Abtheilungen fehlt, Gremien, die nur für zwei oder eine jener Abtheilungen bestimmt sind; sämmtliche Mitglieder des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsraths eines Kreises (resp. einer Provinz) bilden die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer, welche aber nicht permanent ist, sondern nur periodisch, jedesmal für einen bestimmten Zweck zusammentritt.

Die Errichtung geschieht durch Genehmigung des Landesherrn (z. B. in Preussen, Oesterreich, Luxemburg) oder des Handelsministers (z. B. in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Nassau). Die Handelskammern sind in der Regel dem betreffenden Ministerium, in Württemberg der Centralstelle für Gewerbe und Handel untergeordnet, und können von demselben aufgelöst werden in Oesterreich und Bayern[19]).

---

18) Es würde den Zweck dieser Skizze und den dafür in dieser Zeitschrift gestatteten Raum überschreiten, wollten die Gesetzesbestimmungen ausführlich mitgetheilt werden. Vielmehr beschränkt sich die Darstellung auf eine systematische Uebersicht der allgemeinen Grundsätze und auf die Hervorhebung einzelner hier und da vorkommender Abweichungen.

19) Wo diese Befugniss im Gesetze nicht ausdrücklich ertheilt worden ist,

Im Allgemeinen bilden die Handelskammern ein berathendes Organ der Central- und Provinzialbehörden und zugleich Organe des Standes der Handel- und Gewerbetreibenden zur Vermittelung der allgemeinen Interessen gegenüber den betreffenden staatlichen Behörden[20]). Daneben ist ihnen hier und da auch die Aufsicht über die auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen worden; sie ernennen die Mäkler (in Preussen und Oesterreich), fungiren als Schiedsgerichte (in Oesterreich und Württemberg), begutachten die Wahl von Beisitzern der Mercantil- und Wechselgerichte und sammeln Stoff für die Handels- und Gewerbestatistik (in Oesterreich) u. dgl. m. Bezüglich der preussischen Handelskammern sagt ein Rescript des Handelsministers vom 8. Juli 1857, dass sie »nach dem Buchstaben und Geist des Gesetzes lediglich Organe des Handelsstandes seien, welche den Behörden in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe sachverständige Gutachten zu erstatten und über deren Förderung Vorschläge zu machen haben« [21]).

Die Handelskammern bestehen aus ordentlichen Mitgliedern (»Räthe« in Oesterreich) und Stellvertretern; deren Zahl ist in den einzelnen Staaten verschieden und regelmässig nach dem Umfange des Bezirks bestimmt; sie schwankt in Preussen zwischen 6 und 15, in Oesterreich zwischen 10 und 30, in Württemberg zwischen 12 und 18, in Sachsen zwischen 9 und 15, in Bayern soll jede Abtheilung aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen; die Handelskammer in Frankfurt a. M. zählt 20 Mitglieder.

Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit zum Mitglied oder Stellvertreter ist ein bestimmtes Alter (30 Jahre und darüber), Unbescholten-

---

wird es bei einer Auflösung oder bei Veränderungen in der Organisation der Handelskammern der Mitwirkung des Landtags bedürfen, unzweifelhaft alsdann, wenn dadurch vermehrte Kosten für die Staatskasse entstehen.

20) Die Handelskammer in Frankfurt a. M. „vertritt das Interesse des hiesigen Handelsstandes und ist dessen Organ"; sie übt ihren Beruf „unter obrigkeitlicher Autorität" aus. Ueber ein jedes neue den Handel und Verkehr betreffende Gesetz soll die Handelskammer mit ihrem Gutachten vorher gehört werden. Sie hat auch Pareres über kaufmännische oder Handlungsgegenstände zu erstatten.

21) Das Bremer Handelsblatt Nr. 438 vom 3. März 1860 nennt sie „aus Wahlen hervorgegangene, Auskunft gebende Staatsbehörden". In der preussischen Verordnung vom 7. Juni 1844 wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts §. 7, 8 werden die Handelskammern ausdrücklich „Behörden" genannt, und Rönne, Staatsrecht der preussischen Monarchie (1859) Th. II S. 176, 702 führt die Handelskammern als Organe der Regierung für die Gegenstände der Staatsverwaltung, insbesondere für die Sorge für Handel und Verkehr namentlich auf.

heit, Besitz und Betrieb eines Handelsgeschäfts seit mindestens 5 (in Sachsen 3, in Frankfurt a. M. 6) Jahren, Wohnsitz innerhalb des Bezirks.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter ist auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, z. B. auf 3 Jahre in Preussen, Oesterreich, auf 6 Jahre in Sachsen, Württemberg, Darmstadt, Nassau, doch treten alle 3 Jahre mehrere aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie verrichten ihre Functionen als Ehrenamt unentgeldlich, erhalten aber bei Amtsreisen u. s. w. baare Auslagen ersetzt und bezw. angemessene Entschädigung in Diäten.

Die Mitglieder der Handelskammer wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter[22]) aus ihrer Mitte auf eine bestimmte Zeit, und zwar auf 1 Jahr in Preussen, Oesterreich, Nassau, auf 2 Jahre in Württemberg, Darmstadt, auf 3 Jahre in Sachsen; in Luxemburg ernennt der König den Präsidenten und Vicepräsidenten aus den zu präsentirenden Kandidaten auf 2 Jahre.

2. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

Die Mitglieder und Stellvertreter (Ersatzmänner) der Handelskammer werden von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt, in Württemberg (§. 6 der Verordnung vom 19. September 1854[23])) und zum Theil in Luxemburg vom König ernannt, in Hessen-Darmstadt vom Ministerium bestätigt.

Wahlberechtigt sind die Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks, welche eine gewisse Gewerbesteuer entrichten und unbescholtenen Ruf geniessen. In einzelnen Staaten bestehen noch besondere Vorschriften über das Alter (30 Jahre in Sachsen), über die Staatsbürgereigenschaft und den Vollgenuss aller bürgerlichen und politischen Rechte (in Oesterreich), über das Betreiben eines Geschäfts auf eigene Rechnung u. dgl. m.[24]).

---

22) Dessen Tittel ist Präsident oder Präses, in Frankfurt a. M. Senior.

23) In der von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses herausgegebenen Schrift „Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten“ (Bremen, 1859) S. 18 nennt A. Schäffle die württembergischen Handels- und Gewerbekammern „gewählte Organe, dreitheilig vom Handel, der Fabrikation und dem Handwerk gebildet“, wonach es scheint, als sei der §. 6 der Verordnung inzwischen abgeändert worden.

24) In Frankfurt a. M. erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stellen der Handelskammer mittelst Wahl per scrutinium von Seiten sämmtlicher Mitglieder der Handelskammer, unter Zuziehung von zehn, gleichfalls von der Handelskammer per scrutinium zu wählenden Mitgliedern aus den verschiedenen Handelszweigen.

Die Wahl geschieht in der Regel unter Leitung und Vorsitz eines Regierungscommissars, direct, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität in Preussen, öffentlich in Oesterreich, indirect (durch Wahlmänner) in Sachsen. In den einzelnen betreffenden Gesetzen finden sich genaue Vorschriften über den Wahlmodus.

In Preussen hat der Oberpräsident zu prüfen, ob die Gewählten die vorgeschriebene Qualification besitzen und in deren Ermangelung oder bei vorschriftswidrigem Wahlverfahren eine neue Wahl anzuordnen.

Die Wahl kann in Sachsen und in Frankfurt a. M. nur aus bestimmten resp. sehr erheblichen Gründen abgelehnt werden, wegen Krankheit, besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse, wenn der Gewählte über 60 Jahre alt oder bereits 6 Jahre Mitglied gewesen ist, während in anderen Staaten die Annahme der Wahl im Belieben des Gewählten zu stehen pflegt.

Jeder in der Person eines Mitglieds oder Stellvertreters eintretende Umstand, der sie von der Wahl (Berufung) ausgeschlossen haben würde, beendigt die Function; es scheidet daher aus, wer z. B. sein Geschäft aufgiebt, seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer verlegt. Die Entfernung eines Mitglieds oder Stellvertreters tritt ohne Weiteres ein bei dem Concurse, bei dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte durch gerichtliches Urtheil, ferner wenn ihm das Bürger- oder Gemeinderecht durch die Communalbehörden entzogen wird, oder wenn der Betreffende durch Beschluss der kaufmännischen Korporation von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist. Zum Austritte kann er (in Oesterreich) angehalten werden, wenn ihn mehr als die Hälfte aller Kammermitglieder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig erklärt. Wer durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, den kann eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Kammermitglieder in Preussen aus der Kammer entfernen; gegen einen solchen Beschluss ist jedoch Recurs an den Oberpräsidenten statthaft.

3. Die Beamten und der Kostenaufwand[25]).

Die Handelskammern ernennen ihre Beamten in der Regel selbst-

25) Hierüber enthält die Verordnung über die Handelskammer der freien Stadt Frankfurt nichts. Nach dem Jahresberichte pro 1863 hat die Kammer erst in diesem Jahre ein besonderes Secretariat für Erledigung der laufenden Geschäfte errichtet. In Bayern scheinen die Handelskammern ständige geschäftsführende Beamte (Syndicus oder Secretär) nicht anzustellen.

ständig; in Württemberg schlägt die Kammer den Secretär dem Ministerium zur Bestätigung vor.

Während in Oesterreich und Sachsen ausdrücklich bestimmt ist, dass der Secretär nicht aus der Zahl der Kammermitglieder oder Stellvertreter genommen werden darf, ist das vorgeschrieben in Hessen-Darmstadt, Nassau und Luxemburg.

In Oesterreich schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass der Secretär »wissenschaftlich gebildet, im Handels- und Gewerbefache vertraut« sei.

In Sachsen wird der Secretär durch die Ortsobrigkeit am Sitze der Kammer verpflichtet; in Ermangelung eines Secretärs »wird das Protokoll durch einen von der Obrigkeit zu stellenden Protokollanten geführt«.

In der Regel bestimmt die Kammer die Besoldung ihrer Beamten und die Regierung setzt sie fest; in Sachsen bestimmt das Ministerium den Secretärsgehalt.

Das Bureaupersonal, Registrator, Kanzlist, Bote wird von den Kammern je nach Bedürfniss engagirt.

Der Kostenaufwand pflegt zu bestehen in dem Gehalte der Beamten, im Kanzleiaufwand bezw. in den Ausgaben für Bureaubedürfnisse (Schreibmaterialien, Siegellack, Heizung und Beleuchtung), im Ersatz von Reisekosten bezw. in Diäten für auswärtige Amtsverrichtungen der Mitglieder oder Beamten, in den Ausgaben für Bibliothek, Zeitungen u. dgl., in Druckkosten, in Miethgeldern für das Amtslokal, wo solches nicht gestellt wird — in Sachsen haben dafür sowie für Heizung und Beleuchtung die Gemeindeverwaltungen am Sitze der Kammer zu sorgen —, in den Beiträgen zu den Kosten des Handelstags und seines bleibenden Ausschusses.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Kammer jährlich (z. B. in Oesterreich) oder für grössere Zeiträume (z. B. 3 Jahre in Preussen) einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. In Luxemburg werden die Büreau- und Secretariatskosten vom König festgesetzt.

Der Betrag des etatmässigen Kostenaufwands wird in Preussen auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Fusse der Gewerbesteuer veranlagt, in Oesterreich, in Ermangelung eigener zureichender Einkünfte, nach der directen Steuer vom Handel und den Gewerben auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirks gleichförmig umgelegt, in Nassau von den Wahlberechtigten nach Massgabe der für ihre Firma eingetragenen Steuerbeiträge bestritten, in

Württemberg aus den Einnahmen der Kammer (insbesondere aus den Sporteln des Schiedsgerichts), im Uebrigen theils aus Gemeindemitteln theils aus den für die Gewerbebeförderung bestimmten Staatsmitteln, in Sachsen theils aus Staatsmitteln, nämlich die Secretärgehalte, der Kanzleiaufwand und die Entschädigung der Kammermitglieder für Reiseaufwand, falls deren Einberufung auf Verlangen einer Staatsbehörde erfolgte, theils aus Gemeindemitteln (Geschäftlokal, Heizung und Beleuchtung), theils durch Beiträge der Gewerbetreibenden. Im Grosherzogthum Hessen erhalten die Handelskammern eine jährliche Dotation zu Lasten des dem Ministerium des Innern eröffneten Credits.

Die Beiträge werden von den Pflichtigen durch die Handelskammer selbst (in Oesterreich) oder durch die Gemeindebehörden (in Preussen) erhoben. Die Handelskammern führen über Einnahmen und Ausgaben Rechnung, welche durch eine aus ihrer Mitte bestellte Commission geprüft und abgenommen wird (in Preussen).

Die amtliche Correspondenz der Handelskammern geniesst volle Portofreiheit im Grossherzogthum Hessen und in Nassau, während das Portofreithum in anderen Staaten (z. B. in Preussen[26]) auf die Correspondenz mit den Staatsbehörden beschränkt ist; in Bayern sind die gegenseitigen Sendungen der Handelskammern portofrei; in Sachsen und Württemberg wird das Porto (mit den übrigen Unkosten) aus Staatsmitteln gedeckt.

4. Geschäftsgang.

Die von den Handelskammern zu entwerfenden Geschäftsregulative unterliegen der Bestätigung durch die Regierung oder das Ministerium.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte in und ausser den Sitzungen; er »allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer« in Oesterreich. In anderen Staaten hat er so weit gehende Befugnisse nicht.

Die Sitzungen sind theils ordentliche, zu bestimmten Zeiten anzuberaumende, theils ausserordentliche, oder sie werden je nach Bedürfniss abgehalten. Ersteres ist der Fall z. B. in Oesterreich, Bayern, Luxemburg, Letzteres in Preussen.

Oeffentlich sind die Sitzungen in der Regel in Sachsen und Nassau;

---

26) Die preussischen Handelskammern haben die Anwendung der für die öffentlichen Behörden überhaupt bestehenden Portofreithumsgrundsätze auch auf die amtlichen Sendungen der Handelskammern neuerlich auf Anregung der breslauer Handelskammer beantragt.

in Preussen und Oesterreich werden Auszüge aus den Protokollen durch die Zeitungen veröffentlicht.

Den Sitzungen kann in Oesterreich ein Regierungscommissar beiwohnen, jederzeit das Wort nehmen, aber nicht mitstimmen; in Darmstadt steht es dem Kreisrath frei, den Sitzungen beizuwohnen, welche er alsdann in der Eigenschaft als erster und ständiger Handelskammer-Präsident präsidirt.

Zur Beschlussfähigkeit der Kammer gehört die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, von zwei Drittheilen z. B. in Preussen und Sachsen, von mindestens der Hälfte z. B. in Oesterreich und Nassau; in anderen Ländern wird die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern verlangt, z. B. in Bayern und Württemberg.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur für besondere Angelegenheiten wird zur Gültigkeit des Beschlusses eine grössere Stimmenzahl verlangt, z. B. bei der Ausschliessung eines Mitgliedes aus der Kammer.

In Sachsen und Braunschweig haben die Kammern Disciplinarstrafbefugniss gegen die in einer Sitzung unentschuldigt fehlenden Mitglieder.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei Berichterstattungen in Oesterreich und Sachsen mit vorgelegt wird.

Die Ausfertigungen werden in der Regel nur vom Vorsitzenden unterzeichnet, zuweilen auch vom Secretär contrasignirt; in Preussen hat neben dem Vorsitzenden mindestens noch ein Mitglied zu unterzeichnen.

Die Handelskammern pflegen Amtssiegel zu führen.

Am Jahresschluss haben die Handelskammern in Preussen in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntniss zu geben.

Alle Handelskammern veröffentlichen jährlich zu einer bestimmten Zeit einen allgemeinen Bericht üder die commerciellen und industriellen Verhältnisse des Vorjahrs[27]); nach neuerer Anordnung sollen diese Berichte in Oesterreich nur von drei zu drei Jahren[28]), die statistischen Berichte von 5 zu 5 Jahren erstattet werden; die Handels-

27) Die Handelskammer in Frankfurt a. M. veröffentlichte ihren Jahresbericht zuerst pro 1863.

28) Diese Anordnung scheint den inneren Gehalt und die Brauchbarkeit der Berichte für praktische Zwecke nicht zu fördern.

kammer in Luxemburg berichtet öffentlich nur von Zeit zu Zeit, z. B. 1857 und 1862.

In Oesterreich und Sachsen ist die Befugniss der Kammern, von den Gewerbe- und Handeltreibenden diejenigen Auskünfte und diejenige Mitwirkung zu fordern, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, resp. die Verpflichtung der Handels- und Gewerbspersonen dazu ausdrücklich ausgesprochen[29]).

Sollen die Jahresberichte der Handelskammern ein möglichst vollständiges und treues Bild von den wirthschaftlichen Zuständen der einzelnen, ihnen zugewiesenen Bezirke überhaupt, insbesondere aber vom Gange und von der Lage der gewerblichen und Handelsthätigkeit in denselben geben, so sind namentlich auch eingehende statistische Mittheilungen nicht zu entbehren. In dieser Beziehung leisten die Handelskammern noch nicht überall das Mögliche und Erforderliche, und es werden die Berichterstatter hierauf um so mehr ihr Augenmerk zu richten haben, als die Jahresberichte berufen sind, die Grundlagen der Statistik des Gewerbfleisses überhaupt und der Handelsstatistik insbesondere, oder doch wenigstens Beiträge dafür zu liefern. Dies wird unschwer ermöglicht durch geeignete Communikation mit den Gewerbe-, Handwerker- und anderen Vereinen, welche mittelst Fragebogen das Material über die Höhe der Production und Consumtion, über die Zahl der Gewerbetreibenden in den einzelnen Klassen, über den Umfang des Betriebs in den einzelnen Gewerbszweigen, über die in denselben beschäftigten Arbeitskräfte (Meister, Gesellen, Lehrlinge, Handlanger), über die Lohnsätze der Arbeiter (der männlichen und weiblichen) bezw. über die Benutzung von Maschinen nach Zahl und Pferdekraft, je nach den Lokalverhältnissen der einzelnen Bezirke erholen und den Handelskammern mittheilen.

Ferner würde eine jährlich sich wiederholende systematische Zusammenstellung der Concurse und Fallimente im Handel- und Gewerbestand einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Darstellung

---

29) Bei gesunden Verhältnissen werden die Handel- und Gewerbetreibenden wohl aus eigenem Antriebe die Kammern bei den in ihrem eigenen Interesse aufzuwendenden nicht geringen Bemühungen durch ihre Mittheilungen bereitwillig unterstützen. An vielen Orten fehlt aber noch das richtige Verständniss; hier und da herrscht Misstrauen, dass namentlich statistische Geschäftsnotizen zu Steuer- oder Concurrenzzwecken missbraucht werden möchten; auch hört man nicht selten Klagen über die Unwillfährigkeit der Interessenten, Specialberichte für den Jahresbericht zu erstatten. In solchen Fällen helfen nicht bureaukratische Massregeln; wo die Einsicht und das Verständniss noch fehlen, ist durch geeignete Belehrung Seitens der Handelskammer nachzuhelfen.

des Gesammtbildes gewähren und den Werth der Jahresberichte erhöhen[30]). Statistische Mittheilungen über diese Seite der Geschäftsbewegung haben die Jahresberichte bisher noch nicht gebracht.

Anlangend sodann die Form und innere Anordnung der Jahresberichte, so besteht darin noch eine grosse Verschiedenheit, wodurch die Benutzung derselben nicht unerheblich erschwert wird. Das statistische Bureau in Berlin bezw. dessen Vorstand Dr. Engel veröffentlicht seit 1861 auf Grund der Jahresberichte der preussischen Handelskammern (von 1859 anfangend) vergleichende Uebersichten des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs[31]) nach einem festen Systeme, dessen Befolgung allen deutschen Handelskammern nur empfohlen werden kann. Hiernach zerfällt der Bericht in zwei Haupttheile; im ersten werden die Gutachten, Ansichten und Wünsche der Berichterstatter über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs — namentlich über Einrichtungen für Handel und Gewerbe, über Verkehrsanstalten und über öffentliche Lasten und Abgaben, jedesmal in mehreren Unterabtheilungen —, im zweiten Theile werden die Berichte über Thatsachen, d. h. über die einzelnen Productions- und Handelszweige, über Versicherungswesen, Anstalten der Selbsthülfe, über Einrichtungen und Umfang der Verkehrsanstalten, über die inneren Angelegenheiten des Handels- und Gewerbestands mitgetheilt[32]). —

Insofern die Handelskammern im Wesentlichen Auskunftsbehörden für die Organe der Staatsregierung sind, und zwar für allgemeine Landesinteressen, soweit sie in einem bestimmten Bezirke zur Erscheinung kommen, ruhen sie auf dem bureaukratischen Princip. In Verbindung damit tritt das autonomische Princip, insofern die Mitglieder der Handelskammern aus der Wahl der Handel- und Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirks hervorgehen. Vorwaltend ist nach der Absicht der einzelnen Gesetzgebungen der Gesichtspunkt einer Staatsbehörde in Handels- und Gewerbesachen, zumal, abgesehen von der Wahl ihrer Mitglieder durch die Berufsgenossen, ein anderer organischer Zusammenhang mit denselben nicht besteht — die Stimmberechtigten wählen von Zeit zu Zeit die Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer und zahlen jährlich ihre Beiträge zur Bestreitung

30) Vergl. darüber meinen Vorschlag im „Bremer Handelsblatt" Nr. 688 vom 17. December 1864 S. 500.

31) „Preussische Statistik" (Berlin, 1861, 1862, 1863).

32) Diese Eintheilung des Berichts wird noch nicht von allen preussischen Handelskammern befolgt; von ausserpreussischen haben sich ihr angeschlossen diejenige zu Darmstadt und zu Frankfurt a. M.

des etatmässigen Kostenaufwands, stehen derselben aber im Uebrigen gerade wie jeder anderen Behörde gegenüber. Insbesondere entbehren sie des Rechts und der Mittel, auf die Verwendung ihrer Geldbeiträge, auf die Verwaltung und Vertretung der gemeinsamen Berufsangelegenheiten wirksamen Einfluss auszuüben, etwa durch Beschlüsse von Generalversammlungen aller Wahlberechtigten.

Diese und andere Uebelstände sind von den Betheiligten erkannt und wiederholt zum Gegenstand von Besprechungen und Anträgen gemacht worden, theils separat in Jahresberichten und dergleichen, theils auf Handelstagen, ohne dass jedoch bis jetzt eine Abhülfe erfolgte. So vertröstete z. B. der bayerische Handelsminister im Rescript vom 22. Januar 1864 die Handelskammer der Pfalz (Ludwigshafen) wegen der von ihr gewünschten Umgestaltung der Kreis-Gewerbe- und Handelskammern »mit der auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgenden Lösung der Gewerbefrage«. Jene Handelskammer bemerkte aber dagegen mit Recht, dass die Gewerbefrage in der Pfalz längst gelöst sei und wiederholte den Antrag um Bildung eines bleibenden Ausschusses der pfälzischen Gewerbe- und Handelskammer. In Darmstadt wird insbesondere eine Aenderung des Wahlmodus im Sinne möglichster Erweiterung des activen Wahlrechts erstrebt[33]). In Oesterreich forderte der Handelsminister die Kammer zu Vorschlägen behufs Aenderung des bestehenden Kammergesetzes auf. Die Handels- und Gewerbekammer zu Wien desiderirte in ihrem Berichte (Juni 1862) im Allgemeinen die Anerkennung der möglichst freien Bewegung der Kammern — insbesondere durch ungehemmte Ausübung des Petitionsrechts, durch eine ausgedehnte Initiative und durch das Recht des unmittelbaren Verkehrs der Kammern unter einander — als Hauptgrundsatz der Reform. Unter deu Einzelanträgen ist namentlich folgender hervorzuheben: »Die Handels- und Gewerbekammern wählen auf Grund der Landesordnungen die vom Gesetze vorgeschriebene Anzahl von Vertretern für die Landtage«. Ein Bescheid auf diesen und die Berichte anderer Kammern über die Reform erfolgte bis jetzt noch nicht.

In der freien Stadt Frankfurt finden dermalen (December 1864) Berathungen über eine neue Organisation der Handelskammern im Schoosse derselben und im gesetzgebenden Körper statt.

In Preussen sprach sich der berliner Handelstag (beschickt von 43 preussischen Handelskammern bezw. kaufmännischen Korporationen)

33) Zu empfehlen ist auch der Wegfall der Bevormundung durch den Kreisrath.

in seiner Resolution vom Februar 1860 betr. die Organisation der Handelsvorstände dahin aus[34]), dass die gegenwärtig bestehende Einrichtung der Handelskammern, unbeschadet des grossen Verdienstes, welches sich die Staatsregierung um das Wohl des Handels und der Industrie durch Gründung derselben erworben habe, nicht mehr ausreiche, um allen gemeinsamen Bedürfnissen des commerciellen und industriellen Berufs gerecht zu werden; dass insbesondere neben dem Rechte und der Pflicht, über den Gang des Handels Gutachten zu erstatten, das Recht und die Pflicht vermisst werde, eine ganze Reihe von Angelegenheiten selbstthätig zu ordnen; dass es zu diesem Behufe aber wünschenswerth erscheine, wenn dem Personenkreise, welcher jetzt zu den Beiträgen für die Handelskammer herangezogen wird, in Bezug auf diese Verwaltung und Vertretung seiner gemeinsamen Berufsangelegenheiten eine grössere Mitwirkung, als in der blossen activen Wahl zur Handelskammer bisher gelegen, eingeräumt werde; dass insbesondere in dieser Beziehung, je nach Erwägung der besonderen Verhältnisse und verschiedenen Bedürfnisse, hier der Zusammentritt jener Personenkreise, dort die Verknüpfung derselben zu genossenschaftlichen Ganzen durch die Gesetzgebung ermöglicht werden möge; das Letztere namentlich auch zu dem Zwecke, dass für den selbstständigen Erwerb von Vermögen und für die bequemere Verwaltung desselben in der Person der Gesammtheit das geeignete Rechtssubject gewonnen werden möge.

Darüber besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit, dass die deutschen Handelskammern in ihrer grossen Mehrzahl das nicht leisten, was sie leisten könnten, dass sie insbesondere mit dem Boden, aus welchem sie hervorgehen und in welchem sie fest wurzeln sollten, nur sehr lose zusammenhängen und in demselben die erforderliche Theilnahme noch nicht überall finden. Wohl ziemlich allgemein findet man den Grund dieser Erscheinung in der Organisation der Handelskammern, vermöge deren sie mehr eine bureaukratische Staatsbehörde, als ein autonomes Organ des Handelsstands sind, abgelöst von dem Boden, aus dem sie sich doch bilden, ohne organischen Zusammenhang, ohne dauernde, lebensvolle gegenseitige Verbindung mit den Wählern, durch deren Stimme sie in die Kammer berufen werden. Die stuttgarter Handelskammer sagt in ihrem Jahresberichte pro 1862 in dieser Beziehung, bei Besprechung der Folgen des neuen Gewerbegesetzes resp. der dadurch mit dem 1. Mai 1862 eingeführten Gewerbefreiheit und

34) Zu vergl. die gedruckten Verhandlungen darüber S. 82 f.

der dadurch bedingten Aufhebung der Innungen als gesetzliche Organe des Handelsstands, dass in jedem einzelnen Arbeitszweige das Bewusstsein eines allgemeinen, eines Gesammtinteresses und ein neues Bedürfniss zur Vereinigung erweckt werde, aber zu grösseren Vereinen, in welchen die Gewerbe eines ganzen Bezirks vertreten sind — das Bedürfniss nach Gewerbevereinen an der Stelle der individuellen Gewerbsinnungen. »Es kann nicht ausbleiben, dass der Zug des Gewerbelebens nach Entstehung und Ausbildung solcher die allgemeinen Interessen des Gewerbewesens vertretenden Vereinen geht, und die Handelskammer ist nicht im Zweifel darüber, dass ohne eine solche Unterlage, nachdem die Organe der Zünfte aufgehoben sind, die Handelskammern ewig in der Luft schweben und ohne Wurzel im Gewerbeleben selbst bleiben müssen.«

In der That, die dermaligen Handelskammern sind eine Zwitterschöpfung, weder ganz und durchweg Staatsbehörden, noch weniger aber vorzugsweise Organe des Handelsstands zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Rechte und Interessen. Es liegt aber zum grossen Theil in der Hand der Handel- und Gewerbetreibenden, diese Uebelstände thunlichst zu beseitigen. Das Mittel dazu bietet sich in der freien Association, im Bilden von freien Genossenschaften als ausschliessliche Organe zur Vertretung der lokalen Interessen und zur Verknüpfung derselben mit den allgemeinen Interessen des Handels und Verkehrs eines grösseren Bezirks bezw. des ganzen Landes. Es kann nicht fehlen, dass dergleichen Genossenschaften, ruhend auf bürgerlichem Gemeinsinn, durch gemeinschaftliches Zusammenwirken sich den erforderlichen Einfluss erringen, dass diese Genossenschaften bei der Wahl der Mitglieder der Handelskammern den Ausschlag geben und in derselben als öffentlichen Gewerbsbehörde zugleich ein autonomisches genossenschaftliches Organ sich gestalten, welches die gemeinschaftlichen Rechte des Handels und der Gewerbe im Sinne der Interessenten vertritt, dadurch aber die materielle und geistige Bedeutung des gesammten Wirthschaftslebens zur Anerkennung und dem erstrebten Ziele entgegenzuführen hilft.

In denjenigen Staaten, wo jeder Kaufmann oder Gewerbetreibende einer bestimmten Steuerklasse gesetzlich verpflichtet ist, einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Handelskammer seines Bezirks zu bezahlen, bestehen insoweit kaufmännische Zwangsinnungen — findet auch kein Zwang zum Beitritt statt, so zwingt doch das Gesetz zum Zahlen eines Beitrags und hierin liegt gewissermassen eine Fortsetzung des Innungswesens bei den Kaufleuten, eine Beibehaltung der Innung als öffentlichen

Institution. Die Frage der Bildung von kaufmännischen Zwangskorporationen hat vor einigen Jahren namentlich die kaufmännischen Kreise in Preussen beschäftigt; insbesondere empfahl der berliner Handelstag im Februar 1860 der Staatsregierung die Erwägung dieser Frage bezw. der in einer Denkschrift über diese Angelegenheit enthaltenen Vorschläge[35]). Auf einen hierauf gestützten Antrag des Breslauer Handelsstands rescribirte indessen der Handelsminister von der Heydt am 4. April 1861, dass er es mit Rücksicht auf die in naher Aussicht stehende Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs für unthunlich erachten müsse, mit Massregeln, wie die beantragten, gegenwärtig vorzugehen. Bei der Berathung des deutschen Handelsgesetzbuchs in Preussen waren die grossen Bedenken gegen Zwangsgenossenschaften überhaupt, insbesondere auch gegen den Zwangsbeitrag geltend gemacht worden; in Folge davon fielen die statutarischen Vorrechte der 8 kaufmännischen Korporationen.

In demselben Sinne hat sich auch der volkswirthschaftliche Congress in seiner Generalversammlung zu Stuttgart (1861) ausgesprochen[36]). Die praktische Volkswirthschaft unserer Tage stellt mit Recht als erste Voraussetzung des Gedeihens des Genossenschaftswesens überhaupt die auf, dass das Bilden von Genossenschaften vom freien Belieben der Betheiligten abhängig sein müsse und dass sich der Staat nicht hineinmischen dürfe — Korporationen mit ausschliessenden Rechten haben den Charakter der Zünfte; Zwangsgenossenschaften unter Aufsicht von Staatsbehörden und unter der Controle von Regierungscommissarien, wie die gewerblichen Genossenschaften z. B. nach dem österreichischen Gewerbegesetze, zum Theil auch die Handelskammern in Oesterreich und Hessen-Darmstadt, unterstellen die Unmündigkeit dieser Klasse der bürgerlichen Gesellschaft.

Auf dem Gebiete des deutschen Handelsgesetzbuchs sind jene Grundsätze der Volkswirthschaftslehre zur Herrschaft gelangt — nach Art. 4 desselben kann von einer Beitrittspflicht bei kaufmännischen Korporationen nicht mehr die Rede sein; es ruht der corporative Verband lediglich auf der freien Vereinbarung. Die Freiheit des Beitritts zu Verbindungen von Berufsgenossen ist nicht allein das sicherste Zeichen für das Bedürfniss solcher Korporationen, sie macht die letz-

35) Verhandlungen des Handelstags in Berlin (Berlin, 1860) S. 82 bis 84. Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. III S. 533; Bremer Handelsblatt von 1860. Nr. 443, 444, 448.

36) Vergl. die Verhandlungen desselben (Stuttgart, 1861) S. 36 f., S. 52, 54, 56.

teren auch lebenskräftig. Verschafft sich eine solche freie Genossenschaft in der öffentlichen Meinung ein Ansehen, welches genügt, den Ausschluss aus derselben als eine Strafe erscheinen zu lassen, so liegt darin, wie das Bremer Handelsblatt Nr. 443 von 1860 mit Recht sagt, die wirksamste Nöthigung zum Beitritt für alle Genossen. Und diese moralische Verpflichtung ist der durch Gesetz eingeführten nach jeder Richtung hin vorzuziehen.

Das wiedererwachte Streben des deutschen Handelsstands nach genossenschaftlicher Organisation wurzelt in dem Bewusstsein seiner Bedeutung für Gesellschaft und Staat; er hat seine Fesseln erkannt und greift zur Selbsthülfe, um sich von ihnen zu befreien. Die Gleichheit des Berufs ruft eine Reihe von gemeinsamen Interessen und Beziehungen hervor, bei deren Ordnung und Verwaltung der Handelsstand den erforderlichen Grad von Seldstständigkeit und Selbstthätigkeit verlangt gegenüber der mehr oder weniger ausgedehnten Bevormundung durch die vielregierende Staatsbureaukratie. In der Schaffung des »deutschen Handelstags« bethätigte sich jenes Streben und die ihm zu Grunde liegende Kraft des Handelsstands; zugleich weist aber die Basis, auf welcher der deutsche Handelstag ruht, unzweideutig auf die natürlichen Grundlagen hin, auf welchen die Reorganisation der kaufmännischen Organe erfolgen muss, die freie Organisation. Die daraus hervorgehenden Einzelgenossenschaften haben es in ihrer Hand, nicht nur ihren Privatzwecken zu dienen, sondern auch mit tüchtigem Gemeinsinn und ächter Bürgertugend den ihnen gebührenden Einfluss auf dem Gebiete der öffentlichen Rechte und Pflichten sich zu erwerben. Alsdann verlieren auch die Handelskammern mehr und mehr den Charakter bureaukratischer Staatsbehörden; sie gestalten sich zu autonomischen Organen des Handelsstands mit öffentlichen Functionen um.

In diesem Sinne scheint nach Einführung der Gewerbefreiheit die Bewegung in Baden und Württemberg zu beginnen; in diesem Sinne hat schon vorher Bremen einen Schritt gethan — das Gesetz vom 21. Februar 1854 über die Bildung der bremer Handelskammer und der Geist, in welchem letztere fungirt, sowie der bürgerliche Gemeinsinn des bremer Handelsstandes fordern wohl zur Nachahmung auf.

Auch die Erfahrungen in England, Amerika, in der Schweiz, wo freie Bewegung auf dem Gebiete der Gewerbe und Industrie, des Handels und Verkehrs herrscht, lehren, dass die Einführung von Zwangskorporationen vom Standpunkte des Gemeinwohls nicht zu erstreben sind; dort verlangen weder die Kaufleute noch die Nichtkaufleute nach solchen Zwangsgenossenschaften. Schon oft ist das englische Korpora-

tionswesen uns als Muster hingestellt worden. Was die öffentlichen Korporationen anlangt, so fehlen uns in Deutschland diejenigen Grundlagen und Elemente, auf denen die englischen Korporationen ruhen. Die englischen Privatkorporationen sind rein freiwillige sociale Vereine, welche gewisse Vermögensmassen dauernden Zwecken dauernd dienstbar machen, d. h. die nöthige Einheit und Dauerhaftigkeit der Verwaltung durch Privatrechtsfiction gewinnen, z. B. zu Handels- und Gewerbezwecken, wobei ein fast unmerklicher Uebergang zu öffentlichen Zwecken eintritt, der auch manche im Entstehen private Korporationen in ihrer Fortbildung zu gemischt öffentlichen macht. Dabei kommt dem englischen Korporationswesen zu statten, dass sich dasselbe zu allen Zeiten mit steter Rücksicht auf den Zusammenhang von öffentlichem und Privatrecht entwickelte[37]).

Zum Schlusse fügen wir nachstehende übersichtliche Zusammenstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Handelskammern und Korporationen bei, welche den Charakter von Gewerbsbehörden an sich tragen und regelmässig Berichte über Handel und Verkehr, Gewerbe und Industrie veröffentlichen. Die statistischen Angaben über die Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirke sind entnommen dem Handbuch der vergleichenden Statistik von Kolb (1862).

Es bestehen dermalen in Preussen 53 solcher Organe, nämlich 45 Handelskammern[38]) und 8 kaufmännische Korporationen, und zwar

1) in der Provinz Preussen mit 2,868,522 Einwohnern sieben: in Tilsit für die Stadt mit 14,814 Einw., in Memel für die Stadt mit 17,490 Einw., in Insterburg für den Kreis (die Stadt hat 10,949 Einw.), in Königsberg für den Stadtkreis mit 81,794 Einw., in Elbing für die Stadt mit 24,562 Einw., in Danzig für den Stadtkreis mit 72,190 Einw., in Thorn für die Stadt mit 13,412 Einw.;

2) in der Provinz Posen mit 1,494,621 Einw. nur eine in Posen für den Stadtkreis mit 43,700 Einw., so dass die Provinz im Uebrigen unvertreten ist;

3) in der Provinz Pommern mit 1,389,068 Einw. nur zwei, nämlich in Stettin für den Stadtkreis mit 74,081 Einw., und in Swinemünde für die Stadt einschliesslich des Hafengrunds im Kreise

---

37) Zu vergl. Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. S. 814 f., vergl. mit §. 125 (S. 821 f.); I. S. 444, 652 f.

38) Durch Verordnung vom 19. December 1864 ist die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, genehmigt worden, so dass die Zahl der Handelskammern auf 46 steigt.

Usedom-Wollin; in Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth bestehen zwar Kaufmannschaften, sie erstatten aber keine Jahresberichte;

4) in der Provinz Brandenburg mit 2,463,515 Einw. drei, nämlich in Berlin für die Stadt mit 522,974 Einw., in Kottbus für den Kreis, und in Frankfurt a. O. für den Stadtkreis und die Kämmereidörfer mit 34,507 Einw.;

5) in der Provinz Schlesien mit 3,390,804 Einw. sieben, nämlich in Görlitz für den Kreis, in Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau, in Landeshut für den Kreis, in Breslau für den Stadtkreis mit etwa 150,000 Einw.; die Handelskammer in Breslau berichtet aber auch über die ganze Provinz; in Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg; in Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pless, und in Lauban für den Kreis Lauban und einen Theil des Kreises Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz[39]);

6) in der Provinz Sachsen mit 1,975,932 Einw. fünf, nämlich in Magdeburg für die Stadt mit 76,112 Einw., in Halle für den Stadtkreis mit den Saalämtern und Stadt Eilenburg, in Erfurt für die Stadt mit 32,516 Einw., in Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, in Nordhausen für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich;

7) in der Provinz Westphalen mit 1,617,722 Einw. zehn, nämlich in Minden für die Kreise Minden, Lübbeke und Stadt Vlotho, in Bielefeld für die Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und den ravensbergischen Theil des Kreises Herford ausschliesslich Vlotho, in Münster für die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg, in Arnsberg für die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede, in Lüdenscheid resp. Altena für den Kreis Altena, in Iserlohn für den Kreis Iserlohn, in Hagen für den Kreis Hagen, in Dortmund für den Kreis Dortmund, in Bochum für den Kreis Bochum;

8) in der Rheinprovinz mit 3,216,948 Einw. achtzehn, nämlich in Wesel für die Stadt mit 12,045 Einw., in Mühlheim a. d. R. für die Stadt mit 12,748 Einw., in Duisburg für die Stadt mit 19,843 Einw., in Essen für den Kreis Essen, in Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Barmen, in Lennep für den Kreis Lennep, in Solingen für den Kreis Solingen, in Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf, in Krefeld für die Stadt mit 50,389 Einw., in Neuss

39) Die Handelskammern in Glatz und Liegnitz sind im Jahre 1852 resp. 1857 wieder aufgehoben worden.

für die Burgermeisterei Neuss, in Gladbach für die Kreise Gladbach, Kempen und Grevenbroich, in Köln für den Stadtkreis (114,000 Einw.), in Stolberg für den Kreis Düren und Landkreis Aachen ausschliesslich Burtscheid, in Aachen für den Stadtkreis und die Stadt Burtscheid, in Eupen für den Kreis Eupen, in Koblenz für die Stadt mit 22,715 Einw., in Trier für die Kreise Bitburg, Stadt und Land Trier, Saarburg und Wittlich, in Saarbrücken für den Kreis.

Nach dem amlichen Verzeichnisse zur Verordnung vom 30. März 1850 über die in den einzelnen Kronländern Oesterreichs zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern sind dieselben folgendermassen vertheilt:

1) für Niederösterreich mit 1,681,697 Einw. in Wien;

2) für Oberösterreich mit 707,450 Einw. in Linz;

3) für Salzburg mit 146,769 Einw. in Salzburg;

4) für Steiermark mit 1,056,773 Einw., und zwar für die Kreise Gratz und Marburg in Gratz, und für den Kreis Bruck in Leoben;

5) für Kärnthen mit 332,456 Einw. in Klagenfurt;

6) für Krain mit 451,941 Einw. in Laibach;

7) für das Küstenland mit 520,978 Einw., und zwar für die Kreise Görz und Gradiska in Görz, für den Kreis Istrien in Rovigno, für die Stadt Triest und ihr Gebiet in Triest;

8) in Tirol und Vorarlberg mit 851,016 Einw. und zwar für den Kreis Innsbruck in Innsbruck, für den Kreis Vorarlberg in Feldkirch (früher in Bregenz), für den Kreis Brixen in Botzen, für den Kreis Trient in Roveredo;

9) für Böhmen mit 4,705,525 Einw. fünf, und zwar in Prag für die Kreise Prag und Pardubitz, in Reichenberg für die Kreise Leippa und Gitschin, in Eger für den Kreis Eger, in Pilsen für den Kreis Pilsen, in Budweis für den Kreis Budweis;

10) für Mähren mit 1,867,094 Einw. zwei, und zwar in Brünn für den Kreis Brünn, in Olmütz für den Kreis Olmütz;

11) für Schlesien mit 443,912 Einw. eine in Troppau;

12) für Galizien mit 4,597,470 Einw. drei, und zwar in Krakau für die Kreise Krakau, Wadowice, Bochnia, Tarnow, Sandek, Jaslo, Rzeszow, in Lemberg für die Kreise Lemberg, Stanislau, Sanok, Sambor, Przemysl, Zolkiew, Stry, Kolomea, in Brody für die Kreise Zloczow, Tarnepol, Brzezan, Czortkow;

13) für die Bukowina mit 456,920 Einw. eine in Czernowitz;

14) für Ungarn mit 9,900,785 Einw. sechs, und zwar in Pressburg für den Verwaltungsdistrict, in Oedenburg desgleichen, und

desgleichen für die betreffenden Verwaltungsbezirke in Pesth, Kaschau, Debreczin;

15) für die Woiwodina und das Banat eine in Temesvár;

16) für Siebenbürgen mit 1,926,797 Einw. zwei, und zwar in Klausenburg für den klausenburger und retteger District, in Kronstadt für den hermannstädter District mit den Filialdistricten Bistritz und Kronstadt, und den fogarátscher und udvarhelyer District;

17) für Croatien und Slavonien mit 876,009 Einw. drei, und zwar in Essek für Slavonien, in Agram für Croatien und in Fiume für die croatische Seeküste;

18) für Dalmatien mit 404,499 Einw. drei, und zwar in Zara für den Kreis Zara, in Spalato für den Kreis Spalato und in Ragusa für die Kreise Ragusa und Cattaro;

19) für Venetien mit 2,446,056 Einw. acht, und zwar für je die betreffenden Delegationen in Venedig, Udine, Treviso, Padua, Vicenza, Belluno, Rovigo, Verona.

Für das frühere Kronland Mailand, welches in Folge des Kriegs vom Jahre 1859 abgetrennt wurde, waren 9 Kammern errichtet (in Mailand, Mantua, Cremona, Lodi, Pavia, Bergamo, Brescia, Como, Sondrio).

Für das Kronland Militärgränze mit 1,064,922 Einw. war die Bestimmung des »Standorts« von Kammern vorbehalten; ob solche inzwischen errichtet wurden, ist uns unbekannt.

In Bayern mit 4,688,800 Einwohnern besteht eine Kreis-Handels- und Gewerbekammer in je einem der acht Regierungsbezirke und sie tritt alljährlich am Sitze der Kreisregierung zusammen: für Oberbayern mit 788,000 Einw. in München, für Niederbayern mit 575,000 Einw. in Landshut, für die Pfalz mit 608,100 Einw. in Ludwigshafen, für Oberpfalz und Regensburg mit 484,800 Einw. in Regensburg, für Oberfranken mit 516,600 Einw. in Baireuth, für Mittelfranken mit 545,500 Einw. in Nürnberg, für Unterfranken und Aschaffenburg mit 601,900 Einw. in Würzburg, für Schwaben und Neuburg mit 578,500 Einw. in Augsburg.

Im Königreich Sachsen mit 2,225,240 Einwohnern bestehen dermalen nach der Verordnung vom 15. October 1861 fünf Handels- und Gewerbekammern, und zwar:

1) in Dresden für den Regierungsbezirk Dresden mit Ausnahme des Amtsbezirks Grossenhain (etwa 583,000 Einw.);

2) in Leipzig für den Regierungsbezirk Leipzig mit Ausnahme der Amtsbezirke Penig, Burgstädt, Rochlitz und Mitweida, dagegen mit Hinzuschlagung des Amtsbezirks Grossenhain (etwa 506,000 Einw.);

3) in Chemnitz für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz und Annaberg, die schönburg'schen Recessherrschaften, den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Zwickau mit Ausnahme der Amtsbezirke Kirchberg, Schneeberg, Eibenstock, endlich die Amtsbezirke Penig, Rochlitz, Burgstädt, Mitweida (etwa 425,000 Einw.);

4) in Plauen für die Amtshauptmannschaft Plauen und die Amtsbezirke Kirchberg, Eibenstock und Schneeberg (etwa 190,000 Einw.);

5) in Zittau für den Regierungsbezirk Budissin (etwa 300,000 Einw.).

Im Königreich Württemberg mit 1,720,708 Einwohnern bestehen vier Handels- und Gewerbekammern, und zwar in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Reutlingen. Sie erstatten ihre Jahresberichte an die königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche dieselben — zum Theil verarbeitet, insbesondere durch Zusammenstellung von Notizen — veröffentlicht.

Im Grossherzogthum Hessen mit 856,808 Einwohnern bestehen fünf Handelskammern, und zwar in Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms und Bingen.

Im Grossherzogthum Baden findet eine Reorganisation der früheren Handelskammern statt; in's Leben getreten resp. in Wirksamkeit ist diejenige in Karlsruhe.

Im Herzogthum Nassau mit 439,454 Einwohnern ist die Errichtung von drei Handelskammern angeordnet (— ob sie schon bestehen, ist uns unbekannt —), nämlich in Wiesbaden für die Aemter Idstein, Usingen, Reichelsheim, Königstein, Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Mehen, in Limburg für die Aemter Weilburg, Runkel, Limburg, Diez, Nassau, Braubach, Montabaur, Selters, Walmerod und Hadamar, in Dillenburg für die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg.

In Braunschweig mit 271,731 Einwohnern besteht für die Stadt Braunschweig mit 40,635 Einwohnern die Korporation der Kaufmannschaft.

In Luxemburg mit 197,281 Einwohnern besteht eine Handelskammer für die Stadt und das Grossherzogthum.

Eine solche besteht in Frankfurt a. M. mit 83,390 Einwohnern, in Bremen mit 98,577 Einwohnern, in Lübeck mit etwa 50,000 Einwohnern, in Hamburg mit 178,841 Einwohnern fungirt die Commerzdeputation[40]).

40) Officielle Quellen über dieses Institut stehen dem Verfasser nicht zu Gebote.

Litteratur.

III.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In die gegenwärtige Periode, aus der wir nachstehend berichten, fällt die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten und die Berichterstattung seiner Minister. Unter den Berichten ist der interessanteste der des Finanzministers Fessenden, welcher sich zugleich über die Verwaltung seines Vorgängers Chase weitläufig verbreitet.

Das Interesse für die volkswirthschaftlichen Zustände der Vereinigten Staaten wächst, wenn man die ungeheueren Anstrengungen im Auge behält, welche die amerikanische Regierung macht, um den an sie gestellten pecuniären Anforderungen zu genügen. Nächst der Currency-Frage und ihrem Verhältnisse zu den Staatsanleihen ist vielleicht die Art und Weise, wie man durch Steuern den Staatsaufwand zu decken sucht, die wichtigste und interessanteste. Wir sprechen im Nachstehenden von den Finanzen, den inneren Revenüen, den Banken, der Ein- und Ausfuhr, den Consum-Vereinen und einem Bankerottgesetz.

1) Die Finanzen.

In den Beilagen zu der New-Yorker Handelszeitung vom 10. und 17. December 1864 liegen uns vor: die Botschaft des Präsidenten, der Bericht des Finanzministers, ein Auszug aus dem Berichte des Directors der inneren Revenüen und der Bericht des Comptroller of Currency (des Controleurs der Nationalbanken).

Aus diesen officiellen Documenten geben wir einen kurzen Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Schuldverhältnisse der Vereinigten Staaten.

Es betrug die wirkliche Einnahme und Ausgabe am Schluss des mit dem 30. Juni 1864 zu Ende gehenden Fiskaljahres:

Einnahme		Ausgabe	
vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1864:			
102,316,152 99	Zölle,	27,505,599 46	für den Civildienst,
588,333 29	von Ländereien,	7,517,930 97	für Pensionen und für die Indianer,
475,648 96	directe Steuern,		
109,741,134 10	inländische Revenüen,	690,791,842 97	für das Kriegsdepartement,
47,511,448 10	aus verschiedenen anderen Quellen und	85,733,292 77	für das Marinedepartement,
623,443,929 13	von Anlehen, die zu wirklichen Ausgaben verwendet wurden, mit Einschluss des vorjährigen Cassenbestandes.	53,685,421 68	für die Zinsen der Nationalschuld.
884,076,646 D.	Totalbetrag.	865,234,087 D.	Totalbetrag.

Es verblieb am 1. Juli 1864 ein Activrest von

18,842,558 D.

im Staatsschatz.

Die öffentliche Schuld belief sich nach den Büchern des Finanzministeriums an diesem Tage auf

1,740,690,489 D.

Die wahrscheinlich verwendbaren Einnahmequellen für das laufende Rechnungsjahr berechnet der Finanzminister Fessenden mit:

Zölle	70,271,091 96 D.
Ländereien	642,185 84 -
Innere Revenüen . . .	249,562,859 92 -
Diverse Quellen	24,020,171 44 -
Directe Taxe	16,079 86 -
Schuldcertificate	75,000,000 00 -
Totalbetrag	419,512,389 02 D.

Die wirkliche Einnahme aus den Zöllen im letzten Jahre betrug über 102 Millionen D. Sie ist hier nur mit 70,271,091 D. auf Grund der Ergebnisse des vollendeten Quartals veranschlagt. Eine solche Abnahme der Zolleinkünfte findet in Folge der Zollerhöhung, vielleicht auch des enormen Schmuggels statt, dagegen erwartet man, dass die inneren Revenüen von 110 Millionen D. auf 250 Millionen D. und darüber steigen werden.

Die Fortdauer des Kriegs vorausgesetzt, berechnet der Finanzminister die öffentliche Schuld am 1. Juli 1865 auf

2,223,064,677 D.

Zwei Stellen in der Botschaft des Präsidenten haben zu hämischen Bemerkungen der Times Veranlassung gegeben.

Lincoln sagt: „Der grosse Vortheil des Umstandes, dass die Bürger die Creditoren und Schuldner in Bezug auf die Nationalschuld sind, ist einleuchtend. Die Menschen begreifen leicht, dass sie durch eine Schuld nicht sehr hart bedrängt werden können, die sie sich selbst schulden.“ Die Vereinigten Staaten schulden nämlich weit weniger an Gläubiger des Auslandes, als z. B. England im Jahre 1815, als es übersehen konnte, zu welcher Schuldenlast es durch die Kriege mit Frankreich gekommen war. Der Gläubiger des Aus-

landes aber wird zu dem schuldenden Staat und seinem Vermögen immer die Position eines irischen Grundherrn zu Irland (eines Absentee) einnehmen, der seine in Irland producirten Revenüen in England verzehrt. Lincoln hat allerdings noch stärker gesagt: „Da die Schuld-Obligationen zum grössten Theil im Besitz des eigenen Volkes sind, so bilden sie einen substantiellen Zweig des Nationalvermögens, obgleich sie Privateigenthum sind"; ob er aber etwas Anderes damit gemeint hat, als dass die Gesammtheit der Revenüen der Einzelnen aus ihren Forderungen an den Staat wieder zu einer Einnahmequelle für den Staat werde, wie jede andere, darüber mögen wir nicht urtheilen. Noch zweifelhafterer Natur ist eine andere ökonomische Ansicht und Absicht des Präsidenten. Um eine allgemeinere Vertheilung der Forderungen an den Staat zu begünstigen, meint er, dürften vielleicht mit gutem Erfolg und ohne Nachtheil Personen von beschränkten Mitteln grössere Vortheile angeboten werden. „In dieser Hinsicht gebe er dem Congress zu bedenken, ob es nicht angemessen wäre, zu bestimmen, dass ein beschränkter Betrag der künftigen Emissionen von Bundes-Schuldscheinen von bona fide Käufern abgabenfrei besessen werden darf, und dass derselbe wegen Schulden dem Pfandrecht nicht unterliegt, was unter solchen Einschränkungen zu bestimmen wäre, welche gegen den Missbrauch dieses wichtigen Vorrechtes Schutz gewähren. Dies würde verständige Personen in den Stand setzen, einen kleinen Zins für mögliche Nothfälle zurückzulegen. Privilegien, wie diese, würden den Besitz solcher Papiere für alle Personen von beschränkten Mitteln wünschenswerth machen, welche im Stande wären, für diesen Zweck genug zu ersparen." Das würde also eine besondere Art Vermögensfideicommisse werden.

2) Die inneren Revenüen.

Der Director dieses Finanzdepartements glaubt, dass dieser grösste Zweig der regelmässigen Einnahme im gegenwärtigen Fiskaljahre 265 Millionen D. und im nächsten mit dem 30. Juni 1865 beendeten Jahre 300 Millionen D. eintragen wird.

Von diesen Steuern ergab die dreiprocentige Einkommensteuer auf das abgelaufene Jahr 23,656,035 D. Danach würde die Einkommensteuer für dieses Jahr im Betrage von 5 Proc. ungefähr 34,986,035 D. ertragen. Um wie viel differirt diese Einkommensteuer noch von der englischen property tax?!

Auch seine Lieblingsneigungen vergisst der Amerikaner nicht zu Hauptquellen der Einnahmen für seine bedrängte Union zu machen. Der Whisky ist jetzt mit einer Taxe von 60 C. per Gallon belegt (vorher war die Steuer 20 C.). Die Spirituosensteuer ist mit 40 Millionen D. in Anschlag gebracht.

Der Chef dieser Finanzabtheilung empfiehlt als eine neue, jedoch nur temporäre, Steuer eine Taxe auf Verkäufe. Es wäre dies also eine Steuer, ähnlich der bremischen Umsatzsteuer. Den Betrag von Verkäufen, welche in einem Jahre über Waaren und Producte abgeschlossen werden, schätzt er auf 11,000 Millionen D., wovon eine Steuer von $^1/_2$ Proc. 55 Millionen abwerfen würde.

3) Die Nationalbanken und die Staatsbanken.

Nach dem Berichte des Controleurs der Nationalbanken bestehen jetzt

(Anfang December 1864) unter dem Nationalbank-Gesetz 584 Associationen. Von diesen 584 Nationalbanken betrugen:

das eingezahlte Stammcapital	108,964,597 D.
der Noten-Umlauf . . .	65,864,650 -
die deponirten Obligationen .	81,961,450 -

Im November 1863 gab es erst 131 Nationalbanken. Nach Ansicht des Beamten ist das National(bank)-System in vielen wichtigen Punkten nicht allein von dem Staats(bank)-System, welchem es am ähnlichsten scheint, verschieden, sonderen auch eine Verbesserung des letzteren, weil es den Notenumlauf auf 90 Proc. der beim Schatzmeister deponirten Obligationen beschränkt und den Banken die Emission von Noten über das bona fide eingezahlte Vermögen hinaus verbietet; ferner weil jede Nationalbank im Innern nicht nur ihre Noten an ihrem eigenen Zahltische, sondern an einem der commerciellen Hauptplätze zu Pari einlösen muss, wodurch hohe Wechselkurse zwischen den verschiedenen Landestheilen verhütet werden, und endlich weil im Falle des Unterlassens einer Bank, ihre Noten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes einzulösen, diese Noten, statt ihren Werth zu verlieren, sofort in gesetzlichem Gelde vom Vereinigten Staaten-Schatzamte eingelöst werden müssen.

Obwohl die Nationalbanken nur gehalten sind, mit Legal tender die Noten einzulösen, also kein Metall in Reserve zu haben brauchen, so flössen sie doch mehr Vertrauen ein, als die Staatsbanken. Dieselben nehmen auch grösstentheils die Umwandlung in Nationalbanken vor. Im Fiskaljahre 1862 bis 1863 betrug die Zahl der in der ganzen Union unter den verschiedenen Staatsgesetzen gegründeten und im Betriebe befindlichen Banken 1466 mit einem Gesammtcapital von 405 Millionen und einer Notencirculation von 238 Millionen D. Diese mächtigen Institutionen gehen in ihrer bisherigen Form durch den Einfluss ihrer mächtigen Concurrentinnen einem merkwürdig schnellen Verfall entgegen. In zwei Jahren sank z. B. die Circulation der new-yorker Staatsbanken von 10 Millionen auf $3^1/_2$ Millionen D. Mit Anfang des Jahres 1865 wird nach der Handelszeitung (vom 3. December 1864) die Stadt New-York mit mehr als 22 Millionen D. an dem Capital der Nationalbanken theilnehmen.

Dagegen betrug die ungeheuere Totalsumme der durch Vermittelung des Clearing-House ausgetauschten Checks für die Woche endend

mit dem 3. December 1864	549,927,690 D.
- - 10. - -	557,185,959 -
- - 17. - -	517,534,142 -
- - 24. - -	593,336,137 -

Merkwürdiger Weise bestreitet auch dieser Finanzmann entschieden, dass die Vermehrung oder Verminderung des Papiergeldes die Fluctuationen im Geldmarkt bewirkt haben. Nichts sei nach seiner Meinung unrichtiger, als die Ansicht, dass Gold immer der Werthmesser sei, und dass sein hoher Preis in den Vereinigten Staaten während des Kriegs das Resultat der Papiergeld-Expansion gewesen. Glauben die amerikanischen Finanzmänner dies wirklich, so würde ihnen das Studium der österreichischen Finanzen und seiner Nationalbank manchen Zweifel lösen. Auch dass und warum ein uneinlösbares Papiergeld die Ausfuhr erleichtert und die Einfuhr erschwert, weshalb jedes Steigen des Geldagios die Ausfuhr „stimulirt", darüber können dieselben hier Studien machen und Erscheinungen des eigenen Verkehrslebens wiederfinden.

Der Schluss des Krieges wird ohne Zweifel der Anfang zu einer bedeutenden Handelskrisis in Amerika werden, aber nicht weil das Gold schnell im Werthe sinken wird, sondern weil der Tresorschein und die Nationalbanknote, welche bei den Regierungskassen zu allen Zahlungen verwendbar ist, dann plötzlich dem Zeitpunkte näher stehen, aus den fictiven Dollars wirkliche Dollars zu werden, auf die sie ja lauten.

4) Einfuhr und Ausfuhr.

Wie in Frankreich und England — von Deutschland können wir dasselbe nicht sagen — die Ausfuhr in den letzten Jahren im fortwährenden Steigen begriffen ist, so auch in den Vereinigten Staaten. Es betrug

die Ausfuhr von Waaren und Producten nach fremden Häfen vom 1. Januar bis zum 10. December

1864.	1863.	1862.
205,607,640 D.	164,675,243 D.	151,571,944 D.

Die Einfuhr bietet dagegen eine andere Physiognomie, sie war um dieselbe Zeit

1864.	1863.	1862.
199,921,077 D.	174,409,958 D.	165,197,779 D.

Dazu macht die Handelszeitung vom 17. December 1864 die Bemerkung: Ebenso erfreulich wie die Abnahme des Imports ist der für diese Jahreszeit sehr bedeutende Werth unseres Produkten-Exports. Die Gründe, weshalb viele Amerikaner so denken und von einer fast absoluten Handelsfreiheit zu einem förmlichen Schutzzollsystem zurückgekehrt sind, kann man bei Carey nachlesen.

5) Consumvereine. Handelszeitung vom 17. December 1864.

Um der Speculation entgegenzutreten, welche einzelne der nothwendigsten Consumtionsartikel auf einen zu hohen Preis gesteigert haben, bilden sich gegenwärtig in den Vereinigten Staaten Actiengesellschaften, die ihren Actionären die betreffenden Artikel zum Kostenpreis überlassen. Die Actien sind auf kleine Beträge gestellt, um sie auch dem Arbeiterstande zugänglich zu machen. Eine Gesellschaft z. B. mit 500,000 D. Capital macht sich verbindlich, Kohlen am Produktionsplatze zu kaufen und unter Zuschlag der niedrigsten Transportkosten den Actionären zu überlassen; eine andere Gesellschaft will die Stadtbewohner in gleicher Weise zu billigen Preisen mit Milch versorgen. Es ist jedenfalls ein sehr einfaches System.

6) Ein neues Bankerottgesetz.

Das neue Bankerottgesetz, welches bereits den Congress passirt hat und dem Senate jetzt vorliegt, dürfen wir nicht unerwähnt lassen wegen zweier Bestimmungen darin, von denen die eine den stärksten Contrast gegen die antike Rechtsanschauung bietet.

Der ehrliche Schuldner soll nämlich seine Verbindlichkeiten los werden, wenn er sein Eigenthum überliefert. Die Bankerotte werden dann, wenn kein Einspruch erhoben wird, von sogenannten Districts-Registratoren abgewickelt. Aber „ehrliche Schuldner sollen keineswegs ohne Cent in die Welt hinausgestossen werden, wenn sie ihre Activa zu Gunsten ihrer

Gläubiger abgetreten haben, sondern sollen gewisse Procente behalten".

Im alten römischen Recht soll dem Gläubiger das Recht zugestanden haben, dem zahlungsunfähigen Schuldner ein Glied seines Leibes zu nehmen oder ihn als Sclaven zu verkaufen, in der neuen Welt erhält er noch Procente von dem Gute, welches noch nicht ausreichte, seine Gläubiger zu befriedigen. Die Handelszeitung findet das Gesetz gerecht und billig, für den Gläubiger wie für den Schuldner. Sie sagt: Während unsere früheren National-Bankerott-Gesetze (1800 und 1841) einseitig entweder den Gläubiger oder den Schuldner beschützten, und daher keines von langer Dauer war, bezweckt dieses ein für den fallirenden Schuldner und seine Gläubiger gleich wohlthätiges Arrangement. Ehe man diese amerikanischen Rechtsgrundsätze verdammt, die offenbar für den Schuldner sehr günstig sind, möchten wir den in der deutschen Gerichts-Praxis Erfahrenen um Beantwortung einer Frage bitten. Leiden die deutschen Concursgläubiger nicht durch die schwerfällige Gerechtigkeit, gerade durch das volle Recht der Gläubiger auf das jetzige und künftige Vermögen des Gemeinschuldners mehr, als wenn der Schuldner selbst ein rechtliches Interesse hat, die Vertheilung seines Vermögens schnell zu Ende gebracht zu sehen?!

Es scheint übrigens dieses Gesetz in den Vereinigten Staaten eine wirthschaftliche Forderung gewesen zu sein. Tausende unserer Kaufleute, sagt die Handelszeitung, welche die Krisis von 1857 niederbrach, sind bis jetzt noch nicht im Stande gewesen, ihren Namen wieder frei zu machen, und noch grösser ist die Zahl derjenigen, welche durch die Rebellion, die in ihrem Ausbruche dem Handelsstande des Nordens einen Verlust von mehr als 300 Mill. D. bereitete, insolvent wurden. Die Lähmung so vieler Kräfte ist nicht nur ein Krebsschaden für den Handel und die Industrie, sondern auch ein unberechenbarer Verlust für die Regierung, die durch die Unthätigkeit der Tausende von Falliten einen grossen Steuerertrag einbüsst. —

Man erkennt hieraus wieder, wie sehr die wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eines Staates auf sein sociales und Rechtsleben influenziren.

K—n.

Miscellen.

IV.

Der Umsatz des „Clearing-House" zu New-York und der Umsatz in Fonds und Actien daselbst während der Jahre 1863 und 1864.

Nach der New-Yorker Handelszeitung vom 5. Januar d. J. betrug der Umsatz des Clearing-House:

1863	. . . . . .	16,984,952,255 D.			
1864	Januar . .	1,692,627,174 -	1864	Juli	1,605,230,709 D.
	Februar . .	1,983,512,445 -		August . .	1,567,063,035 -
	März . . .	3,078,739,301 -		September .	2,374,675,669 -
	April . . .	2,423,976,015 -		October . .	1,950,217,916 -
	Mai	1,722,460,455 -		November .	2,795,005,325 -
	Juni	2,229,744,683 -		December .	2,139,095,492 -
					25,562,348,219 D.

oder im letzten Jahre täglich (das Jahr zu 300 Tagen) über 85 Millionen.

Nach derselben Zeitung in der Beilage belief sich dagegen der Umsatz in

	1863.	1864.
Staatsobligationen	70,405,950	76,957,800 D. 8,279,200 -.
Eisenbahnobligationen . . .	31,782,600	49,164,299 -
Bankactien	39,527	29,404 -
Kohlenactien	481,682	796,112 -
Eisenbahnactien	12,863,226	11.475.045 -
Summa	115,572,985	146,701,860 D.

Der Umsatz in den genannten Werthpapieren machte demnach im Jahre 1863 nur 0,68 % und im Jahre 1864 sogar nur 0,57 % des gesammten Umsatzes aus.

Eingesendete Schriften.

Statistik.

Chronik der Gegenwart herausgegeben von F. Retzer und J. Strobel. Bd. I. München, 1864. 452 SS.

Eine in monatlichen Heften erscheinende Zeitschrift, welche mehr giebt, als der Titel erwarten lässt. Ausser der monatlichen politischen Rundschau stehen hier neben verschiedenen Aufsätzen zeitgeschichtlichen, staats- und völkerrechtlichen Inhalts auch folgende aus dem Gebiete der Statistik und Nationalökonomie:

1) Ueber den Einfluss der verschiedenen Lebensverhältnisse auf Sterblichkeit und Lebensdauer von Dr. Maier.
2) Statistik der Erkrankung, Sterblichkeit und Lebensdauer der Juden von Dr. Schilling.
3) Carey und die Arbeiterfrage
4) Arbeit und Verkehr
5) Geld, Credit und Arbeit
6) Volksbanken und Bankfreiheit
7) Sparkassen und Volksbanken

(3–7) von Dr. Karl Adler.

Diese 5 letzteren Aufsätze des Uebersetzers von Carey sind recht frisch, klar und selbstständig geschrieben.

Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen von Adolph Wagner. Hamburg, 1864. I. oder allgemeiner Theil 80 SS., II. 1. Statistik der Selbstmorde 295 SS.

Eine werthvolle Arbeit, die im nächsten Hefte ausführlich besprochen werden wird. Bei der Zusammenstellung der Quellen für die statistischen Daten über den Selbstmord behauptet der Verfasser, dass sich über Kurhessen nur für 3 Jahre (1856—1858) Notizen bei Brachelli finden. Das ist unrichtig. Eine Statistik der Selbstmorde in Kurhessen für die 22 Jahre von 1826—1847 ist schon in B. Hildebrand's „Statistischen Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens". Berlin 1853 S. 91—93 enthalten.

Zeitschrift des Königl. Preuss. statistischen Bureaus redigirt von Dr. E. Engel. 1864. Nr. 10.

Inhalt. — Die mitteleuropäische Gradmessung und die erste allgemeine Conferenz der von den Regierungen der betheiligten Staaten dazu Bevollmächtigten in Berlin vom 15.—22. October 1864 von Engel. — Die Weichsel, ihre Bedeutung für den Handel der Provinz Preussen und die Stadt Danzig insbesondere; aus den nachgelassenen Papieren des Referendarius Fritz Hirschfeld in Marienwerder. — Actenstücke, betreffend die statistischen Aufnahmen im December 1864, insbesondere die Zählung der Civil- und Militärbevölkerung und des Viehstandes von Engel.

Dieselbe Nr. 11 und 12.

Inhalt. — Die Frequenz der Strafanstalten für Zuchthaussträflinge in der preussischen Monarchie während der Jahre 1858 bis mit 1863 von Engel.

Dieselbe Ergänzungsheft 1. Berlin, 1864.

Inhalt. — Beiträge zur Statistik des danziger Handels vom Regierungsrath Oelrichs in Danzig.

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin. VII. Berlin, 1864. 160 SS. 4.

Inhalt. — Vergleichende Uebersicht des Standes und Ganges der preuss. Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 1863. Nach den Berichten der landwirthschaftlichen Provinzial- und Centralvereine.

Jahrbuch für Industrie und Handel in Oesterreich. Herausgegeben vom Vereine der Oesterreichischen Industriellen. Jahrgang 1. Wien, 1864. 183 SS.

Dieses Jahrbuch ist ein neuer Beweis für die ausserordentliche Rührigkeit des Vereins der österreichischen Industriellen, welcher gegenwärtig über 600 Mitglieder zählt.

Inhalt. — Münz-, Maass- und Gewichtssysteme Oesterreichs. — Statistischer Theil: I. Allgemeine Uebersichten über das Land und die Bevölkerung Oesterreichs. II. Production. III. Consumtion. IV. Der Handel. V. Das Transportwesen. — Besprechung einer Adresse der vereinigten englischen Handelskammern. — Markenschutz nebst einem Gesetzentwurf. — Zuckerpreise des Jahres 1864.

Bericht über die erste dalmatinisch-croatisch-slavonische Ausstellung in Agram im Herbste 1864. Von Arthur Freiherrn v. Hohenbruck mit Anmerkungen vom k. k. Ministerialrath Dr. H. W. Pabst. Wien, 1864. 69 SS.

Zeitschrift des statistischen Bureaus des K. Sächs. Ministeriums des Innern. Zehnter Jahrgang. 1864.

Inhalt. — Nr. 9 und 10. Verunglückungen und Selbstmorde im Königreiche Sachsen 1859 bis 1863.
Nr. 11. Zur Statistik der Geisteskranken und der Irrenanstalten in Sachsen.
Nr. 12. Zur Statistik der Stein- und Braunkohlenproduction im Königreich Sachsen in den Jahren 1859 bis mit 1863.

Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1865.

Dieser Kalender enthält wie seine Vorgänger wieder einen werthvollen statistischen Jahresbericht über das Herzogthum Altenburg für den Zeitraum vom 1. Octbr. 1863 bis 30. Septbr. 1864.

Zur Statistik der Rechtspflege im Grossherzogthum Oldenburg mit Ausnahme der militärischen Strafrechtspflege für das Jahr 1863. Herausgegeben vom statistischen Bureau. Oldenburg, 1864. 123 SS.

Jahresbericht der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt für 1863. Frankfurt a. M., 1864. 147 SS.

VI.

Die Theorie des Werthes[1]).

Von

Dr. **Arnold Lindwurm.**

Es hat sich in der neuesten Zeit die Aufmerksamkeit des grossen Publicums nicht nur, so weit es für die Staatswissenschaft in Betracht kommt, sondern auch der gelehrten Welt mehr und mehr von der Durchbildung und Weiterentwickelung der Begriffe abgezogen und sich mit Vorliebe der Ausbeute des in der Geschichte sich darbietenden Stoffes zugewandt. Es würde aber der Schluss verkehrt sein, zu dem diese Thatsache scheinbar berechtigt, dass nämlich die Begriffe, mit denen die Staatswissenschaft und zunächst die Staatswirthschaftslehre zu operiren hat, so unangefochten fest stehen, dass ein in Frage Stellen derselben Eulen nach Athen tragen hiesse, indem eben alle nur erdenkbaren Zweifel bereits erhoben und zurückgewiesen worden seien. Es ist die scharfe Begriffsbestimmung in der Staatswirthschaftslehre mehr aufgeschoben, für den Augenblick in den Hintergrund gedrängt, als erledigt und vollzogen, und, so nützlich es gewiss ist, auf dem Gebiete des Thatsächlichen, der Geschichte, Lücken zu füllen, welche den Historiker am ungestörten Ueberschauen der Vergangenheit hindern, so unumgänglich nothwendig bleibt das stete Fortbilden der Grundideen der Wissenschaft, die unaufhörliche Prüfung ihrer obersten Grundsätze und Begriffe, da von der Richtigkeit dieser endlich doch die Zuverlässigkeit aller übrigen Arbeiten, die man etwa vornehmen könnte, abhängt.

Zu den Theorieen, welche m. E. noch nicht als abgeschlossen anzusehen sind, gehört die des Werthes. Man operirt zwar mit diesem

1) Fast gleichzeitig mit dem hier folgenden Aufsatze sind uns noch drei Abhandlungen ähnlichen Inhalts zum Abdruck übermittelt worden, von Dr. Richard Hildebrand über den Werthbegriff, von Dr. v. Scheel über den Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwickelung und von Dühring, Kritik des Capitalbegriffs und seiner Rolle in der Volkswirthschaft. Um unsere Leser nicht durch gleichartige Stoffe zu ermüden, mussten wir dieselben für spätere Hefte zurücklegen und bitten wegen der daher entstehenden Verzögerung um Entschuldigung.
Anm. der Redaction.

Begriffe, als ob es nichts Klareres als ihn geben könne, und dennoch sind sehr wohl begründete Zweifel an der richtigen Analyse desselben zu erheben. Der Zweck der gegenwärtigen Untersuchung ist, die bisherigen Begriffsbestimmungen einer Kritik zu unterziehen, das Unhaltbare in ihnen nachzuweisen und eine andere Auffassung zu begründen.

§. 1.
Bisherige Theorieen.

Adam Smith bildet für die Lehre vom Werthe, so wie sie die Lehrbücher heute aufstellen, ebenso die Unterlage, wie für die Wirthschaftslehren überhaupt. Es schliessen sich ihm die meisten Schriftsteller an. Smith nimmt einen Gebrauchswerth und einen Tauschwerth an, welche mit einander nicht übereinstimmen. Das Wasser habe grossen Gebrauchswerth, aber keinen Tauschwerth; der Diamant habe hohen Tauschwerth, aber keinen Gebrauchswerth[2]). Er verwirrt durch diese Unterscheidung offenbar die Begriffe; Wasser hat allerdings bisweilen im Tausche Werth, und der Diamant wird im Tausche jedenfalls nur deshalb hoch geschätzt, weil man ihn im Gebrauche hoch im Werthe hält. Es kann in den beiden Wertharten kein Widerspruch, wie Smith will, angenommen werden. Dieser verfolgt seinen Gebrauchswerth nicht weiter, sondern wendet sich ausschliesslich dem Tauschwerthe zu, für den er in der Arbeit einen nie trügenden Maassstab gefunden zu haben glaubt. Labour alone, therefore, never varying in its own value is alone the ultimate and real standard, by which the value of all commodities can at all times and places be estimated and compared[3]). Er giebt indessen zu, dass es schwer ist, das Verhältniss zwischen zwei verschiedenen Quantitäten Arbeit zu erkunden, und gesteht schiesslich sogar, sehr im Widerspruche mit dem vorangeschickten allgemeinen Satze, es habe die Arbeit selbst einen Preis, sei also doch nur ein Maassstab, der, um erkannt zu werden, selber wieder gemessen werden müsse: In this popular sense, therefore, labour like commodities, may be said to have a real and a nominal price[4]).

Jean Baptiste Say nennt die Nutzbarkeit der Dinge ihren Werth: Or, cette qualité qui fait qu'une chose a de la valeur, il est évident que c'est son utilité[5]), welche Definition durch den Umstand

---

2) An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. S. 33 der londoner Ausgabe von 1826.

3) Ebend. S. 35.

4) A. a. O. S. 36.

5) Cours d'économie politique pratique. Paris 1828. p. 163.

Lügen gestraft wird, dass schlechtes Getreide in mageren Jahren mehr werth ist als das weit nutzbarere in fetten[6]).

J. Stuart Mill ist der Meinung, dass weder ihm noch einem zukünftigen Schriftsteller vorbehalten sei, etwas in dem Gesetze des Werthes aufzuklären; er findet sich aber keineswegs gemüssigt, eine Definition dessen zu geben, was Werth ist, wenn wir nicht seinen Ausspruch: »Value is a relative expression« dafür gelten lassen wollen[7]). Mill nimmt auch einen Gebrauchswerth und einen Tauschwerth an. Jenen bezeichnet er als die Gränze des Tauschwerthes. Dieser könne hinter dem Gebrauchswerthe zurückbleiben, aber nicht darüber hinausgehen, denn im letzteren Falle würde Jemand mehr für eine Sache zahlen, als sie ihm im Gebrauche werth wäre, was man nicht annehmen könne. Mill vergisst, dass man in dubio den Verkäufer für ebenso klug halten muss wie den Käufer, dass also anzunehmen ist: er wird seine Waare auch nicht verkaufen wollen, wenn er nicht so viel erhält, wie sie ihm im Gebrauche werth ist. Seine Exposition sieht deshalb wahrlich nicht aus wie eine abgeschlossene Theorie.

Nach Joh. Fr. Euseb. Lotz ist der Werth nur etwas Ideales, welches einzig und allein in unserer Werthschätzung beruht, sei es, dass wir den Gebrauchswerth, also den Werth mit Rücksicht auf unsere eigenen Zwecke, sei es, dass wir den Tauschwerth, also den Werth mit Rücksicht auf die Zwecke Anderer, schätzen. »Das Merkmal, das den Begriff des Preises bestimmt, liegt« — nach ihm dagegen — »nicht in der Tauglichkeit einer Sache zu menschlichen Zwecken überhaupt oder zum Tausche insbesondere, sondern es liegt einzig und allein in

6) Ebenso definirt den Werth noch Rau, Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1860. S. 70: „Der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes ist der Werth desselben". Rau macht zu seiner Definition noch die folgende Anmerkung: „Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig". Was aber, darf man wohl fragen, ist der Grad? nämlich nicht der Grad von etwas, sondern der Grad schlechthin? Ein „Grad der Nützlichkeit" kann m. E. nur ein Gewisses mehr oder weniger von Nützlichkeit sein. Wenn man also den Werth den „Grad der Nützlichkeit" eines Sachgutes nennt, so besagt dies, dass die Nützlichkeit das Allgemeine, der Werth das Besondere ist. Da nun aber der Werth selbst etwas Allgemeines ist und zu seiner besonderen Bezeichnung eines Prädicates bedarf, so tritt in der That der von Rau vorausgesehene Fall ein, nämlich einer der beiden Ausdrücke wird überflüssig; oder aber, da wir wissen, dass man mit denselben im wirklichen Leben durchaus verschiedene Dinge bezeichnet, Werth und Nützlichkeit keineswegs Synonyma sind, so ist eine starke Vermuthung für die Irrigkeit der Rau'schen Definition berechtigt.

7) Principles of political economy. London 1852. I. 587.

der Art und Weise des Erwerbs jener Sache«[8]). Auf diese Beweisführung kann man erwidern, dass der Werth nicht allein vom schätzenden Individuum, sondern ebensosehr vom geschätzten Gute abhängt, indem unsere Werthschätzung nur insofern ideal ist, als wir das kantische Ding an sich nicht kennen, also nur insofern, als unsere ganze Wahrnehmung ideal ist; aber sehr real ist sie, insofern gewisse Dinge in uns eine gewisse Empfindung hervorrufen, welche uns zweifellos zu einer bestimmten Werthschätzung (einerlei welcher) veranlassen wird. Ferner liegt, was den Preis anbetrifft, der Einwand nahe, dass, wenn es einen Werth im Tausche, einen Tauschwerth giebt, der Preis beim Tausche in irgend einer Beziehung zum Werthe stehen muss; weiter, dass, da die Werthschätzung nicht rein subjectiv, sondern auch durch die Eigenschaften der Gegenstände bedingt ist, der Preis allerdings auf die individuelle Werthschätzung der Dinge, also auf den Werth, nach Lotz, Einfluss haben kann, weil er, als der Ausdruck der Werthschätzung Vieler, die individuelle Werthschätzung berichtigen kann, indem er nämlich die Erkenntniss der Eigenschaften des Objectes im Individuum durch die Hinweisung auf den Preis läutern kann. Ferner lässt sich gewiss nicht läugnen, dass, ausser den inneren Eigenschaften der Dinge, auch die äusseren Umstände, unter denen sie existiren, Einfluss haben auf den Werth. Ob eine Sache selten ist oder häufig, kann bei ihrer Werthschätzung wahrlich nicht gleichgültig sein. Ist sie aber gar nicht vorhanden, dann kann von ihrer Werthschätzung jedenfalls nur suppositionsweise die Rede sein: sie würde etwas werth sein, wenn sie nämlich da wäre, zur Verfügung stände. Lässt man aber, nach Lotz, die reine Subjectivität des Werthes zu, so kommt es auf die Seltenheit oder Häufigkeit der Dinge, ja, selbst auf ihre Existenz gar nicht an; Jedermann kann seine Werthschätzung dennoch vornehmen; es sind in diesem Falle die Ausdrücke Gebrauchswerth, Tauschwerth, deren sich Lotz bedient, ohne Widerspruch selbst gar nicht anwendbar, weil sie durch das Objective vornehmlich bedingt werden. Der Preis aber würde, vom Werthe losgelöst, durch Nichts bestimmt werden als durch Nachfrage und Angebot. Diese sind aber nicht die letzten Bestimmungsgründe des Preises; vielmehr ist die Frage sehr berechtigt: was bestimmt denn die Nachfrage und das Angebot? und die Beantwortung dieser Frage würde von selber zu der des Werthes zurückführen. Eine allgemeine, für alle Fälle taugliche Definition ist also auch von diesem Schriftsteller nicht gegeben.

---

8) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821. S. 35.

Karl Thomas[9]) findet im Werthe ein Verhältniss von Person und Sache angedeutet. Welcher Art dieses Verhältniss sei, überlässt er aber der Psychologie zur weiteren Ausführung. Das Materielle, fürchtet er, sei dem Leser »zu philosophisch«; er hält sich deshalb an die Form und geräth, indem er diese erfassen will, in wahrhaft erstaunliche Gedankencombinationen. Er findet nämlich nicht nur ein Verhältniss der Person zur Sache, sondern noch ein anderes der Sache zur Person, ja, nicht nur dies, sondern auch, ebenso wie ein Verhältniss einer Person zu mehreren Sachen, ein solches mehrerer Sachen zu einer Person. Das Verhältniss der Person zur Sache macht den Werth, dasjenige aber der Sache zur Person die Würde. Dort liegt das die Schätzung Bestimmende rein im Subjecte, hier rein im Objecte; oder aber, da es keine Schätzung des Subjects ohne Object, keine des Objects ohne Subject giebt, so ist in beiden Fällen Etwas da, was nicht da ist. Aus ähnlichen positiven Negationen des negativ Positiven folgert Thomas noch die Nützlichkeit, welche aus der, durch die Causalverbindung mehrerer Sachen, in ihrem Verhältnisse zu einer Person, bedingten Werthschätzung hervorgehen soll, ferner Preis und Kosten; obige Proben seiner Beweisführung genügen indess wohl, um zu zeigen, dass er uns das Verständniss des Werthes nicht vermittelt.

Ein Schriftsteller der neuen Welt endlich[10]) nennt den Werth das Maass des zur Erlangung der Gegenstände, deren wir für unsere Zwecke bedürfen, zu überwindenden Widerstandes: das Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen. Diese Theorie, welche neuerdings viele Anhänger gefunden hat, ist die umgekehrte Ricardo'sche[11]) dahin modificirt, dass nicht die Productionskosten, sondern die Reproductionskosten den Werth bestimmen sollen. Sie ist ebenso unrichtig wie die Ricardo's, denn Production wie Reproduction sind nicht das Einzige, was bei der Werthschätzung in Betracht kommt. Ein geschenkter Gegenstand würde sonst nie Werth haben können. Dies erkennt Carey selber an, indem er den wirklichen Werth eines Buches in dem Nutzen und Vergnügen findet, welche uns das Lesen desselben gewährt[12]). Also ausser dem Werthe, wovon der zur Erlangung eines Gegenstandes aufzuwendende Widerstand das Maass bildet, giebt es nach Carey noch einen anderen und zwar den wirklichen Werth, an den dieser Maassstab nicht gelegt werden kann. Ca-

9) Die Theorie des Verkehrs. Erste Abtheilung: Die Grundbegriffe. Berlin 1841.
10) Carey in seinen Grundlagen der Socialwissenschaft Cap. VII §. 9.
11) Ricardo, Principles of political economy and taxation. London 1819. S. 43.
12) A. a. O.

rey sagt in derselben Anmerkung, dass Werthe wie der eines Abdruckes eines Valdorfer Boccaccio, welcher für Tausende von Guineen verkauft werde, nur eingebildet und ebenso von der Mode abhängig seien wie einst der Tulpenwerth in Holland. Die Gränze des Werthes sei der Reproductionspreis; wo die Production unmöglich sei, wie bei seinem Valdorfer Boccaccio, den Gemälden von Guido, den Statuen von Phidias, habe ihr Werth nur eine Gränze in der Laune derjenigen, die sie zu besitzen wünschen und im Stande sind, sie zu bezahlen. Mit anderen Worten: Carey macht sich für seine Definition einen Werth, und, was nicht dahinein passt, ist für ihn — imaginär. Ich will dahin gestellt sein lassen, inwieweit Carey bei der Construction seiner Werththeorie von der Imagination Gebrauch gemacht hat; jedenfalls muss ich dieser aber das Recht zuerkennen, mit zu den Werthfactoren zu zählen. Ebensowenig wie eine Scheidelinie zu ziehen ist zwischen Luxus und Bedürfniss, diese Ausdrücke vielmehr nur ganz relative und unbestimmte Gränzen gegen einander bezeichnen, ebensowenig ist zu sagen, wo ein reeller, wo ein imaginärer Werth vorliegt. Was für den Einen imaginär ist, dünkt dem Anderen schon sehr real, und es heisst jedenfalls dem Käufer, welcher für eine Originalausgabe des Boccaccio mehrere tausend Guineen bezahlt, eine starke Einbildungskraft zutrauen, wenn man die solchergestalt manifestirte Werthschätzung rein seiner Imagination in die Schuhe schiebt.

Carey stellt als das Gegentheil des Werthes die Nützlichkeit hin. Ist jene das Maass der Macht der Natur über den Menschen, so ist diese das Maass der Macht des Menschen über die Natur. Nach dieser Theorie kann also ein Gewitter unmöglich nützlich für die Menschen sein, weil der Mensch keine Macht darüber hat. Carey giebt diese Definition wohl nur aus Liebe zu Antithesen. Ausserdem musste er Etwas haben, was an die Stelle des Werthes träte, wenn dieser dereinst, nachdem die »Herrschaft des Menschen über die Natur« erst einmal vollständig geworden wäre, aufgehört haben würde, zu existiren. Es ist, scheint es, Carey doch selbst etwas unheimlich bei dem Gedanken geworden, dass dann nichts mehr auf Gottes schöner Erde etwas werth sein sollte, und er hat daher, zum Ersatze, die Nützlichkeit herangezogen, womit er seinen horror vacui beschwichtigt. —

Es ist an dem Werthbegriffe jedenfalls charakteristisch, dass so verschiedenartige Auffassungen desselben möglich sind. Die angeführten Theorieen weichen nicht nur von einander ab, sondern gehen zum Theil von ganz entgegengesetzten Principien aus. Der Weg für weitere Forschung ist dadurch gewiesen. Da keiner der verschiedenen Theorieen

relative Richtigkeit abzusprechen ist, alle Relativität der Wahrheit ihren Grund aber in der Nichtbeachtung besonderer noch einwirkender Umstände hat, so kann eine absolut gültige Werththeorie nur in der Vereinigung der relativ gültigen möglich sein. Die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen die angeführten Schriftsteller ausgingen, müssen zu einem einzigen zusammengefasst werden. Nur hierdurch ist es möglich, zu der Einheitlichkeit des Werthbegriffs zu gelangen, welche in der Wirklichkeit thatsächlich vorhanden ist.

§. 2.
Die Factoren des Werthverhältnisses.

Der Werth eines Gegenstandes, einer Sache, sei sie materieller oder immaterieller Natur, existirt offenbar nur für, nur durch die Menschen. Denken wir uns die Menschen von der Erde fort, so leuchtet es ein, dass dann auch der Werth aufgehört hätte, zu existiren. Es würden zwar die zurückgebliebenen Sachen sich nicht verändert haben, sondern von der nämlichen Beschaffenheit sein wie zuvor, aber von ihrem Werthe wäre keine Rede mehr, denn Niemand würde da sein, von ihm zu reden, ihn überhaupt nur zu denken. Ebensowenig wäre der Werth möglich, wenn zwar Menschen da wären, um Etwas werthzuhalten, aber Nichts, was werthgehalten werden könnte, keine Sache, der ein Werth beizulegen wäre. Hieraus folgt, dass die nothwendige Voraussetzung des Werthes ist: Jemand, der einem Dinge Werth beilegt, und ein Ding, dem Werth beigelegt wird; es stehen sich Subject und Object, Person und Sache gegenüber; ohne das Eine oder das Andere kann der Werth nicht entstehen, ist der Werthbegriff eine Fiction, ein Gedanke, der Nichts darstellt, was in der Wirklichkeit existirt.

Die Stellung, welche die Dinge, den Menschen gegenüber, einnehmen, ist keineswegs unveränderlich. Es ändert sich nicht nur unsere Erkenntniss von den Eigenschaften der Dinge, sondern die Eigenschaften mancher Dinge ändern sich im Laufe der Zeiten durch unser Zuthun (des Kornes, des Viehes) oder werden mindestens in einer Weise entwickelt, dass sie andere zu sein scheinen; ja, es ändert sich auch der Mensch, und zwar nicht nur, was seine Fähigkeit anbetrifft, zu den Dingen in eine Beziehung zu treten, sondern auch, was seine Geschmacksrichtung anbetrifft; häufig genug scheint es mehr als willkürlich zu sein, wenn er einem Dinge heute den Vorzug vor einem anderen einräumt, das er gestern noch weit über jenes stellte. Es sind somit die Beziehungen der Dinge zu den Menschen

nicht nur insoweit verschieden, als die Dinge verschieden sind, sondern sie ändern sich obenein von Zeit zu Zeit, sind also in jeder Hinsicht schwankend. Um daher keine petitio principii zu begehen und dennoch einen festen Ausgangspunkt für die weiteren Untersuchungen zu gewinnen, ist es nöthig, jenes Gegenüber von Person und Sache ganz allgemein als ein Verhältniss aufzufassen; denn da sich Sache und Person nicht starr und unbeweglich gegenüber stehen, vielmehr subjective wie objective Bedingungen der Veränderung da sind, so ist bei der Charakterisirung jenes Gegenübers auf dessen Veränderlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Begriff des Verhältnisses umfasst sowohl das Beharrende als das Veränderliche eines Zustandes; er drückt aus, dass das von einem Dinge zu Sagende nur mit Rücksicht auf das von einem anderen Gesagte gelten soll. Wenn somit das Gegenüberstehen von Person und Sache als ein Verhältniss bezeichnet wird, so drückt dies aus, dass alle Eigenschaften, welche an einem Gegenstande haften, alle Veränderungen, denen er unterworfen ist, alle Umstände, unter denen er existirt, nur für die Person gelten, und umgekehrt, dass alle Eigenthümlichkeiten dieser nur mit Rücksicht auf die Sache verstanden werden können.

So lange die Person und die Sache selber als Factoren des Verhältnisses aufgefasst werden, erhält der Begriff des letzteren nicht die Beweglichkeit, deren er bedarf, um ihn für weitere Untersuchungen fruchtbar zu machen. Auf der anderen Seite sind die Factoren so verschieden potenzirt und zugleich so schwankend, dass nur ihre allgemeinsten Merkmale stetig sein können. Diese stets vorhandenen, nimmer fehlenden Merkmale der beiden Factoren des Verhältnisses von Person und Sache sind: bei der Person der auf die Dinge gerichtete Wille, bei der Sache die Tauglichkeit, dem auf sie gerichteten Willen zu dienen. Ein metaphysisches Verhältniss von Sache und Person, wie das ist, welches der Werthbegriff voraussetzt, ist ohne diese Merkmale absolut unmöglich, denn, ebensowenig wie der Werth denkbar ist, wenn entweder die Menschen oder die Sachen fehlen, entweder diejenigen, welche Werth auf Etwas legen, oder dasjenige, auf welches Werth gelegt wird, ebensowenig ist ein Werthverhältniss der Dinge zu den Menschen denkbar, bei denen der Wille der letzteren nicht angeregt würde, oder die Dinge nicht geeignet wären, dem Willen zu dienen. Es muss nothwendig, damit der Werth entstehe, bei den Personen ein Interesse für die Sachen existiren, dieses Interesse selbstverständlich durch besondere Eigenschaften der Dinge hervorgerufen sein, indem ihm sonst jedes Motiv fehlte, aus dem

er sich just auf einen Gegenstand, statt auf einen anderen, richte; ein Interesse ohne eine Willensregung ist aber schlechterdings eine Unmöglichkeit; es ist eine Willensregung die unumgängliche Bedingung selbst unserer leisesten Beziehungen zur Aussenwelt [13]).

Diese, den beiden Factoren, trotz aller übrigen Wandelbarkeit, stets eigenthümlichen Merkmale bedingen sich selbstverständlich gegen-

---

13) „Als das Organ des Selbstbewusstseins hat man auch einen inneren Sinn aufgestellt, der jedoch mehr im bildlichen als im eigentlichen Verstande zu nehmen ist. Wie dem auch sei, so ist unsere nächste Frage: was enthält nun das Selbstbewusstsein? oder: wie wird der Mensch sich seines eigenen Selbst unmittelbar bewusst? Antwort: durchaus als eines Wollenden. Jeder wird, bei Beobachtung des eigenen Selbstbewusstseins, bald gewahr werden, dass sein Gegenstand allezeit das eigene Wollen ist. Hierunter hat man aber freilich nicht blos die entschiedenen, sofort zur That werdenden Willensakte und die förmlichen Entschlüsse, nebst den aus ihnen hervorgehenden Handlungen zu verstehen; sondern wer nur irgend das Wesentliche, auch unter verschiedenen Modificationen des Grades und der Art festzuhalten vermag, wird keinen Anstand nehmen, auch alles Begehren, Streben, Wünschen, Verlangen, Sehnen, Hoffen, Lieben, Freuen, Jubeln u. dgl. nicht weniger, als Nichtwollen oder Widerstreben, alles Verabscheuen, Fliehen, Fürchten, Zürnen, Hoffen, Trauern, Schmerzleiden, kurz alle Affecte und Leidenschaften, den Aeusserungen des Wollens beizuzählen; da diese Affecte und Leidenschaften nur mehr oder minder schwache, oder starke, bald heftige und stürmische, bald leise Bewegungen des entweder gehemmten oder losgelassenen, befriedigten oder unbefriedigten eigenen Willens sind und sich alle auf Erreichen oder Verfehlen des Gewollten und Erdulden oder Ueberwinden des Verabscheuten in mannigfaltigen Wendungen beziehen: sie sind also entschiedene Affectionen desselben Willens, der in den Entschlüssen und Handlungen thätig ist. Sogar aber gehört eben dahin das, was man Gefühle der Lust und Unlust nennt: diese sind zwar in grosser Mannigfaltigkeit von Graden und Arten vorhanden, lassen sich aber doch allemal zurückführen auf begehrende oder verabscheuende Affectionen, also auf den als befriedigt oder unbefriedigt, gehemmt oder losgelassen sich seiner bewusst werdenden Willen selbst: ja, dieses erstreckt sich bis auf die körperlichen, angenehmen oder schmerzlichen und alle zwischen diesen beiden liegenden zahllosen Empfindungen, da das Wesen aller dieser Affectionen darin besteht, dass sie als ein dem Willen Gemässes oder ihm Widerwärtiges unmittelbar in's Selbstbewusstsein treten. Des eigenen Leibes ist man sogar, genau betrachtet, sich unmittelbar nur bewusst als des nach Aussen wirkenden Organs des Willens und des Sitzes der Empfänglichkeit für angenehme oder schmerzliche Empfindungen, welche aber selbst, wie soeben gesagt, auf ganz unmittelbare Affectionen des Willens, die ihm entweder gemäss oder widrig sind, zurücklaufen. Wir mögen übrigens diese blossen Gefühle der Lust oder Unlust mit einrechnen oder nicht; jedenfalls finden wir, dass alle jene Bewegungen des Willens, jenes wechselnde Wollen und Nichtwollen, welches in seinem beständigen Ebben und Fluthen, den alleinigen Gegenstand des Selbstbewusstseins, oder, wenn man will, des inneren Sinnes ausmacht, in durchgängiger und von allen Seiten anerkannter Beziehung steht auf das in der Aussenwelt Wahrgenommene und Erkannte". Arthur Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik. Frankfurt 1841. S. 11 ff.

seitig. Der auf die Dinge gerichtete Wille kann nur in dem Maasse stärker werden, als die Dinge tauglicher werden, dem Willen zu dienen; umgekehrt ist die Tauglichkeit der Dinge, dem Willen zu dienen, nur in dem Maasse vorhanden, als der Wille geneigt ist, sich dieselbe dienen zu lassen. Es bleiben also die beiden Factoren stets gleich potenzirt, steigen und fallen in gleicher Proportion, und insofern sind alle Werthverhältnisse, ungeachtet ihrer sonstigen Verschiedenheit, durchaus gleichartige.

Um die gefundenen Begriffe, den menschlichen Willen und die Tauglichkeit der Dinge, dem Willen zu dienen, anschaulicher, fähiger zu machen, den concreten Verhältnissen angepasst zu werden, ist es nöthig, dieselben noch näher zu bestimmen.

Da der menschliche Wille für den Werth nur insofern in Betracht kommen kann, als ihm die Tauglichkeit der Dinge, ihm zu dienen, gegenübersteht, indem ein Wollen ohne Etwas, das gewollt wird, nicht der Ausdruck des Verhältnisses des Wollenden zum Gewollten sein kann, welches Verhältniss aber vom Werthe vorausgesetzt wird, so ist mit dem Begriffe des Willens nicht nur positiv das Verlangen, Wunsch oder Bedürfniss des Menschen gegeben, sondern negativ auch der Grad der Aufwandsfähigkeit, welcher dem Verlangen, sei dieses zum Bedürfnisse erstarkt oder zum Wunsche abgeschwächt, zur Verfügung steht. Unter der Tauglichkeit der Dinge, dem menschlichen Willen zu dienen, ist nicht nur die besondere positive Beschaffenheit derselben, ihre Eigenschaften, verstanden, sondern auch die Umstände, unter denen sie existiren und welche stets eine gewisse Schwierigkeit involviren, das auf die Dinge gerichtete Verlangen zu befriedigen, indem selbst die Luft, um unserem Verlangen nach ihr zu genügen, eingeathmet werden muss. Ohne die Fähigkeit zu einem Kraftaufwande, wie ihn das Einathmen erfordert, ist unser Verlangen nach der Luft vergebens; diese tritt ausser Verhältniss zum Menschen; ein solches Verhältniss ist aber die nothwendige Voraussetzung des Werthes.

Die Trennung der positiven und negativen Gesichtspunkte, unter welche die Factoren des Werthverhältnisses bei näherer Betrachtung fallen, ändert selbstverständlich nichts an der Abhängigkeit der letzteren von einander. Das Verlangen der Menschen nach den Dingen ist ebenfalls nur insofern für den Werth von Bedeutung, als die Dinge es zu befriedigen geeignet sind. Diese sind aber nur dann dazu geeignet, wenn sie, ausserdem dass sie die entsprechenden Eigenschaften besitzen, auch noch unter den Umständen existiren, welche die Wirkung derselben ermöglichen. Es muss also dem Verlangen nach den

Dingen nicht nur deren besondere Beschaffenheit, sondern dem Aufwandserfordernisse, an das die Wirksamkeit aller Eigenschaften der Dinge geknüpft ist, muss nothgedrungen eine das Verlangen begleitende Aufwandsfähigkeit entsprechen. So unzertrennlich, wie das Verlangen an die ihm zu Gebote stehende Aufwandsfähigkeit geknüpft ist, ebensowenig lässt sich die Tauglichkeit der Dinge, das Verlangen zu befriedigen, ohne ein gewisses Aufwandserforderniss denken. Es ist die Natur selbst maliciös genug gewesen, mit denjenigen Dingen das grösste Aufwandserforderniss zu verbinden, welche am heftigsten begehrt werden, wenn man nicht lieber annehmen will, dass die Menschen so eigensinnig sind, das am höchsten werthzuhalten, was am schwersten zu erlangen steht. Steigt die Schwierigkeit der Erlangung, so wird es wenig helfen, dass das Verlangen in gleichem Maasse stärker wird, wenn nicht zugleich die Fähigkeit, diese Schwierigkeit zu überwinden, zunimmt. Das Gleichgewicht der sich gegenüberstehenden Factoren muss stets hergestellt werden, wobei es allerdings gleichgültig ist, ob auf der einen Seite, dem Objecte, etwa der negative Gesichtspunkt mehr überwiegt und dem positiven auf der anderen die Wage hält, oder umgekehrt, oder ob bei beiden Factoren beide Gesichtspunkte gleich sehr in Betracht kommen.

§. 3.

Der Werthbegriff selbst.

Ehe wir dazu übergehen, den Werthbegriff selber abzuleiten und zu formuliren, ist es nöthig, ein Bedenken wegzuräumen, welches sich in Bezug auf die Factoren des Werthverhältnisses aufdrängen muss. Wie ich schon oben andeutete, sind diese veränderlich und schwankend; sie sind nicht nur verschieden je nach den verschiedenen Menschen, sondern auch bei denselben Menschen je nach verschiedenen Zeiten. Was das Verlangen nach den Dingen anbetrifft, so offenbaren sich die wunderbarsten Gegensätze in dem, was man den Geschmack der Menschen nennt. Man trete in einen Modewaarenladen oder sehe sich nur auf der Gasse, am Festtage, den Putz der Leute an, so wird man fast so viele Geschmacksrichtungen wie Menschen finden, wenn nicht in den Stoffen so doch im Machwerke, oder in der Art es zu tragen; sogar bei den Nahrungsmitteln spielt die Verschiedenheit des Willens in der Eigenthümlichkeit des Geschmacks eine grosse Rolle: genug, ein neuer Mensch und ein neuer Wille ist eines und dasselbe. Selbst die Objecte sind nicht unwandelbar dieselben. Allerdings ist ihre Beschaffenheit an sich zu einer gegebenen Zeit unbedingt nur *eine*, aber die

Beschaffenheit der Dinge an sich kommt für das Werthverhältniss nicht in Betracht, sondern nur ihre Tauglichkeit, dem auf sie gerichteten Willen zu dienen. Die Beschaffenheit der Dinge ist daher mit Rücksicht auf den besonderen Willen, welcher sie sich dienen lassen will, zu beurtheilen, und, da dieser verschieden ist, so wird dadurch auch die Beschaffenheit der Dinge verschieden. Ueberdies existiren die Eigenschaften aller Gegenstände für die Menschen nur, insoweit sie erkannt sind. Eine unerkannte Eigenschaft kann kein Verlangen erwecken; für den Unkundigen existirt dasjenige gar nicht, was der Kundige sieht. Es müssen die Eigenschaften der Dinge für die Menschen somit so verschieden sein, wie der Grad ihrer Erkenntniss verschieden ist. Wer wird hier nicht an die Geschichte des Sançy'schen Diamanten in der Krone Russlands erinnert, der von dem Soldaten, welcher ihn fand, für einen Gulden an einen Geistlichen verkauft und, nachdem er durch verschiedene Hände gegangen war, selbst den Magen eines Bedienten passirt, ausserdem verschiedene Kronen geziert hatte, von dem Kaiser von Russland um eine halbe Million Silberrubel erworben wurde? Bei dem Kaiser und dem Soldaten konnte ein solcher Unterschied in der Werthschätzung nur in Folge eines grossen Unterschiedes in der Beurtheilung der dem Steine innewohnenden Eigenschaften stattfinden. Und zwar passiren in kleinerem Maassstabe alle Tage ähnliche Geschichten. Ein Buch ist für denjenigen, welcher nicht lesen kann, in der Regel nur zusammengeheftetes Papier, nicht viel mehr für denjenigen, welcher die Sprache nicht versteht, worin es geschrieben ist.

Was die Schwierigkeit anbetrifft, die Dinge zu erlangen, sie dem Willen dienen zu lassen, so lässt sich von ihr nun zumal nur mit Rücksicht auf eine gewisse Fähigkeit, sie zu überwinden, sprechen. Es ist nichts in der Welt absolut leicht oder schwierig, sondern Beides nur in Bezug auf ein gedachtes Maass von Kraft oder Geschicklichkeit. Einem Tagelöhner wird es schwer genug, sein tägliches Brod herbeizuschaffen, während es der Hofdame Ludwigs XV. so wenig Mühe machte, dass sie nicht einmal den Stoff kannte, woraus es bereitet wird.

Um diese Bedenken wegzuräumen, ist es nöthig, die von den Factoren des Werthverhältnisses gebildeten Begriffe zu beschränken. Sollen diese darstellen, was in der Wirklichkeit statt hat, sollen sie unbedingte Gültigkeit haben, wie es von einem Grundprincipe verlangt werden kann, so müssen sie von der Allgemeingültigkeit verlieren, in der sie, wie wir gesehen haben, nicht haltbar sind.

Die Beschränkung, welche in Bezug auf die Factoren des Werth-

verhältnisses zu machen sind, ergeben sich fast von selbst. Das, was auf die Gesammtheit der Menschen nicht passt, passt auf sie als lauter Einzelne. Das Verhältniss der Dinge zu uns, welches der Werth voraussetzt, existirt nicht für die Menschheit, sondern nur für den Menschen. Es ändert sich folglich ein Werthverhältniss, wenn ein Gegenstand aus der einen Hand in die andere geht, denn dann sind ganz andere Factoren desselben vorhanden. Es ist sowohl ein anderer Wille da, als eine andere Erkenntniss der Tauglichkeit der Dinge, dem Willen zu dienen. Der Schwierigkeit der Erlangung der Dinge steht eine andere Aufwandsfähigkeit gegenüber, was auch sie ändert. Das Werthverhältniss ist somit durchaus und rein individuell; es existirt nur für und durch das Individuum, und, wenn es je so scheinen sollte, als hätte der Werth mancher Gegenstände einen allgemeinen Charakter, so ist das dieselbe Erscheinung, welche man in Bezug auf das Individuelle im Menschen überhaupt wahrnehmen kann. Dieses ist nur das Eigenthümliche innerhalb eines Gemeinsamen. Wo das Gemeinsame anfängt, hört das Eigenthümliche auf. Es ist aber das nichts absolut Gemeinsames, was durch Eigenthümliches unterbrochen ist; das Eigenthümliche ist als die Abweichung vom Gemeinsamen gerade das Charakteristikon des Individuums, und das Werthverhältniss, weil es nicht ganz gemeinsam ist, eben deswegen individuell. Die Wirklichkeit streitet dann auch nicht wider die Individualität des Werthes. Hätte dieser seine Wurzel in der Allgemeinheit, so müsste das Individuum dem Werthe folgen; wir haben aber selbst bei den blutigsten Werthedicten der ersten französischen Revolution gesehen, dass das Individuum das Werthverhältniss entschieden als für es selbst und niemand Anderes bestehend angesehen hat, und der Werth der Herrschaft des einzelnen Menschen unterworfen geblieben ist[14]).

---

14) Wo in der Wirklichkeit keine Vereinigung von Menschen wirthschaftlicher Art stattfindet, da soll auch die Wissenschaft die Menschen nicht massenweise, wie Regimenter von Soldaten, sondern als Individuen auffassen. In der Werth- und Preistheorie ist die Wissenschaft nichtsdestoweniger den entgegengesetzten Weg gegangen. So schon Verri, Meditazioni p. 30: Si è detto che il Bisogno si misura sull' eccesso della stima che si fa della merce che si desidera in paragone di quella che si vuol cedere. Questo è vero, considerando ogni individuo separatamente; ma considerando la massa totale (sic) della società con qual norma misureremo noi la quantità del bisogno? worauf er antwortet: Dico che il numero de' compratori sarà la vera misura del bisogno, und zu glauben scheint, dass er mit dieser Entdeckung viel gewonnen habe. Er hätte ebensowohl sagen können: wenn man das Product zweier gegebenen Factoren kennen will, so muss man dieselben mit ein-

Wenn schon das Verhältniss der Dinge zu dem Menschen ein rein individuelles ist, so muss offenbar auch der Werth selber individuell sein, als welcher auf jenem fusst. Wie aber entsteht aus dem Werthverhältnisse der Werth selber?

Offenbar wirken die Factoren des Werthverhältnisses nicht mechanisch, so dass aus ihrem Zusammentreffen der Werth von selber und nothwendig erfolgen müsste. Da derselbe sich nur aus den Beziehungen der Dinge zu dem Menschen ergeben kann, so muss nothwendig die Art, die besondere, jedesmalige Natur dieser Beziehungen, im einzelnen Menschen zum Bewusstsein gelangen. Denn, da die Factoren dieser Beziehungen je nach den Menschen verschieden sind, so kann die besondere Beschaffenheit derselben auch nur in den Individuen zum Bewusstsein gelangen. Ohne dieses Bewusstwerden der besonderen Art des Werthverhältnisses kann der Werth selbstverständlich nicht entstehen; es wäre so gut, als ob es überall nicht existirte. Muss doch sogar der eigene Wille, damit er sich auf besondere Gegenstände richte, erst in's Bewusstsein treten, d. h. erkannt werden, wie viel mehr die Tauglichkeit der Dinge dem Willen zu dienen! Ich habe schon oben ausgeführt, dass die Beschaffenheit der Gegenstände nicht ohne Weiteres auf den Werth wirke, sondern dass es auf die Erkenntniss derselben ankomme; dies ist hier zu wiederholen in Bezug auf das ganze Verhältniss. Dasselbe wirkt nur durch die Erkenntniss und sehr verschieden, je nach der Erkenntniss; durch diese allein können die Factoren das Werthverhältniss, dieses den Werth erzeugen; es ist die Erkenntniss sogar häufig ein grosses Stück der Aufwandsfähigkeit zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, an welche die Tauglichkeit der Gegenstände, dem Willen zu dienen, geknüpft ist.

Die besondere Art der Geistesthätigkeit, um die es sich bei der Erkenntniss des Werthverhältnisses handelt, ist die Beurtheilung der mehr oder weniger starken Wirkung der Werthfactoren, also die Beurtheilung von Grössenverhältnissen. Eine solche Beurtheilung bezeichnet man mit dem Worte Schätzung. Diese muss deshalb dem Werthe vorangegangen sein.

Resümiren wir das Vorhergegangene, so ergiebt sich mithin: dass

---

ander multipliciren; diese tiefsinnige Theorie lässt sich aber in einer Elementarlehre der Mathematik weit besser studiren als in „Meditazioni sull economia politica". Nach Verri kann es ein Ding wie eine Hungersnoth gar nicht geben, denn nach ihm existirt ein Bedürfniss nur da, wo für dasjenige, che si desidera, etwas Anderes da ist, che si vuol cedere; es mag also der Arme noch so hungerig sein, Verri ignorirt ihn, weil er für sein bisogno keine misura hat.

die Gegenstände, auf welche Werth gelegt wird, zu den Menschen, welche Werth auf sie legen, in einem Verhältnisse stehen. Dieses beruht darin, dass die Menschen Verlangen nach den Gegenständen tragen, die Gegenstände dagegen geeignet sind, das Verlangen zu befriedigen, dass zugleich diese Befriedigung an ein gewisses Aufwandserforderniss geknüpft ist, welches ein entsprechendes Maass von Aufwandsfähigkeit nöthig macht. Da ausserdem diese Bestandtheile des Verhältnisses der Dinge zu uns verschieden sind, je nach den Menschen, so ist das letztere rein individuell. Damit aus dem Verhältnisse der Dinge zum Menschen der Werth entstehe, muss das Verhältniss in diesen zum Bewusstsein gelangen. Solches geschieht, indem die Bestandtheile des Werthverhältnisses einer Beurtheilung unterworfen werden. Eine solche Beurtheilung nennt man, weil sie Grössenverhältnisse zum Gegenstande hat, eine Schätzung: es ist der Werth mithin das Product der von einem Individuum vorgenommenen Schätzung des Verhältnisses, worin ein Ding zu ihm steht im Vergleiche mit anderen. Eine Schätzung, welche einen der Bestandtheile des Werthverhältnisses unberücksichtigt liesse, würde niemals den Werth ergeben können. Für die einzelnen Bestandtheile des Werthverhältnisses bestehen bereits Begriffe; es ist deren Zusammenfassung, welche im Werthe ihren Ausdruck findet. Man kann deshalb ohne Widerspruch den Werth selbst niemals an die Stelle eines der Factoren des Werthverhältnisses setzen; für dieses selber fehlt aber ein Begriff, wenn man dem Werthbegriffe nicht den ihm gebührenden Platz einräumt[15]). Der Werth selber aber, und dies ist wohl zu

15) Sobald man den Werth aus den einzelnen Bestandtheilen des Werthverhältnisses hervorgehen lässt, geräth man in unlösbaren Widerspruch mit der Wirklichkeit. Soll z. B. das Verlangen der Menschen nach den Dingen der einzige Werthfactor sein, so muss die Theorie lauten: der Werth liegt in dem subjectiven Belieben. Das sind Hirngespinnste, erwidert die Praxis: die Gerichte des Reichen haben für den Armen so wenig Werth wie Früchte, die auf dem Monde wachsen. Erster Widerspruch. — Soll der Werth in der Tauglichkeit der Dinge liegen, das Verlangen zu befriedigen, so muss die Theorie den Taschenuhren von heute mehr Werth zuschreiben als den nürnberger Eiern. Die Praxis lacht dazu und zeigt auf den ersten besten Hausknecht, der jetzt eine silberne für den zehnten Theil des Preises hat, den früher hohe Herren für eine tombackene zahlten. Zweiter Widerspruch. — Sagt die Theorie: der Werth liegt in dem Aufwandsverhältnisse eines Gegenstandes, so spotten die Producenten und sagen: Hol' doch einmal aus dem Rhein das Gold, welches bekanntermaassen darin zu finden ist, heraus und bewähre deine Theorie, damit wir dir glauben; wir haben andere Erfahrungen gemacht. Dritter Widerspruch. — Soll die Aufwandsfähigkeit der Menschen der alleinige Werthfactor sein, so sehen die Krämer die Theorie vorwurfsvoll an und sagen

beachten, ist nicht möglich, sobald einer der Factoren des Werthverhältnisses fehlt. Mit dem blossen Wollen ist's nicht gethan. Dinge, auf welche mein Wille gerichtet ist, haben, wenn sie nicht geeignet sind, meinem Willen zu dienen, so wenig Werth für mich, als wenn sie auf dem Monde sich befänden. Ich kann allerdings suppositionsweise eine Schätzung vornehmen, d. h. ich ergänze in Gedanken den etwa fehlenden Factor und gelange so zu der Vorstellung eines Werthes, welche sich dadurch von einem wirklichen Werthe unterscheidet, dass ihr Inhalt nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in meiner Phantasie existirt, d. h. dass er kein thatsächliches Verhältniss eines Dinges zu mir, sondern nur ein gedachtes ausdrückt. Eine Schätzung kann auch für einen Dritten vorgenommen werden, in welchem Falle der Schätzende, statt seiner, ein anderes Schätzungssubject supponirt und bei der vorzunehmenden Schätzung so viel als möglich sich in dessen Individualität versetzt.

§. 4.
Der Unwerth.

Nicht der Werth allein kann das Product einer Schätzung sein, es kann ebensowohl der Unwerth daraus hervorgehen. Ob das Eine oder das Andere der Fall sein wird, hängt ganz und gar von der Art des Verhältnisses ab. Die Schätzung des Verhältnisses, welches ich geschildert habe, muss nothwendig den Werth ergeben; aus seinem Gegentheile wird ebenso gewiss der Unwerth folgen. Dieses Gegentheil[16]) besteht darin, dass der menschliche Wille wider eine Sache

---

Und dennoch beklagst du dich, dass wir dir mehr abgenommen als deinem armen Nachbarn; du hättest doch, da du reicher bist (zumal an Hirngespinnsten), das Ding unter deinem Werthe erhalten. Vierter Widerspruch. — Soll nun der Werth gar ausschliesslich aus dem Vergleiche der Dinge im Tausche hervorgehen, so wird die Praxis ärgerlich und kehrt der Theorie den Rücken, indem sie — an die Geschäftskrisen denkend — zwischen den Zähnen murmelt, was die Zuchtmeisterin der Theorie, die Logik, laut sagt: Das ist Unsinn, denn hier handelt es sich blos um Objecte. Ein Object aber ohne Subject ist — ein Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt. Fünfter Widerspruch. —

16) „Namen, welche der Form nach positiv sind, sind in Wirklichkeit häufig negativ, und andere sind wirklich positiv, obgleich ihre Form negativ ist. Das Wort unbequem z. B. drückt nicht die blosse Abwesenheit der Bequemlichkeit aus, es drückt ein positives Attribut aus, das, die Ursache von Betrübniss oder Belustigung zu sein. Somit bezeichnet das Wort unbequem, ungeachtet seiner negativen Form, nicht die blosse Abwesenheit von Annehmlichkeit, sondern einen geringen Grad von dem, was durch das Wort schmerzhaft ausgedrückt wird, ein Wort, das, wie kaum nöthig zu sagen, positiv ist. Auf der anderen Seite ist träge ein Wort,

gerichtet, und diese tauglich ist, ihm zuwider zu sein, wobei die negativen Momente ebenfalls in Betracht kommen, insofern der Widerwille von einer gewissen Aufwandsfähigkeit, sich zu bethätigen, abhängt, die Tauglichkeit der Sache den Widerwillen zu erregen die Möglichkeit der Ueberwindung lässt.

Es ist also der Unwerth das Gegentheil des Werthes. Ich habe ihn hier angeführt, um daran gewissermaassen eine Rechnungsprobe zu machen. War das Princip richtig, nach dem ich den Werth construirte, so musste sich auch sein Gegentheil analog daraus ableiten lassen.

§. 5.

Die Anwendung des Werthbegriffes.

Ich habe in meiner Definition des Werthes den Vergleich der Dinge mit einander als nothwendiges Zubehör derselben anticipirt; es liegt mir daher ob, seine Nothwendigkeit zu erweisen.

Eine Schätzung ohne Vergleich ist schlechterdings eine Unmöglichkeit. »Jeder Werth ist eine Vergleichungsgrösse, ja er steht nothwendig in doppelter Relation: denn erstlich ist er relativ, indem er für Jemanden ist, und zweitens ist er komparativ, indem er im Vergleiche mit etwas Anderem, wonach er geschätzt wird, ist. Ausser diesen zwei Relationen gesetzt, verliert der Werth allen Sinn und alle Bedeutung[17]). Es mag dieses im ersten Augenblicke befremden; im Grunde genommen folgt es ganz von selber schon aus dem Vorhergehenden.

Wie wir gesehen haben, ist das Verhältniss eines Dinges zum Menschen, welches durch des ersteren Tauglichkeit, dem menschlichen Willen zu dienen, entsteht, keineswegs schon der Werth selber. Eben weil die Werthfactoren nicht absolut, sondern nur relativ auf ein bestimmtes Individuum, ausserdem nur insoweit wirken, als sie erkannt sind, so kann nur das Urtheil dieses Individuums den Werth selber erzeugen. In der That, bis dieses Urtheil erfolge, ist es noch immer zweifelhaft, ob ein Werthverhältniss oder das Gegentheil vorliegt, ob der Werth oder der Unwerth das Ergebniss des Urtheiles ist. Es muss also die Schätzung dem Werthe vorhergehen; nur als deren Product ist dieser denkbar. Vergegenwärtigen wir uns aber den Begriff der

---

welches, obgleich der Form nach positiv, Nichts ausdrückt, als was entweder durch die Redensart nicht-arbeitend, oder durch nicht aufgelegt zu arbeiten gemeint ist; ebenso ist nüchtern gleichbedeutend mit nicht-trunken, oder nicht betrunken.“ J. S. Mill, Logik, S. 48 Deutsch. Braunschweig 1862.

17) Arthur Schopenhauer a. a. O. S. 163.

Schätzung, so besteht derselbe in dem Anlegen eines Maassstabes an einen Gegenstand. An sich selber kann nichts gemessen werden. Das Heranziehen von etwas Anderem zum Behufe der Messung ist ein Vergleichen. Alles Schätzen ist daher ein Vergleich zweier Dinge mit einander, und der Werth eines Gegenstandes existirt nur durch und im Vergleiche mit dem Werthe eines anderen. Es würde der ohne Vergleich gedachte Werth ein Begriff ohne Inhalt sein, ein absolutes x, d. h. ein solches, welches in keiner Weise zu ermitteln stünde, eine Grösse, von der man nicht wüsste, ob sie klein oder gross wäre, ein Rahmen, der nichts umfasste. Es ist nicht der Zweck des Werthes, einen seiner Factoren zu kennzeichnen, also z. B. unsere Liebhaberei für etwas, oder besondere Eigenschaften, Brauchbarkeiten der Dinge, oder die Schwierigkeit ihrer Erlangung; für dieses Alles haben wir schon die bezeichnenden Begriffe; sondern das ganze Verhältniss zu verdeutlichen, zu vergegenwärtigen, in welchem die Objecte zum Schätzungssubjecte stehen. Es lässt sich ein Werthverhältniss aber nur durch sein Gegentheil deutlich machen, denn das Sondern des Verschiedenartigen und das Vereinen des Gleichartigen ist die Methode, worin sich alles richtige Denken bewegt[18]). So gut wie der Begriff des Süssen erst durch den des Sauern, der des Bittern durch den des Milden, der des Rauhen durch den des Glatten, der des Rohen durch den des Feinen, der des Starken durch den des Schwachen verständlich wird, so gut ist der Werth nur durch seinen Gegensatz, den Unwerth, erkennbar. Ist aber der Werth überhaupt nur an seinem Gegentheile erkennbar, so lässt sich ein besonderer Werth nur im Unterschiede von einem anderen erkennen. Das Finden eines Unterschiedes setzt aber ein Unterscheiden voraus, und dieses Unterscheiden ist eben ein Vergleich. Wäre kein Vergleich bei der Werthschätzung nöthig, so würde überall kein Streit über die Höhe des Werthes eines Gegenstandes entstehen, denn in dem Falle gäbe es beim Werthe weder hoch noch niedrig, ja, es gäbe gar keinen Werth, denn dieser dient offenbar nur dazu, die Unterschiede der Verhältnisse zu bezeichnen,

18) „**Kant** lehrt, dass beide Gesetze (das der Homogeneität: entia praeter necessitatem non esse multiplicanda, und das der Specification: entium varietates non temere esse minuendas) transscendentale, Uebereinstimmung der Dinge mit sich a priori postulirende Grundsätze der Vernunft seien, und Plato scheint dasselbe auf seine Weise auszudrücken, indem er sagt, diese Regeln, denen alle Wissenschaft ihre Entstehung verdanke, seyen zugleich mit dem Feuer des Prometheus vom Göttersitze zu uns herabgeworfen.“ **Schopenhauer**, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde §. 1. Frankfurt 1847.

worin die Dinge zu uns stehen. Gäbe es auf der Erde nur einen Gegenstand in stets gleicher Beschaffenheit, so würde der Werth so gut aufhören wie alle Eigenschaften. Selbst die Eigenschaft des einen Gegenstandes würde nicht erkannt werden. Die Menschen würden sich physisch vielleicht sehr wohl fühlen, wenn der betreffende Gegenstand sie leiblich befriedigte, aber das Unterscheiden hätte ein Ende, weil es nichts mehr zu unterscheiden gäbe; in Folge dessen würde auch das Denken über die Natur aufhören; es müsste sich alle geistige Thätigkeit dem Studium des Menschen zuwenden, und warum? weil hier noch Unterschiede wären. Diese sind es allein, um welche sich das Denken dreht, deren Auffindung Urtheil zeigt; ein Begriff, welcher das Product eines Urtheiles ist, wird daher ohne die Unterscheidung, worin alles Urtheilen überhaupt besteht, zur Unmöglichkeit, und der Werth eines Dinges ist nur im Vergleiche mit dem eines anderen denkbar. Schon die blosse Erwähnung, dass ein Ding Werth habe, ruft unwillkürlich die Frage hervor: welchen? Der Werth muss angegeben, bezeichnet werden können; wie soll das aber geschehen, wenn nicht der Werth anderer Sachen zu Hülfe gerufen, die eine Grösse an der anderen erklärt wird? Und zwar muss es eine gleichartige Grösse und deshalb ein anderer Werth sein. Mit einer Eigenschaft lässt sich der Werth so wenig vergleichen, wie der Geruch eines Veilchens mit einem Kirchthurme.

§. 6.
Fortsetzung.

Trotz der Individualität des Werthes, welche also den einzelnen Menschen volle Freiheit lässt, bei der Werthschätzung nur ihre eigenen Gefühle und Ansichten in Betracht zu ziehen, wird Jedermann oft Schwierigkeit haben, den Werth, den er einem Gegenstande beilegt, anzugeben. »Wer die Wahl hat, hat die Qual« ist ein Sprüchwort, das in der Schwierigkeit der Schätzung des Verhältnisses, worin ein Gegenstand zu uns steht, seine Quelle hat. Handelte es sich bei der Werthschätzung nur um einen der Werthfactoren, so wäre die Sache schon leichter: die Aufwandsfähigkeit, die Schwierigkeit der Erlangung, die Eigenschaften der Dinge liessen sich schon beurtheilen; sie treten ziemlich klar in's Bewusstsein; aber der Verhältnisscomplex, die Gesammtbeziehung sämmtlicher Factoren zu uns macht den Ueberschlag so misslich. Zumal unser Verlangen nach einem Gegenstande[19]) giebt

19) Das Wort Gegenstand oder Ding ist im weitesten Sinne zu nehmen. Es soll ununterschiedlich alles Existirende bezeichnen. „Wenn wir Gelegenheit haben, einen

dem Verstande, bei Beurtheilung des Werthes, was zu rathen auf. Nicht allein, dass es an sich wandelbar, häufig undeutlich ist und deshalb nur mangelhaft in's Bewusstsein tritt, es verdunkelt, übertölpelt den Verstand, und Mancher kommt von einer Werthschätzung zurück, die er wenige Augenblicke vorher für sehr dauerhaft gehalten hat. In der That, es wird derjenige, welcher sich befragt, wie es ihm im Leben mit seinen Werthschätzungen ergangen ist, zur Erschütterung seines Glaubens, diese in thesi als absolut vertheidigen zu können, keiner langen Beweisführung bedürfen[20]). Wer noch keine Erfahrungen der Art gemacht hat, braucht nur in den ersten besten Modewaarenladen zu gehen, um zu sehen, wie das Verlangen durch die Verschiedenheit der Wahl hin und her gezerrt wird. Bald soll es dieses, bald jenes Stück sein, bald ein Tuch oder auch lieber ein Shawl; das da ist zu roth, das andere zu gelb, und endlich geht der Käufer — öfter wohl noch die Käuferin — fort, um — sich zu besinnen. Ja, wenn es das Verlangen, das Wünschen allein wäre, worauf es bei dem Werthe ankommt, so ginge es noch, aber hinter beiden lauert stets die Aufwandsfähigkeit mit kaltem, unbarmherzigem Griffe, um den Menschen stets zu erinnern, dass es ein Ding giebt, welches Wirthschaft heisst.

Namen anzuwenden, der als Gegensatz zu dem Nichtsein oder Nichts alles zu bezeichnen im Stande ist, was existirt, so giebt es kaum ein für diesen Zweck verwendbares Wort, welches nicht auch, und zwar noch gewöhnlicher, in einem solchen Sinne genommen wird, dass es nur Substanzen bezeichnet. Aber die Substanzen sind nicht Alles, was existirt; die Gefühle existiren ebenfalls. Wenn wir aber von einem Gegenstande oder von einem Dinge sprechen, so setzt man fast immer voraus, dass wir eine Substanz damit meinen." (Mill, Logik.) Das Wort „Wesen, ursprünglich der Infinitiv eines Zeitwortes, ist, so sonderbar dies auch aussieht, noch vollständiger als das Wort Ding für den Zweck Verderben, für den es besonders gemacht schien". (Ebend. S. 57.) Im Sinne dieser Abhandlung hat das Wort Ding und das Wort Gegenstand die weitere Bedeutung.

20) „Kant (Rosenkranz) Bd. VIII S. 64 definirt Würde als „„einen unbedingten, unvergleichbaren Werth"". Dies ist eine Erklärung, die durch ihren erhabenen Klang dermaassen imponirt, dass nicht leicht Einer sich untersteht, heranzutreten, um sie in der Nähe zu untersuchen, wo er dann finden würde, dass eben auch sie nur eine hohle Hyperbel ist, in deren Innerem, als nagender Wurm, die Contradictio in adjecto nistet. Jeder Werth ist die Schätzung einer Sache im Vergleich mit einer anderen, also ein Vergleichungsbegriff, mithin relativ, und diese Relativität macht eben das Wesen des Begriffes Werth aus ...... Ein unvergleichbarer, unbedingter, absoluter Werth, dergleichen die Würde sein soll, ist demnach, wie so vieles in der Philosophie, die mit Worten gestellte Aufgabe zu einem Gedanken, der sich gar nicht denken lässt, so wenig wie die höchste Zahl oder der grösste Raum." Schopenhauer, Ethik S. 169.

Die Art der Motive, welche bei der Werthschätzung wirken, ist für den Werthbegriff an sich selbstverständlich gleichgültig. Man müsste alle denkbaren Veranlassungen zur Werthschätzung aufsuchen, wollte man danach den Werth classificiren, und obenein hätte man dadurch nichts erläutert, denn, sobald ein Gegenstand aus der einen Hand in die andere geht, sind wieder andere Motive der Werthschätzung da. Die Lehrbücher haben allerdings schon eine erstaunliche Anzahl Werthарten zusammengebracht und wenn sie so fleissig fortfahren, so können sie es darin weit bringen[21]). Auch die Höhe der Werthschätzung hängt nicht von der Art der Motive ab; daraus, dass ich eine Sache des Tauschens halber, die andere des Gebrauches halber zu haben wünsche, geht noch nicht hervor, welche ich höher schätze. Allein die Stärke der Motive entscheidet über die Höhe der Werthschätzung. Um dieselbe aber zu beurtheilen, muss man das ganze Werthverhältniss, nicht nur dessen einzelne Factoren vor Augen haben; es üben diese nur in ihrer Zusammensetzung ihren Einfluss auf den Werth aus. Es steigt z. B. das Korn in Jahren magerer Ernte weit höher, als es im Verhältnisse zum Ertragsminus erwartet werden sollte[22]); zugleich erfahren die Getreidefactoren geringerer Qualität verhältnissmässig eine stärkere Steigerung als die besseren. Diese Erscheinung, welche sich aus keiner der bisherigen Werththeorieen erklären lässt, stimmt mit meiner Definition vollkommen, denn das Verhältniss des Brodkornes zu uns nach fetten Ernten ist von demjenigen, worin es nach mageren

21) Rau zählt auf: 1) den Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne, davon a) unmittelbaren Gebrauchswerth oder Genusswerth, b) Erzeugungswerth; 2) den Verkehrswerth, wovon der Tauschwerth wieder eine beschränkte Abtheilung bildet; 3) einen Gattungs- oder abstracten Werth; 4) einen concreten Werth (welche beiden wieder Unterabtheilungen des Gebrauchswerthes sind, sowie die folgenden); 5) einen Affectionswerth; 6) einen allgemeinen; 7) einen besonderen; 8) einen individuellen Werth; er ist aber der Meinung (Anm. a. S. 79 a. a. O.), dass die Unterscheidung Beccaria's in absoluten und relativen Werth „nicht ganz passend" sei. Knies, Die nationalökonomische Lehre vom Werthe, in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatsw. Jahrg. 1855 S. 468 f. hat die Wissenschaft ausserdem noch um einen Stoffwerth, einen Formwerth und einen Ortswerth bereichert. Simplex sigillum veri!

22) „So ergaben z. B. in England die Ernten der Jahre 1795 und 1796 einen Ausfall von 1/8 des Durchschnittsgewinnes; der Preis aber stieg keineswegs nur um 12 bis 13 Proc., sondern von 48 Schill. 11 Den. auf 75 Schill. 8 Den. (Tooke). Derselbe Tooke hat zu wiederholten Malen beobachtet, dass die Kornpreise Englands um 100 bis 200 Proc. in die Höhe gingen, wenn der Erntebetrag nur 1/6 bis 1/3 unter dem Durchschnitte gewesen war, und fremde Zufuhr auch dieses Minus noch gemildert hatte." Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. Stuttgart und Tübingen 1852. S. 2.

zu uns steht, nicht in Proportion zu dem Erntequantum verschieden. Wenn Nahrungsmittel reichlich vorhanden sind, so begehren wir sie der Ernährung halber; sie sind in der That nur hierzu tauglich; wenn sie dahingegen selten sind, so begehren wir sie der Erhaltung des Lebens halber. Es tritt also ein viel stärkeres Motiv ein, welches einen Einfluss auf die Werthschätzung gewinnen kann, der ganz ausser Verhältniss zum Erntеminus steht. Und zwar ist dieses Motiv keineswegs willkürlich. Die grossen Vorräthe von Getreide waren ungeschickt zur Errettung des Lebens, denn ihnen gegenüber kam das Leben nicht in Gefahr; sie dienten nur zur Ernährung; erst der wirkliche oder geglaubte Mangel machte das Getreide zum Mittel der Erhaltung des Lebens und dadurch ausser Verhältniss zu den vorhandenen Quantitäten werthgeschätzt[23]). Es gehen die Begriffe der Ernährung und der Erhaltung des Lebens allerdings in einander über, aber sie sind dennoch verschieden. Austern uud Rheinwein dienen jedenfalls zur Ernährung, aber es wird unter gewöhnlichen Umständen Niemanden geglaubt werden, der sie als seine Lebensretter bezeichnet. Wenn aber ein Kranker keine andere Speise als Austern vertragen kann, so dienen diese allerdings der Erhaltung seines Lebens; sie sind dann die ultima ratio, was sie bei dem Gesunden nicht waren. So wird Jemand, auch wenn er sehr hungerig ist, ein ihm angebotenes Mittagsessen in dem Falle geringschätzen, wo er sicher ist, dass ihm ein opulenteres Mahl bevorsteht; er wird aber hohen Werth darauf legen, wenn er befürchten muss, nichts Anderes zu erhalten. Es muss also, will man die Werthschätzung beurtheilen, stets das ganze Verhältniss des Schätzungsobjectes in Betracht gezogen werden. Eben weil dieses ganze Verhältniss in Frage kommt, steigen die geringen Qualitäten des Getreides nach mageren Ernten verhältnissmässig stärker als die besseren; denn das blosse Verlangen nach den Dingen oder deren Beschaffenheit entscheidet nicht allein über den Werth, sondern auch die Schwierigkeit

---

23) Roscher sagt: „Mit der grösseren Unentbehrlichkeit des Kornes hängt es zusammen, dass wohl bei keiner anderen Waare die blosse Furcht eines zukünftigen Mangels so gewaltig auf die Preise wirkt". (Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. Stuttgart 1852. S. 6.) Er nennt aber doch „den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt, ... den Werth desselben" (System I. S. 5), wozu er allerdings weiter unten (S. 9) die Bemerkung macht: „Wir dürfen ja überhaupt den Gebrauchswerth nicht als inhärente Eigenschaft der Güter selbst ansehen: er besteht eben nur in einem Verhältnisse ihrer Eigenschaften zu den Bedürfnissen der Menschen" (was bekanntlich den Werth auch noch nicht ausmacht): also giebt Roscher eine Definition, vor der er selber warnt; man soll sie nicht so verstehen, wie sie lautet.

ihrer Erlangung gegenüber der Aufwandsfähigkeit. Eine etwas grössere Quantität des schlechteren Kornes wird, nach kärglichen Ernten, von der Mehrzahl der Menschen deshalb höher geschätzt als eine kleinere des besseren, wenn auch früher das Verhältniss nicht das gleiche war.

Ebenso wie das ganze Verhältniss eines Gegenstandes zum Menschen bei der Werthschätzung in Betracht kommen muss, ebenso müssen in jedem Werthverhältnisse alle vier Werthfactoren enthalten sein. Kant ist daher im Irrthume, wenn er annimmt, dass der Werth eines sog. Andenkens (eine zum Andenken gegebene Sache) nicht in der Sache selbst, sondern nur in dem Schätzenden liege[24]). Es kommt allerdings bei der Werthschätzung die Beschaffenheit desselben an sich nicht in Betracht; es ist einerlei, ob es ein Handschuh oder ein Buch ist, aber es kommt sehr wesentlich in Betracht, unter welchen Umständen der Gegenstand früher existirt hat. Diese Umstände werden in dem Gegenstande gleichsam verkörpert und deshalb verknüpft der Besitzer Ideen damit, welche das subjective Motiv der Werthschätzung sind. Sobald der Gegenstand verloren ginge, könnte er nur durch einen anderen, der eine gleiche Vergangenheit gehabt hätte, ersetzt werden, und zwar müsste er auch unter denselben Umständen erworben werden, denn auch diese sind von Belang; gerade sie können bei dem Andenken von Bedeutung werden. Die Schwierigkeit der Erlangung eines Andenkens hat schon als wichtiger Factor mancher Werthschätzung figurirt, und, so verschieden das an den Gegenstand geknüpfte Aufwandserforderniss ist, so verschieden, wird man zugeben, ist die Aufwandsfähigkeit, welche dem Verlangen nach einem Zeichen der Erinnerung zu Gebote steht; auch fühlt man sofort durch, welchen Einfluss diese bei Beurtheilung jener ausüben muss!

Ebenso wird es bei der Werthschätzung der Liebe, der Freundschaft, der Achtung, kurz aller immateriellen Dinge sein. Es kommen stets alle vier Factoren der Werthschätzung in Betracht. Selbst bei der Werthschätzung einer Person als solcher, ohne Rücksicht auf deren Willensäusserungen — ein Fall, der wohl nur bei Eltern in Bezug auf ihre Kinder und umgekehrt, vielleicht bei nahen Verwandten denkbar ist — sind dieselben nachzuweisen, denn selbstverständlich kann der auf eine Person gerichtete Wille, dem gegenüber sich diese ganz negativ verhält, nur auf das Dasein, das Leben derselben, gerichtet sein. Diesem Willen zu dienen, ist das Object ganz geeignet; es bietet

24) Kant würfelt übrigens Werth und Preis dermaassen durch einander, dass man daraus auf eine sehr oberflächliche Auffassung beider Begriffe schliessen darf. Rosenkranz Bd. VIII S. 64.

aber ebenfalls Schwierigkeiten der Erlangung, ein Aufwandserforderniss, dar, wie denn auch die demselben gegenüberstehende Aufwandsfähigkeit nicht unwesentlich das Verlangen nach der Fortdauer des Daseins einer Person modificiren kann!

Was den Ausdruck anbetrifft, welchen man dem Werthe. d. h. seiner Höhe, geben, wie man diese bezeichnen will, ist natürlich Jedermanns eigene Sache. Da der Werth individuell ist, so kann Jeder nur selber sagen, was ihm eine Sache werth ist. Nur spreche man nicht von unvergleichlichem Werthe. Man kann eine Sache, die Liebe Jemandes etwa, höher schätzen als die ganze übrige Welt zusammengenommen, aber man kann ihr keinen absoluten Werth beilegen, denn eben durch den Vergleich entstand erst der Werth[25]).

In der Wirthschaft, werden wir sehen, hat man dem Misslichen, welches für den Werthbegriff in seinen subjectiven Bestandtheilen liegt, durch den Preis abgeholfen, ein Begriff, mit dem sich, weil er concreter ist, leichter operiren lässt. Ich habe aber um so mehr Veranlassung genommen, dem Werthbegriffe bis zu seiner untersten Gedankenwurzel nachzuspüren, als die bisherigen Werththeorieen mir hauptsächlich daran zu leiden schienen, dass sie den genetischen Connex zwischen Werth und Preis verfehlten. Dieser konnte aber nur aus einer eingehenden Erörterung des Werthbegriffes folgen.

§. 7.

Was kann Gegenstand der Werthschätzung sein?

Die Antwort hierauf liegt gewissermaassen schon in der Frage selbst, denn es kann nur ein Schätzungsobject Gegenstand der Werthschätzung sein. Es erscheint daher fast müssig, diese Frage überhaupt aufzuwerfen, die Lehrbücher sind aber über diesen Punkt so unbestimmt, dass es nicht überflüssig sein kann, die Unmöglichkeit der Werthschätzung von etwas Anderem als einem Schätzungsobjecte hervorzuheben. Es ist durchaus unthunlich, von dem Werthe, welchen das Subject für sich selber habe, zu reden. Denn indem das Subject sich selber schätzt, hört es auf, Subject zu sein, weil es sich durch die Schätzung selber zum Objecte macht. Es kann seiner selbst als Sub-

25) Immaterielle Güter werden mit materiellen, d. h. der Werth beider, öfter verglichen, als man glaubt. Ich habe arme Leute, wenn ihnen ein Stück Vieh gestorben war, öfters klagen hören: Wel hebbet doch so veele Kinder, un nich einmal hat de leeve Gott uns ein afenomen" (statt des Schweines oder der Ziege). Und wer dieses für eine Verirrung der Natur hält, den erinnere ich an den Ausspruch des ersten Napoleon, dass jeder Mensch seinen Preis habe (zu erkaufen sei).

jectes für die Schätzung also gar nicht habhaft werden. Dasjenige, was zu der Annahme verleitet, als könne eine Werthschätzung des eigenen Selbst stattfinden, ist nur der Umstand, dass Jeder sich im Gehirne seiner Subjectivität bewusst wird und nun vom übrigen Menschen so sehr abstrahirt, dass er ihn wie etwas ihm Fremdes auffasst. Denn da unser Gehirn sowohl ein äusseres als ein inneres Erkenntnissvermögen enthält, so ist ihm der Wille im Inneren ebensowohl Erkenntnissobject wie die äussere Natur[26]). Von einer Schätzung dieser Willensregungen kann aber selbstverständlich nicht die Rede sein, weil das Erkenntnissvermögen vollständig inhaltslos, ein Instrument des Willens ist. Es ist das Erkenntnissvermögen gleichsam der Indifferenz-

---

26) „Demnach erkennt das Subject sich nur als ein Wollendes, nicht aber als ein Erkennendes. Denn das vorstellende Ich, das Subject des Erkennens, kann, da es, als nothwendiges Korrelat aller Vorstellungen, Bedingung derselben ist, nie selbst Vorstellung oder Object werden, sondern von ihr gilt der schöne Ausspruch des heiligen Upanischad: Id videndum non est: omnia videt; et id audiendum non est: omnia audit; sciendum non est: omnia scit; intelligendum non est: omnia intelligit; Praeter id, videns, et sciens, et audiens, et intelligens ens aliud non est". — Oupnekhat vol. I p. 202. „Daher also giebt es kein Erkennen des Erkennens; weil dazu erfordert würde, dass das Subject sich vom Erkennen trennte und nun doch das Erkennen erkennte, was unmöglich ist."

„Auf den Einwand: „„Ich erkenne nicht nur, sondern ich weiss doch auch, dass ich erkenne"", würde ich antworten: Dein Wissen von deinem Erkennen ist von deinem Erkennen nur im Ausdrucke unterschieden. „„Ich weiss, dass ich erkenne"", sagt nicht mehr, als „„Ich erkenne"", und dieses, so ohne weitere Bestimmung, sagt nicht mehr als „„Ich"". Wenn dein Erkennen und dein Wissen von diesem Erkennen zweierlei sind, so versuche nur ein Mal jedes für sich allein zu haben, jetzt zu erkennen, ohne darum zu wissen, und jetzt wieder blos vom Erkennen zu wissen, ohne dass dieses Wissen zugleich wieder das Erkennen sei. Freilich lässt sich von allem besonderen Erkennen abstrahiren und so zu dem Satze „„Ich erkenne"" gelangen, welches die letzte uns mögliche Abstraction ist, aber identisch mit dem Satze „„Für mich sind Objecte"" und dieser identisch mit dem „„Ich bin Subject"", welcher nicht mehr enthält als das blosse „„Ich"". Schopenhauer, Die vierf. Wurzel S. 135 ff. — „Es ist kein Geringerer als Hegel gewesen, der die kritische Philosophie mit dem thörichten Schwimmer verglichen und das bewundernswürdige Unternehmen auf diese Weise als ein ungereimtes hingestellt hat.

Hier hat Hegel den Sinn der kritischen Philosophie gänzlich verkannt und mit seinem wohlfeilen Vergleiche eine üble Verwirrung angerichtet. Das Erkennen mit dem Schwimmen verglichen, um in dem Hegel'schen Vergleiche zu bleiben, so will Kant das Schwimmen weder lernen noch lehren, sondern erklären. Wie sich der Physiker, der uns den Mechanismus des Schwimmens und die Möglichkeit dieser Thatsache aus einander setzt, zum schwimmenden Körper verhält, so verhält sich Kant zum thatsächlichen Erkennen:" Kuno Fischer, Gesch. der Philosophie III. S. 21.

punkt, wo sich der innere Mensch und die Aussenwelt begegnen, und, da der Werth die Unterschiede in den Beziehungen der Gegenstände der Aussenwelt zu uns bezeichnen, angeben soll, so ist keine Werthschätzung einer Willensregung, als solcher, möglich, denn diese sind wir selber. Es ist daher auch nicht zu billigen, die eigenen Gaben, Talente, Arbeitskraft des Menschen einer Werthschätzung fähig zu halten. Sie bilden integrirende Theile der Persönlichkeit, sind als solche zum Schätzungssubjecte gehörig und nicht Schätzungsgegenstände. Bei einer Werthschätzung anderer Dinge kommen sie allerdings in Betracht und zwar als Aufwandsfähigkeit; dieses liegt schon in der Individualität des Werthes. Roscher ist daher im Irrthume, wenn er glaubt, dass »eine Sängerin ersten Ranges oder ein weltberühmter Arzt, schiffbrüchig und nackt in Nordamerika an's Land geworfen« reicher seien, sobald man sie erkenne als ein blinder Bettler, der mitfuhr[27]). Es lässt sich aus den angegebenen Umständen auf Reichthum überall nicht schliessen. Die erwähnten Begabungen der Leute sind wirthschaftlich nur als Aufwandsfähigkeit aufzufassen. Diese empfängt ihre Bedeutung aber erst in ihrem Verhältnisse zu dem sie begleitenden Verlangen und dem ihm gegenüberstehenden Aufwandserfordernisse. Und da von diesen das Verlangen, der Wille, jedenfalls unbekannt bleiben muss, so lässt sich über den gedachten concreten Fall gar nicht urtheilen.

§. 8.
Der Tausch.

Wenn aus dem Vorigen sich ergiebt, dass der Werth weder allein an den Eigenschaften der Dinge noch an dem Verlangen der Menschen, sich derselben für ihre Zwecke zu bedienen, noch an dem Aufwandserfordernisse der Aneignung der Gegenstände, gegenüber der menschlichen Aufwandsfähigkeit, ausschliesslich hängt, sondern aus der Schätzung des aus diesen Elementen zusammengesetzten Verhältnisses hervorgeht; wenn ausserdem aus den subjectiven Bestandtheilen dieses Verhältnisses folgt, dass die Natur desselben nur vom Subjecte, für welches es gilt, beurtheilt werden kann, mithin auch der Werth, welcher das Resultat der Schätzung ist, nur für das Subject existirt, also durchaus und rein individuell ist[28]), so sehr auch die Werthschätzung

27) A. a. O. S. 4 Anm. 2.

28) Hiermit stimmt Ravit überein, Beiträge zur Lehre vom Gelde, im Archiv staatsw. Abhandl. Lübeck 1862. Bd. I Heft 1: „Es ist nicht blos das Urtheil über die Fähigkeit der Sache einem Bedürfniss zu dienen ein individuelles, sondern es

mehrerer Individuen übereinstimmen mag, so folgt auch: dass das Wesen des Tausches in der Verschiedenheit des Werthes der vertauschten Gegenstände beruht. Denn, liegt die Nothwendigkeit nicht vor, eine Uebereinstimmung des Werthes beim Tausche zuzugestehen — und, wie oben gezeigt, ist diese Nothwendigkeit, wegen der Individualität des Werthes keineswegs zu beweisen — so ist aller Grund vorhanden, das Gegentheil anzunehmen. Es muss beim Tausche jedenfalls ein Motiv vorliegen. Dieses nun in etwas Anderem suchen wollen als in dem Begehren, in ein günstigeres Werthverhältniss zu treten, als das bereits bestehende ist, wäre widersinnig. Denn bei der Individualität des Werthes ist es sehr wohl erreichbar, dass die tauschenden Parteien sich in ihren Wünschen begegnen, folglich beide, in Folge des Tausches, in ein günstigeres Werthverhältniss treten, als das war, worin sie vorher standen. Der Tausch wird sich in der That in der Regel auf solche Fälle beschränken.

Das Princip streitet somit nicht gegen das, was das unmittelbare Urtheil, bei Beobachtung des täglichen Lebens lehrt: nämlich dass beim Tausche Jedermann das fortgiebt, was er minder gern hat, um das zu erlangen, was er lieber haben möchte, oder worauf er höheren Werth legen würde. Wenn irgend wo, so ist dieses im überseeischen Handel, zumal da, wo noch wirklicher Tauschhandel getrieben wird, ersichtlich. Die Wissenschaft kann diese so einfache Wahrheit daher gelten lassen, ohne darum auf deren logische Begründung zu verzichten[29]).

Indessen, wenngleich es im Wesen des Tausches liegt, dass beide tauschende Parteien in ein ihnen günstigeres Werthverhältniss treten, so kann dennoch recht wohl der Fall sein, dass es nur bei der einen derselben geschieht. Wenn Jemand den Werth eines Gutes gar nicht schätzt, dieses bedachtlos oder gleichgültig gegen ein anderes hingiebt, so wird er, wenn der Gegner sich schärfer um das Werthverhältniss

---

kommt auch lediglich das Bedürfniss des Urtheilenden, des Tauschenden in Betracht" (§. 1).

29) Bislang war der Satz, dass beim Tausche die Werthe gleich seien, eines der vielen Dogmen der Wirthschaftswissenschaft, ohne dass man jedoch grosse Scheu trug, Ausnahmen zuzulassen: „Hier (beim billigen, dem Durchschnittspreise) gewinnt Jeder, indem er das nach seiner Ansicht minder nothwendige Gut hingiebt und das nothwendigere dafür wieder empfängt; es sind aber vom Standpunkte der Volkswirthschaft (Weltwirthschaft) aus die gegebenen und empfangenen Werthe gleich". Roscher a. a. O. Bd. I. S. 183. Worin der Unterschied zwischen den beiden Wirthschaftserscheinungen, welcher einen principiellen Widerspruch zur Ursache haben müsste, wenn er nämlich wahr wäre, begründet liegt, das, wie so manches Andere, lässt Roscher unerörtert.

der zum Tausche stehenden Gegenstände kümmert, sehr wahrscheinlich in ein ungünstigeres Werthverhältniss treten. Eine solche Art des Tauschens kann aber nicht die Norm bilden. Es müssen bei dem Austausche der Güter, wenn er vortheilhaft auf beiden Seiten sein soll, die Factoren des Werthes frei gewirkt haben. Die Schätzung ist aber das einzige Mittel, den Werth zu erkunden, somit muss dem Tausche, zu dem der Werthunterschied allein die Veranlassung sein kann, ein Urtheil über das Werthverhältniss vorangegangen sein. Ob die Schätzung klug oder einfältig zu nennen ist, thut an der Sache nichts, wenn sie nur ein Urtheil war, wie es die ganze Individualität des Schätzenden verlangte, denn der Werth ist relativ; er existirt nur für die schätzende Person. Selbst ein Irrthum schadet an der Werthschätzung und deshalb am Werthe nichts; so lange er fortbesteht, besteht auch der Werth fort[30]). Sobald er fällt, tritt ein neues Werthmotiv an die Stelle des alten; es liegt ein neues Werthmotiv vor, folglich auch die Möglichkeit eines neuen Werthes[31]). Das gegenseitige Dingen aber, welches beim Tausche stattfindet, geschieht nicht, um sich über die Einheit des Werthes zu einigen, sondern im Gegentheile über seine Verschiedenheit. Es würden die Parteien, wenn sie entdeckten, dass die zu vertauschenden Gegenstände einen und denselben Werth hätten, überall an keinen Tausch mehr denken. Das Princip, dass beim Tausche beide Parteien Vortheil haben, lässt noch einen weiten Spielraum für die besondere Gestaltung dieses Vortheils zu: es liegt auf der Hand, dass er für die eine Partei um so grösser sein muss, als er für die andere kleiner ist. Er wird da am gleichmässigsten sein, wo die gegenüberstehenden Parteien gleich geschickt in der Beurtheilung des

---

30) Z. B. wenn Jemand statt eines Originalgemäldes eine Copie besitzt; so lange er glaubt, dass die Copie Original ist, hat sie den Werth des Originals; sobald ihr Irrthum aufgedeckt ist, sinkt ihr Werth auf den einer Copie.

31) Eine solche Werthregulirung sind die sogenannten Handelskrisen. Tauschgegenstände sind, in Folge eines weitverbreiteten Irrthumes, auf einen hohen Werth gestiegen. So lange der Irrthum besteht, bewahren sie ihn. Plötzlich entdeckt man, dass die vermeintliche Wahrheit ein Irrthum war. Das alte Werthmotiv fällt; das neue, welches an seine Stelle tritt, wirkt ganz anders, lässt eine so hohe Schätzung wie früher nicht zu. Diejenigen, welche, nach der Entdeckung des Irrthumes, im Besitze der Waaren standen, haben nun für Alle zu büssen: sie können dieselben nur zu dem Werthe, auf welchen sie aus dem neuen Motive geschätzt werden, vertauschen. Differirt derselbe viel vom früheren, dass ihre Aufwandsfähigkeit nicht ausreicht, so treten die Zahlungseinstellungen ein, welche, wenn sie zahlreich sind, auf das ganze Handelspublicum zurückwirkend — die Krisen erzeugen.

Werthverhältnisses sind, also hauptsächlich bei Handeltreibenden, Geschäftsleuten überhaupt[32]).

Aus Obigem folgt, dass der Ausdruck Tauschwerth eine contradictio in adjecto bildet. Denn, da aus dem Wesen des Tausches die Verschiedenartigkeit des Werthes zweier Gegenstände folgt, so kann nicht an einem Gegenstande ein Werth haften, welchen er im Tausche hat, nämlich die verschiedensten Tauschacte hindurch. Oder aber, er ist der Werth, den einer der Gegenstände, welche zum Tausche stehen, hat, dann ist er nichts Anderes als der Werth überhaupt, folglich keiner besonderen Bezeichnung bedürftig. Mit der Individualität des Werthes wird alle und jede Classification besonderer Wertharten über-

---

32) Die Socialisten und Philantropen können sich deshalb über das Raubsystem im Handel beruhigen. Dieser verschafft einem Jeden Gegenstände höheren Werthes als er zu ihrer Erlangung aufopferte, und wenn einmal Jemand betrogen wird, so liegt der Grund davon nicht im Wesen des Handels, also in etwas Aeusserem, zu Medificirendem, sondern in dem Wesen des Menschen, also in etwas durchaus Innerem, woran die Socialisten und Philantropen so wenig wie die Wissenschaft etwas ändern werden. Der Satz des Adam Smith aber, welcher so viel böses Blut gesetzt hat: In exchanging indeed the different sorts of labour for one another, some allowance is commonly made for both. It is adjusted, however, not by any accurate measure, but by the higgling and bargaining of the market, according to that rough equality, which though not exact, is sufficient for carrying on the business of common life, verliert durch die Verschiedenheit des Werthes beim Tausche alle Bedeutung. Vergl. hierüber Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a. M. 1848: Die socialen Wirthschaftstheorieen. Hildebrand ist übrigens im Irrthume (?), wenn er S. 169 Beziehungen der Sachen zur menschlichen Gesellschaft annimmt und S. 317 glaubt, dass das schätzende Subject ebensowohl diese wie ein einzelnes Individuum sein könne. Denn, wenn der Werth, wie er selbst sagt, eine „Beziehung der Sache, welche geschätzt wird, zu dem Subject, welches schätzt", ist, so muss er von der Art dieser Beziehung abhängen. Da nun innerhalb der menschlichen Gesellschaft die Beziehungen der Sachen zu den Menschen gar verschiedenartige sind, die menschliche Gesellschaft aber nicht in pleno, sondern Jeder für sich schätzt, so kann das, was Hildebrand eine Beziehung der Sachen zur menschlichen Gesellschaft nennt, nichts Anderes sein als eine Beziehung zu den einzelnen Menschen, welche gewisse gemeinsame Merkmale zeigen, so gut wie die Individuen gemeinsame Merkmale zeigen. Der Werth aber, als das Product der von Individuen vorgenommenen Schätzung, kann selbstredend (?) nur individuell sein (?).

Zusatz der Redaction:

Sind Gesinnung und Ideen nicht ebenso individuell wie die Schätzung? und giebt es nicht auch eine patriotische Gesinnung der Nation und Ideen, welche die ganze Gesellschaft einer Zeit beherrschen? Wo der Grund der Schätzung ein allgemeiner ist, der jedem Individuum die Werthschätzung des Gegenstandes abnöthigt, da schätzt die Gesellschaft, da entstehen gesellschaftliche Werthe und Güter trotz des individuellen Schätzungsactes. Den schlagendsten Beweis dafür bietet das Geld, dem Niemand einen allgemeinen gesellschaftlichen Werth bestreiten wird.

flüssig gemacht. Eine nähere Bezeichnung des Werthes hat nur insofern einen Sinn, als sie das Motiv der besonderen Werthschätzung angiebt. Sie kennzeichnet also nicht eine besondere Art des Werthes, denn es giebt nur eine Art des Werthes, sondern nur die Veranlassung der Werthschätzung überhaupt. Diese aber lässt ganz und gar keinen Schluss auf die Schätzung selber zu, denn, ob ich eine Sache kaufe, weil ich sie gebrauchen oder weil ich sie vertauschen will, ist, an sich betrachtet, für die Werthschätzung nicht entscheidend. Bei dieser giebt die Stärke der Willensregung den Ausschlag, nicht die zufällige Veranlassung zu derselben. Daraus aber, ob Jemand des Gebrauchens oder des Tauschens halber kauft, ist die Stärke seiner Willensregung nicht erkennbar. Es ist daher auch nicht das mindeste wirthschaftlich-wissenschaftliche Interesse an der Unzahl von Werthbezeichnungen, welche neben dem Tauschwerthe noch bestehen, zu ersehen. Dieselben sind nichts als eine casuistische Aushülfe für das fehlende Princip. Der einheitliche Werthbegriff macht sie hinfällig, weil er sie in sich aufnimmt.

Weil man das Wort Tauschwerth nun einmal geschaffen hatte, so glaubte man, die Sache, welche es bezeichnet, müsse wirklich existiren; man fand bald einen Gegensatz heraus zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth, schrieb dem einen Gute diesen, dem anderen jenen zu[33]). Zu diesem Widerspruche mit der logischen und factischen Einheit des Werthbegriffes musste man kommen, weil man einmal den Werth nicht als Product der von einer Person vorgenommenen Schätzung, also nicht als individuell auffassen, dann, weil man ihn einseitig, entweder in der Brauchbarkeit der Güter, in unserem blossen Verlangen danach, oder aber in der Schwierigkeit ihrer Erlangung, der zur Verfügung der Menschen stehenden Aufwandsfähigkeit, statt in dem Complexe aller dieser Verhältnisse finden wollte. So behauptete man, die Luft habe zwar Gebrauchswerth, aber keinen Tauschwerth[34]). Wasser, Eis, Schnee erlangten erst dann Tauschwerth, wenn man auf ihre Herbeischaffung oder Aufbewahrung Mühe verwenden müsse[35]).

---

33) Rau a. a. O. S. 81: „Manche Güter sind auch da, wo schon lebhafter Verkehr besteht, nicht preisfähig, weil es noch herrenlose Vorräthe giebt, die man unentgeldlich an sich bringen kann, oder weil aus irgend einer äusseren Ursache keine Veräusserung vorkommt. Im ersten Falle ist gar kein Verkehrswerth vorhanden und man muss sich allein an den Gebrauchswerth halten, im zweiten Falle giebt es wenigstens keinen Tauschwerth solcher Güter, wenn auch vielleicht einen Miethwerth."

34) Carey a. a. O.

35) Rau a. a. O. S. 81 Anm. d.

Die Einheitlichkeit des Werthbegriffes lässt keine solche Verschiedenheit des Werthverhältnisses zu. Ein Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth ist deshalb unmöglich. Alle Verschiedenheit des Werthes liegt nicht in seinem Wesen, sondern in seiner Grösse, ist kein qualitativer, sondern ein quantitativer Unterschied. Dieser aber hat seinen natürlichen Grund in der Individualität der Werthschätzung, in dem Schwankenden, welches dem Werthe, wegen seiner Relativität, eigen ist. Da nun bei jeder Werthschätzung der Wille eines Menschen auf einen Gegenstand gerichtet ist, so muss jeder Gegenstand, welcher Werth hat, auch Tauschobject sein können, vorausgesetzt natürlich, dass der Gegenstand übertragen werden kann. Bei Gegenständen des täglichen Verkehrs ist dies deutlich genug: es bleibt der Werth und der Tauschwerth der Dinge in stetem, unzertrennbarem Zusammenhange, eben weil sie eins und dasselbe sind, aber auch an den Gütern, mit denen kein Verkehr stattfindet, kann ich die Wahrheit meines Satzes nachweisen. Nehmen wir z. B. die Luft. Dieselbe ist kein Gegenstand des Verkehres. Dennoch hat die Luft, welche wir athmen, unbestritten Werth für uns; ich habe oben selbst ihren Werth hervorgehoben. Worin liegt also der scheinbare Widerspruch mit dem oben aufgestellten Satze? Einfach darin, dass der Werth sich aus der Schätzung des ganzen Verhältnisses ergiebt, worin ein Gegenstand zu uns steht. In welchem Verhältnisse aber steht die Luft zu uns? In dem Verhältnisse, worin alle überflüssigen Sachen zu uns stehen, d. h. alle Sachen, welche im Ueberflusse vorhanden sind. Die Luft ist allerdings ein Gegenstand, welcher geeignet ist, das auf ihn gerichtete Verlangen zu befriedigen. Sie ist sogar ganz ohne Ersatz allein dazu geeignet. Aber sie ist gewöhnlich ohne alle objective Schwierigkeit zu erlangen, während unsere Aufwandsfähigkeit in der Regel eine unbegrenzte ist. Das ganze Verhältniss ist somit der Art, dass wir es, im Vergleiche mit anderen Gegenständen unmöglich sehr werthschätzen können. Es liegt in der Natur des Menschen, dass er das, was reichlich da ist, minder schätzt, als das, was selten ist. Je mehr er von dem Nothwendigen hat, desto geringer wird er es gegen dasjenige halten, was als Luxus gelten kann. Wir sehen deshalb im Leben oft eine Abstufung der Werthschätzung, welche der Gradation der Unentbehrlichkeit der Dinge gerade entgegengesetzt ist. Perlen, Edelsteine, jedenfalls Gegenstände, welche zu den entbehrlichen zu rechnen sind, werden von Vielen auf gar hohen Werth geschätzt im Vergleiche mit Lebensmitteln, Getreide u. s. w. Worin liegt das anders, als dass der Wille derer, die so schätzen, auf den Schmuck

um so stärker gerichtet ist, je minder er durch Anderes in Anspruch genommen wird[36])! Der menschliche Wille ist stets und immerfort rege; die besonderen Neigungen, mehr noch die Umstände bestimmen, worauf er sich richtet. Diese Willensrichtung ergiebt aber, im Vereine mit einer derselben entsprechenden Beschaffenheit der Gegenstände, durch die Schätzung den Werth, folglich ist dieser, wiederhole ich nochmals, rein individuell, und es ist quaestio facti, wie hoch der einem Gegenstande beizulegende Werth ist. Der Luft wird kein so hoher Werth beigelegt, dass man mehr um ihre Erlangung thun sollte, als zu athmen; unter besonderen Umständen kann aber recht wohl der Fall werden, dass ihrer Erlangung wegen ein beträchtlicher Aufwand gemacht wird. Mit dem Eise, dem Schnee u. s. w. verhält sich die Sache gerade so. Da der Werth die Schätzung des Verhältnisses ist eines Gegenstandes zu uns im Vergleiche mit Anderen, so hängt seine Höhe selbstverständlich von der Art dieses Verhältnisses ab.

Man darf nicht vergessen, dass, wenn Jemand einen Gegenstand werthschätzt, er darum noch nicht alle gleichartigen Gegenstände werthschätzt. Man schätzt ein Exemplar eines Buches vielleicht sehr hoch; sobald man im Besitz von zweien ist, wird das Werthverhältniss des ersten ein anderes: welches, ist jedoch auch rein quaestio facti[37]).

---

36) Man findet in der Regel, dass die Schwierigkeit der Erlangung, also das Aufwandserforderniss, das Verlangen nach den Gegenständen steigert, die Aufwandsfähigkeit ihrerseits die Beschaffenheit der Gegenstände bestimmt.

37) Rau a. a. O. S. 77 Anm. c. verwechselt Werth und Eigenschaft, wenn er dem abstracten Werthe den concreten gegenüberstellt: „Das zweite Exemplar des geschätztesten Buches, Kupferstichs u. s. w. ist für den Eigenthümer fast ohne concreten Werth"; es hat also der concrete Werth fast (sic) aufgehört, während der abstracte geblieben ist. Solche Werththeorie ist in der That für die Studirstube ausreichend, für das Leben aber nicht. Die nähere Beschreibung beider Wertharten zeigt denn auch, auf wie schwachen Füssen die ganze Eintheilung in abstracten und concreten Werth ruht: „Während der Gattungswerth blos im Allgemeinen die Beziehung eines Gutes zu den menschlichen Zwecken ausspricht, giebt der concrete Werth einen Antrieb für den Willen, weil er jedem Einzelnen zeigt, was zur Verbesserung seines Zustandes dient". (§. 61a.) Noch eclatanter ist die Verwechselung von Werth und Eigenschaft S. 73: „Die Auffindung eines besseren Mittels vermindert den Werth des bisherigen besten keineswegs, hat aber die Folge, dass nun das neu entdeckte einen höheren Werth erlangt"; es begründet Rau diesen Satz durch die Anmerkung: „Der Waid ist zum Blaufärben, die Talglichter und Oellampen sind zur Beleuchtung noch ebenso nützlich, als vor der Anwendung des Indigo und der Gasbeleuchtung, aber jene Stoffe werden nun von anderen Mitteln an Werth übertroffen". Es ist also, nach ihm, der Werth etwas Absolutes, welches an den Dingen haftet, so dass ein Werth steigen kann, ohne dass der andere fällt. Das Wahre an der Sache ist, dass die Eigenschaften der Sache die nämlichen blieben, dass aber

Bei der Luft zumal wird man über das Quantum hinaus, welches man für die Mühe des Athmens erhält, nicht auf dem Wege des Tausches noch mehr einhandeln, weil dieses mehr vollständig werthlos wäre[38]).

§. 9.

Das Tauschmedium.

Da das Wesen des Tausches in der gegenseitigen Hingabe von Gegenständen verschiedenes Werthes besteht, so kann folgerichtig ein dritter Gegenstand nicht ihre Wertheinheit darstellen. Es ist der gemeinschaftliche Ausdruck zweier verschiedener Werthe durch einen dritten eine logische Unmöglichkeit. Die Verschiedenheit des Werthes beim Tausche zugegeben, kann für diesen somit kein einheitliches Werthmaass existiren. Da nun aber factisch beim Tausche ein einheitlicher Maassstab des Werthes angelegt zu werden scheint, so muss in jenem auch der Uebergang vom Begriffsmässigen zum Positiven zu finden sein.

Der Zweck eines tertium comparationis ist jedenfalls die Verdeutlichung der Werthverhältnisse. Das Unbekannte am Bekannten zu erläutern, ist auf allen Gebieten geistiger Thätigkeit ein natürliches Bemühen. Die Schwierigkeit, das Werthverhältniss eines Gegenstandes zu uns zu schätzen, macht zumal einen naheliegenden Vergleich wünschenswerth. Dennoch ist ein Tauschmedium, welcher Art auch immer, wohl nie mit dem Bewusstsein jenes Zweckes in Uebung gekommen. Der Umstand, dass der Gegenstand, welcher zum Tauschmedium gemacht wurde, bei den Völkern, je nach der Culturstufe, auf der sie standen, ein verschiedener war, zeugt dafür, dass das Tauschmedium, das tertium comparationis, selbst Gegenstand des Tausches war. Bei

---

ihr Werth unter den der anderen fällt. Rau sagt weiter: „Ist das bessere Mittel in hinreichender Menge zu haben, so kommt leicht das ältere ganz ausser Gebrauch und die übrigen Vorräthe verlieren allen Preis". Also sie verlieren allen Preis, während ihr Werth zu voll bestehen bleibt! . . . Das nennt man billig!

38) Das Wort Werth wird häufig sogar da angewendet, wo pure eine Eigenschaft bezeichnet werden soll. So spricht man vom Nahrungs- oder Futterwerthe des Getreides, der Kräuter. (S. Rau a. a. O. S. 72 Anm. f.) Hierunter kann man nur verstehen, dass der Werth unbedingt mit dem Objecte gegeben sei. Nun leidet es aber gar keinen Zweifel, dass, wenn Getreide oder Futter in grossem Ueberflusse vorhanden ist, sein Werth überhaupt geradezu aufhören kann. Der „Nahrungswerth" muss aber als am Objecte, an dessen Eigenschaften haftend, fortdauern. Es existirt also Etwas, was nicht existirt. Die Sache ist die, dass dasjenige, was man „Nahrungswerth" nennt, Nahrungs**gehalt** des Getreides oder Futters ist, dessen Werth in derselben Weise wie der Werth überhaupt bestimmt wird.

den Jägervölkern war es Wild, bei den Hirtenvölkern Vieh, bei Ackerbautreibenden Getreide[39]). Ein jedes konnte, nachdem die Arbeitstheilung den Tausch möglich gemacht hatte, für die einzuhandelnden Waaren ursprünglich nichts Anderes als seine Producte geben. Bei solchem Tausche lag offenbar ein verschiedener Werth vor. Mit zunehmender Betriebsamkeit entstand aber eine immer vielseitigere Veranlassung zum Tausche. Die Handwerker und Ackerbauer z. B. vertauschten ihre gegenseitigen Erzeugnisse nicht allein, sondern auch die Handwerker unter einander wurden durch ihr Interesse zum Tausche getrieben, und in diesem letzteren Falle trat das, was beim Verkehre mit den Ackerbauern Tauschgegenstand war, als blosses Tauschmedium auf. Da die Handwerker gewohnt waren, ihre Erzeugnisse gegen Getreide zu vertauschen, so musste ihnen deren Werthschätzung, im Vergleiche mit Getreide, am geläufigsten sein, und, da dieses auf beiden Seiten der Fall war, so war beim Tausche ihrer gegenseitigen Erzeugnisse, zur Wahrung des beiderseitigen Vortheils, weiter nichts nöthig, als das Quantum Getreide festzustellen, welches der eine und der andere beim Tausche mit den Ackerbauern erhalten haben würde. Gab der eine mehr als der andere, so blieb er den Rest in Getreide schuldig. Lieferte er Waaren nach, deren Werthverhältniss den Rest deckte, so war die Rechnung ausgeglichen. Es war also das ganze Tauschgeschäft in einer Getreiderechnung geführt und ausgeglichen. Die Gegenstände verschiedenen Werthes hatten also scheinbar nicht nur einen einheitlichen Ausdruck gefunden, sondern waren sogar nach demselben bezahlt. Dieses ist das factische Verhältniss. Wie ist der Widerspruch mit dem Principe zu lösen?

Indem wir zur Beantwortung dieser Frage schreiten, haben wir einen Irrthum zu vermeiden, welcher von den Meisten bei der Erforschung der Werthverhältnisse im Tausche begangen ist, nämlich den: den Werth wie eine Zahlengrösse zu behandeln[40]). Die Berechnung des Werthes ist eine Rechnung mit Motiven, keine Rechnung mit Zahlen, denn dem Werthe liegt der Grund der

39) Vergl. Ravit a. a. O. S. 2 f.

40) Ein Beispiel hiervon bei Rau a. a. O. S. 581 Anhang. Es ist das Charakteristische der daselbst angewandten Manier, dass sie wissenschaftlich ohne Nutzen und praktisch unbrauchbar ist. Sie kann denn auch nicht ohne das bedeutungsvolle „wenn" angewandt werden, welches gerade das voraussetzt, was es der Wissenschaft wie der Praxis Noth thut, zu erfahren: nämlich dasjenige, was auf den Werth Einfluss hat. Weiss man dieses, dann braucht's wahrlich keiner arithmetischen oder geometrischen Formeln, um die Wirkung des Einflusses anschaulich zu machen.

Motivation, nicht der **Seinsgrund** unter[41]). Wir haben daher, um die Werthschätzung irgend Jemandes zu erforschen, die Motive zu analysiren, welche auf ihn gewirkt, welche seinen Willen angeregt haben. Die durch die Beschaffenheit der Objecte bedingte Willensregung ist es ja, welche über die Werthschätzung entscheidet. Aus dem blossen Factum des Tausches erhellt die Werthschätzung noch nicht, denn jener ist ein äusserer, dieser aber ein innerer Vorgang. Um also den Begriffen Tausch und Tauschmedium ihren Umfang und ihre Grenzen gegen einander zu bestimmen, müssen wir sie deutlich zu erkennen suchen. »Diese Erkenntniss ist nur möglich auf dem Wege der Zergliederung und Auflösung der Begriffe in ihre Bestandtheile«[42]): also der Analysis, aber nicht auf arithmetischem Wege, dessen Berechtigung auf der synthetischen Vorherbestimmbarkeit der Begriffe beruht. Es kommt dieser erst beim Preise, wo es sich um Zahlengrössen handelt, in Betracht.

Um die Werthschätzung mit Benutzung eines Tauschmediums von derjenigen ohne ein solches gehörig zu unterscheiden, haben wir uns die Art und Weise beider genau klar zu machen. Wenn in dem gedachten Falle die Handwerker ihre Erzeugnisse direct ohne Benutzung eines Tauschmediums vertauschen wollten, so mussten sie nicht nur den Werth ihrer eigenen, sondern den ihrer gegenseitigen Erzeugnisse kennen, denn nur dann war ein Tausch mit Besonnenheit vornehmbar. Da der Werth nun das Product der Schätzung des Verhältnisses ist, worin die Gegenstände zu uns stehen, im Vergleiche mit einander, so haben die beiden tauschenden Parteien das Verhältniss zu schätzen, worin die gegenseitigen Erzeugnisse zu ihnen stehen, im Vergleiche mit den ihrigen. Das Verhältniss aber besteht in ihrem an eine gewisse Aufwandsfähigkeit geknüpften Verlangen nach Gegenständen, welche geeignet sind, dieses Verlangen zu befriedigen, deren Erlangung aber an ein gewisses Aufwandserforderniss gebunden ist.

Es ist nun wohl anzunehmen, dass die ersten drei Factoren des Verhältnisses, dessen Schätzung den Werth ergeben soll, beiden tau-

---

41) Vergl. Arthur Schopenhauer, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde. Frankfurt a. M. 1847.

42) Kuno Fischer, Geschichte der Philosophie III. S. 193 und weiter unten S. 194: „Es ist das Geschäft der Weltweisheit", sagt Kant, „Begriffe, die als verworren gegeben sind, zu zergliedern, ausführlich und bestimmt zu machen; das Geschäft der Mathematik aber, gegebene Begriffe von Grössen, die klar und sicher sind, zu verknüpfen und vergleichen, um zu sehen, was hieraus gefolgert werden könne".

schenden Parteien leidlich klar geworden sind, soweit dieses ohne Klarheit über das ganze Verhältniss möglich ist, das sich in seinen Theilen bedingt; dahingegen wird die Ergänzung des vierten schwierig sein. Beide Handwerker werden für ihre Waaren eine Forderung stellen: der Schneider in Schuhen, der Schuster in Kleidern. Dieselbe bildet für die Beurtheilung der Schwierigkeit der Erlangung den ersten Anhaltspunkt. Aber einer solchen Forderung unterwirft man sich nicht ohne Weiteres. Beide suchen die Angemessenheit der Forderung zu prüfen. Dieses kann offenbar nicht anders geschehen, als indem der Schneider sich fragt, ob die Selbstverfertigung der Schuhe, der Schuster, ob die Selbstverfertigung der Kleider ein geringeres Aufwandserforderniss sein würde als die Hingabe des eigenen Erzeugnisses. Denn, soll kein tertium comparationis angewendet werden, so kann nur ein directer Vergleich stattfinden. Wie die Antwort auf diese Frage ausfallen wird, ist natürlich quaestio facti. Es hängt dieselbe nicht allein von der Höhe der Forderung, also von der Beschaffenheit der Waare, sondern auch von der Geschicklichkeit desjenigen ab, der sich die Antwort zu geben hat. Findet aber, nach geschehener Prüfung, ein Tausch statt, so ist es nicht mehr quaestio facti, ob die Tauschenden die Hingabe des eigenen Erzeugnisses für das fremde als das geringere Aufwandserforderniss für die Erlangung dieser angesehen haben. Es bildet das Factum des Tausches vielmehr den logischen Erkenntnissgrund hiervon (im Schlusse von der Folge auf den Grund).

Aus dem Factum des Tausches lässt sich auch darauf schliessen, dass jede der tauschenden Parteien in ein günstigeres Werthverhältniss getreten ist, als das war, worin sie stand. Denn vor dem Tausche schon war das Verlangen derselben auf die Tauschgegenstände gerichtet, und von ihnen erkannt, dass die Beschaffenheit dieser das Verlangen an sich wohl befriedigen könne. Es war das Verlangen aber an ein gewisses Maass der Aufwandsfähigkeit geknüpft, und daher war die Schwierigkeit der Erlangung des gewünschten Gegenstandes fähig, dasselbe zu modificiren, denn es war, eben wegen jener Beschränkung, von vornherein nur bedingungsweise formulirt. Die Schwierigkeit der Erlangung aber bestand in der Hingabe des eigenen Gegenstandes für den fremden. Erwägen wir nun, dass der eigene Gegenstand für den Besitzer ebenfalls Werth hatte, also ein vollständiges, aus den genannten vier Factoren gebildetes Werthverhältniss repräsentirte, dass aber dieser selbe Gegenstand von dem Werthverhältnisse, in welches der Besitzer getreten war, nur einen Factor: die Schwierigkeit der Erlangung des Einzutauschenden, ausmachte, so lautet der nicht zu

umgehende Schluss, dass der Werth des weggegebenen Gegenstandes zu dem des empfangenen sich verhielt wie ein Theil zum Ganzen, folglich kleiner war. Aus dem erfolgten Tausche geht somit hervor, dass beide Tauschenden den eingetauschten Gegenstand höher schätzten als den fortgegebenen[43]).

Wie es denkbar ist, dass zwei Gegenstände, gegen einander hingegeben, nicht der Ausdruck, der eine des Werthes des andern, sein sollen, habe ich schon oben auseinandergesetzt; es liegt einfach darin, dass der Werth aus subjectiven und objectiven Elementen zusammengesetzt ist, folglich nicht nur bei der Substituirung eines neuen Objectes, sondern auch bei der eines neuen Subjectes ein durchaus neues Werthverhältniss vorliegt, folglich von den beiden Werthverhältnissen beim Tausche, der eine mit dem andern absolut nichts zu schaffen hat. Es findet beim Tausche nicht nur eine Veränderung des vorher bestehenden Werthverhältnisses in Bezug auf seine objectiven, sondern auch in Bezug auf seine subjectiven Bestandtheile statt, und selbstverständlich lässt sich aus den bloss objectiven Merkmalen des Tausches nicht auf das neue Werthverhältniss schliessen, welcher aus objectiven, und subjectiven Bestandtheilen zusammengesetzt ist.

Der Werth beim Tausche entzieht sich daher der Kenntniss Dritter. Diese kennen nur einen Factor der Werthschätzung: die Schwierigkeit der Erlangung des eingetauschten Gegenstandes. In unserem Beispiele waren die Kleider des Schneiders dieser eine Factor seiner Werthschätzung der eingetauschten Schuhe. Die Schuhe bildeten für den Schuster die Schwierigkeit der Erlangung der Kleider des Schneiders. Bei beiden war der Werth der eigenen Gegenstände ein Theil des Werthes, welchen jeder von ihnen auf die des andern legte, und einen gemeinschaftlichen Werthmaasstab zweier vertauschten Gegenstände giebt es, kann es niemals geben.

Betrachten wir nunmehr die Werthschätzung, welche bei dem Tausche vorgenommen wurde, bei dem man sich eines Tauschmediums bediente, so liegt es auf der Hand, dass die ersten drei Factoren, in dem gegebenen Falle, die nämlichen geblieben wären. Das an eine gewisse Aufwandsfähigkeit geknüpfte Verlangen nach dem Tauschgegen-

---

43) Schopenhauer ist deshalb seinerseits im Irrthume, wenn er a. a. O. (die beiden Grundprobleme der Ethik S. 168) die Lehre der Stoiker („nach Diog. Laert. LVII. c. 106: existimationem esse probati remunerationem, quamcunque statuerit peritus rerum; quod hujusmodi est, ac si dicas commutare cum hordeo, adjecto mulo, triticum“) für richtig hält. Aus der commutatio ging das Aufwandserforderniss, der Preis, aber nicht der Werth hervor.

stande, die demselben entsprechende Beschaffenheit des letzteren, müssen bei der Anwendung eines Tauschmediums genau dieselben bleiben wie bei directem Tausche. Es hat das Tauschmedium auf ihre Potenzirung direct durchaus keinen Einfluss. Nur in so fern es auf die Potenzirung des vierten Factors wirkt, kann es auf die anderen drei Factoren des Werthverhältnisses zurückwirken. Denn die nähere Bestimmung des vierten Factors, also des Aufwandserfordernisses zur Erlangung des Tauschgegenstandes, ist es, welche vom Tauschmedium abhängt.

Bei dem Tausche ohne Anwendung eines Tauschmediums hatten die Tauschenden das in der Forderung der Gegenpartei liegende Aufwandserforderniss des einzutauschenden Gegenstandes direct zu schätzen, indem sie prüften, ob die Selbstverfertigung des letzteren nicht ein geringeres Aufwandserforderniss sei. Das Resultat einer solchen Prüfung, sagte ich schon, sei quaestio facti, aber wir können voraussetzen, dass in den meisten Fällen, wenn nämlich die Forderung nicht übertrieben war, beide Parteien im Tausche das geringere Aufwandserforderniss erblicken würden. Die in der Stetigkeit ihrer Arbeit erlangte Geschicklichkeit musste jeder von ihnen, für ihr besonderes Fabrikat, ein solches Uebergewicht über die andere geben, dass nur ausnahmsweise in der Selbstverfertigung die geringere Schwierigkeit der Erlangung des gewünschten Gegenstandes liegen konnte. Indessen, selbst wenn sie von vornherein von dieser Annahme ausgingen und die Frage, ob die Selbstverfertigung ein geringeres Aufwandserforderniss mit sich bringen würde, überall keiner ernstlichen Prüfung unterwarfen, so mussten sie doch nach einem Mittel suchen, die Höhe der Forderung, welche das Aufwandserforderniss im Tausche ausmachte, zu prüfen. Dieses Mittel gewährte ihnen das Tauschmedium.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst das Werthverhältniss, worin sich beide Parteien bei dem Austausche ihrer Erzeugnisse gegen Getreide befunden hatten, so war das demjenigen analog, welches ich oben als das normale beim Tausche nachgewiesen habe: das eingetauschte Getreide hatte für sie höheren Werth als die für dasselbe hingegebenen Gegenstände. Was ist nöthig, um ein solches Werthverhältniss herzustellen? Jedenfalls die freie Wirkung der vier Factoren, aus denen ein Verhältniss der Dinge zu uns, deren Schätzung den Werth ergiebt, überhaupt nur bestehen kann. Da nun die Werthschätzung der Schuhe und Kleider von Seiten der beiden Handwerker der Art geschehen sollte, dass der noch fehlende Factor: das Aufwandserforderniss der einzutauschenden Gegenstände, nach dem früher stattgehabten Austausche gegen Getraide geschätzt wurde, so könnte es scheinen, weil

dieses letztere doch einen höheren Werth gehabt als die fortgegebenen Gegenstände, dass das Getreide, während es nur einen einzigen Factor des Werthverhältnisses darstellen sollte, factisch einen Werth hatte, welcher höher war als das ganze Werthverhältniss, von dem es ein Theil war. Doch dieses ist eben auch nur Schein.

Damit ein Gegenstand in einem Werthverhältnisse zu uns stehe, ist es nöthig, dass unser Wille auf ihn gerichtet, und er geeignet sei, unserem Willen zu dienen. Wer dieses bei dem Getreide der Fall, welches als tertium comparationis gebraucht werden sollte? Keineswegs. Im Gegentheile; aus dem directen Austausche, welchen die Handwerker vornehmen wollten, geht hervor, dass ihr Wille auf das Getreide **nicht** gerichtet war, dass sie statt Getreide, der Schuster Kleider, der Schneider Schuhe wollten. Das frühere Werthverhältniss, als solches, kommt bei der neuen Schätzung desshalb gar nicht in Betracht. Es ist ein blosses Factum, welches für eine neue Werthschätzung von den Tauschenden benutzt wird, welches also auf die Gestaltung des Werthes der neuen Schätzung nur als ein **Motiv** wirken kann. Den Umfang dieser Wirkung aber können wir einzig und allein durch eine Analyse der Motivation kennen lernen.

Aus dem angeführten Beispiele geht hervor, dass die Veranlassung zu der Benutzung des Tauschmediums erst entstand, als das Aufwandserforderniss in Frage kam. In der That konnte die Veranlassung erst dann entstehen. Denn weder für die Beurtheilung des Verlangens der Tauschenden noch ihrer Aufwandsfähigkeit noch der Beschaffenheit der Gegenstände, dem Verlangen zu entsprechen, konnte ein früherer Tauschact gegen Getreide data abgeben. Es handelte sich für den Schneider um Schuhe, für den Schuster um Kleider, was konnte der gegenseitigen Werthschätzung das Getreide nützen? Der frühere Tauschact konnte nur bei der Beurtheilung des Aufwandserfordernisses in Betracht kommen. War das aber der Fall, so konnte das frühere Werthverhältniss auch nur **als** Aufwandserforderniss zu einem Vergleiche mit dem neuen benutzt werden, denn selbstverständlich lässt sich weder das frühere Verlangen nach Getreide noch die Aufwandsfähigkeit, an die es damals geknüpft war, noch die Beschaffenheit des Getreides selber, mit dem Aufwandserfordernisse für Schuhe oder Kleider vergleichen. Hieraus folgt aber, dass die beiden tauschenden Parteien, in unserm Falle also der Schuster und der Schneider, bei dem Austausche ihrer gegenseitigen Erzeugnisse **nicht** ihr eigenes Werthverhältniss, in dem sie zur Zeit des früheren Tausches gegen Getreide gestanden hatten, in Rechnung zogen, **sondern das des Acker-**

bauers, von dem sie das Getreide, gegen ihre Erzeugnisse, erhalten hatten. Die Anwendung des tertium comparationis ist ein unterstellter Tausch. Der Schneider wie der Schuster mussten sich sagen, dass es dasselbe sei, ob sie ihre Erzeugnisse gegen Getreide vertauschten und für das erhaltene Getreide ihre gegenseitigen Erzeugnisse einhandelten, oder ob sie diese direct nach demjenigen Verhältnisse eintauschten, welches sich bei der Dazwischenkunft des Getreides ergeben haben würde. Das Getreide war aber nicht dasjenige, was sie haben wollten; es diente dasselbe also nicht zum Vergleiche mit den Tauschgegenständen, sondern einzig und allein mit dem Aufwandserfordernisse. Beide stellten sich auf den Standpunkt des Bauern. Die Schwierigkeit, welche dieser hatte, die Handwerkserzeugnisse zu erlangen, konnte als Maassstab der Forderung gelten, welche sich die Handwerker einander zu stellen hatten. Es kam somit nicht das Werthverhältniss in Betracht, in welchem sie zu dem Getreide gestanden hatten, sondern das Aufwandserforderniss, welches für den Bauer mit ihren beiderseitigen Erzeugnissen verknüpft gewesen war. Es diente das Getreide nur dazu, das indirect zu erfahren, was direct schwer zu ermitteln stand.

Obschon also der Tausch, unter Zugrundelegung des Getreides als tertium comparationis, zu Stande kam, so ist der Werth der vertauschten Gegenstände keineswegs nach dem Getreide zu bemessen. Es spricht der Schein hierfür nur deshalb, weil eine jede Werthschätzung sich nach aussen lediglich in dem Aufwandserfordernisse manifestirt, welches im tertium comparationis seinen Ausdruck findet, das Aufwandserforderniss ausserdem beim Tausche als der letzte Factor der Werthschätzung in Betracht kommt. Das Wort Werthmaassstab ist deshalb eine durchaus falsche Bezeichnung für tertium comparationis. Alle Dinge sind sich im Vergleiche, wozu sie bei der Werthschätzung dienen, Werthmaassstab; sie sind aber bei jedem Tauschenden verschieden, das tertium comparationis deshalb nicht gemeinsames Werthmaass. Es bleibt, trotz dem, was man Werthmaass nennt, die Verschiedenheit des Werthes der vertauschten Gegenstände bestehen, so wie es begriffsmässig aus dem Wechsel der Schätzungssubjecte und Objecte, also aus dem Entstehen zwei vollständig neuer Werthverhältnisse, folgt. Das sog. Werthmaass selber aber ist nur das Maass eines einzigen Factors der Werthschätzung: des Aufwandserfordernisses — also ein Preismaass, kein Werthmaass. Aus ihm konnte auf eine zukünftige Werthschätzung daher nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass eine Ergänzung der übrigen Werthfactoren in

gleicher Weise stattfinden werde[44]). Der Unterschied aber zwischen dem directen Tausche und dem Tausche mit Benutzung eines Tauschmediums liegt nur darin, dass bei jenem das Aufwandserforderniss durch den hingegebenen Gegenstand selber, bei diesem aber durch das Tauschmedium ausgedrückt wird[45]).

§. 10.
Werth und Preis.

Wir können hier schon den principiellen Unterschied derselben feststellen. Es ist der Preis das Aufwandserforderniss einer Sache im Tausche, resp. die Aufwandsfähigkeit, jenachdem man den subjectiven oder objectiven Gesichtspunkt nimmt: der Ausdruck der Schwierigkeit ihrer Erlangung. Er ist somit einer der Factoren des Verhältnisses, dessen Schätzung den Werth ergiebt. Aus diesem Grunde ist er nothwendig kleiner als der Werth, von dem er nur ein Theil ist. Der Preis ist das Einzige, was vom Werthe concret in

44) Man sehe sich im Leben um, ob jemals aus der Thatsache eines Tausches oder Kaufes und Verkaufes unbedingt auf den Werth anderer ganz gleicher Gegenstände geschlossen wird. Es geschieht stets unter der Voraussetzung, dass sich neue Käufer einstellen. Hierin liegt die Bedingung der Ergänzung der übrigen Werthfactoren. Denn wenn auch die Beschaffenheit der restirenden Waaren durchaus die nämliche ist wie die der vertauschten, so kommt es doch darauf an, ob das Verlangen des Käufers und seine Aufwandsfähigkeit dieselben sind.

45) Dass zwischen dem Werthe und dem Preise einer Sache im Wirthschaftsleben ein Unterschied gemacht wird, ergiebt sich schon aus dem Sprachgebrauche. Man sagt wohl: Die Sache hat für mich hohen Werth, aber niemals: Sie hat für mich hohen Preis. Aus dem Sprachgebrauche ergiebt sich aber auch schon, dass beide Begriffe im Zusammenhange mit einander stehen, denn man sagt: Die Sache ist über Werth bezahlt; sie ist ihren Preis werth. Und zwar sind die Wirthschaftenden bei der Anwendung dieses Sprachgebrauches so wenig im Zweifel über den demselben zu Grunde liegenden Sinn, dass es schon deshalb gewagt erscheinen müsste, mit Lotz einen Uebergang vom Begriffe des Werthes zu dem des Preises zu läugnen (s. oben Anm. 7), mit J. S. Mill (der Werth einer Sache ist das, wofür sie sich austauschen lässt a. a. O. S. 520), mit Carey (s. oben Anm. 10) den Werth nur im Preise zu suchen, mit Hermann den Sprung vom Werthe zum Preise nicht besonders zu begründen (Untersuchungen S. 67: Der Begehr eines Gutes entspringt überhaupt aus dem Vortheil, den sich der Käufer von seinem Eintausch verspricht. Sucht er das Gut zum eigenen Gebrauch, so wird es höheren Gebrauchswerth für ihn haben müssen, als was er hingiebt; tauscht er es ein zum Wiederverkauf, so wird er allerdings zunächst den Tauschwerth beachten, den es bei neuem Verkauf hat: da aber jedes Gut am Ende von irgend Einem zum Gebrauch gekauft wird, so ist der Gebrauchs- oder Nutzwerth immer eine Wurzel des Tauschwerthes und im Begehre von Einfluss auf den Preis), oder gar mit Rau (s. oben Anm. 37) einen Gegensatz zwischen Preis und Werth anzunehmen.

die Erscheinung tritt, was äusserlich bestimmt wird, beharrt[46]; er kommt deshalb ausschliesslich beim Tausche in Folge des Tausches vor. Das begriffsmässige Verhältniss zwischen Werth und Preis bleibt daher nur so lange bestehen als der Werth unverändert bestehen bleibt. Sobald dieser schwankt, wird jenes Verhältniss gestört. Es kann sich daher sehr wohl ereignen, dass, wenn der Werth sinkt, der Preis, welcher ursprünglich nur einen Theil des Werthes ausmachte, höher wird als dieser, denn der Preis, einmal bezahlt, ist Factum, starr, und folgt den Schwankungen des Werthes nicht mehr; mit anderen Worten, dass Jemand, der eine Sache eingetauscht hat, dieselbe später niedriger schätzt als das, was er dafür gegeben hat.

Obschon somit der Preis nur ein unvollkommener Ausdruck des Werthes ist, so ist er im Verkehre dennoch von grosser Wichtigkeit. Bei dem Vergleichen von Preisen kommt der Seinsgrund in Betracht: die Rechnung mit Zahlen wird möglich, mit ihr zugleich die complicirte Berechnung, welche das entwickelte Wirthschaftsleben nöthig macht. Namentlich bei den Gegenständen des gewöhnlichen Lebens (den articles de première necessité), wo es hauptsächlich darauf ankommt, dass sie überhaupt zu beschaffen seien, bildet der Preis, als das zur Erlangung der Dinge nöthige Aufwandserforderniss, ein wichtiges Mittel der Werthschätzung. Sobald ausser ihm die Beschaffenheit der Dinge bekannt ist, so kann die Werthschätzung geschehen, denn die beiden anderen Factoren des zu schätzenden Verhältnisses sind rein subjectiver Natur, folglich schon mit dem Schätzungssubjecte gegeben. Aber auch bei minder gewöhnlichen Gegenständen, wo also die besondere Art, häufig Launenhaftigkeit, des Verlangens in Frage kommt, ist es wichtig, zunächst den Preis einer Sache zu kennen. Denn, da das Verlangen sehr wesentlich abhängt von der Aufwandsfähigkeit, der Preis aber das Aufwandserforderniss darstellt, so giebt die blosse Kenntniss des Preises häufig schon an, ob das Verlangen sich so hoch versteigen darf oder nicht.

Im Gewerbsleben zumal ist der Preis eines Gegenstandes von Wichtigkeit. Denn für den Gewerbtreibenden wird der Werth seiner Waaren durch das Urtheil des Käufers über seine Forderung mit bedingt. Diese bringt der Käufer, bei seiner Werthschätzung, als Aufwandserforderniss in Rechnung, und da der Käufer, in unseren wirthschaftlich entwickelten Zuständen, zum Zwecke der Prüfung des Aufwandserfordernisses, einen Vergleich der Preise mit einander anstellen

46) Das, was man Werthmaass nennt, ist daher factisch nichts Anderes als Preismaass.

wird, so muss der Gewerbtreibende stets sein Auge auf diese gerichtet halten. Er soll aber auch nicht vergessen, dass das Aufwandserforderniss nur einen Factor der Werthschätzung bildet; die Erforschung dieser bei seinen Käufern muss deshalb seine eigentliche Aufgabe sein.

§. 11.

Das Edelmetall als Tauschmedium.

Wenn wir oben schon von der Annahme ausgingen, dass die Benutzung des Getreides, als tertii comparationis, nicht mit vollem Bewusstsein ihrer Zweckmässigkeit geschah, sondern ganz von selber aus dem Umstande folgte, dass die ersten Erzeugnisse der Arbeitstheilung gegen Getreide vertauscht wurden, vertauscht werden mussten, so können wir uns noch weniger dem Zugeständniss entziehen, dass die Einführung der edelen Metalle als Tauschmediums nicht ein Produkt wirthschaftlicher Reflection, sondern das der wirthschaftlichen Verhältnisse war. Ebenso wie das Vieh, als Tauschmedium, auf das Wild, das Getreide auf das Vieh folgte, ebenso mussten die Edelmetalle, als der äussere Ausdruck der Vereinbarung beim Tausche, auf das Getreide folgen. Jede neue Wirthschaftsstufe brachte die Veränderung von selber mit sich.

Die wirthschaftliche Veranlassung zur Benutzung der Edelmetalle für jenen Zweck führt man wohl mit Recht auf den asiatischen Handel zurück. Da der Süden Asiens »so ziemlich Alles, was das Menschenleben zu seiner Erhaltung und Verfeinerung bedarf«[47]), besass, blieb den mit ihn handelnden Völkern kaum ein anderer Tauschgegenstand als edele Metalle. Diese aber wurden gern genommen, denn edle Metalle sucht man südlich vom Himalaya vergebens. Unter einem reichen Volke, bei welchem die gewöhnlichen Anforderungen des Daseins bereits vollständig befriedigt sind, entsteht alsbald das Verlangen nach Pracht, nach Verzierung des Körpers und seiner Umgebung; und solchem Begehren bieten die glänzenden, allein in gediegenem Zustande vorkommenden, leicht zu bearbeitenden edlen Metalle den nächsten Anhalt dar«[47a]). So entwickelte sich ein Austausch der indischen Waaren gegen Edelmetalle, welcher heutzutage noch fortbesteht, eben weil er auf in der Natur begründeten Verhältnissen beruht.

Der Hergang war somit demjenigen analog, welchen ich oben beim Getreide als den wahrscheinlichen geschildert habe. Das, was wir

---

47) W. Kiesselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart 1860. S. 6.

47a) Derselbe a. a. O. S. 6.

heute als Waare und als Tauschmedium kennen, war ursprünglich nur Tauschgegenstand. Es schätzten die Völker, welche reichlich Gold und Silber besassen, diese auf einen niedrigeren Werth als die asiatischen Waaren. Die Asiaten, welche die Edelmetalle entbehrten, schätzten dieselben höher als die Produkte, welche ihr Land in Fülle erzeugte. Beide legten auf ihre Erzeugnisse aber insofern Werth, als dieselben dazu dienten, ihnen das zu verschaffen, was sie zu haben wünschten. Den Asiaten waren somit ihre Produkte Aufwandserforderniss der Erlangung des Goldes und Silbers; die Edelmetalle wiederum waren Aufwandserforderniss der Erlangung der asiatischen Waaren für die anderen Völker.

Mit der Entwickelung des Austausches musste die Einführung des Goldes oder Silbers als Tauschmediums und die Verdrängung des früher als solches gebrauchten Gegenstandes Hand in Hand gehen. Hatte der Kaufmann des Westens gegen Gold- und Silbersachen die Produkte des Ostens erhandelt, so musste er vorziehen, seine Rechnung in den edlen Metallen zu machen, denn es war ein Leichtes, die Unkosten der Reise ebenfalls auf dieselben zu reduciren. Hatte man z. B. vorher Getreide als tertium comparationis gebraucht, so war auch der Preis des Goldes und Silbers darin angesetzt worden. Er brauchte also das Verhältniss nur umzukehren, um den Preis des Getreides in Gold oder Silber zu wissen. Die übrigen Nothwendigkeiten der Reise aber war es ein Leichtes, ebenfalls auf Getreide und dadurch auf das Edelmetall zurückzurechnen. Für die mitgebrachten Waaren aber war es ihm weit bequemer, den Preis direct in Gold oder Silber anzusetzen, denn dessen bedurfte er zur Erneuerung seiner Unternehmungen. Ausserdem bot die Rechnung in den Edelmetallen noch viele andere Vortheile. Einmal war es von viel gleichmässigerer Beschaffenheit als Getreide. Die Sache selber entsprach also genauer dem von ihr formulirten Begriffe. Ferner, was sehr wichtig war, stand das edle Metall zu ihnen, zu den Menschen überhaupt, in einem constanteren Verhältnisse als die Erzeugnisse des Ackerbaues. Es ist nicht nur die Beschaffenheit desselben eine stets gleiche, sondern auch, in gewissem Grade, die Schwierigkeit der Erlangung; selbst die Aufwandsfähigkeit, nämlich die Mittel, welche zur Besiegung dieser Schwierigkeit zu Gebote stehen, sind minder entwickelungsfähig als bei anderen Gegenständen, so dass also nur das Verlangen nach dem edlen Metalle als das mehr Wandelbare zurückblieb. Aber dieser subjectivste der Factoren des Werthverhältnisses, zu dessen Erregung in der That eine gewisse Culturstufe

nöthig zu sein scheint[48]), war durch den Handel in einer Weise ergänzt, welche dem, die Werthschätzung Anderer anticipirenden Kaufmanne reichlich so viel, wenn nicht mehr Sicherheit bot als der gleiche Factor im Werthverhältnisse des Getreides.

Der Kaufmann des Westens, welcher die asiatischen Waaren zurückbrachte und zum Tausche anbot, fand wohl nicht sofort Gelegenheit, unmittelbar Gold und Silber wieder einzutauschen. Seine Gewürze u. s. w. vertauschte er daher, wie es die Umstände gerade erheischten, gegen das ein, was ihm angeboten wurde und was er hoffen durfte, seinerseits wieder gegen die edlen Metalle zu vertauschen. Bei diesem Handel aber musste er stets durch die Rücksicht geleitet werden, dass es Gold und Silber war, was er sich am letzten Ende verschaffen musste. Für ihn waren seine Waaren Aufwandsfähigkeit dem Einzutauschenden gegenüber; sie wurde in dem Maasse grösser, als das Aufwandserforderniss, die Forderung des Gegners, abnahm. Die Waaren also, welche er nur nahm, weil er das Gold und Silber nicht direct erhandeln konnte, blieben für ihn dasselbe, was seine Gewürze waren: Aufwandsfähigkeit zur Erlangung des Edelmetalles; er musste seine Werthschätzung derselben daher nach diesem vornehmen, denn sie hatten nur Werth für ihn, insofern sie dem Aufwandserfordernisse für dasselbe dienen konnten. Nahm er also z. B. für seine Gewürze Getreide an, so musste er berechnen, ob er für dieses so viel oder mehr Edelmetall würde erhalten können wie für das dafür hingegebene Gewürz.

Wenngleich es eigentlich nur der Kaufmann war, welcher die Edelmetalle als tertium comparationis gebrauchte, so brachten es schon die Unterhandlungen über den Tausch mit sich, dass die Gegenpartei im Tausche das vom Kaufmanne angelegte Preismaass zu würdigen lernte. Eine grosse Anzahl solcher Geschäfte mussten dieses daher schliesslich den Wirthschaftenden geläufig machen und sie gewöhnen, es selbst bei solchen Geschäften in Anwendung zu bringen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem asiatischen Handel standen. Es trat also ganz an die Stelle des Getreides oder dessen, was vorher als Preismaass benutzt worden war, und diente dazu, das zur Erlangung eines Gegenstandes nöthige Aufwandserforderniss zu bezeichnen.

---

48) Nec tamen affirmaverim, nullam Germaniae venam argentum aurumve gignere; quis enim scrutatus est? possessione et usu haud perinde afficiuntur. est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur. 5 Taciti Germania.

§. 12.
Das Geld, Verkauf, Kauf.

Verkauf und Kauf sind schon denkbar bei Benutzung des Getreides als tertium comparationis, aber schwerlich fanden sie statt. Denn, wenn keine andere Ausgleichung geschah, so musste die Uebertragung des Getreides selber erfolgen, gewiss nicht stets eine den Tauschenden angenehme Eventualität. Selbst die Benutzung des Edelmetalles als eines übertragbaren Tauschmediums, vor der Creirung von Geld, musste grossen Schwierigkeiten dadurch unterliegen, dass über seine grössere oder geringere Feinheit keine vollständige Sicherheit bestand, sein Gewicht jedesmal ermittelt werden musste und seine Theilbarkeit nicht in dem Maasse practicabel war, wie es die Eigenschaften der Metalle übrigens zulassen. Die volle Wirkung, deren diese als Tauschmedium fähig waren, konnten sie erst thun, nachdem sie, forma publica percussa, sich der verschiedenartigsten Gestaltung der Werthverhältnisse, von denen sie einen Factor stets repräsentiren sollten, anpassten. Dadurch, dass unter höchster Autorität die Gewichtsmenge des edlen Metalles in den einzelnen Geldstücken festgestellt war, die arithmetische Einheit also in den Münzen sich concret vorfand, ausserdem kleine Ungleichheiten, welche die Technik der Prägekunst nicht zu überwinden vermag, durch absolutes Gesetz als nicht existent verkündet, dadurch somit aufgehoben wurden, so konnte in Wirklichkeit das Rechnungsfacit eines geschehenen Tauschactes in absoluter Identität, je nach dem Erfordernisse sofort überwiesen oder für demnächstige Ueberweisung, bestimmt werden.

Der Uebergang vom Metalle, als blossem tertium comparationis, zum Gelde, als übertragbarem Tauschmedium, und der vom Tausche zum Kaufe und Verkaufe hat unbestreitbar etwas Eigenthümliches, von dem die Wissenschaft Notiz zu nehmen hat. Es liegen neue Begriffe vor, welche analysirt sein wollen, deren genaue Erläuterung um so nothwendiger ist, als jenes Eigenthümliche meist überschätzt wird. Wir können aber gleich von vornherein die Gränzen ziehen, innerhalb deren sich die Merkmale der Begriffe vorfinden müssen. Da nämlich, wie wir gesehen haben, das Geld sich dadurch vom Metalle unterscheidet, dass es ein bestimmmtes Gewicht dieses letzteren enthält, welches vom Staate durch ein Gepräge verbürgt wird, Kauf und Verkauf aber vom Tausche dadurch, dass in ihnen eine Trennung des in jenen vereinigten Angebotes und der Nachfrage stattfand, so können die neuen Begriffe Geld, Verkauf, Kauf keine Merkmale enthalten, welche sich materiell

von denen der früheren Begriffe Metall und Tausch unterschieden. Der allein mögliche Unterschied kann nur ein formeller sein. Denn in der Folge kann nicht mehr liegen als in ihrem Grunde. Der Grund der neuen Begriffe war eine formelle Veränderung, deshalb kann mit der Folge, also den Begriffen selber, auch nur eine formelle Veränderung vorgegangen sein. Es muss also das Metallgeld nach wie vor tertium comparationis sein, im Kaufe und Verkaufe noch stets ein Tausch vorgenommen werden, wenn auch die Art, in der es geschieht, eine andere ist.

Die Bedeutung der körperlichen Uebertragung des Geldes kann man sich am leichtesten deutlich machen, wenn man das Schicksal einer Ausprägung verfolgt. Die vor 100 und mehr Jahren ausgegebenen Münzen werden eingezogen, um eingeschmolzen zu werden. Sie laufen bis auf ein minus ein, welches durch Verlust, vernachlässigte Einlieferung etwa entsteht. Es kann also die Circulation des Geldes an sich kein wirthschaftlicher Act gewesen sein. Denn ein hundertjähriges Händewechseln des Geldes ohne dritte Wirkungen kann weiter nichts als eine Verschlechterung der Münzen zur Folge haben, also nicht wirthschaftlich sein. Die indirecten Wirkungen können zugleich in nichts Anderem als einer Veranlassung zu anderweiten Wirthschafts-Vorgängen bestehen. Die ohne irgend eine Spur ihres Daseins verlaufende Circulation der Metallstücke kann nur dadurch eine denkbare Bedeutung bekommen.

Für den Gebrauch des Geldes als tertium comparationis ist offenbar das körperliche Uebertragen desselben nicht nothwendig. Dazu bedarf es in der That nicht einmal der Existenz desselben in concreto[49]. Es werden täglich solche Massen von Käufen und Verkäufen geschlossen, dass das ganze Edelmetall der Erde ihre Summe nicht erreicht. Es genügt zum Zwecke der Preisbenennung die Vereinbarung über eine Metalleinheit. Die Nothwendigkeit der körperlichen Uebertragung des Geldes müsste sich somit aus der Natur von Kauf und Verkauf ergeben. Aber wir sehen, dass in dem Erwerbszweige dessen eigentliches Geschäft Kauf und Verkauf ist, die meisten, die grössten Käufe und Verkäufe geschlossen werden, ohne dass mehr als ein verschwindend kleiner Bruchtheil in Geld dazu nöthig wäre. Jene Nothwendigkeit kann daher im Kaufe und Verkaufe nur relativ beruhen, und zwar lässt sich nachweisen, dass sie sich dann aus den Formen des Tausches ergiebt, wenn die Fäden dieses zu weit aus einander laufen, um sich ohne Dazwischenkunft des Geldes vereinen zu können. Nehmen wir

49) Beweis das hamburger Bankogeld.

z. B. den Handel Hamburgs mit Brasilien. Es wird der Betrag der brasilianischen Abladungen für hamburger Rechnung auf London entnommen. Die Waaren selber, Kaffee grösstentheils, gehen, nach Ankunft in Hamburg, nach dem deutschen Hinterlande, Schweden, Norwegen u. s. w. In Hamburg selbst bleibt sehr wenig. Diejenigen Kaufleute, welche den Kaffee von Brasilien bezogen haben, befassen sich in der Regel nicht mit der Ausfuhr dorthin. Dieses pflegen wieder andere Häuser zu thun. Ebensowenig sind es ausschliesslich die Gegenden Deutschlands, welche einen Theil des Kaffees empfangen haben, wo die Export-Artikel für Brasilien gearbeitet werden, wie auch Schweden und Norwegen ihren Bedarf an Kaffee nicht durch ihre Exporte von Holz, Fisch u. s. w. nach Brasilien decken. Aber das deutsche Inland gleicht seine Forderungen durch andere Güterbewegungen aus und schickt seine Brasil-Export-Artikel wieder nach den Hansestädten. Schweden und Norwegen aber haben plus- Export nach England und decken ihre Debet-Posten in Hamburg mit Papier auf London, welches nach diesem Platze endlich von Hamburg aus mit den übrigen die Rio-Tratten ausgleichenden Rimessen geht. Die Beträge der deutschen Waaren, welche nach Brasilien geschickt werden, weist der Empfänger ebenfalls in London an, England aber exportirt nach Brasilien mehr, als es von dort empfängt, und somit ist es sehr wohl möglich, dass alle diese doch wahrlich nicht geringfügigen überseeischen Waarenbewegungen in London zur Ausgleichung kommen, ohne dass deshalb ein nennenswerther Betrag an Gelde benutzt wurde. Trotz der Verschiedenheit der Käufer, trotz der Verschiedenheit der Länder sind alle Posten ausgeglichen ohne weitere Hülfsmittel als eine Metalleinheit und Wechsel, welche die Uebertragung der Forderungen vom Einen auf den Anderen vermitteln. Nehmen wir dagegen die Fortsetzung des erwähnten Handels bis zum Consumenten, so ist eine Ausgleichung mit blosser Zugrundelegung einer Metalleinheit nicht practicabel. Theils wird der Handel hier viel zu unbedeutend, viel zu kleinlich, um nicht in der Benutzung des Geldes die willkommenste Methode der Ausgleichung zu sehen; dann aber lassen sich auf dieser niedrigsten Stufe von Kauf und Verkauf, wo auf der einen Seite schon gar kein Handel mehr ist, sondern der Consument mit seinen Pfennig-Bedürfnissen steht, die Fäden nicht mehr verfolgen, welche Kauf und Verkauf zum Tausche vereinen, zumal manche Forderungen nicht durch Verkauf, sondern durch Dienstleistungen ausgeglichen werden. Hier findet daher fast immer statt, was man auf der höheren Stufe wirthschaftlicher Thätigkeit meistens zu vermeiden Gelegenheit hat.

Ausser wegen Kauf und Verkauf ist die körperliche Uebertragung des Geldes der Sicherheit der Ausgleichung wegen nöthig, ganz besonders aber wegen der durch ein absolutes Gesetz auferlegten Verpflichtung gewisser Verbindlichkeiten (Wechsel) durch Geld zu lösen[50]). Dieser letzte Umstand wirkt, wie wir sehen werden, als Motiv der Werthschätzung des Geldes. Was diese endlich anbetrifft, so kann ich dieselbe natürlich von der Werthschätzung überhaupt nicht unterscheiden. Es kann sich der Werth des Geldes nur aus der Schätzung des Verhältnisses ergeben, worin dasselbe zu dem Schätzenden steht, und da dieses Verhältniss bei den verschiedenen Menschen ein verschiedenes ist, so ist auch der Werth des Geldes, je nach dem Schätzenden, verschieden. Man hat allerdings bislang allgemein behauptet, dass das Wesen eines Preismaasses (oder vielmehr, wie man meinte, Werthmaasses) in der Gemeinsamkeit seines Werthes bestehe, ohne aber, meines Wissens, gute Gründe hierfür anzuführen[51]). Es war daher wohl nur der Schein, welcher zu dieser Annahme verführte. Und der ist allerdings dafür, insofern in der That das Geld als Preisausdruck aller Dinge dient. Von dem Preise aber ist auf den Werth der Dinge nur ein hypothetischer Schluss zulässig.

Drei der Werthfactoren des Edelmetalles sind allerdings sehr stetig, im Vergleiche mit denen anderer Artikel. Ich hob schon oben hervor, dass sich die Eigenschaften des Goldes und Silbers stets gleich bleiben, die technischen Schwierigkeiten ihrer Erlangung, gegenüber den vor-

50) Vergl. Ravit a. a. O. und m. Abhandl.: Das Geld u. s. w. in den Jahrbb. 1. Jahrg. 4. Heft, in welcher ich jedoch die daselbst noch gemachte irrthümliche Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth im Sinne des Obigen zu berichtigen bitte.

51) Ravit sagt a. a. O. S. 2: „Es folgt mit innerer Nothwendigkeit, dass eine Bemessung des Werthes der verschiedenen Gegenstände nach einem allgemeinen Maassstabe und somit der Uebergang zum Kauf nur dann Statt finden kann, wenn die allgemeine Ansicht über den Werth eines bestimmten Gegenstandes eine übereinstimmende geworden ist.“ Der Ausdruck „innere Nothwendigkeit“ beweist jedoch nichts, sondern die Nothwendigkeit kann sich nur aus einem Grunde derselben ergeben. „Der Satz vom zureichenden Grunde überhaupt ist Ausdruck der im Innersten unseres Erkenntnissvermögens liegenden Grundform einer nothwendigen Verbindung aller unserer Objecte, d. h. Vorstellungen: er ist die gemeinsame Form aller Vorstellungen und der alleinige Ursprung des Begriffes der Nothwendigkeit, als welcher schlechterdings keinen anderen wahren Gehalt, noch Beleg, hat, als den des Eintritts der Folge, wenn ihr Grund gesetzt ist“. A. Schopenhauer, Vierfache Wurzel S. 85. — Uebrigens hat es, abgesehen vom Unlogischen der „inneren Nothwendigkeit“ noch niemals eine allseitige Uebereinstimmung über den Werth einer Sache gegeben, daher man sie vom Gelde ebensowenig im Ernste wird behaupten wollen.

handenen Mitteln sie zu überwinden, weniger und langsamerer Veränderung nur fähig zu sein scheinen, als es bei den meisten Gegenständen der Fall zu sein pflegt, aber jene drei Factoren sind noch nicht alle diejenigen, welche das Verhältniss ausmachen, deren Schätzung den Werth ergiebt. Es muss das Verlangen noch hinzukommen und dies ist in Bezug auf Edelmetall so wandelbar, so subjectiv wie in Bezug auf alle Luxusgegenstände. Ausserdem kommt bei der Werthschätzung, als welche individuell ist, die Aufwandsfähigkeit in ganz anderer Weise in Betracht, als oben angedeutet. Ich hob dort nur die objectiv gegebenen Verhältnisse, unter denen die Edelmetalle zu existiren pflegen, hervor, um anschaulich zu machen, dass sich dieselben besser als z. B. Getreide dazu eignen, als tertium comparationis für das Aufwandserforderniss im Tausche zu dienen. Diesem Zwecke gegenüber kommen die objectiven Factoren des Werthverhältnisses in Betracht, und es war wichtig, dass die technischen Schwierigkeiten der Erlangung möglichst gleichmässig bleiben möchten, denn dem zu schaffenden Maassstabe wollte man nicht das ganze Werthverhältniss beim Tausche, sondern nur einen Factor desselben: das Aufwandserforderniss messen. Bei dem Werthe des Geldes aber entscheidet die Schätzung des einzelnen Menschen.

Da die Werthschätzung des edlen Metalles zum Theile andere Motive hat als die des Geldes, so kann aus der Höhe jener auf diese nicht geschlossen werden. Es wird allerdings die Schwierigkeit der Erlangung des Edelmetalles Einfluss haben auf das Aufwandserforderniss des zur Verfertigung des Geldes verwandten Metalles, und dadurch auf das Aufwandserforderniss des Geldes selber, wenn man es sich verschaffen will, aber die Werthschätzung des Metalles wie des Geldes bleibt von diesem Umstande so unberührt, wie es die Abhängigkeit der Werthfactoren von einander überhaupt zulässt. Mit anderen Worten: die Regierung kauft Edelmetalle, um Münzen daraus zu prägen; das, was sie hingeben muss, ist das Aufwandserforderniss des Metalles; sie wird daher das geprägte Geld nicht ausgeben wollen, ohne mindestens den gemachten Aufwand zurückerstattet zu erhalten. Welchen Werth die Regierung auf das erhandelte Metall legt, ist selbstverständlich aus dem Ankaufe so wenig zu ersehen wie der Werth aus dem Preise überhaupt[52]). Ebenso selbstverständlich kann auch dieser aus subjectiven und objectiven Elementen gebildete Werth des Geldes bei den Regierungen

52) Die Werthschätzung des Metalles zum Zwecke der Geldausprägung wird aber bei den Regierungen verschieden sein, weil die Vortheile der Geldausprägung, je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen eines Landes, verschieden sind.

keinen Einfluss ausüben auf die von den Empfängern des Geldes vorgenommene Werthschätzung desselben, denn hier liegen ja ganz andere Subjecte der Schätzung vor! Es wird sich nur das objectivste Moment der Werthschätzung: das Aufwandserforderniss, dessen zeitiger Ausdruck der Preis ist, geltend machen.

Das Motiv der Werthschätzung des Geldes ist allerdings insofern ein gemeinsames, als dieses, so lange es Geld, also seiner eigentlichen Bestimmung nicht entzogen, ist, Jedermann nur aus dem Grunde schätzt, weil es als Tauschmedium und Zahlmittel dient, daher man Papiergeld gerade so hoch wie Metall schätzen sieht, aber das Motiv ist, trotz seiner Gemeinsamkeit, grosser Verschiedenheit in Bezug auf seine Intensität fähig, selbst die doppelte Anwendung, welche das Geld erfährt, hat eine Verschiedenheit der Motive selber zur Folge.

Um die Motive gehörig zu unterscheiden, müssen wir stets das ganze Werthverhältniss, worin das Geld zu dem Schätzenden steht, vor Augen haben. Was den ersten Factor desselben, das Verlangen, anbetrifft, so richtet sich das nach dem Zwecke, wozu man das Geld bedarf oder wünscht. Besteht dieser in der Benutzung desselben als tertium comparationis, als Preismaass, so geht das Verlangen nur auf die Existenz des Geldes, d. h. der Münzeinheit; es wird die concrete Dazwischenkunft gewissermaassen fingirt. Wünscht man es als übertragbares Tauschmedium znr Vornahme eines Kaufes, so wird Niemandes Verlangen danach grösser sein als seine Bereitwilligkeit, seine Aufwandsfähigkeit zur Erlangung des gewünschten Gegenstandes anzustrengen. Denn das Geld, welches für einen Gegenstand bezahlt werden muss, drückt nicht den W e r t h aus, welchen der Käufer auf denselben legt, sondern nur das A u f w a n d s e r f o r d e r n i s s dessen Erlangung. Wenn der Käufer auf das Geld denselben Werth legte wie auf den zu kaufenden Gegenstand, so könnte er sich die Mühe sparen, diesen zu kaufen, denn in dem Falle erwüchse ihm aus dem Kaufe kein Gewinn. Aber es wird nicht nur das Aufwandserforderniss der Gegenstände, sondern auch die A u f w a n d s f ä h i g k e i t der Personen mit Geld ausgedrückt, und, da bekanntlich jenes nichts Absolutes ist, sondern von einer Höhe oder Geringfügigkeit desselben nur in Bezug auf einen gedachten Maassstab gesprochen werden kann, so ist selbstverständlich auch die Schätzung des Aufwandserfordernisses eines Gegenstandes je nach dem Schätzungssubjecte verschieden: mit ihr aber auch die des G e l d e s, als welches der Ausdruck des Aufwandserfordernisses ist. Die Werthschätzung des Geldes ist somit keine gemeinsame, sondern eine ebenso verschiedene, wie die aller anderen Dinge; sie ist in

den That ebenso verschieden wie das Verhältniss, worin dasselbe zu den Menschen steht. Wenn man sich im Leben umsieht, so kann man dieses genugsam bestätigt finden. Es fällt nur nicht in die Augen, weil Alles nach Geld benannt und deshalb der Werthunterschied der Waaren nur beachtet wird. In grossen Städten giebt es aber Läden, wo alle Sachen, die verkauft werden, vielleicht doppelt so theuer sind als anderwärts. Weshalb? Eines besonderen Publikums halber, welches das höhere Aufwandserforderniss nicht scheut, um einen fashionablen Ort zu haben, wo es kauft. Was ist das aber anders als eine mindere Werthschätzung des Geldes? Sagt man doch auch im Leben: er achtet das Geld gering, hoch. Was die Beschaffenheit des Geldes anbetrifft, so kommt die bei seiner Werthschätzung in der Regel minder in Betracht, weil sie, der gleichmässigen Ausprägung halber, keine Verschiedenheiten zu zeigen pflegt, zumal etwaige dennoch vorkommende Unterschiede durch das Gesetz wirkungslos gemacht werden; sie wird aber allerdings in Frage kommen, wenn diese Voraussetzungen beim Gelde nicht zutreffen, also z. B. bei schlechten Münzen, noch mehr bei Papiergeld. Wenngleich dieses dem Käufer wie Verkäufer ebenso lieb, häufig lieber ist als Metallgeld, just weil sie das Geld nur als Mittel zu dritten Zwecken schätzen, daher alles Geld gleich schätzen müssen, welches diese Zwecke erreicht, so ist dieses doch nur der Fall unter der Voraussetzung, dass die bezweckte Wirkung auch wirklich erreicht werden könne.

Ich sprach oben nur vom Käufer. Beim Verkäufer ist dasselbe der Fall, denn es verkauft Niemand des Geldes halber, sondern um neue Käufe zu machen, resp. um das nöthige Aufwandserforderniss für andere Wirthschaftsacte zu erlangen. Dieses ist es gerathener in Geld als in anderen Gegenständen aufzubewahren, weil, wie oben erwähnt, die Schwierigkeit der Ausbeute von Metall eine gleichmässigere ist, als die Gewinnung anderer Gegenstände, dessen Preis gegen andere Waaren deshalb weniger schwankend ist.

Wenn Jemand das Geld dagegen wünscht, um Zahlungen damit zu leisten oder, was dasselbe ist, dem Aufwandserfordernisse zu genügen, zu dem er sich verpflichtete, so kann eine weit über das in der Zahlung selber liegende Aufwandserforderniss hinausgehende Werthschätzung eintreten. In den gewöhnlichen Fällen, wo es mit den Zahlungen nicht übermässig eilt, wird man allerdings, um eine Schuld von 100 Thalern zu decken, nicht mehr als 100 Thaler dafür geben wollen. In den Fällen dagegen, wo die Zahlung sofort geschehen muss, wird der Schuldner nach dem Gelde ein Verlangen tragen, welches ihn zu

einer weit höheren Werthschätzung veranlassen wird, einer höheren oder niedrigeren natürlich, jenachdem die Aufwandsfähigkeit des Zahlers grösser oder kleiner ist. Die Haupt-Fälle der letzteren Art sind Ehrenschulden und Wechselschulden. Dadurch, dass das Geld nicht nur Tauschmedium, sondern auch das legale Zahlmittel ist, für den Ehrenschuldner wie für den Wechselschuldner die Liquidation der Forderungen aber, wegen der mit der Fristversäumung verknüpften Folgen, als höchste Nothsache betrachtet werden muss, so geschieht es, dass dem Gelde als Zahlmittel ein Werth beigelegt wird, welcher denjenigen übersteigt, den man ihm als Preismaass und Tauschmedium geben würde. Da aber das Geld Zahlmittel und Preismaas zugleich ist, so kann selbstverständlich der ihm beigelegte höhere Werth nicht sofort in Geld bezahlt werden. Denn, wenn der Schuldige das Geld hätte, so würde er es für die Zahlung benutzen, seine Erlangung nicht mehr wünschen können. Es wird vielmehr für das zur Stelle zu schaffende Aufwandserforderniss ein höheres in späterer Zeit versprochen.

Es könnte scheinen, dass ich hier eine, über den im Zwecke des Geldes als Preismaass und Tauschmedium beruhenden Werth hinausgehende, Werthschätzung desselben als Zahlmittel mit dem Zinse verwechsele, also mit der Vergütung der Ueberlassung desjenigen, wovon das Geld den Preis gemessen, dessen Uebertragung dasselbe vermittelt hat, aber dem ist nicht also. Es wird in den sogenannten geldknappen Zeiten im Handel ein Discont bezahlt, der ausser Verhältniss zum Zinsfusse steht. Wenn daher auch der Discont den Zins für das mit dem Gelde übertragene Capital mit enthält, so enthält er dennoch ausserdem ein Element, welches durch den Unterschied zwischen Zins für mobiles und dem für immobiles Capital nicht erwiesen wird. Wie will man aus diesem Unterschiede z. B. den Discont erklären, welcher während der Krisis 1857/58 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezahlt wurde? Derselbe ist in der schlimmsten Periode auf nicht weniger als 365 Proc. gestiegen (1 Doll. per Tag). Wie ist das mit der Theorie in Einklang zu bringen, welche den ganzen Unterschied zwischen Discont und Zins in der Verschiedenheit mobilen und immobilen Capitales sieht? Höchst einfach und sachgemäss erklärt es sich aber aus der höheren Werthschätzung, welche in der Nothwendigkeit der Zahlung ihr Motiv findet, denn, um Wechsel zu bezahlen, genügt es nicht, Capital zu haben: es ist Geld, was der Gläubiger verlangt, verlangen darf, ja mehr noch, verlangen muss[53]).

---

53) Die Consequenz des aufgestellten Werthprincipes führt somit zu dem bereits in meiner Abhandlung über das Geld a. a. O. S. 472 ff. von ganz anderem Stand-

Je nach den Motiven kann die Werthschätzung des Geldes noch anders ausfallen, wenn es Jemand also des Besitzes halber schätzt (der Geizhalz, das Kind); man mag sich solche Fälle in infinitum ausdenken; mir genügte, die obigen wichtigeren zu erwähnen, um zu zeigen, wie meine Werththeorie auch bei dem Thema, welches sich bisher bei der Behandlung des Capitels vom Werthe am sprödesten gezeigt hat, Stand hält.

---

punkte aus gewonnenen Resultate, eine Uebereinstimmung, welche, däucht mir, eine Bestätigung meiner Beweisführung enthält.

VII.

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten im Königreiche Sachsen.

Von

W. M. Dietrich in Meissen.

Sachsen hat sich das Prädicat eines Industriestaates erworben, daraus folgt aber nicht, dass es die Hebung seiner Landwirthschaft im Rückstande gelassen hätte; der Aufschwung der letzteren ist bekannt genug, um jedes Eingehen auf eine Parallele unnöthig zu machen, aber er liegt wesentlich in der Thatsache, dass in dem Augenblicke, in welchem die Grundentlastung beschlossen wurde, um der Landwirthschaft durch freies Eigenthum die bis dahin unbekannte Creditfähigkeit zu verleihen, ohne Aufschub auch vom Staate selbst der erste Schritt gethan wurde, diesen Credit zu organisiren und zur Befriedigung seines nächsten und wichtigsten Bedarfes ohne Rückhalt die Mittel zu bieten, also den Credit zu schaffen und gleichzeitig zu beleihen.

Das Geschäft der Grundentlastung im weitesten Sinne und das Institut einer die Abfindung mit den Bevorrechteten übernehmenden Staatsbank datiren von einem und demselben Zeitabschnitte der sächsischen Gesetzgebung.

Schon lange vorher waren die sächsischen Lande nicht ohne sorgfältige Ausbildung der formellen Grundlagen eines Immobiliarcredites (Eigenthumsübertragung theils mit lehnsherrlicher, theils mit obrigkeitlicher Verleihung, Kauf- und Lehnsbücher) und nicht ohne zuverlässige, wenn auch schwierige und durch Einmischung stillschweigender Pfandrechte zuweilen verwickelte Einrichtung des Hypothekenwesens (Schuld- und Consensbücher). Die Hypothek indessen, ebenfalls an den obrigkeitlichen oder lehnsherrlichen Consens gebunden, blieb in der Hauptsache, und für die Landwirthschaft namentlich, auf den Zu-

fluss aus pupillarischen und sonstigen Depositen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden beschränkt und durch denselben auch wohl befriedigt, da sich der Zweck des Immobiliarcredites nicht weiter füglich erstrecken konnte, als auf die Bedürfnisse des Besitzwechsels und nothdürftiger Instandhaltung. Als Bürgschaft dieses Credites trat, mit dem Mandate vom 10. November 1784, die allgemeine, auf obligatorische Betheiligung gegründete Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt hinzu, die sich, wiewohl mit veränderten Bestimmungen, noch bis jetzt erhalten hat.

Landesherrliche Unterstützung mit Prämien, Geschenken, Vorschüssen wurde der Landwirthschaft durch eine 1735 in's Leben gerufene, 1767 erweiterte Landes-, Oekonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation vermittelt; hiernächst waren s. g. Steuerbegnadigungen (zeitweiliger Grundsteuer-Erlass) für den Anbau von Wüstungen, Wiederaufbau von Brandstätten und in Calamitätsfällen nach den 1702 und 1821 emanirten Vorschriften bewilligt.

Landwirthschaftliches Vermögen, dem grossen Grundbesitz durch Feudalrecht, Privilegien und Befreiungen zugesichert, durch Familienverträge erhalten, war im Uebrigen das einfache Product der äussersten Sparsamkeit einer arbeitsamen, nüchternen Bevölkerung, vorsichtiger Dispositionen der Familienväter über zweckentsprechende, aber den Gutserben begünstigende Theilung und es existirte auf diesem Boden auch wohl noch eine Gegenseitigkeit, welche jetzt verloren gegangen ist, das Darlehen auf Treue und Glauben.

Die Creditbegriffe der Neuzeit und die Uebergänge von der extensiven zu einer intensiven Landwirthschaft konnten natürlich erst mit dem Zeitpunkte in's Dasein kommen, wo ein Bauernstand mit freier Arbeit auf freiem Eigenthume gebildet nnd zum wahl- und stimmfähigen Gliede des Staatsorganismus erhoben wurde.

»Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz vorschreiben.« Erst dieser Grundsatz eines verjüngten öffentlichen Rechts (Verfassungsurkunde f. d. K. Sachsen v. 4. September 1831 §. 27 und Urkunde v. 17. November 1834, die durch Anwendung der Verfassung d. K. S. auf das M.-G. Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betr.) führte jene Bedingungen und mit ihnen den Aufschwung der Landwirthschaft auch in Sachsen in das Reich der Wirklichkeit.

Schon am 17. März 1832 erschien das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nnd in allmäligem Anschluss an dasselbe

während eines zwanzigjährigen Zeitraumes eine Reihe von Gesetzen[1]), welche das reiche Gebiet feudaler Privilegien, Exemtionen und Lasten vollständig geräumt haben.

Bei gedrängter Darstellung der so und allmälig ausgebildeten Grundsätze des Entlastungsgeschäftes wird natürlich von dem Standpunkte des letzten Abschlusses jener Gesetzgebung auszugehen sein. Sie führte den neuen Stand der Dinge theils durch Aufhebung, theils durch Ablösung herbei. Jene erfolgte theils ohne alle Entschädigung (wie bei den Bannrechten), theils gegen Entschädigung Seitens des Staates (wie die der Steuerfreiheit), theils gegen billige Entschädigung der Berechtigten durch die Verpflichteten (wie bei der Schutzunterthänigkeit im Markgrafthum Oberlausitz)[2]). Die Ablösung dagegen, in jedesmaliger Voraussetzung des einseitigen oder beiderseitigen Antrages der Betheiligten, wurde ohne Ausnahme an die Bedingung der Entschädigung des Berechtigten aus den eigenen Mitteln des Verpflichteten geknüpft. Mit dem 1. Januar 1884 erlöschen alle auf einseitigem Antrag ablösbare privatrechtliche Lasten, nur Geldgefälle, Ablösungs- und Land-Renten ausgenommen, falls ihre Ablösung unterblieben war, von selbst.

Im Ablösungsgebiet erfolgte nun jene Entschädigung, nach Wahl des Verpflichteten, entweder durch sofortige Capitalzahlung (diese ent-

---

1) In erster Reihe zu erwähnen:

Gesetz v. 27. März 1838, desgl. v. 19. Februar 1850, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betr., Gesetz v. 21. Juli 1846, die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr.;

Gesetz v. 21. Juli 1846, desgl. v. 5. Januar und v. 11. November 1850 über Ablösung der Lehnwaare und der Besitzveränderungsgebühren;

Gesetz v. 9. Februar 1850 über Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte;

Gesetz v. 15. Mai 1851, die Ablösung der Geldgefälle und sonstige Nachträge zu den Gesetzen v. 17. März 1832 und 21. Juli 1846 betr.;

Gesetz v. 15. Juni 1843, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr.;

die Declarationen v. 22. März 1834 und v. 3. Juni 1852, über Erbverwandlung der Lehne;

Gesetz v. 10. Februar 1851, Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr.

2) Die, nach Bekanntmachung der deutschen Grundrechte, 1849, ohne Weiteres freigegebene Jagd wurde durch Gesetz v. 25. November 1858 an die früheren Berechtigten, in Voraussetzung ihres bezüglichen Verlangens, zurückgegeben, den Verpflichteten die Ablösung dieser Berechtigungen gegen baare (ohne Subvention der Landrentenbank zu leistende) Capitalzahlung freigestellt, ihre Entschädigung wegen der 1849 eingeräumten Befreiungen aber ohne Weiteres der Staatskasse übertragen.

weder baar oder nach Befinden durch Landabtretung) oder durch Uebernahme einer dem ermittelten Capital entsprechenden, Seitens des Verpflichteten jederzeit, aber Seitens des Berechtigten nur nach versäumten vier Zahlungsterminen kündbaren Rente von jährlich 4%, mit Qualität einer Reallast, gleich den Landesabgaben.

Dem plötzlichen Machtgebot einer radicalen Umwandlung ihres bisherigen Wirthschaftsbetriebes zu entsprechen, würden die Betheiligten, ihrer überwiegenden Mehrzahl nach die Repräsentanten des grossen Grundbesitzes, mit Hülfe blosser Renteneinkünfte schwerlich im Stande gewesen sein; aber auch den Verpflichteten wurde schon die Aufbringung der Renten zu einer Aufgabe der ernstlichsten Anstrengung, da auch ihrerseits der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft unerwartete Reformen verlangte. Die Fälle sofortiger Capitalzahlung Seitens der Verpflichteten bildeten daher eine Kategorie der seltensten Ausnahme. Demungeachtet und gänzlich abgesehen vom Capitalbedarf der Berechtigten konnte selbst den Verpflichteten das Mittel der Rentenzahlung an sich nicht genügen, denn ohne Weiteres würde durch die Rente noch keineswegs Aufhebung lästiger Verpflichtungen, sondern lediglich ihre Umwandlung in eine Geldlast erreicht worden sein. Den Berechtigten sowohl als den Verpflichteten musste daher auch ein finanzieller Beistand zu Hülfe kommen. Derselbe ist durch das Institut der Landrentenbank geschaffen worden, und ihm ist es gelungen, das gesammte Ablösungsgeschäft, in dem Zeitraume bis 1859 bereits, wirthschaftlich erfolgreich zum Abschlusse zu bringen.

Die K. S. Landrentenbank.

Das erste staatliche Bankinstitut, zugleich die erste landwirthschaftliche Creditanstalt in Sachsen, gegründet durch Gesetz v. 17. März 1834, mit den dazu gehörigen Verordnungen v. 30. December 1833, 9. März 1837, 16. November 1838, 19. August 1840, 25. November 1843 und erweitert durch Gesetz v. 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., mit Verordnung v. 24. October 1851, — übernahm[3]) das für die Ablösungsfälle unentbehrliche Geschäft, den Berechtigten die der Rentenzahlung ihrer Verpflichteten entsprechenden Capitale sofort ganz zu gewähren, dagegen die Renten

3) Auch die in Folge der Zusammenlegung von Grundstücken (Gesetz v. 14. Juni 1834) bestellten Renten und die Canones für Erbverwandlung landesherrlicher Lehne (Declaration v. 22. Februar 1834 und v. 14. Juni 1852) wurden, auf Antrag der Verpflichteten, von der Landrentenbank übernommen.

nicht blos direct zu vereinnahmen, sondern auch die Rentenpflicht der Zahlenden allmälig zur Autorisation zu bringen.

Befriedigung des unaufschieblichen Capitalbedarfes der Berechtigten ohne Ueberbürdung der Verpflichteten, demnächst successive, aber vollständige Tilgung der Grund- und bezüglich Personal-Lasten, — für diesen dreifachen Zweck wurde die Landrentenbank berechtigt, zu $3\frac{1}{3}$ % zinsbare, auf den Inhaber lautende Bankobligationen, »Landrentenbriefe«, in Appoints zu 1000, 500, 100, 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ Thlrn. zu creiren, dieselben nach dem Nennwerthe zu verausgaben und an Zahlungsstatt wieder zu vereinnahmen. Diese Papiere stehen in rechtlicher Beziehung den inländischen Staatspapieren gleich, sind vom Staate garantirt und können übrigens nach §. 17 der Einführungsverordnung zum Deutschen Handelsgesetzbuche v. 30. October 1861 und §§. 44, 45 der zubehörigen Ausführungsverordnung entweder für eine bestimmte Person oder auch im Allgemeinen ausser Cours gesetzt werden[4]).

Die Landrentenbank geniesst das Recht der Stempelfreiheit, wird unter Leitung von drei landesherrlichen Commissarien vom Staate auf dessen Rechnung und Gefahr verwaltet und empfängt ihre Deckung in dem Ertrage der Ablösungsrenten, gegen deren Abtretung sie den fünfundzwanzigfachen Betrag derselben an die Berechtigten in obbesagten Bankobligationen nach deren Nennwerthe gewährt. Die Renten werden im Grund- und Hypothekenbuche mit dem Rechte der Reallasten eingetragen.

Endlich die Amortisation der Rentenpflicht, abgesehen davon, dass der Rentenpflichtige selbst zu jeder Zeit kündigen und das seiner Rente entsprechende Capital, soviel davon nicht bereits durch Tilgung gemindert ist, in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe völlig oder auch zum Theil abtragen kann, beruht auf folgenden Sätzen: Die Bank erhält an Renten jährlich 4 %, mit halbjährig 2 % des Betrags der ausgegebenen Landrentenbriefe. Sie braucht aber jährlich nur $3\frac{1}{3}$ %, mit halbjährig $1\frac{2}{3}$ % zur Verzinsung dieser Obligationen; es bleibt also der sechste Theil der eingehenden Renten übrig, welcher zur Tilgung der Landrentenbriefschuld allmälig verwendet wird. Auch die durch Anlegung der Rentensechstel erworbenen Zinsen werden terminlich zu $1\frac{2}{3}$ % auf Zinsen angelegt (wozu die Annahme von Landrentenbriefen an Zahlungsstatt, nach Befinden der Ankauf von dergleichen

4) Cours der Landrentenbriefe à 100 und weniger 95, der grösseren $93\frac{3}{4}$. Januar 1865.

Papieren um den Courswerth in Betracht kommen), so dass mit dieser terminlichen Aufrechnung von Zinsen und Zinseszinsen die Möglichkeit gegeben ist, nach Ablauf von 108,3987 halbjährigen Rentenzahlungsterminen, oder nach 54 Jahren, 72,77 Tagen von Ausstellung jedes Landrentenbriefes an gerechnet, das in demselben ausgedrückte Capital baar zusammenzubringen. Vollzogen wird das Tilgungsgeschäft durch halbjährliche Ausloosung der in Umlauf sowohl als in den Händen der Bank befindlichen Landrentenbriefe[5]).

Die Uebernahme von Renten auf das Bankinstitut, sowie die Creation der Landrentenbriefe ist bereits mit dem Termine Michaelis 1859 geschlossen worden, und es ist nur noch die ursprünglich für den Zeitraum von 1889 bis 1914 berechnete Abwickelung des Tilgungsgeschäftes zu erledigen. Dass jedoch dieses Ziel geraume Zeit früher erreicht sein werde, ergiebt sich unschwer aus nachstehender (in Nr. 103 der Leipziger Zeitung v. J. 1862 veröffentlichten) amtlichen Uebersicht der gesammten bisherigen Geschäftsthätigkeit des Bankinstitutes.

»Wie bereits früher veröffentlicht worden ist, war mit dem Termine Michaelis 1859 einerseits die hauptsächliche Uebernahme von Ablösungsrenten auf die Landrentenbank, andererseits und zwar definitiv die Creation von Landrentenbriefen beendigt worden. Nachdem aber in den beiden Jahrgängen 1860 und 1861 noch sieben Einzelrenten im Betrage von zusammen 406 Thlrn. 20 Ngr. zu dispensationsweiser nachträglicher Uebernahme auf die Landrentenbank gelangt sind und zwar in der Weise, dass die Renten auf die zwischen Michaelis 1859 und den Zeitpunkten ihrer factischen Uebernahme auf die Landrentenbank gelegenen Rentenzahlungstermine nachzuzahlen waren, die den ehemaligen Renteberechtigten gewährten Rentecapitale aber den Beständen der Landrentenbank entnommen wurden, so hat auch die Uebernahme von Ablösungsrenten auf die Landrentenbank noch vor Ablauf des Jahres 1861 ihren definitiven Schluss erreicht.

Der Landrentenbank sind während ihres achtundzwanzigjährigen Bestehens, vom 1. Juni 1834 bis mit 31. December 1861, überhaupt 454,716 einzelne Jahresrenten im Gesammtbetrage von 1,142,512 Thlrn. 26 Ngr. 3 Pf. überwiesen worden, deren 25facher Betrag, an 28,562,821 Thlrn. 28 Ngr. 5 Pf., das bezügliche nominelle active Rentencapital darstellt. Von jenen überwiesenen Jahresrenten ist innerhalb des gedachten Zeitraumes ein Jahresrentenbetrag von zusammen 31,336 Thlrn. 11 Ngr. 1 Pf., welcher einem Nominal-Rentenbetrage von 783,409 Thlrn. 8 Ngr. 5 Pf.

---

5) Vergl. Die Landrentenbank im K. Sachsen. Von A. Judeich. Leipzig 1862.

entspricht, mittelst Capitalzahlung wieder abgelöst worden, so dass am Schlusse des Jahres 1861 1,111,176 Thlr. 15 Ngr. 2 Pf. an Jahresrenten zu erheben und nur noch 27,779,441 Thlr. 20 Ngr. als nominelles, zu Michaelis 1861 (in Folge der Amortisation) einem Werthe von 24,969,997 Thlrn. 14 Ngr. 4 Pf. entsprechendes Activ-Rentencapital übrig waren.

Das der Landrentenbank durch Rentenüberweisung abgetretene Capital von 28,562,821 Thlrn. 28 Ngr. 5 Pf. ist den früheren Renteberechtigten in gleich hohem Gesammtbetrage und zwar theils in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, theils baar vergütet, zu solcher Vergütung sind aber Landrentenbriefe im Nominalwerthe von 27,861,975 Thlrn. creirt und Baarmittel im Betrage von 700,846 Thlrn. 28 Ngr. 5 Pf. (unter welchen Baarmitteln ein theils bei Umrechnung, theils bei Einlösung der älteren, im Zwanzigguldenfusse creirten Landrentenbriefe auf dem, bezüglich nach dem Vierzehnthalerfusse erwachsenen Agiobetrag von 110,633 Thlrn. 10 Ngr. enthalten ist) verwendet worden.

Der Betrag der zusammen mit 27,861,975 Thlrn. creirten Rentenbriefschuld ist bis zum Schlusse des Jahres 1861 durch allmälige Ausloosung von zusammen 2,965,000 Thlrn., auf den Rentenbriefschuldbetrag von 24,869,975 Thlrn. herabgesunken, zu dessen jährlicher Verzinsung 829,899 Thlr. 5 Ngr. erforderlich waren, so dass nach der damaligen Jahresrenteneinnahme von 1,111,176 Thlrn. 15 Ngr. 2 Pf. und dem nur beregten Zinsenbedarfe 281,277 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf. dem Amortisationsfond für das Jahr zugeflossen sein würden. Diese Amortisationsmittel betrugen sonach am Schlusse des Jahres 1861 1,130 % der Landrentenbriefschuld und werden diese Mittel sammt den bei Ablösung von Renten eingehenden baaren Capitalien, bis auf Weiteres, auf's Jahr mit 260,000 zur Ausloosung, übrigens aber zum Ankauf der Landrentenbriefe nach dem Courswerth verwendet werden.«

Mit Hülfe des erwähnten Institutes allein sind demnach in runder Summe 28½ Mill. Thlr. durch Rentencapital und mehr als 3½ Mill. durch Tilgung, überhaupt bis 1861 mehr als 32 Mill. Thlr. Capital gewonnen und angelegt worden. Vergleicht man mit diesem Zahlenergebnisse die Thatsache, dass der landwirthschaftliche Grundbesitz bei dem gesammten Ablösungsgeschäft, wenn auch nicht der ausschliessende, doch aber bei Weitem der hauptsächlichste Betheiligte gewesen, seinem, der freien Arbeit nun zugänglichen Boden, also auch der grösste Theil jener Summe zu Hülfe gekommen ist, so wird man das, was im Eingange erwähnt wurde, nun um so mehr bestätigt finden, — dass das erste Creditinstitut für die Landwirthschaft im Königreiche Sachsen das doppelte Ziel er-

strebt und erreicht hat, ihren Creditbedarf zu befriedigen, aber gleichzeitig auch ihre Creditfähigkeit, als neue Schöpfung, in sicheres Dasein zu rufen.

Erst dieser Erfolg musste erreicht sein, ehe den Einflüssen einer directen agrarischen Gesetzgebung sowie eines verjüngten öffentlichen und eines geläuterten Privatrechtes ein empfänglicher Boden sich erschliessen konnte. Aber auch in allen diesen Richtungen ist die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen auf gesundem Wege rüstig vorwärts gegangen.

Unter den directen agrarischen Gesetzen sind die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen v. 17. März 1832, über Zusammenlegung der Grundstücke v. 14. Juni 1834, über Theilbarkeit der Grundstücke[6]) v. 30. November 1843, über Ausübung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden v. 25. November 1858, über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen v. 15. August 1855, an dieser Stelle zu erwähnen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts folgte der Aufhebung sämmtlicher Patrimonialrechte die Neugestaltung des Gerichtswesens und, nachdem ein Gesetz über Heimathsrecht und Armenversorgung schon vorausgegangen war, die Organisation der Landgemeinden und ihrer Autonomie; mit Aufhebung der Steuerfreiheiten wurde das von 1834 bis 1843 bearbeitete und vollendete Grundkataster emanirt.

Im Gebiete des Privatrechtes konnte daher zu derselben Zeit das Institut der Grund- und Hypothekenbücher in's Leben gerufen und der wesentlichen Voraussetzung eines sicheren Hypothekenwesens, der erweislichen, unbestrittenen Grenzbestimmung jedes Immobiliarbesitzstandes, durch Combination der Besitzstandsverzeichnisse und Flurkarten mit den Grund- und Hypothekenbüchern entsprochen werden. Dass diese Bücher an die neueren Grundsätze der Publicität, Priorität und Specialität anlehnen und den Erfahrungen Rechnung tragen, nach

---

6) In ihrer Beziehung auf den landwirthschaftlichen Grund und Boden gehört hierher auch §. 31 der Verfassungsurkunde: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte oder Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“ Ueber die gesetzlich bestimmten Fälle siehe: Strassenbaumandat v. 28. April 1781, nebst dem Mandate v. 4. Januar 1820, Gesetz v. 3. Juli 1835, v. 10. August 1837 und v. 21. Juli 1855, die Expropriationen zu Eisenbahnzwecken betr., Gesetz vom 7. December 1837, den ersten Theil. der Militärordonnanz v. 19. Juli 1828 betr.

denen die Neuzeit sie zur Grundlage eines praktischen Geschäftssystemes auszubilden vermocht hat, darf als anerkannt vorausgesetzt werden.

Das Gesetz v. 6. November 1843, die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., bildet, nach seiner Bedeutung für den landwirthschaftlichen Credit, so zu sagen den Schlussstein dessen, was die Landwirthschaft im K. Sachsen seiner Verfassung und Gesetzgebung verdankt, wenn nicht das Gesetz v. 6. Juni 1835, das Elementar-Volksschulwesen betr., mit den ihm nachfolgenden Realschulen sowie den ökonomischen Fachbildungsanstalten und den unter dem Landes-Culturrath vereinigten landwirthschaftlichen Bezirks- und Kreisvereinen als sittliche und intellectuelle Basis des Gedeihens hier noch mit in Rechnung gebracht werden soll.

Eine charakteristische Darstellung des auf jenem Wege erreichten Standpunktes[7]) zu geben, ist hier zwar nicht am Orte, desto mehr wird eine flüchtige Skizze der an der Aussenseite liegenden Thatsachen, unter Anhalt an die statistischen Nachrichten der sächsischen Landwirthschaft, gerechtfertigt sein.

Der landwirthschaftliche Grundbesitz im K. Sachsen

umfasste 1861 die Summe von 1,771,758 Ackern Acker-, Garten-, Wiese- und Weide-Land (excl. 283,173 Ackern Staats- und 562,772 Ackern Privat-Waldung) mit 30,178,983 Steuereinheiten. Flächengehalt des gesammten Königreichs 2,710,532 Acker, mit 48,525,211 Steuereinheiten[8]).

An Viehbestand auf jener Fläche wurden[9]) gezählt:

1) Rindvieh 638,460 St., nämlich:		2) Schafe 371,989 St., nämlich:		3) Schweine 270,462 St., nämlich:	
8,696	Bullen,	4,874	Böcke,	3,154	Hauer,
56,593	Ochsen und Stiere,	142,742	Hammel,	18,397	Mutterschweine,
		155,278	Mutterschafe,		
411,563	Kühe,	69,095	Lämmer.	163,533	Mastschweine,
94,547	Kalben,			45,751	Zuchtschweine,
67,061	Zuchtkälber.			39,627	Ferkel.

4) Ziegen 90,881 St., nebenbei 51,330 Bienenstöcke. 5) Pferde 77,963 St.

7) Vergl. Dr. Reuning, Die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft. Dresden 1856.

8) Zeitschrift des statistischen Bureaus d. K. S. Ministeriums d. Innern. Jahrgang 1862 Nr. 7 u. 8.

9) Dieselbe Zeitschrift ebendaselbst. Geflügel ist in die Zählung nicht mit aufgenommen worden.

Unter der erstgedachten landwirthschaftlichen Fläche befinden sich (nach den Ergebnissen der Katastration von 1843) unter dem Pflug getriebenes Land 1,344,474 Acker, welche sich nach Procenten unter folgende Fruchtgattungen vertheilen[10]. Dabei die Erträgnisse der Jahresernte nach dem Durchschnitt der Jahre 1846—1860 berechnet:

	Precent der Fläche.	Ackerzahl.	Jahresernte in Scheffeln.	Scheffel-gewicht nach Pfunden.	Durchschnitts-preis nach Thalern.
Weizen	11	147,892	11,0	172	5,82
Roggen	22	295,790	11,8	164	4,21
Gerste	8	107,558	14,3	143	3,24
Hafer	17	228,560	18,9	104	2,01
Kartoffeln	10	134,447	87,5	(170)	1,38
Hirse und Haidekorn	1	13,444			
Erbsen und Wicken	7	94,113			
Raps	2	26,889			
Klee und Gras	17	228,560			
Sonstige Gewächse	1	13,440			
Brache	1	13,440			
	100	1,344,474			

Durchschnittlicher Gesammtbetrag einer Jahresernte des bemerkten Zeitraumes: 18,356,325 Centner Roggenwerth (pro Acker nach Abrechnung der Aussaat 17½ Centner), Gesammtpreis 53,619,454 Thlr.

Ueber die Vertheilung des sächsischen Grundbesitzes nach Grössenverhältniss findet sich der nächste Anhalt[11]) in folgender Uebersicht:

I.	55,300	Besitzungen bis zu 3 Ackern,	im Zeitwerthe bis	1500 Thlr.
II.	33,600	- von 3 bis 15	- - - -	3000 -
III.	15,388	- von 15 bis 30	- - - -	10,000 -
IV.	22,091	- von 30 und mehr	- -	über 10,000 -

Für die Zwecke des Urtheils im Bezug auf die finanzielle Lage der Besitzer möge aus derselben Quelle noch hinzugefügt werden, dass nach der Zählung der in dem Zeitraume von 1858 bis 1863 vorgekommenen Zwangsversteigerungen, dergleichen im Jahresdurchschnitt auf die erwähnten Besitzungen mehr nicht als per mille auf Classe I. 0,79, Classe II. 1,10, Classe III. 0,95, Classe IV. 0,33, auf die gesammten 1022 Rittergüter im Lande aber nur 0,5 Fälle gekommen sind.

Von 2,225,240 Einwohnern des Landes (Zählung v. 3. December 1861) gehören 559,013 zur Landwirthschaft (incl. Gärtnerei und Forst-

10) Dieselbe Zeitschrift Jahrg. 1861 Nr. 11 u. 12.

11) Dieselbe Zeitschrift Jahrg. 1864 Nr. 7 u. 8.

wirthschaft). Eingewandert[12]) waren 1859, 1860 und 1861 überhaupt 5106, darunter landwirthschaftliche Besitzer 256, Dienstboten 47, ausgewandert überhaupt 2771; darunter landwirthschaftliche Besitzer und Pächter 133, Dienstboten 54.

Schon die bis hierher angegebenen Zahlenverhältnisse werden, in Vergleichung mit denen anderer Länder, ein allgemeines Urtheil über den finanziellen und ökonomischen Standpunkt des agrarischen Grundbesitzes im K. Sachsen an die Hand geben. Hoffentlich werden die nächsten 10 Jahre ein Urtheil gestatten, ob und welche wohlthätige Folgen die baldige Vollendung der erzgebirgischen und voigtländischen Eisenbahntracte auch in diesen weniger günstig gelegenen Landestheilen mit sich zu bringen im Stande sein werden.

Auf der Basis eines im Ganzen so vortheilhaft situirten Grundbesitzes dürfte der Landwirthschaft, mit alleiniger Ausnahme jener minder begünstigten Landestheile, auch ein hoher Grad persönlichen Credites nicht fehlen, und, wenn demungeachtet Klagen über Mangel an Befriedigung der letzteren, gegenüber den Forderungen intensiver Wirthschaft ununterbrochen sich erneuern, so wird doch der Meinung nicht zu widersprechen sein, dass sich diese Klagen auf die Grenzen des kleinen und zum Theil des mittleren Grundbesitzes beschränken.

Gerade hier und mit Nachdruck zu helfen, ist bekanntlich eine überall noch ungelöste Aufgabe, die rechten Mittel und Wege liegen noch im Unklaren, da selbst der Staat mit Opfern einzugreifen Bedenken tragen muss, wo und so lange ihm nicht einmal die Fähigkeit gegeben ist, die Ansprüche eines vermeintlichen von denen des wahren und thatsächlichen Bedürfnisses zu unterscheiden. Von der Privatspeculation darf man schwerlich erwarten, dass sie sich auf diesem Felde verdient zu machen bemüht sein werde. Die geordnete Finanzwirthschaft eines constitutionellen Staates aber wird und kann dem Betriebscapital nur da zu Hülfe kommen, wo sie seiner ökonomisch nutzbaren Verwendung im Voraus und speciell versichert ist, und ihre Verantwortlichkeit wird ihr immerhin die Befriedigung eines blossen Personalcredites nicht gestatten, sie wird ihre Intervention auf Realsicherheit zu stützen, nur dahin zu wirken haben, dass ihre Hülfe nicht durch drückende Zahlungsverbindlichkeiten der Empfänger paralysirt, diesen vielmehr freie Hand gegeben werde, ungestört fortzuarbeiten, für die Erhöhung ihres Capitalvermögens aber allmälig aus den Erträgnissen desselben dem Unterstützungsfond gerecht zu werden.

Auch in dieser Richtung hat Sachsen mit gewohnter Besonnenheit einen erspriesslichen Anfang gemacht.

12) Dieselbe Zeitschrift Jahrg. 1862 Nr. 5 u. 6.

„Um die Beschaffung von Anlagecapitalien zu Unternehmungen für Landesculturzwecke zu erleichtern, wird für das Königreich Sachsen eine

Landes-Culturrentenbank

errichtet.“ Gesetz vom 26. November 1861.

Diese Anstalt, „so lange ihr nicht durch künftige Gesetze eine Erweiterung für andere Zwecke des Landescultur gegeben wird“, dient für jetzt nur der Ausführung des bereits erwähnten Gesetzes vom 15. August 1855, die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen betr., steht unter Garantie und Verwaltung des Staates, und die Regiekosten sowie die etwaigen Renten-Ausfälle werden aus seiner Kasse übertragen.

Der Organismus dieser Bank ist derselbe wie der der Landrentenbank, sie gewährt dem Grundbesitzer die erforderlichen Capitale für die unter commissarischer Leitung regulirten und auszuführenden Bauanlagen theils baar, in der Hauptsache aber durch Verausgabung von „Landes-Culturrentenscheinen“ zu 500 und 100 Thlrn., nach dem Nominalwerthe; die Deckung des Staates beruht auf den als Reallast in die Grund- und Hypotheken-Bücher einzutragenden, dem Capitalbetrag und dem Zweck allmäliger Tilgung der Rentenpflicht entsprechenden Jahresrenten, nur mit dem Unterschiede, dass für die erwähnten Bankobligationen eine Verzinsung zu 4 % gewährt, dagegen von den Schuldnern die Rente nach Höhe von 5 % erhoben wird, so dass mit 41 Jahresrenten nebst ihren Zinsen und Zinseszinsen die Tilgung jeder einzelnen Rentenpflicht erschöpft ist. Der Bank steht ein Recht zu kündigen nur gegen den mit einer Jahresrente säumigen Schuldner, dem Rentepflichtigen aber, auf vorherige Anmeldung jederzeit die Ablösung seiner Verbindlichkeit, ganz oder theilweis, durch Capitalzahlung mit Baarem sowohl, als in Landes-Culturrentenscheinen nach deren Nennwerthe[13]) zu.

Der officielle zweite Geschäftsbericht des Instituts (Leipziger Zeitung v. 11. März 1865 Nr. 60) concentrirt sich in Folgendem:

»Der mit dem 1. Januar 1862 eröffneten, jedoch erst vom 1. Juli genannten Jahres an benutzten Landes-Culturrentenbank sind bis Ende des Jahres 1864 514 einzelne Landes-Culturrenten im Gesammtjahresbetrage von 13,401 Thlrn. 8 Ngr. und zwar 320 Renten im summarischen Jahresbetrage von 3,210 Thlrn. 28 Ngr. 4 Pf. wegen 6 Wasserlaufsberichtigungen, und 194 Renten im summarischen Jahresbetrage

13) Cours der Landes-Culturrentenscheine 101½. Januar 1865.

von 10,190 Thlrn. 9 Ngr. 6 Pf. wegen 116 Be- und Entwässerungs-Anlagen überwiesen worden.

Der 20fache Betrag dieser Renten, an 268,025 Thlrn. 10 Ngr., stellt einerseits deren Werth zur Zeit ihrer Uebernahme oder das Nominal-Activcapital der Landes-Culturrentenbank dar, andrerseits ist bis Ende des Jahres 1864 letztberegter Betrag in 514 einzelnen Anlagecapitalien, nämlich in 320 Anlagecapitalien im Gesammtbetrage von 64,218 Thlrn. 28 Ngr. wegen 6 Wasserlaufsberichtigungen und 194 Anlagecapitalen im Gesammtbetrage von 203,806 Thlrn. 12 Ngr. wegen 116 Be- und Entwässerungs-Anlagen von der Landes-Culturrentenbank gewährt worden und zwar mittels 244,000 Thlrn. in neucreirten Landes-Culturrentenscheinen und 24,025 Thlrn. 10 Ngr. baar, wovon 48,800 Thlr. in Landes-Culturrentenscheinen und 15,418 Thlr. 28 Ngr. baar an den k. Commissar für Wasserlaufsberichtigungen und 195,200 Thlr. in Landes-Culturrentenscheinen und 8606 Thlr. 12 Ngr. baar an die k. Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Veranstaltung des Weitern abgegeben worden sind.

Bis mit dem 31. December 1864 ist eine Ablösung von Landes-Culturrenten mittelst Capitalzahlung noch nicht vorgekommen, wesshalb zu diesem Zeitpunkte die Jahreseinnahme an Landes-Culturrenten sich unverändert auf 13,401 Thlr. 8 Ngr. berechnet, das oben mit 268,025 Thlrn. 10 Ngr. erwähnte Nominal-Activcapital der Landes-Culturrentenbank eine Veränderung aber mittlerweile nicht erfahren hat.

Dagegen beträgt der Effectivwerth dieses Activcapitals oder der Zeitwerth der laufenden Landes-Culturrenten am Schlusse des Jahres 1864 nur noch 264,836 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.

Wegen Entschädigung für die, von der Landes-Culturrentenbank als Erfüllung der einzelnen Anlagecapitale, mit überhaupt 24,025 Thlrn. 10 Ngr. geleisteten Baarzahlungen sind bis Schluss des Jahres 1864 Landes-Culturrentenscheine im Gesammtbetrage von 24,000 Thlrn. für die Bank creirt und derselben die beregten Baarzahlungen mittels nur gedachter Landes-Culturrentenscheine bis auf den Betrag von 25 Thlrn. 10 Ngr. restituirt worden.

Ueberhaupt sind bis Ende des Jahres 1864 an Landes-Culturrentenscheinen 268,000 Thlr. und zwar in 416 Stück der Serie I zu 500 Thlr. = 208,000 Thlr. und 60 Stück der Serie II zu 100 Thlr = 60,000 Thlr. creirt worden.

Von diesen Landes-Culturrentenscheinen wurde bis zum Schluss d. J. 1864 ein Betrag von 4000 Thlr., nämlich 6 Stück der Serie I zu 500 Thlr. = 3000 Thlr. und 10 Stück der Serie II zu 100 Thlr.,

= 1000 Thlr. ausgeloost und zur Einlösung gegen baare Zahlung ihres Nennwerthes dergestalt gekündigt, dass die erstmalige dergleichen Einlösung mit 2000 Thlrn., nämlich 3 Stück der Serie I zu 500 Thlr. = 1500 Thlr. und 5 Stück der Serie II zu 100 Thlr = 500 Thlr. im Tilgungstermine »2. Januar 1865« zu erfolgen hatte, während die Einlösung der übrigen ausgeloosten 2000 Thlr. Landes-Culturrentenscheine auf den 1. Juli 1865 fällt.

Es stehen hiernach am Schlusse des Jahres 1864 nur noch Landes-Culturrentenscheine im Nennwerth von 266,000 verzinslich im Verkehr.

Berechnet sich der zuvörderst aus der oben angegebenen Landes-Culturrenten-Jahreseinnahme zu deckende Jahresbedarf zur Verzinsung nur erwähnter Landes-Culturrentenscheine nach 4 % auf's Jahr am Schlusse des Jahres 1864 auf 10640 Thlr., so ergiebt sich für diesen Zeitpunkt der von jener Einnahme mit 2761 Thlr. 8 Ngr. verbleibende Rest als der Jahresbetrag der zur Amortisation beregter Schuld verfügbaren, 1,03807 % dieser Schuld betragenden Mittel.

Wenn übrigens nach Vorstehendem die Landes-Culturrentenschein-Schuld (266,000 Thlr.), in scheinbarem Widerspruche mit dem Amortisationsplane, sich auf mehr beläuft, als die laufenden Landes-Culturrenten effectiv werth sind (264,836 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.), so erklärt sich solches damit, dass ein zur Deckung der in Landes-Culturrentenscheinen nicht gewährbaren Anlagekapital-Spitzen erforderlicher, die nur erwähnte Differenz noch überragender Baarbestand in der Landes-Culturrentenbank-Kasse vorhanden ist.«

Im Vergleich zu denen der Landrentenbank ist dieses Referat ein minder ergiebiges, jedoch in natürlicher Folge des Umstandes, dass es nicht weiter zu berichten hat, als über die ersten Anfänge einer neuen Institution, nicht minder in Folge des Unterschiedes, welcher die Landrentenbank zu Erschaffung einer bis dahin noch nicht gekannten Creditfähigkeit des agrarischen Bodens bestimmte, die Erreichung dieses Zieles von noch ungewissen Voraussetzungen einer zweckmässigen Capitalverwendung erwartend, während die nachfolgende Landes-Culturrentenbank nur die Befriedigung eines inzwischen schon begründeten Credites zu besonderen, ausschliesslichen Meliorationszwecken im Auge hat. Daher auch der Unterschied zwischen der höheren Rente, die ein bereits gehobener Grundbesitz zu übertragen im Stande ist, und der geringeren Anspannung, mit welcher vorher seiner noch unentwickelten Creditfähigkeit Rechnung getragen werden musste.

Auf die bei Errichtung der Landes-Culturrentenbank in's Auge gefasste und im Gesetz ausdrücklich vorbehaltene Erweiterung des

Institutes durch Ausdehnung auf andere Culturzwecke haben bereits mehrseitige Anträge hingearbeitet, jedoch noch ohne die consequente Berücksichtigung eines entsprechenden Zieles, deren es zu Rechtfertigung entgegenkommender Schritte unerlässlich bedarf.

Mit demjenigen, was über die Landrenten- und über die Landes-Culturrenten-Bank, letztere in den Grenzen ihrer ersten Begründung, zu sagen war, schliesst daher der Bericht über die staatlichen Unternehmungen zu Gunsten des landwirthschaftlichen Credites im Königreiche Sachsen.

Inwieweit sich beide Institute als Vorschussbanken unter Anhalt an die Grundsätze des Sparkassensystems kennzeichnen, ergiebt sich sehr bald aus der Erwägung, dass sie, jede Rückzahlung der Vorschüsse auf Kündigung des Gläubigers ausschliessend, durch Annahme langsichtiger, unmerklicher Abschlagszahlungen und durch deren Verwendung die allmälige Tilgung der Verpflichtungen selbstthätig vermitteln.

Dieselbe Richtung ist denn nun aber auch von den, hiernächst zu erwähnenden, im Jahre 1844, sofort nach Emanirung des Hypothekengesetzes in's Leben getretenen Privatanstalten eingeschlagen worden, dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine zu Leipzig und der landständischen Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz.

Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im K. Sachsen,

dessen Statuten mit Bestätigungsdecret vom 13. Mai 1844 veröffentlicht wurden, ist bestimmt, »den Besitzern beitrittsfähiger Landgüter in den Erblanden die Möglichkeit zu gewähren, hypothekarische Geldschulden aufzunehmen und deren Verzinsung und allmälige Tilgung zu sichern.« Die Darlehen des Vereins unterliegen, mit wenig statutarischen Ausnahmen, in der Regel keiner Kündigung; dagegen wird vollständige und auch theilweise Rückzahlung zu jeder Zeit (in Pfandbriefen des Vereins nach deren Nennwerth) auf vorgängige Anmeldung angenommen. Zugleich Amortisation durch Vermittelung der Renten.

Die Geldmittel zur Zahlung seiner Darlehen gewinnt der Verein durch Creation und Verausgabung zinsbarer, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe über je 500, 100, 25 und seit 1857 auch über 20 und 10 Thaler.

Nach der Reihenfolge des Eintritts seiner Mitglieder bildet der Verein Serien dieser Pfandbriefe[14]), von denen jede gleichmässig verzinst und getilgt wird.

---

14) Cours der Pfandbriefe d. E. R. C.-V. zu $3^1/_2$ % $92^3/_4$, zu $3^2/_3$ % 97, zu 4 % $101^1/_2$. Januar 1865.

Der Verein giebt kein Darlehen unter 1000 Thlrn. und nicht über die Hälfte des statutenmässig ermittelten Hypothekenwerthes; der 30fache (vor 1856 blos 25fache) Betrag der jährlichen Reinerträge nach Abrechnung der besonders zu veranschlagenden privatrechtlichen Lasten und Beschwerungen des Grundstückes (Lasten des öffentlichen Rechtes werden nicht in Betracht gezogen) bildet bis zu seiner Hälfte den zu beleihenden Creditwerth. Die Creditsummen werden in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe, seit 1857 auch in Baarem gewährt.

Zur Verzinsung und allmäligen Tilgung seiner Pfandbriefe erhebt der Verein von jeder Creditsumme so viel Procente, als der Zinsfuss der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie beträgt, und noch höchstens $^2/_3$ % darüber. Die Rückzahlung der Pfandbriefe erfolgt durch jährliche Ausloosungen.

Von den Creditempfängern ist dem Vereine Hypothek zu bestellen, welche sich auf Capital und dazu gehörige Renten erstreckt.

Der Verein, dessen Geschäftsführung der Aufsicht eines königl. Commissars unterworfen ist, darf nie mehr Pfandbriefe ausgeben, als er an Capitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern, nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten, wirklich ausstehen hat, und haften diese Aussenstände sowie das gesammte Vermögen des Vereins und, dafern solches Alles nicht zulangen würde, jedes rentenpflichtige Grundstück subsidiarisch nach Verhältniss des Hauptstammbetrages, womit dasselbe zur Zeit des Bedürfnisses auf den Büchern des Vereins annoch belastet ist, für alle Zahlungsverbindlichkeiten des letzteren gegen die Pfandbriefsinhaber.

Beitrittsfähig zum erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine waren zur Zeit seines Entstehens nur die Herrschaften in den Erblanden, die Rittergüter, einschliesslich derer in der Oberlausitz, ferner diejenigen Güter, deren Besitz auf Kreistagen zu erscheinen berechtigt, und solche Bauerngüter in den Erblanden, welche 2400 Steuereinheiten und mehr aufhaben. Bereits im J. 1846 aber wurde die Beitrittsfähigkeit auch auf solche Bauerngüter in den Erblanden erstreckt, welche wenigstens 1800 Steuereinheiten aufhaben, und der Statutennachtrag vom 1. Mai 1850 befähigt nicht nur Bauerngüter mit wenigstens 1000 Einheiten zum Beitritt, sondern eröffnet denselben zugleich für die Herrschaften in der Oberlausitz sowie für die dasigen Ritter- und Bauerngüter der bemerkten Steuerklasse. Somit erstreckt sich der Verein über das gesammte Land und bildet für seine Mitglieder ein reines Bodencreditinstitut.

Seit 1857 werden hypothekarische Darlehen (innerhalb der statutarischen Zulässigkeit) auf Verlangen auch in Baarem ausgezahlt und auch für solche Darlehen Pfandbriefe innerhalb der laufenden Serie ausgefertigt und zu Anschaffung der fraglichen Geldmittel in Umlauf gesetzt.

Die Erhöhung des Hypothekenwerthes von der früher angenommen 25fachen auf die 30fache Summe des Reinertrages der Güter und die Erweiterung der Beitrittsfähigkeit auf Güter mit 1000 Steuereinheiten sind deutliche Kennzeichen für das Gedeihen des Unternehmens, dessen neuster Geschäftsbericht in der Leipziger Zeitung 1865 Nr. 12 v. 14. Januar enthalten ist:

Hypotheken am 31. December 1863
lt. veröffentlichter Bilanz . . . . . 5,464,100 Thlr.
Seitdem hinzugetreten, incl. Neueintritt
v. 5 Ritter- und 3 Bauer-Gütern, 486,575 Thlr.
Heimgezahlt, incl. Austritt v. 4
Bauergütern, ... 45,175 Thlr.
441,400 Thlr.
Summa 31. December 1864: 5,905,500 Thlr.

auf 1 Herrschaft, 184 Ritter-, 240 Bauer-, Frei- und Stadt-Güter, ausser 107 beibesessenen Gütern, zusammen 532 Güter.

Pfandbriefe	à $3^1/_3$ %, Ser. I u. II . .	1,013,175 Thlr.
	à $3^2/_3$ %, Ser. III u. IV . .	1,089,325 —
	à 4 %, Ser. V, VI, VII . .	3,729,025 —
	à $3^1/_3$ kündbare, à 10 Thlr .	6,000 —
		5,837,525 Thlr.
Amortisation nach Abrechnung der bei Rückzahlungen vergüteten Antheile	. .	67,975 Thlr.
		uts.
Dazu von 1864 (pro 1. Juli 1865) ausgelooste Pfandbriefe ohne 20 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. Spitzen.		12,475 Thlr.
Reservestand der Serien	47,470 Thlr 7 Ngr. 2 Pf.	
desgl. allgemeiner	18,141 - 10 - 3 -	

Die landständische Bank für das K. S. Markgrafthum Oberlausitz,

in ihrer jetzigen Gestalt das Product allmäliger Entwickelung, hat ihren Sitz in Bautzen, ist Eigenthum der Stände des Landkreises der O.-L.[15]); von denselben begründet und steht unter Leitung und Garan-

15) „Den Ständen der O.-L. verbleibt derjenige Theil der von ihnen bisher

tie dieser Corporation; die Verwaltung wird von einem k. Commissar controlirt. Der Gewinn des Unternehmens darf nur zum Besten des Landkreises der O.-L. verwendet werden.

Bereits im J. 1844 errichtete jene Corporation eine »landständische Hypothekenbank f. d. M. O.-L.« und bezeichnete in den mittels Decretes vom 13. August 1844 landesherrlich genehmigten Statuten den Zweck: »dem Grundbesitzer Darlehen zu niedrigem Zinsfuss und mit geringen Kosten zu gewähren, den Zinsfuss gegen Schwankungen möglichst zu sichern und die Tilgung der Schuld durch Annahme von Abschlagszahlungen in kleinen Beträgen zu erleichtern.« Die Bank gewährte ihre Darlehen nur gegen Hypothek und nur an Grundbesitzer im K. S. Markgrafthum Oberlausitz. Die Ausreichung dieser Darlehen erfolgt in zinsbaren, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen, wie sie die Bank, in Appoints nicht über 1000 und nicht unter 10 Thlrn., serienweise zu creiren und auszugeben ermächtigt wurde.

Im Jahre 1850 wurde mit diesem Institute die Errichtung einer Spar- und Leih-Bank in Verbindung gebracht und der nunmehrigen »Hypotheken-, auch Spar- und Leih-Bank« mittels Decretes vom 17. April 1850 das Recht der Notenemission in Appoints nicht unter 5 Thlrn., bis zum Ertrage von 500,000 Thlrn. verliehen.

Mit der erweiterten Bank beabsichtigte man „die Errichtung eines Centralpunktes, insbesondere für die Oberlausitz, zur Anlegung und Darleihung von Geldern für alle Klassen der Bewohner der Provinz, nicht minder auch des gesammten Inlandes und zwar 1) hinsichtlich der Anlegung von Geldern a) durch Annahme von verzinslichen Einzahlungen aus den städtischen oder Landgemeinde-Sparkassen unter Eröffnung eines laufenden Credits, b) durch Annahme von Einlagen, gegen Ausstellung von Sparbankbüchern oder Ausgabe abgestempelter, mit Rückkaufsbescheinigung versehener Pfandbriefe, 2) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen durch Ausleihung der Gelder a) gegen Hypothek an Grundbesitzer im K. Sachsen, b) gegen Verpfändung von Hypotheken-, Staats- und anderen Credit-Papieren,

geführten Verwaltung, welcher sich nicht auf Landesangelegenheiten bezieht, sowie der, welcher blos provinzielle Assecuranzanstalten betrifft. Diese Verwaltungszweige betreffen entweder: die Stände von Land und Städten gemeinschaftlich, oder die Stände des Landkreises an Ritterschaft und Gemeinden dieses Kreises, oder die Ritterschaft allein, oder die Vierstädte allein.“ Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betr. v. 17. Novbr. 1834 §. 52.

c) gegen Schuldverschreibungen von Communen, Stiftungsverwaltungen und Corporationen.« Die Bank erstreckt ihre Thätigkeit also von nun ab ebenfalls über das ganze Land, überschreitet aber bereits die ursprüngliche Grenze des reinen Bodencredits.

Das frühere Minimum einer Ausleihungssumme wurde auf 20 Thlr. herabgesetzt. An Zinsen wird so viel erhoben, als die Serie der ausgereichten Pfandbriefe Zinsen trägt und noch $^1/_3$ % mehr, als Beitrag zu den Verwaltungskosten.

Die Bank kündigt nur in statutarischen Ausnahmefällen. Dem Schuldner dagegen steht es jederzeit frei, seine Schuld ganz oder in Abschlagszahlungen, nicht unter 100 Thlrn. zu tilgen; inzwischen werden zu allmäliger Ansammlung solcher Minimen Sparbank-Einlagen nicht unter 1 Thlr. angenommen und darüber Sparbank-Bücher ausgestellt.

Ausleihungen erfolgen nur zur Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes. Dieser Werth wird durch die behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung des letztern bestimmt, indem der ermittelte Reinertrag mit dem 25fachen Betrage zu Capital erhoben, dagegen der, ebenfalls 25fach (bei Auszugsberechtigungen 20fach) zu veranschlagende Geldwerth der, vermöge Privatrechtstitels, an dem Grundstücke haftenden Reallasten vom Ganzen (bei Auszugsrechten von der Hälfte) in Abzug gestellt wird.

Jedoch kann das Directorium, nach seinem Ermessen, bei ländlichen Grundstücken bis auf $^6/_{10}$ des Steuereinheitswerthes Credit ertheilen unter Erhöhung des Zinsfusses für die $^5/_{10}$ übersteigende Beleihung.

Durch Decret vom 15. April 1854 wurde die Bank von der Verpflichtung, wonach die Summe ihrer Banknoten $^1/_5$ des Gesammtbetrages der ihr zuständigen Hypotheken nicht übersteigen sollte, entbunden, dergestalt, dass für ihre gesammten statutenmässig ausgegebenen Banknoten lediglich $^1/_3$ des Nennwerthes in Silber deponirt zu halten ist.

Endlich wurde einem neuredigirten Statut durch Decret vom 31. August 1857 die landesherrliche Genehmigung und der Bank nunmehr die Firma „Landständische Bank des K. S. Markgrafthums Oberlausitz" ertheilt. Diese Bank soll nunmehr dazu dienen, „als Centralpunkt zu Anlegung und Ausleihung von Geldern, dem landwirthschaftlichen Grundbesitze im K. Sachsen, vorzugsweise in der Oberlausitz, die demselben nöthigen Geldmittel gegen Hypothek zu verschaffen, hiernächst aber Ackerbau, Handel und Gewerbe und gemeinnützige,

namentlich landwirthschäftlich und nationalökonomisch wichtige Unternehmungen durch Vorschüsse und sonst auf geeignete Weise zu fördern."

Der bisherige Geschäftskreis ist abermals erweitert durch Depositen,- Lombard,- Incasso- und Contocorrent-Geschäfte, ingleichen durch Ankauf von Werthpapieren für eigene oder fremde Rechnung, auch Ausleihung gegen Hypotheken an Grundstücken ausserhalb des K. Sachsen, zu nutzbarer Anlegung grösserer Bestände.

Die Bank giebt daher, ausser ihren Sparbankbüchern und Pfandscheinen, auch auf den Namen des Inhabers lautende Schuldverschreibungen, „Bankobligationen."

Das Contocorrentgeschäft anlangend, so werden hinlänglich bekannten Grundbesitzern, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, auch anderen Privatpersonen, vorzugsweise in der Oberlausitz, Folien im Contocorrentbuche der Bank, gegen Sicherstellung durch Hypothek oder Solawechsel, welche von zwei hinlänglich bekannten Häusern oder Privatpersonen, als Selbstschuldner mit unterzeichnet sein müssen, eröffnet. Jedem Besitzer eines landwirthschaftlichen Grundstückes im K. Sachsen, welcher ihr die geeignete Sicherheit gewährt und wenigstens einen, nach Grundsteuereinheit zu bemessenden reinen Hypothekenwerth von 100 Thlrn. nachweist, kann die Bank einen Credit nach Höhe der ihr bestellten Hypothek, nach Ermessen des Directoriums bis zu 20 Thlrn. herab sofort oder in laufender Rechnung eröffnen.

Ihre Darlehen werden in Baarem ausgezahlt und von nun an zwar mit ausdrücklichem Vorbehalte der Kündigung, aber der Schuldner kann zu jeder Zeit Rückzahlung oder einzelne Abschlagszahlungen, letztere nicht unter 50 Thlrn., bezüglich durch Ansammlung in der Sparbank (gegen Sparbankbücher) leisten.

Bei Berechnung eines Hypothekenwerthes wird die Steuereinheit zu $8^1/_3$ Thlr. (also wie früher mit dem 25fachen Betrage) veranschlagt. Die Höhe, bis zu welcher auf landwirthschaftliche Grundstücke überhaupt Credit gewährt werden darf, wird von den Ständen des Landkreises bestimmt; Credit auf blosse Häuser darf die Hälfte des Steuereinheitenwerthes nicht überschreiten.

Für alle Garantieverbindlichkeiten der die Verwaltung führenden landständischen Corporationen haftet zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises an 550,000 Thlrn., welches der Bank, so lange dieselbe besteht, gegen eine jährliche Verzinsung von $3^1/_2$ % zur Benutzung überlassen wird. Für die jederzeit zu bewirkende Baareinlösung der Banknoten bürgt das schon oben gedachte Depo-

situm in Silber, und es dürfen übrigens die Pfandbriefe[16]) und Noten der Bank zusammengenommen die Summe der bei der Bank vorhandenen Hypothekenforderungen nicht übersteigen; die zu Erhaltung der bezüglichen Bilanz zurückgekauften oder sonst eingezogenen Pfandbriefe und Banknoten sind stets zu vernichten.

Durch Decret vom 25. Januar 1861 ist die Grenze der gestatteten Banknoten-Emission von 500,000 auf 1,000,000 Thlr. erweitert. Vom 1. Januar 1871 an soll jedoch die gesammte Million nur in Appoints von mindestens 10 Thlrn. bestehen.

Das Pfandbriefsconto der Bank beträgt, laut neuester Veröffentlichung (Leipziger Zeitung v. J. 1865 Nr. 34 v. 9. Februar) bis ult. December 1863 creirte: 1,629,630 Thlr. und im Jahre 1864 creirte: 230,000 Thlr., mithin: 1,859,630 Thlr., davon
vernichtet: 153,210 Thlr., verbleiben
1,706,420 Thlr. in Pfandbriefen. Dazu kommen, als weitere Passiven:

1,000,000 Thlr. in Banknoten,
550,000 - Fundationscapital,
345,340 - Capitalcreditorenconto,
3,273,273 - Sparbanknoten, excl. des Cautions- und des Conto à nuovo.

6,875,013 Thlr. Sa.

Das Conto des Reservefonds ergiebt in runder Summe 148,788 Thlr.
ult. December 1863, hierzu Gewinnantheil auf 1863: 26,500 -
175,288 Thlr.

Die Uebersicht der Hypothekengeschäfte ist tabellarisch gegeben, wie folgt:

	Oberlausitz.		Erblande.		Summe	
	Zahl d. Hyp.-Conti.	Betrag der Darlehen.	Zahl der Hyp.-Conti.	Betrag der Darlehen.	der Hyp.-Conti.	der Darlehen.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.
Bestand ult. Decbr. 1863	1676	1,618,120	816	2,085,020	2492	3,703,140
Hinzugekommen 1864	27	246,650	77	290,790	104	537,440
	1703	1,864,770	893	2,375,810	2596	4,240,580
Zurückgezahlt	69	32.170	37	69,970	106	102,140
Bestand ult. Decbr. 1864	16,034	1,832,600	856	2,305,840	2490	4,138,440
Nach Zurechnung der 1846—1864 geleisteten Rückzahlungen, zusammen.					1510	2,230,775
Totalbetrag der gewährten Darlehen.					4000	6,369,215

16) Cours der Pfandbriefe d. landständ. Bank d. M. O.-L. à $3\frac{1}{2}$% 96, à $3\frac{1}{2}$ $96\frac{1}{8}$, à 4% 101. Januar 1865.

Zu den Privilegien des ritterschaftlichen Creditvereines wie der oberlausitzer Bank gehört noch insbesondere die rechtliche Gleichstellung ihrer Pfandbriefe mit den Staatspapieren des Inlandes und die Ermächtigung der Behörden, vermöge deren jene Pfandbriefe und die zinstragenden Landschuldscheine zu Anlegung öffentlicher und pupillarischer Gelder gebraucht werden dürfen.

Bei Vergleichung beider Institute werden die in Kürze entwickelten Grundzüge hinreichen, um ihren organischen und technischen Unterschied erkennen zu lassen. Wesentlich übereinstimmend verfolgen beide den Entzweck, das eine ausschliessend, das andere wenigstens vorzugsweise, dem landwirthschaftlichen Credit innerhalb des K. Sachsen ihre Mittel und ihren Schuldnern, ohne unverhältnissmäsige Opfer, die Fähigkeit allmäliger Tilgung, bezüglich Abzahlung zu gewähren.

Dass das neuredigirte Statut der oberlausitzer Bank von dem früher angenommenen Grundsatze der Unkündbarkeit ihrer Darlehen zum Vorbehalt der Kündigung übergegangen und dass von Erwähnung eines Tilgungsgeschäftes, obschon es bei allmäliger Vernichtung der Pfandbriefe verbleibt, gänzlich abgesehen worden ist, darin liegt, dem Erfolge nach, blos ein scheinbarer Unterschied zwischen der besagten Bank und dem ritterschaftlichen Creditvereine, denn während hier die Unkündbarkeit der Forderungen Seitens des Darleihers und die Thätigkeit des Institutes im Interesse der Amortisation unverändert ihren Platz behaupten, steht dem Schuldner der O.-L. Bank nicht allein die Thatsache zur Seite, dass, bei zuverlässiger Zinszahlung, der Gebrauch des Kündigungsrechtes einem wohlfundirten Geldinstitute immer nur unerwünscht bleibt, sondern die Bank ist dem Schuldner auch mit Einrichtung ihrer Sparbank und ihrer Sparbankbücher zu Hülfe gekommen, ohne ihm dabei das Recht allmäliger Ratenzahlung zu verkürzen. Wenn dieselbe Hand, welche dargeliehen, gleichzeitig bereit ist, allmälige unbedeutende Ersparnisse des Schuldners auf Zinsen und Zinzeszinsen zur Abrechnung mit ihm anzunehmen, so bietet sie ihm dadurch effectiv die Vortheile der Tilgung, nur dass es ihm selbst freigestellt bleibt, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Der Mangel einer obligatorischen Tilgung der einzelnen Darlehen wird dadurch ausgeglichen, dass, gegenüber den Gläubigern der Bank, durch diese selbst die Gefahr vertreten wird und nicht durch solidarische Haftung von Vereinsmitgliedern, wie bei dem leipziger Institut.

Dagegen bietet sich ein Unterschied darin, dass der vom ritterschaftlichen Creditvereine angenommene Abschätzungsmodus des Hypothekenwerthes zu Gunsten des Gutbesitzers höhere Resultate gewährt,

als die Abschätzung nach den Grundsätzen der oberlausitzer Bank, ein Unterschied, welcher auch dadurch, dass diese ihre Darlehen bis zur Höhe von $^6/_{10}$ des Hypothekenwerthes, jener die seinigen nur bis zur Hälfte desselben gewährt, noch keineswegs vollständig ausgeglichen wird.

Fernerhin steht zu erwägen, dass die Bank nicht in engen Grenzen wie der Creditverein, sondern mit umfänglicher Liberalität dem grossen, wie dem kleinen Grundbesitzer zugänglich ist, wenn nur sein Sicherheitsanerbieten wenigstens einer Darlehenssumme von 20 Thlrn. entspricht. Wie den Principien, so könnte man daher auch dem Geschäftskreise der Bank einen grössern Umfang beizumessen geneigt sein, als dem des Creditvereines.

Aber das Referat des letztern schliesst ult. Decbr. 1864 mit einem Bestand von 5,905,500 Thlrn. an aussenstehenden hypothekarischen Forderungen, während das der O.-L. Bank zu demselben Zeitpunkte nur einen Bestand von 4,138,440 Thlrn. herausstellt und hierbei nicht übersehen werden darf, dass die Bank nicht dem landwirthschaftlichen Credit ausschliesslich, sondern ihm nur vorzugsweise geöffnet ist.

Jedoch bleibt der Versuch einer Beantwortung der hieraus entstehenden Frage vorweg schon darum unstatthaft, da keine Specification vorliegt, um eine Ziffer für das Wieviel der landwirthschaftlichen Beleihung daraus zu entnehmen.

Unter allen Umständen ist so viel Thatsache, dass sich die Creditbedürfnisse der Landwirthschaft durch die erwähnten Anstalten noch nicht befriedigt finden. „Welche Aufgabe in der Landwirthschaft Sachsen zugewiesen ist, kann . . . . nicht zweifelhaft sein; es ist die intensivste Wirthschaftsform, hervortretend in möglichst grossem Aufwand von Capital und Arbeit, unwiderleglich geboten; es ist die Erzeugung der auf seinem Markte werthvollsten Producte eine absolute Nothwendigkeit und diese sind in der Regel solche, welche die grössten Transportkosten erfordern. Nur hierdurch kann dieses Land der bei der Förderung der Communicationsmittel immer drohender werdenden Concurrenz entgegentreten“ [17]).

Es sind Institute für den Realcredit, über welche bisher verhandelt worden, denn die Betheiligung der lausitzer Bank an dem crédit agricole ist nur erst im Anfange begriffen. Gewähren sie noch immer kein zufriedenstellendes Ergebniss, so wird man der Frage begegnen, ob nicht ernstere Versuche zu Verwerthung des Personalcredites dazu beitragen könnten, die Lücke auszufüllen.

---

17) Reuning, Entwicklung der Landwirthschaft. S. 13.

Die Ermittelung des Grundwerthes erfolgt durch Veranschlagung der Steuereinheit zu 12 Thlrn. (also mit 36facher Summe des Reinertrages) beziehentlich wegen kündbarer Darlehen, auf Verlangen mittels Abschätzung durch den Verein[19]).

Der Fond des Unternehmens wird gebildet durch Creation und Verausgabung von Pfandbriefen des Vereines, nach Höhe seiner hypothekarischen Aussenstände. Er wird gedeckt durch die Eintrittsgelder seiner Mitglieder, durch die von ihnen (gegen Anspruch auf Dividende) einzulegenden Stammcapitale, durch den Reservefond und die solidarische Verpflichtung der Vereinsglieder. Behufs der Amortisation und Verwaltung entrichten Letztere $^1/_2$ bis $1^1/_2$ % über den Zinsfuss der betreffenden Pfandscheine.

Uebrigens werden dem Rentenpflichtigen, ausser der Minderung seiner Verbindlichkeit durch die Amortisation, auch allmälige Rückzahlungen in Capital vorbehalten.

Das Versicherungswesen.

Je intensiver die Bewirthschaftung des agrarischen Capitales, desto mehr erhebt sich die Bedeutung des Versicherungswesens.

Von der k. Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, deren Beitritt obligatorisch, ist schon im Eingange gesprochen worden. Neben ihr befinden sich nicht weniger als 21 Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Thätigkeit[20]).

An eigentlichen landwirthschaftlichen Instituten sind 9 Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften in Sachsen accreditirt, darunter 1 inländische zu Leipzig[21]).

---

19) Für den Grund und Boden im K. S. wurde (im grossen Durchschnitte) bezahlt pro Steuer-Einheit in Thalern:

	Bei Ritterg.	Stadt- und Landg.	Garten- und Häusler-Nahrungen.	Walzenden Grundst.	Besitzungen mit industriellen Etablissements.
1830 . . .	9,15	6,57	9,51	9,79	9,30
1831—35 .	9,97	7,05	9,85	10,50	10,42
1836—40 .	10,62	7,96	10,67	11,14	10,36
1841—45 .	11,67	8,92	11,75	11,72	11,88
1846—50 .	12,37	10,05	13,12	13,25	13,16
1851—55 .	13,96	21,29	15,02	14,68	16,03

E. Engel, Die Hypothekenversicherung u. s. w. Dresden 1858. S. 4. Seit letztgedachtem Jahre sind die Bodenpreise im K. S. nicht gefallen, sondern gestiegen.

20) Vgl. Bd. III der gegenw. Jahrbücher S. 312.

21) Rechnungsabschluss der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig pro 1864 (Leipz. Zeitung 1865 Nr. 38 v. 14. Febr.):

Die Viehversicherungsbank für Deutschland in Berlin vertritt ihre Branche ohne hiesige Concurrenz und es wäre dem Verfasser um so wünschenswerther gewesen, über den Stand ihrer Geschäftsthätigkeit etwas wenigstens angeben zu können, als eine in Dresden für den fraglichen Zweck insbesondere errichtete „Landwirthschaftliche Assecuranzbank für Deutschland" 1864 bereits, nach eingetretener vollständiger Insolvenz, wieder aufgehoben werden musste[22]).

Bemerkenswerth erscheint diese letztere Thatsache, nachdem auch aus dem benachbarten Oesterreich ganz neuerdings[23]) die Klage vernommen wurde, dass das so wichtige Viehversicherungswesen noch auf der tiefsten Stufe stehe, indem dort weder gegen sporadische Viehkrankheiten, noch gegen Viehseuchen irgend eine Assecuranz durchgeführt sei.

Vorzugsweise ist nur noch der

Sächsischen Hypothekenversicherungs-Gesellschaft in Dresden

zu gedenken, deren Geschäfte auf Grund des mittels Decrets vom 12. September 1859 genehmigten Statutes am 1. November desselben Jahres eröffnet wurden.

Das Unternehmen dieser Actiengesellschaft verdient hier seinen Platz, nicht vermöge seiner Tendenz nach Erweiterung zu einer Hypothekenbank, für welche ihr bereits die Errichtung einer Centralstelle zu Vermittelung baarer Hypothekenbeleihungen und die Emission zinsbarer Hypotheken-Schuldscheine im Jahre 1862, ganz neuerdings auch die Eröffnung einer Hypothekentilgungs-Kasse genehmigt worden ist (denn der Umfang ihres Geschäftskreises überhaupt ist keineswegs dem Realcredite der Landwirthschaft ausschliesslich gewidmet, überschreitet auch die Grenzen des K. Sachsen), sondern vermöge

---

Versicherungssumme 5,620,105 Thlr. Prämieneinnahme 61,300 Thlr. Reservefond 19,000 Thlr.

22) Geschäftsstand der Viehversicherungsbank für Deutschland in Berlin, Ende Februar 1865: Netto-Versicherungssumme pro 1865, Ende Januar d. J. 824,673 Thlr. Neue Anträge im Februar 123,329 Thlr. Davon angenommen 114,417 Thlr. Bestand 939,090 Thlr. für 3767 Stück Pferde, 7088 Stück Rindvieh und 675 Stück Schweine. Prämien 1865: 16700 Thlr., Reservestand 11,400 Thlr. Schäden bis Ende Februar 2400 Thlr.

Die Anstalt versichert Rindvieh allein gegen Verlust durch Seuchen, Pferde, Rindvieh, Schweine und Ziegen gegen Verluste überhaupt.

23) Dr. F. Neumann, Der landwirthschaftl. Credit in Oesterreich. Wien, 1864.

der Wichtigkeit des ursprünglichen Hypothekenversicherungsgeschäftes, von welchem hier allein die Rede.

Dasselbe verzweigt sich nach drei Hauptrichtungen: als Bürgschaft für den Hypothekengläubiger durch Versicherung seines Darlehenscapitales, als Bürgschaft der Zinsen des versicherten Hypothekencapitales, deren baare und pünktliche Auszahlung die Gesellschaft selbst übernimmt, und als Bürgschaft des durch Abschätzung festgestellten Werthes einer Grundbesitzung für Deteriorations- und Subhastations-Fälle im Interesse des Besitzers.

Die Prämie für eine Hypothekenversicherung beträgt durchschnittlich wenig über 2 pro mille, die der Zinsenversicherung 1 pro mille und die für Versicherung eines Grundstückswerthes beträgt bei einem Belaufe von 1 bis 40 Procent des Taxwerthes $^1/_2$, von 1 bis 50 Procent $^3/_5$, von 1 bis 60 Procent $1^1/_5$, von 1 bis 70 Procent 2 pro mille. Die Zahlung dieser Prämien wird von Jahr zu Jahr praenumerando gefordert.

Dem Gläubiger einer versicherten Hypothek ist in den ersten zwei Jahren der Versicherungsdauer nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft verstattet, dem Schuldner zu kündigen; auch später bedarf es hierzu jedesmal dieser Genehmigung, damit die Gesellschaft nach Befinden des Falles in den Stand gesetzt wird, einer Subhastation, durch Uebernahme der Forderung auf eigne Rechnung zu begegnen.

Uebrigens wird der Gläubiger, falls sein Schuldner die Prämie nicht rechtzeitig erlegt, seiner Ansprüche darum nicht sofort verlustig, sondern von der Gesellschaft, unbeschadet der ihr verbleibenden Einklagung der Prämie, veranlasst, gegen seinen Schuldner processualisch zu verfahren, und sie verbleibt, falls er dieser Aufforderung nachkommt, bis zum Subhastationstermine verhaftet, setzt also bis zur Beseitigung der Gefahr ihren Vertrag fort.

Der Geschäftsbericht vom 13. Mai 1864 zählt an laufenden Versicherungen bis 31. December 1863 auf:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
4,791,813 Thlr.	20 Ngr.	1 Pf.	Hypothekenversicherung,
2,866,756 -	5 -	9 -	Grundstückswerthversicherung,
949,100 -	2 -	— -	Zinsenversicherung,
8,607,669 Thlr.	28 Ngr.	— Pf.	Summa.

Auf die 3498 Policen dieser Versicherungssumme kommen nicht mehr als 15, mithin noch kein halbes Procent Subhastationsfälle, bei denen in 13 Fällen der Versicherungsbetrag durch den Erlös überstiegen, in 1 Falle die Entschädigungssumme mit 18 Thlr. 20 Ngr. 5 Pf. dem betreffenden Gläubiger baar berichtigt und nur in 1 Falle

das subhastirte Grundstück, für Rechnung der Gesellschaft erstanden, alsbald mit Vortheil wieder verkauft worden ist. Im Jahre 1862 hat die Gesellschaft 19, in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens nur 6 Subhastationsfälle zu erfahren gehabt, jedoch ohne wesentlichen Nachtheil.

Dem von irgend einer Seite laut gewordenen Vorwurfe darüber, dass die Gesellschaft sich überhaupt in die Lage gebracht habe, Subhastationsfälle bestehen zu müssen, ist in dem Berichte v. J. 1863 mit der Erwiderung begegnet, dass man ihn, wenn sie nur bis zu der Grenze gehen wollte und könnte, wo ein Risico undenkbar und unmöglich sei, mit Recht einhalten könne, dass eine Assecuranz dann überflüssig, die Verwerthung von Prämien für gefahrlose Fälle nur Gewinnspeculation sein würde. Diese Erwiderung erscheint vollkommen berechtigt. Im Gegentheil aber, wenn bis jetzt die vorgekommenen Subhastationsfälle noch gar keinen nennenswerthen Verlust zur Folge gehabt haben, liesse sich die Frage aufwerfen, ob wirklich mit der gerade hier so wünschenswerthen gemeinnützigen Liberalität der Aufnahme der Versicherungsanträge verfahren worden sei. Auch in dieser entgegengesetzten Richtung scheinen jedoch die bisherigen Verwaltungsgrundsätze der Gesellschaft hinlänglich gerechtfertigt.

Denn, abgesehen davon, dass der verhältnissmässige Prämientarif[24]) noch nicht erhöht worden ist, die Abwendung der Subhastationsschäden aber darauf wesentlich beruht, dass die Gesellschaft mehrere der betreffenden Güter für eigne Rechnung erstanden, meliorirt und dann, bezüglich mit Vortheil wieder verkauft hat, so zeugen ihre bisherigen Abschlüsse gerade von dem Maasse in der Handhabung des Unternehmens, wie es, ohne den Cours-Werth der Actien, hinfolglich auch den Credit der zu emittirenden Hypothekenschuldscheine und des Ganzen überhaupt zu beeinträchtigen, füglich nicht hat überschritten werden können, ganz besonders wenn man dabei erwägt, dass für jetzt noch die Heranbildung eines nachhaltigen Reservefonds mit der strengsten Sorgfalt erstrebt werden muss.

Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1863 laufenden Versicherungen ist bereits angegeben worden. So sehr es für gegenwärtige Notizen auch von Interesse sein würde, zu bemerken, welcher Antheil an jener Summe auf den agrarischen Besitz und zwar auf den des Inlandes kommt, so muss doch hieraufeinstweilen noch verzichtet werden,

24) Die Prämie der preuss. H. V. G. zu Berlin wird nach Höhe von $3^1/_6$ pro mille durchschnittlich und zwar auf 5 Jahre praenum. erhoben.

da eingehende statistische Auseinanderstellungen erst für spätere Zeit versprochen sind.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ergiebt sich in Zahlen Folgendes über den Stand und die fortschreitende Zunahme ihrer Geschäfte:

	Prämieneinnahme.			Bruttogewinn.		
1860:	12,394 Thlr.	9 Ngr.	9 Pf.	11,033 Thlr.	15 Ngr.	6 Pf.
1861:	14,674 -	13 -	9 -	13,144 -	25 -	8 -
1862:	16,924 -	9 -	6 -	16,506 -	29 -	2 -
1863:	23,830 -	8 -	— -	21,145 -	24 -	7 -

Der letztjährige Bruttogewinn hat, nach Abzug der Beiträge für die verschiedenen Reservefonds, ferner der Tantiemen und Gratificationen, $5^1/_2$ Procent als Dividende und Superdividende für die Actionärs übrig gelassen. Dieses Verhältniss des Gewinnes zum Geschäftsumfange ist geeignet, die Versicherten wie die Versicherer beiderseits zufrieden zu stellen, und verstehen es die Leiter und Vertreter des Unternehmens, zu Gunsten zunehmender Gemeinnützigkeit und Sicherheit desselben die mögliche Steigerung des Gewinnes in billigen Schranken zu halten, so wird die öffentliche Meinung von dem Anfangs nicht verhehlten Zweifel hoffentlich zur Anerkennung übergehen.

Auch das Interesse der Landwirthschaft ist an diesem Erfolge nicht unwesentlich betheiligt, unmittelbar sowohl als mittelbar, Letzteres darum, weil eine gut fundirte, gemeinnützig wirkende Hypothekenversicherungs-Anstalt, anstatt den unmittelbaren Realcreditinstituten nachtheilige Concurrenz zu machen, denselben im Gegentheil als Rückversicherungs-Instanz einen solchen Anhalt bietet, welcher am Besten geeignet ist, durch erhöhten Realcredit, namentlich auch als ausschliessende Bürgschaft für einzelne Vorschüsse, aufreibende Anstrengungen des s. g. Personalcredites der Landwirthschaft entbehrlich zu machen.

VIII.

Die Ablösung bäuerlicher Lasten und die Wirksamkeit der Rentenbanken in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Aus den Zeiten des Feudalstaats und der mittelalterlichen Naturalwirthschaft hatten sich auch in Thüringen eine Reihe von Reallasten theils staats-, theils privatrechtlicher Natur in die moderne ökonomische Entwickelung vererbt. Dieselben beruhten entweder auf dem Staats-, Gemeinde- und Parochial- oder auf dem guts- und schutzherrlichen Verbande und bestanden theils in solchen Prästationen, die beim Eintritt gewisser Ereignisse zu zahlen waren, z. B. das Lehngeld oder die Lehnwaare (laudemium), eine beim Uebergang des pflichtigen, unter Umständen auch des berechtigten Grundstücks aus einer Hand in die andere zu erlegende Abgabe, oder das Besthaupt, ein Stück Vieh, welches der Gutsherr namentlich beim Tode eines Bauern aus dessen Nachlass in Anspruch nehmen konnte, theils in periodisch wiederkehrenden Leistungen, Frohnen, Zehnten und Gülten oder Grundzinsen. Daneben existirten noch die verschiedenartigsten Servituten, namentlich aber sehr ausgedehnte Weideberechtigungen.

Bekanntlich ging in Deutschland die Ablösung der Grundlasten nicht so rasch und mit einem Schlage vor sich wie in Frankreich. Hatten auch die preussischen Edicte von 1807 und 1811 einen dankenswerthen Anfang gemacht, so bedurfte es doch in den meisten Staaten erst der politischen Stürme der dreissiger und vierziger Jahre, um eine vollkommene Freiheit des Grundbesitzes herbeizuführen. So auch in Thüringen.

Den Anfang der thüringischen Ablösungsgesetzgebung machen zwei weimarische Gesetze über die Zwangsgesindedienste sowie der Hand-

und Spannfrohnen aus dem Jahre 1821 [1]). Auf Weimar folgte zunächst Altenburg. Schon das Grundgesetz vom 29. April 1831 [2]) hatte die Befreiung des Grundbesitzes von allen Lasten, die aus dem Staats-, Gemeinde-, Parochial- und Schulverbande herrührenden allein ausgenommen, versprochen. Es erschienen nun zunächst unterm 23. Mai 1837 zwei Gesetze über die Ablösung der Frohndienste, gewisser Grundstücksdienstbarkeiten [3]) und einiger Arten des Lehngeldes [4]), deren Bestimmungen im Jahre 1849 auch auf die übrigen Arten des Lehngeldes, andere Realservituten, Grundzinsen und Zehnten ausgedehnt wurden [5]). Im Jahre 1851 erfolgte die Aufhebung des Lehnsverbandes [6]) und 1858 die einer Reihe von Zwangsrechten [7]). Zum Theil noch früher und durchgehends nicht viel später als in Altenburg hatte man in den reussischen Fürstenthümern Hand an's Werk gelegt. In Lobenstein-Ebersdorf wurde am 22. März 1836 ein Gesetz über Ablösung der Frohnen, Hutungsbefugnisse und Naturalabgaben und in Gera am 23. März 1838 ein gleiches über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen promulgirt; hierzu kamen im Fürsenthum Schleiz in den vierziger Jahren verschiedene Bestimmungen: am 27. December 1842 über Triftablösungen und Gemeinheitstheilungen, am 18. Februar 1843 über das Verfahren bei vertragsmässiger Ablösung von Frohndiensten, Zehnten, Naturalzinsen und Frohngeldpflichtigkeit, am 17. Juli 1845 über die Ablösung der Bethe- und Klauensteuer. Nach Vereinigung der verschiedenen Territorien zu dem einen Fürstenthum Reuss j. L. suchte man auch für Ablösungen allgemein gültige Bestimmungen aufzustellen und durch das Gesetz vom 15. Januar 1858 über Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in allen Landestheilen [8]) wurden die Bestimmungen, welche 1838 für Gera gegeben waren, auch auf Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt.

Im Herzogthum Meiningen nahm man die Ablösungsangelegenheit im Jahre 1846 in Angriff; es erschien zunächst das Gesetz

1) F. v. Göckel, Sammlung Grossherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung. Bd. II. Abth. 2 S. 766 ff. 844 ff.

2) Gesetzsammlung von 1831 S. 71 ff.

3) Gesetzsammlung S. 163 ff.

4) Ebendas. S. 220 ff.

5) Gesetze vom 17. Jan., 16. Febr. und 6. August 1849. Gesetzsamml. S. 15 ff., 37 ff., 215 ff.

6) Gesetz vom 1. April 1851. Gesetzsamml. S. 23 ff.

7) Gesetz vom 16. März 1856. Gesetzsamml. S. 23 ff.

8) Gesetzsamml. für Reuss j. L. Bd. XII. S. 1 ff.

vom 23. März d. J.[9]), das später, unterm 6. Juni 1848 und 5. Mai 1850[10]), nicht unbedeutende Modificationen und Erweiterungen erfuhr.

Unterdessen war man auch in Weimar nicht unthätig gewesen. Die Regierung hatte im Jahre 1832 den Ständen den Entwurf eines allgemeinen Ablösungsgesetzes vorgelegt und mit Berücksichtigung der gegen denselben vorgebrahten Erinnerungen die Vorlage im Jahre 1838 erneuern lassen. Die Ausgleichung der Interessnn der Berechtigten und Verpflichteten machte aber so viel Schwierigkeiten, dass eine sofortige Erledigung des Gegenstandes nicht möglich war. Erst in der Propositionsschrift vom 21. Februar 1847 wurde ein neues ausführliches Ablösungsgesetz vorgelegt, von den Ständen angenommen und am 3. Juni 1848 publicirt[11]).

Im folgenden Jahre (1849) wurde unterm 25. Januar[12]) auch in Coburg ein Ablösungsgesetz erlassen, das zwei Jahre später, am 21. Dec. 1851[13]), eine Reihe von Erweiterungen und Abänderungen erfuhr.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt war man ebenfalls im Jahre 1849 zur Promulgation zweier Ablösungsgesetze geschritten, die beide unterm 27. April veröffentlicht wurden und von denen sich das erste auf Frohnen, Lehnen und Zinsen, das zweite auf Triften bezog[14]). In Wirksamkeit traten dieselben jedoch erst mit der Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1850[15]) und letzteres erlitt im Jahre 1856 durch die Gesetze vom 11. Januar und die dazu gehörige Ausführungsverordnung nicht unbedeutende Modificationen[16]).

Im Jahre 1850 wurde auch im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen eine Reihe von Gesetzen, die auf die Ablösung Bezug hatten, erlassen: so unterm 8. April über die Ablösung der Reallasten[17]), unterm 9. April über die Ablösung der Weiderechte[18]), unterm 22. April über das Verfahren in Ablösungssachen[19]) und unterm

9) Gesetzsamml. des Herzogthums Sachsen Meiningen Bd. VIII. S. 107 ff.

10) Ebendas. Bd. IX. S. 106 und Bd. X. S. 27 ff.

11) Weimar. Regierungsblatt p. 1848 S. 85 ff.

12) Neue Coburger Gesetzsamml. Bd. II. S. 719 ff.

13) Ebendas. Bd. III. S. 93 ff.

14) Gesetzsamml. für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt von 1849 S. 97 ff. und 114 ff.

15) Ebendas. 1850 S. 395 ff.

16) Ebendas. 1856 S. 5 ff. und S. 48 ff.

17) Die agrarischen Gesetze des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen Bd. I. S. 66 ff. (Gesetzsamml. S. 295 ff.).

18) Ebendas. S. 96 ff. (Gesetzsamml. S. 321 ff.).

19) Ebendas. S. 107 ff. (Gesetzsamml. S. 438 ff.).

6. Mai eine Ausführungsverordnung zu sämmtlichen auf das Ablösungswesen bezüglichen Gesetzen[20]).

Am spätesten, nämlich erst am 5. November 1853[21]), kam Gotha zu einem Ablösungsgesetz, das übrigens, abgesehen von einer Zusatzbestimmung vom 11 Dec. 1854[22]) unverändert in Kraft geblieben ist.

Auf Grund vorgedachter gesetzlicher Bestimmungen sind nun die Ablösungen in Thüringen vor sich gegangen und zwar je in den verschiedenen Ländern mit mehr oder weniger Erfolg, im Ganzen aber doch ziemlich rasch fortgeschritten. Die Resultate dieses Processes darzustellen, ist der Zweck vorliegender Abhandlung. Vorher ist es aber nöthig, einen Ueberblick über die Bestimmungen der thüringischen Ablösungsgesetze zu geben. Daran schliesst sich die Schilderung der Resultate des Ablösungsverfahrens und zum Schluss ist zu untersuchen, in wie fern die vom Staate gewährte Beihülfe, namentlich die errichteten Rentenbanken und Ablösungskassen, auf die Ablösungen eingewirkt haben.

Hiernach ergeben sich für die Eintheilung unseres Stoffes drei Abschnitte:

1. die thüringische Ablösungsgesetzgebung,
2. die Resultate der Ablösungen,
3. die Ablösungskassen und Rentenbanken.

I. Die thüringische Ablösungsgesetzgebung.

Ueber die Ablösbarkeit der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten drücken sich die betreffenden Gesetze entweder ganz allgemein aus oder sie bestimmen speciell die einzelnen Arten derselben, welche der Ablösung unterliegen. Ersteres geschieht in Gotha, Sondershausen und in gewisser Beziehung in Coburg.

Das gothaische Gesetz vom 5. November 1853 sagt §. 26:

»Der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzabschnittes unterliegen:

1) die unter verschiedenem Namen vorkommenden, auf Grund und Boden, oder Gerechtigkeiten haftenden Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem gerichts-, guts- und schutzherrlichen Verbande, aus der grundherrlichen Polizei oder aus einem sonstigen Verhältnisse herrühren, namentlich die als Zins,

20) Ebendas. S. 129 ff. (Gesetzsamml. S. 499 ff.).
21) Gesetzsammlung für das Herz. Gotha Bd. VIII. S. 515 ff.
22) Ebendas. Bd. IX. S. 131 ff.

Erbzins, Sackzehnten, Realgeschoss u. s. w. vorkommenden Geld- und Naturalabgaben, das hohe Lehngeld und niedere s. g. Itemslehngeld,

2) die Gemeinden und Corporationen obliegenden beständigen Abgaben und Leistungen, insofern solche nicht aus einem der in §. 35 der Grundrechte des deutschen Volks aufgeführten Verhältnisse herrühren.«

Für Sondershausen bestimmt das Gesetz vom 8. April 1850 §. 1, nachdem schon früher die Möglichkeit der Ablösung von Frohnen und Dienstgeldern ausgesprochen war[23]):

»Der Ablösung unterliegen alle Reallasten mit alleiniger Ausnahme:

1) derjenigen, welche die Natur von Staatslasten haben,
2) der aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Leistungen, insofern sie nicht in Zehnten oder sonstigen steigenden oder fallenden Naturalabgaben bestehen,
3) der auf Alimentationsverträgen beruhenden Leistungen.«

Das coburger Gesetz vom 25. Januar 1849 erklärt im §. 1 neben einer Reihe von ausdrücklich aufgeführten Lasten schliesslich unter Nr. 7 alle übrigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen für ablösbar.

In den Gesetzen der übrigen Staaten sind die einzelnen Lasten speciell bezeichnet und namentlich folgende als der Ablösung unterliegend aufgeführt:

A. Reallasten.

1) Frohnen aller Art[24]),

2) Grundrenten, d. h. ständige Abgaben, sie mögen in Naturalien oder Gelde zu entrichten sein[25]),

3) Zehnten[26]),

---

23) Gesetz vom 28. März 1848, die Ablösungen der Frohnen und Dienstgelder betreffend, § 1. Gesetzsammlung S. 31.

24) Weimar. Ges. vom 3. Juni 1848 §. 2 Nr. 4. Altb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 47 und Gesetz vom 16. Febr. 1849 §. 2 e. Mein. Ges. vom 23. Mai 1846 §. 1 Nr. 2 und Gesetz vom 5. Mai 1850 §. 2 Nr. 4. Ges. vom 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera §. 1 Nr. 1. Rudolstädter Ges. vom 27. April 1849 §. 4 Nr. 1. Coburger Ges. vom 25. Januar 1849 §. 1 Nr. 1.

25) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 1. Alt. Ges. vom 16. Febr. 1849 §. 2. b. Mein. Ges. vom 23. März 1846 §. 3 (nur bei definitiver Uebereinstimmung beider Theile), Ges. vom 6. Juni 1848, §. 1 und Ges. vom 5. Mai 1851 §. 2 Nr. 3. (auch auf einseitige Provocation). Gesetz für Gera a. a. O. Nr. 2. Rudolst. Ges. a. a. O. Nr. 4. Cob. Ges. a. a. O. Nr. 3.

26) Weimar. Ges. a. a. O. Nr. 2. Altenb. Ges. vom 6. Aug. 1849 §. 1. Mein. Ges. vom 23. März 1846 §. 1 Nr. 1 und Ges. vom 5. Mai 1850 a. a. O. Nr. 1.

4) Gelder, die bei Eigenthumsveränderungen von Immobilien zu prästiren sind (Lehngeld, Lehnwaare, Handlohn, laudemium)[27]).

B. Servituten.

5) Trift- und Hutungsbefugnisse, in den meisten Staaten[28]) ganz allgemein, in anderen nur für gewisse Arten von Vieh. Das rudolstädter Gesetz über Ablösung der Triften vom 27. April 1849 §. 1 spricht nur von Schaf-, Rindvieh-, Schwein- und Gänsehuten, das coburger vom 25. Januar 1849 (a. a. O. Nr. 4) erwähnt lediglich Schafhuten[29]),

6) Waldberechtigungen, z. B. das Beholzungsrecht, Befugnisse zum Leseholzsammeln, soweit sie über das den Armen gewährte Holzlesen hinausgehen, zum Stockroden, Harzreissen und Streuholen, das Recht der Grasnutzung, die Mastgerechtigkeit in Weimar, Altenburg, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen[30]),

7) die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen auf fremden Grundstücken in Weimar und Altenburg, zum Grasen, Aehren-

---

Ges. für Gera a. a. O. Nr. 3. Rudolstädter Ges. a. a. O. Nr. 5. Coburger Ges. a. a. O. Nr. 2.

27) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 3. Mein. Ges. vom 23. März 1846 a. a. O. Nr. 3 und Ges. vom 5. Mai 1850 a. a. O. Nr. 2. Ges. für Gera a. a. O. Nr. 4. Rudolst. Ges. a. a. O. Nr. 2 u. 3. Coburg. Ges. a. a. O. Nr. 5. Nach dem Altenb. Gesetz vom 23. Mai 1837 über Ablösung gewisser Arten des Lehngeldes, sollte der Ablösung unterliegen:

1) das in einigen Gegenden des Herzogthums bestehende, mehr als 5% betragende Lehngeld hinsichtlich dieses Mehrbetrags,

2) das s. g. Gesammt- und Sterbelehngeld, insofern es nach Procenten des Werthes des zu verlehnenden Grundstücks berechnet wird,

3) dasjenige, welches in einer bei jedem Erbfall gleichen Abgabe vom ganzen Gutscomplex oder von jedem Erben entrichtet wird. Nach Ges. vom 17. Jan. 1849 §. 1 wird künftig Lehngeld nicht mehr bezahlt; es ist binnen 10 Jahren abzulösen, sonst erlischt es von selbst.

28) Weimar. Ges. a. a. O. Nr. 5. Altenb. Ges. vom 23. Mai 37 §. 78 a. Meininger Gesetz vom 23. Mai 1850 a. a O. Nr. 5. Gesetz für Gera a. a. O. Nr. 5.

29) Die Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänsehuten im Herzogthum Coburg sind nämlich nach den Bestimmungen des §. 51 des citirten Gesetzes als Ausfluss des Eigenthumsrechtes des Grundbesitzers zu betrachten und können als Grundlast oder Servitut ferner nicht mehr ausgeübt werden.

30) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 6 und Nachtrag v. 8. Oct. 1859 §. 1, bei v. Göckel a. a. O. Bd. XIII. 773. Altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 78b und vom 16. Febr. 1849 §. 2c. Goth. Gesetz a. a. O. Nr. 2. Rudolstädter Ges. vom 7. Jan. 1856 §. 48 Nr. 6. Sondershäuser Ges. vom 2. April 1854 betreffend die Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung von Grundstücken (Agrargesetze Bd. I. S. 264, Gesetzsamml. S. 168) §. 18 Nr. 4 und §. 36.

lesen und Stoppelharken in Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen[31]),

8) die Berechtigung, Sand, Lehm, Kies, Thon und andere Erdarten auf einem fremden Grundstück graben zu dürfen, in denselben Staaten[31a]),

9) die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen, in Weimar, Altenburg und Sondershausen[32]),

10) das Recht, das Vorhalten von Samenvieh von dritten Personen verlangen zu können, in Altenburg und Rudolstadt[33]),

11) alle Baumpflanzungs- und Baumnutzungsrechte auf fremden, nicht mit Forstqualität behafteten Grundstücken mit Ausnahme der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugniss zum Bepflanzen der Chausseen, in Sondershausen und Rudolstadt[34]),

12) das Recht, die Milch- und Pferchnutzung von dritten Personen gehörigen Schafen beanspruchen zu können, in Rudolstadt[35]).

Die Ablösbarkeit ist regelmässig nicht ausgedehnt auf solche Lasten, die aus dem Staats-, Gemeinde-, Parochial- und Schulverbande herrühren, in Gotha, Reuss j. L. überhaupt nicht auf die den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Gerechtigkeiten mit Ausnahme des Lehngeldes[36]), ferner nicht auf die mit dem Salinen-, Berg- oder anderen Regalien zusammenhängenden Leistungen[37]). Einige Staaten haben auch urkundlich begründete Erbpachts- und Lassgüterverhältnisse ausgenommen, so Weimar, Gotha, Altenburg und Rudolstadt[38]), während das sondershäuser Gesetz vom 8. April 1850 §. 39 verordnet: dass Grundstücke, die in Erbpacht gegeben sind, durch Ablösung des Erbpachtscanon sowie der etwaigen anderen Leistungen,

---

31) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 7. Altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 78c. Rudolstädter Ges. a. a. O. Nr. 5. Sondersh. Ges. a. a. O. §. 18 Nr. 3.

31a) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 8, altenb. Ges. vom 16. Februar 1849 §. 2 c., rudolst. Ges. a. a. O. Nr. 1, sondershäus. Ges. a. a. O. Nr. 1.

32) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 10, altenb. und sondershäus. Ges. a. a. O.

33) Altenb. Ges. a. a. O. d., rudolst a. a. O. Nr. 3.

34) Sondershäus. Ges. a. a. O. Nr. 2, rudolst. a. a. O. Nr. 2.

35) Rudolst. Ges. a. a. O. Nr. 4.

36) Weim. Ges. a. a. O. §. 3, goth. a. a. O. §. 27, altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 48 und vom 16. Februar 1849 §. 2, mein. Ges. vom 5. Mai 1850 §. 3, coburg. Ges. a. a. O. §. 2, rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 4, sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 1, Ges. für Gera von 1838 §. 2.

37) Weim., goth., mein., rudolst. und altenb. Ges. a. a. O.

38) Weim., goth. und rudolst. Ges. a. a. O., altenb. Ges. vom 1. April 1851, über Aufhebung des Lehnsverbandes §. 15.

welche der Erbpachter dem Erbverpachter zu entrichten hat, freies Eigenthum des ersteren werden.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben: alle auf dem guts- und schutzherrlichen Verbande beruhenden persönlichen Abgaben und Leistungen, wozu namentlich die Jagdfrohnen[39]), die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zum Bewachen der Rittersitze[40]) und die Vormiethe- und Zwangsgesindedienstpflicht[41]) gehören, gewisse dem Hofe zu prästirende Leistungen[42]), und einzelne Arten des Lehngeldes[43]), in Gotha ausserdem alle Arten von Frohndiensten, ingleichen die Frohn- und Dienstgelder mit Ausnahme der Reihedienste für Staats-, Kirchen- und Gemeindezwecke[44]).

In einigen Ländern ist eine Präclusivfrist für Anmeldung der Provocation festgesetzt, nach deren Ablauf die nicht abgelösten Lasten erloschen sein sollen, so in Altenburg bei den durch die Gesetze vom 17. Januar, 16. Februar, 12. Juni und 6. August 1849 für ablösbar erklärten Lasten, in Gotha und Meiningen[45]) 10 Jahre, doch ist in Meiningen die Frist durch Gesetz vom 11. Juni 1859[46]) um 3 und durch Gesetz vom 18. Juni 1862[47]) wieder um 3 Jahre verlängert, durch letzteres ausserdem bestimmt worden, dass dieselbe für juristische Personen keine Bedeutung habe. In Coburg sollte das ganze Ablösungsgeschäft am 31. December 1860 beendigt sein, nur für Ablösung von Bau- und Brennholzabgaben wurde eine 30jährige Provocationszeit gestattet[48]).

Die Ablösung kann in Folge freiwilliger Uebereinkunft und auf

---

39) Weim. Ges. a. a. O. Nr. 7, altenb. Ges. vom 16. Februar 1849 §. 1 Abs. 3, mein. Ges. vom 6. Juni 1848 §. 1 d. und vom 5. Mai 1850 §. 1 Nr. 2—11, sondershäus. Patent vom 14. März 1848 sub Nr. 9 (Gesetzsamml. S. 15) und Rescript vom 20. ej. (Gesetzsamml. S. 20, Agrargesetze Bd. I S. 37), coburg. Ges. vom 25. Januar 1849 §. 1.

40) Weim. Ges. a. a. O., altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 49 b.

41) Weim. Ges. a. a. O., altenb. Ges. a. a. O.

42) Altenb. Ges. vom 16. Februar 1849 §. 16 und mein. Ges. vom 6. Juni 1848 §. 1. a—c.

43) Sondershäus. Verordnung vom 28. März 1848 §. 1 (Agrargesetzgeb. Bd. I S. 28, Gesetzsamml. S. 33), rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 2 Nr. 2 und mein. vom 5. Mai 1850 §. 1.

44) Ges. vom 20. October 1848 §. 2.

45) Goth. Ges. a. a. O. §. 25 und mein. Ges. a. a. O. §. 9.

46) Gesetzsamml. Bd. XIV S. 69.

47) Gesetzsamml. Bd. XV S. 107.

48) Ges. vom 24. Januar 1849 §. 10 und Ges. vom 21. December 1850 I., Nachtrag zum Ablösungsgesetz vom 24. Januar 1849 §. 2.

einseitigen Antrag eines Betheiligten (Provocation) geschehen. Letztere muss sich der Provocirte unbedingt gefallen lassen; nur wo bei Servituten nachweislich der Nahrungs- oder Wirthschaftsstand des Berechtigten unter der Aufhebung leiden würde, kann dieselbe nach den Gesetzen verschiedener Staaten unterbleiben oder aufgeschoben werden[49]).

Zur Provocation berechtigt sind:

1) in Altenburg, Meiningen, Coburg, Rudolstadt und Reuss beide Theile in gleicher Weise[50]),

2) in Sondershausen ebenfalls beide Theile, jedoch dann, wenn Jemandem ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines herrschenden Grundstücks und ohne Beschränkung auf die Lebenszeit einer Person eine Weideservitut bestellt ist, also z. B. bei den einer Innung zustehenden Weiderechten, nur der Verpflichtete[51]),

3) in Gotha hinsichtlich der Befugniss zum Harzreissen lediglich der Verpflichtete, sonst auch der Berechtigte[52]),

4) in Weimar der Verpflichtete ganz allgemein, der Berechtigte bis Ende 1856 nur bei Hut- und Triftgerechtigkeiten, seit dieser Zeit auch bei anderen Lasten mit Ausnahme ständiger Geldrenten[53]).

Die Berechtigung zur Provocation beruht auf dem Eigenthum des betheiligten Grundstücks, wo dieses streitig ist, auf dem Naturalbesitz[54]); unter mehreren Miteigenthümern entscheidet nach den Gesetzen der meisten Staaten Majorität[55]) und zwar gilt im Fall der Stimmengleichheit diejenige Ansicht, welche dem Zustandekommen der Ablösung

49) Weim. Ges. a. a. O. §. 118, altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 10 (aufgehoben durch Gesetz vom 16. Februar 1849 §. 13), sondershäus. Ges. vom 2. April 1854 §. 23, mein. Ges. vom 5. Mai 1850 §. 8, rudolst. Ges. vom 7. Januar 1856 §. 54, goth. Ges. von 1853 §. 43 Nr. 1.

50) Altenb. Ges. a. a. O. §. 9, rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 7, mein. Ges. a. a. O. §. 7, coburg. Ges. vom 21. December 1850 I. §. 1, reuss. Ges. vom 16. Juli 1864 §. 2.

51) Sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 6. und Ges. vom 9. April 1850 §. 10.

52) Goth. Ges. a. a. O. §. 5 und 66.

53) Weim. Ges. a. a. O. §. 9.

54) Weim. Ges. a. a. O. §. 11, altenb. Ges. a. a. O. §. 14, goth. Ges. a. a. O. §. 7, sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 8 und Ges. vom 2. April 1854 §. 3, rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 9 und Ges. vom 7. Januar 1856 §. 3, Ges. für Gera von 1838 §. 4.

55) Weim. Ges. a. a. O. §. 12, altenb. Ges. a. a. O. §. 15, mein. Ges. a. a. O. §. 10, goth. Ges. a. a. O. §. 8, coburg. Ges. vom 24. Januar 1849 §. 11, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 9, rudolst. Ges. a. a. O. §. 10, Ges. für Gera a. a. O. §. 5.

am günstigsten ist[56]). In Altenburg bindet nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1849 §. 5[57]) der Antrag eines Mitbesitzers alle übrigen, eine Bestimmung, die auch in Gotha und Meiningen für die letzten 5 Jahre der Ablösungszeit erlassen ist[58]), und in Coburg wenigstens für den Fall Geltung hat, wo eine unbestimmte Leistung in eine bestimmte verwandelt werden soll[59]).

Sind zu einer Abgabe mehrere Personen, namentlich die Gesammtheit der in einem Orte oder einer Flur Angesessenen gemeinschaftlich verpflichtet, so können sie die Ablösung auch nur gemeinschaftlich verlangen[60]), eine Anordnung, von der höchstens dann eine Ausnahme zugelassen wird, wenn die Ausscheidung eines Pflichtigen ohne Nachtheile und Unbequemlichkeiten für den Berechtigten und die Mitverpflichteten geschehen kann[61]). Bei etwaigen Abstimmungen entscheidet meist einfache Majorität bez. Stimmengleichheit[62]); doch haben einzelne Staaten abweichende Bestimmungen: so genügt z. B. in Sondershausen der nach Antheilen an den verpflichteten Grundstücken berechnete vierte Theil[63]), während das meininger Gesetz vom 23. März 1846 §. 48 zur Ablösung von Frohnen und das reussische vom 15. Januar 1858 zur Ablösung des Lehngeldes eine Mehrheit von $^2/_3$ verlangt.

Diejenigen Staaten, welche einen Präclusivtermin für die Ablösungen aufgestellt haben, gestatten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt desselben jedem einzelnen Interessenten, durch Anträge auf Provocation die übrigen Mitinteressenten zu binden[64]).

Der Berechtigte ist zur Provocation gegen Einzelne meist nur dann befugt, wenn diese es ihm gegenüber sind[65]).

56) Weim. Ges. a. a. O. §. 15, altenb. Ges. a. a. O. §. 18, goth. Ges. a. a. O. §. 11, coburg. Ges. a. a. O. §. 11, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 10, rudolst. Ges. a. a. O. §. 11, Ges. für Gera a. a. O. §. 6.

57) Gesetzsammlung S. 171.

58) Goth. Ges. a. a. O. §. 25, mein. Ges. a. a. O. §. 13.

59) Coburg. Ges. a. a. O. §. 11.

60) Weim. Ges. a. a. O. §. 9 und 40, altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 53, goth. Ges. a. a. O. §. 6, rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 7 und 30 (auch im Fall solidarischer Haftbarkeit), Ges. für Gera a. a. O. §. 42 c., sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 40 und 48, mein. Ges. vom 5. Mai 1850 §. 11.

61) Ges. für Gera a. a. O. §. 42 b., weim. Ges. a. a. O. §. 39, goth. Ges. a. a. O. §. 68.

62) Weim. Ges. a. a. O. §. 41—44, altenb. Ges. a. a. O. §. 61, mein. Ges. a. a. O. §. 12, Ges. für Gera a. a. O. §. 42 (für Frohnen).

63) Ges. vom 8. April 1850 §. 40 und vom 2. April 1854 §. 19.

64) Mein. Ges. a. a. O. §. 13, goth. Ges. a. a. O. §. 25.

65) Ges. für Gera von 1838 §. 43, weim. Ges. a. a. O. §. 51, altenb. Ges. a. a. O. §. 62, rudolst. Ges. a. a. O. §. 30.

Koppelhuten, welche, wenn die Hutung mit einer gleichen Anzahl von Vieh geschieht, im Zweifel als precarium zu betrachten und dann einseitig kündbar sind[66]), können, auch, wenn sie auf einem Servitutenrecht beruhen, überall durch Majoritätsbeschluss aufgehoben werden[67]). In Weimar ist ausserdem Jeder berechtigt, eine Ausscheidung zu verlangen, wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht absolut verhindern, in Reuss nur die in der Minorität gebliebenen Mitglieder, wenn bei Abstimmungen über Aufhebung der Servitut die Mehrheit sich für Beibehaltung ausgesprochen hat[68]).

Die Ablösung erfolgt entweder durch Bezahlung eines Entschädigungscapitals (eigentliche Ablösung) oder durch Uebernahme einer jährlichen Geldrente (Verwandlung)[69]); übrigens dürfen die Parteien im Fall der Einwilligung beider Theile sich auch anderer Ablösungsmittel bedienen[70]); bei Aufhebung von Hut- und Triftgerechtigkeiten ist die Abtretung von Grund und Boden nicht nur gesetzlich zulässig, sondern kann oft geradezu von einem Interessenten gefordert werden[71]). Eigenthümlich sind in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften in Rudolstadt[72]). Hier bestimmt bei Weideservituten auf Forstgrundstücken, falls der Belastete provocirt, die Ablösungsbehörde die Entschädigung; trägt der Berechtigte auf Ablösung an, so muss er sich jede beliebige Form derselben gefallen lassen. Sollen dagegen Weidegerechtigkeiten auf Aeckern, Wiesen und Angern aufgehoben werden, so ist im Allgemeinen nur die Abtretung von Grund und Boden zulässig, jedoch hat bei Aussenweiden, d. h. bei

66) Weim. Ges. a. a. O. §. 94, altenb. Ges. a. a. O. §. 88, mein. Ges. a. a. O. §. 59, Ges. für Gera a. a. O. §. 77. — Andere Bestimmungen in Sondershausen nach dem Gesetz vom 9. April 1850 §. 3, wo auch für diesen Fall ein Majoritätsbeschluss verlangt wird, auf Grund dessen dann allerdings die Aufhebung ohne Entschädigung erfolgt.

67) Weim. Ges. a. a. O. §. 96, altenb. Ges. a. a. O. §. 90, goth. Ges. a. a. O. §. 53, sondershäus. Ges. vom 2. April 1854 §. 13, Ges. für Gera a. a. O. §. 73.

68) Weim. Ges. a. a. O. §. 96—99, Ges. für Gera a. a. O. §. 79—81.

69) Weim. Ges. a. a. O. §. 22, mein. Ges. vom 23. März 1846 §. 4, altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 24, coburg. Ges. vom 25. Januar 1849 §. 3, goth. Ges. vom 5. November 1853 §. 16, rudolst. Ges. vom 27. April 1849 §. 7, sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 14, Ges. für Gera von 1838 §. 14.

70) Weim. Ges. a. a. O. §. 23, mein. Ges. a. a. O. §. 6, altenb. Ges. a. a. O. §. 26, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 14, Ges. für Gera a. a. O. §. 16.

71) Weim. Ges. a. a. O. §. 22, altenb. Ges. a. a. O. §. 26, goth. Ges. a. a. O. §. 17, 44 und 61 (als Entschädigung für Unangesessene bei Aufhebung von Gemeindehuten sowie bei Waldhutungen nach Wahl des Verpflichteten), sondershäus. Ges. vom 2. April 1854 §. 15, Ges. für Gera a. a. O. §. 14.

72) Ges. vom 7. Januar 1856 §. 31, 42 und 47.

solchen, die nicht unmittelbar an die Flurmarkung des Berechtigten grenzen, der Letztere selbst zu bestimmen, wie er entschädigt sein will.

Die Wahl unter den verschiedenen Ablösungsmitteln steht entweder dem Verpflichteten[73]) oder dem Provocaten[74]) zu; erfolgt die Erklärung binnen einer bestimmten Frist nicht, so spricht die Präsumtion meist für eine jährliche Rente[75]).

Diese bestimmt sich nach dem Werthe der abzulösenden Leistung[76]), doch ist selbstverständlich der Berechtigte nur für den Reinertrag zu entschädigen, Aufwände und Gegenleistungen sind daher in Abzug zu bringen[77]). Ueberwiegt aber die Gegenleistung die eigentliche Hauptabgabe, so kann mit Ausnahme von Altenburg[78]), wo in diesem Falle Seitens des Berechtigten eine Entschädigung für das Mehr zu prästiren ist, der Verpflichtete nur Erlass des letzteren fordern[79]).

Das Ablösungscapital besteht:

in Rudolstadt[80]) bei Frohnen, Frohngeldern und Huten im 12fachen, bei Lehngeldern, Erbgeldern, Grundrenten und Zehnten im 15fachen, bei Huten auf Forstgrundstücken und anderen Servituten im 18fachen,

in Meiningen[81]) bei Frohnen, Frohngeldern, ingleichen bei dem s. g. Kauf-, Zoll-, Amtmanns-, Wald-, Zentschöppen- und Heerhafer in dem 12fachen, bei Lehngeldern in dem 15fachen und bei allen übrigen Grundlasten in dem 18fachen,

in Sondershausen[82]) bei Frohnen und Dienstgeldern in dem 12fachen, bei anderen Reallasten und den Servituten im 18fachen,

in Coburg[83]) bei Handlohn in dem 16fachen, bei allen übrigen Grundlasten in dem 18fachen,

---

73) Weim. Ges. a. a. O. §. 24, altenb. Ges. a. a. O. §. 25, goth. Ges. a. a. O. §. 17.

74) Ges. für Gera a. a. O. §. 16.

75) Weim. Ges. a. a. O. §. 25, altenb. Ges. a. a. O. §. 27, goth. Ges. a. a. O. §. 17, Ges. für Gera a. a. O. §. 18.

76) Weim. Ges. a. a. O. §. 26, altenb. Ges. a. a. O. §. 30, sondershäus. Ges. vom 8. April 1850 §. 15, Ges. für Gera a. a. O. §. 17.

77) Weim. Ges. a. a. O. §. 51 und 52, mein. Ges. a. a. O. §. 11, goth. Ges. a. a. O. §. 14, coburg. Ges. a. a. O. §. 23, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 18.

78) Ges. vom 16. Februar 1849 §. 14.

79) Weim. Ges. a. a. O. §. 53, mein. Ges. a. a. O. §. 12 und Ges. vom 5. Mai 1850 §. 19, goth. Ges. a. a. O. §. 15, coburg. Ges. a. a. O. §. 27.

80) Ges. vom 27. April 1849 §. 12 und Ges. vom 27. April 1849 über Triftablösungen §. 13, Ges. vom 7. Januar 1856 §. 34—52.

81) Mein. Ges. a. a. O. §. 20.

82) Ges. vom 8. April 1850 §. 20, Gesetz vom 2. April 1854 §. 1 (d.).

83) Coburg. Ges. a. a. O. §. 28: Das Capital ist bei Handlohn, Gülten, Sack-

in Weimar[84]) bei Fruchtzinsen an Samengetreide und s. g. weichen Körnern (Hafer, Gerste) in dem 16fachen, bei Fruchtzinsen von Wintergetreiden und s. g. harten Körnern (Weizen, Korn) in dem 18fachen, bei ständigen Entrichtungen in Geld oder anderen Gegenständen, Zehnten jeder Art, Lehnsrecognitionen, Hutungen und sonstigen Dienstbarkeiten in dem 20fachen,

in Gotha und Reuss j. L.[85]) durchweg in dem 20fachen,

in Altenburg[86]) bei den durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 für ablösbar erklärten Lasten und bei den Zehnten mit Ausnahme der Naturalzehnten, Naturalentrichtungen, Abgaben und Geldgefällen, welche an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen zu leisten sind, in dem 20fachen, bei den durch das Gesetz vom 23. Mai 1837 für ablösbar erklärten Lasten, bei Lehngeld, sowie bei den eben erwähnten Prästationen an Kirchen u. s. w. in dem 25fachen Betrage der Jahresrente.

In Gotha und Meiningen sollen übrigens, wenn zu gleicher Zeit die Ablösung sämmtlicher Lasten in einer Flur erfolgt und dabei die Ablösungssumme baar gezahlt wird, von dem Capital 10 und, wenn nur Gefälle derselben Gattung in Wegfall kommen, 5 % abgezogen werden[87]).

Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen über Form und Betrag der Entschädigung giebt es nun noch besondere für jede einzelne Art der ablösbaren Lasten, die sich namentlich auf die Ermittelung des Werthes derselben beziehen.

A. Frucht- und Naturalzinsen.

Körnerfrüchte, die einen regelmässigen Marktpreis haben, werden meist nach den s. g. mittleren Martinimarktpreisen in Geld angeschlagen[88]). Unter mittleren Martinimarktpreisen versteht man

zehnten, ständigen Natural- und Geldabgaben vom Pflichtigen allein, bei den übrigen Grundlasten, falls sie vor dem 1. Januar 1856 abgelöst werden (Ges. vom 21. Decbr. 1850 I., Nachtrag zum Ablösungsgesetz vom 25. Januar 1849 §. 3), zu $^{8}/_{9}$ vom Pflichtigen und zu $^{1}/_{9}$ vom Staate zu tragen.

84) Weim. Ges. a. a. O. §. 30.

85) Goth. Ges. a. a. O. §. 18, reuss. Ges. vom 15. Januar 1858 §. 1 (a.).

86) Altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 29, Ges. von dems. Dat. über Ablösung einiger Arten des Lehngeldes §. 7, Ges. vom 16. Februar 1849 §. 12, Ges. vom 6. August 1849 §. 5, Ges. vom 10. September 1861 über einige Abänderungen der Ablösungsgesetzgebung in Bezug auf die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen ablösbaren Realberechtigungen (Gesetzsamml. S. 117) §. 2.

87) Goth. Ges. a. a. O. §. 18, mein. Ges. a. a. O. §. 21 und 22.

88) Weim. Ges. a. a. O. §. 54, altenb. Ges. vom 16. Februar 1849 §. 3, Ges. für Gera a. a. O. §. 19, rudolst. Ges. a. a. O. §. 25.

in Weimar[89]) die aus den mittleren Marktpreisen der Monate October, November und December berechneten Durchschnittspreise,

in Meiningen[90]) die Durchschnittspreise des Monats November,

in Reuss j. L.[91]) die Durchschnittspreise der Woche, in welche Martini fällt, und den folgenden,

in Rudolstadt[92]) die Durchschnittspreise des Markttags vor und nach Martini.

Die altenburger Gesetze enthalten keine Definition des Begriffs, sondern geben gleich die betreffenden Durchschnittsbeträge an; ähnlich ist es in Coburg. Um nun die Rente zu ermitteln, wird in Weimar, Meiningen, Coburg und Rudolstadt aus den letzten 24[93]), in Altenburg und Reuss aus den letzten 14 Jahren[94]) überall mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei billigsten der Durchschnitt gezogen. In Sondershausen[95]) legt man den Werthermittelungen die Durchschnittspreise aus den letzten 30 Winterhalbjahren mit Abzug der 3 theuersten und 3 billigsten zu Grunde, in Gotha[96]) sind die in Anschlag zu bringenden Geldbeträge auf

5 Thlr.	— Sgr.	für den goth. Mltr.	Weizen,
4 -	— -	- - - -	Korn,
3 -	— -	- - - -	Gerste,
1 -	24 -	- - - -	Hafer

festgesetzt. — Diejenigen Früchte, hinsichtlich deren ein bestimmter Marktpreis nicht stattfindet oder in den letzten 24 bez. 14 Jahren nicht ermittelt ist, sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen abzuschätzen[97]).

Wegen der Verluste und Kosten des Berechtigten und wegen der geringeren Qualität des Zinsgetreides sind in den meisten Staaten Abzüge angeordnet worden, die zwischen 5 und 20% der Rente betragen[98]).

---

89) Weim. Ges. a. a. O.

90) Mein. Ges. a. a. O. §. 17.

91) Ges. für Gera a. a. O.

92) Rudolst. Ges. a. a. O.

93) Weim. Ges. a. a. O. §. 5, mein. Ges. a. a. O., coburg. Ges. a. a. O. §. 21, rudolst. Ges. a. a. O.

94) Altenb. Ges. a. a. O., Ges. für Gera a. a. O.

95) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 32.

96) Goth. Ges. a. a. O. §. 34.

97) Weim. Ges. a. a. O. §. 54, mein. Ges. a. a. O., altenb. Ges. a. a. O. §. 4, goth. Ges. a. a. O. §. 35, coburg. Ges. a. a. O. §. 22, rudolst. Ges. a. a. O. §. 25.

98) Altenb. Ges. a. a. O. und Ges. vom 10. September 1851 §. 1, rudolst. Ges. a. a. O. §. 26 und Ges. vom 23. Februar 1855 (Gesetzsamml. S. 41) §. 5, sonders-

B. Zehnten.

Beim Feldzehnten wird der seitherige Naturalertrag nach 10- bis 30jährigem Durchschnitt berechnet[99]) oder, falls genaue Nachrichten aus dieser Zeit nicht vorhanden sind, nach Massgabe der Grösse, Bonität und Ertragsfähigkeit der zehntpflichtigen Grundstücke mit Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Unglücksfälle abgeschätzt[100]).

Beim Blutzehnten[101]) tritt sofort Taxation ein, bei welcher namentlich auf den Viehstand Rücksicht genommen wird, der auf den Besitzungen des Verpflichteten in den letzten Jahren durchwintert ist oder durchwintert werden kann. — Für den Aufwand des Berechtigten von der Abzehntung bis zur Verwerthung sind folgende Abzüge angeordnet worden:

in Coburg[102]) bei Feldzehnten, wenn die Pflichtigen in einem Bezirk die Zahlung einer Summe übernehmen, 18, sonst 15, bei Blutzehnten 10 $^0/_0$,

in Meiningen bei Feldzehnten 8 und, falls der Berechtigte zur Abholung verpflichtet ist, ausserdem 3[103]), bei Blutzehnten 10 $^0/_0$[104]),

in Altenburg[105]) bei Halmfrüchten 10, sonst 5 $^0/_0$,

in Sondershausen[106]) durchweg 5 $^0/_0$.

C. Lehngeld.

Bei der Entschädigungsberechnung wegen Ablösung des Lehngeldes werden auf ein Jahrhundert gerechnet: wenn Lehngeld entrichtet werden muss:

bei jeder Vererbung des pflichtigen Grundstücks in Sondershausen, Reuss, Meiningen und Weimar[107]) 3, in Altenburg[108]) 2 Veränderungsfälle,

---

häus. Ges. a. a. O. §. 35, 36, coburg. Ges. a. a. O. §. 50, goth. Ges. a. a. O. §. 34, weim. Ges. a. a. O. §. 55.

99) Mein. Ges. a. a. O. §. 15, coburg. Ges. a. a. O. §. 16 und 43, weim. Ges. a. a. O. §. 62, altenb. Ges. vom 6. August 1849 §. 2, rudolst. Ges. a. a. O. §. 31, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 49, Ges. für Gera a. a. O. §. 57.

100) Weim. Ges. a. a. O. §. 62, altenb. Ges. a. a. O., coburg. Ges. a. a. O. §. 43, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 37, rudolst. Ges. a. a. O. §. 31, Ges. für Gera a. a. O. §. 57.

101) Weim. Ges. a. a. O., mein. Ges. a. a. O. §. 34, coburg. Ges. a. a. O. §. 45, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 39.

102) Coburg. Ges. a. a. O. §. 43 und 44.

103) Mein. Ges. a. a. O. §. 33.

104) Mein. Ges. a. a. O. §. 34.

105) Altenb. Ges. a. a. O. §. 5.

106) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 44.

107) Weim. Ges. a. a. O. §. 66 (1), mein. Ges. a. a. O. §. 42 (1), Ges. für Gera a. a. O. §. 62 (1), sondershäus. Ges. a. a. O. §. 54 (2).

108) Altenb. Ges. vom 17. Januar 1849 §. 8 (a. und c.).

nur bei Vererbungen, wo kein Descendent des letzten Besitzers succedirt, in Weimar, Meiningen, Altenburg, Sondershausen und Reuss [109]) 1 Veränderungsfall,

auch nicht bei Vererbungen, wo Ascendenten und Ehegatten des letzten Besitzers succediren, in Meiningen [110]) $1/2$ Veränderungsfall,

nur bei Vererbungen durch Testament und andere Verfügungen auf den Todesfall, wenn das pflichtige Grundstück auf Personen übergeht, die ohne diese als gesetzliche Erben nicht succedirt haben würden, in Meiningen [111]) $1/2$ Veränderungsfall,

bei Veräusserungen in Weimar, Meiningen, Sondershausen und Reuss 2, in Altenburg 3 Veränderungsfälle [112]).

Bei Lehensstücken in todter Hand werden in Weimar und Meiningen [113]) 2, und falls bei jeder Bestellung eines neuen Lehnträgers Lehngeld zu entrichten ist, in diesen beiden Staaten sowie in Altenburg [114]) 3, in Reuss [115]) überhaupt 3, in Sondershausen [116]) 4 Veränderungsfälle auf das Jahrhundert gerechnet.

In Rudolstadt [117]) sind, falls die Lehnwaare in Fällen der Besitzveränderung des dienenden Grundstücks durch Vererbung auf Descendenten entrichet werden muss (Sterbelehngeld), auf 100 Jahre 2 Veränderungsfälle anzunehmen; muss sie bei allen Veräusserungen des pflichtigen Grundstücks gezahlt werden, so kommen auf 100 Jahre 2 Veränderungsfälle und 1 Erbtheilungsfall, doch ist von letzterem ein Viertel als lehnfreie Portion in Abzug zu bringen.

Für das beim Absterben des Berechtigten zu zahlende Lehngeld werden im Allgemeinen in Weimar und Sondershausen 3, in Rudolstadt 2 Veränderungsfälle auf das Jahrhundert gerechnet [118]), 4 nur dann, wenn das Grund- und Obereigenthum an eine Würde oder Dig-

109) Weim. Ges. a. a. O. (2), mein. Ges. a. a. O. (2), Ges. für Gera a. a. O. (2), sondershäus. Ges. a. a. O. (3).

110) Mein. Ges. a. a. O. (3).

111) Mein. Ges. a. a. O. (4).

112) Weim. Ges. a. a. O. (3), mein. Ges. a. a. O. (5), Ges. für Gera a. a. O. (3), sondershäus. Ges. a. a. O. (1), altenb. Ges. a. a. O. (6)

113) Weim. Ges. a. a. O. (7), mein. Ges. a. a. O. (6).

114) Altenb. Ges. a. a. O. (1).

115) Ges. für Gera a. a. O. (4).

116) Sondershäus. Ges. a. a. O. (5).

117) Rudolstädt. Ges. a. a. O. (1 u. 2).

118) Weim. Ges. a. a. O. (4), sondershäus. Ges. a. a. O. (4), rudolst. Ges. a. a. O. (3).

nität und 6, wenn es an ein Seniorat gebunden[119]) ist. Veräusserungen nimmt man in Weimar und Rudolstadt[120]) auf 100 Jahre zwei an. In Altenburg[121]) ist die Lehnpflichtigkeit eines Grundstücks bei Veränderungen in herrschender Hand dadurch ablösbar, dass die bei Veräusserungslehen zu zahlende Summe sich um $^1/_4$ erhöht.

Hat der Verpflichtete in mehreren Fällen Lehngeld zu entrichten, so werden sämmtliche für 100 Jahre angenommenen Fälle zusammengerechnet, doch dürfen in Meiningen[122]) im Ganzen nicht mehr als 4, in Sondershausen[123]) nicht mehr als 6 auf ein Jahrhundert kommen.

Das coburger Gesetz vom 27. Januar 1849 §. 57 bestimmt, dass, wenn das Lehngeld zu entrichten ist:

1) nur in Kauf-, Tausch- und Schenkungsfällen ein

2) in Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Erbfällen, von letzteren aber die Descendenten frei sind, zwei,

3) in Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und allen Erbfällen, bei Descendenten aber mit Freilassung der Erbportion des Uebernehmers, drei,

4) in allen Veränderungsfällen der Lehnsstücke in dienender Hand vier,

5) in allen Veränderungen der Lehnsstücke in herrschender Hand fünf

Anfälle auf 100 Jahre anzunehmen sind.

Wird der Betrag des Lehngeldes nach der Zahl der Erben bestimmt, so sind in Altenburg und Reuss nach den Gesetzen vom 4. August 1850 §. 9 bez. 16. Juli 1864 §. 5 zwei Köpfe zu rechnen. Richtet sich derselbe dagegen nach dem Werth des pflichtigen Grundstücks, so wird dieser in Weimar, Meiningen und Coburg[124]) nach dem in den drei letzten Fällen, in Altenburg[125]) nach dem beim letzten gleichartigen Lehnsfall angenommenen Preise bestimmt. Ist dieser nicht zu berechnen, oder beruhigt sich der eine oder andere Theil dabei nicht, so wird er durch Würderung bestimmt[126]). In Sondershausen[127])

119) Weim. Ges. a. a. O. (4, a u. b).

120) Weim. Ges. a. a. O. (5), rudolstädt. Ges. a. a. O. (4).

121) Altenb. Ges. vom 4. Aug. 1850, einige Abänderungen und Zusätze zum Lehngeldablösungsgesetz betr. vom 7. Jän. 1850 (Gesetzsammlung S. 86 ff.) §. 4.

122) Mein. Ges. a. a. O.

123) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 55.

124) Weim. Ges. a. a. O. §. 68, mein. Ges. a. a. O. §. 58.

125) Altenb. Ges. v. 17. Jan. 1849 §. 8.

126) Weim. Ges. a. a. O., mein. Ges. a. a. O. §. 45, altenb. Ges. a. a. O. §. 5 a, coburger Ges. a. a. O. §. 59.

127) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 56.

tritt gleich von vornherein Taxation ein und in Reuss j. L.[128]) ist, wenn eine Vereinbarung nicht stattfindet, die Steuertaxe maassgebend.

Von dieser Taxations- oder Steuersumme werden in Abzug gebracht:

in Altenburg[129])

bei Grundstücken im Werth bis zu	100	Thlrn.	— 30 %
- - - - - - -	200	-	— 25 %
- - - - - - -	300	-	— 20 %
- - - - - - -	400	-	— 15 %
- - - - - - -	500	-	— 10 %,

in Meiningen[130]) durchweg 20 %,

in Reuss[131]) 20 % und ausserdem wegen der aufhaftenden 10 %-igen Lehenspflicht noch weitere 12 %, bei geringerer Lehnslast und weniger Lehnsfällen verhältnissmässig geringere Procente,

in Sondershausen[132]) bei Ländern 20, bei Gebäuden 50 %,

in Weimar[133]) 33 1/3 %.

Das über 5 % betragende Lehngeld wird in Altenburg[134]) um die Hälfte, in Meiningen, Rudolstadt und in Sondershausen bei Kammergefällen ganz gekürzt[135]).

In Meiningen, Altenburg und Rudolstadt[136]) ist verordnet, dass, falls in einer Gemeindemarkung oder einem Theil derselben, wo eine für sämmtliche Grundstücke gleichmässige Handlohngerechtsame besteht, zu einer Gesammtablösung geschritten werden soll, die in den letzten 30 Jahren angefallenen Handlöhne zusammengerechnet, jedoch diejenigen, welche mehr als 5 % betragen, auf diesen Betrag herabgesetzt werden sollen. Der aus dieser Summe gezogene einjährige Durchschnitt bildet den Jahresbetrag, der in Ermanglung anderer Anhaltspunkte nach dem Werth der Grundstücke repartirt und in der angegebenen Weise capitalisirt wird. Dieselben Bestimmungen finden sich

---

128) Ges. v. 15. Januar 1858 §. 5 (a) u. Ges. v. 16. Juli 1864 §. 3.

129) Altenb. Ges. a. a. O. §. 5 u. Ges. v. 4. Aug. 1850 §. 7.

130) Mein. Ges. a. a. O. §. 45.

131) Ges. f. Gera a. a. O. §. 65 u. Ges. v. 15. Jan. 1858 §. 5 (b).

132) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 57.

133) Weim. Ges. a. a. O. §. 68.

134) Altenb. Ges. a. a. O. §. 2.

135) Mein. Ges. a. a. O. §. 2 (b), rudolst. Ges. a. a. O. §. 2, sondershäus. Ges. v. 25. Juli 1849 (Agrargesetze Bd. I S. 59, Gesetzsammlung S. 132).

136) Mein. Ges. a. a. O. §. 41, altenb. Ges. v. 23. Mai 1837 über Ablösung gewisser Arten d. Lehngeldes § 10 ff., rudolstädt. Ges. a. a. O. §. 22.

in Reuss[137]) nur mit den Modificationen, dass statt des 30- ein 50-jähriger Durchschnitt genommen wird und die Reduction auf 5% wegfällt.

Weit einfachere Bestimmungen als alle übrigen Staaten hat Gotha[138]). Hier werden auf 200 Jahre beim hohen Lehngelde 3, beim niederen 9 Anfälle gerechnet. Bei Anschlagung des Jahresertrags wird,

a) wo derselbe wie beim niedern Lehngeld ein für alle Mal festgesetzt ist, dieser Betrag,

b) beim hohen Lehngelde der gesetzliche Betrag von 5%, wo aber durch Gesetz und Herkommen geringere Procente festgesetzt sind, der so bestimmte Betrag, jedenfalls aber der durch Specialcommissarien zu ermittelnde ortsübliche Kaufwerth zu Grunde gelegt.

D. Frohnen.

1) Gemessene Frohnen.

a) Der Zeit nach gemessene Frohnen.

Bei diesen wird in Weimar, Sondershausen und Altenburg[139]) berechnet, wie viel dem Berechtigten jeder Arbeitstag bez. jede Arbeitsstunde kosten würde, wenn er durch Tagelöhner und wie viel, wenn er durch eigenes Gesinde arbeiten liesse und von den so ermittelten Summen in Weimar und Sondershausen[140]) der niedrigste, in Altenburg[141]) der Durchschnittsbetrag angenommen. In Meiningen, Reuss, Coburg und Rudolstadt[142]) schätzt man lediglich den ortsüblichen Tage- und Fuhrlohn ab. In Rücksicht auf die schlechtere Beschaffenheit der Frohndienste werden aber vor der ermittelten Summe

in Reuss $^{3}/_{10}$[143]),

in Sondershausen, Altenburg und Meiningen[144]) $^{1}/_{3}$,

in Coburg[145]) die Hälfte,

in Weimar[146]) bei Handdiensten die Hälfte, bei Spanndiensten $^{1}/_{3}$ abgezogen.

137) Ges. v. 15. Jan. 1858 §. 6.

138) Goth. Ges. a. a. O. §. 36 u. 37.

139) Weim. Ges. a. a. O. §. 78, altenb. Ges. v. 23. Mai 1837 §. 67, sondershäus. Ges. a. a. O. §. 63.

140) Weim. Ges. a. a. O. §. 78, sondershäus. Ges. a. a. O.

141) Altenb. Ges. a. a. O.

142) Mein. Ges. a. a. O. §. 54 (2), coburg. Ges. a. a. O. §. 42 (2), rudolst. Ges. a. a. O. §. 19 (2), Ges. f. Gera a. a. O. §. 48 (a).

143) Ges. f. Gera a. a. O.

144) Sondersh., mein., altenb. Ges. a. a. O.

145) Cob. Ges. a. a. O.

146) Weim. Ges. a. a. O. §. 78.

b) Dem Gegenstande nach gemessene Frohnen.

Hier wird abgeschätzt, wie viel die zu prästirende Arbeit dem Berechtigten nach Wegfall der Frohnen kostet[147]) und dieser Betrag
in Altenburg[148]), ausgenommen bei Zehntschnittfrohnen, um $^1/_6$
in Sondershausen[149]) - - - - - - - $^1/_5$
in Meiningen[150]) - - - - - - - - $^1/_3$
in Weimar[151]) bei Handfrohnen (ausgenommen Zehntschnittfrohnen) um $^1/_2$, bei Spannfrohnen um $^1/_4$ gekürzt.

2) Ungemessene Frohnen

werden behufs der Ablösung
in Weimar u. Reuss[152]) nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre
in Altenburg[153]) - - - - - - - 12 -
in Sondershausen[154]) - - - - - - - 14 -
in Meiningen und Rudolstadt[155]) - - - - 15 -
in Coburg[156]) - - - - 30 -
in gemessene verwandelt; übrigens kann eine solche Verwandlung auch vorgenommen werden, ohne dass eine Ablösung stattfindet.

Für die Ablösung von Baufrohnen haben einige Gesetzgebungen noch besondere Bestimmungen, namentlich über die Berechnung der Zeit, wo wahrscheinlicher Weise Neubauten und Reparaturen vorkommen werden[157]).

E. Bei Hutgerechtigkeiten

ist die aufzutreibende Viehzahl mit Berücksichtigung
in Weimar[158]) der letzten 14 Jahre
in Altenburg und Reuss[159]) - - 12 -
in Gotha, Rudolstadt und Sondershausen[160]) 10 -

147) Weim. Ges. a. a. O. §. 79, mein. Ges. a. a. O. §. 54 (1), cob. Ges. a. a. O. §. 42 (1), altenb. Ges. a. a. O. §. 68, rudolstädter Ges. a. a. O. §. 19 (1), sondersh. Ges. a. a. O. §. 64, Ges. für Gera a. a. O. (b).

148) Altenb. Ges. a. a. O.

149) Sondershäus. Ges. a. a. O.

150) Mein. Ges. a. a. O.

151) Weim. Ges. a. a. O.

152) Weim. Ges. a. a. O. §. 81—83, Ges. f. Gera a. a. O. (c).

153) Altenb. Ges. a. a. O. §. 70—72.

154) Sondershäus. Ges. a. a. O. §. 65.

155) Mein. Ges. a. a. O. §, 57 u. rudolstädt. Ges. a. a. O. §. 20.

156) Cob. Ges. a. a. O. (5).

157) Weim. Ges. a. a. O. §. 85, altenb. Ges. a. a. O. §. 74—76, Ges. f. Gera a. O. a. §. 48.

158) Weim. Ges. a. a. O. §. 102.

159) Altenb. Ges. a. a. O. §. 92, Ges. f. Gera a. a. O. §. 84.

160) Goth. Ges. a. a. O. §. 58, runolstädt. Ges. v. 7. Jan. 1856 §. 21, sondershäus. Ges. v. 9. April 1850 §. 24.

eventuell durch Abschätzung nach dem Durchwinterungsprincip festzustellen. In Meiningen[161]) wird der jährliche Betrag des gesammten Weidefutters abgeschätzt und in Coburg[162]) die Rente für Schafhuten nach dem Areal der hutpflichtigen Grundstücke bemessen, nur darf sie für einen Acker landesüblichen Maasses höchstens betragen:

bei	Nadelholzwaldungen	4 Kr. rh.
-	Laubholzwaldungen	7 - -
-	allem übrigen Grund und Boden	14 - -

In Rudolstadt[163]) sind ebenfalls Maximalsätze festgestellt worden und zwar betragen dieselben

	in Nadelwaldungen:	in Laubwaldungen:	auf Feldern, Wiesen, Angern und Lehden:
bei Schafhuten	14 Kr. = 4 Sgr.	28 Kr. = 8 Sgr.	42 Kr. = 12 Sgr.
bei Rindviehhuten	7 - = 2 -	$17\frac{1}{2}$ Kr. = 5 Sgr.	
bei Schweinehuten	als werthlos nicht in Anrechnung gebracht	$8\frac{3}{4}$ Kr. = $2\frac{1}{2}$ Sgr.	$3\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Sgr.
bei Ziegenhuten	7 Kr. = 2 Sgr.		auf Wiesen ohne Entschädigung aufgehoben: 7 Kr. = 2 Sgr.
bei Gänsehuten	nicht in Anrechnung gebracht		7 Kr. = 2 Sgr.

Bei Koppelhutungen[164]) wird als Gegenstand der Entschädigung nur das betrachtet, um was der Werthbetrag der Dienstbarkeit auf der einen Seite grösser ist als auf der andern.

F. Andere Servituten.

Hier gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass der Berechtigte für den Nutzen zu entschädigen ist, den er bei wirthschaftlicher Benutzung von der Servitut hätte ziehen können.

Dritte Berechtigte, wie Realgläubiger, Lehens- und Fideicommiss-Interessenten, Erbverpachter, Erbzinsherr, Nutzniesser und Wiederkaufsberechtigte, können die Ablösung selbst nicht hindern, aber das Verfügungsrecht über die Ablösungscapitalien ist zu ihren Gunsten beschränkt.

161) Mein. Ges. a. a. O. §. 63.

162) Cob. Ges. a. a. O. §. 52.

163) Ges. v. 27. April 1849 §. 9.

164) Weim. Ges. a. a. O. §. 100, goth. Ges. a. a. O. §. 54, rudolstädt. Ges. a. a. O., sondershäus. Ges. v. 9. April 1850 §. 29, Ges. f. Gera a. a. O. §. 82.

Der Pachter hat einen Entschädigungs- und unter Umständen Aufkündigungsanspruch[165]).

Zur Leitung des Ablösungsverfahrens sind in Weimar, Altenburg und Gotha[166]) Specialcommissionen, welche in den beiden ersten Ländern aus einem Juristen und einem Wirthschaftsverständigen, im letzteren meist nur aus einem Juristen bestehen, als erste und Generalcommissionen, denen auch die Bestätigung des Recesses obliegt, als zweite Instanz eingesetzt; von letzteren gehen etwaige Recurse oder Beschwerden, jenachdem Justiz- oder Administrativsachen vorliegen, an das Appellationsgericht oder das Staatsministerium.

In Meiningen[167]) ist für jeden Bezirk eine Commission errichtet, welcher je ein Verwaltungsbeamter, Bürgermeister oder eine andere passende Persönlichkeit und ein Justizbeamter angehört; vor ihr wird die ganze Ablösungsverhandlung bis zur Bestätigung des Recesses geführt. Ein Recurs findet nur an das Staatsministerium, Abtheilung des Innern, von da an das gesammte Staatsministerium und, falls die Ablösbarkeit einer Last bestritten ist, auf Antrag einer Partei an das Oberappellationsgericht zu Jena statt.

In Reuss[168]) wird der Antrag beim competenten Gerichte der verpflichteten Person oder des verpflichteten Grundstücks angebracht, welches die Acten an die Landesregierung einzusenden hat. Diese bestellt eine Specialcommission, der die unmittelbare Leitung des Verfahrens obliegt. Die Bestätigung des Ablösungsrecesses und Entscheidung über Streitigkeiten in zweiter Instanz erfolgte früher beim Appellations-, mit dem Gesetz vom 6. Juni 1864 beim Kreisgericht.

In Sondershausen sind die Geschäfte der Ablösungscommissionen durch das Gesetz vom 8. Juli 1852[169]) den Bezirksvorständen übertragen, durch das Gesetz vom 6. Januar 1855[170]) ist aber bestimmt worden, dass bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung von Grundstücken, Ablösung von Servituten und von solchen Reallasten,

---

165) Weim. Ges. a. a. O. §. 120 ff., altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 123 ff., mein. Ges. a. a. O. §. 69 ff., goth. Ges. a. a. O. §. 71 ff., cob. Ges. a. a. O. §. 67 ff, sondershäus. Ges. v. 8. April 1850 §. 68 ff., rudolst. Ges. v. 27. April 1849 §. 34 ff., v. 7. Jan. 1856 §. 127 ff., Ges. f. Gera §. 117 ff.

166) Weim. Ges. a. a. O. §. 151 ff., altenb. Ges. vom 23. Mai 1837 §. 160, goth. Ges. a. a. O. §. 85 ff.

167) Mein. Ges. a. a. O. §. 75 ff.

168) Ges. v. 15. Januar 1858 §. 6.

169) Agrargesetze Bd. I S. 214, Gesetzsammlung S. 157.

170) Agrargesetze Bd. I S. 301, Gesetzsammlung S. 3.

deren Aufhebung mit den genannten Geschäften in Verbindung steht, die Leitung des Verfahrens und Entscheidung etwaiger Streitigkeiten von den königlich preussischen Auseinandersetzungsbehörden, der Generalcommission zu Merseburg und ihren Specialcommissionen, dem königlichen Revisionscollegium zu Berlin und dem königlichen geheimen Obertribunal daselbst geschehen solle. Dies ist in Rudolstadt in Folge des Vertrages mit Preussen vom 10. December 1853 durchgehends bei allen Ablösungen der Fall; nur diejenigen machen eine Ausnahme, bei welchen der Domänenfiscus als Betheiligter erscheint.

In Coburg, wo früher eine Ablösungscommission existirte, ist dieselbe durch Verordnung vom 28. Juni 1858 aufgehoben und ihre Geschäfte sind dem Landrathsamt zu Coburg und dem Justizamt zu Königsberg übertragen worden.

II. Die Resultate der Ablösungen.

Auf Grund der hier angegebenen gesetzlichen Bestimmungen ging das Ablösungsverfahren in den thüringischen Staaten vor sich.

Bereits gänzlich beendigt ist dasselbe in Coburg und Gotha, da nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze alle bis zum 31. December 1860 bez. 1863 nicht abgelösten Lasten als von selbst erloschen zu betrachten sind. Ausgeschlossen ist die Ablösbarkeit, abgesehen von den aus dem öffentlichen Rechte herrührenden Lasten, nur in Gotha bei den den Kirchen, Pfarreien, Schulstellen und milden Stiftungen zustehenden Abgaben und Leistungen, jedoch mit Ausnahme des Lehngeldes; in Coburg hat man für Bau- und Brennholzgerechtigkeiten eine Frist von 30 Jahren festgesetzt. Die Ablösung letzterer ist nichtsdestoweniger vollständig erfolgt; wie viel dagegen von ersteren noch bestehen, darüber hat bis jetzt keine Ermittelung stattgefunden, es lässt sich aber sicher annehmen, dass wenigstens ein Theil derselben auf dem Wege der Privatvereinigung zur Ablösung gelangt ist.

Auch in Meiningen würde das Ablösungsgeschäft bereits erledigt sein, wenn nicht noch im Jahre 1862 die Präclusivfrist wieder um 3 Jahre verlängert worden wäre; übrigens sollen doch auch hier ausser Hutgerechtsamen nur noch höchst ausnahmsweise Grundlasten vorkommen.

Im Fürstenthum Reuss j. L. sind Frohnen und Triften fast überall abgelöst oder wenigstens in der Ablösung begriffen; die Aufhebung der Laudemial- und Zinsgefälle ist jedenfalls im Landestheile Gera viel weiter vorgeschritten als in den Landestheilen Schleiz und Lobenstein, doch fehlen durchaus alle detailirten Angaben darüber.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist die Ablösung der bedeutendsten Reallasten, welche dem Kammerfiscus zustanden, jedenfalls gänzlich erfolgt. Bezüglich anderer Berechtigter ist theilweise ebenfalls eine durchgängige Aufhebung eingetreten, ohne dass jedoch nachweisbar wäre, wo hie und da Reallasten und Dienstbarkeiten zur Zeit noch verblieben sind.

In Rudolstadt ist die Ablösung ebenfalls zum grössten Theil durchgeführt und wird nach Ansicht der dortigen Behörden in 3—4 Jahren vollendet sein.

Weit speciellere Nachrichten als über die eben erwähnten Staaten besitzen wir über Weimar und Altenburg[171]).

In letzterem Lande ist jedenfalls eine vollständige Erlöschung derjenigen Lasten eingetreten, welche durch die Gesetze vom 17. Januar und 16. Februar, 12. Juni und 6. August 1849 für ablösbar erklärt sind, weil auf diese binnen 10 Jahren provocirt sein musste; wie weit die Ablösungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1837 durchgeführt sind, lässt sich nicht genau sagen. Bei der Ablösungscommission waren bis zum Ende des Jahres 1863 folgende Ablösungsverträge bestätigt worden:

nach dem Gesetz vom 23. Mai 1837	277
nach den citirten Gesetzen vom Jahre 1849	1336
zusammen	1613
in Weimar bis zum 1. Oct. 1864	1145,

wovon 416 auf den weimarischen,
87 auf den eisenacher
und 642 auf den neustädter Kreis kommen.

Die zur eigentlichen Landwirthschaft benutzte Bodenfläche, d. h. Ackerland, Wiesen, Gehöfte und Gärten beträgt im Herzogthum Altenburg 84,803 franz. Hectaren, im Grossherzogthum Weimar 239,517 fr. Hect., wovon
135,223 - - auf den weimarischen,
65,538 - - auf den eisenacher und
38,754 - - auf den neustädter Kreis kommen.

Auf 1000 Hectaren landwirthschaftlich benutzten Landes sind da-

171) Man wird uns die ungleiche Behandlung der einzelnen Länder wenigstens bei unsern ersten Veröffentlichungen zu Gute halten müssen. Eine solche ist eben unvermeidlich, so lange wir Material aus einer Zeit verarbeiten, in der wir die Aufnahmen nicht selbst organisiren konnten und nun das Vorhandene so, wie es eben ist, hinnehmen müssen.

her zu rechnen im Grossherzogthum Weimar 8,44 Ablösungsverträge
und zwar im weimarischen Kreise 5,06 - - -
im eisenacher Kreise 2,62 - - -
im neustädter Kreise 30,09 - - -
im Herzogthum Altenburg 19,02 - - -

Danach hat die altenburger Ablösungscommission allerdings eine verhältnissmässig bedeutendere Thätigkeit entwickelt als die weimarische und das scheint auf einen rascheren Fortgang des Ablösungsgeschäftes in ersterem Lande hinzudeuten. Es darf aber bei Betrachtung der hier vorliegenden Zahlen nicht übersehen werden, dass in Weimar eine grosse Menge von Ablösungen fiscalischer Rechte auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1850 ohne weitere Mitwirkung der Ablösungscommission rein durch die Gemeinden vermittelt ist. Und wenn wirklich auf Altenburg mehr Ablösungen kämen als auf Weimar, so wäre das nicht zu verwundern; es würde dieser Umstaud zum Theil in der relativ stärkeren Bevölkerung, zum Theil auch darin seine Erklärung finden, dass die Ablösbarkeit wenigstens eines Theiles der Reallasten dort beinahe 12 Jahre früher ausgesprochen ist als hier. In Weimar nimmt der industriell hoch entwickelte neustädter Kreis die erste, der ärmliche eisenacher dagegen die letzte Stelle ein.

Wenn wir die Ablösungen nach den einzelnen Berechtigungen rubriciren, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Im Grossherzogthum Weimar sind durch die erwähnten 1145 Ablösungsverträge im Ganzen 2022 grundherrliche Berechtigungen abgelöst, über welche die unten stehende Tabelle das Nähere angiebt.

Abgelöste Rechte.	Weimarischer Kreis.		Eisenacher Kreis.		Neustädter Kreis.		Grossherzogthum.	
	Zahl	in % der gesammt. Ablös.	Zahl	in % der gesammt. Ablös	Zahl	in % der gesammt. Ablös.	Zahl	in % d. ges. Ablös.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Zinsberechtigungen	318	46,49	107	62,21	441	37,82	866	42,83
Lehngeldberechtigungen	225	32,89	47	27,32	403	34,56	675	33,38
Hut- und Triftgerechtigkeiten	58	8,48	6	3,49	127	10,89	191	9,45
Frohnen	21	3,07	1	0,58	106	9,09	128	6,33
Zehntberechtigungen	21	3,07	2	1,16	44	3,78	67	3,31
Andere Berechtigungen	41	6,00	9	5,24	45	3,86	95	4,70
Ueberhaupt . . .	684	100,00	172	100,00	1166	100,00	2022	100,00.

Hier nehmen also durchgehends die Zinsberechtigungen die erste, die Lehngeldsberechtigungen die zweite Stelle ein.

In Altenburg sind auf Grund der Gesetze vom 23. Mai 1837 402 grundherrliche Rechte abgelöst worden. Von diesen betrafen

173 oder 43,04 % Hutungs- und Triftgerechtsame,
145 - 36,07 - Frohngerechtsame,
31 - 7,71 - Lehngeldgerechtsame,
29 - 7,21 - Zinsgerechtsame,
4 - 0,99 - Zehntgerechtsame,
20 - 4,98 - andere Berechtigungen.

Es überwiegen die Hut- und Triftgerechtsame und die Frohnen hier ganz entschieden, was sich dadurch erklärt, dass die Gesetze des Jahres 1837 hauptsächlich diese Berechtigungen im Auge hatten.

Von den späteren auf Grund der Gesetze von 1849 erhobenen Provocationen, deren Zahl sich auf 2074 beläuft, sind uns nur 1989 bei den Bezirksablösungen angebrachte ihrem Gegenstande nach bekannt, während die 85 bei der Generalcommission verhandelten nicht weiter rubricirt werden können. Von ersteren betrafen

90 oder 4,53 % blosse Lehngeldberechtigungen,
705 - 35,44 - blosse Zinsberechtigungen,
98 - 4,93 - blosse Zehntberechtigungen,
95 - 4,78 - Frohnen und Servituten,
1001 - 50,32 - waren gemischter Natur. —

Betrachten wir die 1989 Provocationen in Rücksicht auf die bei denselben betheiligten Personen oder Güter, so erscheinen bei

636 oder 31,98 % der Fiskus oder das Domanium,
938 - 47,16 - geistliche Stellen
und bei 415 - 20,86 - Rittergüter, Gemeinden oder Privatpersonen als berechtigter Theil.

Auf diese Berechtigten vertheilen sich die einzelnen Arten der abgelösten Berechtigungen folgendermassen:

Arten der abgelösten Berechtigungen.	Fiscalische und Domanial-ablösungen.		Geistliche Ablösungen.		Ritterguts-, Communal- u. dergl. Ablösungen.	
	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Blosse Lehngeldablösungen	19	2,99	30	3,20	41	9,88
Blosse Zinsablösungen. . .	44	6,92	574	61,19	87	20,96
Blosse Zehntablösungen. .	—	—	97	10,34	1	0,24
Frohnen und Servituten. .	66	10,38	4	0,43	25	6,03
Gemischte Ablösungen . .	507	79,71	233	24,84	261	62,89

Aus Weimar haben wir zwar keine so ausführlichen Zusammenstellungen über die bei den Ablösungen concurrirenden berechtigten Personen, wohl aber ziemlich genaue Nachrichten über die Betheiligung der Rittergüter, welche wir in folgender Tabelle zusammenstellen.

Ablösungen, bei welchen Rittergüter betheiligt sind:	Weimarischer Kreis.		Eisenacher Kreis.		Neustädter Kreis.		Grossherzogthum.	
	Zahl	in % d. ges. Ablös.	Zahl	in % d. ges. Ablös.	Zahl	in % d. ges. Ablös.	Zahl	in % d. ges. Ablös.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
als berechtigter Theil	61	9,0	16	9,3	122	1,05	199	9,9
als verpflicht. Theil .	17	2,5	—	—	5	0,4	22	1,1
als berechtigter und verpflichteter Theil	4	0,5	—	—	31	2,7	35	1,7
überhaupt	82	12,0	16	9,3	158	13,6	256	12,7

Nicht in allen Staaten ist es möglich gewesen, das Ablösungscapital, d. h. den Betrag der für die abgelösten Rechte bezahlten Geldentschädigungen zu ermitteln; wir geben übrigens die Nachrichten, soweit sie uns vorliegen.

In Rudolstadt wurden an den Domänenfiscus 1,262,840 Fl. bezahlt, über die anderen Berechtigten prästirten Capitalien ist Nichts bekannt geworden.

In Gotha betrug das gesammte Ablösungscapital 1,550,949 Thlr. 15 Sgr. $8\frac{4}{15}$ Pf., in Coburg 2,399,312 Fl. $36\frac{1}{4}$ Kr., wovon

875,139 Fl.	$50\frac{5}{8}$ Kr.	oder	36,47 %	auf Zehnten,
224,167 -	22 -	-	9,34 -	auf Schafhuten,
365,081 -	$16\frac{3}{4}$ -	-	15,22 -	auf Gülten,
33,028 -	$44\frac{1}{4}$ -	-	1,38 -	auf Frohnen,
70,307 -	16 -	-	2,93 -	auf Holzgerechtigkeiten,
752,006 -	$27\frac{3}{4}$ -	-	31,34 -	auf Handlohn, Besthaupt, Erbzins,
79,581 -	$38\frac{7}{8}$ -	-	3,32 -	auf sonstige Leistungen

kommen. In Gotha findet die im Verhältniss zur Grösse des Landes sehr geringe Summe in der unentgeltlichen Aufhebung der Frohnen ihre Erklärung.

Im Fürstenthum Schwarzburz-Sondershausen belief sich

	die Summe der jährlichen Ablösungsrenten:	das Ablösungscapital:
in d. Oberherrschaft auf	15,724 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.	285,023 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
in d. Unterherrschaft auf	40,382 - 18 - 9 -	729,375 - 14 - 3 -
im Fürstenthum auf . .	56,107 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.	1,014,399 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Aus dem Grossherzogthum Weimar liegen uns nur über einen Theil des Ablösungscapitales Nachrichten vor, nämlich nur über die Summen, hinsichtlich deren die Vereinbarung unter Mitwirkung der Ablösungscommission stattgefunden hat, nicht auch über diejenigen, welche die Gemeinden vermittelt haben. Und doch sind gerade die letzteren bei Weitem bedeutender: sie betragen nahezu 2 Mill. Thlr., während bei ersteren

	an Capital gezahlt:			an jährlicher Rente vereinbart ist:		
im weimar. Kreise	259,862 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.	540 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.
im eisenacher Kreise	50,292 -	29 -	— -	14 -	28 -	— -
im neustädter Kreise	432,165 -	— -	2 -	489 -	12 -	1 -
im Grossherzogthum	742,320 Thlr.	26 Sgr.	1 Pf.	1044 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.

Ausserdem ist in 20 Fällen eine Abtretung von Land beliebt und in 9 sind gegenseitige Hutrechte ohne weitere Entschädigung aufgehoben worden. —

Nur zum kleinen Theil sind natürlich die Pflichtigen im Stande gewesen, sich selbst die Ablösungscapitalien zu verschaffen; meist ist der Staat denselben zu Hülfe gekommen, indem er ihnen durch eigens zu diesem Zweck errichtete Creditinstitute (Ablösungscassen, Rentenbanken) unter der Bedingung allmäliger Tilgung die nöthigen Summen vorstreckte. Diese Anstalten näher darzustellen, ist der Zweck des folgenden Abschnitts.

III. Die Ablösungscassen und Rentenbanken.

Anstalten zur Vermittelung der Ablösungen, namentlich zur Beschaffung des nothwendigen Capitals für den Pflichtigen, existiren jetzt in allen thüringischen Staaten. Das erste derartige Institut ist im Herzogthum Altenburg errichtet worden, wo das oben citirte Gesetz vom 23. Mai 1837 der seit Ende des vorigen Jahrhunderts bestehenden Landesbank den Charakter einer Landrentenbank beilegte. Auch in Weimar hatte schon die Propositionsschrift, welche dem im Jahre 1847 versammelten Landtage vorgelegt wurde, die Gründung einer solchen in Aussicht genommen; man hielt aber wegen der politischen Ereignisse des Jahres 1848, welche inmitten der ständischen Berathung eintraten, und wegen des Einflusses, den dieselben auf die Geld- und Creditverhältnisse hatten, die augenblickliche Verwirklichung des Planes für unthunlich[172]). Um jedoch die Ablösungen wenigstens in irgend

172) S. Einl. z. Ablösungs-Ges. vom 3. Juni 1848.

einer Weise zu fördern, setzte die schon mehrfach erwähnte Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1850[173]) fest, dass dieselben, falls sie fiscalische Berechtigungen beträfen, durch die Vermittelung der Gemeinden erfolgen könnten und dass in diesem Falle den Pflichtigen nicht unbedeutende Vortheile gewährt werden sollten. Wenn sich nämlich erstere zur Zahlung der Ablösungssumme verbindlich machten, so würden sie die Rechte des Fiscus abgetreten bekommen, könnten dann nach Belieben entweder gleich das Capital mit Abzug von 10 % auszahlen oder eine jährliche Rente von 4—5 % entrichten, wovon 3½ als Zinsen betrachtet, ½ bez. 1½ zur Amortisation verwandt werden sollten, müssten aber Vortheile, welche ihnen zugestanden würden, selbstverständlich nach Abzug der Kosten, dem Pflichtigen ebenfalls zuwenden. Dass die Einrichtung eine praktische war, beweist am deutlichsten der Umstand, dass, wie schon oben bemerkt worden ist, beinahe 2 Mill. Thlr. auf diese Weise getilgt worden sind. Man begnügte sich aber damit nicht, sondern legte, als im Jahre 1853 die weimarische Bank concessionirt wurde, dieser die Verpflichtung auf, den Grundbesitzern des Grossherzogthums Capitalien zur Ablösung grundherrlicher Rechte bis zum Betrage von 1,500,000 Thlr. gegen pupillarische Sicherheit darzuleihen, eine Bestimmung, welche im Jahre 1855 auch auf das Fürstenthum Reuss ä. L. ausgedehnt wurde, indem die Ministerialbekanntmachung vom 21. Mai den Grundbesitzern desselben einen Credit von 100,000 Thlrn. eröffnete, dagegen den der weimarischen auf 1,400,000 Thlr. beschränkte.

Die übrigen Anstalten verdanken meist dem Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre ihre Entstehung, einzelne datiren aus noch späterer Zeit.

Zu den ersteren gehören:

1) die durch Gesetz vom 8. April 1850 errichtete Landrentenbank in Sondershausen,

2) die durch Gesetz vom 21. December desselben Jahres in's Leben gerufene Ablösungscasse in Coburg, welche später in Folge der Bestimmungen vom 22. Juni 1858 mit der Staatscasse vereinigt ist,

3) die Ablösungscasse in Gotha, welche durch das Gesetz vom 5. November 1853 begründet ist,

4) die durch Gesetz vom 25. August 1849 errichtete Landescreditanstalt zu Meiningen, ein Staatsinstitut von etwas grösserer Ausdehnung als die drei anderen, welches den Zweck hat, überhaupt Gelegenheit zu geben zur Emporbringung der Landwirthschaft und Gewerbe, vor-

173) Regierungsblatt S 93.

züglich zur Ablösung grundherrlicher Lasten, zur Abhülfe in Noth- und Unglücksfällen Darlehn zu billigen Zinsen zu beschaffen, ferner die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern.

Eine ähnliche Anstalt, nur mit noch viel weiter gehenden Functionen, ist die Landescreditcasse in Rudolstadt, die auf dem Gesetz vom 1. November 1855 beruht. Ihre Aufgabe ist:

1) die Landes- und Cameralschulden zu verzinsen,

2) die Einnahmen und Ausgaben des Landes- und Kammervermögensstockes zu bewirken,

3) die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln,

4) den Privaten und Behörden die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und

5) insoweit es die vorhandenen Mittel gestatten, zur Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe, zur Abhülfe in Noth- und Unglücksfällen, zum Abtragen lästiger Schulden u. s. w. Darlehne zu angemessenen Zinsen zu bieten.

Am spätesten, nämlich am 15. Januar 1858 ist man in Reuss mit der Errichtung einer Rentenbank vorgegangen, welche ähnlich wie in Altenburg, ein Annex der geraer Bank bildet.

Bei allen diesen Instituten ist der Staat in hervorragender Weise sowohl hinsichtlich der Gründung als auch der Verwaltung betheiligt. Die Directionen der betreffenden Cassen sind entweder von der Regierung oder auch zum Theil von den Landständen (in Meiningen und Sondershausen) ernannt und stehen unter Oberaufsicht des Staatsministeriums. Der Staat hat überall die Garantie für die ausgegebenen Werthpapiere übernommen.

Die Vermittelung der Ablösungen kann in zweifacher Weise stattfinden: entweder so, dass die Anstalt dem Verpflichteten einfach das Geld darleiht, wie in Meiningen, Rudolstadt und Weimar, oder so, dass sie dasselbe direct an den Berechtigten zahlt und sich dafür die jährliche Rente überweisen lässt, wie in den übrigen Staaten. Das Darlehn an den Pflichtigen wird natürlich meist in baarem Gelde bestehen; dies ist in Weimar und Rudolstadt stets, in Meiningen wenigstens regelmässig der Fall; nur ausnahmsweise können hier statt des Geldes 4procentige Obligationen hingegeben werden, die der Berechtigte an Zahlungsstatt anzunehmen verpflichtet ist.

Natürlich müssen einer so organisirten Casse ziemlich bedeutende Fonds zur Disposition stehen. In Rudolstadt ist die Landescreditcasse auf folgende Zuschüsse und Capitalien angewiesen:

1) Kaufgelder für veräusserten Grundbesitz und Ablösungsgelder von Feudal- und sonstigen Berechtigungen,

2) Depositen von inländischen Behörden,

3) Capitalien, welche von Privaten aufgenommen werden,

4) Zuschüsse der Hauptlandescasse zur Verzinsung und Tilgung der Staats- und Cameralschulden,

5) Zinsen von ausstehenden Activcapitalien des Landes- und Kammervermögens.

Ueber die aufgenommenen Kapitalien und Depositen werden namentliche Schuldurkunden ausgestellt; die Verzinsung beträgt bei Darlehnen auf halbjährige Kündigung 3½, auf monatliche 2 %; Depositen werden bei unmündigen Personen mit 3, bei mündigen mit 2 % verzinst.

Der Activfond der meininger Landescreditanstalt besteht in:

1) Capitalien, die aufgenommen werden,

2) Depositen,

3) Beständen der Spar- und Stiftungscassen, welche der Landescreditanstalt geliehen werden,

4) temporären Zuschüssen,

5) eingehenden Domänenkaufgeldern und Geldablösungen für grundherrliche Gefälle und Realrechte des Fiscus.

Für unkündbare oder auf unbestimmte Zeit angelegte Capitalien werden 4procentige Inhaberpapiere, welche auf 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Fl. lauten können, bei anderen Capitalien und Depositen 3procentige Schuldurkunden ausgestellt. Die weimarische Bank ist berechtigt, im Werthe der von ihr verliehenen Capitalien 3½procentige Rentenbriefe auszugeben.

Diejenigen Ablösungsinstitute dagegen, welche wir mit dem Namen Rentenbanken im eigentlichen Sinne bezeichnen, d. h. welche gegen Ueberweisung der Jahresrente die Zahlung direct an den Berechtigten effectuiren, pflegen dies meist durch Werthpapiere, s. g. Rentenbankscheine, zu thun. Nur ganz kleine Summen werden auch hier in baarem Gelde entrichtet, so in Gotha unter 5, in Sondershausen unter 10, in Altenburg unter 25 Thlr., in Coburg unter 12½ Fl. Von dieser regelmässigen Einrichtung macht jedoch die geraer eine Ausnahme; die dortige Bank muss dem Berechtigten binnen 14 Tagen nach Ueberweisung der Ablösungsrente den 20fachen Capitalbetrag baar auszahlen, sie darf allerdings Inhaberpapiere ausstellen, für welche die ihr überwiesenen Renten speciell haftbar sind, diese können jedoch nicht zur Bezahlung des Berechtigten verwandt, sondern ähnlich wie in Weimar lediglich gleich anderen Banknoten emittirt werden. Ersteres ist nur dann zulässig, wenn die überwiesenen Renten die Höhe von 15,000 Thlrn.

übersteigen; in diesem Falle wird aber, statt des 20fachen, der 25fache Betrag gewährt.

Rentenbriefe werden zu folgenden Beträgen ausgegeben: in Gotha zu 5, 10, 50, 100, 500, 1000 Thlrn., in Sondershausen zu 10, 20, 50, 100, 500, 1000 Thlrn., in Altenburg zu 25, 100, 500 Thlrn., in Coburg zu $12\frac{1}{2}$, 25, 50, 100, 500, 1000 Fl.

Die Schuld des Pflichtigen an die Ablösungscasse wird durch allmälige Amortisation getilgt. Sehr complicirte Bestimmungen bestehen darüber in Altenburg. Gehört die Ablösungsrente einer nach dem Gesetz vom 23. Mai 1837 behandelten Ablösung an[174]), bei welcher die Capitalisirung im 25fachen Betrage erfolgt, so erhöht sie sich um $\frac{1}{12}$, also auf $4\frac{1}{3}$ % des Capitals. Die Rentenbank stellt dem Berechtigten über den 25fachen Betrag der ursprünglichen bez. den $23\frac{1}{13}$fachen der erhöhten Rente $3\frac{1}{3}$procentige Bankscheine aus und verwendet von den Zahlungen des Verpflichteten die $3\frac{1}{3}$ % zur Verzinsung, das übrige eine Procent zur Amortisation, welche sich im 46. Jahre vollzieht. Rührt dagegen die Ablösungsrente aus einer Lehngeldablösung oder einer Ablösung von Naturalentrichtungen, Abgaben, Geldgefällen oder Naturalzehnten an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen her, so erhöht sich die ursprüngliche Rente um den vierten Theil, die Bank stellt 4procentige Scheine über den 25fachen Betrag derselben aus und benutzt den vierten Theil, um welchen die Rente erhöht ist, also 1 % des Capitals zur Tilgung, die im 42. Jahre nach der Ueberweisung beendet ist. Bei allen übrigen Ablösungen erfolgt die Capitalisirung im 20fachen Werthe; in diesem Falle wird die Rente nicht nur nicht grösser, sondern mindert sich um den 15. Theil ihres ursprünglichen Betrages, bleibt also nur noch $4\frac{2}{3}$ % des Capitals. Hiervon werden 4 % als Zins und $\frac{2}{3}$ als Amortisationsfond betrachtet. Die Tilgung vollzieht sich in 50 Jahren. In Gotha wird dem Berechtigten das 20fache Capital gewährt, von der 5procentigen Rente des Pflichtigen werden 4 % zur Verzinsung verwandt, $\frac{1}{4}$ als Beitrag zum Verwaltungsaufwand, $\frac{3}{4}$ als Tilgungsfond angesehen. Die Rente erlischt in 47 Jahren. In Sondershausen lauten die Rentenbriefe bei Frohnen und Dienstgeldern auf den 12-, bei anderen Reallasten und bei Servituten auf den 18fachen Betrag der Jahresrente. Durch die regelmässige Fortentrichtung der letzteren wird im ersten Falle in 18, im zweiten in 34 Jahren das Capital getilgt. In Coburg beträgt die für Verzinsung der Renten-

174) Durch dieses waren für ablösbar erklärt: Frohndienste, Trift- und Hutungsservituten, das Recht zum Holzlesen und Streuholen, zum Gras-, Schilf- und Rasenholen und die Beholzungsgerechtigkeiten.

briefe und Verwaltungskosten vom Pflichtigen zu zahlende Summe $4\frac{2}{3}$ % des Ablösungscapitals, die Amortisation kann je nach Belieben desselben in 5, 8, 10, 15, 20, 25 oder 30, muss aber spätestens in 33 Jahren erfolgen. In Gera werden von der Rente $3\frac{1}{2}$ % zur Verzinsung, $\frac{1}{2}$ zur Tilgung verwandt, so dass letztere in 61 Jahren erfolgt. In Meiningen muss man für die dargeliehenen Capitalien $4\frac{1}{2}$ % Zinsen und 1 % Tilgungsrente zahlen, die Amortisation ist demnach in $40\frac{1}{2}$ Jahren vollendet. In Rudolstadt ist die Ablösungsrente Zins und Tilgungsrente zugleich und es tritt die Amortisation mit dem 18. Jahre ein, wenn der 12fache, mit dem 24., wenn der 15fache und mit dem 31., wenn der 18fache Betrag der Jahresrente als Ablösungssumme zu prästiren ist. Ersteres findet bei Frohngeldern und Huten, Zweites bei Lehngeldern, Erbgeldern, Grundrenten und Zehnten, Letzteres bei Huten auf Forstgrundstücken und anderen Servituten statt. Der weimarischen Bank sind $3\frac{1}{2}$ % Zinsen und je nach Belieben des Pflichtigen $\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ % Tilgungsrente zu zahlen.

Ein Maximalsatz ist bei der Uebernahme von Renten oder Ausleihung von Capitalien für keinen Staat festgesetzt, wohl aber giebt es Minimalsätze. Die altenburger Bank nahm anfangs keine Renten unter 15, seit der Verordnung vom 30. Juni 1849 keine unter 5 Sgr. an, die geraer ursprünglich nur solche im Betrage von $2^1/_2$ Sgr., seit dem Gesetz vom 10. Sept. 1864 auch solche zu $1^1/_4$ Sgr. Die meininger Landescreditanstalt leiht für andere Zwecke keine Capitalien unter 25 fl., für Ablösungen keine unter 5 fl., die weimarische Bank keine unter 50 Thlrn. aus, von der rudolstädter werden im Allgemeinen 25 fl. und 15 Thlr., bei Ablösungen 14 Fl. und 8 Thlr. als Minimalsatz festgehalten.

Die Heimzahlnng der Rentenbriefe so wie der unkündbaren meiningischen Obligationen erfolgt durch Ausloosung.

Betrachten wir nun die Geschäftsergebnisse der hier erwähnten Geldinstitute. Die Summe des durch die Ablösungscassen vermittelten Capitals beträgt:

in Weimar (v. 1. Jan. 1854 bis 31. Dec. 1864)	220,707 Thlr.	9 Sgr.	— Pfg.
in Altenburg (v. 30. Sept. 1857 bez. 1849 bis 31. Dec. 1863) . . .	2,734,937 -	25 -	2 -
in Meiningen (v. 1. Oct. 1848 bis 31. Dec. 1863) 4,872,688 Fl. =	2,785,821 -	21 -	5 -
in Gotha (v. 1. Jan. 1854 bis 30. Juni 1864)	749,376 -	8 -	5 -

in Coburg (v. 1. Jan. 1851 bis 30.
April 1864) 1,251,737 Fl. 30 Kr. = 715,278 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
in Sondershausen (v. 1. Nov. 1850
bis 31. Dec. 1863) . . . 843,090 - 12 - 5 -
in Rudolstadt (v. 1. Nov. 1855 bis
31. Dec. 1863) 701,180 Fl. = 400,674 - 8 - 7 -
in Reuss j. L. (v. 15. Jan. 1858
bis 31. Dec. 1863) . . . 159,165 - 10 - — -

Altenburg und Meiningen haben, wie man auf den ersten Blick sieht, bei Weitem die grössten Summen aufzuweisen, ziemlich gleich stehen Gotha, Coburg und Sondershausen, wieder etwas niedriger Rudolstadt und mit noch bedeutend weniger Reuss da. Aber diese absoluten Zahlen gewähren auch nur ein wenig richtiges Bild von der Sache; die Summe des vermittelten Capitals hängt so sehr von der Menge der Menschen, welche desselben bedürftig sind, von der Höhe des Ablösungscapitals überhaupt und der Zeit des Bestehens der Kasse ab, dass nothwendig einige Reductionen vorgenommen werden müssen. Dies ist in der folgenden Tabelle geschehen. Die Berechnung auf die Bevölkerung ist allerdings keine exacte, besser wäre es gewesen, wenn wir die Zahl der überhaupt vorhandenen oder noch besser der ablösenden Grundbesitzer gekannt hätten; da uns jedoch diese nicht gegeben war, musste die Volkszahl als Aushülfe dienen, um das Verhältniss des vermittelten Capitals zu den desselben bedürftigen Personen zu ermitteln.

Kassen	Summe des vermittelten Capitals Thlr.	Bevölkerung des Landes	Auf den Kopf d. Bevölkerung kommt Capital Thlr.	Summe des Ablösungscapitals überhaupt	Das Cap. in Spalte 2 beträgt in Proc. d. Ablöscap. überh.	Anzahl d. Jahre v. Bestehen d. Ablösungskasse b. z. letzten Abschluss.	Auf ein Jahr kommt vermitteltes Capital
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Landesbank in Altenburg	2,734,937 $_{81}$	137,162	19,$_{91}$	?	—	$27\frac{1}{4}$	100364,$_{68}$
Landcreditanst. in Meiningen. . .	2,785,821,$_{72}$	172,311	16,$_{16}$	?	—	$15\frac{1}{4}$	182676,$_{83}$
Ablösungskasse in Gotha	749,376,$_{28}$	112,417	6,$_{61}$	1,550,949,$_{5}$	48,$_{32}$	$10\frac{1}{2}$	71369,$_{17}$
Ablösungskasse in Coburg	715,278,$_{57}$	47,014	15,$_{21}$	1,371,357,$_{14}$	52,$_{17}$	$13\frac{1}{3}$	53695,$_{31}$
Landrentenb. in Sondershausen	843,090,$_{40}$	64,895	12,$_{99}$	1,014,399,$_{15}$	83,$_{11}$	12	70257,$_{38}$
Landcreditkasse in Rudolstadt	400,674,$_{28}$	71,913	5,$_{57}$	?	—	$8\frac{1}{6}$	49102,$_{24}$
Geraer Bank . .	159,165,$_{33}$	83,360	1,$_{91}$	?	—	6	26,572,$_{33}$
Weimarer Bank	220,707,$_{30}$	315,382*)	0,$_{69}$	?	—	10	22,070,$_{73}$

*) Weimar und Reuss ä. L.

Auch nach dieser Uebersicht nimmt Altenburg die bei Weitem erste Stelle ein. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen 19,94 Thlr., während Meiningen und Coburg, die Altenburg zunächst stehenden Staaten, nur 16,16 und 15,21 aufzuweisen haben. Ist in Meiningen die auf den Jahresdurchschnitt berechnete Summe grösser als in Altenburg, so rührt das zum Theil wohl daher, dass dort die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lasten beinahe 10 Jahre später ausgesprochen ist als hier; andererseits ist aber auch mit in Erwägung zu ziehen, dass die meininger Landescreditanstalt nicht nur für Ablösungs-, sondern ausserdem auch für andere Zwecke ausleiht. Nächst Altenburg und Meiningen kommen Coburg, Sondershaussen und Gotha mit 15,21, 12,99 und 6,64 Thlrn. auf den Kopf der Bevölkerung. Der niedrige Satz Gotha's ist mehr scheinbar als wirklich; das ganze Ablösungscapital ist hier ein verhältnissmässig geringeres gewesen als namentlich in Coburg. Die durch die Ablösungcasse vermittelten Summen machen in beiden Staaten beinahe gleich viele Procente des Gesammtcapitales aus. Dagegen hat in Sondershausen gerade im Verhältniss zum Ablösungscapital die Landrentenbank eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickelt; 83,11 % der überhaupt für Ablösungen gezahlten Gelder sind durch ihre Hände gegangen. Freilich ist die Unterherrschaft mit einer bedeutenderen Summe betheiligt als die Oberherrschaft, ganz natürlich, da die Landrentenbank in Sondershausen ihren Sitz hat und für die Bewohner der ersten ungleich bequemer liegt als für die der letzten. Das Ablösungscapital betrug

in der Unterherrschaft 729,375 Thlr., davon waren durch die Rentenbank vermittelt:
642,610 Thlr., also 88,7 %

in der Oberherrschaft 285,023 Thlr., 200,480 - - 70,3 %

Bedeutend geringere Beträge als alle übrigen thüringischen Staaten weisen Rudolstadt, Reuss j. L. und Weimar auf, eine Erscheinung, welche vornehmlich darin ihren Grund haben mag, dass in diesen Ländern die Einrichtung der Ablösungskassen erst getroffen ist, nachdem die Ablösung der Grundlasten schon Jahre lang ausgesprochen und jedenfalls bereits zum grossen Theil durchgeführt war.

Es bleibt uns nur noch übrig, einige Worte über die Amortisation und Rückzahlung der von den Rentenbanken entliehenen Capitalien zu sagen. Leider sind die hierüber vorliegenden Nachrichten sehr ungleich. Hinsichtlich der weimarischen Bank ist uns gar Nichts, hinsichtlich der geraer nur bekannt, dass von den 7,958 Thlrn. 8 Sgr. übernommener Renten 56 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. durch Capitalzahlung getilgt sind.

Auch die sondershäuser Nachrichten sind in dieser Beziehung ziemlich dürftig. Es ist weder die amortisirte noch die zurückgezahlte Summe, sondern nur angegeben, dass das Rentensoll am Ende des Geschäftsjahres 40,587 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. betrug. Wir kennen nun ausserdem die Summe der überhaupt zu zahlenden jährlichen Ablösungsrenten, dieselbe belief sich auf 56,107 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., die durch Vermittlung der Landrentenbank beschafften Gelder betrugen aber, wie wir oben gesehen haben, 83,11 % des gesammten Ablösungscapitals. Gesetzt nun, mit diesem Betrage wären auch gerade 83,11 % der Renten getilgt worden, was allerdings nicht gerade nothwendig der Fall sein muss, da ja ein Theil der Renten mit 12, ein anderer mit 18 capitalisirt ist, so würden die der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten 46,631 Thlr. 7 Sgr. ausgemacht haben und davon 6043 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., also 12,9 % theils durch Rückzahlung, theils durch Amortisation getilgt sein.

Für die andern Staaten stellt sich die Lage des Tilgungsverfahrens folgendermassen:

Staaten:	Betrag des vermittelten Capitals	Hiervon sind getilgt	in %	durch Amortisation	in %	durch Rückzahlung	in %	in Jahresdurchschnitt sind: amortisirt	zurückgezahlt	überh. getilgt.
								% d. ausgeliehenen Capit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Altenburg . . .	2,734,937,84 Thlr.	355,772,61	13,01	250,239,46	9,15	105,533,15	3,86	—	—	—
für Ablös. nach dem Ges. v. 23. Mai 1837 . . .	131,967,39 —	37,709,88	28,57	21,270,38	16,12	16,439,49	12,45	0,59	0,46	1,05
f. Lehngeld u. Ablös. geistl. Inst.	1,404,169,79 —	181,230,11	12,90	135,700,51	9,66	45,529,63	3,24	0,63	0,21	0,84
f. andere Ablös.	1,198,800,66 —	136,832,62	11,41	93,268,59	7,78	43,564,03	3,63	0,51	0,24	0,75
Meiningen . . .	4,872,688 Fl.	1,391,962	28,57	173,017	3,55	1,218,945	25,02	0,23	1,61	1,87
Gotha	749,376,28 Thlr.	71,930,72	9,6	53,421,57	7,13	18,509,15	2,47	0,68	0,23	0,91
Coburg	1,251,737,5 Fl.	37,600	3,0	?	—	?	—	—	—	0,23
Rudolstadt . . .	701,180 —	91,615	13,02	45,375	6,47	46,240	6,59	0,79	0,80	1,59

Es ist danach die Rückzahlung der von den Ablösungscassen entliehenen Capitalien in den verschiedenen Staaten je nach der Grösse der Tilgungsrente und der Dauer der seit der Ablösung verflossenen Zeit bereits in grösserem oder geringerem Maasse erfolgt. Bei Weitem das Meiste ist auf Grund des gesetzlichen Amortisationsplanes abbezahlt worden, ein Zeichen, wie practisch eine solche allmälige und regelmässig fortschreitende Tilgung der contrahirten Schulden ist. Nur Meiningen und Rudolstadt weisen höhere Beträge auf, welche durch eigentliche Rückzahlung abgetragen sind, aber das hängt mit der Organisation der dort bestehenden Anstalten zusammen, welche mehr den Charakter von Darlehenskassen als den eigentlicher Rentenbanken haben.

Im Allgemeinen aber schreitet die Amortisation der Ablösungscapitalien in Thüringen stetig vorwärts, so dass sich hoffen lässt, dieselbe werde in nicht allzu langer Zeit und spätestens mit dem Ablauf dieses Jahrhunderts vollendet sein. Damit wäre auch der letzte Rest der alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vernichtet und das 20. Jahrhundert würde ein Geschlecht von Landbauern erblicken, die als freie Männer auf freien Gütern sitzen.

Litteratur.

IV.

Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. Von Dr. Adolph Wagner. Hamburg, Boyes und Geisler, 1864.

Schon der Titel dieser fleissigen und an guten Bemerkungen reichen Schrift fordert zur Polemik heraus. Denn während wir in allen Gebieten, wo gehandelt wird, die Willkür verdammen, sie im Reiche des Seins als undenkbar, im Reiche des Sollens als unsittlich zurückweisen, unternimmt es Herr Wagner, die Gesetzmässigkeit der willkürlichen Handlungen darzustellen. Es ist zwar von scheinbar willkürlichen Handlungen die Rede, d. h. genau genommen von Handlungen, die zwar den Schein der Willkür an sich tragen, aber in der That nicht willkürlich sind, aber an einzelnen Stellen des Buchs treten die gemeinten Handlungen ohne nähere Bezeichnung als willkürliche auf. Diese willkürlichen Handlungen sind nun Heirathen, Selbstmorde und Verbrechen. Ich für meine Person habe in diesen Handlungen kaum eine Andeutung von Willkür, sondern im Gegentheil den vielseitigsten Determinismus wahrgenommen. Denn erwägt man alle die Bedingungen, unter denen die Verheirathungen in einem bestimmten Lande mit seinen Gesetzen und Sitten zwischen Personen mit ihren bestimmten intellectuellen, ethischen, socialen und ökonomischen Verhältnissen zu Stande kommen, so wird man sich über den factisch herrschenden Determinismus nicht im Geringsten wundern. Ebensowenig wundern wir uns über die „Constanz" des Selbstmords.

Im Begriff der Willkür liegt die Unabhängigkeit des Endwillens. Fasst man sie als Seelenvermögen, so setzt man ein Vermögen von absoluter Wirksamkeit, welches von andern Vermögen der Seele nicht beeinflusst werden kann, also an die Stelle einer Erklärung eine Unbegreiflichkeit. Fasst man hingegen die Willkür als Manifestation des sich entwickelnden Geistes, so muss man, um diese Entwickelung rein zu halten, sich dem Spiritualismus in die Hände liefern. Doch berufen wir uns nur auf die Erfahrung! Diese lehrt, dass der Endwille nicht plötzlich aus der Willkür hervorspringt, sondern aus der Art der Vorstellungen und Gedanken, mitunter sehr langsam, sich erzeugt. Das wissen die Indeterministen recht gut. Daher appelliren sie — um den Angriff zu pariren — von dem empirischen Bewusstsein an ein höheres

intellectuelles, zu dem ich mich leider nicht zu erheben vermag. Wenn der Indeterminismus von Erziehung, von historischem Pragmatismus, von Seelenkrankheiten etwas erklären will, so muss er die Willkür im Zaum halten, also etwa sie durch Setzung von Gegenkräften aufheben, also sich selbst vernichten. Mit Redensarten wie „der determinirte Wille ist die particuläre Bestimmtheit, der indeterminirte die über allen Determinationen schwebende Allgemeinheit des Wollens; der eine weist auf den andern hin, weil er in sich einen Widerspruch enthält, da der eine einen Willen lehrt, der Nichts will, und der andere einen, der Nichts will", wird Niemanden gedient sein. Darum fort mit aller Willkür! Sie ist ein gänzlich unbrauchbarer Begriff. Weder die scheinbare noch die wirkliche ist zu etwas zu gebrauchen.

In der Einleitung erklärt Herr Wagner, es habe ihm wünschenswerth geschienen, „durch Hindeutungen über den Zusammenhang der statistischen Untersuchungen mit den grossen philosophischen Problemen der Menschheit und die Frage nach dem Wesen der Naturgesetze, nach der Allgemeinheit der Gesetzmässigkeit in der Natur, mit der Streitfrage über Willensfreiheit und Nothwendigkeit, die Aufmerksamkeit anderer Fachmänner, der Philosophen, Ethiker, Theologen, wie der Naturforscher auf ein Untersuchungsfeld zu lenken, das trotz Quételet's und Guerry's bahnbrechenden Arbeiten und trotz der tüchtigen Leistungen mancher ihrer Nachfolger unbestreitbar noch so wenig die allgemeine Beachtung der wissenschaftlichen Welt auf sich gezogen hat . . . Wie man sich aber auch zu der Frage der Willensfreiheit stelle, und wie wenig auch durch die statistischen Untersuchungen das Problem der Willensfreiheit in Zweifel gezogen werden möge, — darüber konnte doch, scheint mir, gar kein Zweifel möglich sein, dass jene Untersuchungen das Problem der Willensfreiheit und Nothwendigkeit nahe genug berühren, um die bisher übliche beinahe vollständige Ignorirung jener Arbeiten und Beobachtungen Seitens der Philosophie als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen". Herr Wagner erklärt diese Vernachlässigung der Statistik aus der geringen Neigung zu einer mit vielen Zahlentafeln versehenen Darstellung. Deshalb weist er aus seiner Arbeit die Masse der Tafeln und bestimmt sie nicht blos für Statistiker, sondern für Jeden, dessen Gedankenkreis sich mit dem angeregten berührt, also besonders auch für die Philosophen. Dabei bekennt er mit zu rühmender Offenheit: „Ich persönlich habe eine Vereinbarung der Gesetzmässigkeiten mit der Lehre von der Willensfreiheit mir nicht völlig klar zu machen vermocht, während ich mich doch ebensowenig zur Anerkennung einer unbedingten Nothwendigkeit verstehen konnte"; und wahrscheinlich hat er Recht, wenn er hinzufügt: „Sicherlich geht es den Meisten so, wenn sie sich nicht selbst täuschen wollen". — „Anlass und Ausgangspunkt einer eigenartigen Beschäftigung mit dem Probleme der Freiheit und Nothwendigkeit" dürften jedoch die aufgestellten „Gesetze" kaum geben. Die idealistische Philosophie wird dieselben in die Entwickelung des Geistes hineinpacken und ein Paar geistreiche Bemerkungen dazu erfinden. Die realistische Philosophie hingegen hat das Problem der Freiheit im Ganzen und Grossen gelöst und bedarf des Anlasses nicht; doch wird sie ebensowohl mit Vergnügen als mit Vortheil die empirisch gefundenen „Gesetze" betrachten, einerseits, um die Richtigkeit ihrer Lehre zu prüfen, andererseits, um die psychologische Erklärung der Erscheinungen zu versuchen.

Noch einer anderen Aufrichtigkeit des Verfassers muss lobend gedacht werden. Wir schreiben die ganze Stelle aus, weil sie eine sehr beherzigenswerthe Wahrheit enthält. „Es ist wahr“ — heisst es — „die grossen Zahlen und die auffallenden Regelmässigkeiten in ihnen imponiren uns Allen über die Massen. Nur zu geneigt sind wir, Alles als fest und klar und unbestreitbar anzunehmen, die Schwierigkeiten, welche die Vereinigung der wirklichen oder vermeintlichen Naturgesetze mit anderen Erfahrungen und Thatsachen auch unserer Logik bietet, zu übersehen oder absichtlich zu verkennen, und uns in der „Naturgesetzlichkeit“ ein neues Idol zu errichten, dem nun abermals unser Gemüth seine Verehrung zollt. Die Hinneigung zu diesem Fehler möchte ich mir bei vielen und den hervorragendsten Statistikern, Quételet selbst nicht ausgenommen, nachzuweisen getrauen. Wir alle sind zu sehr Kinder unserer Zeit und unterliegen den Einflüssen der letzteren so stark, dass wohl kaum Einer von dieser Hinneigung sich ganz freisprechen darf. Ich bin weit entfernt, mich davon auszunehmen“.

Die Ungewissheit des Verfassers über das Problem der menschlichen Freiheit verleiht seiner Darstellung in einzelnen Punkten etwas Unbestimmtes und Schwankendes. Wenn z. B. Dankwardt sagt: „Der Mensch ist unfrei, man kann ihn für sein Thun ebensowenig verantwortlich machen, als den Stein, der den Gesetzen der Schwere folgend uns den Kopf verletzt; die verbrecherische That war die nothwendige Wirkung eines Naturgesetzes“, so ist er weit entfernt, ihm Recht zu geben, aber ebensowenig wagt er es, die gegentheilige Meinung zu vertreten. Die Wirkung dieser Ungewissheit erkennt man auch in der Bestimmung der Begriffe Gesetz, Gesetzmässigkeit, Naturgesetz.

Gesetzmässigkeit ist nach Herrn Wagner „die Gleichförmigkeit der Wiederkehr der beobachteten Erscheinungen und Vorgänge, welche in ihrem festen Verhältniss der Abhängigkeit von constanten, gleichbleibenden oder von einem zusammenhängenden in sich geschlossenen System veränderlicher Ursachen erkannt ist“. Gesetz ist dann eine „Gesetzmässigkeit, in welcher bestimmte Ursachen erkannt werden“. Ich will mich nicht in eine Kritik dieser Definitionen einlassen, sondern nur Folgendes bemerken: Um Kupferoxyd zu bilden, vereinigen sich 79,826 pC. Kupfer mit 20,174 pC. Sauerstoff. Nehmen wir mehr Kupfer, so bleibt der überschüssige Theil unverbunden; nehmen wir weniger Kupfer, so bleibt ein bestimmter Theil des Sauerstoffs ausserhalb der Verbindung. Dieses Verhältniss ist constant für grosse und kleine Massen, für Kupfer und Sauerstoff aus jedem Lande und zwar absolut constant, nicht etwa so, dass jene Verhältnisszahlen nur Näherungen wären. Das ist ein Gesetz. Von solchen Gesetzen weiss die Statistik nichts, und wir glaubten, dass sie es auch niemals bis zu ihnen bringen wird. Jedes Gesetz in der Natur, in der Logik, in der Physik, in der Psychologie tritt in der hypothetischen Form auf: „Wenn A ist, so ist B“ und zwar ein ganz bestimmtes B, so dass, wenn A einen bestimmten Zahlenbegriff in sich schliesst, auch B einen solchen enthält, welcher auf ganz bestimmte Weise aus dem ersteren berechnet werden muss.

Herr Wagner behandelt mit Vorliebe das Gesetz: „Es werden mehr Knaben als Mädchen geboren“. Das ist nach unserer strengen Fassung des Begriffs kein Gesetz. Denn es gilt nicht von jeder beliebigen Anzahl von

Geburten, und bedeutet nur die Thatsache, dass eben in dem bestimmten Volke (oder auch unter allen Völkern) mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Da aber vom allgemein natürlichen Standpunkte kein Grund vorliegt, dass dies stattfinde, so muss man eine bestimmte Ursache hinzudenken, welche den Ueberschuss der Knabengeburten bewirkt. Ergäbe sich nun, dass ältere Männer mit jüngeren Frauen mehr Knaben als Mädchen zeugten, so hätte man Grund, hierin die Ursache des genannten Ueberschusses zu vermuthen; aber selbst die Thatsache, dass ältere Männer mit jüngeren Frauen mehr Knaben als Mädchen erzeugen, ist nicht allgemein, also kann sie nicht zur Erklärung benutzt werden. Und wenn wir auch auf den Durchschnitt eingehen wollen, so können wir, wenn wir streng sind, nur dann der Ursache näher gekommen zu sein annehmen, wenn wir folgende Voraussetzungen haben: Wird die Anzahl der Knaben und Mädchen, welche ältere Männer mit jüngeren Frauen zeugen, beziehungsweise durch α' und α'', die der Knaben und Mädchen der übrigen Ehen beziehungsweise durch β' und β'' bezeichnet, so ist der Schluss nur bindend, wenn entweder

$$\alpha' + \beta' > \alpha'' + \beta'' \text{ und } \beta' = \beta''$$

oder

$$\alpha' + \beta' > \alpha'' + \beta'' \text{ und } \beta' < \beta''$$

ist.

Gesetze also vermag ich wenigstens in der Statistik nirgends zu finden, sondern nur gewisse in Zahlen ausgedrückte Eigenschaften von Ländern, Völkern, Menschengruppen, überhaupt von statistischen Individuen. Dass diese auch ohne den stolzen Namen von Gesetzen von grossem Werthe sind, versteht sich von selbst; eben so, dass durch die Zurückführung der einen Eigenschaft auf die andere unsere Einsicht wächst. Wenn man eine so in Zahlen ausgedrückte Eigenschaft betrachtet, und man sieht, wie die Zahl sich ändert, so wird man unwillkürlich nach der Ursache der Art der Veränderlichkeit fragen und man kann ceteris paribus mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit wirkende Ursachen erkennen. Diese liegen entweder offen vor oder sie werden aus statistischen Zahlen abgeleitet. Ist die Ableitung gelungen, so ist unsere Einsicht erweitert, aber ein Gesetz anzunehmen, ist Willkür.

Was nämlich den statistischen Zahlenverhältnissen den Schein eines Gesetzes verleiht, ist der Umstand, dass sie Durchschnitts- oder Mittelzahlen sind. Bei dem Wuste von Einzelheiten, bei der Verschiedenheit der Zahlen in verschiedenen Classen, Räumen und Zeiten, und bei dem Schwanken derselben sucht die Auffassung und Vergleichung einen das Chaos beherrschenden Begriff. Dieser ist die Durchschnittszahl. Zwar ist ohne diese Auffassung Zusammenfassung und Vergleichung in den meisten Fällen gar nicht möglich, aber in ihr ist auch das Einzelne spurlos verschwunden. Wir können keiner Durchschnittszahl ansehen, wie das Einzelne in ihr enthalten ist.

Nun besteht der Schein des Gesetzmässigen in der Uebereinstimmung der Mittelzahlen. Um aber diese Uebereinstimmung der Mittelzahlen zu erreichen, musste man das „Gesetz der grossen Zahl“ erfinden. Herr Wagner rechtfertigt dasselbe also: „Das Quételet'sche Bild des Kreises hat nicht nur das Verdienst der Verdeutlichung einer mit unseren gewohnten Anschauungen in Widerspruch stehenden Auffassung der Gesammtheit der menschlichen Handlungen. Es weist gleichzeitig auch sehr schön auf die hier allein zum Ziele

führende Untersuchungsmethode hin. Wir müssen vom einzelnen Menschen abstrahiren und die grosse Zahl der Menschen in's Auge fassen. Da neutralisiren sich gegenseitig die individuellen Einflüsse; wir nehmen constante Regelmässigkeiten in der Bewegung und Richtung des menschlichen Thätigkeitsvermögens wahr, Regelmässigkeiten in den Handlungen, welche wir nur als Wirkung auf gleich bleibende Triebe, Kräfte, Verhältnisse als Ursache zurückführen können. Dieser für unsern Verstand logisch nothwendige Schluss ist es, welcher uns zur Anerkennung der Gesetzmässigkeit unserer Handlungen zwingt. Wir können das Axiom nicht verwerfen, dass die Wirkungen den Ursachen proportional sind und umgekehrt. Aus einer unbeschränkten Selbstbestimmung, einer nicht bestimmt werdenden, sondern frei bestimmenden Willensfreiheit — diese letztere als bewegende Ursache unserer Handlungen gedacht — können wir nur ein ganz regelloses Spiel, nicht aber eine festgeregelte Ordnung unserer Handlungen ableiten. Beim sogenannten Gesetze der grossen Zahl denkt man häufig, die in den grossen Zahlen offen hervortretende Gesetzmässigkeit gelte in den kleinen Zahlen gar nicht. Das ist aber durchaus unrichtig, die grossen Zahlen bilden sich ja doch nur aus den kleinen; auch in den Individualitäten, welche den Inhalt dieser kleinen und schliesslich der grossen Zahlen ausmachen, wirkt offenbar der Impuls, welchen man im Grossen aus der Gesetzmässigkeit der grossen Zahlen ableitet. Jede Einzelheit ist eine Function des Ganzen und so beschaffen, dass in der Gesammtheit der Einzelheiten die gesetzmässige Bewegung unmittelbar eintreten muss und erkannt werden kann. Wenn dies im Einzelnen und in den kleinen Zahlen nicht geschieht, so erklärt es sich daraus, dass hier der in jedem Einzelnen wirkende Impuls, dessen Ausdruck das aus den grossen Zahlen abgeleitete Gesetz ist, paralysirt oder latent gemacht wird durch störende accidentielle Ursachen".

Sollen wir hier einen nothwendigen Fortschritt auffinden, so ist es der Gedanke, dass mit dem einzelnen Menschen nichts anzufangen ist. Ist dieser Gedanke richtig, und er ist es in der That, so muss eine Abstraction gebildet werden. Diese ist der mittlere Mensch. Wo der herkommt und was er soll, wird freilich nicht gesagt. Die Logik wird als Abstractum den Menschen fordern. Dieser wird nun in der Zoologie, Medicin und Psychologie untersucht. Mit der reichen Ausstattung, welche er von diesen Wissenschaften empfangen, müsste man ihn in Gedanken oder in der Wirklichkeit mit allen möglichen Ursachen zusammenbringen und zusehen, wie er gegen dieselben reagiren würde. Aber keine der genannten Wissenschaften giebt uns den Menschen zurück, sondern die Zoologie Weisse und Farbige u. s. w., die Medicin Gesunde und Kranke u. s. w., die Psychologie Dumme und Gescheidte, Freie und Unfreie, Gute und Böse u. s. w. Wir würden also auch mit dem Menschen nichts anfangen können, sondern müssten in den reichen Umfang desselben hinabsteigen. Die Statistik aber meint, ihren mittleren Menschen festhalten zu können. Da sie aber alle qualitativen Bestimmungen wegwirft und im Bezug auf die Quantität nicht das Gemeinsame heraushebt, sondern das Quantum aus allen zusammensetzt, so ist der mittlere Mensch nicht das, was in jedem Einzelnen zu finden ist; also kann auch dieser jenem nicht subsummirt werden. Daher fällt auch die Fiction des „Impulses" in sich zusammen. Wenn zwischen zwei Orten zwei Wege mit den Längen a und b

bestehen und ich lege einen dritten an, dessen Länge $c = \frac{a+b}{2}$ ist, so ist es entschieden ungereimt, zu sagen: die beiden ersten Wege enthalten den dritten als Impuls. Für das zusammenfassende Denken bilden sie den Impuls, aber für nichts weiter. Und so ist es auch mit den statistischen Durchschnittszahlen. Der „Impuls“ ist weiter nichts, als die Vertheilung des zu vertheilenden Quantums auf die Einzelnen; es ist nichts Reelles, sondern nur ein Gedankending.

Doch wir wollen vorläufig zugeben, dass der mittlere Mensch wirklich in jedem Einzelnen enthalten ist. Da entsteht nun die wichtige Frage: wie gross muss die grosse Zahl sein, um gross genug zu sein?

Treffen a Ereignisse der einen Art mit A Ereignissen einer anderen Art zusammen, so ist die Mittelzahl

$$\alpha = \frac{a}{A},$$

treffen ferner ebenso b Ereignisse der ersten Art mit B Ereignissen der anderen Art zusammen, so ist die Mittelzahl

$$\beta = \frac{b}{B}.$$

War nun a und A genug, um die Mittelzahl zu bilden, oder musste noch b und B hinzukommen? Geschieht das Letztere, so ist die Mittelzahl

$$\gamma = \frac{a+b}{A+B}$$

und

$$\gamma - \alpha = \frac{bA - aB}{A(A+B)},$$

$$\gamma - \beta = \frac{aB - bA}{B(A+B)}.$$

Die letztere Formel lehrt, dass die Durchschnittszahl nur dann durch die hinzukommende neue Zahl nicht alterirt wird, wenn

$$A : B = a : b$$

ist. Das ist nun wohl nirgends der Fall, also entsteht die Frage, wenn ist die Zahl gross genug? Wo man sich einem Gesetze nähert, da weiss man auch im Voraus die Richtung. Das ist hier nicht der Fall; und da $\gamma - \alpha$ sowohl positiv als negativ werden kann, so weiss man in der That nicht, wenn die grosse Zahl erreicht ist. Freilich sagt man, die grosse Zahl könne als erreicht erachtet werden, wenn ein neu zum Ganzen hinzukommender Theil in der Durchschnittszahl keine oder nur unerhebliche Veränderung hervorbringt. Aber eben das ist, wie unsere Formel zeigt, nothwendig. Noch deutlicher wird die Sache, wenn wir die Durchschnittszahl

$$\alpha = \frac{a}{A}$$

annehmen und noch b und B hinzukommen lassen. Dann ist

$$\beta = \frac{a+b}{A+B}.$$

Führen wir hier die Division aus, so entsteht

$$\beta = \alpha - \frac{\alpha B - b}{A + B}.$$

Nehmen wir nun, wie es dem Gebrauche entspricht, A viel grösser als B an, setzen also $A = nB$, wo B eine ganze Zahl bedeutet, so erhalten wir

$$\beta = \alpha - \frac{1}{n+1}\left(\alpha - \frac{b}{B}\right)$$

und, wenn wir $\frac{b}{B} = \alpha + \delta$, setzen,

$$\beta = \alpha + \frac{\delta}{n+1},$$

d. h. wenn n eine grosse Zahl ist, so kann sich durch Hinzukommen eines neuen Theils die Durchschnittszahl nur unbedeutend verändern. Es ist daher die geringe Aenderung der Durchschnittszahlen bei grossen absoluten Zahlen eine mathematische Nothwendigkeit. Die grossen Durchschnittszahlen nehmen daher eine Constanz an, welche zu dem Glauben verleitet, als habe man es mit einem festen Verhältnisse zu thun.

Das Bild des Kreises ist eine petitio principii. Es setzt nämlich voraus, dass das Gesetz des Kreises bestehe und die Kreidewesen an dasselbe gebannt seien. Wie aber, wenn die Wesen den Kreis erst bilden sollen? Und in der That sollen sie es nach Herrn Wagner, denn die grosse Zahl entsteht aus den kleinen. Aber dann stellt sich die Frage so: wie fangen es die Kreidewesen an, um den Kreidekreis zu bilden? So lange wir hierauf keine genügende Antwort finden, wissen wir nichts von einem Gesetze. Wir werden in der Zusammenfassung allerdings den Kreis beobachten, aber nicht ableiten können, und so ist es auch bei der Durchschnittszahl aus grossen Zahlen. Wir vermögen sie zu finden, aber nicht abzuleiten.

Das zusammenfassende Denken wird mit Nothwendigkeit auf dieselbe geführt. Will man z. B. wissen, wie viel Trauungen stattgefunden, so ist das Nächste, dass man sie zählt. Diese Zahl hat aber keinen Werth, wir vergleichen sie daher mit anderen Zahlen und gewinnen auf diese Weise Durchschnitte. Gesetze hat man bei ihnen nicht. Sind sie auch noch so constant, wir haben es immer mit einem zu beweglichen Elemente zu thun, als dass wir mit Sicherheit auch nur die nächste Zukunft beherrschen könnten. Das ist aber das Wesen des Gesetzes, dass es nicht blos für die Vergangenheit gilt, sondern auch unbedingt Geltung von der Zukunft fordert. Wir haben aber keine Gewissheit dafür, weil wir einfach nicht wissen, dass „sich die individuellen Einflüsse neutralisiren". Eher kann a priori behauptet werden: je mehr einzelne Fälle zusammengefasst werden, desto mehr individuelle Ursachen werden sich geltend machen; wenn sich nun alle individuellen Ursachen geltend machen, so muss eine Mittelzahl von grosser Constantheit oder Stabilität zum Vorschein kommen. Haben wir z. B. folgende Durchschnittszahlen

$$\alpha_1 = \frac{a_1}{A},$$

$$\alpha_2 = \frac{a_2}{A}:$$

$$\cdots$$

$$\alpha_n = \frac{a_n}{A}.$$

Umfassen die A sämmtliche Individuen, so weiss man, dass **alle** individuellen Ursachen gewirkt haben, und dass die Durchschnittswirkung

$$\alpha = \frac{a_1 + a_2 + \ldots + a_n}{n \,.\, A}$$

ist. Hätte man daneben aber noch die Durchschnittszahlen

$$\beta_1 = \frac{a_1 + \delta_1}{A},$$

$$\beta_2 = \frac{a_2 + \delta_2}{A},$$

$$\cdots\cdot$$

$$\beta_n = \frac{a_n + \delta_n}{A},$$

so würde die Durchschnittswirkung von allen zusammen sein

$$\beta = \frac{2\,(a_1 + a_2 + a\,. + a_n) + (\delta_1 + \delta_2 + \ldots + \delta_n)}{2\,n\,A},$$

folglich, wenn die Division ausgeführt wird,

$$\beta = \alpha + \frac{\delta_1 + \delta_2 + \ldots + \delta_n}{2\,n\,A}.$$

Je mehr nun die individuellen Ursachen wirken, desto mehr wird

$$\delta_1 + \delta_2 + \ldots + \delta_n = o$$

also

$$\beta = \alpha$$

werden. Man kann also sagen: je mehr individuelle Wirkungen sich geltend machen, desto mehr muss eine constante Mittelzahl zum Vorschein kommen, selbst dann zum Vorschein kommen, wenn gar keine allgemeine oder gemeinschaftliche Wirkung vorhanden ist. Die Mittelzahl könnte dann angesehen werden als das Resultat sämmtlicher Ursachen. Ein Gesetz jedoch enthält sie nicht. Zugleich aber sieht man, wie gerade die Durchschnittszahl durch ihre nothwendige Constanz dazu verleiten kann, da ein Gesetz anzunehmen, wo man nur ein einfaches Quantitätsverhältniss vor sich hat.

Um die Fiction des allgemeinen Gesetzes noch weiter zu verdeutlichen, zählen wir die Vocale und Consonanten in den 10 ersten Zeilen des **Grimm'**schen Märchens „Daumsdick". Das Ergebniss ist folgendes:

Zeile	Vocale	Consonanten
1	14	26
2	16	26
3	16	26
4	15	29
5	13	24
6	14	24
7	14	28
8	13	22
9	16	32
10	18	25
Summa	146	262

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass das Verhältniss zwischen der Anzahl der Vocale und Consonanten nahe dasselbe ist. Wollten wir aber die Durchschnittszahl aus dem vorliegenden Material nehmen, so würden wir dieselbe nicht richtig bekommen. Denn wir finden das Verhältniss

bis	1.	Zeile	0,3500
-	2.	-	0,3610
-	3.	-	0,3710
-	4.	-	0,3631
-	5.	-	0,3610
-	6.	-	0,3622
-	7.	-	0,3617
-	8.	-	0,3562
-	9.	-	0,3533
-	10.	-	0,3578

Hieraus sieht man Folgendes: 1) Je weiter man fortschreitet, desto richtiger wird im Ganzen und Grossen das Verhältniss der Vocale des ganzen Schriftstücks ausgedrückt werden. Bildet man die Differenzen:

zwischen	1.	und	2.	Durchschnitt	— 0,0110
-	2.	-	3.	-	— 0,0100
-	3.	-	4.	-	+ 0,0079
-	4.	-	5.	-	+ 0,0021
-	5.	-	6.	-	— 0,0012
-	6.	-	7.	-	+ 0,0005
-	7.	-	8.	-	+ 0,0045
-	8.	-	9.	-	+ 0,0029
-	9.	-	10.	-	— 0,0045

so sieht man, dass bis auf 100tel genau die letzte Zahl wahrscheinlich das Verhältniss der Vocale im ganzen Schriftstück darstellt. Zwar steigt die bis auf 0,0005 herabgesunkene Differenz wieder bis zu 0,0045, aber schon nach 100 Zeilen wird eine solche Differenz zu den absoluten Unmöglichkeiten gehören. Denn nehmen wir für 100 Zeilen das für 10 Zeilen gefundene Verhältniss als richtig an und setzen wir den ungünstigen höchst wahrscheinlich unmöglichen Fall, dass in der 101. Zeile noch 20 Vocale und 20 Consonanten hinzukämen, so wird die Durchschnittszahl für die 101 ersten Zeilen 0,3592, also die Differenz nur 0,0014, in Wahrheit jedoch viel kleiner. Aber trotz-

dem ist das Verhältniss absolut nur dann richtig, wenn alle Buchstaben in Rechnung gebracht worden sind. 2) Dieses Verhältniss kann für das Schriftstück eine sehr werthvolle Eigenschaft bezeichnen. Es ist denkbar, dass ein andrer Schriftsteller ein anderes Verhältniss der Vocale und Consonanten anwendet, die eine Schriftgattung verhältnissmässig mehr Vocale gebraucht als die andere, die eine Sprache mehr Vocale in Anwendung bringt als die andere. Aber an ein „Gesetz" ist in keinem Falle zu denken, wohl aber ist die Mittelzahl um so constanter, je mehr die individuellen Ursachen wirken. Als Eigenschaft oder als Merkmal mag das bestimmte Verhältniss der Vocale zu den Consonanten ein sehr charakteristisches sein, wie sich denn z. B. aus 5 Zeilen bei Tacitus das bei Weitem grössere Verhältniss 0,4467 ergiebt.

Da nun die Neutralisirung der individuellen Ursachen nicht nachgewiesen ist, so zwingt uns weder unser Verstand noch sonst etwas, die Gesetzmässigkeit unserer Handlungen aus der Constantheit der Verhältnisszahlen zu folgern. Der Verfasser kann das Axiom nicht verwerfen, dass die Ursachen den Wirkungen proportional sind. Man kann sich das wohl gefallen lassen, wenn man nicht vergisst, dass auch das, worauf das, was man gemeinhin Ursache nennt, wirkt, mit zu den Ursachen gerechnet werden muss. — Bei einer Temperatur von 16° R. befinden wir uns wohl, bei 80° R. gehen wier unrettbar zu Grunde. — Dadurch wird dem Einzelnen sein selbstständiger Antheil an dem Ganzen gewahrt. Aus „unbeschränkter" Selbstbestimmung freilich lässt sich gar nichts ableiten, weil diese Willkür, und diese ein Hirngespinnst ist.

Die Fiction, dass in den Individualitäten der Impuls wirke, der in der Durchschnitts- oder Verhältnisszahl ausgedrückt wird, lässt sich nicht einmal ausdenken. Das „Offenbar," mit welchem uns Herr Wagner überreden will, ist für uns ganz umsonst, denn es ist nicht offenbar. Auch der Satz: „jede Einzelheit ist eine Function des Ganzen" kann nichts beweisen, denn er ist falsch und würde, selbst wenn er richtig wäre, hier ganz nutzlos sein. Der Satz ist aber falsch, weil das Gegentheil desselben richtig ist. Wenn Herr Wagner weiter sagt: „Die Einzelheit ist so beschaffen, dass in der Gesammtheit der Einzelheiten die gesetzmässige Bewegung eintreten muss," so braucht er einen andern Ausdruck dafür, dass das Ganze eine Function der Einzelnen ist. Ist das aber richtig, so kann das „Gesetz des Ganzen nicht für sich erkannt werden." Das giebt die Statistik selber zu, indem sie die einzelnen Reihen ihrer Daten zu isoliren sucht. Auf diesem analytischen Wege wird sie nothwendig das Ganze fast in alle Einzelheiten auflösen müssen, aber auch wirklich erkennen, weshalb das Ganze so und nicht anders geordnet ist. Die Durchschnittszahl enthält aber ein Problem, welches erst gelöst ist, wenn man dieselbe aus den Einzelheiten zusammensetzen kann.

Wäre aber auch das Einzelne eine Function des Ganzen, so hätte dieses so lange keinen Werth, als nicht angegeben wird wie jenes aus diesem entspringt. Und hier zeigt sich die erwähnte Undenkbarkeit des Impulses, der in jedem Einzelnen liegen soll. Man müsste doch etwas angeben können, was als Träger desselben diente. Das geht wohl bei Heirathen, aber nicht bei Verbrechen oder Selbstmorden.

Nachdem Herbart seine Statik und Mechanik des Geistes und seine Grundlinien der Physik des Staates geschrieben hat, muss man sich billig

wundern, dass noch Jemand über die Constantheit der Verheirathungen, Selbstmorde und Verbrechen sich wundern kann. Gerade die Freiheit muss diese Constantheit herbeiführen helfen.

Die psychologische Freiheit besteht in der thätigen Umformung des Wollens durch die Gebote und Verbote, welche vom Ich ausgehen und von den practischen Grundsätzen ausgesprochen werden. Wer in dieser Weise sein Wollen appercipirt, ist frei im Bezug auf dieses Wollen, und wenn er es nicht appercipirt, so ist er in Bezug auf dasselbe unfrei. Als Freier folgt er seinem Ich, als Unfreier dem einzelnen Wollen. Wenn der Freie die Apperception verliert, so wird er unfrei, gewinnt sie der Unfreie wieder, so wird er frei. Daher kann psychologisch auch der Lasterhafte frei werden, indem er die guten Maximen in das Ich aufnimmt und sein Wollen darnach bestimmt, oder indem er sein Ich in die bösen Maximen verlegt und nur etwas will oder nicht will, weil es diesen Maximen entspricht oder widerspricht. Psychologisch ist seine Freiheit in beiden Fällen dieselbe. Der freie Mensch wird durch nichts Aeusseres, Objectives beherrscht, sondern er selbst ist es, der das Wollen umformt oder bestimmt, seine vorherrschenden Vorstellungsmassen sind die bestimmenden. Nur eine Abhängigkeit bleibt, nämlich die von den Vorstellungen, da aber diese die Vorstellungen des Menschen sind, so wird durch sie die Freiheit nicht beeinträchtigt. Die dem Willen folgende That freilich kann auf Widerstand stossen, aber dieser trifft nicht das Wollen. Eine besondere Art der psychologischen Freiheit ist die sittliche. Sittlich frei ist der, welcher sein Wollen nach den ethischen Ideen umformt, dessen Ich also seinen Sitz in diesen hat. Der sittlich Freie hat keine Wahl zwischen Gutem und Bösem, aber frei ist er trotzdem, denn das, was ihm gebietet, ist seine Stimme.

Fasst man die Freiheit in diesem Sinne, und anders darf sie nicht gefasst werden, so wird man zu dem Schlusse kommen, dass die menschlichen Verhältnisse um so constanter sind, je mehr die Freiheit herrscht.

„Bei keiner socialen Erscheinung werden wir von vorn herein mehr geneigt sein, menschlichen Wünschen mit allen möglichen Zufälligkeiten einen Einfluss einzuräumen, wie bei dem Heirathen“ So Herr Wagner. Darf man aber diese Geneigtheit haben? Zunächst wird dem männlichen Individuum ein bestimmtes Alter vorgeschrieben, vor dessen Erreichung ihm das Heirathen nicht gestattet ist. Hat er nun das vorschriftsmässige Alter, so kann er sich unter den heirathsfähigen Töchtern des Landes umsehen, bestehend in Wittwen, Jungfrauen und solchen, die es gewesen sind. Das Umsehen ist nun zwar leicht, aber das Heirathen schwer. — Betrachtet der Heirathscandidat seine Verhältnisse, also eines Theils seine Stellung zu Eltern und Geschwistern, überhaupt zu den Angehörigen, andern Theils Umfang und Sicherheit seiner Subsistenzmittel und endlich seine körperlichen und geistigen Eigenschaften, so wird er, je mehr er die gewonnenen Ergebnisse seiner Betrachtung auf sich wirken lässt, und je mehr praktische Grundsätze, namentlich ethische sein Wollen umformen, auf wenige bestimmte Frauen hingewiesen, oft geradezu zum negativen Entschluss geführt werden, gar nicht zu heirathen. Dann kommen noch Kirche und Gemeinde. Wahl bleibt daher oft sehr wenig. Je mehr sich das Ich geltend macht und seinen Entschluss fasst, desto bestimmter wird die sogenannte Wahl auf ein ganz bestimmtes Individuum fallen. Ausserdem ist wohl zu erwägen, dass die socialen Hemmnisse apodictisch auf-

treten. Dieselben sind factisch der Art, dass nur eine bestimmte Anzahl von Männern zur Ehe zugelassen werden. Daher stehen immer Viele an der Eingangspforte und warten, bis Platz für sie gemacht wird. Wer das Glück hat, führt die Braut heim. Wer nicht eingelassen wird, wartet weiter und nicht selten so lange, bis es zu spät ist. Ist daher ein Mal grosser Abgang, so ist der Ersatz schon vor der Thür; wird irgendwo die Eheschliessung gesetzlich erleichtert, so findet auch alsbald eine Vermehrung der Heirathen statt. Aber diese Steigerung ist nur ein einzelner Sprung: in kurzer Zeit stellt sich ein constantes Verhältniss wieder her. Daher hat auch die eheliche Verbindung zwischen ungewöhnlich jungen und alten Leuten nichts Wunderbares mehr und die Constantheit in der Verheirathung überhaupt wird bei grossen Zahlen das sein, was man zu erwarten hat.

Im Bezug auf die Thatsache, dass geschiedene Frauen mehr ledige Männer wieder heirathen, als Wittwen dies thun, schliesst sich Herr Wagner dem Urtheile Wappäus' an, welcher „mit Recht hervorhebt, dass dies auf die Motive der Scheidung kein günstiges Licht wirft.“ Ich glaube, dass dieser Schluss nicht ganz richtig ist. Denn 1) werden die geschiedenen Frauen im Durchschnitt jünger sein als die Wittwen, also eher einen Liebhaber finden, und 2) dürfte eine geschiedene Frau deshalb mehr Anziehungskraft als eine Wittwe haben, weil sie als freier erscheint.

Wir können dem Verfasser in seinen eben so gründlichen als umfassenden Untersuchungen nicht weiter folgen, sondern müssen den Leser auf die Arbeit selbst verweisen. Auch nur die „Gesetze“ des Selbstmordes kurz anzugeben, müssten wir S. 279—292 abschreiben und vollends gar zu erzählen, mit welcher Umsicht und Vorsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit er seine Untersuchung anstellt, und seine Urtheile zu beschreiben, würde fast ein Buch erfordern. Deshalb nur noch einige Bemerkungen polemischer Art.

„Der Stand der Sonne zur Erde übt demnach auch die Häufigkeit des Selbstmords einen ganz unverkennbaren Einfluss in den einzelnen Zeiten des Jahres aus. Die Mehrzahl der Selbstmorde fällt in die warme Jahreszeit. Es zeigt sich, dass die kältere, noch mehr aber die kälter werdende Zeit, der Spätherbst, gleichzeitig die trübste Jahreszeit, wo das Leben in der Natur zu ersterben scheint, vom Selbstmord abschreckt, dagegen die wärmer werdende, die Zeit des Wiederauflebens der Natur, der Vorfrühling, zum Selbstmord aufmuntert. Die relative Gleichheit der Monate Mai bis Juni und die meist schon beträchtlichere Wiederabnahme im August beweist, dass es nicht der absolute Hitzegrad, sondern die Ungewohntheit der Hitze und der Uebergang von der kalten zur warmen Jahreszeit ist, wodurch der Selbstmord so stark begünstigt wird. Die relative Gleichheit der Monate vom November bis Januar und die starke Verminderung vom August bis November zeigt, dass auch hier nicht der absolute Kältegrad, sondern der Uebergang von der warmen zur kalten Jahreszeit die Verminderung der Selbstmorde bewirkt.“ Bewirkt? Wie macht er das? Herr Wagner nimmt seine Zuflucht zu Gehirnaffectionen. Diese haben auch in der That etwas Plausibeles, denn bei Weitem die meisten Selbstmörder sind Geisteskranke und die meisten Geisteskranken werden im Sommer in das Irrenhaus gebracht. Doch überlege man Folgendes: Der Selbstmord wird als Mittel oder als Zweck gewollt. Wird er als Mittel gewollt, so wird er als Mittel angesehen, durch

welches einer unerträglichen Vorstellung entgangen werden soll. Das Ich widersetzt sich dieser Vorstellung, so lange es kann, weicht schliesslich vor ihr zurück und entflicht ihr durch die einzige offene Pforte, durch den Tod. Das Ich kann nun in seinem Widerstande unterstützt werden. Dies kann u. A. durch die Gegenwart der Menschen, namentlich der Angehörigen geschehen. Es mag daher häufig kommen, dass der Mensch durch die Anwesenheit der Seinen sein Ich so gestärkt sieht, dass es der quälenden Vorstellung nicht weicht; mancher wird sich beruhigt fühlen, wenn er nur Menschen um sich sieht. In den warmen Monaten nun ist er allein, weil die Menschen ihren Geschäften nachgehen, die Resistenzfähigkeit sinkt also und er begiebt sich auf die Flucht, d. h. in den Tod. Aehnlich mögen auch die Ausbrüche von Geisteskrankheiten aufgehalten werden, auch ist nicht zu vergessen, dass die Menschen ihre Geisteskranken erst dann in's Irrenhaus bringen, wenn sie dieselben nicht mehr selber abwarten und beobachten können. Ist unsere Erklärung richtig, so ist auch umgekehrt die Verminderung der Selbstmorde mit der eintretenden kalten Jahreszeit erklärt. Damit wäre allerdings die Ab- und Zunahme des Selbstmords auch auf den Sonnenstand reducirt, aber doch nicht als Sonnenstand, sondern auf eine seiner Wirkungen, welche ganz unabhängig von der Sonne gedacht werden kann und auch dann unabhängig vorkommt. Wir wagen nicht, unsere Erklärung als richtig hinzustellen. Da sie sich aber ungesucht als eine aus psychologischen Reflexionen entspringende Hypothese darstellt, so verdient sie, an der Erfahrung geprüft zu werden.

„Es zeigt sich die grösste Zahl weiblicher Selbstmorde im Verhältniss zur Zahl der männlichen im Alter von 16—30 Jahren. Es müssen also im ganzen Gebiete von Europa Ursachen wirksam sein, durch welche gerade in diesem Alter das weibliche Geschlecht relativ stärker zum Selbstmord getrieben wird, wie in andern Lebensaltern. Wenn man jene Ursachen in sexuellen Verhältnissen sucht, so geht man wohl kaum fehl.“ Hier fragt sich's: 1) welche sexuellen Verhältnisse bereiten jene Steigerung? 2) wie geht ihre Wirksamkeit vor sich? Wir nehmen zur Veranschaulichung folgende Tabelle zur Hand:

Selbstmorde in Württemberg 1846—1860 *)

Alter	Männer	Weiber.
bis 20 Jahr	25	5
21 - 30 -	169	44
31 - 40 -	244	52
41 - 50 -	378	82
51 - 60 -	396	81
61 - 70 -	345	82
71 - 80 -	305	56
81 - 90 -	101	14

Hier bestätigt sich allerdings, dass der weibliche Selbstmord in der genannten Altersklasse relativ am häufigsten ist, denn seine Häufigkeit durch die des männlichen Selbstmordes ausgedrückt, ist

*) Die Decimalen sind, weil hier ohne Belang, weggelassen worden.

bis	20	Jahr	0,20
21 -	30	-	0,26
31 -	40	-	0,21
41 -	50	-	0,21
51 -	60	-	0,20
61 -	70	-	0,23
71 -	80	-	0,18
81 -	90	-	0,13

Wie aber ist Licht über dieses Dunkel zu verbreiten, wie sind die verborgenen Ursachen aufzudecken? Einiges Licht kann durch psychologische Untersuchungen geschafft werden, anderes muss man von der Physiologie und noch anderes von der Statistik erwarten.

Je einförmiger das Leben in Beschäftigung, Umgang, Streben nach Genuss und Glück, desto mehr haben die Vorstellungen Zeit und Gelegenheit, sich zu verweben und zusammenzuwachsen. Je mehr sie aber durch einander bestimmt sind, desto weniger wird es einer dem Ich widersprechendem Vorstellung leicht werden, in das Ich einzudringen und desto mehr wird das Ich Widerstand leisten können, also eine Ursache zum Selbstmord wegfallen. Diese Einförmigkeit findet sich nun beim Weibe im Gegensatz zum Manne, auf dem Lande im Gegensatz zur Stadt. Daher ist das Weib mehr als der Mann, der Landbewohner mehr als der Städter gegen den Selbstmord geschützt.

Ferner lässt sich nachweisen, wie die Vorstellung des mangelnden Wohlstandes unter Umständen das Ich in den Tod, d. h. zum Selbstmord treibt. Dies muss begreiflicher Weise vorzüglich in zwei Perioden geschehen, in derjenigen, in welcher der Wohlstand begründet w e r d e n und der, in welcher er begründet s e i n sollte. Daher müssen sich zwei relative Maxima geltend machen. Diese springen auch alsbald in unsern Zahlen in die Augen, wenn man die Differenzen bildet, die bekanntlich die Stärke des Wachsens ausdrücken. Die Differenzen sind nämlich:

Alter	Männer	Weiber
bis 20 Jahr		
21 - 30 -	+ 144	+ 39
31 - 40 -	+ 75	+ 8
41 - 50 -	+ 103	+ 30
51 - 60 -	+ 49	— 1
61 - 70 -	— 51	+ 1
71 - 80 -	— 40	— 16
81 - 90 -	— 204	— 42

und wir sehen, dass die relativen Maximen bei beiden Geschlechtern auf die Altersclassen 21 bis 30 und 41 bis 50 Jahr fallen. Insofern nun der Selbstmord durch den Mangel an Wohlstand bedingt wird, ist es klar, dass das Weib in der ersten Periode mehr gefährdet ist, als der Mann. Denn eröffnet sich ihm nicht in dem Alter von 20 bis 30 Jahren die Aussicht auf eine sichere Zukunft, so ist es fast ohne Ausnahme zur Resignation verurtheilt, während der Mann länger jung bleibt und auch noch in späterer Zeit zu einer gesicherten Lebensstellung zu gelangen hoffen darf. Auch die Selbstmorde wegen unehelicher Schwangerschaft fallen in das genannte Alter und bevor-

zugen das männliche Geschlecht. Dies mag genügen, um anzudeuten, wie etwa psychologisch dem Problem zu Leibe gegangen werden kann, und zu zeigen, dass mit einer vagen Berufung auf das Geschlecht nichts gewonnen ist.

„Vor Allem ersieht man, welche untergeordnete Rolle die edleren Beweggründe als Selbstmordsursache im Vergleich mit schlechten oder niederen Motiven spielen. Laster führen weit öfter wie Leidenschaften, Aerger und Zwist in der Familie ausserordentlich viel häufiger wie Schmerz und Betrübniss über den Verlust von Angehörigen, Kummer über den Verlust von Vermögen weit öfters wie Kummer über den Verlust von Menschen, und im Ganzen noch etwas mehr wie Aerger in der Familie, Reue und Scham, Furcht vor Schande über begangene Thaten unendlich viel seltener als Furcht vor Strafe und vor den Folgen übler Thaten zum Selbstmorde.“ Wozu dieses Pathos an der unrechten Stelle? Alle die aufgeführten Kategorieen sind im Bezug auf die sittlichen Motive des Selbstmords gar nicht vergleichbar. Der Lasterhafte kann durch den Selbstmord eine That begehen, welche sittlich höher steht als der Selbstmord des Verliebten. Uebrigens schliessen sich Leidenschaften und Laster keineswegs aus. Ebenso können wir uns denken, dass der, welcher sich wegen des Verlustes seines Vermögens entleibt, bei Weitem weniger unsittlich handelt, als wer sich aus Heimweh das Leben nimmt. Zu bedauern sind Beide, aber aus den statistischen Tabellen kann kein Grund für Lob oder Tadel erschlossen werden. Oder glaubt man wirklich ein reiches Geistesleben charakterisirt zu haben, wenn man es unter „Verlust des Vermögens“ rubricirt?

Herr Wagner rühmt die „Feinheit und psychologische Richtigkeit“ der französischen Eintheilung der Selbstmordsursachen. Wir unseres Theils können uns kaum vorstellen, dass eine noch falschere Eintheilung existirt. Unter No. 4 finden wir „mit Geistesstörung verbundene Leidenschaft“ und unter No. 6 „Leidenschaften“. Die Thiere werden eingetheilt in Menschen, Affen, Urang-Utangs, Fledermäuse u. s. w. Unter den Leidenschaften figuriren „Zorn und Verzweifelung,“ während doch der Zorn Affekt und die Verzweifelung sicher keine Leidenschaft ist. Unter den Lastern finden wir „Betrunkenheit“, welche entschieden kein Laster ist und die „Trunksucht“, welche zu den Leidenschaften gezählt werden muss. „Liederliches Leben“ steht neben der Trunksucht; ist denn diese etwa ein unliederliches Leben?

Schliesslich wollen wir noch Zweierlei bemerken. Erstens bietet uns zwar der Verfasser überall reiche Belehrung, aber einzelne Theile haben uns ganz besonders befriedigt. So die Abschnitte über den Einfluss des religiösen Bekenntnisses, der Bildung, des wirthschaftlichen Charakters des Landes auf die Häufigkeit des Selbstmordes, welche sich durch feine und scharfsinnige Bemerkungen auszeichnen. Doch müssen wir auch einen Tadel aussprechen. Der Verfasser scheut sich nämlich, auszusprechen, dass der Selbstmord mit der Cultur wächst. Wir glauben, die Wahrscheinlichkeit davon folge schon aus dem, was wir oben vorbrachten, woraus aber weiter folgt, dass bei vollendeter wirklicher Bildung der Selbstmord unmöglich wird, weshalb uns auch die niedrige Selbstmordziffer der Männer der Wissenschaft in Sachsen gar nicht „nicht glaublich“ vorkommt. Zweitens wird der Verfasser durch die Mangelhaftigkeit der Tafeln gedrückt. Diese bieten nicht so viel Gleichungen als unbekannte Zahlen, während vollkommene Tafeln jede einzelne Classe in allen ihren Verflechtungen erkennen lassen

muss. Die Tafeln müssen die Selbstmorde nach der Form eines eingetheilten Begriffes darstellen. Die Arbeit ist zwar schwer, aber nicht so schwer, als sie für den ersten Blick aussieht. Würde man sie ausführen, so würde nicht nur die Statistik, sondern die Gesellschaftswissenschaft überhaupt und die Psychologie viel gewinnen. Die letztere kann mit dem Material, wie es vorliegt, herzlich wenig anfangen. Ein einzelner vollständig beschriebener Fall giebt ihr festere Anhaltepunkte und sicherere Grundlagen, als der dickste Band solcher Tafeln, wie wir sie eben haben.

B.

V.

Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zum Jahre 1854 von Max Neumann, Dr. jur. utr., Privatdocenten für deutsches Recht und Civilprocess an der Universität Breslau. gr. 8. Halle, 1865.

Bei Besprechung des hier genannten Buches wird es unvermeidlich sein, mehrfach auf die von mir unternommene Darstellung der nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre zu verweisen. Es sei mir daher gestattet, zunächst ein paar Bemerkungen über deren Standpunkt voranzuschicken, zu denen mich die einzige bis dahin mir vorliegende Anzeige derselben in dem Literarischen Centralblatt von 1864 Nr. 9 S. 207 veranlasst.

Obwohl das Urtheil nach den üblichen Begriffen keineswegs ungünstig lautet und obwohl es ohne Zweifel nicht am Platze sein würde, einer anonymen kurzen Kritik in einem Blatte gegenüber, das in der Erhaltung der Uebersicht über die Literatur sein Verdienst hat, besonders empfindsam zu thun, so erscheint es mir doch Pflicht eines jeden Autors, sich gegen offenbare Unrichtigkeiten zu verwahren.

Der Herr Rezensent lobt in allgemeinsten Ausdrücken, die für den Einsichtigen sehr wenig Bedeutung haben können. Damit ist der Autor billig abgefunden. Dann kommt das „Aber." Natürlich würde der Rezensent doch Einiges anders gemacht haben. Und nun werden einzelne Punkte, mitunter Kleinigkeiten, die für den endlichen Werth eines Werkes auch nicht im Mindesten entscheiden, gerügt oder, was vielleicht noch ungerechter, es werden Anforderungen und Desiderien gestellt, die über das, was der Verfasser hat leisten wollen, weit hinausschiessen. Man kann sich bei solchem Verfahren schwer des Eindrucks erwehren, dass der Rezensent den Drang gefühlt hat, nach dem gnädig gespendeten Lob doch kundzuthun, wie hoch er in seiner kritischen Einsicht über diesem Werke steht und wie er, wenn er die Arbeit unternommen hätte, es noch ganz anders gemacht haben würde.

Zur Bestätigung könnte ich mehr, als eine der kurzen kritisirenden Anzeigen des Centralblatts anführen. So z. B. die des Goldschmidt'schen Handelsrechts, ein Buch, bei dem man doch, wie sich der Herr Rezensent aus andern Beurtheilungen belehren kann, wahrhaftig einen andern Massstab anzulegen hat. Allein ohne Mandat, Andere zu vertheidigen, beschränke ich

mich auf die gedachte Anzeige meiner Schrift. Was dazu allein berechtigt, Kritiker zu sein, geschweige denn die eben bezeichnete Miene anzunehmen, braucht kaum erwähnt zu werden. Wie mein Rezensent einer der wesentlichsten Voraussetzungen, nämlich der genauen Auffassung dessen, was die Arbeit bezweckt und darbietet, genügt hat und wie es mit der Begründung seiner vereinzelten kritischen Bemerkungen aussieht, will ich kurz zu zeigen versuchen.

Der erste Theil jener eine Seitenspalte ausfüllenden Anzeige verhält sich lediglich referirend. Der Inhalt meiner Schrift wird kurz mitgetheilt. Allein bei Aufzählung der Paragraphenüberschriften kann doch der verehrliche Kritiker die kritische Bemerkung nicht unterdrücken, dass Geld, Preis, Werth, Kredit, Kapital u. s. w. in „etwas bunter Ordnung" zur Erörterung kommen. Warum ich eben diese Ordnung einschlug, hatte ich S. 6 deutlich gesagt. Der Herr Rezensent würde offenbar seinerseits systematischer zu Werke gegangen sein; und er wird mir vielleicht Glauben schenken, wenn ich ihm versichere, dass auch ich systematischer hätte sein können, wenn ich wollte. Da ich aber nicht ein System der kanonistischen Grundsätze schreiben wollte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das eine Lüge gewesen wäre, sondern eine Darstellung derselben, wie sie in Wirklichkeit war, so weiss ich noch bis zur Stunde keine andere, als die „etwas bunte Ordnung." Dass man sich über deren, gleichviel ob unerwünschte Nothwendigkeit S. 6 geradezu ausgesprochen, hat der Kritiker nicht zu berücksichtigen. Es giebt genug Darstellungen, die ein System oder eine Ordnung machen, wo sie nicht sind. Meine Absicht aber war nun einmal lediglich auf eine getreue Beschränkung des, so leid es mir für den Wunsch des Herrn Rezensenten thut, sehr zerstreuten und ungeordneten Sachbestandes gerichtet, in dem wohl Zusammenhänge, aber nicht systematische Classificirungen zu suchen sind.

Nach Beilegung des Prädikats „erhebliches Verdienst" u. s. w. folgt im zweiten Theile das vorerwähnte Aber, das ich Satz für Satz verfolge.

„Vielleicht hätte in den historischen Partieen der Arbeit schärfer aus einander gehalten werden können die Bedeutung der christlichen Ethik und die des kanonischen Rechts." Zum Theil zu viel Ehre. Historische Partieen? Entweder ist die ganze Arbeit eine historische Partie, insofern sie Vergangenes darstellt, oder sie ist, wenn unter historischer Darstellung chronologische Entwicklung verstanden wird, gar nicht historisch; man müsste denn die kurze Zusammenstellung in § 2 dafür gelten lassen. Meines Wissens habe ich nur eine umfassende Beschreibung des kanonistischen Wucherwesens geben zu wollen erklärt (S. 7. 193) und, wenn auch hier und da geschichtliche Andeutungen einfliessen konnten oder mussten, gegen die ganz anders zu lösende Aufgabe einer genetischen Geschichte mich vollends verwahrt. Meint etwa der Herr Kritiker, dass das so in Einem hin gegangen wäre? Die nachfolgende Rezension über Neumann's Buch wird mir Gelegenheit geben, mich über die mässigen Erfordernisse eines solchen Unternehmens auszusprechen.

Ich sollte ferner die Bedeutung der christlihen Ethik schärfer hervorheben. Gewiss deshalb, weil ich in der Einleitung S. 1 so scharf als möglich hervorhob, dass ich die aus der kanonischen Rechtslehre zu erkennende Behandlung der Güterwelt schildern wollte. Auch gegen die Unterschiebung dieser weiteren kleinen Aufgabe des Studiums der Ethik muss ich

Einsprache thun. Nicht mehr und nicht weniger habe ich zu leisten versucht, als was ich von Anfang an als meine Aufgabe bezeichnete. Mag das immerhin nur ein Stück dessen sein, was man wünscht. Ich habe mit gutem Vorbedacht mir eben nur diese Aufgabe gestellt. Will ein Anderer an die Erfüllung so grosser Wünsche, wie sie hier gelassen ausgesprochen werden, gehen, so werde ich mich darüber herzlich freuen.

„Einige der wichtigsten Schwächen des letztern (kanonischen Rechtes) bestehen darin, dass es die Sittengebote des Christenthums oft in der oberflächlichsten und verkehrtesten Auffassung zu Rechtsregeln zu erheben bemüht ist.“ Allem Anschein nach eine Belehrung, die mir zu Theil werden soll. Ich dachte freilich, das hätte ich schon gewusst und auch gesagt (s. z. B. S. 2. 23. 197 u. a.), dass das kanonische Recht dadurch unwahr geworden, dass es reine Moralgebote zu positiven Rechtsnormen gemacht. Wäre auch unverzeihlich, das nicht zu wissen. Indessen ist dieser Satz der Kritik offenbar nur eine Folge des Wunsches, die christliche Ethik mitbehandelt zu sehen. Deshalb ist es kaum nöthig, darauf noch näher einzugehen. Sonst würde er, mit Erlaubniss des Herrn Rezensenten, die Kritik arg herausfordern. Vor so wegwerfenden Ansichten über das kanonische Recht habe ich gerade durch meine Schrift zu warnen geglaubt. Und wenn gar die wunderliche Vorstellung unterliegen sollte, als hätte das kanonische Recht planmässig blos das Sittengebot zum Rechtsgesetz zu erheben gesucht, so werde ich darüber unten noch Einiges zu sagen haben. Ich meines Theils bin nicht ganz im Stande, mir vorzustellen, wie man ein Sittengebot zur Rechtsregel hat machen können. In der That erkennt auch der letzte Satz der Anzeige vollständig an, dass es die „Zustände“ waren, welche die Wuchermassregeln trugen. Mit dem Sittengesetz wird sehr wenig erklärt; und die Schwäche des einige Jahrhunderte nicht gerade schwächlichen kanonischen Rechtsgesetzes lag wohl schwerlich darin, dass es ein Sittengebot zum Rechtsgesetz gemacht hatte, auch nicht gerade in einer oberflächlichsten und verkehrtesten Auffassung.

„Die Würdigung der wirthschaftlichen Arbeit aber (die ich dem kanon. Recht nachrühme) ist eine Wirkung des Christenthums im Allgemeinen, welche sich im vollsten Masse erst bei den Völkern zeigt, die nach der Reformation das kanonische Recht abschüttelten und auf die Grundgedanken des Christenthums zurückzugehen bemüht waren.“ Abermals eine Belehrung, nur leider in den Voraussetzungen nicht zutreffend. Habe ich etwa die Arbeit zu einer Erfindung der Kanonisten gemacht? Man vergl. meine Schrift S. 196—197, wo, wie mir scheint, deutlich zu lesen, die veränderte Stellung der Arbeit als That des Christenthums bezeichnet ist. Das kanonische Recht oder vielmehr, wie der Herr Kritiker in meinem Sinn richtiger hätte sagen sollen, die kanonistische Behandlung des Rechts rühme ich aber mit seiner Erlaubniss noch immer. Denn dort kommt jene Stellung (ich schrieb die nationalökonom. Ansichten der R e c h t s-lehre) zuerst für die Rechtsdoktrin zum Ausdruck. Und da das römische Recht, wie ihm unzweifelhaft bekannt sein wird, in diesem Punkte sehr schwach war, so dürfte das immer noch ein wenn auch nur relatives, doch bedeutendes Verdienst der aus dem christlichen Standpunkt hervorgegangenen kanon. Doktrin sein. Habe ich sodann etwa behauptet, dass die Würdigung der Arbeit dort „im vollsten Maasse“ zu finden sei? Ich meine, ich hätte wieder deutlich genug anerkannt, wie sehr auch die Arbeit unter den für die spätere Kulturepoche unnatürli-

chen Ansichten vom Werth litt. Man sehe § 15 S. 159 flg. Nirgends habe ich nicht nur nicht bezweifelt, sondern an anderer Stelle sogar des Breiteren ausgeführt, dass auch die rechte Entfaltung des Arbeitsbegriffs erst mit der freien Entfaltung und Erforschung der andern wirthsch. Begriffe gekommen sei. Also, so weise die Bemerkung, so überflüssig.

„Auch darin steht der historische Theil der Untersuchung (die mir nun einmal hartnäckig aufgenöthigt wird) dem dogmatischen nach, dass fast niemals hervorgehoben wird, wie so manche Bestimmungen durch die Zustände des Mittelalters bedingt waren und unter denselben auch oft eine relative (an abschwächenden Limitationen der kühnen Behauptung fehlt es nicht!) Berechtigung hatten." Das wird denn namentlich hinsichtlich der Einwirkung auf die Preisbestimmung näher erläutert und dafür Roscher I § 114 citirt. „Solche Zustände aber, in denen nicht das Mitwerben, sondern nur Sitte oder Gesetz den Preis regeln konnten, lagen zur Zeit der Entstehung des kanonischen Rechts ohne Zweifel vor."

Letzteres ist gewiss sehr richtig. Ob es aber dieser weiteren Belehrung, denn nur so wird doch jener Satz zu verstehen sein, bedurfte, mag der geneigte Leser z. B. aus S. 197 u. Schl. meiner Schrift ersehen. Habe ich denn irgendwo behauptet, dass dem nicht so sei? Oder habe ich das auch nur übersehen? Ich meine, wie schon einmal bemerkt, ich hätte durchweg den Gedanken verfolgt, dass die Möglichkeit und der Erfolg der kanon. Theorie nur darin zu suchen sei, dass sie den realen Zuständen ihrer Zeit entsprach. Wenn nun der Herr Rezensent einen historischen Theil in diesem richtigen Sinne, nämlich den Nachweis, wie die kanonische Doktrin zu den realen Zuständen ihrer Jahrhunderte gepasst habe, vermisst, so vermisst er ihn mit Recht. Denn davon habe ich sicher Nichts geliefert. Er scheint freilich zu glauben, dass sich das leicht so unter der Hand hätte hinzufügen lassen. Indessen bin ich anderer Meinung. Bislang bin ich an die Aufgabe einer Darstellung der Kulturzustände des Mittelalters, wie sie hier mit grosser Ruhe, als wäre das nichts Besonderes, hinzu verlangt wird, nicht herangetreten. Sehe ich anders die Bedeutung der kanonischen Lehre richtig an, so wäre dieselbe identisch mit der Aufgabe, so ziemlich das ganze Verkehrsrecht in seiner Genesis und Wandlung auf Grund der realen Zustände darzustellen. Gewiss ein wünschenswerthes Werk, aber eines, dessen unendliche Schwierigkeit doch einem Jeden in die Augen springt, der von derartigen Arbeiten einen Begriff hat. Sicher kann es einer Kritik nicht zum Nutzen gereichen, wenn man, anstatt das zu beurtheilende Werk so zu fassen, wie es ist, so willkürlich darüber hinaus- oder mit einzelnen, nicht sehr überlegten Bemerkungen in dasselbe hineingreift.

Doch genug davon! Wenden wir uns lieber von meiner blosen Beschreibung der kanonistischen Ansichten zu dem Werke Neumann's. Vielleicht finden wir dort, was mein Herr Rezensent bei mir vermisst hat. Der Titel „Geschichte des Wuchers", wenn auch nur in Deutschland und wenn auch nur bis 1654, ist ja vielversprechend.

Leider kann schon die Vorrede, mit welcher der Verfasser dasselbe begleitet hat, unmöglich einen günstigen Eindruck machen. Und das ist schlimm, wenn doch die Vorrede vernünftigerweise keinen andern Zweck haben soll, als die Leser von vornherein über den Standpunkt des Verfassers aufzuklären.

An der Spitze einer neuen Darstellung feste Position nehmen, vielleicht auch Polemik gegen Andere schon bei dieser Gelegenheit eröffnen, mag mitunter rathsam erscheinen. Allein in dieser Hinsicht muss das Vorwort gerade als ein Muster, wie es nicht sein soll, bezeichnet werden. Der Verfasser glaubt allem Anschein nach damit durchzukommen, dass er möglichst sicher und siegesfroh thut. Von der Klarheit und Wahrheit gewonnener Ansichten, die einzig dazu berechtigen kann, festen Schrittes aufzutreten, wird aus dem Inhalte wenig ersichtlich. Freilich wäre das immer ein untergeordneter Vorwurf, wenn die Güte des Buches die Ankündigung vergessen liesse. Wenn dies aber nicht der Fall ist, wenn derjenige, der sich die Mühe macht, dasselbe durchzulesen, am Schluss eine ganz andere Bilanz zu ziehen sich genöthigt sieht, so wird sich der Verfasser leicht sagen können, dass er durch den Ton, in welchem er den wissenschaftlichen Erfolg und sein eigenes eminentes Verdienst in der Vorrede wahrlich nicht sparsam anticipirt, jeden Anspruch auf Nachsicht um so gewisser verwirkt hat.

Ich kann nicht umhin, dieselbe etwas näher zu zergliedern. Es ist das zugleich für die endliche Beurtheilung des Buches wichtig.

„Die nachfolgende Schrift will streng quellenmässig den in der Geschichte des Rechtes und der Wirthschaft e i n z i g e n g e w a l t i g e n Kampf vorführen, welcher zwischen dem idealsittlichen Glaubens- dann Rechtssatze der christlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechts und der Wirthschaft in Deutschland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden ist."

Nun, man wird dagegen nichts einwenden wollen, dass der Gegenstand der Darstellung bezeichnet wird, wenn das auch schon der Titel thut. Unangenehm klingt nur die bombastische Anpreisung der Wichtigkeit, die sogar so weit ausschweift, den gerade von dem Verfasser geschilderten Kampf den in der Geschichte e i n z i g e n zu nennen. Es ist recht rühmlich, in sein Thema verliebt zu sein. Auch ist dieser Kampf der letzte, uns daher nächstliegende und insofern für die Gegenwart wichtigste. Allein die grösste Vorliebe für den behandelten Stoff sollte einen wissenschaftlichen Forscher überhaupt nicht leicht zu der Meinung fortreissen, dass gerade dieser Stoff der allerwichtigste, einzige sei. Sollte denn der Verfasser glauben, dass der Kampf, welchen die nun besiegten Principien gegen die antike Welt durchzufechten hatten, bis sie ihrerseits zur Herrschaft gelangten, nicht auch ein gewaltiger war? Wo bleibt da die Einzigkeit? Für den Geschichtskenner giebt es keinen einzigen, mit allem Andern gar nicht zu vergleichenden Kampf, auch nicht im Gebiete der Rechts- und Wirthschaftsentwicklung, sondern nur eine ununterbrochene Kette von Ursachen und Wirkungen.

In dieser Uebertreibung aber, die sonst nicht so viele Worte verdiente, liegt zugleich der grössere Fehler, dass der geschilderte Kampf als etwas für sich Bestehendes, in sich Abgeschlossenes betrachtet wird, was er nicht ist. Die Geschichte des Wuchers ist eine mit der Geschichte der gesammten Kultur innig verflochtene Entwickelungsstufe. Zwar deutet gelegentlich auch der Verfasser darauf hin. Aber so, wie er ihn behandelt hat, vollzieht sich der einzige Kampf nach seiner eigenen Bezeichnung lediglich „zwischen dem Glaubens- und dem Rechtssatz der Kirche und den Kräften (?) des Rechts und der Wirthschaft in Deutschland (nicht auch anderswo?). Wie unglücklich diese

Bezeichnung gefasst erscheint, erhellt eigentlich von selbst. Leider enthält sie wirklich die Quintessenz der von dem Verfasser gewonnenen Anschauung, auf welche unten zurückzukommen ist.

„Die Resultate jenes Streites", so fährt der Verfasser fort, „hier zusammenzufassen, erscheint überflüssig, weil die Abhandlung selbst bestrebt ist, die in jedem einzelnen Theile gewonnenen wesentlichen Sätze zu einem sich fort und fort entwickelnden Gesammtbilde zu vereinen." Ein gutes Vertrauen des Verfassers auf den Leser oder vielmehr auf sich selbst. Das Referat über den Inhalt wird darthun, wie es mit dem fort und fort sich entrollenden Gesammtbild aussieht. Wohlweislich ist doch nebenbei darauf hingewiesen worden, dass „insbesondere am Schlusse der einzelnen Abschnitte", dann S. 25 ff. und 540 ff. die gewonnenen wesentlichen Sätze zu ersehen seien. S. 25—26 ist ein zwei Seiten füllendes Resumé der kanonischen Lehre; S. 540 findet sich lediglich eine Zusammenstellung der Reichsgesetze über Zinsconventionen, eingeleitet allerdings durch die bedeutsame Bemerkung (S. 538), dass dem Jahrhunderte lang fortgesetzten Einwirken aller bisher vorgeführten Kräfte (dass stets „die Kräfte" eine sehr wichtige Rolle spielen, wird aus dem Folgenden zu ersehen sein) gegen das Wucherverbot selbst die Gesetzgeber nicht mehr widerstehen konnten, wenn sie sich nicht „noch Unterhölung und Ueberfluthung ihres Standpunktes durch die nicht mehr gehemmten Wogen der Naturgesetze alles Ansehen, weil alle Kraft rauben wollten."

Folgt die Versicherung des Verfassers, dass die Resultate seiner Schrift natürlich für die darin behandelten Institute „vielfach neue" sind, und dass er „für die welthistorische Stellung des Themas zu allgemeineren Sätzen gelangt, als andere Forscher", womit denn namentlich meine „treffliche" Abhandlung (über die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre) gemeint ist. Ich werde mich bemühen, die Resultate des Verfassers, so gut es nur geschehen kann, anzugeben.

„Eine Gewähr für die Richtigkeit der letztern über die Bedeutung der kanonistischen Doktrin bietet ihm der Umstand, dass es hier nicht blos galt (wie mir), die kanonistische Lehre selbst, sondern auch die Verwirklichung und Bethätigung im Rechte und in der Volkswirthschaft Deutschlands viele Jahrhunderte hindurch bis auf die verborgen leitenden Kräfte der Entwicklung hinunter (sic!) — soweit dies die Quellen gestatten — zu verfolgen und bloszulegen."

Was soll man zur Illustration noch hinzufügen? Selbst der in Gedankenstrichen eingefügte Mittelsatz ist beredt. Der Verfasser ist sich bewusst, die Wirksamkeit der kanonistischen Lehre bis auf die verborgen leitenden Kräfte, soweit die Quellen es gestatten (ultra posse nemo obligatur), blosgelegt zu haben. Gewiss ein verdienstvolles Unternehmen; vor Allem die Aufdeckung der verborgen leitenden Kräfte! Mit Recht meint der Verfasser, dass die Darstellung der Verwirklichung und Bethätigung der kanonistischen Theorie in Deutschland nachzuweisen, noch weit mehr sei, als die blosse Darstellung der letztern. Jeder muss das Werk, welches die praktische Wirksamkeit, die genetische Entwicklung des Wachsthums, der Herrschaft und des Untergangs einer so wichtigen Doktrin in dem Leben auch nur eines Volkes darlegt, mit ganz anderer Würdigung aufnehmen, als die blosse Zusammenstellung der doktrinellen Principien. Das habe ich, wie oben bemerkt, bei meiner Schrift

sehr wohl gefühlt und ausgedrückt. Nur ist der Verfasser die Kleinigkeit schuldig, sein Versprechen zu erfüllen. Wenn er es nicht hält, wenn man nicht die, gleichviel ob seither bis zur Aufschliessung des Erkenntnissbronnens durch den Verfasser verborgen oder offen dagelegenen, leitenden Kräfte schaffen sieht, so wird das stolzeste Selbstbewusstsein des Autors der getäuschten Erwartung keinen Ersatz gewähren.

Unter allen Umständen bleibt freilich der gute Rath nicht zu verschmähen, seine Werke lieber sich selbst loben zu lassen, als versteckt und geradezu ihre Vorzüge selbst herauszustreichen. In dieser Hinsicht leistet S. VII in der unseligen Neigung, durch einen Ton des Selbstvertrauens und der Selbstanpreisung zu imponiren, über dessen Wirkung der Verfasser in bitterer Täuschung sein muss, sonst hätte er dieses Mittel verschmäht, das Mögliche. Man höre nur.

Er erklärt die Anordnung des „massenhaften und vielverzweigten Stoffes", den er bewältigt. Sie ist keine willkürliche, sondern die einzelnen Abschnitte stellen, wie er versichert, Schritt um Schritt den natürlichen Entwicklungsgang dar. Wir werden sehen, wie es sich damit verhält. „Aus der Entstehung, Gestaltung und Wirkung des kanonischen, des deutschen Zinsgesetzes und der grossen Zahl der mit ihm eng zusammenhängenden Institute des Rechts und der Wirthschaft (wir dürfen also auch von den wirthschaftlichen Institutionen zu hören hoffen) und deren wechselseitigen Verbindung war alsdann das Wesen der Kräfte zu erforschen, welche jenen Gesetzen und Instituten zu Grunde lagen." Ganz richtig. Das musste der Endzweck einer solchen Untersuchung sein. Und dass der Verfasser wenigstens von ferne fühlt, um was für „Kräfte" es sich handelt, thut, wenn das nicht leeren Wortschwall vorstellt, seine eigene Bezeichnung dar: „Kräfte, welche im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des Menschengeschlechts Wirkung und Untergang der Gesetze und Institute lenkten." Zweifellos erwartet man hiernach eine Darstellung der, auch an der Spitze des Vorworts schon angekündigten, welthistorischen Bedeutung des Kampfes um die Wucherlehre, ein Stück der tiefsten Kulturgeschichte, also ein Werk, über dessen Bedeutung ich mich bereits aussprach.

Nichts geht über die Siegesgewissheit des Verfassers; er hat das Grosse vollbracht und darf sich dessen getrost rühmen. Wenigstens glaubt er an sich selber. Der folgende Passus ist so unendlich bezeichnend, dass ich ihn wörtlich wiederhole; ohne Commentar, so sehr er dazu reizt, und ohne Ausdruck des Urtheils, welches jedem Einsichtigen aus dieser Selbstkritik entgegenspringen muss.

„So gestaltet sich — ohne jedes Zuthun oder Abnehmen Seitens des Forschers — von innen heraus die Geschichte des Wuchers in Deutschland vor unsern Blicken, wir begreifen, warum sie so, wie es geschehen, verlief: organisch entwickeln sich vor uns die Resultate dieser Geschichte, wie Früchte, deren allmäliges Reifen wir verfolgen, deren Erscheinen wir vorhersagen können." Mit einer fast dramatischen Kunst hat nun der Verfasser die Erwartung auf den höchsten Grad der Spannung gebracht. „Auch für die Geschichte des Rechts und der Wirthschaft gilt des Thukydides leuchtendes Musterbild. Wie er von innen heraus die Geschichte sich vor uns ausbilden lässt, strebte ich mit schwachen Kräften, doch regstem Willen, es ihm gleichzuthun, und gerade das Bewusstsein hiervon liess mich die Schwierigkeiten überwinden, ohne

welche die folgende Untersuchung nicht angestellt werden mochte." Hat denn der Verfasser gar keine Ahnung davon, welchen Eindruck ein solcher Ton machen muss? Ein gewisser Goethe'scher Spruch über die Bescheidenheit scheint von dem Verfasser gründlicher, als alles Andere, gelernt und beherzigt worden zu sein.

Nun kommt weiter eine Aufzählung nicht einmal aller, aber doch einiger Männer, die dem Verf. hilfreich waren. Wenn es auch dem Verf. natürlich nur galt, in dieser geschmacklosen, zum Glück jetzt wieder häufigeren Weise seine öffentliche Danksagung abzustatten, so wird man doch zugleich gewahr, wie viele und bedeutende Autoritäten sich verdientermassen für die wichtige Forschung schon ab ovo an interessirten. Da sind Homeyer, Beseler, Stobbe, Fitting und Hirsch, die dem Verf. „das Feld ackern lehren, aus welchem der Wissenschaft Früchte erwachsen sollen"; Lappenberg, Muther u. A., die ihn mit Quellennachweisen unterstützten u. dergl. m. So sollte man denn wohl annehmen, dass es dem Werke gar nicht fehlen kann.

Gleichwohl verkennt der Verf., mit einer Bescheidenheit (denn man wird doch nicht annehmen dürfen, dass das nur konventionelle Phrase sein soll), die nach dem Vorausgegangenen an dieser Stelle um so anerkennenswerther (wenn auch unnöthig) erscheint, dass trotz so vielseitiger und zum Theil eingreifender Hilfe (sic!) in Inhalt und Form sich, wie er sehr wohl fühlt, mannigfache Mängel herausstellen möchten. Denn die Aufgabe war allerdings eine mächtige.

Es gilt eine Geschichte von „Zuständen vornehmlich, nicht von Begebenheiten". Dazu mussten die „in ihrem Werthe verschiedensten, nach Ort, Zeit und Inhalt zerstreutesten Schriften herzugezogen werden"[1]). Das war „um so nothwendiger, als sich bis jetzt keine den Forderungen streng quellenmässiger Wissenschaft nur irgend entsprechende Bearbeitung des Themas findet". Wir werden schliesslich belehrt, dass jahrelange Vorarbeiten, obwohl dem eigenen Verlangen nach noch nicht genug, zu Grunde liegen; dass Krankheit und praktische Thätigkeit zu Danzig und Breslau die „Forschungen" unterbrachen; dass nicht einmal die königl. Bibliothek in Berlin ausreichte, geschweige denn die Bibliotheken von Breslau und Danzig. Selbstverständlich sind uns diese Notizen von grösstem Interesse und billig wird sich die Bewunderung der Energie des Verf. in demselben Masse steigern, als ihm ausserordentliche Hindernisse in den Weg gelegt waren.

Zum Schluss der Hinweis, „dass das Thema einerseits verbietet, die wirthschaftliche Seite der Rechtsinstitute hintanzusetzen, und dass es andererseits fordert, bei der rechtsgeschichtlichen Darlegung der Institute die sachlichen und zeitlichen Grenzen des Themas innezuhalten". Das klingt sonderbar. Der Verf. hat doch deutlich genug an mehreren Stellen Recht und Wirthschaft als seinen Gegenstand bezeichnet. Warum nun noch die Versicherung, dass ihm das Thema die „Hintansetzung" der wirthschaftlichen Seite verbiete? Oder fühlt er selber schon, wie es mit dieser letzteren aussieht? Dass aber vollends „das Thema fordert, die sachlichen und zeitlichen Grenzen des Themas einzuhalten" (so sagt wörtlich der Verf.), ist eine höchst

1) So ging es mir auch; s. Endemann, Nationalökonomische Grundsätze S. 4.

verständige Bemerkung. Man hätte sonst dem Verf. vielleicht zugemuthet, dass sein Buch de omnibus et quibusdam aliis handle.

Nun aber zu dem Buche selbst. In einer Einleitung wird der Ursprung des kanonischen Zinsverbotes geschildert, der nicht zu umgehen war, wenn später seine Wirkung (in Deutschland) dargestellt werden soll. Da der Verf. die leitenden, sogar die verborgen leitenden Kräfte der Erscheinungen aufdecken will, so durfte mich gerade dieser Abschnitt besonders interessiren. Ich selbst habe in einem kurzen Abriss, den ich nur als Skizze zu bezeichnen wagte, die Ursachen der kanonischen Doktrin anzudeuten gesucht[2]). Hier wird ohne Zweifel Gewissheit geboten, endgültig abschliessende Forschung. Was findet die Hoffnung, welche die kulturgeschichtlichen („im Zusammenhange der allgemeinen Entwickelung des Menschengeschlechts“ s. oben), realen Grundlagen, wie sie jene Doktrin nothwendig machten (s. wieder die Vorrede), entwickelt zu sehen erwartet? Auf der einzigen Seite 1 eine höchst gemüthliche Erklärung, wie der Zins überhaupt entstanden ist; ohne Quellen, ohne Hinweis auf die Zustände, trotzdem der Verf. die Geschichte „von Zuständen“ schreiben will[3]), ohne ein Wort von dem wirthschaftlich-inneren Wesen der Kapitalbenutzung, plan und dürr, wie in einer Schularbeit. Auf S. 2 legt der Verf. die Ursachen der Reaktion gegen das Zinsennehmen blos. „Hiergegen (gegen die Drangsal der Unbemittelten) regt sich das natürliche Mitleid der Menschen u. s. w.“ Die unbegrenzte Nächstenliebe, als Princip des christlichen Moralgesetzes wird S. 3 als bewegende Ursache gewonnen. Sie setzt sich, entsprechend dem Grundzug des ganzen Buches, gegen das Zinsennehmen in Positur und operirt nun, als ob Schritt für Schritt mit vollem Bewusstsein die ethische Nächstenliebe gegen ihren Widersacher, das Zinsennehmen, agirt habe. Kann es eine wunderlichere, kleinlichere Auffassung geben? Da ist auch nicht die leiseste Ahnung grosser geschichtlichen Nothwendigkeit, innerer Ursachlichkeit. Und welche Begriffsverwirrung! Sittengesetz und Naturgesetz, das sind die zwei Wesen, die der Verf. als Parteien in Aktivität setzt und wie Puppen handhabt. Dass das Moralgebot nur den Ausdruck der sittlichen Ueberzeugung und die sittliche Ueberzeugung bedingt durch die Gesammtheit der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse sein könnte, ist eine Erwägung, die unserem Erforscher der tiefsten Gründe nicht beikommt. Genug, dass er auf die unbegrenzte Nächstenliebe und das christliche Moralgebot hinweist. Wer wird mehr verlangen können?

Nun ist das Fahrwasser gewonnen. Getreulich werden, wenn auch ziemlich knapp solche Gründe erwähnt (S. 4), welche man in jeder älteren Darstellung der Wucherlehre für das Zinsverbot angeführt findet, die ich[4]) in meiner Schrift, wie ich hoffe, hinlänglich als rein scholastische, das Wesen auch nicht entfernt erklärende dargestellt habe. Dem Verf. dagegen sind das innere Gründe. Ausführlicher ist er in der Aufzählung der ältesten Konzilienbeschlüsse (S. 6) und des Verhältnisses zum römischen Kaiserrecht[5]). Bis dahin war das Wucherverbot nur Statutarrecht der Kleriker. Nun suchte die

2) Nationalökonomische Grundsätze S. 188 ff.
3) S. dazu nationalökonomische Grundsätze S. 197 a. E.
4) S. in meiner Schrift §. 3.
5) Von mir S. 8 möglichst kurz abgethan.

Kirche mit demselben allgemein durchzudringen. Das konnte sie nicht, „so lange sie nicht die Processe über die betr. Geschäfte vor ihr Forum ziehen durfte". Deshalb hing der Erfolg von der Gestaltung der Gerichtsbarkeit ab (S. 9—10). Es geht Nichts über solche Erklärungen, die man auch umdrehen kann; sie leisten dann doppelten Dienst[6]).

Eigentlich reicht schon diese eine Probe der historischen Auffassungsweise vollkommen hin, das Buch zu charakterisiren. Das Weitere wird das Urtheil nicht bessern.

Der erste Abschnitt beschreibt das Zinsverbot in seiner Blüthe, d. h. in dem Corpus juris canonici seit den Dekretalen. Hier trifft der Verf. mit meiner Darstellung der kanonistischen Grundsätze zusammen. Offenbar hat der Verf. gearbeitet, ohne meine Schrift wesentlich zu benutzen. Sie findet sich wenigstens nur bei einem Nebenpunkt einmal (S. 14 Not. 1) citirt. Um so werthvoller muss es sein, bei der Schilderung sowohl der Ausdehnung der Wucherverbote, als auch der Ausnahmen mehrfach ganz denselben Gedanken zu begegnen; für mich eine glänzende Bestätigung. Ja, der Verf. hat sogar dieselben Schriftsteller, die ich, wie ich glaubte, aus ziemlicher Vergessenheit hervorgeholt habe, einen Lessius, Azorinus u. s. w. in würdiger Uebereinstimmung ebenfalls für die tauglichsten gehalten, um sich über die kanonistische Lehre zu unterrichten. Er citirt sogar, was ich im Bewusstsein des Ungewöhnlichen gethan, wie ich, den Ponormitanus als Abbas. Einzelne Gesetze werden ausführlicher erwähnt. Der Exkurs über c. 19 X. 5, 19 (S. 17 Not. 5), der ungewöhnlich gelehrt erscheint inmitten der übrigen Haltung des Kapitels, hätte übrigens, wenn man daran Gefallen hat, noch sehr vermehrt werden können[7]).

Hinzugefügt hat der Verf. noch einige Mittheilungen über die Art der Strafen (S. 21—24).

Fasst man diesen Abschnitt zusammen, der durchaus nothwendig war — denn erst muss man doch wissen, was das kanonische Wucherverbot ist, ehe man seine Wirkung in Deutschland schildern kann —, so erweist sich die Darstellung höchst dürftig. Kaum eine Uebersicht über den rein äusseren Bestand des kanonischen Rechts, geschweige denn eine Aufdeckung seiner Ursachen. Denn für das letztere den Schluss S. 25—26 gelten zu lassen, sollte doch sogar dem Verf. der Muth fehlen.

Dort wird mit der jedesmal, wo es in das Allgemeine geht, anschlagenden Lebhaftigkeit geschildert, wie die Wucherlehre immer verwickelter und mühsamer wurde[8]). „War man unbefangenen Blickes, so hätte sich nun schon der Irrweg, den man eingeschlagen, zeigen müssen." Schade, dass damals der Verf. noch nicht gelebt und geschrieben hatte. Man hätte eingesehen, „wie das durchaus berechtigte und (man beachte die Steigerung) angemessene sittliche Gebot der Nächstenliebe nicht in das Gebiet des Rechtes übertragen werden könne". Mit wahrhaft naivem Behagen wird nun noch weiter ausgeführt, wie die Kirche in heiligem Eifer für ihr Sittengesetz jeden

6) S. meine Schrift S. 11.

7) Von mir S. 46 nur kurz berührt. Jeder Kundige weiss, dass diese Stelle ein Tummelplatz der Meinungen war.

8) S. z. B. meine Schrift S. 23, 51, 191.

Widerstand zu überwältigen bemüht, auf das „nicht weniger berechtigte (wahrscheinlich, wenigstens hülfsweise, auch angemessene?) Naturgesetz stiess. In dem zwischen Sittengesetz und Naturgesetz entbrannten „grossen, jahrhundertelangen, unerbittlichen“ Kampfe zwang die Kirche den Verkehr, „nur langsam vor- oder in andere Bahnen überzuschreiten, sie nöthigte der Theorie nationalökonomischer uud rechtlicher Institute Irrthümer (das that das an sich berechtigte sittliche Gebot?) auf, die einige (zum Glück nur so etliche!) Jahrhunderte die richtige Erkenntniss derselben beeinträchtigten“, bis schliesslich der ganze Bau durch den Widerstand in Wissenschaft und Praxis, „zumal im Verkehre“ (?) zusammenfiel. Und darin, man staune, offenbart sich „der Organismus der Entwickelung des Menschengeschlechts in seinem ewig gesetzmässigen Fortschritt. Zwei gleichberechtigte Naturkräfte (nämlich das berechtigte Sittengesetz und das schnurstracks das Gegentheil sagende Naturgesetz des Verkehrs) streiten gegen einander“. Warum sie das thun, verschweigt der Verf. weislichst. Oder darf man seiner Meinung nach gar nicht fragen, wie so? Wie es kommt, dass Sittengesetz und Naturgesetz sich so grimmig befehdeten? Das erstere, „getragen von dem glühenden Eifer religiöser Ueberzeugung siegt zunächst, steigert durch den Sieg die Gewalt des anderen, wie seine eigene Schwäche und unterliegt nach langem Ringen“.

So steht wörtlich zu lesen. Wer nun nicht klar erkennt, wie die Dinge zugegangen, hat es sich selbst zuzuschreiben. Man sieht ja, Reibung, Druck und Gegendruck handgreiflich vor Augen. Die einzige kleine Frage nach dem Dirigenten dieser gegen einander operirenden Maschinen, die uns der Verf. so anschaulich vorführt, wird vernünftigerweise Niemand, wenigstens nicht an den Verf., richten. Auch die andere, warum denn nun nicht vermöge der von ihm blosgelegten physikalischen Kräfte schliesslich das Sittengesetz total unterlegen sei, ohne seinerseits wieder seine Kraft und die Schwäche des Gegners zu steigern, unterdrücken wir gern. Lieber erholen wir uns an dem trostreichen Schlusswort: „Aber aus der Reibung beider entsteht eine Zahl fruchtbringender Institute (das ist das Wichtigste; denn der Verf. hat sie ja beschrieben); die jenen Kräften innewohnenden Ideen (hinter den tiefsten Kräften, die er blosgelegt, scheint hier doch dem Verf. noch Etwas von dahintersteckenden Ideen aufzutauchen), klären, begrenzen (trotzdem, dass die eine Kraft ganz unterliegt), und am Ende des Streites erhellt (zu allgemeinen Wohlgefallen), dass das Menschengeschlecht durch den Kampf nur sicherer und zukunftsreicher vorgeschritten ist“.

Eine solche Methode der geschichtlichen Erklärung lässt kaum eine wissenschaftliche Kritik an sich herankommen. Ich meinestheils glaube, meinetwegen auf den Vorwurf der Eitelkeit hin, gerade in Hinsicht auf das oben erwähnte Kapitel dem Verf. recht dringend empfehlen zu dürfen, nicht etwa meine Schrift zu Grunde zu legen, aber doch durch dieselbe sich anregen zu lassen, seinerseits die kanonistische Lehre erst auch nur einigermassen gründlich zu studiren und als geschichtliche Thatsache in ihrer Nothwendigkeit zu begreifen. Wenn man so pomphaft anzeigt, den Kampf um die Wucherlehre in Deutschland schildern zu wollen, so bleibt Nichts übrig, als zuerst die Wucherlehre selbst zu verstehen. Das hat der Verf. nicht vermocht. Er hat sogar offenbar sein Buch geschrieben, ohne auch nur irgend welche Vorstudien über dieselbe. Ihre innere, grossartige Bedeutung, die man nicht durch nur gross-

artig klingende, aber inhaltlich leere Phrasen, ausgeputzt mit geschraubten Metaphern und reichlichst versehen mit logisch-stylistischen Fehlern, ersetzen kann, ist ihm total fremd geblieben.

Alles, was geleistet worden ist, ist also höchstens eine, und ich wiederhole, für das eben besprochene Kapitel ziemlich dürftige, rein äusserliche Zusammenstellung einiger Gesetze und sonstiger Quellen.

Abschnitt II wendet sich zu dem Eindringen des kanonistischen Wucherverbotes in Deutschland. Erkennend, dass doch wohl der Kulturzustand Deutschlands dabei ein Wort mitgesprochen habe, bemüht sich der erste Unterabschnitt auf S. 28—36 den allgemeinen wirthschaftlichen Zustand zu beschreiben. Wieder überaus mager; nicht einmal so viel, als jede neuere Bearbeitung der Handelsgeschichte über die Entwickelung des Handels und der Gewerbe sagt. Charakteristisch ist bei sonstiger Magerkeit des Materials die Benutzung der Gelegenheit S. 32, um eine Reihe von Citaten und Bemerkungen über einen sehr vereinzelten Punkt anzubringen. Wer, von der Vorrede dazu verführt, eine Darlegung der realen Lebensverhältnisse sucht, weil er vielleicht der Meinung ist, dass darin die Erklärung begriffen sei, warum die kanonischen Principien auch in Deutschland Eingang fanden, würde vergebens suchen. Vielleicht kann freilich der Verf. sagen, dass er, obwohl er eine Geschichte der „Zustände“ schreiben will, doch nicht gerade versprochen hat, die „realen Verhältnisse“ bloszulegen, sondern die „verborgen leitenden Kräfte“.

Worin ihm diese bestehen, wird trefflich klar im zweiten Unterabschnitt S. 37—53. Er verbreitet sich über das Vordringen des kanonischen Rechts im Allgemeinen. Natürlich ist ihm Alles planmässige Machtentfaltung der Kirche, welche das Sittengesetz dirigirt; denn darauf würde er nimmermehr verfallen, in dem Inhalt des kanonischen Rechts und seinem Verhältniss zu den realen Zuständen der Zeit die Ursache seiner Wirkung zu wittern. Die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Stiftung der Hochschulen, an denen das kanonische Recht vorzugsweise gelehrt wurde, wobei wir übrigens trotz der Wiederholung der Citate nichts Neues finden, endlich die Gesetzgebung — das sind die leitenden Kräfte, von denen übrigens wohl schwerlich gesagt werden kann, dass sie der Verf. „blosgelegt“ habe. Hat Jemand Lust nach „trefflichen pragmatischen Maximen“, so verweise ich auf S. 45 als eine besonders gelungene Stelle über die weitere Ausbreitung des fremden Rechts in den Gerichten. Besser und selbstvergnügter lässt sich jene Methode der Historie kaum nachahmen. Schade nur, dass mit dieser Methode so wenig auf dem Lehrstuhl, wie in Schrift noch Etwas auszurichten ist.

Einen anderen Irrthum des Verf. zu bezeichnen, giebt S. 46 ff. Veranlassung. Er spricht von den deutschen Schriftstellern über die Wucherlehre, ohne auch nur irgend darauf Rücksicht zu nehmen, dass zwischen ihnen und den fremden, namentlich italienischen Juristen ein Zusammenhang besteht. Nun lehnen sich aber, wie Jeder weiss, der sich darum bekümmert hat, die deutschen Schriften auch in diesem Theile des Rechts durchaus an die Italiener an. Sie haben keine Selbstständigkeit. Erst die Gegner der Wucherlehre traten auf ein eigenes Fundament. Allein dem Verf. ist nun einmal deutsches Recht und deutsche Lehre eine Sache für sich. Er sieht nur das nationale deutsche Element der Wuchertheorie gegenüber. Mag der Eifer für deutsches Wesen noch so löblich sein, so ist er doch wissenschaftlich unbrauchbar, wenn

er zur Unwahrheit führt. Für den Geschichtsforscher ist die Wucherdoktrin, wie ja auch gelegentlich der Verf. anerkennt, eine Macht, die nicht Deutschland, sondern der ganzen civilisirten Welt entgegentritt, und die nicht blos von Deutschland aus bekämpft wurde, als dazu die Zeit reif war. Die Herrschaft derselben war selbstverständlich eine Frage der Kultur, und insofern für alle Länder dieselbe. Und wenn in Deutschland, oder vielmehr richtiger von den germanisch-protestantischen Nationen der Kampf gegen die kanonistische Lehre in der Folge am energischsten angefasst und siegreich (wenigstens im Ganzen) durchgeführt wurde, so hat das seinen guten Grund, den der Verf. billig ganz anders hätte hervorheben sollen. Das ist der Widerstreit gegen die geistige Leitung, die unbedingte Autorität des positiven Buchstabens und die dem kanonischen Geiste nothwendige Censur der scholastisch gefesselten Wissenschaft. Von einer aufstrebenden Kultur begünstigt hat die freie Forschung, jener Grundpfeiler des Protestantismus, den unfreien und unfrei machenden kanonischen Geist überwunden. Allein sich an diese einfachen Gesichtspunkte, für die sich eine Fülle von Material darbietet, zu halten, verschmäht der Verf. Ihm zu Gefallen muss die Geschichte des Wuchers ein Kampf des guten deutschen Gewohnheitsrechtes, der Inkorporation des Naturgesetzes, mit der Kirche sein, die das Sittengesetz zum Rechtssatz macht und als fremdländischen Eindringling dem deutschen Wesen aufoktroyiren will. Man sollte so Etwas kaum für möglich halten. O Thukydides, siehe Deinen Jünger! Dass das uralte deutsche Recht keinen Zins kannte, und also eigentlich mit dem kanonischen Dogma übereinstimmte, schadet Nichts. Später, wie es zuging, braucht man ja nicht gewahr zu werden, war eben für das deutsche Recht das Gegentheil, nämlich Zinsennehmen, Naturgesetz. Die gleichzeitigen, gleichartigen Erscheinungen anderer Nationen existiren für den Verfasser nicht.

Doch genug hiervon.

Ich werde den weiteren Inhalt thunlichst zusammendrängen. Ausdrücklich bemerke ich, dass ich die Citate der deutschen Quellen zu prüfen nicht unternommen habe. Abschnitt III: Aufrechthaltung des Wucherverbotes bis zum 16. Jahrhundert. Nach einem Exkurs über die Etymologie des Wortes Wucher (wovon Einzelnes laut der Vorrede Herrn **Meitzen** verdankt wird) S. 53—54 werden die Rechtsquellen selbst dargestellt, d. h. excerpirt.

Die Volksrechte (S. 55—58) können, wegen „der niederen Stufe wirthschaftlicher Entwickelung über den persönlichen Kredit (sehr begreiflich, weil dies die feinste Art von Kredit), insbesondere von Wuchergesetzen (die also wohl eine Unterart, oder ein Theil, oder eine Eigenschaft des Personalkredits sind?) Nichts enthalten“.

Eine Fülle von Begriffsverwirrung in wenigen Worten, anstatt der simpeln Anknüpfung an die vom Verf. selbst S. 29 registrirte Thatsache des fenus agitare Germanis ignotum. Dann werden S. 59—62 vier Kapitularien (806, 813, 825, 850) aus den Monumenta Germ. excerpirt, wobei nur noch die kurze Bemerkung in Betreff der vom Verf. in der Vorrede gerühmten Anordnung, dass mir nicht ganz einleuchtend geworden, wie sich diese Darstellung der „Aufrechthaltung“ der Wucherverbote chronologisch zu dem in einem anderen Abschnitt behandelten „Eindringen“ verhält.

Es folgen die Rechtsbücher S. 63—72, unter denen der Sachsenspiegel und die darauf fussenden nächsten Bearbeitungen von Wucher, so gut wie

Nichts enthalten. Allmählig aber macht sich die kanonische Stimmung geltend, s. S. 67, namentlich im Schwabenspiegel S. 70. Wenn auch in dieser Relation nichts gerade Neues geboten wird, so wäre sie doch dankenswerth, wenn nur nicht wieder die kleinliche, ganz und gar irrige Auffassung dahinter stände, als ob die kanonische Lehre absichtlich, wo nicht böswillig aus der Fremde importirt worden und der deutsche Sinn von Haus aus (nach Naturbeschaffenheit) eigentlich dagegen gestimmt gewesen sei. Davon sollen gerade die niederdeutschen Rechtsbücher die Probe liefern. Denn, dass sie aus anderen Gründen von dem Wucher schweigen möchten, als aus angestammter nationaler Antipathie gegen die romanische Kirche, scheint dem Verf. unmöglich.

Niemand wird sich wundern, dass die Stadtrechte S. 72—77 so verschieden lauten, wie die Rechtsbücher. Und wenn man die realen Verhältnisse untersuchte, würde man die Ursachen wohl überall deutlich erkennen. Uebrigens ist Schweigen auch hier an sich vieldeutig, und könnte ebenso gut volle Anerkennung, wie volle Missachtung des Zinsverbotes bedeuten. Wunderlich klingt es S. 77, wenn der Verf. zwar zugesteht, was am Tage liegt, den Obsieg des kanonisch-romanistischen Rechts, aber hinzufügt, dass man aus dem Wiederauftauchen (?) des Wucherverbotes in den Stadtreformationen nicht auf dessen Sieg im städtischen Verkehrsleben schliessen dürfe. Wenn man die Annahme als Gesetz und, was noch mehr ist, die absolute Hingabe der Lehrmeinung an das kanonische Princip nicht Sieg nennen will, vermuthlich, weil er kein bleibender war, nun so lässt sich dagegen nicht streiten. Die Verfasser der Reformationen aber erhalten noch besonders ihren wohlverdienten Tadel, dass sie ihrer Aufgabe, das nationale Recht festzuhalten, ungetreu wurden. Solche Aeusserungen eines dem Thukydides nachstrebenden Autors sind förmlich liebenswürdig. Beiläufig wird sich auch dagegen verwahrt, dass das römische Recht dem deutschen Gewohnheitsrecht gegen das kanonische mehr, als eine mitthätige Hülfe gewesen. Es steht fest, der Verf. versichert es ja, das deutsche Gewohnheitsrecht hat das kanonische Wucherverbot bekämpft und besiegt, nur das deutsche Gewohnheitsrecht!

Der Reichsgesetze und Landrechte wird vorläufig nur sehr kurz gedacht (S. 79 ff.), dem Rechtsverkehr der Parteien, d. h. der Bedeutung der Verkehrsübung fast eine ganze Seite (S. 83) gewidmet.

Hierauf wird „das Wucherverbot dieser Rechtsquellen“ in einer kurzen Uebersicht (S. 83—94) zusammengefasst mit Hülfe einer Reihe von Citaten, die sich noch beträchtlich hätten vermehren lassen. Wichtig ist, dass der Verf. hier Orts anerkennt, dass sich der Begriff des Wuchers, „ganz wie in der kanonistischen Lehre, über das ganze Rechtsgebiet verbreitete (usuraria voluntas)“ [9]). Er theilt sodann wieder Einiges über die Strafen (S. 95—99) mit und gedenkt zuletzt „insbesondere“ des Kaufs der Früchte auf dem Halm oder in Garben, des Auf- und Vorkaufs nach Excerpten aus den Quellen (S. 100—107). Auf die schlagende Erklärung (S. 100), wie, da der Ackerbau eine Hauptbeschäftigung der Bewohner bildete, der geldbedürftige Landmann zu dem Verkauf auf dem Halm oder gleich nach der Ernte veranlasst

---

9) In meiner Schrift §. 4, 5 glaubte ich dem Umfang doch etwas nähere Betrachtungen widmen zu müssen.

war, ist der nach den „blossgelegten leitenden Kräften“ begierige Leser besonders aufmerksam zu machen.

Im Uebergang zu dem folgenden Kapitel erfährt man jedoch (S. 107), dass der Geld- und Waarenverkehr ein „ganz anderes Bild“ darbot. Ich gestehe, geglaubt zu haben, dass in der seitherigen Schilderung die Charakteristik des ganzen Verkehrs gegeben sein sollte. Dem Verf. scheint es hauptsächlich um einen gewandten Uebergang zum Folgenden zu thun gewesen zu sein. Denn, wer nun etwa eine den bäuerlichen Zuständen gegenübergestellte Darstellung des städtischen Handels- und Gewerbeverkehrs erwartet, täuscht sich sehr. Jedenfalls liefert S. 108 ebenso sehr einen Kommentar zu der in der Vorrede angepriesenen Schritt für Schritt von selbst sich machenden Anordnung, wie die Reihenfolge der folgenden Abschnitte.

Der Verf. wendet sich nämlich nunmehr zu den „gesetzlichen“ Ausnahmen der Wucherverbote, indem er Ausnahmen innerhalb deren Grenzen (Absch. IV) und (man staune!) ausserhalb deren Grenzen (Absch. V) sorgfältig unterscheidet. Was die ersteren betrifft, so werden zuvörderst unter dem Titel „das Allgemeine“ planlos ein Paar Fälle zusammengestellt, in denen nach kanonischem Recht aliquid sorti accedere potest (S. 109—112) und nach dem Geständniss, dass darüber aus der deutschen Praxis Nichts erhelle, eine Aeusserung Purgoldt's über den Zielkauf und Tengler's über Schäden und Perickel angeführt, die dem Verf. als ein Hinweis auf c. 19 X. 5, 19, also auf foenus nauticum gilt; wahrscheinlich, weil er sich S. 17 ff. so gründlich mit dieser Stelle befasst und weil er sicher die Stellung[10]) der Gefahr im kanonischen Rechte nicht verstanden hat.

Leider muss ich an dieser Stelle noch einen andern Punkt zur Sprache bringen. Es kam mir hier auf S. 111 die Lust oder der Instinkt, doch einmal die Citate des Verf. zu vergleichen. In Note 1 gerathen ziemlich auffällig in die deutschgeschichtliche Darstellung einige kanonistische Schriftstellernamen, und zwar sollen sie ausdrücklich zum Beleg der kanonischen Ansicht über den Zielkauf dienen. Ich schlage Azorin. nach. NB. Hier, wie auf S. 19 citirt der Verf. mit löblicher Konsequenz III, 1 5 anstatt III, l. (nämlich lib.) 5, während das S. 13 vorfindliche Citat aus diesem Autor, nämlich III de usur. V c. 7, nur dem verständlich ist, dem ich mit Beschämung gestehe, dass ich in meiner Schrift S. 22 Note 89 denselben Fehler bei der Korrektur unterlaufen liess, woselbst sich denn auch alle übrigen Citate des Verf. für seine Not. 5 S. 13 getreulich beisammenfinden. Trotz allen Suchens entdecke ich weder c. 2 i. f., noch c. 6 eine Spur vom Kaufgeschäft. Ich suche in Less. l. c. c. 13, was einige Mühe macht, weil Verf. S. 111 citirt l. c., die letzt voraufgehende Benutzung des Lessius aber, die man doch haben muss, um den loc. cit., so unerwünscht das auch dem Verf. sein mag, nachzuschlagen, hat man S. 21 zu suchen; ich finde vom Zielkauf Nichts. Dasselbe passirt sogar bei Boehmer J. E. P. V, 19 §. 20; und selbst §. 38, wo höchst beiläufig der Kauf mit vorkommt, verdient als Belegstelle kaum der Erwähnung. Nur Covarruv., bei dem übrigens der Verf., welchem doch wohl bekannt sein wird, dass er nicht eine, sondern eine ganze Reihe von Schriften verfasst hat, nie für nöthig hielt, anzugeben, dass

10) S. meine Schrift S. 33.

er die variae resolutiones desselben meint — ich habe das in meiner Schrift S. 13 Not. 35 angedeutet, nachher freilich den Titel var. res. weggelassen und nur, wo ich gelegentlich andere Schriften des Covarruvias brauchte, diese speziell bezeichnet (sollte das den Verf. verführt haben, so bitte ich um Entschuldigung) — passt in mir angenehmster Uebereinstimmung zu dem Citat S. 26 Not. 111 meiner Schrift. Dagegen entdecke ich die anderen Herren Kanonisten zufällig in schönstem Verein in meiner Note 143, Azorinus, Lessius, von dem man nun auch begreift, warum er einfach loco citato c. 13 vom Verf. citirt wird, denn geradeso steht das Citat des von mir viel gebrauchten Schriftstellers an dieser Stelle meiner Schrift, und Molina; und wenn der Verf. nur nicht übersehen hätte, sie zu seiner folgenden Note abzuschreiben, so wäre Alles in Ordnung.

Solche Wahrnehmungen sind wahrhaft widerwärtig. Ich überlasse Andern gern, Spuren dieser Art nachzugehen. Mir ist die Zeit zu lieb, auch nur in den kanonistischen Noten solche Entdeckungen zu vermehren.

Das Vorkommen der Verzugszinsen gibt dem Verf. Gelegenheit, den häufigen Zahlungsverzug, die Regel Dies interpellat pro homine, den Zahlungstermin, die Sicherungsmittel der Treugelobung und des Versprechungseides, die kassatorische Klausel, die Personalhaft (mit ganz besonderer Vorliebe S. 125—132), auch Etwelches über sonstige Execution S. 132 fll., dann über Draufgeld, Ersatz des Schadens aus dem Verzuge und Bürgschaft zu schildern.

Es ist dies entschieden einer der reichhaltigsten Abschnitte und, wenn quellengetreu, wird diese Zusammenstellung von Materialien, die sonst an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Autoren zerstreut zu suchen sind, an sich willkommen sein. Deshalb soll auch die, obwohl nach der Vorrede ganz aus sich selbst herauswachsende Anordnung des Stoffes, welche eine trockene juristisch-schematische, nirgends aber eine organisch-nothwendige ist, noch auch die Zusammengehörigkeit mehrerer Excurse zu dem Thema bemängelt werden, wenn auch offenbar der Verf. die zeitlichen und sachlichen Grenzen seines Themas dabei nicht so ängstlich einhält, wie er in der Vorrede erklärt hat.

Dieser ganze Abschnitt ist natürlich durchaus nationaldeutsch. Dass die fremden Kanonisten alle die vom Verfasser aufgegriffenen wichtigen Dinge nicht etwa beiläufig, sondern sehr ausführlich discutirten, hätte der Verfasser erfahren können, wenn er nur die von mir absichtlich so kurz als möglich zusammengedrängten Andeutungen über dieselben nicht etwa aufnehmen, sondern nur hätte verfolgen wollen. Allein dazu ist er zu deutsch. Das Alles hat nur deutsche Gewohnheit, deutsches Rechtsbewusstsein so gestaltet. Wer wird denn glauben wollen, dass da ein Einfluss der Kanonisten gewaltet, oder auch nur ein Zusammenhang zwischen ihrer Lehre und den Grundsätzen in Deutschland bestanden habe? Oder wer wollte sich gar zu der Idee versteigen, dass unter gleichen Bedingungen der Kultur dieselben Rechtserscheinungen, dem Wesen nach wenigstens dieselben, wenn auch vielleicht in der Form und auch darin nur zum Theil abweichend, in Italien, Frankreich oder Spanien, wie in Deutschland aufgetreten seien?

Ganz ebenso wird das Interesse bei erfülltem Vertrage abgehandelt (S. 163—176). Der Verfasser weiss nicht (oder will nicht wissen?), dass diese Materie längst ein Lieblingsgegenstand der romanischen Gelehrsamkeit

war, ehe davon ein Wort in den deutschen Quellen auftauchte. Auch darüber hätte ihm meine Schrift (S. 31) Anhaltepunkte zur „Forschung" gewähren können.

Der Schilderung der gesetzlichen Ausnahmen des Wucherverbotes über dessen Grenzen hinaus schickt der Verfasser die sinnige Betrachtung voraus, ob nicht etwa „von eigenem Ursprung her und gemäss seiner eigenen Natur" das deutsche Recht den Grundsatz des Zinsverbotes in sich getragen (s. Tacit. auf S. 29 Not. 1) und ob nicht das kanonische Recht bei dessen Geburt „vielleicht nur Hebammendienste" (ein höchst gelungenes, schalkhaftes Bild) geleistet. Indessen, nach einem kleinen Seitenblick auf die spanischen Gesetze, Constitutiones regni Siciliae, assisae Hierosolym., isländische Grágás und andere nordische Gesetze, Alles auf einer einzigen Seite, ist doch der Verfasser gewiss, dass „überall von Natur" das Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht die Kapitalnutzung sogar befiehlt. Das deutsche Recht würde sich demgemäss entwickelt haben, wenn sich nicht darauf „der Mehlthau des fremden Gebotes gelagert hätte." Den sicheren Beweis liefern ihm die drei Ausnahmen, die er nun vornimmt

Nämlich der Pfandvertrag, von dem ein Anderer glauben würde, dass er nur wegen der möglicherweise den Zins ersetzenden Pfandnutzung für den Wucherbegriff von Interesse sei, der indessen dem Verfasser dazu dient, um allerlei weitere Kollektaneen anzubringen. Von Beziehungen des deutschen Pfandrechts zu dem romanischen wieder keine Sylbe; die Verpfändung ist dem Verfasser eine echt deutsche Schöpfung, wahrscheinlich nur dazu erfunden, um eine Ausnahme des Wucherverbots „über dessen Grenzen hinaus" zu machen.

Der Rentenkauf, der ein Lieblingsthema des Verfassers ist, schliesst sich daran an. Entstehung, Natur und Ausbreitung, Umbildung in das Zinsdarlehn, das Alles lässt er mit überraschender Leichtigkeit hervorwachsen. Die Höhe der Renten ist ausführlich verfolgt. Das Urtheil über Ordnung und innere Begründung kann indessen leider abermals kein anderes sein, als sonst. Fast muss man sich wundern, dass hier wenigstens das Verhalten der Kirche zu dem Rentenkauf eigens untersucht wird, S. 279 ff., aber doch nur zu dem deutschen Rentenkauf. Denn dass der Rentenkauf, oder die Grund- und damit verwandte Rente eine tiefere, allgemeingültige Bedeutung für alle Völker in jener Epoche gehabt haben könnte, wird natürlich ignorirt. Gutes deutsches Gewohnheitsrecht contra Kanonisterei puncto Rentenkaufs: so lässt sich die historische Anschauung auch hier summiren. Uebrigens hat mir der Verfasser gerade an diesem Punkte die, weil sparsam gespendete, darum wahrscheinlich nach seiner Intention um so grössere Ehre erwiesen, mich zweimal zu citiren. Ich nehme davon Akt, um zu bemerken, dass man in den Noten von S. 279—292 wieder kein einziges Citat, das sich nicht auch bei mir fände, begegnet. Wunderbare Harmonie, trotz sonst so abweichender Ansichten! S. 281 bietet eine einzige Note wieder denselben kläglichen Unverstand im Abschreiben der Citate, den ich oben schon rügte und den hier nochmals zu züchtigen, mir zu langweilig ist.

S. 293—344 beschäftigt sich der Verfasser mit den Juden. Ueber ihre Stellung zu Kirche und Reich, die deutschen Judenrechte, die Zinsgeschäfte derselben, die Höhe ihrer Zinsen, die Judenverfolgungen und die

Reichsgesetze über ihren Wucher reiht er, was er an deutschem Material hat zusammenbringen können, an einander. Die Stellung derselben in andern Rechten dem kanonischen Wucherverbote gegenüber erscheint ihm durchaus des Stillschweigens würdig, denn für ihn existirt nur die deutsche Judenschaft und das deutsche Judenrecht. Dann geht er auf die Wechsler über. Er schildert, d. h. excerpirt nach einem höchst unbedeutenten Blick auf die Münzverhältnisse S. 348—352 den deutschen Ursprung der Wechsler; selbstverständlich erst nachher den italienischen (S. 366 ff.). Wahrscheinlig wegen der von selbst sich gestaltenden Anordnung, die sich von selbst gestaltet zwar der Chronologie zum Hohn, aber dem nationalen Gedanken, dass das Deutsche den Vortritt haben muss, zur sonderbaren Genugthuung. Sollte man glauben, dass Jemand so sehr sich in vorgefasste Meinungen verrennen könnte?

So werden denn die Wechslergeschäfte und nach beiläufigem Einschub der von Andern für wichtiger gehaltenen Montes pietatis, der Wechselverkehr vorgenommen; letzterer, wie leicht begreiflich, ein Lieblingsgebiet, ja, man kann sagen, die Domäne des Verfassers; denn da er ein Werk über den Wechsel im Hansagebiet geschrieben, so ist an der absoluten Herrschaft seiner echt nationalen Gedanken über die Bedeutung des Wechsels nun jeder Zweifel Ketzerei.

Nach den Ausnahmen werden uns ferner auch noch die „ungesetzlichen Umgehungen des Zinsverbotes, besonders Versicherungsvertrag, Sozietät" und dgl. vorgeführt.

An diesem Punkte angelangt, führt der Verfasser neue Faktoren in's Feld. Das römische Recht und die Reformation. Dass zu der trockenen Aufzählung der Rechtsinstitute ein Weniges über die inneren Ursachen zu sagen bliebe, ist ihm nicht in den Sinn gekommen. Man möchte es fast für Humor nehmen, wenn im Vorwort gesagt wurde, dass sich ohne jedes Zuthun und Abnehmen des Forschers die Geschichte des Wuchers gestaltet. Römisches Recht ist dem Verfasser natürlich etwas ganz Anderes, als das kanonische Recht. Daher er denn sogar geneigt ist zu der, bei näherer Erkundung freilich „ermässigten" Annahme, dass das römische Recht wesentlich gegen das kanonische gewirkt habe. Der Verfasser scheint der Meinung zu sein, man habe mit der einen Hand das kanonische und mit der andern das römische Recht rezipirt, damit ja jedes für sich bleibe. Möge er sich doch erst klar machen, dass nur Eines, das römisch-kanonische Recht zu rezipiren war, oder dass, wenn man schulgerecht den Gegensatz von Kanonisten und Romanisten bewahren will, das römische Recht von demselben kanonisch-scholastischen Geist beherrscht war, wie das aus den kirchlichen Quellen hergeleitete. Meint denn der Verfasser, dass das Zinsverbot nicht auch bei den Legisten gerade so anerkannt worden wäre, wie bei den Kanonisten? Die Alles ergreifende, ihrer Zeit alle Wissenschaft beherrschende Macht des kanonischen Geistes braucht ein Forscher, wie der Verfasser, nicht zu begreifen. Er hat ganz verborgen leitende Kräfte hinlänglich in petto. Wozu da solche Kleinigkeiten aufgreifen! Daher kommt es ihm auch nicht in den Sinn, dass dem Zinsverbot, wie vielen andern Verdrehungen, die das römische Recht durch die kanonische Scholastik erfahren hatte, ein Cujaz und Donell nicht als Romanisten contra Kanonisten, sondern als freier forschende, der Scholastik abgewandte Denker entgegentraten.

Aus der kirchlichen Reformation hat Verf. nur ein Weniges aus Luther und Calvin zu registriren. Die bekannte Schrift von Wiskemann hätte ihm mehr an die Hand geben können. Die allmählige Umwandlung der Wissenschaft im Uebrigen, namentlich die Bekehrung der Rechtswissenschaft zu dem Zinsennehmen, darzustellen, wäre ein verdienstliches Unternehmen gewesen. Dazu liess auch Wiskemann noch vollen Raum. Allein hier sind die Exzerpte ausgegangen! Aus dem massenhaften Vorrath zu einer solchen Zusammenstellung, — höhere Ansprüche wären nicht zu machen — ist nur ein mageres Kapitel S. 495—505 entsprungen, aus dem die drastische Beschreibung des niederländischen Brochurenstreites S. 499 („sechsmal donnerten die Batterieen der Streitschriften") das Interessanteste ist.

Abschnitt VIII, dessen Anreihung zu dem Vorausgehenden dem Verfasser doch einige Worte abnöthigt, S. 506, betrifft das zinsbare Darlehn im deutschen Verkehrsleben. „Welch anderes Bild entrollt sich da," ruft er aus, „wie gesund und thatkräftig bewährt sich der Geist des deutschen Handels im Mittelalter und am Anfange der Neuzeit." Das heisst auf gut Deutsch: Wie wurde trotz aller kanonischen Gesetze gewuchert! Sehr richtig. Aber wieder welche Verblendung, das dem deutschen Geiste zuzuschreiben! Als ob nicht überall sonst und in Italien, weil seine Handelsblüthe früher war, auch das früher, doch Zinsen genommen, Anlehen gemacht worden wären u. s. w. Wenn ich verlangen dürfte, dass der Verfasser meine Schrift hätte ordentlich lesen und benutzen sollen, so würde er dort wohl dafür einige Beweise gefunden haben.

Doch genug. Ueberaus froh, so weit zu sein, brauche ich nur noch anzuführen, dass die Schilderung endlich nach Anbahnung der gesetzlichen Anerkennung des zinsbaren Darlehens in das Schlusscapitel IX, Genehmigung den Konventionalzinsen durch die Reichsgesetze und, obwohl bekanntlich sehr reservirt, durch die Kirche, ausläuft. Damit ist der merkwürdige Kampf beendet. Wenigstens hat „die Wucherfrage damit einen Schritt vorwärts gethan" (S. 567 a. E.), der Sieg der Verkehrsnatur war entschieden. „Seit 1654 begann ein neuer Kampf gegen die Schranke der fünf Prozente." Verf. schaut heute nur noch die letzten, verjährten (sic!) Zuckungen jenes ersten riesenmässigen Kampfes (S. 568). Allein er gesteht doch in einem Schlusssatze S. 572 voll poetischer Emphase, dass die Kirche immer noch das Zinsverbot festhielt.

Damit schliesst das Werk. Mancher hätte vielleicht doch noch Etwas darüber erwartet, wie es denn dem kanonischen Gebot, da es doch über das ganze Rechtsgebiet sich verbreitet hatte, ausserhalb des Darlehens ergangen. Mancher ist auch der Meinung, dass der Streit um und gegen die Wucherlehre noch jetzt nicht ganz abgethan sei; und ich bekenne, dass es diese Ansicht war, die mich allein bestimmte, meine Darstellung der kanonischen Wucherlehre zu unternehmen. Mancher bildet sich auch ein, dass die Frage der Verzinslichkeit des Darlehens, die dem Verfasser als Abschluss gilt, inmitten einer grossartigen, weithin das Rechtssystem beherrschenden und einheitlichen wirthschaftlichen Glaubenslehre, noch lange nicht über die letztere in ihrer Totalität entscheidet. Lauter Betrachtungen, die noch viel Stoff übrig gelassen finden. Indessen darf man dem Verfasser danken, dass er nach seiner Art von Geschichtsschreibung mit dem J. K. A. von 1654 einfach Schicht machte.

Es ist nicht erfreulich, das Facit einer solchen Arbeit zu ziehen.

Alles, wozu es der Verfasser hat bringen können, ist im höchsten Fall eine Sammlung von Material. Mehr liess auch eigentlich seine Schrift über den Wechsel im Hansegebiet, die im Wesentlichen auch nur eine Sammlung von allerlei Material ist, nicht erwarten. Indessen hofft man gern auf Fortschritte. Solche sind jedoch hier nicht gemacht. Der brauchbare Theil seiner Wuchergeschichte ist unter allen Umständen nur die Materialiensammlung, vorausgesetzt, was ich noch nicht zu bestätigen wage, dass sie mit geziemender Gewissenhaftigkeit zusammengetragen wurde. Neue Quellenentdeckungen wird sich der Verfasser selbst nicht zuschreiben wollen. Alle die von ihm benutzten Gesetze und Schriftsteller sind bekannt. Das hindert freilich nicht, auch eine blose Zusammenstellung seines Materials, wie bereits oben erwähnt, für verdienstlich zu erachten. Und diese Verdienstlichkeit mag man sogar dann dem Buche nicht absprechen, wenn man die Anordnung hier und da anders wünschte, die Gleichmässigkeit der Behandlung in den einzelnen Partieen vermisste und auf unbedingte Vollständigkeit gern verzichtete.

Hätte sich der Verfasser auf diesen Zweck beschränkt, mit Fleiss und Ordnung Alles, was die deutschen Quellen in Gesetz und Literatur über das Wucherwesen Erhebliches enthalten, in irgend welcher Uebersichtlichkeit nur an einander reihen wollen, so hätte er des Erfolges sicherer sein können, als nun. Zwar, dass er sich darauf nicht hat beschränken wollen, nur Archivarsdienste zu leisten, gereicht ihm in meinen Augen zum Ruhme. So sehr die pure Antiquitätenkrämerei bei den Juristen noch in Ansehen steht, so hat doch, wie ich vermuthe, der Verfasser das Bedürfniss gefühlt, es bei einer blosen Sammlung der Antiquitäten des deutschen Rechts über den Wucher nicht bewenden zu lassen. Es hat ihn gedrängt, für seine Exzerpte und die daraus hervorgehende äussere Beschreibung der Rechtserscheinungen die erklärenden inneren Ursachen wahrzunehmen. Allerdings wird erst dadurch die trockene Sammlung der Alterthümer zur Geschichte.

Aber, so rühmlich es ist, einen grossen Stoff gross behandeln zu wollen; die Rühmlichkeit erreicht ein jähes Ende, wenn man seine Kräfte vollständig überschätzt und das nicht leisten kann, was man unternommen hat. Warum musste denn der Verfasser auf einen Gegenstand fallen, der die höchsten historischen Anforderungen stellt?

Hätte er lediglich eine historische Darstellung des Wucherrechts geben wollen, so würde den Ansprüchen nicht einmal genügt sein, welche die sonst noch nicht gerade verwöhnte Jurisprudenz durchschnittlich an rechtshistorische, d. h. lediglich die spezifisch-juristische Entwicklung darstellende Arbeiten zu machen pflegt. Man versteht doch nachgerade auch unter einer Rechtsgeschichte etwas Anderes, als eine Sammlung von Exzerpten aus Altem, Aelterem und Aeltestem, verziert mit solchen Erklärungen, wie sie hier beliebt wurden.

Wenn vollends der Verfasser sein Ziel noch höher nimmt, wenn er nicht blos Rechtsgeschichte, sondern Entwicklung von Recht und Wirthschaft, eine Geschichte der „Zustände," getragen von der Aufdeckung der „verborgen leitenden Kräfte," kurz, ein Stück Rechts- und Kulturgeschichte in der Methode des Thukydides ankündigte, und wenn man mit dem stolz aus-

posaunten Vorhaben das Ergebniss seiner historischen Forschung vergleicht, so wird klar, dass er zu der eines wahrhaften Historikers würdigsten Aufgabe Nichts mitgebracht hat, als höchstens den schon gerühmten Sammelfleiss.

Eine Geschichte des Wucherwesens ist in der That eine Geschichte der „Zustände," nämlich der Zustände, welche die Wucherlehren schufen, welche durch ihre Wirksamkeit hervorgerufen wurden, und der veränderten Zustände, welche sie stürzten. Um diese Geschichte zu schreiben, bedarf es einmal der vollständigsten Rechtskenntniss, selbstverständlich sowohl im kanonischen, wie im deutschen Recht; und da, wie man sich leicht bei einigem Studium überzeugt, der Begriff der usura das ganze Verkehrsrecht beherrschte, so ist das Erforderniss der Rechtskenntniss gleichbedeutend mit der Kleinigkeit vollständiger Kenntniss des gesammten Verkehrsrechts; und zwar, dem Verfasser nicht umsonst noch besonders einzuschärfen, nicht blos des deutschen Verkehrsrechtes.

Man muss ferner mit vollständiger Kenntniss der wirthschaftlichen Begriffe oder Elemente des Verkehrslebens an das Werk gehen; denn dass ein tiefer Zusammenhang zwischen diesen und den Rechtserscheinungen bestehen muss, sieht jeder Denkende. Auch dem Verfasser ist die Ahnung, dass dem so sei, nicht ganz entgangen. Mit solcher Kenntniss ausgerüstet, gilt es nun, die wirthschaftlichen Zustände, das Leben und Treiben hinsichtlich der materiellen Güter und die daraus zu abstrahirenden leitenden Principien zu verfolgen. Denn dass die kanonische Wucherdoktrin Ausdruck eines bestimmten Kulturzustandes ist, ist klar. Ebenso klar, dass sie ihren Erfolg allein dem, dem Verfasser freilich geringfügigen, Umstand verdankt, für den Kulturzustand, den sie vor sich sah, die innerlich wahre zu sein; wie sie umgekehrt untergehen musste, trotz aller gerühmten kirchlichen Zähigkeit, als ein neuer Zustand der Kultur sie unmöglich machte.

So fordert in der That eine Geschichte des Wuchers, wenn sie mehr sein soll als eine äussere Beschreibung der Rechtsinstitute, Gesetze und Lehrmeinungen, die Fähigkeiten eines Kulturhistorikers. Mit der genauen Kunde der wirklichen Zustände muss sich der historische Sinn, der aus der Menge der einzelnen Thatsachen die Einheit einer leitenden Idee begreift, verbinden.

Von dem Allen hat der Verfasser Nichts bewährt und folglich, wenn er in der Vorrede eine Geschichte höchsten Styls versprach, von allem Versprochenen Nichts, aber auch gar Nichts gehalten. Er hat die verborgen leitenden Kräfte, Resultate allgemeinster, endgültigster Art versprochen, und man durchsucht vergeblich darnach den ansehnlichen Band. Denn an der Stelle wahren Grundes den kindlichen Pragmatismus des Verfassers zu acceptiren, ist doch eine starke Zumuthung. Er hat die Schilderung von Zuständen versprochen und ich habe oben getreulich referirt, welche klägliche Armuth in dieser Richtung herrscht. Von einer eigenen Forschung in dieser Hinsicht ist auch nicht die entfernteste Spur. Er hat wirthschaftliche Belehrung versprochen und es fehlt für die wirthschaftliche Erklärung auch das Nothdürftigste.

So bleibt denn eben Nichts übrig, als eine dürre antiquarische Zusammenstellung juristischen Materials und diese, anstatt sie lieber nüchtern und hausbacken so hinauszuschicken, wie sie es verdiente, aufgeputzt mit Anläufen zur sublimsten Geschichtsschreibung, die jedesmal schnell erlahmen

und erlahmen müssen, und verdreht durch den Irrthum, auf den nur der Verfasser gerathen konnte, dass es sich um eine spezifisch und lediglich deutsche Sache handle.

Die einer bessern Sache würdige Zähigkeit, mit welcher dieser falsche Grundgedanke festgehalten wird, erklärt auch allein, wie es möglich war, so zu verfahren, wie hier geschehen. Man kann dem Verfasser vollkommen nachrechnen. Er hat sich in jener, einst erklärlichen, jetzt aber doch zum Glück überwundenen Auffassung erziehen lassen oder erzogen, die in blindem Eifer nur nationale Rechtsbildung sieht und sehen will. Er hat daher, indem er Alles, was er erreichen konnte, aus den deutschen Quellen zusammentrug, eine Geschichte des Wuchers in Deutschland für sich schreiben zu können gemeint. Zufällig stammt das Wucherwesen, wenn man von den inneren Ursachen ganz absieht, in seiner positiven Gestaltung aus dem kanonischen Recht. Man hätte nun wohl denken sollen, der Verfasser hätte zuerst also das kanonische Recht studiren sollen, und zwar gründlichst. Allein, wenn man einmal sich auf reingermanistische Ideen des Schlags, wie sie hier hervortreten, kapricirt, so ist natürlich das Studium der kanonischen Quellen sehr nebensächlich. Offenbar hat der Verfasser sein ganzes Werk fix und fertig ausgearbeitet, ohne von der Grundlage der ganzen Aufgabe, dem kanonischen Wucherwesen, Etwas mehr zu wissen, als irgend eine der älteren mageren Darstellungen darbot. Demgemäss stellte er nothdürftig die Hauptgesetze aus dem Corpus juris canonici zusammen, nahm bereitwillig einige jener schematischen Gründe und Citate auf, welche jeder de usura handelnde Autor gewährt, und die Grundlage war fertig. So schreibt man die Geschichte des kanonischen Wuchers in Deutschland.

Nun wurde der Verfasser erst auf meine Darstellung der kanonistischen Grundsätze aufmerksam gemacht. Natürlich konnte er sie nicht ganz ignoriren, so unbequem das auch erschien. Es sei fern von mir, irgend zu prätendiren, dass der Verfasser etwa sie ohne Weiteres annehmen sollte. Aber das wird doch Jeder zugestehen, der sich die Mühe nimmt, sie zu durchblättern, dass sie eine Uebersicht über die Bedeutung der kanonischen Doktrin gibt, wie sie meines Wissens bis dahin noch nirgends zu geben unternommen worden ist. Der Verfasser hat sich dieselbe dazu dienen lassen, einige Citate zu annectiren, hie und da daraus einige Bemerkungen einzuflicken; allein sie als willkommenen Anreiz und als Hülfsmittel für ein gründliches Studium zu benutzen, fiel ihm nicht ein. Sein unbekümmert um die Kenntniss der Kanonisten geschriebenes deutsch-rechtliches Opus war ja fertig. Da hätte ihn ja die Bedeutung der kanonistischen Doktrin von seinem echt nationalen Standpunkt abbringen können; und das wollte er nicht.

Die Folgen einer so argen Unkenntniss der Macht, deren Wirkung er in Deutschland schildern wollte, und der damit zusammenhängenden, durchaus einseitigen Auffassung der deutschen Rechtsentwicklung liegen vor uns. Auf die von dem Verfasser in der Vorrede und an einigen andern Stellen gegen mich eröffnete Polemik einzugehen und meine Ansichten gegen seine „allgemeinen Sätze“ zu vertheidigen, verbietet sich bewandten Umständen nach von selbst.

Möge der Verfasser, das wünsche ich ihm von Herzen am Schlusse

einer bitteren Kritik, die ihm nach reiflicher Erwägung nicht zu ersparen war, durch eine würdigere Leistung dieses Buch und vor Allem seine Selbstüberhebung vergessen machen!

Eben, wo ich vorliegende Besprechung beendigt, kommt mir Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5 Hft 1 zu Gesichte. Zu meinem Erstaunen finde ich dort abermals: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654 von Dr. Max Neumann, „Dozenten" u. s. w.

Eine kurze Selbstanzeige hat man wohl schon von manchen Autoren gelesen. Allein Neumann beliebt in einem Artikel I, dem sicher noch einige nachfolgen sollen, eine etwas ausführliche Anzeige oder vielmehr, nach seiner eigenen Erklärung (S. 43) einen Aufsatz, der „die wesentlichsten Resultate eingehender Quellenforschungen über den einzig u. s. w. dastehenden Kampf darzulegen bezweckt." Das heisst, wie aus diesem ersten Artikel erhellt, der blos von S. 43—115 reicht, der gesammte Inhalt des obigen Werkes nur mit Weglassung der Citate wird getreulichst mitgetheilt. Ueber dieses weitere Unternehmen, zu dem den unermüdlichen Verfasser seine grosse Leistung begeistert hat, Betrachtungen anzustellen, ist wohl überflüssig. Interessant für seine Art bleibt es jedenfalls, dass er, sowie sein Werk erschienen, dasselbe noch einmal, in etwas populärerer Form, dem Publikum darzubieten für gut befindet.

W. Endemann.

VI.

Die österreichische und preussische Production von Steinkohlen und Braunkohlen in den beiden Jahren 1860 und 1862.

Der im zweiten Heft des ersten Jahrganges dieser Zeitschrift ausgesprochene Wunsch, es möchte bald auch für eine spätere Productionsperiode eine ähnliche Karte über Production, Circulation und Consumtion der Steinkohlen und Braunkohlen in Preussen erscheinen, wie für 1860, ist erfüllt worden; es liegt eine gleiche Arbeit für das Jahr 1862 vor mit stetem Rückblicke auf das Jahr 1860. Dadurch wird die Karte und werden die Erläuterungen sehr viel interessanter. Wir wollen darauf nicht wieder eingehen, sondern eine Vergleichung der preussischen und österreichischen Steinkohlen- und Braunkohlenproduction, -Circulation und -Consumtion zusammenstellen. Für Oesterreich ist nämlich die Darstellung von Production, Circulation und Consumtion der Schwarzkohlen und Braunkohlen auf das Jahr 1862 in einer ähnlichen Karte mit dazu gehörigem Text, letzterer in Vergleichung mit früherer Zeit erschienen, die Karte von Johann Pechar, die Erläuterungen von Sn. Spitzer. Leider sind in diesen Erläuterungen die producirten Mengen der einzelnen Grubenbezirke nicht gut und übersichtlich gruppirt. Wir haben die absolute Grösse der Production und ihr Procentverhältniss zur Gesammtproduction zusammengesucht und in ähnlicher Weise zusammengestellt, wie es in der Erläuterung zu der preussischen Steinkohlenkarte geschehen ist; beide sind in der folgenden Tabelle enthalten.

A. Steinkohlen.

Preussen.	% der Gesammtproduction.	Production in Zollcentnern. Preussen.	Production in Zollcentnern. Oesterreich.	% der Gesammtproduction.	Oesterreich.	
1. Ruhr	36,26	122,575,820	16,799,003	18,44	Böhmen (Prag)	1.
2. Oberschlesien	18,18	61,453,960	10,992.349	12,08	Schlesien (Ollmütz)	2.
3. Saar	12,64	42,754,820	6,661.249	7,32	Böhmen (Pilsen)	3.
4. Waldenburg (Nied.-Schlesien)	5,28	17,845,640	4,291,964	4,71	Mähren (Ollmütz)	4.
5. Aachen	4,07	13,753,020	3,396,814	4,06	Ungarn (Ofen)	5.
6. Ibbenbühren	0,64	2,076,900	2,550,567	2,80	Ungarn (Oravicza)	6.
7. Löbejün	0,24	804.660	2,191,140	2,41	West-Gallizien	7.
8. Wettin.	0,09	308,760	2,017,765	2,22	Böhmen (Kuttenberg)	8.
9. Minden	0,06	194,240	928,607	2,02	Oesterreich ob d. Enns	9.
			238,516	0,26	Militärgrenze	10.
			53,207	0,06	Steiermark (Cilli)	11.
			35,877	0.04	Böhmen (Brüx-Commotau)	12.
			5,515	0,006	Oesterreich u. d. Enns	13.
			4.446	0,005	Steiermark (Leoben)	14.
Summa 1—9 A. Steinkohlen.	77,43	261,767,820	50,466,119	55,4	Summe 1—14. A. Steinkohlen.	

B. Braunkohlen.

Preussen.	% der Gesammtproduction.	Production in Zollcentnern. Preussen.	Production in Zollcentnern. Oesterreich.	% der Gesammtproduction.	Oesterreich.
10. Stassfurt-Schönebeck.	4,41	14,930,580	12,979,158	14,26	Böhmen (Brüx-Commotau) 15.
11. Weissenfels	2,18	7,369,100	5,529,984	6,08	Steiermark (Cilli) 16.
12. Halle-Eisdorf	1,93	6,512,840	4,711,983	5,18	Ungarn (Ofen) 17.
13. Bitterfeld	1,46	4,946,800	4,310,848	4,74	Steiermark (Leoben) 18.
14. Oschersleben	0,95	3,217,120	2,585,109	2,84	Oesterreich unter d. Enns 19.
15. Brühl-Euskirchen	0,81	2,749,720	2,480,615	2,72	Bähmen (Ellbogen) 20.
16. Aschersleben	0,72	2,663,080	1,738,161	1,91	Oesterreich ob d. Enns 21.
17. Frankfurt a. O.	0,70	2,362,340	1,477,586	1,62	Kärnthen (Klagenfurt) 22.
18. Merseburg-Dürrenberg	0,62	2,116,340	1,192,630	1,31	Mähren (Ollmütz) 23.
19. 48 weniger bedeutende Bezirke	8,77	29,654,660	949,948	1,04	Krain (Laibach) 24.
			942,988	1,03	Böhmen (Kuttenberg) 25.
			356,121	0,39	Ungarn (Neusohl) 26.
			324,933	0,36	Lombardei-Venetien (Belluno) 27.
			992,649	1,09	9 weniger bedeutende Bezirke 28.
Summe 10—19 B. Braunk.	22,57	76,302,580	40.583,589	44,6	Summe 15—28 B. Braunkohlen.
Summe 1—19 A und B.	100	338,070,400	91,049,708	100	Summe 1—28 A und B.

Die Waage schlägt wie bekannt darnach sehr zu Gunsten Preussens aus. Auf einem Territorium von fast nur $\frac{1}{3}$ des österreichischen und bei einer fast nur $\frac{1}{2}$ so grossen Bevölkerung ist die producirte Braunkohlenmenge fast noch einmal so gross, reichlich 76,000,000 Ctr. gegen kaum 41,000,000, wobei freilich zu berücksichtigen, dass ein Theil der österreichischen Braunkohle bedeutend mehr Brennkraft als die preussische hat. Dagegen ist die Steinkohlenproduction in Preussen mehr als 5mal so gross wie in Oesterreich, nämlich 261,000,000 Ctr. gegen 50,000,000. Die englische Production von circa 1,720,000,000 Ctr. im Jahre 1861 ist circa 7mal so gross als die preussische.

Aehnlich wie mit der Production verhält es sich mit der Ausfuhr und Einfuhr der mineralischen Brennstoffe in beiden Ländern. Preussen führt circa 3mal so viel Centner ein und gar 9mal so viel Centner aus als Oesterreich. Hingegen hat in dem Zeitraume von 2 Jahren 1860 bis 1862 sich Production, Einfuhr, Ausfuhr und Consumtion in Oesterreich relativ stärker vermehrt. Dies zeigt die folgende Tabelle:

		Einfuhr	Production	Ausfuhr	Consumtion
Oesterreich.	1862	6,384,017	91,049,708	7,414,117	90,019,608
	1860	4,802,571	70,077,928	5,593,511	69,286,988
	1862 + in Ctr.	1,581,446	20,971,780	1,820,606	20,732,620
	1862 + in %	33 %	29,9 %	32,6 %	29,8 %
Preussen.	1862 + in %	12.6 %	26,4 %	20,2 %	26,8 %
	1862 + in Ctr.	2,105,600	70,396.600	10,488,840	62,212,960
	1860	16,748.000	267,573,800	52,075,800	232,146,000
	1862	18,853,600	338,070,400	62,564,640	294,358,960

Die absolut so grosse Zunahme der preussischen Production, Consumtion u. s. w. wird in der preussischen Denkschrift mit Recht zum grossen Theil erklärt aus den eingetretenen bedeutenden Ermässigungen der Frachten auf den für die Steinkohlen wichtigsten Bahnen, z. B. auf der bergisch-märkischen Bahn um 13,8 %, auf der cöln-mindener um 14,3 % u. s. w.

Die absolut geringe (wenn auch relativ grössere) Zunahme der österreichischen Production sucht die andere Schrift mit Recht in den viel höheren Kohlenfrachten der österreichischen Bahnen. Diese sind nämlich pro Ctr. und Meile auf grosse Strecken, aus vielen Angaben Spitzer's berechnet, durchschnittlich 2,7 Pfg. (wenn man von dem Curs der österreichischen Währung absieht), während sie auf der preussischen Bahn im Durchschnitt nur 1,8 Pfg. betragen. Die österreichische Kohlenfracht ist also um volle 50 % höher als die preussische.

E. Laspeyres.

VII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

L'Association, bulletin international des sociétés coopératives. November 1864 bis März 1865.

Seit November vorigen Jahres erscheint in Monatsheften gleichzeitig zu Paris und Brüssel die Zeitschrift „L'Association", welche als internationales

Organ des cooperativen Genossenschaftswesens oder, sagen wir lieber, der Arbeiterassociationen auftritt.

Unter den Namen der 13 Redacteure, welche bis auf zwei zugleich Redacteure anderer Journale sind oder waren, finden wir den Namen des bekannten Nationalökonomen J. E. Horn.

Ein jeder der Mitarbeiter an dieser Zeitschrift haftet mit eigener Verantwortlichkeit für den von ihm gelieferten Beitrag.

Die Oekonomie des Journals ist folgende:

Zunächst theoretische und praktische Erörterung über das Genossenschaftswesen selbst, wobei auch der geschichtlichen Entwickelung desselben Berücksichtigung zu Theil werden soll. Im Januarheft befindet sich bereits ein Artikel über die Arbeitergenossenschaften zu Rom unter der Republik und dem Kaiserthum, der freilich etwas dürftig ist.

Einen zweiten Theil unter dem Titel „Bulletin" bilden die Statuten, Programme und Geschäftsübersichten der Gesellschaften.

Sodann folgen Correspondenzen. In den fünf Heften, die bis jetzt erschienen, finden sich Correspondenzen von England (A. Talandier), Italien (F. Vigano) und Deutschland (M. Wirth und Sonnemann). Namentlich die englische Correspondenz ist sehr reichhaltig über die Genossenschaftsbewegung in England. Den Schluss jedes Heftes bilden statistische und bibliographische Notizen.

Zunächst ein Wort über die Tendenz des internationalen Bulletins. Von welchem Standpunkte aus behandelt es diese erste Frage der socialen Oekonomie?

Es finden sich S. 118 im Februarheft in einem kurzen von der Redaction unterzeichneten Artikel Standpunkt, Aufgabe und Tendenz kurz so zusammengefasst: „Der Gegenstand dieses Journals ist vor Allem, die Principien zu entwickeln und die Verbindungen zu begünstigen, welche nach allen wirthschaftlichen Richtungen hin die arbeitenden Classen zur Unabhängigkeit und zur Autonomie führen können, indem sie die Arbeit und das Kapital in denselben Händen vereinigen".

Wir gehen auf einige Artikel näher ein, die man gleichsam als Programme ansehen kann. Gleich in dem ersten mit „Paul Blanc" unterzeichneten Redactionsartikel „La véritable association ouverière" findet sich die Stellung bezeichnet, die man gegenüber dem hauptsächlichsten deutschen Genossenschaftswesen einnimmt.

Blanc erkennt an, dass in Deutschland von den drei Associationen: der Production, der Consumtion und des gegenseitigen Credits, nur die beiden letzteren eine bedeutende Entwickelung erfahren haben und dass sie auch in Frankreich eingedrungen sind; dennoch hält er sie für weit weniger wichtig für die eigentlichen Arbeiter, als die Productivgenossenschaft. Er geht noch weiter. Er will, dass die beiden anderen Arten von Genossenschaften von der arbeitenden Classe nur als Mittel betrachtet werden, um zur Errichtung der Productivgenossenschaft zu gelangen, welche immer der vornehmste Zweck bleibe, gegen den alle ihre Anstrengungen gerichtet sein müssen. Er sagt, dass der französische Arbeiter sich an der Creditgenossenschaft nur in der bestimmten Absicht betheilige, um durch seine Ersparnisse die Mittel zur Productivgenossenschaft zu gewinnen. Und es ist allerdings Thatsache, dass z. B. bei der Genossenschaft des Credit au travail in Paris im letzten Halbjahr die Zahl der Creditoren stärker wuchs,

als die der Commanditisten, der eigentlichen Theilhaber der Genossenschaft. Man benutzte diese Association fast lediglich als eine Sparkasse.

Die Hauptsache für den Arbeiter sei der Lohnsatz, alle seine Anstrengungen müssen auf die Erhöhung seines Lohns gerichtet sein. Nun sei aber die Genossenschaft zu gegenseitigem Credit, so wenigstens, wie sie in Deutschland gehandhabt werde, ohne den geringsten Einfluss auf den Lohn. Die Consumtionsgenossenschaft aber werde nur dahin führen, dass nach Ablauf einiger Zeit die Löhne sinken würden, da nun der Arbeiter wohlfeiler als vorher gekleidet und genährt werde. Bei dieser Lage der Sache bleibe daher den Arbeitern nur ein einziges Hülfsmittel übrig: die Coalition, d. h. die Association, um Nichts zu thun, ein trauriges Hülfsmittel, um auf den Lohnsatz dadurch einzuwirken, dass man anfängt, sich des Lohnes gänzlich zu entäussern. Die wahrhafte Arbeiterassociation sei daher die Productivgenossenschaft, durch welche der Arbeiter allein dahin gelange, frei zu werden und den grossen Gesellschaften der Capitalisten Widerstand zu leisten, durch die er beträchtlich die Ziffer seiner Einnahmen vermehre und selbst aufhöre, Lohnarbeiter zu sein. Nur durch diese Genossenschaft werde der Arbeiter wieder in den Besitz seiner selbst gelangen.

Wir glauben hiermit die Tendenz der Zeitschrift im Wesentlichen bezeichnet zu haben und wollen nur zur Ergänzung aus einem anderen Redactionsartikel: „Les trois écoles dans l'Association coopérative“ von Chaudey noch Folgendes hinzufügen.

Chaudey nimmt drei ökonomische Schulen an, welche sich mit der Sorge für die arbeitende Classe beschäftigt haben. Er nennt sie die Schulen der Disciplin, der Protection und der Autonomie. Unter der ersten versteht er die Fürsorge und der Ueberwachung des arbeitenden Standes durch den Staat. Die zweite hat eine philantropische Richtung, sie sieht ihre Stellung zu dem Arbeiterstand als eine Clientel an und will, dass sich der Arbeiter von ihr vertreten und beeinflussen lasse. Chaudey verlangt dagegen für den Arbeiter die Autonomie und die Unabhhängigkeit. Die Arbeiter sollen nichts von der Autorität und von einzelnen Personen beanspruchen, weder disciplinirt noch protegirt werden, der Arbeiterstand soll auch nur aus dem gemeinen Recht die Regeln für die Bildung seiner freiwilligen Genossenschaft und ihrer freien Entwickelung schöpfen. Hierdurch kennzeichnet sich der grosse Unterschied dieser ökonomisch-socialen Richtung vor den früheren socialistischen Bestrebungen in Frankreich.

P. Blanc verwirft in dem Artikel „Le crédit mutuel et la responsabilité illimitée“ die unbeschränkte Haftverbindlichkeit der deutschen Creditgenossenschaft nach Schultze'schem System. Die beschränkte Haftverbindlichkeit wird nur durch die Sicherheit eines grösseren Capitals ersetzt, ist daher auch nur für die Verbindungen der eigentlichen Capitalisten berechnet. Mit der Aufhebung oder Beschränkung der vollen Haftbarkeit aller Glieder der Creditgenossenschaft der Nichtcapitalisten schrumpft auch deren Credit zusammen bis auf den kleinen Umfang des wirklich eingezahlten Capitals, und wird vielleicht oft auch nicht einmal so weit reichen. Das französische Princip würde daher den Credit der Genossenschaft geradezu unterbinden. Die unbeschränkte Haftbarkeit ist der glücklichste Wurf des Schultze'schen Systems der Creditgenossenschaft der Nichtcapitalisten.

Ob die Genossenschaften ein untheilbares und unveräusserliches Capital haben sollen oder nicht, darüber erscheinen die Ansichten getheilt. Vergl. den Aufsatz „Du personel des associations et du fonds aliénable“ von P. Blanc p. 99 und eine vortreffliche Entgegnung von A. Ott p. 145. Letzterer sieht in einem solchem Fond kein Gut der todten Hand (main-morte), wie P. Blanc, sondern ein lebendiges Capital der unvergänglichen Person der Gesellschaft, an das nur individuell kein Gesellschaftsglied ein Anrecht hat, und von dem kein ausscheidendes Glied einen Antheil verlangen kann.

In Frankreich wie in Deutschland hat man keine Rechtsform gefunden, die den Forderungen und Zwecken der Cooperativ-Genossenschaften entspräche. Man scheint in Frankreich vorläufig meist die der gewöhnlichen Commanditgesellschaft gewählt zu haben. Die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung haben auf diesem Gebiet erst noch ihre Schuldigkeit zu thun.

Von den einzelnen Genossenschaften, welche die Association ausführlicher bespricht, wollen wir wenigstens eine nicht unerwähnt lassen; sie ist jedenfalls originell.

Die Studenten der Medicin in Paris haben Statuten zu einer Genossenschaft entworfen, aus denen wir ein Paar Artikel zur Charakteristik der Gesellschaft hier folgen lassen.

Tit. I. Art. 1. Unter den Studenten der Medicin in Paris wird eine Association gegründet unter dem Titel: der Association fraternelle des étudiants en médicine de Paris.

Tit. II. Art. 3. Sie hat zum Zweck:

a) eine Vereinigung der Studenten im Interesse ihrer Studien und in der Aufsuchung der Mittel, sie zu vervollkommenen, herbeizuführen und

b) ihnen zu gestatten, sich in den materiellen Schwierigkeiten gegenseitig Hülfe zu leisten.

Art. 3. Die Vortheile, welche die Association realisiren, sind zweierlei Art:

1) geistige Vortheile und

2) pecuniäre Vortheile.

Wir wollen die Gesellschaft den deutschen Studenten bestens empfohlen haben. Die Statuten finden sie p. 51 sqq. abgedruckt.

Die internationale Zeitschrift ist mit viel Geist und Frische redigirt, nur möchten wir ihr einen Vorwurf machen: es ist zu viel Doctrinarismus darin, an dem die Volkswirthschaft doch schon zur Genüge hat. Die Frage der cooperativen Genossenschaft dürfte noch eine offene sein und nur auf dem Gebiet der Thatsache, des Versuchs und der Erfahrung gelöst werden können. Mit einer fertigen Doctrin, mag sie heissen wie sie will, wird diese Aufgabe, die an unsere Zeit gestellt ist, nicht zum Abschluss gebracht, jeder Doctrinarismus kann sogar hindern, den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Die grosse über die Grenzen unseres Vaterlands hinausgehende Bedeutung, das grosse Verdienst von Schultze liegt ausschliesslich darin, dass er auf diesem Gebiete unermüdlich bemüht war, Thatsachen in's Leben zu rufen und Organisationen zu schaffen, so wie vor ihm noch kein Deutscher. Und darin liegt seine internationale Bedeutung. Seine Erfolge erzwangen die Anerkennung und Nachahmung des Auslandes. Eine der

angesehensten italienischen Zeitschriften: Rivista contemporanea (Novemberheft p. 264) nennt ihn daher den „grande filantropo", ja sie geht in ihrem Enthusiasmus so weit, dass sie ihn als den Mann bezeichnet, „che un di sarà considerato l'huomo il più grande dell' éta nostra.

England.

England befindet sich in seinen äusseren ökonomischen Verhältnissen unzweifelhaft in einer sehr prosperirenden Lage, mag man nun die jüngste Zeit in's Auge fassen oder zehn Jahre zurückblicken. Es steigen Einfuhr und Ausfuhr, die Steuerkraft nimmt zu, die Staatsschuld ab, Jahr um Jahr wachsen die Revenüen des Landes, und seit dem Finanzregime von Gladstone konnten dem Volke bedeutende Steuerbürden abgenommen werden. Auch in dessen nächstem Budgetentwurf sieht man mit Sicherheit einer weiteren Steuerreduction entgegen.

Wir handeln im Nachstehenden von der Einfuhr und dem Verbrauch von Cerealien in England, der Bank von England, dem ökonomischen Fortschritt in den letzten zehn Jahren, sodann von den Einnahmen für das ebenverflossene Jahr, einem Streit zwischen dem Economist und dem Hauptgründer des Credit mobilier zu Paris und einem Gesetzentwurf zur Beseitigung von Beschränkungen der Landzettelbanken.

1) Die Einfuhr und der Verbrauch von Cerealien in England.

Die British Association hat auch eine Section (F) für „ökonomische Wissenschaft und Statistik". Derselben legte bei der letzten Versammlung F. Purdy eine Schrift vor: „On the quantity and value of grain imported into the united kingdom since the repeal of the corn laws", aus der wir nach dem Athenaeum (15. October 1864) folgende Daten entnehmen.

In den vier Jahren, endend mit 1844, — es waren dies die letzten Jahre von der unglückseligen gleitenden Skala (mischievous sliding scale) — betrug der jährliche Durchschnittsbetrag des nach Grossbritannien eingeführten Weizens 1,825,000 Quarters. Der Preis des britischen Weizens war in diesen Jahren nach einander 64 s. 4 d., 57 s. 3 d., 50 s. 1 d. und 51 s. 3 d. der Quarter. Dagegen belief sich die jährliche Durchschnittseinfuhr von Weizen in den vier Jahren, welche mit 1863 endeten, auf 6,970,000 Quarters. Die Einfuhr nach der Quantität war in diesen vier letzteren Jahren also nahezu das Vierfache von der in der Zeit von 1841 bis 1844. Dabei standen die Preise aber viel niedriger.

Der Werth der gesammten Getreideeinfuhr in den Zehnjahren, endend mit 1863, belief sich auf 250,202,000 L. St.

Beinahe die ganze ungeheuere Quantität von Getreide und Mehl, welche diese gewaltige Geldsumme repräsentirt, wurde im Königreich verzehrt, nur für 3,000,000 L. St. Werth kam in den zehn Jahren auf den Export.

Unter Getreide begreift Purdy Weizen, Weizenmehl, Gerste, Hafer, Roggen, Mais, Erbsen und Bohnen.

Die jährliche Durchschnittsconsumtion von fremdem Getreide und Mehl (corn, flour and meal) für 1852 bis 1863 war 11,865,000 Quar-

ters, im ungefähren Werth von 25 Millionen L. St. (Nach den Handelsamtstabellen, Supplement zum Economist vom 7. Januar, betrug im vorigen Jahre die Einfuhr auf die ersten 11 Monate nach dem Werth:

Weizen	9,421,770	L. St.
Gerste	1,398,857	-
Hafer	1,505,643	-
Erbsen	345,802	-
Bohnen	266,964	-
Mais	1,537,027	-
Mehl	2,579,280	-
	17,055,344	L. St.,

demnach auf das ganze Jahr ungefähr nur 18,500,000 L. St. Es ist das circa die Hälfte von dem, was England i. J. 1862 für Getreide an's Ausland verausgaben musste, item eine Summe von 18 Millionen, die es im Jahre 1864 ersparte.)

Drei Perioden, eine jede von vier Jahren, zeigen das Steigen der Einfuhr mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung.

Der jährliche Durchschnittsbetrag per Kopf war

1842—1845	0,8	Bushel
1852—1855	2,3	-
1860—1863	4,4	-

Es ist die Quantität des eingeführten Getreides im Verhältniss zur Bevölkerung genau $5\frac{1}{2}$mal grösser im Zeitraume von 1860—1863, als sie 18 Jahre zuvor war.

Die Vertheilung der Einfuhr auf Grossbritannien zeigt nur eine Verschiedenheit hinsichtlich der Mehleinfuhr für Irland.

Im Jahre 1861 kamen auf den Kopf in

England und Wales	3,9 Bushel Getreide	28,6 Pfd. Mehl (flour u. meal)
Schottland	3,9 - -	29,3 - - - -
Irland	3,9 - -	3,6 - - - -

Das Jahr der grössten Einfuhr war 1862, wo 18,441,000 Quarters Getreide und Mehl in die Häfen des vereinigten Königreichs eingingen, an Werth 37,772,000 L. St.

Mac Culloch hat berechnet, dass England als Nahrungsmittel für Menschen und Thiere 49 Millionen Quarters Getreide und Mehl jährlich verbraucht. Diese Schätzung wurde vor fünf oder sechs Jahren gemacht. Ganz vor Kurzem hat Caird die Quantität von Weizen, welche für die Consumtion von Grossbritannien gebraucht wird, auf 18,700,000 Quarters berechnet.

2) Die Bank von England. Supplement to the Economist, October 29, 1864.

Die Vierteljahressitzung der Eigenthümer der Bank von England am 22. September 1864 war diesmal ungewöhnlich reich an Anfragen der Herrn Eigenthümer „out of doors". Die Dividende betrug für's Halbjahr, endend 31. August 1864, 5 L. St. 15 s. und der Reinertrag des Bankprofits für diese Zeit 850,813 L. St., Reservefond nach Abzug der Dividende 3,022,760 L. St. 4 s. 5 d.

Ein Herr **Gabriel** wünschte nun, dass fernerhin halbjährig so lange voll 6 Procent Dividende vertheilt werde, bis der Reservefond aufgezehrt worden. Ein Herr **Moxon** fragt an, ob die Bank von England nicht vielleicht geneigt sei, Depositen unter ähnlichen Bedingungen anzunehmen wie die Joint-Stock-Banken von London.

Dieselben verzinsen nämlich jetzt Depositen, und erklärt es sich hieraus zum Theil, weshalb deren Geschäfte eine so ungemeine Ausdehnung in letzter Zeit erfahren haben. Man beneidet diese Banken wegen ihrer hohen Dividenden. Warum soll denn die Bank von England mit ihrem viel grösseren paid up Capital nicht auch diese Geschäfte machen können?!

Der Gouverneuer der Bank Kirkham D. **Hodgson** Esq. bescheidet in höchst gewandter Rede die Fragsteller. Die Dividende von 6 Procent wird natürlich rund abgeschlagen, da es sich damit um eine Verkürzung des Productivcapitals der Bank handeln würde. Wegen Verzinsung der Depositen ist die Antwort von grossem Interesse. Der Gouverneur sagt, dass die Frage wegen der Verzinsung der Depositen die Aufmerksamkeit der Bankverwaltung bereits in Anspruch genommen habe, dass man aber Seitens der Bank bis jetzt nicht gewillt sei, von der bisherigen Praxis der Unverzinslichkeit abzuweichen, so lange bis nicht wenigstens jede Bank in London das Princip der Verzinsung angenommen habe. Man ersieht hieraus, dass auf dem englischen Geldmarkt grosse Veränderungen in letzter Zeit vorgegangen sein müssen. Die Bank von England und verzinsliche Depositen!

3) **The national progress of the past ten years. Taxation and the means to meet it.** Econ. November 19, 1864.

Der ökonomische Fortschritt, den England in den letzten 10 Jahren gemacht hat — und er ist ein unzweifelhaft grosser — ist ein Lieblingsthema der englischen Politiker und Nationalökonomen, und das englische Volk hört es gern, wenn ihm in Pfunden Sterling berechnet wird, um wie viel es reicher geworden ist.

Die Fortschrittsdecade, welche der Economist vorführt, geht vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1863 (31. März 1864). Die Roheinnahme des vereinigten Königreichs war im Fiskaljahr, endigend mit dem 31. März 1864, 70,208,864 L. St., die Einnahme vom Jahre 1854 betrug 62,815,252 L. St., demnach stieg die Einnahme um 7,393,012 L. St. oder 11,77 Procent. Berücksichtigt man aber, dass während dieser Zeit gewisse Steuern ermässigt und andere ganz aufgehoben worden sind in einem Betrage von ungefähr 4,407,966 L. St., so ist die Einnahme um 11,800,978 L. St. oder um 20,20 Procent gewachsen.

Der Economist vergleicht weiter die **Einfuhr** und **Ausfuhr** mit den **Einnahmen** sowie mit den **Interessen der Staatsschuld** und gelangt hier zu glänzenden Resultaten. Es waren:

	die gesammte Ein- und Ausfuhr	die gezahlten Steuern	die Steuern nach Proc. der Ein- und Ausfuhr
1854	268,210,145 L. St.	58,967,363 L. St.	21,99
1863	444,955,715 -	70,208,964 -	15,78

Noch weit vortheilhafter gestaltet sich das Procentualverhältniss, wenn

man die Interessen der Nationalschuld neben die Einfuhr und Ausfuhr stellt. Man erhält:

	gesammte Ein- und Ausfuhr	die Interessen der fundirten und unfundirten Staatsschuld	die Interessen der Staatsschuld nach Proc. der Ein- und Ausfuhr
1854	268,210,145 L. St.	27,864,533 L. St.	10,39
1863	444,955,715 -	26,211,791 -	5,90

Bei Weitem geringer zeigt sich dagegen der Fortschritt in der nationalen Marine, verglichen mit der Einnahme aus den Steuern. Hier sind die Zahlen:

Registrirter Tonnengehalt		Steuerertrag		per Tonne
1854	4,248,750	58,967,363	=	13,88
1863	5,328,073	70,208,964	=	13,17
		Differenz zu Gunsten von	1863	0,71

oder 5,11 Procent.

Solche Zahlen erklären die Erscheinung, dass die fortwährende Reduction der Steuern durch die steigende Ergiebigkeit derselben fast paralysirt wird. Das Reduciren allein ist an der Zunahme derselben nicht Schuld, das Steigen des Capitalvermögens der Nation ist die stärker wirkende Ursache.

4) The revenue returns. Econ. January 7, 1865.

Das Kalenderjahr 1864 schloss mit einer Einnahme von 70,125,374 L. St. gegen 70,433,620 L. St. des Jahres 1863. Einnahme der Accise 1864 19,343,000 gegen 17,745,000 im Vorjahr. Die Zölle und Einkommensteuer stehen in diesen beiden Jahren so gegenüber:

Zölle	1864	22,535,000 L. St.	1863	23,421,000 L. St.
Einkommensteuer	-	7,999,000 -	-	9,806,000 -

Die ungeheuere Handelszunahme im Jahre 1864 verhinderte einen stärkeren Ausfall der Zölle.

Gladstone berechnete für das Finanzjahr 1864—1865 Zölle und Accise zusammen mit 39,820,000 L. St. Diese ergaben aber in dem vergangenen Dreivierteljahr 31,218,000 L. St. und zeigen sonach für die drei Quartale einen Ueberschuss von 1,353,000 L. St. über die Schätzung des Finanzministers. Der Economist wünscht dem Minister Glück zu seinen Erfolgen und der Nation zu ihren Aussichten in die Zukunft.

5) The founder of the credit mobilier on the rate of interest. Econ. December 17, 1864.

Monsieur Pereire's letter à M. le rédacteur en chef de l'Economist. M. Pereire's Reply to the „Economist", December 31, 1864.

Isaac Pereire veröffentlichte am Schlusse des vergangenen Jahres eine Broschüre „La banque de France et l'organisation du crédit en France", in welcher er

1) die Organisation und Verwaltung der Bank von Frankreich einer unbarmherzigen Kritik unterzieht,
2) eine Enquête der Bank- und Creditfrage in Frankreich fordert, und
3) selbst einen Plan zur Organisation des Credits in Frankreich vorlegt.

Vor einigen Wochen erschien diese Broschüre unter dem Titel „Principes de la constitution des banques et de l'organisation du crédit“ vielfach erweitert und mit kostbaren Beilagen versehen über den Handel Frankreichs, die Bankdividenden, den Discontsatz der englischen und französischen Bank und die gesammte Geschäftsübersicht der Bank von Frankreich von 1848 bis 1864. Den Schluss bildet die Charte der Bank von England. Wir verweisen in dieser zweiten Broschüre namentlich auf zwei neu hinzugekommene Kapitel: „Ueber die Leichtigkeit, mit welcher man immer Gold erhalten kann und die Mittel, sich solches zu verschaffen“ und „Die Theorie des Tausches und des Handels der edlen Metalle“. Sie scheinen das Product langjähriger Erfahrung zu sein.

Zwischen die Ausgabe der ersten und zweiten Broschüre fällt der Beschluss des französischen Gouvernements, die Bank- und Papiergeldfrage einer Untersuchung zu unterziehen.

Eine Kritik der ersten Broschüre von Pereire befindet sich im Februarheft des Journ. des Econ. S. 191 ff., sie ist von De Fontenay. In demselben Heft S. 274 ff. sind die Fragen der Untersuchung über die Banken abgedruckt. Sie zerfallen in fünf Rubriken: 1) Des crises monétaires, 2) de la monnaie fiduciaire, 3) des conditions d'une bonne monnaie fiduciaire, 4) des établissements qui émettent des monnaies fiduciaires und 5) de fonctionnement de la banque.

Die Pereire'sche Broschüre ist trotz ihrer tendenziösen Färbung, selbst nach dem, was von Wolowski und d'Eichthal einerseits und von Courcelle-Seneuil und Paul Coq andererseits über die Bankfrage und Notenemission in Frankreich neuerdings geschrieben worden ist, höchst beachtenswerth. Ihr Verfasser gehört unstreitig zu den grössten Finanzcapacitäten Frankreichs, vielleicht der Gegenwart. Hier beschränken wir uns nur auf die nichts weniger als leidenschaftslose Kritik des Economist und die Replik von Pereire. Es handelt sich übrigens dabei um Fragen, welche über die jeweiligen französischen und auch englischen Geld- und Creditverhältnisse weit hinausgehen.

Der Economist stellt zwei Fragen auf: 1) Muss bei einer Bank ein Vorrath von Gold und Silber gehalten werden? und 2) das angenommen, ist die Erhöhung der Zinsrate das beste und wirksamste Mittel, dies zu erreichen?

Was die erste Frage anlangt, so wird Herrn Pereire vom Economist vorgeworfen, dass er läugne oder zu läugnen scheine, dass es nothwendig sei, einen Vorrath von edlen Metallen überhaupt zu halten. (M. Pereire denies or seems to deny, that it is necessary to keep a stock of bullion at all.)

Mit Recht fühlt sich Pereire über diese, wir möchten sagen, actenwidrige Unterstellung verletzt. Er macht gerade der französischen Bank den Vorwurf, dass sie auf zu wenig Metallreserve hält, und S. 8 seiner ersten Broschüre stellt er ganz den entgegengesetzten Grundsatz auf. Er sagt daselbst: „Unter anderen Garantieeen, welche der Staat so das Recht wie die Pflicht hat, beobachten zu lassen, muss man in erster Linie drei wesentliche Bedingungen aufstellen: 1) die Existenz eines Capitals, das im Verhältniss zur Wichtigkeit der zu leistenden Dienste steht, 2) die immerwährende Verfügbarkeit dieses Capitals und 3) das Halten auf ein hinreichendes Incasso, um beständig die Umwechslung der Noten in Metallgeld zu sichern.

Die zweite vom Economist gegen Pereire aufgeworfene Frage betrifft die Mittel, wodurch man den Abfluss des Geldes verhindert und den Zufluss desselben bewirkt. Es ist die grosse Frage: Sollen die Banken in Perioden, wie wir sie im vorigen Jahre hatten und zum Theil noch jetzt haben, den Discontsatz so hoch steigern, dass ein Theil des Handels und der Industrie dadurch verhindert wird, oder giebt es andere Mittel, um der Abnahme der Metallreserve zu Hülfe zu kommen? Der Economist und mit ihm der grösste Theil der englischen Nationalökonomen sehen in der Zinssteigerung das alleinige und sichere Mittel zum Schutz der Metallreserve. Diese Lehre und Praxis ist übrigens noch nicht so alt, als gewöhnlich geglaubt wird. Pereire dagegen und mit ihm nicht wenige französische Economisten und Finanzmänner sehen eine solche Steigerung des Discontsatzes, wie sie im vergangenen Jahre bei der französischen und englischen Bank stattgefunden hat, weniger als etwas Naturgesetzliches, von der Nothwendigkeit Bestimmtes an, als vielmehr als einen auf Kosten der Industrie und des Handels gemachten nicht gerechtfertigten Bankgewinn.

Pereire verwirft zunächst bei der Abnahme des Metallvorraths den Ankauf von Gold mit Noten. Er weist der französischen Bank nach, dass sie im Jahre 1855, 1856 und 1857, wo sie auf diesem Wege über eine Milliarde Gold kaufte, bei dem Handel nicht weniger als 15,893,111 Fr. 47 C. verlor. Die über das Bedürfniss emittirten Noten, mit denen am Tage vorher Gold gekauft worden war, gingen sofort bei der Bank wieder ein, um gegen Gold umgesetzt zu werden.

Pereire schlägt dagegen vor, Gold nicht mit convertiblen Bankbillets zu kaufen, sondern mit etwas reellerem Werth, mit Bankcapital. Er hält der Bank von Frankreich vor, dass sie im Gegenüber einer Circulation von 800 Millionen Fr. und überhaupt im Verhältniss zu ihrem Geschäftsumfang ein zu beschränktes Bankcapital besitze. Der Economist bekämpft diesen Cardinalpunkt der ganzen Pereire'schen Anschauung nicht mit den stärksten Waffen. So sagt er z. B.: „Der Verkauf von französischen Renten gegen französische Banknoten mag wohl schliesslich die Metallreserve erhöhen, aber es ist keine Sicherheit dabei, dass er wirklich Geld für die unmittelbaren Bedürfnisse einbringt. Dann sei es auch ein Aushülfsmittel, was nur eimal wirke.

Jedenfalls ist es eine Thatsache, dass der Discontsatz bei der französischen Bank erst in neuerer Zeit ein schwankender und ungleichmässiger geworden ist und immer mehr nnd mehr von englischem Einfluss beherrscht wird. Diese Bankpolitik brachte den Actionären im vorigen Jahre 42,887,500 Fr. Dividende ein. Die beiden nächst hohen Dividenden waren vom Jahre 1857 mit 30,477,900 Fr. und 1863 mit 30,112,500. Bis 1855 bewegen sich die Dividenden nur in den Zehnern oder noch niedriger.

Unzweifelhaft lehrt die Erfahrung, dass die Erhöhung der Zinsrate ein sicheres und untrügliches Mittel ist, die Bankreserven zu schützen und zu ergänzen. Eine zweite Frage aber ist diese, ob es auch das alleinige Mittel ist und ob es bei jeder Knappheit des Geldmarktes von den privilegirten Banken angewendet werden darf im allgemeinen Interesse des Handels und der Industrie. Die Monopolbanken haben, wie Pereire sagt, ihre Mission und ihre Verpflichtungen.

In einem anderen Artikel

The important inquiry into the bank of France. February 11, 1865.

giebt der Economist zu erkennen, welche ungemeine Wichtigkeit er der beträchtlichen Steigerung des Discontsatzes in den ersten Stadien des Metallabflusses, „dieser wahren Politik", beilegt. In diesem Leitartikel heisst es wörtlich: Die Erhöhung oder Nichterhöhung des Discontsatzes von Seiten der Bank von Frankreich ist ein Gegenstand von europäischer Bedeutung und höchst wichtig für England. Lombard-Street ist oft beunruhigt gewesen, weil die Bank von Frankreich zu lax war und dann mit Taktiken von unregelmässiger Strenge begann.

In diesem Artikel spricht sich der Economist auch für und gegen Wolowski aus: gegen ihn in abstracto, für ihn in der vorliegenden brennenden Bankfrage (s. unsere Zeitschr. Bd. III S. 190 ff.). Wir geben die eigenen Worte des Leaders: „Wir weichen von Herrn Wolowski und seiner Schule in der Theorie der Frage ab. Wenn man eine Papiercirculation in einem Lande begründen und entfalten will, so behaupten wir, dass das System von localen Emissionen, wo es angewandt werden kann, bei Weitem das schnellste und zweckdienlichste ist. Allein in Paris handelt es sich nicht um die Frage einer neuen Einführung von Papier: hier ist das Papier schon eingeführt. Hier ist die grosse Oekonomie des Gebrauches der Note für den Gebrauch des Franc bereits erreicht worden. Hier giebt es keine weitere Ersparniss zu erzielen durch die Vertauschung einer Note gegen die andere. Wenn ein Monopol der Papiergeldausgabe aus irgend welcher Ursache begründet worden ist und seinen Zweck erreicht hat, dass Papier für die Münze substituirt worden ist, dann ist es im Princip wünschenswerth, dass der Staat die Früchte davon geniesse, und dass es nicht wieder gestört werde." So der Economist für die Bank von Frankreich und ihr Monopol. Wenn er aber am Schluss seiner Kritik der Pereire'schen Broschüre sagt: „Dieselbe ist mehr ein Erguss (effusion) als eine Theorie, mehr Lyrik als Doctrin, sie ist der Klagruf eines gehinderten abenteuerlichen Unternehmungsgeistes", so scheinen die Grenzen der erlaubten Kritik überschritten und an deren Stelle der nackte Erguss leidenschaftlicher Gegnerschaft getreten zu sein.

6) Mr. Gladstone's bill respecting the country issues. Econ. February 18, 1865.

Gladstone hat beim Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Landzettelbanken von einigen der lästigen Beschränkungen befreien soll. Der Economist lobt diesen Entwurf besonders auch deswegen, weil es sich bei der gegenwärtig so bestrittenen Currencyfrage nicht um eine grosse, sondern um eine kleine Massregel handelt.

Von den bisherigen Beschränkungen dieser Landzettelbanken soll fallen: 1) dass die Joint-Stock-Emissionsbanken vom londoner Markt ausgeschlossen sind, 2) das Verbot, durch Kauf oder sonst die Emission von anderen Zettelbanken zu erwerben — den kleineren Zettelbanken war es bisher verboten, sich mit grösseren zu vereinigen — und 3) das Verbot, dass Privatzettelbanken nicht mehr als sechs Geschäftstheilhaber haben sollen.

Diese Beschränkungen sollen sowohl für die Joint-Stock- als Privatemissionsbanken in Wegfall kommen, aber nicht umsonst, sondern gegen Ueberlassung eines Theils des Gewinns aus diesen Vortheilen im Betrage von 1 L. St. 18 s. pro Cent (mit der Stempelsteuer 2 L. St. 5 s.).

Der Economist meint, dass die Entschädigung zu hoch gegriffen sei, indem diese Abgabe an den Staat nicht nach dem Minimaleinkommen, sondern nach dem Maximaleinkommen berechnet worden.

Wir finden in diesem Gladstone'schen Entwurf dasselbe Princip wieder, wie bei seinem Gesetzvorschlag, der die schottische Notencirculation zum Gegenstande hatte (s. Bd. II S. 392 unserer Zeitschrift). Es ist eine glückliche Vereinigung der eigentlichen Finanzinteressen mit den Interessen der Volkswirthschaft. Denn diese Hemmnisse, deren Beseitigung Gladstone in Vorschlag bringt, benachtheiligten das Publikum wie die Banken. Die Vortheile aber, die den Banken aus dieser Beseitigung erwachsen, müssen dieselben billig mit dem Staat theilen. K—n.

Eingesendete Schriften.

Rechenschaftsbericht über die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses in Berlin von Dr. Engel, Director des königl. preuss. statistischen Bureaus. Zwei Bände. 4. (v. Decker.) 250 und 798 SS.

Der erste Band enthält einen Wiederabdruck des Berichts an die Vorbereitungs-Commission von Engel, die Verhandlungen der Vorbereitungs-Commission und das ebenfalls früher gedruckte Programm für die 5. Sitzungsperiode des Congresses. Er giebt ein zusammenhängendes klares Bild von den wissenschaftlichen und geschäftlichen Vorbereitungen des Congresses.

Der zweite Band theilt die Verhandlungen des Congresses selbst mit. Der Gesammtinhalt derselben zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Verhandlungen der Vertreter der amtlichen Statistik am 4. und 5. Septbr. 1863.
2) Eröffnung und Constituirung des Congresses und seiner Sectionen.
3) Verhandlungen der Sectionen des Congresses in systematischer Folge.
4) Verhandlungen der Plenarversammlungen in chronologischer Folge.
5) Die Beschlüsse des Congresses in systematischer Folge.
6) Die Berichte der Delegirten über den Zustand der amtlichen Statistik in den von ihnen vertretenen Ländern.
7) Beilagen zu diesen Berichten und Mittheiluugen adhärirender Mitglieder des Congresses.
8) Verzeichniss der dem Congress überreichten Werke.

Die Verhandlungen sind treu wiedergegeben, wie sie in Wirklichkeit stattfanden, d. h. die deutsch gehaltenen Reden deutsch, die französischen französisch, die englischen englisch. Obgleich dadurch dem ganzen Bericht der internationale Charakter gewahrt ist, so ist er doch vorwiegend ein Werk deutschen Geistes und deutscher Wissenschaft, für das wir dem Herausgeber Herrn Dr. Engel unseren aufrichtigen Dank schulden.

Movimento della navigazione nei porti del regno d'Italia a. 1863. Ministero d'agricoltura ec. Torino, 1864.

Inhalt: — 1) Allgemeine Betrachtungen, 2) Handel mit dem Ausland, 3) Küstenschifffahrt, 4) Vergleichung der Schifffahrtsbewegung von 1862/63, 5) Fisch- und Korallenfang, 6) Stand der Handelsflotte und des Schiffbaus. Fortschritte gegen 1863: Ausscheidung der Schiffe in Ballast, der Nationalitäten, der einzelnen Gattungen der Schifffahrt. Hauptzahlen: Handelsflotte 31. December 1863: 10,264 Schiffe mit durchsch. 64 Ton., davon Dampfschiffe 82. Total des Grosshandelsverkehrs (navig. generale) 42,536 Schiffe mit 6,786,381 Ton. (italien. National. 21,121 mit 2,000,696), davon eingelaufen 21,483, ausgelaufen 21,053. In Ballast eingelaufen 3,296 mit 371,589, ausgelaufen 5,830 mit 733,878. Es kommen auf den Verkehr mit Italien 4,526 mit 853,390. Frankreich 12,326 mit 1,956,003. England 6,082 mit 1.288,972. Oesterreich 8,187 mit 562,395. Preussen 19 mit 3,836. Deutschland 47 mit 5,891. Küstenhandel 197,772 Schiffe mit 9,834,514 Ton. Verkehrsvermehrung gegen 1862 (navig. gener.): Schiffe 5%, Tonnengehalt 17%.

Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Unter Mitwirkung von Böhmert, Braun u. A. bearbeitet von Dr. H. Rentzsch. Heft 1—7. Leipzig bei Gustav Mayer 1864 und 1865.

Von diesem ersten volkswirthschaftlichen Lexicon Deutschlands liegen bis jetzt 7 Hefte vor, welche die Buchstaben A—L umfassen. Der Herausgeber desselben verdient nicht nur wegen des glücklichen Gedankens, sondern auch wegen der Gewandtheit und Raschheit seiner Ausführung alle Anerkennung. Nur sind einige Artikel etwas unglücklich ausgefallen. So z. B. der Artikel „Eigenthum" von Frühauf, welcher nichts als eine dürftige Compilation aus juristischen Compendien enthält und die grosse volkswirthschaftliche Frage der Begründung und Nothwendigkeit des Privateigenthums und die damit zusammenhängende Widerlegung aller communistischen Anschauungen ganz unberührt lässt. Sobald das Ganze vollendet ist, werden wir ausführlich auf dieses Werk zurückkommen.

Intelligenz-Blatt
zu
Hildebrand's Jahrbüchern für National-ökonomie und Statistik.

Zu unserem Verlage ist soeben erschienen:

Einleitung in das
Studium der Nationalökonomie.

Von F. O. Freiherrn von Nordenflycht.

gr. 8. geheftet Preis 22½ Sgr.

Der Verfasser war nach seiner amtlichen Stellung eine kurze Zeit lang berufen, junge Männer, welche in den Verwaltungsdienst eintraten, über das Maß zu prüfen, in welchem sie sich auf dem Gebiete der Nationalökonomie vorbereitet hatten. Diese Vorbereitung erschien nun in den meisten Fällen als eine ungenügende, und einen der Gründe hierfür glaubte der Verfasser in dem Mangel an Handbüchern zu finden, aus denen auf eine einfache und übersichtliche Weise eine erste Orientirung in den Elementen der Wissenschaft geschöpft werden kann. Die meisten der vorhandenen Werke, wie Ad. Smith, Say, Rau, Roscher, Wirth, sind viel zu umfangreich und viel zu reichhaltig, um für ein erstes Vorbereitungsstudium auch nur einigermaßen bewältigt werden zu können. Man führte es deshalb in den meisten Fällen an, daß die kurze Zeit, welche überall nur der Vorbereitung anheimfällt, auch eben nur benutzt ward, um in Eile Einiges von der Oberfläche abzuschöpfen und dem Gedächtniß zu übergeben, wie es nach muthmaßlicher Erwartung gerade hinreichend sein möchte, in der bevorstehenden Prüfung die selbstempfundene Blöße zu decken. Ein anderes Hinderniß, welches nach des Verfassers Meinung dem Aneignen nationalökonomischer Kenntnisse, zumal in weiteren Kreisen entgegensteht, ist, daß die meisten Lehrbücher mit einer Trockenheit geschrieben und nach einem Schematismus behandelt sind, welches beides dem Anfänger so leicht die Fortsetzung verleidet, eine Klippe, welche auch die neuste übrigens sehr werthvolle Erscheinung auf diesem Gebiete: v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaften, Stuttgart 1863, nicht vermieden haben dürfte. Dies waren die Beweggründe, welche den Verfasser veranlaßten, eine Skizze, welche er zunächst für seine eigne Prüfungsaufgabe sich entworfen hatte, in späteren Mußestunden etwas weiter auszuführen, so daß sie dazu dienen könnte, allgemein für den Anfänger als ein handlicher und doch in die Elemente der Wissenschaft mehr einsteigender Leitfaden zu dienen. Er bemühte sich dabei, vor Allem zwei Dinge zu vermeiden, nämlich zunächst nicht zu viel und zu vielerlei zu geben, und dann das, was er giebt, nicht in zu trockener Weise.

Berlin, 12. September 1864.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Zu allen Buchhandlungen ist zu haben:

Tabellarische Uebersichten
des
Hamburgischen Handels
im Jahre 1863.

Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau.

gr. 4°. 156 Seiten. geheftet 24 Ngr.

Hamburg, im September 1864. **Gustav Eduard Nolte.**

Tübingen. Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung — **Laupp & Siebeck** — ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Eßhaver, Dr. **Ferd.**, Grundlehre der **Gesetze des Staates.** Methodisch neu begründet. **Erster** Band. gr. 8. broch. Rthlr. 1. 8 Ngr. fl. 2. —

Gundermann, Dr. **J. J.**, **Englisches Privatrecht.** Erster Theil: Die Common Law. A. u. d. T.: **Besitz** und **Eigenthum in England.** gr. 8. broch. Rthlr. 3. — fl. 5. —

Haas, Dr. **Carl**, Die **Hexenprozesse.** Ein cultur-historischer Versuch nebst Dokumenten. kl. 8. broch. — 12 Ngr. — 36 kr.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit Prof. **K. H. Rau**, **R. v. Mohl**, **G. Hanssen** und **Helferich** herausgegeben von **Schüz**, **Hoffmann**, **Weber** und **Schäffle**. XX. Jahrgang. 1864. Vier Hefte. gr. 8. fl. 8. — Rthlr. 4. 20 Ngr.

IX.

Untersuchungen auf dem Gebiete der National-ökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

II.

Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

1. Einleitung.

Wenn man die Geschichte des römischen Kaiserreichs auf die socialen Veränderungen ansieht, die in ihr vorgehen, so vergilt sie einigermassen die Missempfindung, die wir von der Schule her gewohnt sind mit ihrer politischen Betrachtung zu verbinden. Denn mehr als manche andere weltgeschichtliche Periode erhebt gerade sie zu dem tröstlichen Gedanken, dass, wenn auch die Staaten untergehen, das in ihnen verkörperte und individualisirte Stück Menschengeschlecht in stetigem Fortschritt begriffen bleibt.

Mit einer in solche Betrachtung einschlagenden Bemerkung habe ich meine vorige Abhandlung geschlossen; — zu einer Menge ähnlicher giebt auch die Steuergeschichte des Cäsarenreichs Anlass, wenn man sich nur den ungeheuren Abstand zwischen den modernen und antiken Steuerprincipien klar macht, welche letztere, in charakteristischer Schärfe, bis zur Kaiserzeit in Rom auch noch — und nur noch — bestanden.

Von Zweierlei werden unter allen Umständen diese Principien ihren Charakter entlehnen: von der Natur der bestehenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse und von der zur Zeit herrschenden Rechtsidee. Die ersteren werden ihnen ihre ökonomische, die letzteren ihre rechtliche Eigenthümlichkeit verleihen.

Eine Vergleichung dieser beiden Grundlagen muss daher auch den Ausgangspunkt jeder Vergleichung der modernen und der antiken Steuergesetzgebung bilden.

Sehen wir zu diesem Zwecke zunächst die moderne Zeit an!

Erstens. Unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse sind so geartet, dass das Nationalvermögen nicht blos quantitativ, nach der Grösse der privativen Portionen, sondern auch qualitativ, nach der Art dieser Portionen getheilt ist[1]). Heute tritt nämlich nicht blos dem in der freien Arbeit frei und selbstständig gewordenen persönlichen Vermögen ein rein sachliches Vermögen gegenüber, sondern dieses zweigt sich auch noch wieder als Grundbesitz und Kapitalbesitz, der Kapitalbesitz noch wieder als Fabrikationskapital und Handelskapital, und letzteres selbst noch wieder im Waarenhandel und Geldhandel (Bankgeschäft) als Waaren- und blosses Geldkapital aus einander, so dass jeder Zweig gesondert und selbständig erscheint und auch besonderen socialen Classen ihr Dasein verleiht. Ja, sogar Kapitalbesitz und Kapitalunternehmung bilden noch wieder eine ähnliche Scheidung.

Einer solchen Verzweigung des Nationalvermögens entspricht auch die Vertheilung des Nationaleinkommens. Auch dieses ist heute nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ getheilt. Es tritt ein Einkommen aus rein persönlichem Vermögen, aus blosser Arbeitskraft — Lohn und Gehalt — dem Einkommen aus rein sachlichem Vermögen, aus blossem Besitz — der Rente — gegenüber, und letztere theilt sich noch wieder in Grundrente und Kapitalgewinn, und dieser in Zins und Unternehmungsgewinn[2]).

Eine Folge dieser Verhältnisse ist unsere moderne Geldwirthschaft. Das ganze Nationalprodukt — von dem Moment an, wo es in seinen materiellen Elementen durch die Rohproducenten aus dem

---

1) Die Wissenschaft scheint mir noch nicht genug auf diese beiden verschiedenen Arten der Vertheilung des Nationalvermögens Rücksicht zu nehmen.

2) Unternehmungsgewinn ist immer noch ein besserer Ausdruck als Unternehmungslohn und auch noch gebräuchlicher, wie man sich leicht durch Nachschlagen in den bekanntesten Handbüchern überzeugen kann. Allerdings ist es da, wo der Kapitalbesitzer zugleich der Unternehmer ist, ebenso schwer zu unterscheiden, was in dem Gesammtertrag des Kapitals zu dem einen oder dem anderen Theil gehört, als es da, wo der Kapitalbesitzer zugleich der Arbeiter ist, sogar schwer zu unterscheiden ist, was Kapitalertrag und was Lohn ist, — und darüber geht dann auch Manchem der richtige Begriff des einen oder des anderen verloren. Derselbe kommt aber sehr deutlich zum Vorschein, wo, wie bei grossen Actienunternehmungen, sich alle diese Bestandtheile und Antheile an verschiedene Personen auseinanderzweigen. Wer wird hier die Dividende der Stammactionäre, die sich doch im Unterschiede von den ausserdem noch abfallenden Actienzinsen offenbar als Unternehmungsgewinn herausstellen, Lohn nennen wollen, da Alles, was Lohn ist, schon in den Gehalten der Betriebsbeamten und Gratificationen der Directoren begriffen ist. Man sehe hierüber Lassalle in seinem Bastiat-Schulze S. 67 ff.

Schosse der Erde hervorgeholt wird, bis zu dem, wo es als Nationaleinkommen in die consumtive Vertheilung übergeht, — wird, weil es während dieses ganzen Produktionsprocesses mehrere Male den Besitzer wechselt, immer nur im Wege des Verkaufs und Kaufs, d. h. mittelst des Geldes, oder in der Geldform mittelst des Credits von Stufe zu Stufe gehoben. Ebenso erhält auch jeder Betheiligte zunächst nur in solcher Geldform seinen durch die bestehenden Rechts- und Volkswirthschaftsgesetze bedingten Antheil, den er auch immer nur erst mittelst Kaufs in den wirklichen Gütern, auf die es ihm ankommt, zu realisiren vermag.

Zweitens. Was die moderne Rechtsidee, soweit sie auf unsere Steuerprincipien von Einfluss ist, betrifft, so ist an ihr hervorzuheben, einmal, die bedeutende Geltung des Privateigenthums dem Staatswillen gegenüber, und, demnächst, der völkerrechtliche Grundsatz, die Bewohner annectirter Länder in wesentlich denselben Rechts- und Staatsverband mit aufzunehmen, in welchem das annectirende Land selbst lebt. —

Ganz verschieden in beiden Beziehungen verhielt sich das antike Leben.

Was, erstens, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse betrifft, so war in Folge der Sklaverei der Arbeiter Sache und gehörte wie andere Sachen zum sachlichen Nationalvermögen. Davon war eine thatsächliche Folge, dass die Grundbesitzer, welche durch ihre Sklaven die Rohproduktionsarbeiten vornehmen liessen, auch gleich selbst durch andere Sklaven an dem Rohprodukt die Fabrikationsarbeiten, ja bei denjenigen Produkten, die überhaupt von ihnen in den Handel gebracht wurden, auch sogar die Transportationsarbeiten bewirkten, so dass also das Nationalprodukt im Laufe seines ganzen produktiven Processes niemals den Besitzer wechselte[3]). Dadurch musste es aber geschehen,

3) Dies ist das von Aristoteles im ersten Buche seiner Politik beschriebene wirthschaftliche Ideal — der Oikos und die Oekonomie, wie sie sein sollen — ein Ideal, das er nicht blos für die einzig gesunde Basis jedes Staatswesens überhaupt, sondern auch für den geschichtlichen Ausgangspunkt der Staaten seiner Zeit ansieht. Und seinerseits mit Recht. Unter der Einschränkung, dass die Wirklichkeit niemals das Ideal völlig erreicht, war der Oikos die wirklich bestehende Grundlage, der lebendige, pulsirende Elementarorganismus jener berühmten antiken Staatenart, welche die Alten selbst als „Polis" bezeichneten. Die Consequenzen dieser Grundlage durchdringen das ganze Staatswesen und beherrschen namentlich dessen wirthschaftliche Seite. Sie lassen sich in der Privatökonomie wie in der öffentlichen, in der Volkswirthschaft wie in der Finanzwirthschaft auf das Schlagendste nachweisen. — Der Oikos, so wie er nach Aristoteles sein sollte, war in der That auch die

dass nicht bloss das persönliche Vermögen, die Arbeit, mit dem sachlichen Besitz, sondern dass auch in diesem letzteren Grundbesitz und Kapitalbesitz, im Kapitalbesitz noch wieder Fabrikations- und Handelskapital, ja sogar im Handelskapital — ursprünglich und nach der Idee dieses Zustandes — das Waarenhandels- und das Geldhandelskapital in eins zusammenfielen[4]). Natürlich konnte es dabei auch nur einerlei Art von Vermögen geben, das ich Oikenvermögen nennen will, das sogar, weil auch noch die Arbeit als Sache in ihm steckte, selbstproduktiv war, konnte es deshalb auch nur eine einzige Classe von Besitzern geben, die Oikenherrn oder patresfamilias in ihrer noch ungetheilten Machtfülle, diese Arbeiter-, Boden- und Kapitalbesitzer in Einer Person. So gab es also im Alterthum nur eine quantitative Vertheilung des Nationalvermögens, lediglich verschieden nach der Grösse der Portionen, die sich meistens nach dem Umfange des Grundbesitzes bestimmten, weil dadurch die Menge der Sklaven und damit auch des übrigen beweglichen Vermögens bedingt war[5]).

Natürlich konnte es sich nun auch mit der Vertheilung des Na-

---

nothwendige Unterlage der Polis, wenn diese überhaupt noch ihrer Idee entsprechen, diejenige Staatenart bleiben sollte, die sie eben ihrem Wesen nach ist. — Auf der Gewohnheit des Bestandes dieses Grundverhältnisses, wie auf dem Gefühl dieser seiner Nothwendigkeit beruhen daher auch die wirthschaftlichen Auffassungen und Anschauungen, die uns in der Wissenschaft und der Gesetzgebung des Alterthums so sehr auffallen, namentlich die ökonomischen und finanziellen Principien des Xenophon, Aristoteles und mancher Anderen; beruht auch jener merkwürdige Kampf, den der Staat in der betreffenden Gesetzgebung gegen die Gesellschaft führt, um sich und diese selbst vor dem eindringenden Gift der Geldwirthschaft zu retten, ein Kampf, der bis in die Zeit Trajan's reicht und uns ebenso unverständlich bleibt wie jene Principien, wenn wir uns eben nicht die Bedeutung des Oikos vorher allseitig klar gemacht haben. — Ich beabsichtige, in einer folgenden Abhandlung „Grundlagen und Grundsätze der antiken Staatswirthschaft" den Einfluss dieses Oikenzustandes auf das Leben und die Wissenschaft der Alten auseinanderzusetzen.

4) Die ärgsten Geldjuden, die es je in der Geschichte gegeben, sind bekanntlich auch die ältesten adligen Grundherrn gewesen, die römischen Patricier, von denen so viele von den Göttern stammen wollten.

5) Aus diesem Grunde gab es im Alterthum — auf wirthschaftlichem Gebiet — keinen anderen Gegensatz als den von Arm und Reich, der in der heutigen Gesellschaft nicht mehr der dominirende ist. Bei uns ist es der Streit um den richtigen Antheil am Produkt, den Jahrhunderte lang nur Grundbesitz und Kapital mit einander führten, bis sich seit den Tagen der französischen Revolution auch noch ein dritter Concurrent, die Arbeit, einstellte. — Ich weiss, dass die „Schule" gegen diese Auffassung mit der Litanei kommt: „Die Höhe des Arbeitslohns hängt von der Grösse des Kapitals ab". Aber es giebt keinen falscheren Satz als diesen.

tionaleinkommens nicht anders verhalten. Es gab, weil es den Gegensatz von persönlichem und sachlichem Vermögen nicht gab, auch nicht den von Lohn und Rente; weil es in dem sachlichen Vermögen nicht den Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz gab, auch nicht den von Grundrente und Kapitalgewinn; endlich, weil sich Kapitalbesitz und Kapitalunternehmung nicht geschieden hatten, auch nicht den auf einer billigen und regelmässigen Theilung des Kapitalgewinns beruhenden Gegensatz unseres heutigen Zinses und Unternehmungsgewinns. Nur das foenus in seiner nur erst rein wucherischen Natur warf in den Zinsen, die es nach der antiken Vorstellung »heckte« (τόκος) einen von dem übrigen Einkommen unterscheidbaren Theil ab, der aber, weil ursprünglich auch das Leihkapital den Oikenherrn gehörte, ebenfalls in deren Kasse floss. So gab es also, wie es nur einerlei Art von Vermögen, das Oikenvermögen, gab, auch nur Eine Art von Einkommen, das Einkommen aus diesem Einen Vermögen, dass nun noch gar, weil die Sklaverei »von Natur« bestand und also solches Vermögen von Natur selbstproduktiv war, nicht durch die Arbeit, sondern »durch die Natur« den Besitzern abgeworfen ward[6]).

Die nothwendige Folge eines solchen Zustandes musste allgemeine Naturalwirthschaft sein. — Jetzt war kein Geld nöthig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprocesses von Stufe zu Stufe zu heben, denn es wechselte während desselben gar nicht den Besitzer. Jetzt genügte der Wille des Oikenherrn, der seinen Fabrikationssklaven befahl, an dem Produkt seiner Rohproduktionssklaven weiter zu arbeiten. Jetzt ward auch die Vertheilung des Nationaleinkommens zum geringsten Theile durch Geld vermittelt. Die arbeitende Klasse verschwand vom Markt, denn sie erhielt in den Oikenwirthschaften ihren Unterhalt in natura zugetheilt. Es fand auch keine Theilung der Rente zwischen Grundbesitzer und Kapitalisten (Fabrikanten) statt, die wieder nur vermittelst des Geldes hätte geschehen können, so dass jeder Theil dieses Einkommens erst auf dem Markt realisirt worden wäre. Nur bei dem Umsatze des Ueberflusses von

6) Man sehe Aristoteles Polit. I. c. 2. u. 3, Kapitel, die den Uebersetzern so viel Kopfzerbrechen gekostet haben. — Uebrigens weiss ich, dass ich diesen Zustand in grösserer Schärfe skizzirt habe, als ihn die Geschichte, auch wohl in seinem ersten Ursprunge, verwirklicht hat. Allein gerade in dieser Schärfe entspricht er, wie sich in der folgenden Abhandlung zeigen wird, der aristotelischen Idee, und von der Idee aus muss man die Schöpfungeu der Wirklichkeit betrachten, wenn man ein richtiges Urtheil über sie fällen will. Unsere jüngere Freihandelsschule darf sich übrigens nicht über diesen Splitter im Auge des Aristoteles aufhalten. Sie gebraucht das Wort „Natur“ in ebenso verkehrtem Sinn.

Oikos zu Oikos — damals wirklich noch ein Ueberfluss über den eigenen Bedarf, als ob dieser innere Handel ein internationaler gewesen wäre — und beim Darlehn kommt das Geld in's Spiel, und auch da selbst, beim Handel, bedauert fast Aristoteles seine Dazwischenkunft, während er diese beim Darlehn geradezu für unsittlich und staatsverderblich hält[7]).

Nicht minder wie in seinen volkswirthschaftlichen Grundlagen unterschied sich, zweitens, das Alterthum in dem betreffenden Theile seiner Rechtsanschauungen von unserer Zeit.

Der Staat war omnipotent und seinem Willen gegenüber hatte das Privateigenthum, auch der eigenen Bürger, kaum eine selbständige Geltung. Das »Gut und Blut« war in der That Rechtsgrundsatz und keine bis zur blossen Phrase abgeblasste augenblickliche Aufwallung. Ferner gestattete das Völkerrecht, dem besiegten Feinde sein Eigenthum und selbst seine persönliche Freiheit zu nehmen und gestattete also um so mehr, ihn vom eigenen Rechtsverbande auszuschliessen und in ein unterthäniges Verhältniss herabzudrücken, in welchem er benutzt und ausgebeutet ward.

Solchen principiellen Unterschieden in Wirthschaft und Recht entsprechen denn auch die Steuersysteme beider Zeitalter.

Volkswirthschaftlich spiegelt sich in unserem modernen Steuersystem die qualitative Vertheilung des Nationalvermögens und Nationaleinkommens sowie die Geldwirthschaft deutlich wieder. Wo Domänen, Zölle und andere indirecte Ausgaben nicht ausreichen, sind auch die Steuern nicht blos quantitativ, nach der Grösse der einzelnen steuerbaren Vermögen, sondern qualitativ, nach der Art der zu Grunde liegenden Vermögens- und Einkommenstheile, verschieden. Deshalb besteht nirgends die directe Besteuerung ausschliesslich in einer einzigen Vermögens- oder Einkommensteuer, sondern noch entweder in Grundsteuer, oder Kapitalsteuer, oder Unternehmungsgewinnsteuer (Gewerbesteuer), oder persönlicher Steuer (in vielen Sätzen einer Klassensteuer). Erst zu gründlicherer Heranziehung des steuerbaren Einkommens, namentlich der höchsten Beträge desselben, und deshalb in progressiver Form und meistens nur subsidiär, wird zu jener mannigfaltigen Steuerverzweigung noch eine einzige allgemeine Vermögenssteuer oder Einkommensteuer beliebt. — Ferner sind alle diese ver-

7) Wir von heute halten alle solche Ansichten für wunderlich. Damals waren sie es aber nicht, denn die sociale Grundlage des antiken Staats, der Oikos, beruhte auf ihnen.

schiedenen Steuern immer Geldsteuern. Naturallieferungen kommen ebenso selten vor, als es ein System von munera giebt, von umsonst zu gewährenden naturalen öffentlichen Diensten und Leistungen. Wo dergleichen Leistungen in seltenen Fällen nöthig werden, erhalten sie auch ihr Geldäquivalent. Und wo vielleicht aus alter Zeit unbedeutende Reste eines Naturalsteuersystems in Fouragelieferungen, Hand- und Spanndiensten oder dergleichen übrig geblieben sind, sehnt man sich nach deren Umwandlung in die Geldform, wie es denn auch nichts als ein unbedachter Anachronismus ist, das Ehrenamt wieder in grösserer Ausdehnung zur Geltung bringen zu wollen.

Rechtlich erkennt man ferner eine Grenze der staatlichen Steuergewalt an, dergestalt, dass letztere, wenigstens in den germanischen Staaten, von jeher im hohen Grade und eben von Rechtswegen masshaltend gewesen ist; und je weiter zurück in der Geschichte, desto mehr; ja so sehr, dass man überhaupt dem Staate bestritt, in der Besteuerung mehr vom privativen Eigenthum nehmen zu dürfen, als der Eigenthümer selbst bewilligt hatte. — Die Besteuerung tritt, zweitens, immer nur individuell auf, d. h. fordert den Betrag nur von den einzelnen Pflichtigen, ohne irgend eine Solidarität der Entrichtung zwischen diesen anzunehmen, und contingentirt deshalb den Steuerbetrag für mehrere Individuen auch nicht, um schliesslich Einen für Alle zahlen zu lassen. Sie behandelt endlich eroberte Länder niemals wie blos neue einträgliche Steuerquellen, die nur dazu bestimmt wären, die Sieger in ihren besonderen Staatslasten zu erleichtern.

Einen ganz anderen und nur wiederum seinen ganz anderen wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlagen entsprechenden Charakter hat das antike Steuersystem.

Ein wohlbestellter Oikos beschaffte alle Bedürfnisse dieses umfassenden Haushaltungskreises so ziemlich selbst und gewährte ihm deshalb eine Autarkie, ein Selbstgenüge, das dem Oikenherrn oder paterfamilias, der ja ursprünglich auch der eigentliche und alleinige Bürger war, gestattete, sich dem Dienst seines Staates ganz und umsonst hinzugeben. Unmittelbare und unentgeltliche Leistungen und Lieferungen der Bürger in Heer, Amt oder sonst zur Aufrechthaltung der Staatsgemeinschaft bis zu einem allgemeinen Hand- und Spanndienstsystem herab, — das war und blieb daher auch der Kern des ganzen antiken Steuersystems. Domanialgefälle und Zölle waren dann zuerst nur noch die einzigen Zuschüsse, welche den Rest der Staatsbedürfnisse deckten. Aber diese letzteren wachsen in der Entwickelung eines Gemeinwesens nur zu leicht und das Geld hat — für Staaten wie Individuen — eine

corrosive Kraft, die sehr bald diese alten selbstgenügenden Haushaltungen zu zersetzen begann. Im Laufe der Entwickelung dieser Oikenstaaten machte sich also nach und nach, hier früher dort später, noch eine weitere Heranziehung der Bürgervermögen im Wege directer Besteuerung nothwendig. Aber so wenig das antike Nationalvermögen oder Nationaleinkommen sich in verschiedene Arten verzweigte, so wenig konnte es auch diese Steuer. Sie konnte ebenfalls nur einerlei Steuer sein — die Besteuerung jenes einen Oikenververmögens, entweder nach dessen Einkommens- oder dessen Kapitalbetrage — aber niemals entweder Grundsteuer oder Kapitalsteuer, oder Unternehmungsgewinnsteuer oder persönliche Verdienststeuer[8]). Diese einzige Oikenvermögenssteuer ist z. B. die *εἰσφορά* der Athener und das alte tributum der römischen Bürger, dort — bei einem Handelsvolk — nach dem Einkommens-[9]), hier — bei einem Ackerbauvolk — nach dem Kapitalwerth des Oikenvermögens erhoben. — Natürlich konnte ein auf solcher Grundlage errichtetes Steuersystem auch nur einen naturalwirthschaftlichen Charakter annehmen. War doch das ganze unmittellbare und unentgeltliche Amt-, Dienst- und Leistungssystem, das durch die Autarkie der Haushaltungen möglich ward und den Kern des ganzen antiken Abgabensystems ausmachte, ebenfalls nichts als ein Naturalsteuersystem! Also ward auch jene directe Oikenvermögenssteuer, von der ich eben gesprochen, die ursprünglich nur zu subsidiärer Aushülfe und allerdings meistens in Geld erhoben ward, doch oft nur ein Maass für naturale Erhebungen.

Aber, rechtlich, schweifte dafür das antike Steuersystem wieder in's Maasslose und, wo es faktisch Maass hielt, geschah es lediglich aus

---

8) Von hier aus sieht man, dass man Xenophon mit Unrecht Unzulänglichkeit seiner Finanzvorschläge in der Schrift „Ueber die Einkünfte" vorwerfen würde. Heute, bei der modernen Verzweigung des Nationalvermögens, vermag sich allerdings der Erfindungsgeist eines Financiers darin zu zeigen, einen noch unbelasteten Zweig neu heranzuziehen. Wenn aber damals der Zufluss von den „Bundesgenossen" nicht mehr so reich strömte, auch nicht mehr von Athen allein abhing, und doch die Eine Vermögenssteuer schon so straff angezogen war, dass die höchste Classe ein Fünftel des Einkommens abgab, — was blieb da übrig, als zu versuchen, den Fremdenverkehr und das Domänialvermögen nutzbarer zu machen. Weil sich Xenophon's Vorschläge hierauf beschränken mussten, richteten sie sich denn auch verständigerweise hierauf.

9) Böckh, Staatsh. d. Athn. S. 667 ff, behauptet bekanntlich, dass die *εἰσφορά* in der Art angelegt worden sei, dass von jedem Privatvermögen ein mit der Grösse des Vermögens steigender Theil als besonderes Steuerkapital berechnet worden sei. Sie dürfte aber nichts als eine progressive Einkommensteuer gewesen sein. Auch Schömann, Griechische Alterthümer I. S. 460, scheint jetzt dieser Ansicht zu sein.

Zweckmässigkeitsgründen, oder weil sich die Besteuernden selbst getroffen haben würden. Rechtlich durfte der antike Staat nehmen, was er wollte, wo er wollte und so viel er wollte[10]). Aus Gründen des Privateigenthums hatte Niemand zu widersprechen, und wenn Xenophon sowohl im »Oekonomikus« wie in der Schrift »Ueber die Einkünfte« über den furchtbaren Steuerdruck, der auf den Reichen lastete, klagt, — so ist es freilich immer empfindlich, seine Habe zu verlieren, aber Unrecht geschah ihm deshalb nicht, denn dafür war er antiker Bürger. — Aus demselben Grunde brauchte sich der Staat auch nicht streng an eine nur individuale Besteuerung zu halten, vielmehr durfte er, grundsätzlich, unter Annahme einer Solidarität der Pflichtigen, die Steuern abtheilungsweise erheben und die Zahlungsfähigen für die Insolventen nicht blos vorschiessen, sondern schliesslich auch zahlen lassen. — Endlich war die Eroberung von Rechtswegen eine reiche und dauernde Quelle von Einkünften für den siegenden Staat und, wie die herrschenden Bürger dem eigenen Staat, waren die besiegten Staaten dem siegenden Staat pflichtig. Die eroberten Länder hatten nicht blos ihre eigenen Staatslasten weiter zu tragen, sondern auch noch eine immerwährende Kriegscontribution zur Erleichterung der Staatslasten des Siegers zu zahlen. So ward das ganze eroberte Land zu einer einträglichen Domäne, deren Revenüen die Besteuerung des herrschenden Landes zu erleichtern und herabzusetzen dienten, wie denn auch bekanntlich deshalb Rom eine Zeit lang sogar völlig steuerfrei wurde. »Praedia populi Romani« — diese Bezeichnung der römischen Provinzen besagt dies Alles in Einem.

Welcher Abstand also, welche unausfüllbar scheinende Kluft zwischen den antiken und den modernen Steuerprincipien!

Und dennoch ist sie ausgefüllt worden, allmählich ausgefüllt worden, ohne dass sich in der Zwischengeschichte eine Lücke fände. Der moderne Staat mit seinem Steuersystem schliesst sich in ununterbrochener Continuität an den antiken Staat und dessen System an, denn die Völkerwanderung repräsentirt keinen leeren Raum, sondern

---

10) Dass Rom in alter Zeit das tributum mitunter aus der dem besiegten Volke auferlegten Contribution oder der Kriegsbeute wieder erstattete, widerspricht dieser Auffassung nicht. Der Complex römischer Bürger, der den Staat bildete, musste zum Kriege zusammenschiessen, wenn es fehlte, und theilte sich dann in demselben Maasse auch mitunter die gemachte Beute, wenn dieselbe gross war. Von einer Rücksichtnahme auf das Privateigenthum, so dass man in jener Operation etwa eine gewissenhaft wieder zu erstattende „Anleihe" erblicken müsste, war dabei nicht die Rede.

setzt nur dem aus dem Alterthum überkommenen Geschichtsbestande ein neues thätiges Ferment hinzu.

Was ist es also, das diese ungeheure Kluft auszugleichen im Stande war? Wo liegt der bestimmte Zeitraum, in der sich die Glieder der Kette, die von dem alten in den neuen Zustand führt, nach und nach dergestalt verändern, dass die Gesellschaft, die sich damals in jenem heimisch befunden, sich plötzlich nur in diesem zu Hause fühlt?

Das Jahrtausend ungefähr von Augustus bis nach den sächsischen Kaisern bildet diesen Zeitraum.

In der That, mit Einführung des Cäsarismus beginnt sowohl in den volkswirthschaftlichen Grundlagen wie in den rechtlichen Anschauungen eine allmähliche Umwandlung, die auch bald eine entsprechende Umwandlung des Steuersystems nach sich zieht, dergestalt, dass der schon stark veränderte sociale Bestand, der nach dem Untergange des weströmischen Reichs den germanischen Völkerschaften überliefert wird, gleichsam nur dieser veränderten Luft und einer veränderten Pflege bedurfte, um sofort diejenige Entwickelungsrichtung einzuschlagen, die schliesslich zu dem so völlig anderen Charakter der modernen Volks- und Finanzwirthschaft geführt hat.

Aber freilich, die Geschichte wie die Wissenschaft vom socialen Leben haben heute noch nicht den Standpunkt eingenommen, um historische Zeiträume dieser Art in ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit würdigen zu können. Dazu müsste die erstere noch tiefer auf den socialen Grund der Begebenheiten eingehen und hätte letztere noch erst eine andere Methode zu wählen. Namentlich hätte die Wissenschaft vom socialen Leben noch erst eine Strecke weiter auf jenem neuen Erkenntnisswege fortzuschreiten, dessen erstes Betreten schon zu dem überraschenden Gedanken der einheitlichen, organischen Natur eines Staatswesens geführt hat — auf dem Wege der Analogie. — Sie würde noch erst die weitere Ansicht gewinnen müssen, dass die Menge der socialen Bildungen, welche neben und nach einander die Geschichte füllen, eine analoge Entwickelungsreihe immer vollkommenerer Lebensbildungen, aber eben socialer Art, repräsentirt, wie die Natur in der Stufenreihe von der Zelle bis zum Menschen in der Menge der physischen Lebensbildungen darstellt. Auch die richtigen Analoga aus beiden Reihen würde sie erst gegen einander überzustellen haben. Dem Pflanzenreich dort eine blosse Stammperiode hier, in der die Geschichte nur erst sociale Zellenbildungen — Familien, Stämme, Nationen, Völker —

producirte; dem an das Pflanzenreich sich anschliessenden Thierreiche dort eine an die Stammperiode sich schliessende Staatenperiode hier, eine Periode, in der, wie in dem animalischen Reich, der Organismus sich von einer blossen Vegetationsstufe zu einer höheren und freieren Lebensform entwickelt, die, dort wie hier, wieder eine aufsteigende Reihe verschiedener Genera und Species, hier eine Reihe immer vollkommenerer Staatenarten enthält; endlich, dem Gipfel der physischen Entwickelung dort, der Einen Menschenart, ein künftiger analoger Gipfel historischer Entwickelung hier, die Eine organisirte menschliche Gesellschaft. Erst dann, wenn die Gesellschaftswissenschaft auf diesem Wege weiter gegangen sein wird, wird sie in der Analogie einen ähnlichen Schlüssel zu Entdeckungen auf ihrem Gebiet gefunden haben, wie einst die Naturwissenschaft in der Induction auf dem ihrigen fand. Erst dann wird sie auch die Natur der aus der Tiefe der Gesellschaft herauswirkenden und gestaltenden socialen Kräfte besser verstehen lernen, — Kräfte, die bald in jenen Feuerausbrüchen des Menschengeistes, die wir vorzugsweise Revolutionen nennen, bald in jenen wilden, fluthenden Bewegungen der Völkerwanderungen, die ganze Reiche wegschwemmen, bald endlich in jenen langsamen, aber nicht minder mächtigen Einflüssen eindringender fremdländischer Civilisation, die gleichsam im Stillen ein Volksleben umgestalten, thätig sind und in dieser Thätigkeit mit nicht minder wirksamem Erfolge an der Bildung unseres Gesellschaftslebens arbeiten, als nur je Eruptionen, plötzliche Niederschläge oder allmähliche Hebungen und Senkungen an der Bildung unseres Naturlebens gearbeitet haben. Erst alsdann, sage ich, werden auch Geschichte und Socialwissenschaft Zeiträume wie den bezeichneten von den römischen zu den sächsischen Kaisern zu würdigen gelernt haben und, in Festhaltung und Fortbildung einer so fruchtbaren Analogie, sie jenen geologischen Perioden vergleichbar finden, die sich wie vorbereitende Bildungsstufen eines neuen Lebens in die Geschichte unserer Erde einschieben[11]).

---

11) Es ist die „organische Schule“ der Staatswissenschaften, wie Mohl, Gesch. und Literat. d. St.-W. I. S. 258 ff., sie nennt, auf die ich ziele. — Wer wird bestreiten, dass diese Schule schon bei ihrem ersten Auftreten die Wissenschaft mit den glänzendsten Ideen bereichert hat? Aber, weil sie die Analogie noch nicht vollständig durchgedacht, vergriff sie sich darin. In dem politischen Hochmuth, der noch alle Zeiten charakterisirt hat, nahm sie sofort die höchste Stufe der physischen Entwickelungsreihe, den Menschen, für das Analogon des heutigen Staats. Aber in der socialen Entwickelungsreihe repräsentirt der heutige Staat nur erst eine

In der That, wie eine Sedimentärschicht zwischen zwei verschiedenen Floren und Faunen lagert die bezeichnete Periode zwischen den Völker- und Staatenarten der alten und neuen Zeit.

---

sehr untergeordnete Stufe, sogar nur erst eine untergeordnete Stufe in demjenigen Theil dieser Reihe, der nicht dem Menschen, sondern dem Thierreich entspricht. Denn so viel vollkommener und höher organisirt der Mensch ist als vielleicht ein Weichthier, so viel vollkommener und höher organisirt als der heutige Staat wird das wirkliche Analogon des Menschen sein, die Eine organisirte menschliche Gesellschaft. Aber jener erste Irrthum dürfte nicht die Entdeckungen hindern, die einst eine richtigere Analogie zu machen wissen wird. Und hier öffnen sich überraschende Gesichts- und Vergleichspunkte. — Zum Beispiel: die Auffassung der Familie als des Analogon der physischen Zellenbildung, das sich, gleich wie diese durch die ganze Stufenreihe des Naturlebens, so seinerseits auch durch die ganze aufsteigende Reihe der socialen Entwickelungsstufen als ebenfalls deren bleibender Elementarorganismus wiederholt, gewährt nach allen Seiten das fruchtbarste Feld für neue Betrachtungen. — Nicht minder wichtig wird der organische Standpunkt für die Eintheilung der Staaten. Man wird dieselbe nicht mehr von deren äusserem politischem Umhang entlehnen, sondern aus den charakteristischen Absätzen schöpfen, die sich in der Staatenperiode auszeichnen. Ist denn eine mittelalterliche Republik nicht einem mittelalterlichem Königthum verwandter als einer antiken Republik? In der That, Ideokratie (nach Blunschli's Vervollständigung), Aristokratie, Monarchie, Demokratie charakterisiren die generellen Unterscheidungen des staatlichen Lebens nicht besser, als es etwa — die Temperamente bei den Bildungen des animalischen Lebens thun würden. Mögen immerhin Ideokratieen die Melancholiker unter den Staaten sein, Aristokratieen die Phlegmatiker, Monarchieen die Sanguiniker, Demokratieen die Choleriker — für Artenunterschiede werden sie vom organischen Standpunkt der Wissenschaft aus nicht mehr anerkannt werden können. Aber wie anders stellt sich das Bild, wenn man den heidnisch-antiken und den christlich-germanischen Staat nur erst als die beiden verschiedenen Staaten-Ordnungen oder Staaten-Familien, welche die Geschichte bisher producirt hat, unterscheidet und dann, in näherer Betrachtung jeder einzelnen derselben, die in ihnen auf einander folgenden charakteristischen Absätze oder Phasen als die sich darin unterscheidenden Staatenarten auffasst: in der ersteren zuvörderst die Theokratie (wo der erste König auch noch der erste Gott war, wie bei den Pharaonen und den Inkas), darauf den Kastenstaat, hierauf die Satrapie, endlich die Polis; in der zweiten zuvörderst den kirchlichen Staat, darauf den Ständestaat, dann die Bureaukratie, endlich den Repräsentativstaat. Und weshalb sollte nicht so unterschieden werden dürfen? Werden doch in der Naturgeschichte, dieser Wissenschaft des individuellen Lebens, die Familien- und Artenunterschiede aus den auf einander folgenden Vervollkommnungsstufen der gesammten Entwickelungsreihe genommen, weshalb sollte dieser Grundsatz nicht auch in der Gesellschaftsgeschichte, dieser Wissenschaft des socialen Lebens, zur Anwendung kommen dürfen? — Auch von fruchtbaren praktischen Folgen würde solche veränderte staatswissenschaftliche Auffassung begleitet sein. Die Aprioriconstruction des Staats, das Suchen nach der besten Verfassung würde aufhören, denn der Staat ist, von diesem Standpunkt, immer nur das

Vergleicht man beide nur oberflächlich mit einander und blickt nur flüchtig auf das dazwischen liegende scheinbar so wüste Feld, so möchte man glauben, dass die Fluth der Völkerwanderung alles frühere sociale Leben mit einem Male fortgespült gehabt und in den chaotischen Niederschlägen plötzlich ganz neue Staaten wie durch generatiò aequivoca ihren Ursprung genommen hätten. Und dennoch wäre diese Ansicht für die bezeichnete Periode so falsch, wie sie es für die Geschichte überhaupt, wie sie es auch für die Geologie ist. Auch das sociale Leben büsst in solchen Umbildungsperioden niemals seine Continuität ein. Nur seine bisherige politische Hülle wird morsch und zerbröckelt. Es selbst, plötzlich an die rauhe Luft veränderter und selbst feindlicher Umstände versetzt, kümmert zwar auch eine Zeit lang fort, aber nur seine politischen Organe sind es, die verkümmern und absterben; unter dieser verwesenden Decke glimmt der göttliche Einheitsfunke, die eigentliche sociale Lebenskraft, die allein ein atomistisches Aggregat zu einer lebendigen Individualität zu erheben vermag, unerloschen fort, nicht wie ein über den Wassern schwebender Geist, sondern inwohnend den bestehen gebliebenen Lebensresten, die unter der Noth und dem Drange der Veränderung statt der verkümmerten bald neue Organe entwickeln, welche, sich anpassend, wachsend und endlich aus-

äusserliche Resultat der bestehenden Gesellschaft. Wandelt sich diese im Laufe der Zeit und hat sich somit auch die entsprechende Staatsform ausgelebt, so ist es immer nur wieder eine bestimmte Staatsform, die durch den veränderten Gesellschaftszustand bedingt wird, aber keine allgemein beste. Bei solcher Auffassung hätte z. B. niemals eine Theorie wie die vom Socialcontract Wissenschaft und Welt verwirren können, eine Theorie, welche die Naivetät besass, den Staat gleichsam aus dem Nichts erschaffen zu wollen, während doch selbst dem ersten **Staat** schon der (Volks-) Stamm hat vorausgehen müssen, selbst schon eine einheitliche sociale Lebensbildung, die in der Sprache durch eine Geistesgemeinschaft, in der Sitte durch eine Willensgemeinschaft, in dem gemeinsamen Jagd- oder Nomaden-Leben durch eine Arbeitsgemeinschaft organisch verbunden war, so dass sich die je in den bezeichneten Gemeinschaftssphären waltenden socialen Kräfte nur zu Glaube und Wissenschaft, Sittlichkeit und Recht, und einer auf Ackerbau gegründeten Theilung der Arbeit zu potenziren brauchten, um das blos vegetative Stammleben in das vollkommenere und freiere Staatsleben auf- und übergehen zu lassen.

Andererseits ist die Analogie nur die Erkenntniss des Aehnlichen im Unähnlichen, und des letzteren, des Unähnlichen von den physischen Organismen, bleibt bei den socialen noch immer so viel, dass auch bei dieser wissenschaftlichen Auffassung das grösste Bedürfniss des dabei immerhin zum socialen Atom herabgedrückten individualen Menschen, — die Freiheit — nicht in Gefahr kommt, unter der Behandlung verloren zu gehen. Doch würde es hier zu weit führen, auch noch diese Seite der Analogie näher zu betrachten.

gewachsen, schliesslich jene veränderten politischen Bildungen darstellen und charakterisiren, die wir gezwungen sind plötzlich einer ganz anderen Staatenfamilie oder Staatenordnung beizuzählen. — —

Man kann den bezeichneten Zeitraum in zwei Abschnitte theilen. — In dem ersteren herrschen, wenn auch die Gesellschaft schon in sichtlicher Wandlung begriffen ist, doch noch die alten politischen Organe vor, und das Leben trägt daher äusserlich immer noch ihr früheres, hier das antike Gepräge. Im zweiten zeichnen sich die modernen Umrisse auch schon im Aeusseren ab. Dort zeitigt sich gleichsam erst in socialer Stille der Same, der hier in ein neues Völkererdreich gesenkt zu neuen politischen Bildungen aufgeht. Beide Perioden werden durch einen erkennbaren Wendepunkt geschieden. Wenn dieser auch mit dem Untergange des weströmischen Reichs zusammenhängt, so fällt er doch nicht damit zusammen und dies Ereigniss charakterisirt ihn deshalb nicht[12]). Sachlich bezeichnet kann derselbe nur so werden, dass **vor** ihm alles Land der Stadtverfassung unterworfen war, **nach** ihm jede Stadt der Landverfassung unterworfen ist[13]). Dieser Umstand ist es allein, der bewirkt, dass, während doch der sociale Lebensbestand unmittelbar vor und nach jener Wendung genau derselbe geblieben sein musste, er von diesem Punkt an einen ganz anderen Entwickelungsverlauf nimmt. Zwar auch asiatische Heerkönige, wo sich ihre Schaaren über ein Reich mit Städten ergossen, haben diese letztere ihrer Landverfassung unterworfen gehabt, aber diese hat sie dann mit dem despotischen Bleigewicht orientalischer Herrschaft auch für immer zu Boden gehalten. Unter den germanischen Heerkönigen indessen und vor Allem mit Hülfe der christlichen Kirche heben sie sich im Wege von Exemptionen und Immunitäten aus der Landverfassung nach und nach wie Inseln aus dem Meere hervor, und der Erfolg ist, dass nunmehr die Verbindung, welche durch die Einheit des antiken Possessorenbesitzes zwischen dem bis dahin entwickelten urbanen und rusticalen Lebensbestand noch

12) Die ostgothische Herrschaft in Italien liess bekanntlich noch alles in römischen Formen.

13) Hegel schildert in seiner Gesch. d. Städtev. v. Ital. das antike Italien als ein „Land der Städte". Dies ist nicht in dem Sinne zu verstehen, wie viele Jahrhunderte später Aeneas Sylvius Piccolomini auch Deutschland ein Reich grosser und schöner Städte nannte. Das alte Italien war ein Land von lauter Stadtverfassungen, die eben das platte Land mit einschlossen. Das war aber der Zustand aller Mittelmeerländer, die sich in der Form der „Polis" entwickelt hatten. — M. s. Die städtische und bürgerliche Verf. d. Röm. Reichs u. s. w. von Dr. Emil Kuhn, der S. 29 ff. auch die Bedenken gegen diese Ansicht von der antiken Stadtverfassung widerlegt.

festgehalten gewesen war, nach und nach zerreisst und fortan sich jeder Theil in und aus sich selbst und damit in jenem Gegensatz zum anderen entwickelt, der hauptsächlich die Grundlage unserer modernen volkswirthschaftlichen Eigenthümlichkeit bildet und dadurch auch von dieser Seite aus zu der bezeichneten Verschiedenheit der Steuersysteme beider Zeitalter geführt hat [14]).

14) Augustus und Karl der Grosse sind die beiden Männer, die durch die Macht ihres Genies dem Verlauf dieser Entwickelung ihr Bett angewiesen haben. — Heute nimmt wieder der Neffe eines Cäsar einen der mächtigsten Throne der Erde ein. Ist es ein zweiter Augustus, berufen, abermals die Uebergangsperiode zu einer neuen Staatenordnung einzuleiten? Das sociale Element ragt so mächtig in die Gegenwart hinein, dass Stoff genug dazu da wäre. Oder ist es ein Pisistratide, dessen Familie nur episodisch die Entwickelung der noch nicht genugsam erstarkten politischen Freiheit unterbrach? Die Antwort würde für den Constitutionalismus entscheidend sein. Denn mit Augustus ging die Polis, diese höchste Form antiker Staatsfreiheit, zu Grunde und erst nach den Pisistratiden entwickelte sie sich zu ihrer vollen Blüthe.

Uebrigens deute ich oben nur auf Eines hin, auf den letzten Ursprung unseres heutigen Gegensatzes von Stadt und Land, der freilich, wirthschaftlich, für die Verschiedenheit des modernen und antiken Lebens vor Allem bedeutend ist, aber die Gründe dieser Verschiedenheit doch bei Weitem nicht erschöpft. — Wenn man z. B. von dem Begriff der Gemeinde aus das Alterthum mit der Neuzeit vergleicht, welcher neue Abstand! Das Alterthum kennt diesen Begriff gar nicht. Wie rasch geht Aristoteles, wo er im 1ten Buch seiner Politik die letzten Bestandtheile eines Staatsorganismus zergliedert, über die κώμη fort, die ihm eigentlich nur ein Verwandtschaftsverhältniss ist, und wie lange hält er sich beim Oikos auf! Dies ist nicht zufällig. Zwischen der Oikengemeinschaft und der Polis, dieser Staatsgemeinschaft, schob sich in der That kein selbständiger Gemeindeverband mehr ein, vielmehr war es gleich die politische Gemeinschaft, die den Staatsbürger unmittelbar nach der Hausgemeinschaft umfing. Dies war auch nicht anders geworden, als Rom sich eine Menge solcher politischer Gemeinschaften unterworfen und sie zu den Civitaten im späteren Sinne herabgedrückt hatte. Denn auch damals war noch eine Civitas ein ganzes Territorium und die Bewohner der auf demselben befindlichen kleineren Ortschaften, der oppida, vici und villae, letztere schon im Sinne von Dörfern, waren, wenn sie überhaupt cives waren, immer noch durch ein und dasselbe Civitätsrecht mit den Bewohnern des Hauptorts des Territoriums verbunden, ohne dass sie in sich auch noch durch ein anderes Gemeinderecht constituirt gewesen wären. — Was in ältester Zeit in der Polis an die Stelle der Gemeinde trat, war der Geschlechtsverband; dann, nachdem Verfassungen wie die solonische und servianische die Geneokratie aufgelöst hatten, ersetzten den Geschlechtsverband die neuen politischen Stimm- und zum Theil Steuerverbände; später, seit Augustus, functionirte in ähnlicher Weise sogar die Verbindung, welche seine merkwürdige Freigelassenen-Gesetzgebung gestiftet hatte. Besass diese Verbindung doch sogar einen gemeinschaftlichen Begräbnissplatz, wie die spätere Gemeinde ihren Gemeindekirchhof! — Was war es nun, das diesen eigenthümlichen modernen Zwischenorganismus, unsere Gemeinde, schaffen half? Auch hier vor Allem die christliche Religion, die zu ihrem Gottesdienst einer Gemeinde bedarf, was beim Heidenthum nicht der Fall war. — Doch würde es zu weit führen, dies hier näher zu begründen.

Um diese Entwickelung in ihrer ganzen Breite und Tiefe darzustellen, bedürfte es natürlich einer vollständigen Socialgeschichte dieses Zeitraums. Diese hätte nicht sowohl »die grossen und kleinen Bedienten der Nation«, die sogenannten Haupt- und Staatsactionen, die, um mit Goethe zu reden, nur der »Menschheit Schnitzel«, nur historische Abfälle sind, zu schildern, als vielmehr die bezeichnete stille, aber unaufhaltsame Veränderung in den Anschauungen, Sitten und wirthschaftlichen Verhältnissen, zu welchen sich jene oberflächlichen Geschichtsereignisse nur verhalten wie die kräuselnden Wellen zu der tiefen strömenden Fluth. Allein auch schon in der Steuergeschichte jenes Zeitraums, ja nur in dem Theil derselben, der die Entwickelung der römischen Tributsteuern seit Augustus umfasst, — die ich hier zu behandeln beabsichtige, — spiegelt sich jener wunderbare Verlauf zum grossen Theil wieder. Nicht blos, weil das Steuersystem einer Zeit überhaupt nur der Reflex der bestehenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse und der herrschenden Rechtsideen ist und man deshalb gar nicht tiefer auf jenes einzugehen vermag, ohne so wichtige Lebensgrundlagen, wie Wirthschaft und Recht sind, zu berühren, — sondern besonders auch deshalb, weil das dem Namen nach Eine Tributum zwei wesentlich verschiedene — nicht blos Abgaben, — sondern Abgabensysteme begriff, die in ihrem anfänglichen Bestande unter Augustus noch die Eigenthümlichkeit jener wirthschaftlichen und rechtlichen Unterlagen, sowohl in Bezug auf die produktive Einheit des antiken Haushalts als auch auf das Unterthänigkeitsverhältniss der Provinzialbewohner, in voller Schärfe erkennen lassen, während sie von da ab, gleichfalls in diesen ihren beiden Wurzeln, der umbildenden Macht jener bis in das moderne System führenden Uebergangsperiode deutlich unterliegen. Deshalb vermag auch schon dies eine kurze Blatt aus der römischen Kaisergeschichte einen bestätigenden Beitrag zu den hier skizzirten allgemeinen Ideen zu liefern. —

2. Lage der Tributsteuern bei Augustus' Regierungsantritt.

Das Wort tributum bezeichnet um diese Zeit zwei Abgabensysteme, die in allen Beziehungen von einander verschieden waren: das Bürgertribut und das Provinzialtribut.

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse jeder dieser Steuerarten herrschen nicht so viele Differenzen, wie über ihre rechtliche und wirthschaftliche Natur.

Das Bürgertribut ward nur von römischen Bürgern getragen. Wie es sich im Laufe der republikanischen Entwickelung herausgebildet hatte, ward es von dem nach Kapitalwerth abgeschätzten Vermögen der locupletes — der fünf obersten Klassen — nach dem Modus von einem oder mehreren Steuersimplen auf je 1000 schwere Ass, später = 100 Solidi erhoben [15]). Bei der discretionären Gewalt der römischen Magistrate konnte es alle Vermögensbestandtheile treffen, die der Censor für gut fand [16]), und traf ohne Zweifel auch immer die wichtigsten derselben.

Hierher gehören zunächst Grundstücke aller Art, also jedenfalls auch Gebäude. — Obwohl man sich in Acht nehmen muss, Zeugnisse, die etwa die mittlere Kaiserzeit betreffen, leichtfertig auf das Ende der Republik anzuwenden, so dürfen wir doch in diesem Punkt Ulpian de cens., der die zu seiner Zeit auf das ganze Reich ausgedehnte forma censual. civil. beschreibt [17]), mit einiger Vorsicht folgen; wir müssen nur in Bezug auf unsere Zeit dasjenige davon ausnehmen, was eben nachweislich in eine spätere Zeit fällt. U. sagt aber ausdrücklich, nomen fundi cujusque solle in die Censusregister eingetragen werden, und l. 211 D. 59. 16 heisst es: fundi appellatione omne aedificium et omnis ager continetur [18]). So wurden damals

---

15) Ein Solidus enthielt 15 Denare, ein Denar 10 Ass. Das Ass war aber zuletzt vom schweren pfündigen Ass auf eine halbe Unze ausgeprägt, also eigentlich zu 24 leichten Ass. Das alte Einheitsmaass der Steuerkraft von 1000 schweren Ass hätte also genau genommen später 24,000 leichte Ass ausgemacht. Aber man nahm doch 250 Ass auf einen Solidus an, so dass also die 1000 schweren Ass = 100 Solidi wurden, s. Walter, G. des R. R. §. 170. — Ich hebe dies hier deshalb hervor, weil ich, eine spätere Spur verfolgend, weiter unten eine Vermuthung darüber aufstellen werde, wie es kam, dass von Diokletian an plötzlich 1000 Solidi als das Einheitsmaass der Steuerkraft auftreten.

16) Der ältere Cato zog bekanntlich viele Luxusgegenstände mit heran, Liv. XXXIX. 44, und schätzte auch Sklaven unter 20 Jahren, für die 10,000 Ass oder darüber bezahlt waren, zehnfach höher ein, die er dann noch mit 3 Simplen belegte, — ein schlagendes Beispiel dieser discretionären Gewalt, da sonst jeder Bürger selbst sein Vermögen schätzte. — Wenn man an das erwähnte Alter der Sklaven denkt, so ist es wahrscheinlich, dass er mit dieser Ausnahmemassregel die bekannte antike Unsitte besteuern wollte, wegen welcher puer noch eine besondere Nebenbedeutung hatte.

17) Dass sie dies war, werde ich weiter unten zeigen.

18) Ulpian sagt zwar im Eingang der Stelle — cavetur, ut agri sic in censum referantur u. s. w. und ager ist nur „species fundi", aber nun wird doch gleich weiter fundus — also „omne, quidquid solo tenetur" — im Allgemeinen angeführt, und, da wir wissen, — s. gleich unten — dass das instrumentum fundi ange-

auch portus, Lagerräume — portus appellatus est conclusus locus, quo importantur merces et inde exportantur, l. 59 D. 50. 16 — in die Censuslisten eingetragen; ob die darin enthaltenen merces mit angegeben wurden, ist jedenfalls zweifelhaft.

Ferner wurde das antike Kapital in seinem bei Weitem grössten Bestandtheil, den Sklaven, und Allem, was sonst noch zum Inventarium eines Grundstücks gehörte, angegeben, Gell. noct. att. VII. 11, wo ausdrücklich instrumentum fundi gesagt wird. Da nun unter fundus, wie ich oben gezeigt, auch Gebäude begriffen wurden, da auch städtische Gebäude ihr Inventarium besassen, da der Begriff des Inventariums bei städtischen wie ländlichen Grundstücken auch noch ausser Sklaven alles übrige lebendige und todte Zubehör begriff, so steckte in diesem Begriff — man überzeuge sich aus dem tit. de instr. vel instrum. legat. — auch das ganze urbane und rusticale Kapital, das wir nicht gerade als »Material« auffassen. Das wird denn auch noch in der spätesten Zeit durch nov. 128. VIII. bezeugt,

---

geben ward, so wäre es doch wunderbar gewesen, z. B. das Geräth in einem Gebäude zu versteuern und nicht die Gebäude selbst, wenn es auch möglich ist, dass, wo ein aedificium mit im fundus steckte, dieses im erhöhten Werth des ager angegeben ward. — Uebrigens machte ja auch nicht der Ackerbau das Kriterium des ager aus, sondern das allgemeine „ad usum hominis", l. 115 D. 50, 16. Deshalb finden wir auch, freilich in späterer Zeit, aber doch auch vor Ulpian, dass ausdrücklich den aedificiis Intributionen auferlegt werden, l. 6 §. 5 D. 50, 4. So werden auch l. 3 C. Th. 11, 20 horrea, balnea, ergasteria, tabernae, domus, coenaculae, salinae, also aedificia meritoria u. a. als Gebäude, die eine Superindiction tragen sollen, angeführt; die regelmässige Indiction hatten sie also schon getragen. Wir sind also nicht berechtigt, solche Gebäudesteuern für Ausnahmefälle anzunehmen. Es wäre auch in der That wunderlich gewesen, wenn sich dies anders verhalten hätte. Schon in den letzten Jahrhunderten der Republik veränderten sich die Erwerbsverhältnisse gewaltig. Cic. de offic. II. 25 stellt bereits die vectigalia urbana über die rustica. Was Crassus für ein Häuserspeculant war, ist bekannt, s. Drumann Th. IV S. 110 ff. Wie gross die Einkünfte aus den praed. urban. zu Gellius' Zeit waren, wird noct. attic. XV. 1, 2, 3 bezeugt. Es wird gesagt, wenn die Feuerpolizei in Rom nicht so schlecht wäre und deshalb die Brände nicht so überhand nähmen, müsse man eigentlich alle res rusticas verkaufen und nur urbicas dafür wieder kaufen. Beiläufig gesagt, ein indirecter Beweis für die ausserordentliche Zunahme der Bevölkerung der Stadt um diese Zeit, wie so manches Andere, das D. d. l. Malle bei seiner Bevölkerungsberechnung übersehen hat. Solchen Beweis liefert z. B. auch die Bauart der insulae, die, bei dem ehelosen Schlafstellen- und Kneipenleben der Römer der unteren Klassen, meistens im Kasernenstil gebaut waren, so dass ein aus unseren städtischen Wohnhäusern bei unserem Familienleben genommener Maassstab gar nicht für die Bewohnerzahl eines damaligen Hauses passt.

wo enthecae aufgeführt werden. Nun heisst es aber l. 2 §. 1 D. 33. 7: dotes praediorum, quae graeco vocabulo ἐνθῆκαι appellantur. Praedium begriff aber sowohl das urbanum als rusticum und die praedia urbana — l. 198 D. 50. 16 — wieder sowohl die meritoria in oppidis villis und vicis als auch die voluptati tantum deservientia, also sowohl Mieths- als Luxusgebäude nebst allem Zubehör, welches letztere nach antikem Begriff so viel umfassend war[19]). — Die Handwerkssklaven waren natürlich unter den anzugebenden Sklaven mitbegriffen, schon weil die meisten derselben, wie der oben angezogene Titel de inst. vel instr. legat. namentlich in l. 12 §§. 4, 5 und 6 zeigt, ebenfalls Inventarienstücke des städtischen oder ländlichen Prädiums waren; auch sagt es Ulpian de cens. noch ausdrücklich von allen Sklaven. — Nur wurden um diese, unsere Zeit die Handwerkssklaven noch nicht von den rusticalen Sklaven verschieden abgeschätzt und versteuert, was erst später, wie ich unten zeigen werde, geschah.

Auch die Handelsschiffe wurden im Bürgercensus angegeben und versteuert. Dies erfahren wir aus Tac. Annal. XIII. 51, wo sie erst vom Tribut eximirt wurden. Ich komme auf diese wichtige Stelle weiter unten zurück[20]).

Baares Geld[21]).

Ausgeliehene Kapitalien[22]).

---

19) Die Rechtsbegriffe fassten ja die Römer immer sehr scharf auf und man darf daher nicht willkürlich ihren Inhalt schmälern.

20) Ganz anders fasst diese Stelle freilich Huschke, Cens. d. Kaiserz. S. 180 Anm. 383 auf.

21) Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 S. 127. — Wie der augenblicklich vorhandene Kassenbestand **bei uns** eine Grundlage mehrjähriger darnach normirter Steuerforderungen sein könnte, wäre völlig unbegreiflich. Aber damals konnte es eben geschehen, denn die arca war ganz etwas Anderes als unsere Kasse. — Von hier aus wäre wieder ein tiefer Blick in die Verschiedenheit der antiken und der modernen Hauswirthschaft zu thun, wozu es aber einer eigenen Abhandlung etwa „Ueber die Buchführung der Römer" bedürfte. — Ueberhaupt würde eine gründliche Untersuchung über die Verschiedenheit des antiken und modernen Hauswesens mehr Licht über Geschichte und Staatswissenschaft verbreiten als die ganze Aufzählung der Regenten- und Schlachtenreihe seit jener Zeit oder alle landläufigen Unterscheidungen von Regierungsformen. Aristoteles verfährt noch so, wenn er im 1. B. seiner Politik zuerst auf „die kleinsten Theile eines Staatswesens" eingeht, und deshalb ist auch uns, die wir dieser Auffassung so entwöhnt sind, seine Darstellung in diesem Punkte so unverständlich. Aber auch in der Socialwissenschaft thut Cellular-Physiologie und -Pathologie Noth.

22) Walter, Gesch. d. R. R. I. §. 165. — Das wird auch dadurch bestätigt,

Ob um die hier gemeinte Zeit Provinzialäcker, die im römischen Bürgerbesitz waren, mit abgeschätzt und versteuert wurden, ist nach Cic. p. Flacc. 32 jedenfalls zweifelhaft.

Ebenfalls ist zweifelhaft, ob um diese Zeit die Schulden abgezogen wurden. Dass der ganze Activ- und Passivstand vorgelegt werden musste, geht aus Liv. VI. 27 hervor.

Alle diese Vermögensbestandtheile schätzte nach ihrem Kapitalwerth der Bürger selbst, und wahrscheinlich bei der weit grösseren Heiligkeit des damaligen heidnischen als unseres heutigen christlichen Eides und bei der Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit der antiken Vermögensbücher für Verkehr und Credit (welche eigentlich laufende Vermögensinventarien waren, durch die sich jeder Bürger selbst controlirte[23])) weit genauer und sicherer, als dies bei der gleichen Form heute geschehen würde.

Von dem in diesem Umfange und in dieser Form abgeschätzten Vermögen, und nach dem bezeichneten Modus, wurde das Bürgertribut ausgeschrieben und erhoben, so oft es die Staatsbedürfnisse verlangten; — deshalb natürlich auch jedesmal in der Höhe, in der sie es verlangten, also in wechselnder Höhe; — am häufigsten freilich in Geld, aber doch auch in Naturallieferungen oder Leistungen[24]); ein Paar Male wurde es ganz »temerär« erhoben, d. h. es wurde sich auch nicht an den Census gekehrt, nämlich nach der Eroberung Roms durch die Gallier, als seit 15 Jahren keine Schätzung stattgefunden hatte, und im zweiten punischen Kriege, als jeder beitrug, was er besass[25]).

---

dass die Bestände der arca versteuert wurden; denn bei den hauswirthschaftlichen Verhältnissen des Alterthums waren diese eigentlich immer lahm liegende Kapitalbeträge. Wie hätten nun die lahm liegenden Kapitalien besteuert werden sollen und nicht die zinstragenden?

23) Der Cod. accept. et expens. war im Grunde nur Ein Folium dieser laufenden Inventarien, wie eine Abhandlung über die Buchführung der Römer zeigen würde.

24) Bei den vielen Kriegen der Römer wurde es freilich fast regelmässig erhoben, Cic. de offic. II. 21. Auch über seine subsidiäre und in der Höhe wandelbare Natur sind alle Schriftsteller einig. Es fiel ja auch von 586 bis 711 v. E. d. St., als die Provinzialeinnahmen in hinlänglicher Reichlichkeit flossen, ganz fort. Schon vorher, Liv. VII. 27, wird einmal ein Jahr genannt, wo es nicht erhoben wurde. Eine Naturalumlegung wird Liv. XXIV. 12 bezeugt. Vergl. Hegewisch, Röm. Fin. S. 52.

25) Die verdorbene Stelle im Festus lautet: Tributorum conlationem, quum sit alia in capite illud ex censu dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proxumis XV annis census actus non erat. Item

Ganz anders verhielt es sich mit dem Provinzialtribut.

Das Provinzialtribut ward nur von den eroberten oder auf anderem Wege einverleibten Ländern, von den beherrschten Nationalitäten, getragen, insofern sie nicht ausdrücklich davon freigelassen oder wieder befreit worden waren.

Nach dem antiken Völkerrecht ward nämlich der Sieger Eigenthümer von Land und Leuten der besiegten Nation. Walter a. a. O. §§. 69 und 90 setzt die auf dieser Idee beruhende römische Rechtspraxis scharf und klar aus einander und es ist nur dabei zu bemerken, dass dies ursprünglich orientalische Princip, bei seiner und der übrigen morgenländischen Culturübertragung auf die Völker des Abendlandes, — Griechenlands und dann wieder Roms —, durch deren individualistischer geartetes Rechtsgefühl schon eine bedeutende Milderung in der Praxis erfahren hatte, wie Dionys. II. 16 und 17 ausdrücklich von Rom bezeugt. Auch konnte natürlich, factisch, eine erobernde Polis nicht in der Form das eroberte Land occupiren und

---

bello Punico secundo, M. Valerio Laevino M. Claudio Marcello coss. quum et senatus et populus in aerarium, quod habuit, contulit. Der Emendationen giebt es verschiedene. Was übrigens Festus sagen will, scheint mir klar. Es handelt sich nicht sowohl um eine Eintheilung verschiedener Tributarten: in capita, ex censu und temerarium, als vielmehr um eine Hervorhebung der geschichtlichen Hauptmomente des Bürgertributs. Darum ist das in capita nicht so zu verstehen, als ob neben dem ex censu auch noch eines in capita bestanden habe, ein Kopfgeld, das die gesteuert, die nicht ex censu contribuirt hätten, — ich komme in dieser Beziehung noch einmal auf diese Stelle zurück, — sondern es ist das vor der timokratischen Einrichtung des Servius viritim erhobene gleiche Bürgertribut gemeint. Dass, grammatisch, ein solches Tribut von Festus „in capita“ genannt werden konnte, ist doch zweifellos, um so mehr, als das spätere Provinzialkopfgeld ebenfalls kopfweise und, bei ein und derselben Nation, in gleichen Beträgen erhoben wurde. Dass ein solches gleiches Bürgertribut vor Servius bestand, ist auch durch Livius und Dionysius bezeugt; dass es, so lange die alte genokratische Verfassung nicht durch Veränderungen in den Vermögensverhältnissen unterwühlt war, bestehen konnte, ist nicht wunderbar, und endlich, dass eben solche wirthschaftlichen Veränderungen der letzte Grund der Timokratie waren, einleuchtend. Die Ansicht von Niebuhr Ber. Ausg. 1853 S. 262 und Anderen, die ebenfalls der Meinung sind, dass das trib. in capita kein Kopfgeld gewesen, scheint mir daher nicht zu verwerfen, wenn mir Niebuhr auch darin zu irren scheint, dass er eine allgemeine gleiche Vermögenssteuer auch vor Servius für unmöglich hält. — Auch scheint mir diese Auffassung einer blos geschichtlichen Recapitulation der Hauptmomente des Bürgercensus in der obigen Stelle durch die Anführung des temerarium bestätigt zu werden, das doch sicherlich keine besondere Tributart war, sondern eine ausserordentliche und einige Male zufällig vorgekommene Abweichung von dem gewöhnlichen ex censu-Verfahren, ein blosser geschichtlicher Zwischenfall.

als eigen benutzen, wie es ein asiatischer Hordenführer vermochte, der den siegenden Volksstamm über das ganze Land vertheilte, — ohne eben ihr Heiligstes, sich, die Polis selbst, local und staatsrechtlich, aufzugeben. Die Nothwendigkeit kam also bei Rom jenem abendländischen Gefühl noch zu Hülfe.

Man muss nun vor Allem, um in der Menge sonst verwirrender Thatsachen, von welchen die Quellen in vorliegender Beziehung berichten, nicht die leitenden Gesichtspunkte zu verlieren, diejenigen Belastungen, welche dann und wann einer unterworfenen Civitas im Ganzen, entweder unmittelbar nach der Eroberung oder auch später in ausserordentlichen Fällen, aufgelegt wurden, von denjenigen unterscheiden, welche Rom als stetige Abgaben von den einzelnen Grundstücken und Bewohnern der Provinzen erhob. Marquardt a. a. O. III. 2 S. 146 ff. führt mehrere Beispiele von Belastungen erster Art an, ohne eben diesen Unterschied zu beachten. Wiederholte Beispiele werden auch Cic. p. Flacc. 14 erwähnt. Aber es ist offenbar, dass Belastungen dieser Art nichts mit denen der anderen zu thun hatten. Beide würden sich auch im Alterthum immer noch verhalten, wie sich heute Kriegscontributionen und Steuern in einem besiegten Lande verhalten würden, wenn auch die Natur der antiken und modernen Steuern selbst so verschieden ist. Deshalb war auch die Erhebungsweise bei beiden verschieden. Die Aufbringung der ausserordentlichen Gesammtcontribution überliess man den Civitaten selbst, die sie entweder nach dem Modus aufbrachten, der bei Aufbringung ihrer eigenen Communalbedürfnisse befolgt ward, oder sie auch mittelst einer Anleihe abtrugen, wo dann nur für die Zinszahlung irgendwie zu sorgen war, Cic. p. Flacc. 9: duae rationis conficiendae pecuniae, aut versura aut tributo. Das Anleiheverfahren begünstigten oft die Römer, denn sie waren es dann selbst, die zu wucherischen Zinsen das Geld ausliehen, das sie als Contribution zurückerhielten. — Hingegen die Aufbringung der stetigen, wenn auch in der Höhe ebenfalls wandelbaren Abgaben stand immer zwischen den einzelnen Pflichtigen — Grundstücken oder Personen — und den römischen Erhebern — Steuerpächtern, Behörden oder auch ausnahmsweise Committirten der Civitaten selbst, Marquardt a. a. O. III. 1 Anm. 875 und III. 2 S. 149. Den Belastungen beider Art begegnen wir aber oft in den Quellen unter einem und demselben Namen, wie ebenfalls die von Marquardt aufgeführten Beispiele zeigen; wir müssen uns also um so mehr an die Sache halten. — Nur mit den stetig erhobenen Provinzialtributen haben wir es hier zu thun.

Wie sich das Siegerrecht über Land und Leute erstreckte, so zerfiel auch das stetig erhobene Provinzialtribut in zwei bezügliche Theile, das Bodentribut und das Kopftribut.

Das Bodentribut entstand aus der Art, wie die Römer mit dem eroberten Lande verfuhren. — Dies geschah in folgender Weise. —

I. In der Regel, wenn nicht ganz besondere Gründe der Erbitterung obgewaltet hatten, ward es so gehalten: 1) In den eigentlichen Staatsgütern der bisherigen souveränen Gewalt succedirte natürlich nun der Römische Staat als der fernere Besitzer dieser Domänen. 2) Dann aber ward auch noch ein Theil des bisherigen Privatgrundbesitzes ausdrücklich als eben solches Domaniallland eingezogen. — Mit diesem Theil wurde in verschiedener Weise verfahren. a) Einen Theil davon verwendeten die Römer als Colonieland, Zwingburgen für die unterworfenen Völker, und belegten es, wo nicht ausdrücklich anders bestimmt ward, mit einer unbedeutenden Realabgabe[26]), gleichsam einem Nominalbetrage, zum Beweise, dass es Staatsgut sei oder gewesen sei. b) Einen anderen Theil gaben sie in kürzere oder längere Bodenpacht an Compagnieen oder einzelne Fremde oder die früheren Besitzer selbst. c) Einen dritten belegten sie mit einer Abgabe und überliessen ihn entweder ebenfalls an Fremde, oder gaben ihn den früheren Besitzern selbst zurück — wo Letzteres geschah, hiess der Boden redditus. — d) Einen vierten Theil, weil sie ihn wahrscheinlich in vortheilhafterer Weise nicht anbringen konnten, überliessen sie der Occupation von Gemeinden oder Privaten. Mitunter wurde auch dieser Theil mit einer dem Boden anklebenden Abgabe belegt. In der früheren Zeit der Republik scheint dies aber selten der Fall gewesen zu sein, wie aus der Vergleichung der schon von Niebuhr mitgetheilten Stellen des Livius II. 61, IV. 36, 51 und 53, VI. 5, 15 und 35 hervorgeht. 3) Endlich beliessen sie den übrigen Theil des Privatgrundbesitzes eines solchen eroberten oder angefallenen Landes den bisherigen Bewohnern und belegten ihn ebenfalls mit einer dem Boden anklebenden Abgabe.

II. Mitunter aber, wenn die Erbitterung der Sieger gross gewesen war, zogen sie auch das ganze Land eines Staats in der ad I. 2. bezeichneten Weise ein und behandelten es dann ganz und gar wie ad a, b, c, d, so dass in solchem Lande nichts für die Form von I. 3. übrig

---

26) Plut. Tib. Gracch. VIII. und Burmann de vectig. I.

blieb. — Die Richtigkeit dieses ganzen Schemas wird sich im Verlauf der Darstellung ergeben[27]).

Alle Abgaben, welche von dem eroberten Lande in der ad I oder II bemerkten Weise den Römern zuflossen, hiessen vectigalia, sie hätten nun nach unseren Begriffen als reine Domänenpacht oder schon als eine dem Boden anklebende Steuer angesehen werden müssen. Das Erstere hätte natürlich der Fall sein müssen, wo der Boden mehr in einem reinen Domänen- und Pachtverhältniss stand und also seinen Bebauern keine possessio daran zustand, s. Niebuhr erste Ausg. II. S. 358; das Andere da, wo eine solche possessio rechtlich anerkannt ward — ich komme hierauf zurück — und das öffentliche Einkommen davon also schon die Natur einer Realabgabe angenommen hatte. Dieser letztere Theil der Vectigalien hiess dann speciell **tributum soli**. — Schon hier mag aber bemerkt werden, — worauf ich weiter unten ebenfalls zurückkommen werde — dass, wenigstens bis Augustus, weil Rom das Eigenthumsrecht von allem Provinzialland in Anspruch nahm und deshalb von Rechtswegen über den Boden schalten durfte — Boden, der bisher mit einem trib. sol. belegt war, wieder eingezogen und reine Domäne werden und dann also wieder ein Vectigal im weiteren Sinne abwerfen konnte und, umgekehrt, solcher letztere Boden auch wieder dergestalt zu possessio überlassen werden konnte, dass er fortan ein Vectigal im engeren Sinne, ein trib. sol. trug.

Alle Abgaben, die nicht Domänenpacht waren, sondern zu den Realabgaben, dem trib. sol. gehörten — und mit diesen haben wir es hier allein zu thun — waren in verschiedener Höhe normirt und selbst im Erhebungsmodus verschieden, auch hier, jenachdem die Erbitterung der Sieger grösser oder geringer gewesen war. Sie bestanden entweder in einer Ertragsquote, die der Regel nach den Zehnten von allem Gesäeten und den Fünften von allem Gepflanzten betrug, mitunter auch bei ersterem auf den Siebenten, Fünften, ja Vierten stieg[28]),

---

27) In der Verschiedenheit dieser Behandlungsweise des Provinzialbodens liegt nicht Zufall und Willkür, sondern die höchste praktische Klugheit, um die Unmasse des von einer Polis eroberten Landes, im Einklang mit der bestehenden Rechtsidee, für die Gesellschaft wie für den Staat möglichst nutzbar zu machen.

28) Hygin. de limit. const. ed. Lachmann p. 205. — Aegypten gab den Fünften, Judäa den Vierten, Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 Anm. 823 und 827. Nach S. 151 III. 2 dieses Werks scheint Marquardt zu glauben, dass nur Sicilien und Asien kein vectigal certum gegeben hätten. Das wäre hiernach unrichtig. Noch zu Trajan's Zeit gab nach der obigen Stelle Hygin's der grösste Theil der Provinzen Ertragsquoten.

oder in einem vectigal certum, also einer festen, vom Ertrage unabhängigen Abgabe, die aber auch in Naturalien bestehen konnte und stipendium hiess[29]). Die Quote wie das Stipendium hafteten dem Boden real an. In der Erhebungsart beider trat dann bis Cäsar noch der Unterschied ein, dass die Fruchtquoten ebenfalls an die Publicanencompagnieen verpachtet, in Sicilien schon damals ausnahmsweise den Bewohnern selbst zu erheben überlassen wurden, das Stipendium hingegen unmittelbar von dem Pflichtigen an die römischen Behörden abgeführt ward[30]). Naturlich bereitete die erstere Erhebungsart ein

---

29) Walter a. a. O. I. §§. 166, 167, 91 und 92 scheint die in einer Ertragsquote bestehende Provinzialabgabe gar nicht zu dem eigentlichen Provinzialtribut zu rechnen. Dies halte ich für unrichtig. Die Ertragsquote und das vectigal certum kommen ja in den Quellen oft genug unter ein und demselben Gattungsbegriff, nämlich den vectigalia agrorum der Provinzen, die eben, wo sie nicht reine Domanialeinkünfte bildeten, die Provinzialtribute ausmachten, vor. So Cic. Verr. III. 6 — s. die folg. Anm. —; so noch über hundert Jahr später bei Hygin in der in voriger Anmerkung angeführten Stelle, wo unter den agri vectigales sowohl die Provinzialäcker, welche Ertragsquoten als die, welche ein festes Geldvectigal geben, aufgeführt werden. Es gab eben überhaupt keinen Provinzialboden, wenn er nicht ausdrücklich immun erklärt war, der nicht — von Augustus an, früher war es mit occupirtem Domanialland oft anders — entweder durch eine Ertragsquote oder ein vectigal certum realpflichtig gewesen wäre, und jede dieser Realabgaben war tributum soli oder vectigal in diesem Sinne. In provinciis — sagt Agen. Urbic. p. 47 — omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt. Dass bei Gajus II. 21 die praedia provincialia als stipendiaria und tributaria unterschieden werden, spricht nicht dagegen. Dadurch nämlich, dass das vectigal certum auch als stipendium bezeichnet ward, erhält tributum einen weiteren und einen engeren Sinn; in jenem schliesst es das stipend. mit ein, in diesem wird es ihm gegenübergesetzt, wie z. B. in der oben angeführten Verrinischen Stelle. Hierauf beruht auch wahrscheinlich die Unterscheidung der Kaiser- und der Volksprovinzen als tributaria und stipendiaria, denn ich werde unten zeigen, dass sich in den Volksprovinzen meistens das vectigal certum oder stipendium, in den Kaiserprovinzen meistens die Ertragsquote nachweisen lässt. Ueber alle diese Wortbedeutungen s. gleich unten. — Uebrigens war das Stipendium nicht in Bezug auf die ganze Civitas ein vectigal certum, sondern in Bezug auf die einzelnen Grundstücke. Dies sagt Cicero ausdrücklich: ipsi et agri stipendiarii. Ein nur allgemeines vectigal certum der ganzen Civitas hätte ja dem Boden auch nicht jene Tributarietät, die ihn realpflichtig oder vilior machte, beigelegt. — M. s. gleich unten.

30) Cic. Verr. III. 6: Inter Siciliam ceterasque provincias, judices, in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris ant impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Buchstäblich genommen, drückt sich hier Cicero etwas unlogisch aus, denn eine feste Abgabe und eine verpachtete Abgabe sind keine logischen Gegensätze. Dass aber Cicero hier unter der verpachteten

drückenderes Loos. — Mitunter wechselten aber auch die Römer bei derselben Provinz in der Umlegungs- und Erhebungsweise dieses Bodentributs, indem sie vom vectigal certum zur Ertragsquote oder umgekehrt übergingen, zuweilen auch sogar beide Systeme mit einander verbanden. Mehrere Fälle dieser Art bei Marquardt a. a. O. III. 2 S. 154 ff. — Alle diese Züge bestätigen natürlich nur das Bild des aus dem antiken Siegerrecht entspringenden völlig precären Zustandes der Provinzen in Bezug auf das directe Abgabensystem und namentlich das Tributum.

Mit den Leuten des eroberten Landes wurde noch summarischer verfahren. — Freie und Sklaven, Männer, Weiber und Kinder wurden mit einem gleichen Kopfgelde belegt[31]), das den Personen corporal anklebte wie dem Boden die Ertragsquote oder das Stipendium real. Ein solches Kopfgeld ist bezeugt durch den allgemeinen Ausdruck: stipendiarii, ipsi atque agri; bei Africa: Appian. Libyc. 135 *φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ τοῖς σώμασιν*; dann für Freie und Sklaven bei Caes. bell. civ. III. 32: tributum in capita singula servorum et liberorum; bei den Juden Appian. Syr. 49; bei den Aegyptern Joseph. d. bell. Jud. 2. 16 §. 4; bei den Britanniern Dio LXII. 3; bei Africa, Sicilien, Sardinien und anderen Provinzen durch Erwähnung ihrer Bewohner als stipendiarii, und die Betrachtungen, die Cicero pr. Balb. an diesen Ausdruck knüpft; endlich auch bei den späteren Eroberungen Trajans, Lactant. d. m. per. 23. Weil dies Kopfgeld den Körpern der be-

---

Abgabe gerade die abzugebenden Ertragsquoten von dem den Provinzialen zur Benutzung belassenem Lande versteht, geht aus der Anführung der Provinz Asien und des Sempronischen Gesetzes hervor, denn Gracchus, um seine Partei durch die mächtigen Publicanencompagnieen zu verstärken, wandelte das vectig. cert., das Asien bis dahin bezahlt, in Ertragsquoten um. Cicero stellt also hier dem einen Unterbegriff, dem vectig. cert., gleich die bei dem anderen Unterbegriff, dem incertum oder der Ertragsquote, vorkommende Erhebungsweise gegenüber. Und zu dieser Ausdrucksweise kam Cicero, weil Sicilien von Alters her, schon ehe es römisch geworden, seinen eigenen Königen zehntete, bei Sicilien aber die Römer die Ausnahme machten, dass hier die Ertragsquoten nicht verpachtet wurden, es also von dem furchtbaren Druck der Publicanen verschont blieb.

31) Die Gleichheit des Kopfgeldes von Freien und Sklaven lag ganz im Geiste des Alterthums. Bei Eroberungen und Gefangennehmungen wurde kein Unterschied zwischen beiden gemacht, da, principiell, auch die Freien Sklaven wurden. Alle zusammen wurden dann nach capita gezählt, Liv. XXIX. 29. Griechisch bedeutete *σώματα* dasselbe und namentlich auch die Unterschiedlosigkeit der Leiber von Freien und Sklaven. Ausserdem geht die gleiche Besteuerung von Freien und Sklaven aus der oben angeführten Stelle von Cäsar hervor. Den gleichen Betrag für Männer und Weiber bezeugt Appian Libyac. 135 durch *ὁμοίως*.

treffenden Nationalität anklebte, konnten sich die Pflichtigen ihm auch nicht entziehen, sie mochten bei der sonst bestehenden Freizügigkeit im römischen Reich sich befinden, wo sie wollten. Die Erzählung Sueton's, Domit. 12, dass dieser Kaiser einen alten in Rom wohnenden Juden wegen des Kopfgeldes untersuchen liess, ob er beschnitten sei, bezeugt dies[32]).

Etwas Anderes als solche gleiche Kopfsteuer für Alle ist das trib. cap. der Provinzialen, wenigstens um diese Zeit, nicht gewesen. — Lips. admir. II. 3 glaubt, darin eine grosse Ungerechtigkeit erkennen zu müssen. Diese Meinung ist aber falsch. Da auch alle Sklaven dem Kopfgelde unterlagen und der bei Weitem werthvollste Bestandtheil des antiken beweglichen Vermögens die Sklaven begriff, so steuerten die provinzialen Possessoren von diesem Haupttheile jedenfalls pro portione. Ich werde auch unten zeigen, dass bei der Natur des antiken Haushalts, durch beide Zweige des Provinzialtributs, das Vermögen in allen seinen Theilen zur vollsten Genüge getroffen ward. Also darin, dass bei gleichem Kopftribut keine solche volle oder gleichmässige Umlegung geschehen wäre, kann kein Grund liegen, in dem trib. cap. nach einer doppelten Besteuerungsweise, einmal, einem gleichen Kopfgelde für Sklaven und Unbemittelte und, zweitens, einer nach der Grösse des beweglichen Vermögens normirten und ebenfalls trib. cap. genannten Abgabe für die Bemittelten zu suchen, wie Huschke, Cens. d. Kzt. S. 179 ff., will und nach ihm Andere. Ueberdies finden sich in den Quellen nicht einmal Andeutungen, dass dies der Fall gewesen[33]). Umgekehrt sprechen alle

32) Ob die persönliche Abgabe, wegen welcher diese Untersuchung vorgenommen ward, das gewöhnliche Kopftribut der Juden oder ein zweites später noch hinzugekommenes Tributum oder die frühere Tempelabgabe war, — darauf kommt es hier nicht an.

33) Huschke führt folgende Gründe an: 1) Eine solche Steuer vom beweglichen Vermögen habe früher bestanden und es sei nicht abzusehen, warum die Kaiser sie aufgehoben haben sollten. — Aber wann, wo und wie bestanden? Das Bürgertribut, das nach H. unter den Kaisern fortgefallen sein soll, kann doch unmöglich hier, wo es sich vom Provinzialkopftribut handelt, — einer „nota captivitatis“, die die Person ignobilior machte — herangezogen werden. — 2) Die Stelle Appian. Syriac. 49, H. S. 180 Anm. 386*. — H. will hier im zweiten Satz *φόρος ἐπὶ σωμάτων* als Subject wiederholen und schliesst daraus, dass dieser Ausdruck „zugleich eine Steuer vom übrigen Vermögen nach dem Census bezeichnete, zumal, da wir von den Syrern aus Ulpian l. 3 pr. D. de cens. wissen, dass sie ein trib. cap. zahlten“. — Zu der Wiederholung des *φόρος ἐπὶ* u. s. w. als Subject zwingt aber nichts. Appian erzählt, weshalb die Juden ausnahmsweise ein höheres Kopfgeld

betreffenden Stellen dagegen. Huschke a. a. O. S. 178 führt selbst Vieles an, das sich nur mit einem gleichen Kopfgelde vereinigen lässt, und kommt deshalb zu jener doppelten Annahme. Aber Vieles von dem Angeführten schliesst auch die zweite Annahme aus, z. B. die in der Anm. 384 citirte Stelle Ulpian's von den Syrern, ferner, was von H. sub. 3 des Textes a. a. O. angeführt wird. Endlich ist hier die Stelle aus Josephus — ich gebe sie nach Lipsius Admir. II. — schlagend. Er erzählt, Aegypten habe 750 Myriaden Bewohner, das

---

zahlten als die Umgegend (nicht, als vom übrigen Vermögen), und geht nun zu einem zweiten Ausnahmefalle über: „Auch in Syrien und Cilicien wird jährlich ein Hundertstel von der Schätzung gegeben". Wir wissen nun, dass in den Civitaten der meisten Mittelmeerländer timokratische Einrichtungen bestanden, ja zum Theil älter waren als in Rom und wissen ausserdem von vielen Fällen, in denen gerade Asien von Ausnahmemassregeln in der Besteuerung getroffen wurde. — Auch die Heranziehung der Stelle Ulpian's ist nicht glücklich, denn dieser sagt hier gerade von den Syrern, dass bei ihnen bis zu und von einem gewissen Alter bei Männern und Weibern das trib. cap. fortfiele, was bei einer Vermögenssteuer nicht denkbar ist. — 3) Von den Britanniern, die einer „Grund- und Kopfsteuer" unterworfen gewesen, sage Tacit. Agric. 13. 19 nach Walther's Ausgabe: bona fortunaeque in tributum aggerata, annus in frumentum. H. will macerantur statt agg. lesen, was vorliegend unerheblich ist. — Allein eine Sklavenkopfsteuer traf recht eigentlich den wichtigsten Vermögensbestandtheil und ausserdem geht gerade für diesen Fall die Natur einer blossen corporal anklebenden Kopfsteuer deutlich aus Dio 63. 3 hervor. — 4) Es begriffe sich nicht, wie Titus den Vespasianschen Erlass des trib. cap. an die Cäsarienser, l. 8 §. 7 D. 50. 15, dahin interpretiren könne, dass damit auch die „Grundsteuer" erlassen sei, wenn ersteres nicht ebenso wie dieses Theil einer Vermögenssteuer und so das Grundstück gleichsam noch in dem caput mit enthalten sei. — Allein Titus interpretirt die Verordnung und nicht den Begriff des trib. cap. — 5) Arcadius Charisius, l. 18 §. 21 D. 50. 4, spräche „von anderen öffentlichen Leistungen, welche auf die Grundstücke **oder** das Vermögen — possessionibus sive patrimoniis — gelegt wurden". — Diese Stelle scheint mir H. aber falsch zu verstehen. Possessiones ist hier der Substanz nach dasselbe wie patrimonia, wie fast überall in den Quellen. Beweisend hierfür ist l. 22 §. ult. D. 50. 1. Es geht auch aus §. 22 ibid. hervor, dass es hier auf keinen Gegensatz zwischen possess. und patrimon. ankommt, sondern ob die Eigenthümer auf ihren Besitzungen (possess. oder patrim.) wohnen oder nicht. — 6) Bezieht sich H. auf Tacit. Ann. 13. 51. Diese Stelle ist schon oben besprochen und erhält unten noch eine weitere Beleuchtung. Sie bezieht sich nur auf das römische Bürgertribut und kann also hier nicht angezogen werden. — 7) Wenn endlich H. auch noch das spätere aur. mercat. und die Lustralcollation anführt, so wird sich eben später zeigen, dass diese neben dem trib. cap. bestanden, mit diesem nichts zu thun hatten, sondern nur Handelsgewerbssteuern waren, die erst aufgelegt wurden, nachdem sich das Handelskapital schon aus der antiken einheitlichen Hauswirthschaft selbständig abgezweigt hatte.

gehe aus dem Kopfgelde hervor, das jeder Einzelne zahle. Die Bevölkerungsziffer mag wahr oder falsch sein — die Berechnung konnte so nicht angelegt werden, wenn nicht Männer, Weiber, Kinder und Sklaven ein gleiches Kopfgeld entrichteten, das keine Vermögenssteuer mitbegriff.

Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, dass nicht im Evangelium Matthäi 17 in den dort vorkommenden zwei Drachmen das allgemeine gleiche, von den Juden schon seit Pompejus an Rom gezahlte Kopfgeld gemeint sein sollte, obwohl ich weiss, dass fast allgemein die jüdische Tempelabgabe, die auch gerade zwei Drachmen betrug, darunter verstanden wird.

Aber allerdings muss die Stelle etwas anders übersetzt werden, als wie Luther und die ihm folgen, wollen.

Luther übersetzt folgendermassen:

24) »Da sie nun gen Capernaum kamen, gingen zu Petro, die den Zinsgroschen einnahmen (*οἱ τὰ δίδραχμα λαμβάνοντες*), und sprachen: Pflegt Euer Meister nicht den Zinsgroschen (*τὰ δίδραχμα*) zu geben? 25) Er sprach: Ja. Und als er heim kam, kam ihm Jesus zuvor, und sprach: Was dünkt dich, Simon? Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zinse (*οἱ βασιλεῖς τῆς γῆς ἀπὸ τίνων λαμβάνουσι τέλη ἢ κῆνσον*)? Von ihren Kindern, oder von Fremden (*ἀπὸ τῶν υἱῶν αὐτῶν, ἢ ἀπὸ τῶν ἀλλοτρίων*)? 26) Da sprach zu ihm Petrus: Von den Fremden (*ἀπὸ τῶν ἀλλοτρίων*). Jesus sprach zu ihm: So sind die Kinder frei (*Ἄρά γε ἐλεύθεροί εἰσιν οἱ υἱοί*)! 27) Auf dass aber wir sie nicht ärgern (*ἵνα δὲ μὴ σκανδαλίσωμεν αὐτούς*), so gehe hin an das Meer und wirf die Angel, und den ersten Fisch, der herauffährt, den nimm; und wenn du seinen Mund aufthust, wirst du einen Stater finden; denselben nimm und gieb ihn für mich und dich.«

Nach dieser Uebersetzung ist in den V. 26 und 27 ein Gegensatz enthalten, nach welchem Jesus unter *υἱοί* gerade sich und Petrus verstanden und also hätte sagen wollen, eigentlich wären sie als Kinder des »Königs« von der Abgabe frei, »aber« sie wollten kein Aergerniss geben und doch die Steuer zahlen. Jedenfalls wird V. 26 von sämmtlichen Exegeten, sie mögen über das Didrachmon denken, wie sie wollen, dahin verstanden, dass Jesus die Steuerfreiheit für sich und Petrus habe behaupten wollen.

Dagegen weichen die Erklärungen darüber ausserordentlich ab, wie Jesus sich und Petrus als Kinder »eines Königs der Erden« habe auffassen können.

Die gewöhnliche Erklärung und zwar derer, die das Didrachmon

für die Tempelabgabe halten, läuft darauf hinaus, »Jesus halte sich als Gottessohn um so mehr für steuerfrei, als dies schon Königssöhne seien«, oder, wie Paulus aus Heidelberg erklärt, »weil Jehovah der eigentliche König von Palästina sei und deshalb der Gottessohn als Königssohn gedacht werde«[34]). — Dagegen verwirft Wieseler, Chronolog. Synopse d. Evang. S. 264 bis 271, der das Didrachmon für das römische Kopftribut hält, diese Erklärungen um deshalb, weil damit noch nicht die Freiheit des Petrus erklärt, Jehovah auch nirgends sonst König der Erde genannt werde, und will statt dessen so verstehen, dass es sich hier um die schon im A. T. vorkommende, im N. T. noch mehr vergeistigte Vorstellung handle, »dass der wahre Gottesgelehrte und Gott fürchtende Mann, namentlich der Priester und Rabbi, ein Sohn und Genosse der Könige, ja noch mehr als das sei«; — wogegen wieder Huschke a. a. O. einwendet, dass »Jesus nach dieser Erklärung, wenn seine Schlussfolgerung richtig sein solle, sich und die Seinigen, im Widerspruch mit Joh. 18. 36, 37. 17, 16, Luk. 22, 25 ff., zu Söhnen irdischer Könige mache«, und dafür die Stelle dahin erklärt, dass Jesus von dem Gleichniss rede, »dass die weltlichen Könige Zoll und Steuer nicht von ihren Söhnen, die als solche an der Herrschaft Theil nähmen, sondern von Fremden, d. h. Unterthanen, die nicht dem regierenden Hause angehörten, erhöben, und wenn dies schon in weltlichen Reichen der Fall sei, es um so mehr in Gottesreich gelten müsse, dass die Söhne des Herrn und Königs Israels von der Steuer ausgenommen seien«.

Ich meinerseits halte indessen alle diese Auslegungen für gezwungen und die Luther'sche Uebersetzung, auf die sie sich gründen, für unrichtig.

Nach meiner Ueberzeugung ist die Stelle, wie folgt, zu verstehen:

24) Als sie nun nach Capernaum gingen, kamen zu Petrus die, welche das Zweidrachmengeld erheben, und sagten: Zahlt Euer Meister nicht das Zweidrachmengeld? 25) Er sprach: Ja. Und als er heim kam, kam ihm Jesus schon mit den Worten zuvor: Was dünkt dich, Simon? Die Könige der Erde, von wem nehmen sie Boden- oder Kopftribut? Von den Söhnen ihres eigenen Volks, d. h. ihren Stammgenossen, oder von den Fremden? 26) Petrus sagte: Von den Fremden. Da sprach Jesus zu ihm: Mithin sind es ge-

34) Ich folge hier Huschke, Cens. d. Röm. Kaiserz. „Beilage über das Didrachmon der Juden".



rade die Stammgenossen, die frei sind. 27) Und damit wir nun nicht gegen diese verstossen, so gehe hin an das Meer u. s. w.

Jesus behauptet also in dieser Stelle nicht die Steuerfreiheit für sich und Petrus, sondern vielmehr die Steuerpflichtigkeit, denn er will sagen und sagt auch ausdrücklich: Weil wir Juden nicht zu den Stammgenossen des uns beherrschenden Kaisers gehören, sondern für Rom Fremde sind, so sind wir auch, wie dies allgemein Rechtens in den Reichen der Erde ist, nicht frei vom Zweidrachmengeld; wir wollen daher kein Aergerniss geben, sondern — »gehe hin — — und bezahle einen Stater — die doppelte Zweidrachme — für dich und mich«.

Dass diese viel besprochene Stelle so verstanden werden kann, ja am besten so verstanden wird, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein.

Grammatisch hindert nichts. — Vielmehr verstösst gerade Luther gegen die Syntax, wenn er dem δέ V. 27 eine adversative Bedeutung beilegt, denn durch das γέ hinter ἄρα in dem vorhergehenden Satz wird diese Bedeutung eher ausgeschlossen als gefordert. Indessen nur durch das »Aber« in V. 27 wird der Schein geweckt, als ob Jesus vorher gerade die Steuerfreiheit in Anspruch nähme. Andererseits accentuirt hier das γέ vielmehr die Steuerfreiheit nur der υἱῶν, und da diese in dem vorliegenden Fall doch nur die Stammgenossen des herrschenden Römischen Kaisers waren, was Jesus und Petrus nicht waren, so geht aus dem von Jesus nicht ausgesprochenen Gegensatz seiner Folgerung gerade hervor, dass er und Petrus, als Fremde vor den Römern, nicht steuerfrei waren, und er fügt daher auch hinzu: Und so gehe denn hin und verschaffe für uns beide einen Stater, den Betrag unserer beiderseitigen Steuer.

Auch historisch und logisch lässt sich nichts gegen diese Auslegung einwenden. — Es ist von den »Königen der Erde«, also nicht von einem himmlischen Königreich die Rede; es handelt sich dann weiter von zweierlei sehr weltlichen Abgaben (τέλος und κῆνσος), die doch nur die Könige der Erde erhoben; es ist ferner die Rede von Judäa, das, wie wir wissen, damals boden- und kopftributpflichtig war; es ist endlich im Allgemeinen die Frage, von Wem die Herrscher der Erde solche Abgaben erhöben, von den eigenen υἱῶν oder den ἀλλοτρίων; — ich frage, können diese beiden Worte, auf die es hier besonders ankommt, anders verstanden werden als: »von den Kindern, d. i. Angehörigen des herrschenden Stammes« oder »den beherrschten Fremden«, wie sie auch Huschke versteht? Es waren ja nur die letzteren, welche nach dem antiken Völkerrecht boden- und kopftribut-

pflichtig waren, denn in solcher Pflichtigkeit bestand nach Tertullian eben der Makel der unterworfenen Fremden (nota captivitatis), während die eigenen Söhne des herrschenden Stammes, hier Roms, keine dieser Tributarten, wenn auch noch so viel Bürgertribut, zahlten. Diese Auslegung steht dann auch in innigster Uebereinstimmung mit den correspondirenden Stellen Matthäus 22, 17 ff., Marcus 12, 13 ff., Lucas 20, 24 ff. Diese letzteren drei Stellen beziehen sich augenscheinlich auf ein und dieselbe Begebenheit, auf die Versuchung wegen eines dem Römischen Kaiser zu zahlenden Tributs, das die Juden in der Idee noch schwerer als in der Wirklichkeit drückte, weil sie nach ihren eigenthümlichen nationalen Vorschriften nur Jehovah schossen sollten. In den ersten beiden der angeführten drei Stellen kommt ebenfalls das Wort κῆνσος vor; in allen dreien der römische Denar, aus dessen Bild und Umschrift, als dem Beweise der herrschenden Finanz- und Steuerhoheit, von Jesus die Verpflichtung hergeleitet wird. Jesus lehrt also auch in diesen drei Stellen die Unterwerfung unter die bestehende weltliche Obrigkeit und sagt damit, dass die Juden nicht frei vom κῆνσος seien. Aber ganz dasselbe sagt er in der an die Spitze gestellten Hauptstelle, nur mit einer anderen Motivirung. Während er in den drei correspondirenden Stellen, den versuchenden Pharisäern gegenüber, die Begründung seines Worts aus dem Gepräge der cursirenden Münze, in der das Tribut bezahlt wurde, also, gewissermassen philosophisch, aus dem Bestande der Staats- und Steuerhoheit nimmt, der Gehorsam zu zollen sei, — nimmt er sie in der obigen Hauptstelle, mit Rücksicht auf die Steuererheber selbst, die Petrus gefragt, aus dem positiven Staats- und Völkerrechts des Alterthums, nach welchem die Söhne des herrschenden Volks in diesem Sinne niemals tributär waren, sondern nur die unterworfenen Fremden.

Wird also Matthäus 17, wie ich will, verstanden, so fällt auch der Haupteinwand Huschke's gegen die Ansicht, dass darin von römischem Kopfgelde die Rede sei, fort.

Fällt aber dieser Einwand fort, so leben alle übrigen Gründe dafür, dass das römische Kopfgeld der Juden gleichwie die Tempelabgabe zwei Drachmen betragen habe, und die schon Wieseler angeführt hat, um so stärker auf: namentlich, dass in Verbindung mit der Erwähnung der bestehenden weltlichen Macht das W. κῆνσος gebraucht wird, das nur den römischen Provinzialcensus bezeichnen kann, da es bei der Tempelabgabe überhaupt nicht anwendbar gewesen wäre. Auch der Einwand, den Huschke aus der Erwähnung eines Zweidrachmen-



stücks nimmt, da das Kopftribut in Denaren habe bezahlt werden müssen, scheint mir nicht stichhaltig. Bekanntlich herrschte bis zur Kaiserzeit im ganzen Osten der Drachmenfuss, wenn auch in verschiedenen Modificationen. Erst von Augustus an nahm Rom das ausschliessliche Münzrecht in Anspruch und prägte nach dem Denarfuss. Kann man nun glauben, dass die ganze cursirende Geldmenge des Ostens plötzlich ausser Cours gesetzt worden wäre oder Augustus unter seiner Herrschaft gleich eine solche Masse Denargeld geprägt hätte, dass die Steuererheber nur dieses hätten annehmen dürfen? Vielmehr wurde die Drachme dem Denar gleich gesetzt, obwohl sie es in Metallwerth nicht war, was möglicherweise seinen Grund gerade in der Besteuerung hatte[35]). — Wenn Jesus in den angezogenen anderen Stellen allerdings aus dem Gepräge eines römischen Denars den Beweis der Steuerpflichtigkeit führt, so folgt noch nicht, dass die Steuer nun auch nur in Denaren hätte abgetragen werden dürfen, oder ein Zweidrachmenstück nicht als Censusmünze hätte gelten können. Jesus führt in jenen Stellen den Beweis der Steuerpflichtigkeit aus dem Bestande der herrschenden römischen Finanzhoheit, und dazu bedurfte er natürlich nicht zwei Denare, obgleich das Kopfgeld so viel betrug, sondern nur eines, aber eines römischen Denars, der eben das Bild des Kaisers trug. In jener Hauptstelle des Matthäus indessen führt Jesus den Beweis dieser Steuerpflichtigkeit aus dem antiken Staats- und Völkerrecht, wonach die Stammgenossenschaft entschied, und hier kam es also nur auf eine gangbare Münze an, die den Betrag der Steuer ausdrückte, und das war das damals immer noch zumeist in Palästina cursirende Geld, nämlich die Zweidrachme für Einen Kopf und der Stater für Zwei.

Das Evangelium Matthäi giebt uns also, nach meiner Ueberzeugung, ausdrücklich die Höhe des von den Juden an Rom gezahlten Kopfgeldes an.

Allein ich habe noch eine weitere Spur gefunden, in deren Verfolgung mir die überraschendste und vollste Ueberzeugung von der Richtigkeit des Zweidrachmen-Kopfgeldes bei den Juden, und eines ähnlichen, für die Person gleichen Kopfgeldes bei allen übrigen Rom unterworfenen Nationen geworden ist.

Es handelt sich nämlich um eine Combination mehrerer Stellen aus den verschiedensten Schriftstellern, aus der hervorgeht, wie hoch

35) M. s. über die Münzverhältnisse der damaligen Zeit und der betreffenden Gegenden Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 S. 28 ff.

das Kopfgeld der Aegypter war. Ich gebe übrigens die meisten dieser Stellen nach Lips. Admir. II. 3, der indessen nicht daran denkt, meine Schlussfolgerung damit zu verbinden, vielmehr jede derselben, obwohl sie uns glaubwürdig überkommen sind, in seiner Manier zu verändern wünscht.

Seit Pompejus, haben wir gesehen, — Appian. Syr. 49 — zahlten die Juden ein höheres Kopfgeld als alle umwohnenden Nationen und wir setzen hier also voraus, dass dieses bei ihnen zwei Denare betrug.

Ich habe ferner schon die Stelle aus Josephus angeführt, wonach Aegypten 7,500,000 Einw. gehabt, wie sich aus dem Kopfgelde, das die Einzelnen zahlten, ergäbe.

Nun finden sich auch mehrere Stellen über die Gesammteinnahme aus Aegypten.

Strabo sagt: Ptolemäus, dem Vater der Cleopatra, wären aus Aegypten 12,500 Talente eingekommen, und fügt hinzu, wenn das bei der schlechten Wirthschaft des Ptolemäus gewesen, was müsse es jetzt unter Augustus bringen, wo Alles in der höchsten Ordnung zugehe.

Diodor sagt dagegen: Er habe Aegypten bereist und von den Finanzbeamten selbst gehört, die königlichen Einkünfte betrügen über 6000 Talente.

Vellejus hat: Augustus, der Aegypten stipendiär gemacht, habe daraus ungefähr (paene) so viel Einkommen dem Aerar zugewandt, wie sein Vater aus Gallien.

Endlich sagen Sueton und Eutrop: Cäsar habe Gallien jährlich stipendii nomine, quadringenties H. S. = 40,000,000 Sestertien = 10,000,000 Denar aufgelegt[36]).

Die Angaben Strabo's und Diodor's dürfen uns hier nicht irre führen, denn sie sprechen von der Zeit der Ptolemäer und der damaligen Gesammteinnahme des Reichs, worunter auch, wie man aus der Erwähnung des auswärtigen Handels sieht, die Zolleinnahmen begriffen waren, während zur Römerzeit Aegypten einen Fünften als trib. sol. trug, was natürlich zu dieser Zeit die Hauptrevenue ausmachte. Die Geldrevenue konnte also nicht mehr gross sein. Für uns wird daher nur die Angabe des römischen Schriftstellers Vellejus maassgebend sein können, weil sie durch die Bezugnahme auf das in Gallien von Cäsar erhobene Stipendium eine Geldsumme bezeichnet, die bei einem Fünften nicht mehr allzu übertrieben ist und ausserdem

36) Sueton hat bekanntlich das Wort stipendium und Eutrop die Ziffer.

durch diesen Ausdruck (d. i. eines vectigal certum) gerade auf ein von den Aegyptern gezahltes Kopfgeld hinzudeuten scheint, das ja nach Josephus Aegypten in der That bezahlte und woraus er eben die Bevölkerung von 7½ Millionen berechnete.

Nun vergleiche man:

Aegypten hatte 7,500,000 Einw., wie aus ihrem Kopfgelde hervorging; Gallien, das ungefähr genau ebensoviel Stipendium wie Aegypten getragen haben soll, gab 10 Millionen Denar; die Juden, die das grösste Stipendium zahlten, gaben per Kopf zwei Denare.

Ist es nicht ein im höchsten Grade beachtenswerthes Resultat, dass, wenn man annimmt, die Aegypter hätten 1½ Drachmen Kopfgeld, d. h. eine halbe Drachme weniger als die Juden, die mit zwei Drachmen, nach Appian, das höchste Kopfgeld trugen, gezahlt, — dass, sage ich, bei dieser Voraussetzung so ziemlich sowohl die Bevölkerungsziffer, die Josephus, als auch die Stipendiensumme, die Vellejus durch die Bezugnahme auf Gallien von Aegypten angiebt, bestätigt wird? — Denn 7,500,000 Köpfe, die je 1⅓ Denare zahlten, brachten reichlich die Summe von 10,000,000 Denaren auf, so viel, wie nach Sueton und Eutrop das Stipendium betrug, das Cäsar Gallien auflegte. — Und ist hieraus nicht auch wieder eine Bestätigung für die zwei Drachmen der Juden zu nehmen, da von diesen gesagt ward, sie hätten von den umwohnenden Völkern das höchste Kopfgeld gezahlt? — Bei einem solchen wunderbaren Zusammentreffen der obigen Stellen stehe ich in der That kaum an, auch das von Sueton und Eutrop mitgetheilte Stipendium der Gallier, über dessen Geringfügigkeit man sich gewundert hat, nur vom Kopftribut zu verstehen, denn der Bodentribut ging wahrscheinlich auch bei den Galliern erst aus der Ertragsquote hervor und konnte deshalb nicht in solcher einen Geldziffer ausgedrückt werden; ja, ich würde nicht anstehen, hiernach auch in jenem gallischen Stipendium von 10,000,000 Denar einen Fingerzeig für die Bevölkerungsberechnung dieses Landes — das nach anderen Berichten das niedrigste Stipendium gab — zu erblicken, wenn es hier darauf weiter ankäme[37]).

Hält man die obigen Ermittelungen fest, so begreift man auch,

37) Noch mag für die 1⅛ Drachmen Kopfgeld der Aegypter sprechen nicht blos, dass die in jenen Gegenden cursirende sogenannte Inseldrachme gerade 1⅛ Denar betrug, sondern auch, dass die alexandrinische in Billon geprägte Drachme nur ¼ Denar werth war, die cursirende Münzsorte in Aegypten also jenem Steuerbetrage von 1½ Drachmen pro Kopf keine Schwierigkeit entgegensetzte. M. s. über diese Münzverhältnisse Becker und Marquardt a. a. O. — Bei den von Josephus und Eutrop angegebenen runden Summen und dem paene des Vellejus ist kein genaueres Zutreffen zu verlangen. —

wie Hesychius und Suidas s. v. *κίνσος* und *κῆνσος* sagen können: *εἶδος νομίσματος*, *ἐπικεφάλαιον* und *τὸ νόμισμα*, *ἐτήσιον τέλος* und beide Grammatiker liefern dann wieder eine neue Bestätigung für das eine gleiche Kopfgeld von wahrscheinlich 1 bis höchstens 2 Drachmen oder Denar bei allen Rom unterworfenen Nationen.

Allerdings will Salmasius zu Lamprid. Alex. 39 diese Bestätigung nicht zugeben[38]). Er stösst sich daran, dass eine bestimmte Münzsorte — ein Denar oder eine Drachme — hätte census genannt werden können und will dies nur für die Geldsumme im Allgemeinen zugeben, die man ex censu hätte entrichten müssen. Aber dabei geht eben S. schon von der falschen Voraussetzung aus, dass das trib. cap. kein gleiches Kopfgeld gewesen sei. Nehmen wir aber dies an, setzen wir also umgekehrt voraus, dass ein gleiches Kopfgeld Alle getroffen, so wird es durchaus plausibel, dass diejenige Münze, die von jedem Einzelnen zur Abtragung seines Kopfgeldes eingezahlt wurde, im Munde des Volks selbst *κῆνσος* hiess. Denn darin, dass die Einwohnerschaft gezählt (censirt) und jeder Einwohner, der gezählt war, in Folge dessen das gleiche Kopfgeld entrichtete; ferner, dass die Grösse der mit Realabgaben verschiedener Höhe belegten Aecker durch Vermessung ermittelt wurde, — darin bestand eben, wie ich im dritten Abschnitt zeigen werde, die *ἀπογραφή* oder der census der Provinzen unter Augustus. Dass also der Name desjenigen amtlichen Verfahrens (*κῆνσος*), das dazu führte, dass Jedermann eine bestimmte gleiche Münze oder einen gleichen Betrag in dieser Münze abtrug; auch für diese letztere sprachgebräuchlich ward, hat nichts gegen sich. Es leuchtet vielmehr ein, dass, wenn ein solches gleiches Kopfgeld aufgelegt wurde, dies nicht blos in einem der meist cursirenden Münze entsprechenden Betrage geschehen, sondern auch diese Hauptkopfgeldmünze selbst nach dem Verfahren genannt worden sein wird. Ausserdem lassen sich doch auch die Worte der beiden Grammatiker *εἶδος νομίσματος*, *ἐπικεφάλαιον* und *τὸ νόμισμα*, *ἐτήσιον τέλος* ungezwungen nur mit der Voraussetzung eines gleichen Kopfgeldes vereinigen, denn hätten dieselben, wie Salmasius will, eine nach der Grösse des Vermögens wechselnde Steuersumme gemeint, die *κῆνσος* genannt wäre, so hätten sie doch nicht so buchstäblich blos die Münze bezeichnet, und wiederum bezeichnen sie nur ganz allgemein eine Münze so und nicht eine bestimmte Münze — eine Vierteldrachme oder eine ganze

38) **Mit dieser berühmten Stelle aus Lampridius hat übrigens, wie fälschlich die Ausleger glauben, das Provinzialkopfgeld nichts zu thun. Ich werde dieselbe im vierten Abschnitt ausführlich beleuchten.**

Drachme — weil bei der Verschiedenheit des Kopftributs in den verschiedenen Provinzen leicht in der einen die eine, in der anderen eine andere Münze *κῆνσος* genannt werden konnte.

Auch aus der Höhe eines solchen Kopfgeldes sind keine Gründe gegen seine Gleichheit zu nehmen, und zwar weder nach der einen noch nach der anderen Seite.

Ich habe schon oben gegen Lipsius eingewendet, dass, weil auch die Sklaven mit Kopfgeld versteuert wurden und die Sklaven den hervorragendsten Theil des antiken Kapitals ausmachten, das Kopfgeld eine von den Bemittelten im Verhältniss ihres Kapitals gezahlte Steuer war.

Aber auch an sich war das Kopfgeld von zwei Denar nicht niedrig. Der Denar enthielt um diese Zeit etwa 8½ Sgr. Silberwerth. Ein Kopfgeld von zwei Denar = 17 Sgr. für Gross und Klein, Männer und Weiber, Freie und Sklaven ist nicht unbedeutend. Im Preussischen — in der untersten Stufe der Klassensteuer — beträgt es 15 Sgr. für den Erwachsenen. Da die Juden wahrscheinlich die Köpfe ihrer Kinder mitversteuern mussten — wir kennen aus Ulpian und also aus späterer Zeit nur die einzige Ausnahme der Syrer — so übersteigt das Kopfgeld von zwei Drachmen das Preussische bedeutend. Bei der Vergleichung der Steuerhöhe zweier Zeitalter muss man aber natürlich den Sachwerth des Geldes in Betracht ziehen, der bekanntlich im Alterthum weit höher war als heute[39]).

Somit theilte sich das Provinzialtribut erwiesenermassen in ein tributum soli, das eine Reallast war, die entweder in einer Ertragsquote oder in einem Stipendium bestand, und in ein tributum capitis, das eine in jeder Provinz gleiche Corporallast der Personen war.

Es ist klar, dass es weder zu der Erhebung des einen noch des anderen dieser beiden Tribute eines Census im Sinne einer Vermögensschätzung bedurfte. Es konnte allerdings wünschenswerth werden: einmal, die Fläche des in den verschiedenen Provinzen in so verschiedener Höhe realbelasteten Bodens durch Vermessung zu ermitteln, um zu constatiren, was man eigentlich aus dem Boden-

---

39) Deshalb braucht man auch noch nicht unter der Cic. ad Attic. V. 16 erwähnten *ἐπικεφάλια* eine Vermögenssteuer zu verstehen. Aber sie kann, weil sie imperata genannt wird, eine ausserordentliche und deshalb auch diesmal höher normirt gewesen sein.

tribut einzunehmen habe; **zweitens**, die Provinzialbevölkerungen zu zählen, um zu der gleichen Einsicht beim Kopftribut zu gelangen — und ich werde unten zeigen, dass sich der sog. Reichscensus unter Augustus in der That in diese beiden Maassregeln auflöst — aber eine **Vermögensschätzung** war offenbar, da Boden- und Kopftribut durch die Eroberer „**constituirt**“ wurde, gar nicht denkbar. Eine solche beginnt erst, wie ich zeigen werde, mit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, durch die die Provinzialsteuerverhältnisse gewaltig geändert wurden. Namentlich wird ein Provinzialcensus in diesem Sinne für die hier vorliegende Zeit durch nichts bewiesen. Was irgend in den Quellen darauf hinzudeuten scheint, z. B. die Stellen in den Verrinischen Reden über den Census in Sicilien und Cic. p. Flacc. 9 »versura vel tributo« u. s. w., bezieht sich nur auf den communalen Census[40]) dieser Staaten, da in vielen Mittelmeerländern, wie gesagt, die timokratische Einrichtung früher als in Rom bestanden hatte. In den ersten Zeiten der Eroberung wurden ihnen bekanntlich ihre bisherigen Verwaltungsformen meistens als Communaleinrichtungen gelassen und deshalb brachten sie ihre eigenen Bedürfnisse allerdings nach wie vor nach einem Bürgertributmodus — ähnlich dem römischen Bürgertributmodus — zu dem natürlich auch eine Schätzung gehörte, auf. Allein das herrschende Rom erhob nun die ihm aus diesen Län-

40) Verres wird ja auch zum Theil angeklagt, weil er in den Communal-Census der Sicilier eingriff. — Huschke muss natürlich bei seiner Ansicht vom Reichscensus die Sache anders auffassen. Er sagt Cens. z. Z. Jes. Christi p. 18: „Wenn also die Provinzen selbst besondere Staaten waren, so musste auch für jede derselben ein besonderer, von dem des römischen Volks verschiedener Census entstehen, der nicht von den römischen Censoren, sondern von den Statthaltern ausging, ebenso wie dieser hinsichtlich der Anführung im Kriege und der Jurisdiction die römischen Consuln und Prätoren vertrat. Mit dem Census des römischen Volks hatten diese ihrer Grundlage nach peregrinischen Provinzialcensus nichts zu thun, auch waren sie unter sich wieder völlig getrennt und von einander unabhängig. Nur insofern erstreckte sich der Census des römischen Volks auch auf die Provinzen, als deren Grund und Boden ager publicus populi Rom. war, von dem das römische Aerar vectigalia erhob, und als solcher unter dem Vermögen des römischen Volks in dessen Census mit aufgeführt werden musste. Auch versteht es sich von selbst, dass die römischen Statthalter bei Einführung des Census in den Provinzen, so viel es anging, die Grundsätze des römischen Census befolgt haben werden.“ Aber selbst die ganze Gelehrsamkeit von H. reicht nicht aus, dies zu beweisen, und er hat auch keine unzweideutigen Belagsstellen dafür beigebracht. Auf die leitenden Grundsätze seiner ganzen Ansicht komme ich unten noch einmal zurück.

dern zukommenden stetigen Contributionen nicht im Wege eines Zuschlags zu jenen Communalsteuern, sondern nach antikem Staats- und Völkerrecht als Real- und Corporallast. Nur dies ist das Bild, das sich aus den Quellen dieser Zeit schöpfen lässt und das sich auch in seiner Weiterentwickelung vollständig den späteren, reichlicher fliessenden Zeugnissen accommodiren wird.

Mehr als über die thatsächlichen Verhältnisse des Bürger- und Provinzialtributs besteht aber Streit und Verwirrung über ihre rechtliche, wirthschaftliche und finanzielle Natur. Und hier kann man nicht genau genug unterscheiden.

Das Bürgertribut resultirte, wie schon in der Einleitung angedeutet, aus der Rechtspflicht des antiken Bürgers, in Fällen der Noth mit seiner ganzen Habe dem Gemeinwesen beizuspringen. Denn in der Form der Polis war die Staatsgewalt noch der lebendige Bürgercomplex selbst und unmittelbar und keine im Staatskörper schon abgesonderte blosse centrale Organisation, die den Bürgern gleichsam gegenübersteht. Daher gerade die subsidiäre Natur dieses Tributs, seine wandelbare Höhe und endlich, wenn es das Schicksal wollte, selbst seine temeräre Form, wo Jeder gab, was er besass.

Bürgertribut zu zahlen war daher in den alten Staaten die höchste Pflicht und die höchste Ehre und keine Person und kein Vermögensbestandtheil wurde durch diese Art von Besteuerung in der öffentlichen Geltung herabgesetzt. Deshalb ward auch weder der Boden, obwohl natürlich dessen Werth den bedeutendsten Theil in der abgeschätzten Vermögenssumme ausmachte, noch die diese Steuer tragende Person des Bürgers durch dies Tribut tributär oder stipendiär an sich. Niemals ist auch in den Quellen des Bürgertributs wegen der Boden oder der Bürger tributarius oder stipendiarius genannt worden. In diesem letzteren Sinne bezeichnet der Ausdruck vielmehr eine nota captivitatis, die den Acker vilior und die Person ignobilior machte, Begriffe, denen das freie römische Bürgerland und das »civis romanus sum«, auch wenn diese Bürgertribut zahlten, stolz gegenüberstanden[41]).

Was ferner dessen wirthschaftliche und finanzielle Seite anbetrifft, so stimmen Alle darin überein, dass es eine nach dem Kapitalwerth erhobene »allgemeine Vermögenssteuer« war. Aber

41) Tertullian. apologet. c. 13: Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio ignobiliora. Und er fügt hinzu: nam hae sunt notae captivitatis. Ich komme beim Provinzialtribut auf diese Begriffe zurück.

sie war dies noch in einem anderen Sinne, als sie es heute sein würde, denn sie war nicht blos insofern eine allgemeine Vermögenssteuer, als Alle, die ein nennenswerthes Vermögen besassen, sie auch von diesem entrichteten, oder insofern als sie alle verschiedenen Bestandtheile des Vermögens traf, sondern auch insofern als sie bei der jetzt noch bestehenden einheitlichen Natur des antiken Vermögens, in den bei Weitem meisten Fällen, alle diese verschiedenen Bestandtheile bei einer und derselben steuerpflichtigen Person traf. — Im Allgemeinen sind wir berechtigt, dies aus dem Bilde zu schliessen, das Aristoteles von dem antiken Haushalt liefert; für die in Rede stehende Zeit daraus, dass, wie ich gezeigt habe, die Handelsschiffe noch im Tribut versteuert wurden, — dass es um diese Zeit noch keine einzige Steuer giebt, die einen abgezweigten Theil des Vermögens belegt hätte, — dass, wie ich zeigen werde, noch Trajan die Negotiatoren zwingen wollte, einen grossen Theil ihres Vermögens in Grundbesitz angelegt zu behalten, — endlich, dass später, als solche Vermögensabzweigungen begonnen hatten, die Steuern darauf auch nicht auf sich warten liessen.

Keinenfalls darf man im Bürgertribut eine »versteckte Grundsteuer« erkennen wollen, wie Savigny a. a. O. Erst. Nacht. S. 153 will. Ich werde unten ausführlich zeigen, dass es um diese Zeit, schon aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen, eine Grundsteuer in unserem Sinne noch nicht einmal geben konnte, wenn man sie auch hätte einführen wollen. Am wenigsten steckte sie aber in jener allgemeinen Vermögenssteuer, als welche das Bürgertribut doch von Allen aufgefasst wird; ebensowenig als dieselbe in einer heutigen allgemeinen Einkommensteuer, die auch schon die Einkünfte des Bodens berücksichtigt, stecken würde. Dass das Vermögen in einer Einkommensteuer nach dem Einkommenswerth, in der Vermögenssteuer nach dem Kapitalwerth besteuert wird, macht dabei keinen Unterschied. Der Heranziehung des in beiden Steuern allerdings mitunterlaufenden Bodenwerths fehlen immer noch die beiden Hauptrequisite einer Grundsteuer, die Singularität in Ermittelung und Belastung des betreffenden speciellen Rententheils und der Charakter der Reallast oder der »Rente« in diesem S. Ein rückständiges Bürgertribut z. B. würde, wenn einstweilen der Bürger sein Grundstück verkauft gehabt hätte, niemals gegen das letztere zu exequiren gewesen sein, eine rückständige Grundsteuer aber allerdings. — Nationalökonomen werden hierüber einig sein;

den bisherigen Darstellungen des Bürgertributs gegenüber war es aber nothwendig, hierauf aufmerksam zu machen.

Einen in allen Beziehungen anderen Charakter hat das Provinzialtribut, und zwar in seinen beiden Zweigen.

Dieses entsprang, rechtlich, nicht aus der antiken Staatsidee wie das Bürgertribut, sondern aus dem antiken Völkerrecht, dem Siegerrecht der Ueberwinder. Es war eine poena belli, die den Besiegten traf, und ein praemium victoriae, das der Sieger genoss, Cic. Verr. III. 6. Es fiel daher gar nicht unter unseren Begriff einer Steuer, sondern den einer immerwährenden Kriegscontribution, den wir gar nicht kennen. Und zwar lag noch Gnade in dieser Auflegung, denn, principiell, gehörten ja im Alterthum Land und Leute dem Sieger zu eigen. Deshalb war die Tributarietät i. d. S. nichts weniger als eine Ehre, sondern ein Makel, sowohl der Grundstücke, die real, als der Personen, die corporal pflichtig waren, denn in beiden Beziehungen war sie eben, wie Tertullian sagt, eine nota captivitatis. — Dies wird durch eine Menge mitgetheilter Züge bestätigt. — Augustus, der auf die Ehre des römischen Bürgerrechts hielt, schlägt der Livia, die ihn für einen Tributarier aus Gallien um die Ertheilung desselben anlag, das Gesuch ab; den Tribut selbst will er ihm erlassen. — Petron. Satir. 57 wird ein Freigelassener, der sich rühmt, in seiner Nation königlichem Geschlecht anzugehören, gefragt: »Quare ergo servisti?« Er antwortet: »Quia ipse me dedi in servitutem; malui enim civis romanus esse, quam tributarius«. Dass hier das Bodentribut nicht gemeint ist, von dem er sich hätte befreien wollen, hebt Savigny in seiner Abhandlung mit Recht gegen D. d. l. Malle hervor, denn das geschah nicht durch die Erlangung des Bürgerrechts; aber der Freigelassene hatte lieber eine kurze Schule der Sklaverei durchmachen wollen, um demnächst römischer Bürger zu werden, als immerdar mit dem Makel der persönlichen Tributarietät behaftet bleiben[42]). — Seneca — Dio LXIII. 2 und 3 — der so hübsch über die menschlichen Tugenden zu schreiben, aber noch besser zu wuchern verstand, hat nach Britannien mehrere Millionen verliehen. Um noch höhere Zinsen zu erpressen, kündigt er plötzlich und versetzt dadurch ganz Britannien in Aufruhr, — beiläufig gesagt, welche colossalen Verhältnisse, wenn ein einziger Privatmann in Rom durch Kapitalkündigung eine ganze entfernte Provinz in Flammen setzten konnte! — und die

42) Eine satirische Anspielung darauf, dass man auf diese Weise aus der Tributarietät in's Bürgerrecht gelangen konnte, liegt natürlich in der Stelle.

Königin Bunduica schürt den Aufstand hauptsächlich durch die Hinweisung auf die Schimpflichkeit des Kopftributs, durch den sich die Britannier Jahr für Jahr auf's Neue aus der Sklaverei loskaufen müssten. — Bis in die Zeit Diokletian's klingt in der That noch diese Auffassung nach. Erst zu dieser Zeit nämlich — um hier vorzugreifen — flossen beide Tributarten, Bürgertribut und Provinzialtribut, vollständig in einander über und auch der italische Boden ward jetzt realpflichtig gemacht. Da wirft nun Lactant. de mort. persec. 26 dem Kaiser vor, weil er einer ursprünglich tributarischen Nation entsprossen: »ad hanc usque prosiluit insaniam, ut ab hac captivitate ne populum quidem romanum fieri vellet immunem«.

In der Benennung wie in dem Rechtsverhältniss des mit dem Bodentribut belegten Provinziallandes kehrt dieselbe Auffassung wieder. Alles Provinzialland, das nicht ausdrücklich für immun erklärt war, es mochte in eine Kategorie des oben S. 363 aufgestellten Schemas fallen, in welche es wollte, — also den Provinzialen zu Privatbesitz belassenes oder aber eigentliches Domanialland, und als letzteres wieder als Domäne behandeltes oder occupirt und possedirtes Land sein — gehörte, dem Eigenthumsrecht nach, dem römischen Staat, und als daher seit Augustus auch alles Provinzialland mit einer Realabgabe belegt war — ich komme auf diese Maassregel des Kaisers im folgenden Abschnitt zurück — war auch ager tributarius, stipendiarius, vectigalis identisch mit ager publicus[43]).

43) Ager tributarius, stipendiarius und vectigalis kommen auch, finanziell, in der allgemeinen Bedeutung überein, dass sie den Begriff eines öffentlichen Einkommens involviren, das von der Scholle selbst, diesem sachlichen Vermögensbestandtheil, und nicht wie im Bürgertribut blos von dem betreffenden Vermögensbesitzer erhoben wird. Im Besonderen, d. h. immer um die Zeit, von der hier die Rede ist, unterscheiden sie sich dann wieder. Vectigalis wird sowohl 1) der ager genannt, der reines Domanialland, m. a. W. der dieses im engeren Sinne ist, an dem dem Bebauer keine possess. zustand und bei dem der Boden selbst oft an Publicanen verpachtet ward, als auch 2) derjenige, der in irgend einer Weise zu Besitz und Privatbenutzung überlassen oder zurückgegeben und mit einer Realabgabe belegt war. — In dem Begriff des vectigal gipfelt also die allgemeinste Bedeutung solchen Einkommens, denn vectigal hiess nun auch wieder nicht blos die Pacht der Publicanen von den von ihnen selbst cultivirten Aeckern, sondern auch die Einnahme z. B. aus Weideland, Bergwerken, Salinen und selbst Zöllen. Das Bürgertribut dürfte aber nie so genannt sein. — Dann weiter heisst nur der zweite Theil des ager vectigalis auch tributarius oder stipendiarius, und obwohl die besondere Unterscheidung unter diesen letzteren beiden Begriffen nicht constant ist, so wird doch stipendiarius meistens für den ager, der eine in der Höhe feste Realabgabe — vectigal

Obgleich diese Ausdehnung des Begriffs publicus seit Niebuhr von den Meisten bestritten wird, so ist der Beweis dafür doch buchstäblich aus den Quellen zu führen, und dies muss hier geschehen, weil, wenn deshalb auch der Faden meiner Darstellung durch eine weitläufige Episode unterbrochen wird, doch die hieraus erst resul-

---

certum — und tributarius meistens für den gebraucht, der eine Ertragsquote als solche Realabgabe trägt. Die genannten Begriffe ordnen sich also so:

1) ager vectigalis.

2) mit einer Reallast oder Rente belegtes Provinzialland. — 3) reines verpachtetes Domanialland.

4) tributarius. — 5) stipendiarius.

Ad 1, 2 und 3 wird durch Lachm. Hygin. d. limit. constit. p. 116 und p. 205; ad 2, 4 und 5 durch Cic. Verr. III. 6 bewiesen. Auch in den Worten Tertullians agri tributo onusti und hominum capita stipendio censa scheint dieser letztere Unterschied wieder gefunden werden zu können, denn das Kopftribut war immer eine feste Abgabe, das Bodentribut meistens eine Quote, und überdies wird wohl tributum auch oft für stipenduim, aber doch selten stipendium für eine Ertragsquote gesetzt. Scheint Letzteres vorzukommen, wie z. B. Aegyptus stipendiaria bei Vellej. II. 39, während doch Aegypten den Fünften trug, oder bei Sueton. Caesar. 25, wo Gallien mit einem jährlich gleichen stipend. belegt wird, während man doch nicht glauben kann, dass ganz Gallien nicht mehr als die dort genannte Summe getragen haben sollte, — m. s. Anm. 28 — so ist zu erwägen, dass in beiden Stellen der Ausdruck gerade für das gleiche Kopftribut allein gebraucht sein kann, denn es verstand sich von selbst, dass dabei auch die agri tributo onusti wurden. — Auf dem Unterschied ad 4 und 5 beruht ferner höchst wahrscheinlich die Unterscheidung der Volks- und der Kaiserprovinzen bei Gajus II. 21 als praedia stipendiaria und tributaria, denn in den Volksprovinzen wurden in der That vorzugsweise vectigalia certa, in den Kaiserprovinzen vorzugsweise Ertragsquoten erhoben. Nach Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 S. 294 waren nämlich, nachdem Narbonensis und Cyprus schon kaiserlich geworden, noch Volksprovinzen: Afrika, Asia, Achaja, Illyricum, Macedonia, Sicilia, Creta mit Cyrene, Bithynien, Sardinien, Baetika. Nun werden ausdrücklich als stipendia zahlend genannt: Afrika, Sicilien und Sardinien, Cic. p. Balb. 9, wo „stipendiarii“ das Bürgerrecht erhalten. Ferner weist Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 S. 147 die Bezeichnung stipendiär noch von Baetika, Macedonien, Achaja nach. Daraus würde sich auch erklären, dass nach Theophilus ad §. 40 J. d. rer. div. die Volksprovinzen günstiger gestellt waren, denn ein vect. cert. konnte nicht so drückend sein, als eine Ertragsquote, die hier und da bis zum Siebenten, Fünften und Vierten stieg. Wenn also ohne Zweifel später auch in diesen Provinzen das stipendium ein in der Höhe wandelbares Realtribut ward — wie denn dies, wie wir sehen werden, später der Charakter aller Provinzialtribute war, — so können dieselben doch aus jener ersten Umlegung her noch zu Gajus' Zeit stipendiaria genannt worden sein.

tirende staatsrechtliche Unterlage allein zu einer klaren Einsicht in das Vectigalsystem der Provinzen zu führen vermag[44]).

---

44) Meine ganze folgende Darstellung richtet sich von selbst gegen die Savigny'sche Auffassung, die für die meisten späteren Gelehrten massgebend geworden ist, auch wo diese sie vervollständigt oder selbst verändert haben.

Savigny hatte in seiner Abhandl. über das jus Ital. zuerst die Ansicht aufgestellt, dass die Abgabe, von der eine Civitas durch dieses Recht befreit wurde, nicht sowohl eine „Staatssteuer" als vielmehr ein „Grundzins", ein „Canon gewesen wäre, welcher dem römischen Volk als Obereigenthümer alles Provinzialbodens gebührte". Später hat S. diese Ansicht vollständig verlassen und der Beweis der neu angenommenen soll „nicht sowohl in einzelnen Stellen, als vielmehr in dem Zusammenhang des ganzen Steuerwesens liegen", Verm. Schrift. I. S. 43 Anm. 1. Diese neue Ansicht geht dahin, dass „seit der Kaiserregierung allmählich in den Provinzen ein gleichförmiges System der directen Steuern eingeführt worden sei; jeder Grundeigenthümer zahlte Grundsteuer, jeder andere in der Regel Kopfsteuer".

Je nach diesen beiden Ansichten, der früheren oder der späteren, muss natürlich die in den Quellen und bei den berühmtesten röm. Rechtsgelehrten noch 150 Jahre nach Augustus sich findende Vorstellung, dass der Provinzialacker eigentlich publicus sei, d. h. dem römischen Volke resp. Kaiser gehöre, und dass in Folge dessen die Provinzialen nur die possessio und den usufructus hätten, von den Neuern ganz verschieden aufgefasst werden. Im ersten Fall wird sie zu der Idee eines „Obereigenthums" des römischen Volks über den Provinzialboden, im zweiten zu einer blossen „publicistischen Hypothese" der Juristen „zur Erklärung der Grundsteuer" in den Provinzen, Sav., Verm. Schrift. II. S. 104 Anm. 2. — Ich hoffe nun, durch die vorliegende Abhandlung zu zeigen, dass gerade diese neuere Ansicht S's „von dem Zusammenhange des ganzen Steuerwesens" in allen Punkten falsch ist. Aber fast noch falscher als diese wirthschaftliche und finanzielle Ansicht halte ich die, dass jene Vorstellung der römischen Juristen vom ager publicus eine blosse publicistische Hypothese zur Erklärung des Besteuerungsrechts des römischen Volks über die Provinzen gewesen sei. Solche wissenschaftliche Hypothesen verschmäheten die Römer, aber desto stärker waren sie in der scharfen Folgeziehung aus lebendigen Vorstellungen und Verhältnissen. Und in der That war es ein lebendiger Rechtsgrundsatz des Alterthums, dass dem Sieger Land und Leute als eigen zufielen. Wenn nun auch die praktische Milderung, welche dieser Grundsatz durch den individualistischeren Sinn der abendländischen Völker und, bei einer erobernden Polis, durch die Nothwendigkeit erhielt, die volle Schärfe seiner Anwendung nicht mehr zuliess, so war er doch damals noch nicht dergestalt umgewandelt, dass man zu der Vorstellung einer publicistischen Hypothese hätte greifen müssen, um ein „Besteuerungsrecht" über eigentlich den Siegern als eigen zugefallene Länder zu erklären. Wenn man, nach der Eroberung, den Provinzialen den Boden selbst mit Recht nehmen konnte, wie viel mehr Recht hatte man, ihnen denselben gegen eine Realabgabe in precärer Weise zu lassen? — Selbst die Idee eines blossen „Obereigenthums" im späteren germanischen Sinne wird dabei falsch, wenn auch nicht in dem Maasse wie die Annahme einer „publicistischen Hypothese". Principiell, gehörte das „Eigenthum" des Provinzialbodens ganz dem römischen Volke und den Bebauern blieb in der Rechtsvorstellung ursprünglich

Frontinus, Lachm. S. 4, gebraucht die Worte: in hac similitudine, qua in provinciis arva publica coluntur. Dazu sagt Aggenus

---

nur possessio und usus fructus, — wie es denn auch überhaupt kein getheiltes Eigenthum in diesem Sinne im R. R. gab, wenn auch die Glossatoren es haben hineinlegen wollen — aber allerdings ging im Verlaufe der Kaiserzeit auch in dieser, der Rechtsvorstellung, eine ähnliche Wandlung vor wie in den Wirthschaftsverhältnissen, eine Wandlung, die offenbar mit der Geschichte des Eigenthums zusammenhängt. Diese Wandlung begann namentlich mit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung. Von da ab änderte sich die Rechtsvorstellung nach und nach dahin, dass man das Eigenthum des Staats am Provinzialboden als erloschen zu betrachten anfing, wenn auch nicht in der rechtlichen Form der Usucapion. Aber auch dann wurde, nach römischer Vorstellung, kein getheiltes Eigenthum, kein domin. direct. im Gegensatz eines utile daraus, das, wie gesagt, die Römer nicht kannten, sondern das Eigenthum fiel jetzt beim römischen Volk oder Kaiser in der Vorstellung ganz fort und lebte dafür auch ganz und ungetheilt bei den Provinzialbesitzern wieder auf. Und so ward es denn auch, wie wir unten sehen werden, ausdrücklich von Diokletian anerkannt. Aber auch dann wird nicht zur Erklärung der auf diesem neuen Privateigenthum haften gebliebenen Realpflichtigkeit die Annahme eines doch noch beim Staate verbliebenen Obereigenthums nöthig. Denn die Realpflichtigkeit, die dem Provinzialboden aufgelegt war, als er noch in der That und der allgemeinen Vorstellung Eigenthum des römischen Volks gewesen war, musste ihm ja eben wegen ihrer realen Natur unter allen Umständen verbleiben. Ebenso ist auch die Wandelbarkeit in der Höhe dieser Realabgaben, die eigentlich sonst durch deren Begriff ausgeschlossen wird, aber im Kaiserreich grundsätzlich bestand, nur historisch zu erklären, ohne der Hypothese eines dominium direct zu bedürfen. Denn in der Zeit, als das Eigenthum des Provinziallandes noch unzweifelhaft beim römischen Volke stand, konnte Rom natürlich aus diesem Grunde die Realabgaben ändern, und als die Zeit gekommen war, wo es bei ihm aufgehört hatte und bei den Besitzern aufgelebt war, waren alle Provinzialen auch römische, d. h. antike Bürger geworden und ausserdem war auch noch das Regierungssystem der Cäsaren dergestalt mit orientalischen Maximen versetzt worden, dass auch jetzt noch in Bezug auf die Beweglichkeit der Realabgaben dieses jetzt im Eigenthum der Provinzialen befindlichen Bodens die unbeschränkteste Steuerfreiheit der Kaiser anerkanntes Princip sein musste. Wie sehr sich übrigens damals die neuen Bürger gegen dasselbe sträubten, namentlich gegen die fortdauernde Realqualität der Steuern, werde ich im Verlauf meiner Geschichte darthun.

Ich muss übrigens die hier berührte Rechtsansicht, die innig mit meiner Auffassung von der nationalökonomischen Entwickelung dieser Zeit zusammenhängt, noch an ein Paar anderen juristischen Gegenansichten klar zu machen suchen, selbst auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen.

Hugo, Encyclopädie 7. Aufl. S. 132, sagt z. B. in Bezug auf die „mancipi und nec mancipi res" und die damit zusammenhängende „Eintheilung des Eigenthums in ex jure Quiritium und in bonis": „Es ist aber doch wohl sehr natürlich, dass bei der Veräusserung von kostbaren und bleibenden Sachen mehr Umstände gemacht werden, als bei Kleinigkeiten; nur stellten dies die Römer nicht, wie andere Völker, blos darauf, ob Etwas ein Grundstück oder beweglich

p. 147: quod publica arva coli dicit, ne ammiremini. Nam ideo publica hoc loco eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri

---

sei, sondern gewisse Grundstücke (die alten, die in Italico solo) waren als kostbar, die anderen (provincialia praedia und zwar stipendiaria oder tributaria) als nicht kostbar angesehen". Hugo hat offenbar das vilior des Tertullian bei den mit dem Bodentribut belasteten und deshalb wohlfeileren Provinzialgrundstücken im Sinne und übersetzt es „nicht kostbar". Hier wird also von einem der bedeutendsten Rechtslehrer der Neueren die ganze Entwickelung des Eigenthums am Provinzialboden auf dem zufälligen Umstand des grösseren oder geringeren Werths der pecuniären Dinge basirt, anstatt sie, ursprünglich, aus dem tiefen Gegensatz der antiken blos national-politischen und der modernen allgemein-menschlichen Rechtsauffassung, sowie, dann weiter, aus dem endlichen Uebergange jener in diese, dessen erste mächtige Fortschritte gerade in das Cäsarenreich fielen, abzuleiten.

So sagt Schweppe, R. Rechtsgesch. §. 144: „Die Meinung der römischen Juristen, als ständen alle Grundstücke in den Provinzen im Obereigenthum des Volks oder des Kaisers und als gölte daran nur ein Niessbrauch des Besitzers, ist wohl eine blosse Rechtsidee ohne historische Grundlage und nicht nothwendig, um den Mangel des römischen Eigenthums und um die Steuerpflichtigkeit zu erklären. In Justinian's Rechtsbuche sind alle Spuren dieser Idee verschwunden". — Gewiss war dies zu ihrer Zeit eine Rechtsidee, aber eine lebendige, im Volke selbst, bei den herrschenden Römern wie den beherrschten Provinzialen bestehende Rechtsidee — eine Idee, wie sie dazu gehört, ganzen Gesetzgebungssystemen zu Grunde zu liegen und in der öffentlichen Meinung dauernde Gültigkeit zu verschaffen — eine Rechtsidee, die in denjenigen Völkern, die seitdem der weltgeschichtlichen Entwickelung unterlegen haben, allerdings nicht mehr vorkommen kann, die aber damals von eben so grosser staats- und völkerrechtlicher Heiligkeit war wie nur heute irgend eine. Es giebt also keine bessere historische Grundlage, als zu ihrer Zeit diese Rechtsidee hatte und abgab. Freilich war sie nicht nöthig, um die allgemeine **bürgerliche** Steuerpflichtigkeit zu erklären, die, wie ich gezeigt, viel weiter reichte als die moderne und die auch, bei dem römischen Bürgervolke selbst, durchaus ohne sie aus der allgemeinen Staatsidee des Alterthums entsprang und im Bürgertribut zum Austrag kam, — wohl aber um die Realpflichtigkeit des Bodens — im trib. sol. — und die Corporalpflichtigkeit der Bewohner — im trib. cap. — in den Provinzen zu erklären, denn, ich wiederhole, bei dem herrschenden Bürgervolk ist ursprünglich niemals der Boden realpflichtig und die Person corporalpflichtig gewesen, wenn, wie gesagt, das „Gut und Blut" damals auch mehr Wahrheit hatte als heute. — Auch dient jene antike Rechtsidee freilich nicht, „den Mangel des römischen Eigenthums am Provinzialboden zu erklären", wohl aber ist sie ein Ausgangspunkt mehr zur Erklärung der Geschichte des Eigenthums daran. Denn nachdem jener ursprünglich blosse Besitz und Niessbrauch am Provinzialboden, diesem damaligen ager publicus, 150 Jahre und darüber ungestört bestanden, vererbt und in allen Verkehrswegen übertragen worden war, nachdem in dieserselben Zeit unter der gemeinsamen Kaiserherrschaft über Bürger und Provinzialen der Gegensatz zwischen diesen beiden Volksbestandtheilen des Reichs mehr und mehr seine Schärfe verloren hatte und damit

tributa atque vectigalia persolvant. Nam paulo inferius dicit: eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur, ut apertius ostenderet publicum cum privato esse consortem. Quia dum privatus laborat in proprio, et tributum publico, et sibi alimoniam arva excolendo procurat.

Wie agri privati zugleich auch publica arva genannt werden konnten, werde ich gleich unten zeigen. Hier soll durch jene beiden Stellen nur constatirt werden, einmal, dass aller Provinzialboden realpflichtig war, zweitens, dass auch noch Frontinus — er starb unter Trajan — allen Provinzialboden publicus nannte und der spätere Aggenus dies nur aus dessen Realpflichtigkeit ableitete. Was aber zu Frontinus' Zeit publicus war, gehörte doch jedenfalls dem römischen Staat[45]).

Dies wird durch die sehr beachtenswerthe Stelle — die, wie ich unten zeigen werde, auch in Bezug auf das Bürgertribut so falsch ver-

---

auch die Erinnerung an jene aus dem Siegerrecht datirende völkerrechtliche Scheidung zwischen beiden verwischt worden war, nachdem also gar nicht mehr daran gedacht werden konnte, dass der Staat sein Eigenthumsrecht am Provinzialboden bis zur Entziehung des letzteren wieder aufleben lassen würde, vielmehr dies Eigenthum factisch nur noch in dem Recht der Staatsgewalt zu unbeschränkter Auflegung von Realabgaben sich offenbarte, da verschwand die Idee des Staatseigenthums am Provinzialboden von selbst und ganz und an seine Stelle trat — nicht ein getheiltes Eigenthum, ein dom. direct. dort und ein utile hier — sondern ein ganzes Eigenthum hier, — zuerst noch darin vom quiritarischen unterschieden, dass jenes allein realpflichtig war, bis unter Diokletian auch dieser Unterschied aufhörte und der Provinzialboden zugleich auch rechtlich als dominium erklärt ward, so dass Justinian endlich auch die letzten formalen Spuren des Unterschiedes ohne Umstände verwischen konnte. — Das ist ja das Schöne am R. R., dass es, ungeachtet seiner durch und durch conservativen Natur, sich doch stets der Entwickelung des Lebens accommodirte.

Es ist, wie mir scheint, lediglich die Sucht, unsere Verhältnisse, Empfindungen, Vorstellungen und Begriffe schon immer im Alterthum wiederfinden zu wollen, welcher zu keiner objectiven Anschauung desselben kommen lässt. Man soll aber doch überall das Maass zur Beurtheilung der Dinge aus ihnen selbst nehmen, — und keinenfalls darf man historische Kategorien mit logischen verwechseln.

45) Savigny sagt dazu: „Der Sinn dieser merkwürdigen Stelle ist offenbar folgender: In Italien erhebt der Staat Abgaben aus seinen Domänen (Pachtgelder), in den Provinzen aber nicht blos von den Domänen, sondern auch von allen Privatgrundstücken (Grundsteuern in Geld oder Früchten), so dass also der Grundeigenthümer, indem er sein Land bewirthschaftet, zugleich für sich arbeitet und für den Staat". Wie Savigny hier den Gegensatz von Italien und Domänen hineinlegen kann, ist gar nicht abzusehen.

standen worden ist — Simplic. Lachm. p. 35: Prima enim conditio possidendi haec est, per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed aut colonicus, aut municipalis, aut alicujus castelli aut conciliabuli, aut saltus privati bestätigt.

Vor Allem muss in dieser Stelle der merkwürdige Gegensatz auffallen: »In Italien giebt es keinen realpflichtigen — tributarischen — Boden, sondern aller Boden gehört entweder Colonieen, oder Municipien, oder Flecken, oder Vereinsplätzen, oder Privatleuten«. Kann man sich unlogischer als Simplicius ausdrücken, wenn nicht »tributarischer« Boden noch eine zweite Bedeutung hat, die den richtigen Gegensatz gegen das Gehören an Private bezeichnen würde? Zu dieser Annahme wird man also hier auch genöthigt, die denn offenbar auf denselben Gedanken führt, den Frontinus buchstäblich ausdrückt, nämlich, dass ager tributarius auch immer publicus war, d. h. dem Staate gehörte. Simplicius lässt sich also keinen Mangel an Logik zu Schulden kommen, sondern er sagt: In Italien gehört kein Boden mehr dem Staat — nämlich in der Form realpflichtigen Landes, reine Domänen konnten sich doch noch dabei vorfinden — sondern er gehört Colonieen u. s. w.

Diese Auslegung des Simplicius wird dann auch durch die Geschichte der Vectigalien in Italien bestätigt, denn es lässt sich nachweisen, dass es in der That zur Zeit des Simplicius keinen solchen realabgabenpflichtigen Boden hier mehr gab.

Schon vom Jahre 669 heisst es bei Cic. Brut. 36 und de Orator. 70 in Bezug auf Italien: qui agrum publicum vectigali levavit. Dass damit nicht gemeint ist, man hätte den Publicanen ihre Domänenpacht, die ja auch vectigal hiess, und dazu das Land selbst geschenkt, versteht sich von selbst. Auch blieb damals ja noch die campanische Mark als Domanialland bestehen. Deshalb und wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks muss und kann hier unter ager publicus nur der zur Privatbenutzung gegen eine Realabgabe überlassene Boden verstanden werden, dessen Eigenthum dabei also immer noch dem Staate gehört hatte. Also auch bei Cicero wird der ager, der privatus i. diesem S. war, publicus genannt. Dadurch, dass ihm die Realabgabe abgenommen ward, hörte er aber nun auch auf publicus zu sein und stand, sofern ihn in Italien nur ein römischer Bürger besass, fortan auch in quiritarischem Eigenthum, was sich später, wie schon gesagt, in der Form des einer Provinzialcivitas verliehenen jus Italic., wo im trib. sol. ebenfalls die Realabgabe nachgelassen ward, wiederholte. Erst später vertheilte dann auch

Cäsar bekanntlich die campanische Mark und das übrige Domanialackerland in Italien zu quiritarischem Eigenthum aus, und so war zu Simplicius' Zeit, was auch noch durch Cic. ad Att. II. 16 bestätigt wird, schon längst kein realpflichtiger oder tributarischer oder in dieser Form dem Staate gehöriger Boden in Italien mehr vorhanden. — Die Identität von ager tributarius und publicus, die Simplicius als selbstverständlich annimmt, findet also durch die Geschichte der Vectigalien in Italien eine schlagende Bestätigung.

Aber schon die den Frontin erklärende, oben mitgetheilte Stelle des Aggenus enthält deutliche Spuren einer Milderung der Schroffheit dieses Begriffs der Staatsangehörigkeit solchen Bodens, wenn sie auch diese letztere noch bestätigt. Ganz eben so verhält es sich mit Gaj. II. §. 7: »Sed in provinciali solo placet plerisque, solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur«. Hier wird ganz allgemein von jedem Provinzialboden gesagt, dass er Eigenthum des Volks oder des Kaisers sei und die Provinzialen nur Besitz und Niessbrauch davon hätten, während das plerisque, wenn es sich auch nur auf die Consequenz des religiosum fieri bezieht, doch ebenfalls eine Spur jener Wandlung erkennen lässt.

Fasst man dies Verhältniss des Provinzialbodens von der Seite seiner Besitzer auf, die damals, anerkannt, nur possessio und ususfructus hatten, so kommt man durch eine einfache Schlussfolgerung zu demselben Resultat. Denn die possess. und der ususfruct., die den Provinzialbesitzern zugeschrieben werden, waren doch jedenfalls römisches Recht und römische Rechtsbegriffe. Giebt es nun nach römischem Recht eine possess. oder einen ususfruct., die, ohne den Hintergrund auch eines Eigenthums, gleichsam in der Luft geschwebt hätten? Bei Wem wäre also dies Eigenthum der Grundstücke, von denen alle Provinzialbewohner anerkannt nur possess. und ususfruct. hatten, damals gewesen? Hier soll nun, nach Niebuhr und Anderen, das jus gentium aushelfen: jenes Eigenthum wäre ein natürliches, völkerrechtliches gewesen. Aber gegen diese Aushülfe ist zweierlei einzuwenden. Erstens: das jus gent. tritt hier allerdings in's Mittel, jedoch als damaliges Völkerrecht, nach welchem Land und Leute Eigenthum der siegenden Nation wurden, nach welchen es also juris publici war, dass der Provinzialboden dem römischen Volke gehörte und also auch in der That ager publicus ward; das jus gent. tritt hier also vielmehr als öffentliches Recht in's Mittel,

um jene blosse possess. zu erklären, aber nicht als eine Quelle des jus privatum. Zweitens: Aus dem römischen jus gent. lässt sich für die in Rede stehende Zeit überhaupt nicht der Begriff eines natürlichen oder völkerrechtlichen Eigenthums ableiten. Nach l. 5 D. I. 1: ex hoc jure gentium introducta — — dominia distincta — — scheint es freilich so; aber abgesehen davon, dass die Stelle von Hermogenian, dem Rechtsgelehrten der Constantinischen Zeit, ist, wo alle römischen Rechtsbegriffe schon in den modernen Fluss gekommen waren, so liegt auch in dieser Stelle noch nicht der Begriff eines »völkerrechtlichen Eigenthums« als eines anderen als civiler Art. Das wird durch l. 9 ibid. durch Gajus klar gemacht, der sagt: »Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est:. vocaturque jus civile, quasi jus proprium ipsius civitatis«. Aus dem jus gent. entsprang also nach römischer Vorstellung nur, dass die verschiedenen Völker verschiedene Civilrechte und also auch verschiedenes civiles Eigenthum hatten, aber nicht ein dem römischen Civileigenthum gegenüberstehendes völkerrechtliches Eigenthum. Dieses letztere ist eben nur die possess., die die Neueren erst zu einem völkerrechtlichen Eigenthum gemacht haben, weil sie sich nicht genau in die römische Vorstellung versetzten; — wie denn auch nur der Ausdruck possess. und keiner, der den Begriff des völkerrechtlichen Eigenthums bezeichnet, vorkommt. Nur Erwerbungsarten des Eigenthums für jedes solches besonderes Civilrecht leiteten die Römer aus dem jus gent. ab, z. B. l. 1 D. 41, 1. — Wenn es also nach römischen Begriffen kein völkerrechtliches Eigenthum im Gegensatz des civilen gab, sondern nur nach Völkern verschiedenes Civileigenthum, — wem hätte das Civileigenthum über den römischen Provinzialboden, von dem damals bei den Provinzialbewohnern nur Besitz und Niessbrauch anerkannt ward, zustehen können? Doch keinem fremden Staat? Also nur dem römischen Staat selbst! — Und, als nun unter dem Wandel der Zeit, der Verhältnisse und der Ideen — denn wo ist der sociale Begriff, der so starr wäre, dass er sich der Einwirkung der Zeit verschlösse? — aus possess. und usufruct. Eigenthum geworden war und damit das bisherige Civileigenthum des Staats am Provinzialboden aufgehört hatte, war auch dieses neue Eigenthum der Provinzialen kein völkerrechtliches, sondern ein so echt römisches geworden, als nur das römisch-civile je gewesen war: — es war nur, wenn es bonitarisches und nicht gleich quiritarisches geworden war — was immerhin zweifelhaft ist, s. Anm. 46 — der zweitgeborne Sohn dieses Theiles

des römischen Rechtslebens, der sich aber auch bald nicht mehr dem Namen nach von dem erstgebornen unterscheiden sollte[46]).

Aber allerdings hatte um unsere Zeit der Begriff des ager publicus einen weiteren und einen engeren Sinn.

Im weiteren Sinne umfasste er eben alles Provinzialland, das nicht den civitates liberae und immunes gehörte. Demnach zwei zu unterscheidende Theile: 1) das eigentliche Do-

46) L. un. C. J. VII. 25: Antiquae subtilitatis ludibrium per hanc decisionem expellentes, nullam esse differentiam patimur inter dominos, apud quos vel nudum ex jure Quiritum nomen, vel tantum in bonis reperitur. — Uebrigens stimmt meine hier im Text und in Anm. 44 entwickelte Auffassung des Eigenthumsverhältnisses des Provinzialbodens mit Sell, „Römische Lehre der dinglichen Rechte“ überein, der mir die Grundsätze des römischen Eigenthums am schärfsten, klarsten und überzeugendsten dargestellt zu haben scheint. Er weist I. §. 13 streng aus den Quellen nach, 1) dass in den Augen der Römer das Eigenthum der Peregrinen weder ein sogenanntes natürliches oder völkerrechtliches noch ein bonitarisches, sondern ebenfalls ein civiles war, nur war es kein römisch-civiles oder quiritarisches, sondern deren eignes civiles; 2) dass die Peregrinen nur diese eine Art von Eigenthum, — ihr eignes civiles, — hatten, aber kein duplex wie die Römer in ihrem quiritarischen und bonitarischen, welches letztere so gut echt römisch war wie das erstere, wenn auch von neuerem Datum; 3) dass an allem Provinzialboden den Besitzern nur possess. und ususfruct., das Eigenthumsrecht aber dem Staate zustand; 4) dass der Provinzialboden, subjectiv und objectiv, auch nicht im bonitarischen Eigenthum der Provinzialen sein konnte; natürlich subjectiv nicht bis zur allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, objectiv nicht, so lange das Eigenthum als beim Staate stehend angesehen ward und deshalb keine Usucapion dabei stattfinden konnte; 5) dass es aber von Diokletian durch eine rei vindicatio geschützt und als dominium anerkannt ward. Dieser Entwickelung der den Provinzialboden betreffenden Eigenthumsgrundsätze ist meine geschichtliche Entwickelung des Provinzialbodentributs völlig conform. — Ich vermisse bei Sell nur noch die Beantwortung der Frage: Zu welcher Art von Eigenthum ward nun seit Diokletian das Eigenthum am Provinzialboden? Ein triplex von jetzt ab könnte man wohl wegen Gajus, aber doch nicht wegen Theophilus und der oben angeführten Codexstelle annehmen. — Uebrigens sieht man, wie folgerichtig es von Diokletian war, dass er, nachdem die Rechtsentwickelung diesen Punkt erreicht, nun auch die finanzielle so weit folgen liess, dass auch dem italischen Boden die Realpflichtigkeit aufgelegt ward, wenn auch jetzt noch die Privatinteressen im höchsten Grade darüber erbittert wurden, dass von jetzt an auch er — wie Lactant. sagt — diese Marke der Captivität erhielt. — Ich komme natürlich auf diesen Gegenstand zu seiner Zeit zurück, will aber schon hier gegen Savigny a. a. O. II. S. 159 darauf aufmerksam machen, dass, nach dem Vorhergehenden, die frühere reale Immunität des italienischen Bodens, die man natürlich nicht mit dem vermeintlichen Aufhören des Bürgertributs verwechseln darf, und dann, seit Diokletian, die neue Realpflichtigkeit desselben mit Gründen einer gerechten und billigen Steuervertheilung gar nichts zu thun hat.

manialland. — Hierzu gehörten sowohl die Staatsgüter der früheren einheimischen souveränen Gewalt als auch der den Provinzialen ausdrücklich abgenommene Theil ihres Landes, der wieder entweder als reine Domäne auch behandelt, d. h. dem Boden oder dem Zehnten nach sei es an Publicanencompagnieen, sei es an die eigenen früheren Bewohner, sei es an fremde Privaten verpachtet ward, oder der für Occupation und Privatpossession freigelassen und dann vielleicht noch gar nicht mit einer Abgabe belegt war; — 2) denjenigen Theil des Provinziallandes, der den Provinzialen nicht abgenommen, sondern mit einer festen oder aliquoten Realabgabe belegt zu Besitz und Gebrauch belassen und im ersteren Fall gar nicht, im letzteren wieder der Quote nach verpachtet war. —

Im engeren Sinne dagegen begriff ager publicus nur jenen ersteren Theil des ag. publ. im weiteren Sinne allein, also nur das eigentliche Domanialland, d. h. jenen Theil, der entweder auch als Domäne bewirthschaftet ward oder aber der Occupation und Privatpossession überlassen war. In diesem engeren Sinne bildete mithin der Ausdruck ag. publ. einen Gegensatz gegen denjenigen Theil des ager publicus im weiteren Sinne, der den Provinzialen von vornherein zu possessio und ususfruct. belassen geblieben und mit einer Realabgabe belegt war.

Dies lässt sich beweisen.

In der vielangezogenen Stelle Cic. Verr. III. 6 werden die verschiedenen Steuerverfassungen in Sicilien aufgeführt. Die sine foedere immunes civitates ac liberae ausgenommen, unterscheidet Cicero: 1) Perpaucae civitates bello a majoribus subactae; von ihnen heisst es: quarum ager cum esset publicus populi Romanus factus, tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet; 2) Foederatae civitates duae — quarum decumae venire non soleant; 3) Praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est; — dem letzteren war nicht blos kein novum vectigal aufgelegt, sondern auch die ganze bisherige Erhebungsweise, wie dieselbe unter den früheren Königen bestanden, war geblieben. In dieser Stelle wird also nur der ager der ersten Kategorie publicus genannt, der der anderen beiden nicht, obgleich auch er vectigalpflichtig ist. Als Grund wird angeführt, dass diese wenigen Staaten allein dem strengen Eroberungsrecht verfallen gewesen wären: der Acker wäre ihnen nur »zurückgegeben« worden. Er war also ausdrücklich vorher für eingezogen erklärt worden. Dieser Acker, heisst es nun, würde von den Censoren verpachtet. Dass hier die römischen Censoren und nicht die sicilischen Communal-

censoren gemeint sind, ist zweifellos. Zweifelhaft ist aber, ob diese Verpachtung hier in der Form der Ackerverpachtung an die Bewohner selbst oder in der Form der Vectigalverpachtung an Publicanen geschah. Das Erstere ist indessen hier das wahrscheinlichere, denn wäre das Letztere, so bildete Sicilien in Bezug auf diese Staaten keinen Gegensatz mehr gegen das Eingangs der ganzen Stelle beschriebene Verfahren in den übrigen Provinzen. Cicero würde sich dann so ausgedrückt haben: In den Provinzen wird es mit den Vectigalien folgendermassen gehalten: einige geben ein festes Vectigal, hingegen die Ertragsquoten der anderen werden von den Censoren in Rom verpachtet, was auch in Sicilien bei sehr wenigen Civitaten der Fall ist, das ganze übrige Sicilien wird dagegen anders behandelt u. s. w. Allein er stellt vielmehr das ganze Sicilien jenem vectig. cert. und jener Zehntverpachtung gegenüber, und deshalb ist es richtiger, in dem Boden jener Civitaten Domanialland anzunehmen, das als redditus den früheren Bewohnern selbst verpachtet war[47]).

Wie vereinigt sich nun aber diese Stelle, nach der nur dieser eine Theil des sicilianischen Vectigalbodens publicus genannt wird, mit den bereits oben beleuchteten Stellen, wo noch über 100 Jahre später jeder Vectigalboden so heisst? Nur durch die Annahme eines weiteren und eines engeren Sinnes! Oder man müsste ohne allen Grund die Autorität dieser letzteren Stellen bezweifeln, was in diesem Falle um so weniger zulässig ist, als die Agrimensoren Sachverständige waren und man gerade nur bei Zugrundelegung eines sol-

---

47) C. T. Zumpt sagt in seinen Verrin. VII. S. 437 hiezu: ut uterentur et possiderent, quam diu pop. Rom. videretur, spricht aber nicht von der Form der Verpachtung. — A. W. Zumpt, in der Orat. III. de leg. agr. p. 96 ff., glaubt, dass der hier von Rullus excipirte ager recentoricus zu der in jener Stelle der Verrinen bezeichneten Ackerkategorie gehört, was auch gewiss richtig ist, obgleich man deshalb noch nicht censorius für recentoricus zu lesen braucht. Da nun aber bei Rullus gesagt wird, dass die Bebauer diesen Acker nur vetustate possessionis non jure, nur misericordia senatus non agri conditione inne hätten, so konnten sie den Acker nicht in der Rechtsform „possidere", wie dies z. B. bei occupirtem ag. publ. der Fall war. Dennoch war er redditus und a censoribus locatus, zehntete aber doch wieder nicht, weil er sonst von Cicero zum decumanus gerechnet wäre. Es bleibt also nichts übrig, als ihn dem Boden nach an die früheren Eigenthümer selbst verpachtet anzunehmen, was auch gar nicht bedenklich ist, da sich ja auch unsere Domanialverpachtungen oft durch mehrere Generationen in denselben Familien erhielten. — Niebuhr will freilich diese Verpachtungsform überhaupt nicht gelten lassen. —

chen weiteren Sinnes von ager publicus das ganze provinziale Vectigalsystem zu erklären im Stande ist.

Dazu kommt, dass Cicero selbst an einem anderen Ort ager publicus sowohl in einem weiteren als einem engeren Sinne gebraucht, nämlich in seinen agrarischen Reden gegen Rullus.

Rullus hatte sein ausschweifendes Ackergesetz beantragt. Ausschweifend war es nicht in Bezug auf Zahl und Art der Ackerkategorieen, die den Bestimmungen der Ausführungscommission unumschränkt unterworfen wurden. Diese hatte, unter anderen, allerdings zweierlei Befugnisse: einmal, überhaupt erobertes Land, also auch Privatpossessionen in den betreffenden Provinzen — agri privati vectigalesque — einzuziehen und zum Besten des Staats zu verwenden; zweitens, Land, das entweder schon als Domäne der früheren Staatsgewalt erobert, oder auch erst von dem besiegten Volk ausdrücklich eingezogen, und dann wieder entweder als Domäne behandelt oder zur Occupation freigegeben war, das auch als Domanialland galt, theils zu verkaufen oder zu Eigenthum aufzutheilen, theils zu belassen. Allein diese beiden Befugnisse hatten die agrarischen Commissionen der Regel nach gehabt. Dagegen war der Gesetzentwurf des Rullus ausschweifend in Bezug auf den Umfang und die Masse des nach dem Wortlaut des Entwurfs in beide Kategorieen fallenden Bodens. Bis dahin hatte jedes agrarische Gesetz jene Befugnisse auf eine bestimmte Provinz oder gar nur eine Mark einer Provinz beschränkt. Allein Rullus verlangte deren Anwendung, in der ersten Kategorie, auf alles Land, das seit dem Consulat des Sulla und Pompejus erobert worden war — und wie viele Länder waren dies nicht! — und in der zweiten Kategorie, auf alles »Domanialland« des ganzen römischen Reiches. — Diesen Ueberblick muss man festhalten, um die agrarischen Reden zu verstehen, denn man wird eben finden, dass hier Cicero selbst den Boden beider Kategorieen ager publicus nennt und ihn also in der ersten im weiteren, in der zweiten im engeren Sinne gebraucht[48]).

---

48) Rullus' Gesetzentwurf enthielt übrigens noch einige andere, auch an sich ausschweifende Bestimmungen, auf die es indessen hier weniger ankommt. Er verlangte: 1) dass die Commission verkaufen könne die beinahe 20 Jahr früher durch Senatsbeschlüsse unter dem Consulat des M. Tull. Decula und Cn. Dollabella in der Noth dazu bestimmten Ländereien, deren Verkauf indessen unterblieben war; 2) dass die noch vorhandene Beute der Feldherrn, Pompejus ausgenommen, an die Ausführungscommission abgeliefert werde; 3) dass Alles, was seit dem Consulat des Marius und Carbo „publice data, assignata, vendita, concessa, ja nur possessa sunt

Nachdem Cic. II. 14 die Bestimmung kritisirt hat, dass die Commission gewisse Senatsbeschlüsse aus dem Consulat des M. Tull. Decula

— eo jure sint ut quae optimo jure privata sint"; 4) dass die Commission mit den eingenommenen Geldern Land in Italien kaufen könne, welches und so viel sie wolle, um es zu Colonieen aufzutheilen.

In der That wäre ein solches Gesetz eine Handhabe gewesen, der Volkspartei das ganze Nationalvermögen in die Hände zu spielen. Cic. hebt namentlich hervor, dass durch die obige Bestimmung ad 3 nur sämmtliche unter Sulla vorgegangene Besitzveränderungen sanctionirt werden sollten, und dass damit auch jeder schlechteste und ungerechteste Besitz von jeder Realabgabe befreit und quiritarisches Eigenthum werden würde. Er wirft Rullus deshalb im Allgemeinen vor: ergo hac lege jus civile, causae possessionum, praetorum interdicta tollentur, und im Besonderen, er wolle dies Alles hauptsächlich, damit sein Schwiegervater, der auf Grund einer Menge schlechter Besitztitel einen ungeheueren Landcomplex zusammengebracht habe, quoad oculis conformando ex multis praediis unam fundi regionem formamque perficeret. Beiläufig gesagt, solchen staatsrechtlich und deshalb auch finanziell verschieden gestellten Landes — wie Hygin sich später ausdrückte, der „varias constitutiones" hatte — musste es eine Masse geben, und dieses nach Art und Umfang zu constatiren, war, um hier einen flüchtigen Blick vorauszuwerfen, der Hauptzweck der von Augustus angeordneten Vermessung. Von einer Catastrirung in unserem Sinne war, wie wir sehen werden, keine Rede.

Uebrigens scheint mir Drumann, Gesch. Roms III. S. 149, die Rede gegen Rullus falsch zu verstehen. Er sagt: „Sie (die Decemviren) sind ermächtigt, in Italien und ausserhalb die Ländereien, Häuser, Teiche u. s. w. zu verkaufen, welche unter dem Consulat des Sulla und Q. Pompejus oder später öffentliches Eigenthum geworden sind". — Aber die Ländereien „in und ausserhalb Italien" können hier nicht in dieser Weise zusammengefasst werden. Es kreuzen sich vielmehr hier zwei Classen des Provinzialbodens. Die Commission soll nämlich, erstens, alles Land verkaufen können, was seit jenem Consulat zum römischen Staat gekommen, in diesem weiteren Sinne publicus geworden ist — solches Land gab es aber natürlich nicht in Italien; — und sie soll, zweitens, auch alles ältere Domaniallland in und ausserhalb Italien verkaufen dürfen, also was irgendwo schon früher publicus im engeren Sinne geworden war. Die Beweisführung gebe ich oben im Text. — Drumann sagt ferner: „Uebrigens entscheiden die Zehn — — ob etwas dem Staat oder Privatpersonen **gehöre**". Davon ist aber nicht die Rede. — Nachdem nämlich Cic. in Bezug auf jene erste Landkategorie hervorgehoben hat, dass die Decemviren verkaufen könnten quidquid sit extra Italiam, quod publicum populi romani factum sit, L. Sulla Q. Pompejo coss. aut postea, und er daraus die Folgerung zieht, dass dies omnes gentes, nationes, provinciae, regna wären, nämlich die seitdem zum Reich gebracht, fährt er fort: primum enim hoc quaero, qui tandem locus usquam sit, quem non possint decemviri dicere publicum populi romani esse factum, m. a. W. in diesem Sinne giebt es ja keine Stelle in jenen Ländern, die nicht dem römischen Volke gehörig genannt werden müsste; und dann fügt er hinzu: nam cum idem possit judicare, qui dixeret, quid est, quod non liceat ei dicere, cui liceat eidem judicare, d. h. denn, da in diesem Fall derselbe, der jene Länder dem Staate gehörig nennen

und Cn. Dolabella solle ausführen dürfen, nimmt er den Theil des Entwurfs vor, der sie ermächtigt, »qui agri, quae loca, quae aedificia, aliudve quid« — und wie Cic. fortfährt, »quidquid sit extra Italiam, quod publicum populi romani factum sit L. Sulla Q. Pompejo coss. aut postea« — verkaufen zu können und sagt dazu: hoc capite omnes gentes, nationes, provincias, regna decemvirum ditioni, judicio, potestati permissa et condonata esse dico. Hier ist also gar nicht von einer blossen Domäne die Rede, sondern ausdrücklich von dem ganzen Boden-, Volks- und selbst Vermögensbestand in den seit jenem Consulat eroberten Ländern, sind also die Consequenzen des antiken Siegerrechts im vollsten Umfange gezogen, wie die von Cicero hinzugefügte Analyse von aliudve deutlich zeigt. Im Laufe der weiteren Ausführung findet denn dies auch seine Bestätigung, denn, fragt Cicero, »qui tandem locus usquam sit, quem non possint decemviri dicere publicum populi romani esse factum?« — Darauf geht Cicero die einzelnen Länder durch, die von dieser Bestimmung des Entwurfs getroffen werden und versteht sie offenbar immer nach ihrem ganzen Landinhalt, z. B. totam denique Asiam. Ja, er nennt sogar cunctaque Aegyptus, das gar nicht einmal durch Eroberung an Rom gekommen war, sondern von dem es heisst: »quis enim vestrum hoc ignorat dici illud regnum testamento regis Alexandri populi romani esse factum«. Dieselbe Auffassung herrscht II. 17, wo Cic. die Furcht der einzelnen Civitaten ausmalt, wenn sich die Commission ihnen nähern würde, — Alles Ausführungen, die gar nicht am Platz wären, wenn es sich für diese Kategorie des Entwurfs blos um das eigentliche Domanialland gehandelt hätte.

Darauf geht Cicero II. 18 auf die zweite Hauptbestimmung über und hier wird ebenso deutlich eine ganz andere Kategorie öffentlichen Bodens verstanden. Schon in den Uebergangsworten spricht sich der Unterschied aus. »Intellexistis«, sagt Cic., »quot res et quantas decemviri legis permissu vendituri sint. Non est satis! cum sese sociorum, cum exterarum nationum, cum regum sanguine implerent, in-

kann, auch die amtliche Befugniss hat, die staatsrechtliche Consequenz aus diesem Namen zu ziehen (possit judicare) — was ist es noch, was der, der diese Befugniss hat, nicht sollte nun so nennen dürfen? — und demnächst führt Cic. alle Länder namentlich auf, die diesem Schicksal unterliegen könnten, und stets in einer Weise, aus der hervorgeht, dass er das ganze Land und nicht blos die darin befindlichen eigentlichen Domänen meint, während er bei der zweiten Landkategorie — II. 18, 19 ff. — wiederum nur diese letzteren wörtlich nennt.

cidunt nervos populi romani, adhibeant manus vectigalibus vestris, irrumpant in aerarium.« Hier wird offenbar vectigalia in dem Sinne reiner Domanialeinkünfte, d. h. von Einkünften aus dem ager publicus im engeren Sinne gebraucht. Auch dies wird durch die weiteren Ausführungen Cicero's überzeugend bestätigt. Die diese Landkategorie betreffenden Bestimmungen bezogen sich, wie gesagt, auch auf alle vor dem Consulat des Sulla und Pompejus eroberten Länder, ja auf Italien selbst, und schon deshalb muss man annehmen, dass eine andere Kategorie gemeint ist, da sonst nicht nach dem Zeitabschnitt jenes Consulats zu unterscheiden nöthig gewesen wäre. Die folgende Aufzählung der einzeln namhaft gemachten Landtheile überzeugt auch hiervon. Es ist hier nicht von ganz Sicilien, wie in dem ersten Kapitel des Entwurfs von ganz Asien oder ganz Aegypten, die Rede, sondern nur von dem in hac provincia, quod aut in oppidis, aut in agris majores nostri proprium nobis reliquerint, quin id venire jubeat. Das wiederholt sich in der Fortsetzung der Liste. Es ist wieder z. B. nicht Alles in Pergamus, Alles in Bithynien, Alles in Macedonien, was die Commission verkaufen kann, sondern nur die Attalicos agros, die agros Bithyniae regios, die, qui regis Philippi sive Persae fuerunt, also nur die früheren Domänen dieser Länder, die auf Rom übergegangen waren. Es sind ferner z. B. die ausdrücklich als öffentlich im engeren Sinne eingezogenen Territorien von Corinth und den beiden Carthagos. Es ist endlich in Italien der jetzt hier nur noch als ager publicus im engeren Sinne bestehende ager Campanus ac Stellatis, II. 31. — In der That, wenn man nur beim Lesen der Reden auf diesen Unterschied seine Aufmerksamkeit richtet, so leuchtet er auch sofort ein.

Er findet dann auch noch in anderen Stellen seine Bestätigung.

Ich habe nämlich schon oben kurz darauf hingedeutet, dass, wie ager publicus, so auch als Gegensatz davon, ganz abgesehen vom Privateigenthum, ager privatus, einen doppelten Sinn hat. — Ager privatus war, einmal, der ganze den alten Provinzialbewohnern gegen eine Ertragsquote oder eine feste Rente belassene Theil des Landes, der also dem eingezogenen und als ager public. im engeren Sinne bezeichneten Theil gegenüberstand; und, zweitens, war ag. priv. nun auch das aus diesem ag. publ. im engeren Sinne occupirte und possedirte Land, das also nicht gerade als Domäne behandelt ward. In der ersteren Bedeutung fiel der ag. priv. unter den Begriff des publ. im weiteren Sinne, und bildete also einen Gegensatz gegen den ag. publ. im engeren Sinne. In der zweiten Bedeutung fiel der ager priv.

unter den Begriff des ag. publ. im engeren Sinne und bildete also einen Gegensatz nur gegen den als Domäne behandelten Theil des letzteren. — Nur wenn man dies festhält, versteht man, was Cicero über den ager Recentoricus sagt und gewinnt zugleich eine neue Bestätigung meiner Eintheilung des ag. publ.

In dem Gesetzentwurf waren nämlich in der zweiten Ackerkategorie — also dem ag. publ. im engeren Sinne — zwei Ausnahmen proponirt. Das Recentorische Gebiet in Sicilien sollte in vectigali imponendo, und mehrere Besitzungen des Königs Hiempsal in Afrika in vendendis agris ausgenommen sein, I. 4. Dass dies Ausnahmen in der zweiten Kategorie waren, geht daraus hervor, dass beides Land schon vor jenem Entscheidconsulat von Sulla und Pompejus zum römischen Reiche gehört hatte, wie denn auch — II. 21 — die gleichfalls diese Ausnahme betreffende Stelle anfängt »omnes agros extra Italiam infinito ex tempore, non ut antea ab Sulla et Pompejo coss«. — Man sieht zugleich aus dieser Stelle, dass es dem Entwurf beim ag. publ. im engeren Sinne auf Zweierlei ankam, erstens, dem davon durch Occupation in Privatbesitz übergegangenen Theil wenigstens ein »pergrande vectigal« aufzulegen, — er war also noch nicht belastet, — und zweitens den nicht so occupirten, sondern auch als Domäne bewirthschafteten Theil mit einer Rente belegt zu verkaufen oder zu Colonieland aufzutheilen, was m. a. W. — II. 21 — hiess: privata publicare, publica liberare[49]). — In Bezug auf beide Ausnahmen fragt

---

49) A. W. Zumpt a. a. O. Anm. 56 scheint die Stelle II. 21 — cognitio Xvirum, privatus sit an publicus; deinque agro pergrande vectigal imponitur — anders zu verstehen; namentlich versteht er das pergrande vectigal von der Umwandlung eines Naturalvectigal in ein Geldvectigal. — Aber es handelt sich hier von der zweiten Ackerkategorie, dem ag. publ. im engeren Sinne, d. h. dem Domaniallande oder demjenigen Ackerlande, der theils schon bei der Eroberung als Staatsdomäne überkommen, theils von dem besiegten Volke ausdrücklich neu dazu eingezogen war. Von diesem letzteren Theil wurde, ausser dem Colonielande, in der Regel ein Theil wieder als Domäne behandelt, hingegen war der zur Occupation überlassene Theil privatus geworden, weil eine rechtliche possessio der Bebauer daran entstanden war. Dieser privat gewordene Theil war aber damals noch nicht überall mit einem vectigal belegt, während der Staat natürlich das Recht hatte, es zu thun, ja sogar, ihn ganz einzuziehen und zu anderen öffentlichen Zwecken zu verwenden, da er ja trotz der possessio publicus geblieben war. Solche Einziehung war hart, — Cic. de off. II. 22 und 23 — aber nicht gegen das positive Recht. Die amtliche Cognitio, nach diesem Recht in allen älteren Provinzen auch mit dieser zweiten Ackerkategorie nach Belieben zu schalten, wollte Rullus ebenfalls der Commission zuweisen. Sie hätte also das Recht gehabt, sowohl den als Domäne auch behandelten Theil verkaufen oder zu Eigenthum auftheilen zu können (publica

man Cicero I. 4: »hic quaero, si Hiempsali satis est cautum foedere et Recentoricus ager privatus est, quid attinuerit excipi? Sin et foedus illud habet aliquam dubitationem et ager Recentoricus dicitur non nunquam esse publicus, quem putet existimaturum, duas causas in orbe terrarum repertas, quibus gratis parceret?« Hier kann offenbar unter ag. priv. nur der, welcher nicht ag. publ. im engeren Sinne geworden, sondern den Urbewohnern belassen worden, verstanden sein, — und dessen gab es natürlich in den vor dem Entscheidjahr zum Reiche gebrachten Provinzen ebenfalls eine Masse, die aber nach dem

---

liberare — dies nennt Cicero adhibere manus vectigalibus, irrumpere in aerarium) als auch dem durch Occupation Privatland gewordenen Theil einem öffentlichen Zwecke dienstbar machen zu können (privata publicare) — wenigstens (so muss hier denique übersetzt werden) ihm ein sehr grosses vectigal aufzulegen. Dass es auch damals noch — von früher ist es bekannt — solches unbelegtes Privatland im ag. publ. gab (erst der Provinzialcensus des Augustus bestand auch darin, dass alles Provinzialland, das ag. publ. war, auch belegt ward) ist nach den agrarischen Reden selbst nicht zu bezweifeln. Es sind dies die a majoribus relictae possessiones, die Cicero I. 1 zweimal erwähnt. Hierunter sind also nicht aus dem „Nachlass" der Vorfahren überkommene Besitzungen zu verstehen, wie man glauben könnte, da in diesem Kapitel des Gesetzentwurfs auch viel von den eigentlichen Domänen gehandelt wird, sondern die noch von der öffentlichen Belastung zurückgebliebenen Privatpossessionen des ag. publ. i. e. S. Dies geht daraus hervor, dass sie nicht in censorum pascuis aufgeführt waren, was geschehen wäre, wenn sie schon mit einem Vectigal belegt gewesen wären. M. s. Zumpt zu dieser Stelle, der mir aber durch das „quasi neglectae" nicht die richtige Beziehung auszudrücken scheint. Uebrigens sieht man gerade I. 1, wo Cicero den Inhalt des Gesetzentwurfs in gedrängtester Kürze angiebt, besonders gut, dass es richtig ist, zwei solche Ackerkategorieen, wie ich will, zu unterscheiden und dass namentlich die zweite — der ag. publ. im engeren Sinne — eben diese beiden Theile begriff, einmal, das als Domäne auch behandelte Land, das Rullus will verkaufen können, wodurch er den Staat um seine Domanialeinkünfte gebracht hätte, und, zweitens, die noch unbelegten Privatpossessionen, denen er ein pergrande vectigal auflegen will. Diese beiden Bestimmungen des Kapitels II des Entwurfs werden I. 1 gleich in den ersten beiden Sätzen Videte nunc und Perscribit in sua kurz neben einander gestellt, nur die Verfügung über die Privatpossessionen zuerst; während in der ersten Rede an das Volk, ausführlich, aber in umgekehrter Ordnung, erst c. 18 ff. der Verkauf der eigentlichen Domäne, und dann, c. 21 §. 56, von Sequitur an, die Belastung der Privatpossessionen vorgenommen wird. Dass es in letzter Stelle nur omnes agros extra Italiam heisst, obwohl immer noch allgemein von der zweiten Ackerkategorie die Rede ist, darf nicht befremden, denn in Italien gab es zwar, wie ich gezeigt habe, noch als Domäne behandelten ag. publ., wie z. B. die campanische Mark, aber nicht mehr possedirten ag. publ. — sei er belegt oder unbelegt gewesen — und ausserdem befolgte ja auch Rullus, wie aus III. hervorgeht, bei Italien noch andere Gesichtspunkte.

Entwurf ausser Spiel bleiben sollte — denn sonst hätte es sich ja nicht von selbst verstanden, dass er gar nicht ausgenommen zu werden brauchte. Dies wird denn auch durch II. 21 bestätigt, wo Cicero, noch einmal auf diese Ausnahmen zurückkommend, privatus unmittelbar neben einander in jenem doppelten Sinne gebraucht. Er beweist hier nämlich, dass der ag. Recent. ein ager publicus im engeren Sinne sei[50]) und fragt hier wieder: At, si est privatus, quid eum excipis? Sin autem publicus, quae est ista aequitas, ceteros, etiamsi privati sint, permittere ut publici judicentur, hunc exipere nominatim, qui publicus esse fateatur? — In der ersten Frage ist privatus wieder in demselben Sinne wie oben I. 4 genommen: Rullus brauchte ihn dann gar nicht auszunehmen. In der zweiten muss aber privatus in der anderen Bedeutung, wo dieselbe einen Gegensatz gegen den als Domäne auch behandelten Theil des ag. publ. im engeren Sinne ausdrückt, verstanden werden, denn Cicero will offenbar sagen: wenn er aber zum ag. publ. in diesem Sinne gehört, wo bleibt da die Billigkeit, dass Du selbst ager privatus (also occupirtes und possedirtes Terrain dieses ager publ.) zu öffentlichen Zwecken verwenden willst, und diesen recentorischen Acker ausnimmst, der eingestandenermassen Domäne ist[51])? — Hier wird also durch die Unterscheidung innerhalb des ag. priv. auch die innerhalb des ag. publ. bestätigt.

Hat man sich diese Unterscheidungen angeeignet, so wird man sie überall wiederfinden, wo Cicero seine Einwürfe auch ganz allgemein hält. — So I. 4: Provincias, civitates liberas, socios, amicos reges denique exhauriunt! — Admovent manus vectigalibus populi romani[52]). — Non est satis u. s. w. Hier fasst er offenbar die Einwürfe gegen die die beiden bezeichneten Landkategorieen betreffenden Bestimmungen des Entwurfs kurz zusammen, nachdem er in dem ver-

---

50) Dieser ag. Recent. muss also Eine von den wenigen sicilischen Civitaten gewesen sein, die Cic. Verr. III. 6 als ag. publ. — hier, wie ich gezeigt, im engeren Sinne — bezeichnet, aber nicht namhaft macht.

51) Niebuhr a. a. O. Bericht. Ausg. 1853 S. 439 versteht in dieser Stelle unter privatus „Privateigenthum, freilich nach fremdem und allgemeinem Recht". Die Ansicht von Eigenthum am Provinzialland nach fremdem und allgemeinem Recht ist oben beleuchtet worden; dass privatus hier gar nicht Privateigenthum heissen kann, geht aus einer aufmerksamen Vergleichung von Rull. I. 4 und II. 21 hervor. Auch A. W. Zumpt a. a. O. macht nicht auf diesen Unterschied aufmerksam.

52) Die Interpunktion dieser Stelle scheint mir, weil jene Unterscheidung nicht berücksichtigt worden ist, in den meisten Ausgaben falsch zu sein.

loren gegangenen Theil der Rede, wie noch die erhaltenen Schlussworte über Aegypten zeigen, die erste Kategorie durchgenommen hatte, und dann von den Worten an Videte nunc proximo capite u. s. w. zu der zweiten übergegangen ist. Dort, vom Consulat des Sulla und Pompejus an, werden die ganzen Provinzen, selbst die Länder von Bundesgenossen und befreundeten Königen, also ag. publ. im weiteren Sinne, hier, bei den älteren Ländern, werden nur die Vectigalien aus dem ag. publ. im engeren Sinne verstanden. Aehnlich wiederholt sich die Zusammenfassung II. 36.

Oeffentliches Eigenthum an **jedem** Provinzialboden, der nicht ausdrücklich immun erklärt war — und damit schliesse ich diese Episode — war also um diese Zeit positiv staatsrechtlich, und nur aus dieser Qualität desselben ist das Provinzialbodentribut **rechtlich** abzuleiten. Dies öffentliche Eigenthum zu einer »publicistischen Hypothese« der damaligen Juristen zu machen, widerspricht der allgemeinen thatsächlichen Auffassung der damaligen Zeit. Auch bedarf, um die Umlegung einer »Grundsteuer« zu begründen, kein Staatsrechtslehrer einer solchen Hypothese. Aber eben die Provinzialbodentribute — welche sämmtlich die Natur von Realabgaben hatten, wie das Bürgertribut in keinem seiner Bestandtheile besass, — waren nicht **Steuern im antiken Sinne, sondern Vectigalien,** d. h. nach antiker Auffassung Domanialeinkünfte in demselben weiten Sinn, den die weitere Bedeutung des ag. publ. hatte[53]).

---

53) Ich lasse es hier dahin gestellt, ob das Licinische Ackergesetz, insofern es ein Maximalmaass des Grundbesitzes vorschrieb, wirklich nur den ag. publ. i. e. S. betraf. Die Gründe, die Niebuhr aus der Heiligkeit des Privateigenthums hernimmt, sind sicherlich falsch. Einmal, hatte im Alterthum das Eigenthum, und namentlich das Grundeigenthum, dem Staatswillen gegenüber nicht unsere moderne Heiligkeit, denn dasselbe war, ursprünglich und historisch erinnerlich, nur ein durch diesen Staatswillen ausgeschiedenes Loos aus der in Stammesgemeinschaft befindlichen Mark — woraus sich ja auch die ältesten Formalitäten der Uebertragung erklären — und unterlag deshalb auch noch ferner vollständig dem Staatswillen; und, zweitens, war die Aufhebung eines Theils des Kapitaleigenthums, die doch auch nach Niebuhr durch das Licinische Gesetz und später noch öfter stattfand, eine noch grössere Eigenthumsverletzung, da noch zu allen Zeiten, wenn auch unrichtig, Kapitaleigenthum für heiliger gehalten ist als Grundeigenthum. Freilich, dass sich die meisten „agrarischen" Gesetze nur auf den ag. publ. bezogen, ist un-

Mit der rechtlichen Natur des provinzialen Kopftributs verhielt es sich mutat. mutand. ebenso. Es war keine Kopfsteuer in

---

bestreitbar, aber in der römischen Gesetzessprache verbergen sich eben sehr oft unter ein und demselben Namen verschiedene Dinge.

Dagegen scheint es mir unzweifelhaft, dass Niebuhr dem Begriff des ag. publ. eine zu enge Bedeutung beilegt, wenn er II. 351 der ersten Ausgabe sagt: „Falsch aber ist es, dass alle Ländereien in den Provinzen Eigenthum des römischen Staates gewesen wären: nur in Italien war Befreiung von einer Ertragssteuer der sichere Charakter eigenthümliches Landes. In den Provinzen, — wie in Sicilien, — zahlten die Ländereien der verbündeten und freien Städte keine Abgaben, sie genossen italische Immunität: aber die in den abhängigen Orten waren nicht weniger Privateigenthum, obwohl zehntpflichtig, freilich nach fremdem und allgemeinem, nicht nach quiritarischem Recht. Nur von einzelnen Landschaften hatte Rom durch Eroberung das Grundeigenthum gewonnen". — Die Hauptansicht in dieser Stelle „dass" u. s. w. ist hier auch der Hauptirrthum, der eben nur dadurch entstanden ist, dass nicht ag. publ. im weiteren und engeren Sinne unterschieden worden.

Ferner scheint mir in der Niebuhr'schen Darstellung falsch zu sein, dass beim ag. publ. im engeren Sinne überhaupt keine Bodenverpachtung stattgefunden haben sollte. Man fragt mit Recht, weshalb nicht? da doch „Forsten, Bergwerke, Steinbrüche, Salinen" dem Grundstück nach an Publicanen verpachtet wurden. N. beantwortet aber diese Frage gar nicht, sondern weist nur nach, dass sowohl vendere als locare auch für die Verpachtung der aufgelegten Ertragsquoten gesagt wird. Das ist allerdings nicht zu bestreiten, wohl aber, dass nicht noch eine unmittelbare Landverpachtung daneben vorgekommen sei. Schon aus allgemeinen Gründen ist dies nicht unwahrscheinlich. Vectigalpflichtig und dann meistens quotenpflichtig war nämlich, wie ich gezeigt, alles Provinzialland, das nach Abtrennung des eingezogenen Theils oder des ag. publ. im engeren Sinne den alten Bewohnern belassen und ager privatus in diesem Sinne war. Diesen quotenpflichtigen ag. privat. verpachteten allerdings die Censoren in Form der Quotenverpachtung. Dies geschah z. B. seit dem Sempronischen Gesetz bei der Provinz Asien. Dasselbe geschah bei dem aus dem ag. publ. im engeren Sinne occupirten und possedirten Lande, wenn dieses schon mit einem Quoten-Vectigal belegt war. Aber weshalb sollte nun bei dem als reine Domäne zurückgebliebenen und auch so behandelten Theil desselben keine Bodenverpachtung haben stattfinden können? Hier passt also nicht der Einwand Niebuhr's: „Wie vereinigt man Lustralpacht und einen durch Erbe oder Kauf seit Jahrhunderten übertragenen Besitz"? — da an diesem Theil kein Besitzrecht der Bebauer galt, wie der ager Recentoricus beweist, den dieselben nicht jure, sondern nur vetustate possessionis, nicht agri conditione, sondern nur misericordia senatus inne hatten, der dennoch von den römischen Censoren und deshalb, wie ich schon oben erwähnt, höchst wahrscheinlich an die Bebauer selbst und dem Boden nach verpachtet war. — Ebenso unterlagen auch die früheren königlichen Domänen in Bithynien und Macedonien, später Domänen der römischen Republik, höchst wahrscheinlich der Landverpachtung, denn sie werden Cic. adv. Rull. II. 19 unter den Domänen im engeren Sinne genannt, waren, wie es danach scheint, nicht occupirt und possedirt, und doch heisst es bei ihnen — ausnahmsweise unter den anderen aufgezählten Domänen — quibus nunc publicani fruuntur und qui item

unserem Sinne, sondern ein fortgesetztes Lösegeld, das, wie gesagt, der Person corporal anklebte, wie das Bodentribut der Scholle real. Die Königin Bunduica — s. oben — charakterisirt es treffend. Der Einzelbetrag mochte in der geringsten Münze bestehen, die dem reichen Provinzialen finanziell gar nicht fühlbar war, — er machte doch die Person ignobilior, während umgekehrt wieder das Bürgertribut, wenn darin auch Jeder, wie nach dem punischen Kriege, ohne Census gab, was er besass, den Steuernden nur um so höher ehrte.

Nicht weniger als in rechtlicher Beziehung unterscheidet sich auch in wirthschaftlicher und finanzieller das Provinzialtribut vom Bürgertribut.

Was in dieser Beziehung zuerst das Bodentribut betrifft, so muss man sich klar machen, dass, wenn es auch im Gegensatz des Bürgertributs die Natur einer Realabgabe hatte, es doch auch seinerseits eine Grundsteuer in unserem Sinne nicht war, ja nicht einmal sein konnte.

---

a censoribus locati sunt. Eine Afterverpachtung ward dadurch nicht ausgeschlossen, wie Hygin. de cond. agror. p. 205 ed. Goes. bezeugt, eine Stelle, die Niebuhr offenbar falsch erklärt, denn, einmal, bedeutete vectigal auch Domanialeinkommen überhaupt, und wenn also das jus vectigalis verpachtet wurde, so ist es deshalb noch nicht nöthig, eine Realabgabe darunter zu verstehen, und, zweitens, weist die Afterverpachtung per centurias proximis quibusque possessoribus zu deutlich auf die den Nachbarn bequeme Arrondirung und also Landverpachtung hin.

Auch was N. speciell über die Verpachtung der campanischen Mark sagt, scheint mir falsch. Auch hier fand keine Zehntverpachtung statt. Denn bekanntlich wurde dieser Landstrich erst von Cäsar in seinem Julischen Ackergesetz zu Eigenthum assignirt, aber schon vom Jahr 669 heisst es bei Cicero Brut. 36 und de Orat. 70 von Italien: agrum publicum — nämlich der occupirte und possedirte Theil — vectigali levavit, und es wird später nirgends gesagt, dass in der Sullanischen Restauration diese Bestimmung rückgängig gemacht sei, wenn dies auch mit einer campanischen Colonie geschah. Wäre also die campanische Mark damals nur zehntpflichtig gewesen, so wäre sie auch mit unter dem i. J. 669 immun gemachten Boden begriffen gewesen; sie kommt aber, wie gesagt, bis zum Julischen Gesetz noch als Domanialland vor. Die Stelle Liv. XLII. 19: M. Lucretius legem promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent muss also anders, als wie N. will, muss von einer Landverpachtung und nicht von einer Zehntverpachtung verstanden werden. Auch kommt das Bild, das Cic. adv. Rull. von den Einkünften der Mark entwirft, mehr mit einer Landverpachtung überein, die aber wahrscheinlich an die früheren Bewohner selbst stattgefunden hatte. N. hebt selbst die Verschiedenheit der Ausdrücke locatio fructus agri und censores agrum fruendum locasse in den Quellen hervor, hält aber den letzteren für eine „Licenz“ und glaubt, dass sich darin Livius, Cicero, Polybius, Plutarch und Dionysius falsch ausdrücken; a. a. O. „Berichtigte Ausgabe“ 1853 S. 431.

Eine Grundsteuer in unserem Sinne ist nämlich eine Grundrentensteuer[54]). Zur Umlegung solcher Steuer muss also die Grundrente in unserem Sinne ermittelt werden. Diese — mag man sie nun, principiell, ansehen: entweder als das Resultat einer die Productivität der Fabrikation übersteigenden Productivität der Rohproduction, wie A. Smith thut; oder einer bei der Verwerthung des Produkts erfolgenden Vergütigung für die zur Production erforderlichen Naturkräfte, wie der Cirkelschluss neuerer Nationalökonomen lautet; oder ursprünglicher differentialer Bodenkräfte, wie Ricardo will; oder früher angelegten Kapitals, wie Carey meint; oder endlich einer blossen Abzweigung vom Arbeitsertrage in Folge der Existenz und der heutigen Scheidung des Grund- und Kapitaleigenthums, wie ich (Sociale Briefe III.) bewiesen zu haben glaube — die Grundrente, sage ich, besteht immer nur in demjenigen Theil des Rohproduktswerths, der das dazu aufgewendete Kapital einschliesslich des Arbeitslohns und den auf dies Kapital fallenden landüblichen Gewinn übersteigt und dem Grundbesitzer als solchem zufällt. Zur Ermittelung einer Grundrente in unserem Sinne muss sich also unter allen Umständen sowohl ein besonderer Rohproduktswerth, von dem jene Abzüge zu machen sind, als auch ein solcher besonderer Kapitalgewinn, der abgezogen wird, herausstellen. Ist der Produktionsprocess der Güter in der Art allgemein getheilt, dass diejenigen Arbeiten, die wir Rohproduction nennen, unter einem anderen Besitzer vorgenommen werden als diejenigen, die wir Fabrikation nennen, so geschieht auch Beides. Bei dem nun allgemein nothwendig werdenden Verkauf des Rohprodukts stellt sich ein besonderer Rohproduktswerth heraus und in den jetzt ebenfalls selbständigen Gewerben der Fabrikation fällt ein solcher besonderer maassgebender Kapitalgewinn zum Abzug von jenem Werth ab[55]). So sind in der That unsere volks-

---

54) Rau, Pol. Oekon. III. §. 301.

55) Es ist gar nicht nöthig, dass Rohproduktion und Fabrikation gerade an demselben Punkt des Produktionsprocesses abschneiden, wo dies heute geschieht; es muss nur überhaupt geschehen. Denn geschähe es auch an einem anderen Punkt, so würde sich nur das Verhältniss zwischen Grundrente und Kapitalgewinn ändern. Angenommen z. B., die Arbeit des Dreschens und Reinmachens des Getreides ginge nicht mehr in der Landwirthschaft vor sich, sondern zählte schon zur Fabrikation, oder, umgekehrt, die Arbeit der Mehlbereitung gehörte noch nicht zur Fabrikation, sondern ginge schon in der Landwirthschaft vor sich, und in ähnlicher Weise schnitten auch in den Produktionsprocessen der übrigen Güter Rohproduktion und Fabrikation anders als heute ab, so würde sich aus den Gründen, die ich ebenfalls in

wirthschaftlichen Verhältnisse heute gestaltet und deshalb vermögen wir auch eine besondere Grundrente aufzufassen und zu besteuern.

Allein, wenn eine solche Theilung des Produktionsprocesses und Produkts unter verschiedene Besitzer nicht stattfindet, wenn vielmehr der ganze Process allgemein unter einem und demselben Besitzer vor sich geht und in dessen Einer Wirthschaft sich unmittelbar die Fabrikation an die Rohproduktion schliesst, so fallen auch jene beiden Voraussetzungen — die Herausstellung eines besonderen Rohproduktionswerths und eines besonderen gewerblichen Kapitalgewinns, der das Maass eines entsprechenden Abzuges von jenem Werth anzeigte — fort. Vielmehr, wie Rohproduktwerth und Fabrikationsproduktwerth jetzt zu Einem ununterschiedenen Ganzproduktwerth zusammenfallen, so fallen jetzt auch unsere heutigen Rententheile — dies Einkommen von den beiden Besitztheilen — zu einer einzigen Einkommensart von diesem Ganzbesitz zusammen. Unsere Grundrente wie unser Kapitalgewinn bleiben ununterschieden und ununterscheidbar in diesem Einen Besitzeinkommen stecken und, wie nicht der Letztere, ist auch nicht die Erstere als ein besonderer Rententheil zu ermitteln und deshalb auch nicht zu besteuern[56]). — So wie ich eben bezeichnet, gestalteten sich aber im Allgemeinen die volkswirthschaftlichen Verhältnisse im Alterthum. Die Grundbesitzer, die zugleich auch noch Arbeiterbesitzer waren, liessen bis in die späteste Zeit Roms an ihrem Rohprodukt auch gleich die Fabrikation vornehmen und betrieben bis in das Augusteische Zeitalter hinein meistens sogar noch den Handel mit den fertigen Produkten, mittelst ihrer Sklaven oder Freigelassenen, die eine Tantieme vom Gewinn erhielten, selbst. Die Rente fiel also damals in der That in einer Hand ununterschieden zusammen, wodurch eben die Unterscheidung sowohl eines besonderen gewerblichen Kapitalgewinns als auch einer besonderen Grundrente unmöglich ward[57]).

Das trib. sol. also, sei es in seiner ursprünglichen naturalen Ge-

---

meinem dritten socialen Briefe entwickelt habe, jedenfalls, auch bei ganz gleicher Produktivität der Arbeiten der Stand der Grundrente und des Kapitalgewinns zu einander dennoch ändern. Man sehe, was Stuart Mill, Pol. Oek. bearb. von Soetbeer I. 2 §. 9, über die Unterscheidung von Rohproduktion und Fabrikation sagt.

56) Ich verweise auf meinen dritten socialen Brief. Noch heute bin ich überzeugt, dass nur auf dem hier betretenen Wege die Wissenschaft tiefer in die Gesetze der Vertheilung des Nationaleinkommens eindringen wird.

57) Auf die Zinsen des foenus kommt es hiebei nicht an. — Doch lässt sich dieser Gegenstand erst in einer Abhandlung über die Ursachen des hohen Zinsfusses im Alterthum vollständig klar machen.

stalt, sei es in einer später umgewandelten Geldform, die aber keinenfalls, wie Savigny irrthümlich glaubt, allgemein ward, — das trib. sol., schliesse ich, kann gar keine Grundsteuer in unserem Sinne gewesen sein. Es muss vielmehr mit seinem eigenen Maasse gemessen und, wie rechtlich so auch wirthschaftlich, aus den eigenthümlichen volkswirthschaftlichen Verhältnissen seines Zeitalters beurtheilt werden. Dazu dienen folgende Gesichtspunkte. War und blieb es ein bestimmter oder aliquoter Theil des Naturalertrages — und mochte sich dieser dann auf Getreide beschränken oder auch schon fabricirte Gegenstände treffen, — oder ward es in einen bestimmten oder aliquoten Theil des Geldertrages umgewandelt, — immer war es ein Theil vom Ertrage des Grundbesitzes und desjenigen Vermögenstheils, den wir heute Kapital nennen. Schon deshalb war dies der Fall, weil die Arbeiter als Sklaven zum Kapital gehörten, noch mehr, weil sich die Fabrikation in derselben Wirthschaft, von der im Bodentribut der Ertragstheil erhoben ward, ungetrennt an die Rohproduktion anschloss. Möglich, dass, wenn wir das Maass unserer heutigen Grundsteuer hätten anlegen können, sich dieser Theil in den Grenzen des Betrages einer solchen gehalten hätte, obgleich dies kaum wahrscheinlich ist, aber keinenfalls hat derselbe als eine Grundsteuer in unserem Sinne auch nur aufgelegt werden können und es ist deshalb auch falsch, ihn so zu nennen. Allerdings hatte der erhobene Ertragstheil die Natur einer Realabgabe, aber das ändert nichts. Deshalb ward zwar die Abgabe von der mit einem bestimmten Grundstück verbundenen sachlichen Wirthschaft und nicht von dem persönlichen Wirth erhoben, allein in dieser Wirthschaft selbst ward, wie nicht genug hervorzuheben, nicht wie heute bei uns blosse Rohproduktion, sondern an diese sich factisch anschliessend auch gleich Fabrikation getrieben und dadurch in diesem sogenannten Bodentribut auch immer zugleich ein Theil desjenigen Ertrages getroffen, der unter unseren volkswirthschaftlichen Verhältnissen sich als besonderer Kapitalgewinn herausgestellt haben würde.

Ebenso eigenthümlich war nach unseren Begriffen das tributum capitis. Indem dasselbe, in der Regel, eine gleiche Abgabe von jeder Person einer bestimmten Nationalität — Freien wie Sklaven, Männern, Weibern und Kindern — war, eine Abgabe, die der Person, sie mochte einen Aufenthalt haben, welchen sie wollte, ebenso corporal wie das tributum soli, der Boden mochte einen Besitzer haben, welchen er wollte, real anklebte, brachte die Sklaverei es mit sich, dass sie volks- und finanzwirthschaftlich, unter zwei ganz verschiedene

Gesichtspunkte fällt. Soweit sie die Freien der besteuerten Nationalität traf, war sie eine von jeder Ungleichheit des Vermögens abstrahirende gleiche Kopfsteuer, soweit sie indessen die Sklaven traf, war sie offenbar eine bestimmte Art Kapitalsteuer, die sich auch der verschiedenen Grösse dieses Bestandtheils des Kapitalbesitzes einigermaassen richtig anpasste, denn die Sklaven gehörten ja zum antiken Kapital und indem pro Kopf gesteuert wurde, steuerte jeder Besitzer ungefähr im Verhältniss der Grösse dieser Art des Kapitalbesitzes[58]).

Der wirthschaftliche Unterschied zwischen dem Bürger- und dem Provinzialtribut ist also bedeutend. Während jenes eine den römischen Bürger treffende Steuer ist, die vom Kapitalwerth des antiken Vermögens, jedoch nicht als Reallast des Bodens erhoben wird, auch nicht in eine Kopfsteuer ausläuft, ist dieses eine die Provinzialen treffende Abgabe, die in ihrem einen Theil, dem trib. sol., vom Ertrage des Vermögens, jedoch als Reallast des Bodens, und in ihrem anderen Theil, dem trib. capit., noch ausserdem von dem bedeutendsten Bestandtheil des antiken Kapitals und zugleich als gleiches Kopfgeld von den Freien erhoben wird. Nähmen wir selbst an, dass die Besteuerung im Bürgertribut nach dem Kapitalwerth des Vermögens und die im Provinzialtribut — namentlich dem trib. sol. — nach dem Ertrage desselben gleich hoch gewesen sei, so war die letztere doch jedenfalls noch um die Realqualität und die im Kopftribut enthaltene Kapital- und Kopfsteuer drückender. Schon deshalb hätten sich also die Provinzialen schlechter stehen müssen. Namentlich musste jene Realqualität für den Werth und die Cultur des Provinzialbodens verhängnissvoll werden, denn gegen den italischen Bürgerboden musste der Provinzialboden um den Kapitalbetrag der Realabgabe wohlfeiler sein, und, wenn in Folge von Ueberbürdung eine zu grosse Restaufhäufung ihn zu belasten begann, konnte leicht die Cultur nicht mehr lohnen. Aber es ist auch kaum anzunehmen, dass die Ertragsbesteuerung des trib. sol. nicht höher gewesen sein sollte als die durchschnittliche Vermögensbesteuerung im Bürgertribut. Denn wenn es auch beim Bürgervermögen für die Finanzhoheit des antiken Staats keine rechtliche Grenze der Besteuerung gab, so gehörten doch die Vermögen der Provinzialen noch um deswillen in anderem Sinne diesem Staat, weil sie in letzter Idee dem diesen Staat allein bildenden Com-

58) Genau in solchem Verhältniss deshalb nicht, weil die Sklaven doch nach ihrem produktiven Werth sehr verschieden sein konnten. Nach einem kurzen Versuch von Caracalla traf Alexander Sever, wie wir später sehen werden, hierin eine Aenderung.

plex von Individuen gehörten. Der Staatswille griff also in der Noth früher nach den Vermögen der Provinzialen als der Bürger und durfte dies auch nach antiker Anschauung[59]).

Als Augustus die Alleinherrschaft antrat, standen sich noch Bürgertribut und Provinzialtribut in voller Schärfe und Verschiedenheit gegenüber.

Namentlich war das Bürgertribut, nach einer länger bestandenen gänzlichen Steuerfreiheit der Römer, i. J. d. St. 711, unter dem Consulat des Hirtius und Pansa wieder eingeführt worden, s. Walter Gesch. d. Röm. Rechts I. §§. 165 und 306 und die dort angeführten Belagstellen.

Gegen diese Wiedereinführung bringen Andere folgende Scheingründe vor.

1) Bei Schriftstellern der vorconstantinischen Kaiserzeit, bei denen der Gegensatz der praedia provincialia und Italica vorkommt, heissen nur die ersteren tributaria oder stipendiaria. — Daraus soll hervorgehen, dass zu jener Zeit das Bürgertribut nicht in Italien erhoben worden sei. — Allein ich habe schon oben, wo ich den Unterschied zwischen Bürger- und Provinzialtribut beleuchte, gezeigt, dass nur dasjenige Land tributarius hiess, auf dem das tributum als Reallast lag; dass nur das trib. sol. des Provinzialtributs eine solche Reallast war, aber niemals der Steuerbetrag im Bürgertribut, der etwa auf die darin mit abgeschätzten italischen Grundstücke zu rechnen gewesen wäre; dass deshalb auch niemals, als selbst noch nach gegnerischer Ansicht das Bürgertribut in Italien bestand, der italische Grundbesitz tributarisch geheissen hat; dass vielmehr ager tributarius, staatsrechtlich, so viel wie ager publicus, d. h. in letzter Idee Eigenthum des römischen Volks war, und dass die Stelle im Simplicius: per Ita-

59) Ohne eine solche klare Vorstellung von der tiefen Verschiedenheit des Bürger- und Provinzialtributs wird man keine richtige Einsicht in die Entwickelung der römischen Steuergeschichte seit Augustus gewinnen können. Ich ziele hier ausdrücklich auf Huschke, Ueber den Census u. s. w. Anm. 150, wo derselbe, mit Bezug auf die Stelle des Simplicius: per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, gegen Walter sagt: „Walter's Einwand (S. 393 der 2ten Ausg.), die Stelle rede von der Grundsteuer, beruht auf einem allgemeinen, diese ganze Materie verwirrenden Irrthum, die Vermögenssteuer ex censu sei von der Grund- und Kopfsteuer verschieden." — Eine Grundsteuer in unserem Sinne konnte freilich, wie gezeigt worden, das provinziale tribut. soli auch nicht sein, aber es hatte jedenfalls den Charakter einer Reallast, den das Bürgertribut in keinem Bestandtheil hatte, so dass mir im Wesentlichen das Recht vollständig auf Walter's Seite zu sein scheint.

liam, ubi nullus ager est tributarius, wie auch die Gegensätze in der Stelle zeigen (s. oben), so viel heissen soll wie: ubi nullus ager est publicus, d. h. wo, weil kein Land mehr römisches — immerhin zu Privatbenutzung überlassenes — Staatseigenthum ist, auch kein Land mehr mit Realtribut belastet ist. Obgleich also zur Zeit der Agrimensoren schon seit lange kein tributarisches Stück Land mehr in Italien zu finden war, konnten dort doch noch die höchsten Bürgertribute gesteuert werden und konnte in diesen der italische Grundbesitz in drückendster Weise herangezogen werden, was freilich, wie wir unten sehen werden, nur mässig geschah.

2) In einer Rede, die der Kaiser Claudius über die Aufnahme der lugdunensischen Gallier in den Senat hält, heisst es: »Illi (Galli) patri meo Druso Germaniam subigenti tutam quiete sua securamque a tergo pacem praestiterunt, et quidem, cum a census novo tum opere et inadsueto Gallis ad bellum advocatus esset; quod opus quam arduum sit nobis, nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus«[60]). — Nach Savigny a. a. O. S. 153 soll hier der Kaiser »die grossen Mühen des Census schildern, welche doppelt fühlbar seien, seitdem der Census nur noch dazu diene, das Vermögen der Einzelnen zur allgemeinen Kunde zu bringen«. Vor dem macedonischen Kriege, meine der Kaiser, »wurde noch die grosse Mühe belohnt durch die darauf gegründete Einnahme der Republik; jetzt aber, da keine Steuern mehr nach dem Census erhoben werden, empfinden wir die fruchtlose Mühe doppelt«. — Auch nach Huschke a. a. O. Anm. 151 kann dies nicht anders heissen, als: »der Zweck des Census ist bei uns in Italien nicht wie in Gallien die Regulirung der Vermögenssteuer, sondern nur öffentliche Feststellung der Grösse des Vermögens für die anderweitigen davon abhängigen Verhältnisse«. — Man wird sich aber schwerlich mit diesen Erklärungen befreunden können. — In der That ist die Stelle ganz anders zu verstehen. — Der Kaiser lobt hier im Eingange des Bruchstücks die Gallier, dass sie im Rücken seines Vaters Drusus, als dieser in Deutschland eingefallen, ruhig geblieben seien, obwohl sie damals zum ersten Male censirt wären, was ihnen neu und ungewohnt gewesen sei, und fährt dann fort: quod opus u. s. w. — Nun muss man sich zuvörderst einige Ereignisse vergegenwärtigen, die sich um die Zeit der Aufnahme der Gallier in den Senat, die um 800 oder 801 i.

60) Ich gebe die Stelle nach Becker und Marquardt, Römische Alterthümer III. 2 Anm. 908.

J. St. erfolgte, zutrugen. — Bekanntlich hatte ein Paar Jahre früher Claudius seinen britannischen Feldzug unternommen gehabt, auf dessen Resultat er nicht wenig stolz war. Seit Cäsar hatte dies Land nur in einem losen Verhältniss zu Rom gestanden und war fast in Vergessenheit gekommen, Tacit. Agric. 13. Obgleich Cäsar selbst de bell. Gal. 5. 22 von einem vectigal spricht, so sagt doch Strabo IV. 5 §. 3, es hätte zu seiner Zeit kein Tributum gezahlt, das auch nicht gelohnt haben würde. Nach der Eroberung des Claudius wird ihm indessen »nach und nach« das volle provinziale Joch und namentlich auch das trib. sol. und capit. aufgelegt, womit damals schon überall in den Provinzen der von Augustus eingeführte Census — d. h. Volkszählung zur Ermittelung des trib. cap. und Vermessung zur Ermittelung des trib. sol. — s. unten — verbunden war. Ein solcher Census erregte sehr oft die grössten Unruhen, wie z. B. das von Tacit. An. 6. 41 erwähnte Beispiel der Cliten lehrt. Tacit. An. 13. 19 und Dio 62. 3 zeigen nun auch wiederholt, dass es hauptsächlich dieser Census war, welcher die langjährigen britannischen Kriege und Aufstände veranlasste. Grade um die Zeit der Aufnahme der Gallier in den Senat waren diese Unruhen grösser wie je und Vespasian war der Gefahr, mit seinem ganzen Heere vernichtet zu werden — Dio 60. 20 und 30 — nur durch die Tapferkeit seines Sohnes Titus entronnen. Auf diese Begebenheiten ist es nun, auf welche Claudius im Gegensatz zu dem Beispiel der Gallier, die zur Zeit seines Vaters den ersten Census so willig ertragen hatten, anspielt: quod opus quam arduum sit nobis, nunc cum maxime — — — nimis magno experimento cognoscimus, d. h. wörtlich: »Und wie heiklich und gefahrvoll diese Massregel für uns sein kann, lernen wir doch im höchsten Grade jetzt, in einer fast zu schweren Erfahrung kennen«. Es wird dies einleuchten, wenn man bedenkt, dass es Claudius darauf ankam, die Aufnahme der Gallier dem Senat plausibel zu machen, da dieser zuerst schwierig gewesen war; deshalb motivirt er dieselbe sehr gut, indem er das ruhige Verhalten der Gallier bei deren erstem Census gegen die Schwierigkeiten hervorhebt, welche derselbe erste Census zur Zeit in Britannien veranlasste. — Claudius schiebt aber noch die Worte ein: quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur. Hier sind unter facultates nostrae nicht die »Einzelvermögen« der römischen Bürger zu verstehen, wie S. und H. meinen, sondern Claudius schiebt diese Worte in Bezug auf den Provinzialcensus ein, den die Gallier so ruhig ertragen hatten und der in Bri-

tannien so grosse Unruhen erregte. Ich werde nun im folgenden Abschnitt gelegentlich des sog. Reichscensus von Augustus zeigen, dass bis zu der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung der Provinzialcensus nichts Anderes war, als eine Inventur der aus dem Eroberungsrecht resultirenden und staatsrechtlich bestehenden Provinzialabgaben, welche Inventur, da dieselben in dem trib. sol. und capit. bestanden, nothwendig eine Vermessung des Bodens nach den »constituirten« Realabgaben und eine Zählung der verschiedenen Provinzialbewohner enthalten musste. Demnach versteht Claudius, der hier zu dem versammelten Senat mit Bezug auf die censirten Provinzialen spricht, unter nostrae facultates nichts Anderes als »unsere« — nämlich des römischen Volkes oder Staates — provinziale »Hülfsquellen«, und fügt also in jenen Worten, nachdem er hervorgehoben, wie viel Umstände der Census in Britannien mache, hinzu: »und doch will derselbe nichts weiter, als dass wir dadurch erfahren, was wir denn eigentlich bekommen«[61]), was Claudius in der That auch sagen konnte, denn die Einkünfte selbst bestanden ja nach der Ansicht der Römer von Rechts wegen, d. h. entsprangen aus dem Eroberungsrecht, und der Provinzialcensus diente nur zu ihrer Ermittelung und Constatirung. — Die Rede des Claudius handelt also gar nicht von einem Gegensatz zwischen Bürger- und Provinzialcensus, sondern von letzterem allein, und zwar in Bezug auf die Umstände, die ihn früher in Gallien und die ihn jetzt in Britannien begleiteten, bestätigt also auch nicht die Ansicht S's. und H's. von dem Aufhören des Bürgertributs, sondern vielmehr durch den Zwischensatz »quamvis — — exquiratur« diejenige Ansicht, die ich weiter unten über den Provinzialcensus entwickeln werde.

3) Dio 55. 13 erzählt: *αὐτὸς δε ἀπογραφὰς τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ κατοικουντων — — ἐποιήσατο*; die, welche weniger besessen und ausserhalb Italien gewohnt hätten, *οὐκ ἠνάγκασεν ἀπογράψασθαι*, weil er Unruhen davon befürchtet, und damit es nicht den Anschein hätte, als ob er als Censor fungire, wie schon früher erwähnt, *ἀνθύπατον ἐξουσίαν πρός τε τὸ τέλος τῶν ἀπογραφῶν καὶ πρὸς τὴν τοῦ καθαρσίου ποίησιν προςέθετο.* — Huschke, Cens. z. Z. d. G. Jes. Christ.

61) Man darf nicht einwenden, dass, wenn der Census weiter nichts gewollt hätte, er dann eben keine Unruhen erregt haben würde. Erstens schlüpfte ohne solche allgemeine descriptio doch Mancher durch und, zweitens, erregt das „Aufgeschriebenwerden", sogar lediglich zu statistischen Zwecken, noch heute grossen Widerwillen im Volk. Damals lag aber noch wegen der Real- und Corporalpflichtigkeit des Tributs etwas Schimpfliches darin. — Uebrigens übersetzt D. d. l. Malle nostrae focultates wie ich, sagt aber nichts von dem Gegensatz, den er etwa in der Stelle findet.

S. 43 übersetzt die ganze Stelle so: »Ipse recensionem (censum) eorum, qui in Italia habitarent, ac non infra ducenta sestertia possiderent, inivit; pauperioribus ac iis, qui extra Italiam viverent, ad censum non coactis, quod vereretur, ne quid turbarum darent. Id ne velut censor facere videretur, ob eam causam, quae supra a me est indicata, ad hunc censum peragendum (richtiger peracto censu, bei Vollziehung der Censustafeln) lustraleque sacrum faciendum proconsulare imperium edicto apposuit; — und in der Abhandlung Ueber den Cens. d. röm. Kaiserzeit S. 73 folgert H. daraus: »dass diese Beschränkung, dass Augustus im Jahre d. Stdt. 757 nur diejenigen Bewohner Italiens, welche 200,000 Sestertien oder mehr besessen, hätte abschätzen lassen, sich nur mit einem lediglich für die Recognition der höheren politischen Stände, nicht mit einem für die gewöhnliche Vermögenssteuer bestimmten Census vertrage«. — Aber auch diese Stelle scheint mir anders verstanden werden zu müssen. — Ἀπογραφή hat verschiedene Bedeutungen. Zunächst ist es nur descriptio, d. h. schriftliche Aufnahme. Diese kann blos zum Zweck der Inventur geschehen und dann ist auch der Begriff damit erschöpft. Sie kann aber auch, zweitens, zu dem Zweck geschehen, dass sich noch eine Abschätzung daran knüpft. Alsdann bedeutet ἀπογραφή allerdings die Abschätzung mit, indem ein Theil der Operation für das ganze Verfahren gesetzt wird. Sie kann aber auch noch, drittens, zu dem Zwecke einer schliesslichen Steuereinschätzung geschehen und dann bedeutet das Wort sogar diese letztere selbst. Da die beiden letzten Zwecke häufig durch die schriftliche Aufnahme verfolgt wurden, so steht ἀπογραφή wie descriptio auch oft sowohl für die blosse Abschätzung als auch für die Steuereinschätzung. Diese dreifache Wortbedeutung kann hier als bekannt vorausgesetzt werden; gelegentlich des sogenannten Reichscensus muss ich doch noch ausführlich darauf zurückkommen. — Wenn also das Wort in den Quellen vorkommt, so darf man nicht willkürlich, sondern muss erst nach Prüfung der Umstände eine oder die andere Bedeutung damit verbinden. — H. versteht hier nun von vornherein »Abschätzung«; wie mir scheint, mit Unrecht. Denn, wie ist es möglich, eine bestimmte Vermögensclasse für sich allein abschätzen zu lassen, da nur in Folge einer Mitabschätzung der anderen die Grenze jener Classe festzustellen ist. Dio sagt aber ausdrücklich, die ἀπογραφή hätte sich nur auf die Besitzer von 50,000 Denaren erstreckt[62]). Es muss also eine der anderen beiden Bedeutungen hier

---

62) Wo ἀπογραφή von den Provinzen vorkommt, versteht H. in seinen beiden Abhandlungen wieder immer von vorn herein „Steuereinschätzung“.

angenommen werden. — An sich würde nun nichts hindern, »Steuereinschätzung zu verstehen und da diese keine andere Steuer sein konnte als das Bürgertribut, so bezeugte die Stelle vielmehr ausdrücklich, dass im Jahre 757 das Bürgertribut noch erhoben worden wäre, freilich diesmal nur von denen, die 50,000 Denar und darüber besassen, was sich indessen mit der unregelmässigen Natur dieses Tributs wohl vereinigen lässt. — Das Wort kann hier aber auch in der Bedeutung einer blossen »Aufnahme« verstanden werden und führt auch dann noch zu diesem Resultat. Dann ist nämlich die Stelle wie folgt zu verstehen. — Zehn Jahre vorher — 746 — hatte Augustus sein zweites grosses Lustrum abgehalten, mit dem also eine allgemeine Abschätzung aller Bürgervermögen, auch der Aermeren und der in den Provinzen Abwesenden, verbunden gewesen war. Die Censuslisten waren davon da, und es konnte also die Aufnahme, die *ἀπογραφή* der 50,000 D. Besitzenden nach diesen Listen geschehen. Dann konnte allerdings gesagt werden: Er nahm ausschliesslich die auf oder machte eine Liste von denen, welche 50,000 D. besassen; während, wie gesagt, eine ausschliessliche blosse Abschätzung derselben, ohne dass sich diese auch noch auf Andere erstreckt hätte, undenkbar ist. Dabei ist dann aber der Schlusssatz der Stelle, namentlich des *πρός τε τὸ τέλος τῶν ἀπογραφῶν*, ganz anders zu verstehen. H. übersetzt diese Worte ad hunc censum peragendum, sagt aber selbst dazu, es müsste eigentlich peracto censu heissen, was aber doch nicht in der Stelle steht. Andere Uebersetzer verstehen ähnlich, z. B. »bis zur Beendigung der Schätzung«. Aber weshalb will man hier lieber annehmen, dass Dio durchaus falsch construirt habe, als dass man mit *τέλος* die Bedeutung von »Steuer« verbindet, die es eben so gut hat als die von »Ende«[63])? Denn bei der Bedeutung von Steuer wird Alles richtig und der Schlusssatz ist so zu übersetzen: Und damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er als Censor fungire, nahm er »Behufs der Besteuerung« der Aufnahmelisten und zur Anstellung des Sühnopfers *ἀνθύπατον ἐξουσίαν* an. — Und ich für mein Theil glaube, dass man nur so verstehen darf; einmal, weil es zuerst so kurz heisst *ἀπογραφὰς ἐποιήσατο* und Dio erst nachher sagt, Augustus hätte *πρός τε τὸ τέλος* u. s. w. die Consulargewalt angenommen — denn zu einem blossen Auszuge aus den Censuslisten brauchte er noch kein besonderes imperium, wohl aber zur Besteuerung und Opferung — zweitens, weil, wenn es ein wirklicher allgemeiner Census

63) Der Unterschied von *τέλος* und *φόρος* wird nicht immer eingehalten.

(also auch eine allgemeine neue Abschätzung — da eine partielle Abschätzung nicht denkbar ist —) gewesen wäre, das Ancyranische Monument desselben Erwähnung gethan hätte, dieses kennt aber nur den Census vorher und nachher. Jedenfalls kann aber, da, wie gesagt, von einer partiellen Abschätzung nicht füglich die Rede sein kann, und doch von einer partiellen Operation die Rede ist, ἀπογραφή hier nur entweder als blosse »Aufnahme« oder als »Steuereinschätzung« verstanden werden und in dem einen wie in dem anderen Falle bestätigt sie vielmehr die Forterbebung des Bürgertributs[64]).

4) Augustus habe i. J. 766, wenn das Volk sich die Erbschaftssteuer nicht gefallen lassen wolle, mit einer Abschätzung der Grundstücke in Italien — offenbar für eine Grundsteuer — gedroht, woraus hervorgehe, dass die Vermögenssteuer damals nicht bestanden, denn diese habe ja hauptsächlich die Grundstücke betroffen. — Allein so gut wie neben einer Vermögensbesteuerung nach dem Einkommenswerth (unserer heutigen Einkommensteuer), in der ja auch die Grundstücke zur Anrechnung kommen, noch eine besondere Grundsteuer bestehen kann, eben so gut kann diese auch noch neben einer Vermögensbesteuerung nach dem Kapitalwerth (dem römischen Bürgertribut), in der ebenfalls die Grundstücke zur Anrechnung kamen, bestehen; und so sehr sich in jüngster Zeit z. B. der preussische Grundbesitz, der doch die Einkommensteuer willig übernahm, gegen eine besondere Grundsteuer gesträubt hat, so sehr und noch mehr konnte sich der römische Besitzer, der willig seine alte Vermögenssteuer trug, gegen eine neue Realabgabe sträuben und bei Weitem die Erbschaftssteuer vorziehen, die nicht er, sondern der Erbe trug. Denn abgesehen von der höheren Besteuerung, die in einer Realabgabe den Besitzer selbst jährlich getroffen hätte, war ja auch der Unterschied zwischen einer solchen und der blossen Mitheranziehung des Grund-

64) Wenn H. a. a. O. sagt, „die Beschränkung auf die 50,000 Denarbesitzer vertrüge sich nur mit einem für die Recognition der höheren politischen Stände, nicht mit einem für die gewöhnliche Vermögenssteuer bestimmten Census" und in Anm. 152 hinzufügt, diese Beschränkung habe deshalb stattgefunden, weil unter Augustus die ausgezeichneten Berechtigungen mit 200,000 Sestertien angefangen hätten, so ist noch dagegen zu sagen, dass, erstens, das Bürgertribut seiner Natur nach eine unregelmässige Abgabe war und es sich gerade mit ihm sehr gut vertrug, wenn auch einmal die Reichen allein angezogen wurden, und, zweitens, dass, wenn jene Beschränkung nur die Aermeren von Berechtigungen ausschliessen sollte, nicht abzusehen ist, wie Dio sagen kann, Augustus hätte Unruhen befürchtet, wenn er die ἀπογραφάς auch auf sie ausdehne, da er diese Furcht vielmehr nur der Beschränkung wegen hätte haben müssen.

werths in der Vermögenssteuer bedeutend. Dort eine genau bestimmte Reallast, die den ager vilior machte, hier nur eine allgemeine Mitberechnung des Besitzwerthes, die nicht den geringsten Einfluss auf den Verkaufspreis hatte; dort eine Vermessung und vielleisht Abschätzung durch die Behörden, hier eine immer nur annähernde allgemeine Selbstabschätzung! Tributarischer Boden, wie er in Folge der Drohung des Augustus geworden wäre, war ja kein freies Bürgerland mehr, sondern Land, an dem die Marke der Eroberung, der captivitas klebte, eine Auffassung, die, wie ich gezeigt, noch zur Zeit Diokletian's laut wurde. Wenn Augustus das wagen konnte, wer bürgte dafür, dass er nicht auch die Person selbst tributarisch und dadurch, wie den Boden vilior, so diese ignobilior machte! Was verschlug eine Erbschaftssteuer gegen solche wirthschaftlichen und rechtlichen Folgen! — Dazu kommt noch eine Erwägung, die mir schlagend scheint. Dass die Abschätzung der Bürgervermögen beibehalten wurde, wird auch von denen zugestanden, welche an das Aufhören des Bürgertributs glauben, und dass in dieser Abschätzung auch die Grundstücke begriffen waren, wissen wir, s. Spangenberg, Tabul. Negot. VII. Wie hätte also Augustus mit der Abschätzung der Grundstücke zum Zwecke der Erhebung des Bürgertributs drohen können, da dieselbe schon stattfand? Aber mit der Vermessung des Bodens zum Zweck einer Realabgabe konnte er allerdings noch drohen und deshalb spricht auch die Stelle in Dio nicht gegen die Forterhebung des Bürgertributs, sondern nur für die ganz andere Natur eines trib. soli[65]).

65) H. a. a. O. Anm. 161 hat dies übrigens gefühlt und sagt: „Augustus' Drohung mit einem Census der Grundstücke steht übrigens mit der Annahme, dass schon damals für die Erbschaftssteuer ein Census der Grundstücke existirt habe, nicht im Widerspruch. Denn sollte eine Kopf- und Grundsteuer eingeführt werden, so erforderte dieses doch noch besondere Rücksichten". — Aber, entweder ist diese angebliche Grund- und Kopfsteuer, mit der Augustus drohete, das alte Bürgertribut, oder, sie ist es nicht, d. h. eine andere Steuer. Ist sie dasselbe, weshalb sollte dann ein anderes Abschätzungsverfahren für dies neue alte Tributum beliebt werden, als früher immer dafür bestanden hatte, und erwiesenermassen auch noch zur Zeit der Drohung des Augustus bestand? Ist sie aber nicht dasselbe, sondern eine andere Steuer, — wie kann dann die Drohung damit gegen das Bürgertribut beweisen? — Auch ist es wohl nicht richtig, dass der bestehende Census der Grundstücke, der auch bei der „Obligatio praediorum" der Stiftung Trajan's erwähnt wird — s. Spangenberg a. a. O. — gerade „für die Erbschaftssteuer" existirt habe. Die Vermögensschätzung und damit auch die Grundstücksschätzung bestand ja selbst nach Ansicht der Gegner zur Einreihung in die verschiedenen Stände fort.

5) Columella III. 3 will den Vortheil neuer Weinbergsanlagen beweisen. Er berechnet den Preis von uncultivirtem Land, dann die Anlage- und Arbeitskosten, dann den Zinsenverlust während zweier Jahre, wo der Weinberg nicht trägt. Diese Kosten vergleicht er mit dem wahrscheinlichen Ertrage, der über 6 Proc. ausmache. Er fügt hinzu: verbände sich mit dem Weinbau der Betrieb und Verkauf von Senkern, so schlüge man dadurch allein schon die Kosten heraus. Dann schliesst er die ganze Berechnung mit den Worten: si modo non provincialis sed Italicus ager est. Hieraus folgert Savigny, Verm. Schrift. II. S. 155, Erst. Nachtr. §. 4 und Zweit. Nachtr. S. 186: »dass zur Zeit des Columella in Italien weder eine eigene Grundsteuer noch auch die alte Vermögenssteuer mehr vorgekommen wäre, da diese auf den Reinertrag jedes einzelnen Grundstücks ganz ebenso hätte einwirken müssen wie eine eigentliche Grundsteuer«. Huschke a. a. O. S. 117 Anm. 240 will indessen diesen Grund nicht gelten lassen, »weil die Grundsteuer niemals auf den Kapitalertrag eines Grundstücks einen Einfluss äussere, da der Käufer mit Rücksicht darauf weniger für das Grundstück gäbe«, und bezieht die Worte des Colum. auf das Monopol, das Italien vor den Provinzen im Weinbau voraus hatte, wogegen S. replicirt, einmal, dass dies Monopol nicht so umfassend gewesen sei, zweitens, dass, wenn Colum. dies hätte sagen wollen, er sich anders hätte ausdrücken müssen. — Indessen dürften hier beide berühmte Juristen in einen nationalökonomischen Irrthum verfallen sein. — Zuerst muss man mit S. und aus den von ihm angeführten Gründen allerdings gegen H. annehmen, dass Colum. nur den auf dem trib. soli der Provinzen beruhenden Unterschied von Provinzinzial- und italischem Boden im Sinne hat. Freilich hat wieder H. darin Recht, »dass die Grundsteuer niemals auf den Ertrag vom Kapitalwerth des Grundstücks einen Einfluss äussere, da der Käufer mit Rücksicht darauf weniger für das Grundstück gebe«, — aber nur insofern dies von dem zweiten Besitzer nach Umlegung der Grundsteuer ab gilt, denn dem Ersten raubt dieselbe, wenn sie allein, ohne mit einer gleichzeitigen Kapitalsteuer verbunden zu sein, umgelegt wird, allerdings etwas vom Ertrage des bisherigen Kapitalwerths des Grundstücks und deshalb einen Theil von diesem selbst, vergl. Rau, Pol. Oek. III. §. 313; — allein Colum. spricht ja nicht von dem Fall, dass Jemand einen bestehenden, mit Grundsteuer schon belegten Weinberg kauft, sondern von dem einer ganz neuen Anlage auf bisher uncultivirtem Boden, der auch in grundsteuerpflichtigem Lande jedenfalls bis dahin entweder gar keine oder eine weit geringere als eine Weinbergsgrundsteuer ge-

tragen und für den also auch der Käufer nur diese, aber nicht die Weinbergsgrundsteuer in Abzug gebracht haben würde. Die spätere weit höhere Weinbergsgrundsteuer hätte also jedenfalls noch mehr vom Ertrage abgenommen und Colum. konnte deshalb bei solcher Berechnung neuer Weinbergsanlagen allerdings grundsteuerfreies und grundsteuerpflichtiges Land mit einander vergleichen und den Ertrag vom ersterem höher berechnen. Colum. sagt also in der That: »meine Rechnung gilt aber nur für Italien, wo kein trib. sol., wie in den Provinzen, dem Besitzer vom Ertrage des Weinbergs etwas nimmt« und sagt damit dasselbe, was Simplicius sagte: in Italien ist kein ager tributarius. Wenn also auch aus Colum. hervorgeht, dass auf italischem Boden kein trib. sol., keine Reallast oder Grundsteuer lag, so ist es doch falsch, hieraus zu schliessen, dass nun auch das alte Bürgertribut, diese allgemeine Vermögenssteuer, nicht bestanden hätte, denn es ist eben aus den schon wiederholt angeführten Gründen durchaus falsch, »dass diese auf den reinen Ertrag jedes einzelnen Grundstücks ganz ebenso einwirkt, wie eine eigentliche Grundsteuer«. — Aber Colum. hatte noch mehr Recht, seine Rechnung auf das trib. soli der Provinzen zu beziehen, weil, wie ich unten zeigen werde, dies gar keine Grundsteuer in unserem Sinne war, sondern eine Reallast, die einen aliquoten Theil vom jedesmaligen Ertrage, meist dem Rohertrage, nahm. Wie hätte sich also die Ertragsberechnung von einem neuen Weinberg nicht vortheilhafter in einem Lande stellen sollen, wo, immerhin bei einer allgemeinen Vermögenssteuer, kein Zehntel oder gar Fünftel von dem jährlichen Ertrage erhoben ward, als in einem anderen, wo dies geschah?

Die Gegengründe gegen die Ansicht, dass das Bürgertribut forterhoben, scheinen mir also nicht beweisend zu sein.

Dagegen werden die schon von Walter angeführten positiven Zeugnisse anderweitig bestätigt.

Tacit. Annal. XIII. 50 erzählt, dass Nero crebris populi flagitationibus immodestiam publicanorum arguentis daran gedacht habe, an cuncta vectigalia omitti juberet. Der Senat hätte ihn aber davon abgebracht, quippe sublatis portoriis sequens ut tributorum abolitio expostularetur. — Was sind hier für Tribute gemeint? — Es ist der populus, dessen Beschwerden über die Publicanen einen solchen Eindruck auf Nero machen, dass er daran denkt, ob er nicht cuncta vectigalia aufheben solle. Natürlich sind unter diesen Zölle und Accise verstanden, wie aus dem folgenden portoriis hervorgeht; auch wurden nur diese indirecten Abgaben damals noch verpachtet. Was

kann hier also unter populus verstanden sein: die Bewohnerschaft des ganzen ungeheueren Reichs oder das römische Bürgervolk? Man erwäge die Zeit, in der hier der Ausdruck populus gebraucht wird; erwäge die in Folge ihrer persönlichen Tributarietät damals noch verachtete Stellung der Provinzialen; das Princip, dass die Provinzen und ihre Bewohner von Rechtswegen als eine Finanzquelle des römischen Volks angesehen wurden; die geringe Berücksichtigung, die allen dahin einschlagenden Klagen aus den Provinzen wiederfahren sein würde, und man kann nicht zweifeln, dass Tacitus den populus Romanus meint. Daraus folgt denn aber auch, dass die Zölle, von denen die Rede ist, nur die italischen, also die im Bürgerlande erhobenen, und die Tribute nur die Bürgertribute sein können. — Man kann auch selbst bei Nero kaum an die exorbitante Idee glauben, er habe alle Zölle im ganzen römischen Reich aufheben wollen und noch weniger, dass der Senat hätte sagen wollen, man würde dann im ganzen Reich, die verachteten Provinzialen inbegriffen, die Aufhebung der Realabgaben und damit also eine allgemeine Steuerfreiheit durch den ganzen orbis terrarum verlangen! Allein das römische Volk für sich, dieser blosse Bürgercomplex, hatte ja viele Jahre hindurch die volle Steuerfreiheit, sowohl die von Zöllen wie die von Tributen, genossen, sie war noch in guter Erinnerung, denn noch nicht übermässig lange her waren unter Cäsar wieder die Zölle und dann beim Beginn des zweiten Triumvirats das Bürgertribut wieder eingeführt. Lag es da nicht nahe, dass der Senat gegen die Intention des Nero einwandte, wenn er alle Zölle — nämlich in Italien, dem Bürgerlande — wieder aufhöbe, werde das Volk — nämlich das römische Bürgervolk — eingedenk dieser früher genossenen vollen Steuerfreiheit auch die Aufhebung des Bürgertributs wieder verlangen? — Man ist also zu einer so beschränkenden Auslegung dieser Stelle durch innere Gründe gezwungen und damit ist denn auch die Fortdauer des Bürgertributs bestätigt, da der Senat sonst nicht hätte entgegnen können, das Volk würde nach Aufhebung der Zölle auch die Aufhebung des Tributs verlangen.

In dem folgenden Kapitel findet denn auch diese Auslegung noch eine weitere Bestätigung. Nachdem Tacitus mitgetheilt, was geschehen, um die Uebergriffe der Publicanen zu verhindern, geht er zu anderen staatswirthschaftlichen Massregeln des Nero über. Hier heisst es: Temperata apud transmarinas provincias frumenti subvectio, et, ne censibus negotiatorum naves adscriberentur tributumque pro illis penderent, constitutum. Der erste Satz heisst: »In den überseeischen Provinzen — also in Afrika und Aegypten — wurde der Schiffs- und

Frachtdienst beim Getreide gemildert«. — An das allgemeine Hand- und Spanndienstsystem schloss sich nämlich ein Schiffsdienstsystem an, das natürlich nicht weniger drückend war als das erstere[66]). Hierin wurden Erleichterungen gewährt[67]). Dann heisst es weiter: »und dazu wurde verordnet, dass die Handeltreibenden ihre Schiffe nicht mehr im Census anzugeben und Tribut dafür zu entrichten brauchten«. — Welche Negotiatoren und welcher Tribut können hier gemeint sein? Ich finde, nur diejenigen römischer Bürger, die sich besonders mit dem Handel befassten, und nur das Bürgertribut. Denn wir wissen schlechterdings von keinem anderen Tribut der Provinzialen als dem trib. sol. und capit. und darin wurden, soviel wir wissen, keine Schiffe besonders versteuert, da, wie ich gezeigt habe, bei der Natur der antiken Verhältnisse in jenen beiden Tributzweigen schon das ganze Vermögen herangezogen wurde. Auch war die transvectio schon an und für sich ein schweres munus, das auf dem Schiffsbesitz der überseeischen Provinzen lastete. Andererseits wissen wir auch nicht, dass es damals schon ein besonderes aur. mercatorium gegeben, das auch noch dazu später niemals den Namen tributum geführt hat. Vielmehr versuchte erst das Handelskapital um diese Zeit sich vom Oikenvermögen völlig abzuzweigen, war aber in der Hauptsache noch immer

66) In einem der folgenden Abschnitte, wo ich auf das System der munera eingehen muss, werden die Beläge zu finden sein.

67) Welche, sagt Tacitus nicht, jedoch gehören die corpora naviculariorum, eigene Corporationen, die mit der subvectio beauftragt und dafür dotirt waren, offenbar dahin. — Wenn Walther zu dieser Stelle unter frumenti subvectio sagt: Si enim temperatio illa fuerit beneficium ad provincias in universum spectans, ut abolitio quadragesimae et quae ante dicta sunt, quaeri debet, cur frumenti subvectio temperata sit tantum apud transmarinas provincias, nec simul apud omnes provincias. Verbum autem temperata minime accipiendum est de deminutione, sed de ratione ad certum modum redigendi rem, — so halte ich dies für unrichtig. — Allerdings darf keine trennende Interpunktion zwischen subvectio und et, ne censibus gesetzt werden, wie Walther ebenfalls nicht will, aber der Satz von Temperata an hat mit den vorangehend angeführten Massregeln gegen die Publicanen nichts mehr zu thun, denn die Fruchtquoten wurden um diese Zeit nicht mehr verpachtet, und publicani und negotiatores sind verschiedene Classen. Auch konnte und sollte die Erleichterung in dem munus der subvectio nur den transmarinen Provinzen, von denen das Getreide verschifft wurde, zu Gut kommen, aber nicht allen. Damit hing denn sachgemäss zusammen, dass den römischen Negotiatoren durch Nachlass in der Schiffsbesteuerung die Möglichkeit billigerer Frachtfahrt gegeben ward. Die annona war ja eine Hauptsorge der Kaiser, und auch schon die Bäckereicassen des Herrn Haussmann finden ihr Vorbild in Tacit. Annal. II. 87. — Leider sagt übrigens Walther nicht, was er in den angeführten beiden Stellen unter tributum versteht.

mit ihm vereinigt, wie ich später zeigen werde. Es kann also in der angezogenen Stelle nur das Bürgertribut derjenigen Römer, die vorzugsweise Handel trieben, verstanden werden. Das passt denn auch ausserordentlich gut zu dem ganzen Sinn der Stelle. In dem schweren Schiffsdienst werden die überseeischen Provinzen erleichtert und, um dadurch die Zufuhr nach Italien nicht zu gefährden, wurden die Schiffe der handeltreibenden römischen Bürger von der Vermögenssteuer eximirt. — Also auch hier ein Zeugniss für den Fortbestand des Bürgertributs. —

Ferner spricht die berühmte Stelle Aurel. Vict. de Caes. 39, durch welche die Gegner gerade beweisen wollen, dass in Italien erst unter Diokletian und Maximian wieder Tributsteuern eingeführt worden seien, bei genauerer Betrachtung gerade gegen sie.

Dieselbe lautet: Hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum. Nam cum omnis eadem functione moderataque ageret: quo exercitus atque imperator, qui semper aut maxima parte aderant, ali possent, pensionibus inducta lex nova, quae sane illorum temporum modestia tolerabilis, in perniciem processit his tempestatibus.

Diese Stelle, die später noch eine weitere Erklärung finden wird, ist wörtlich so zu übersetzen: »Nun endlich wurde auch in dem Reichstheil Italien das grosse Unheil der (gegenwärtigen) Tributsteuern eingeführt. Denn, wenn sich auch (bis dahin) das ganze (Italien) in derselben (tributarischen) Leistungsverpflichtung, die aber mässig war, befand, wurde jetzt, damit Heer und Kaiser, die sich (von jetzt an) immer oder grösstentheils hier aufhielten, unterhalten werden könnten, über die Lieferungsabgaben ein neues Gesetz erlassen (wörtlich: wurde den pensionibus ein neues Gesetz übergezogen), das damals in der That durch seine Maasshaltung erträglich war, in unseren gegenwärtigen Zeitläuften aber zum Verderben ausschlug«[68]).

Soweit diese Stelle hier zu erklären ist, kommt es nur auf das cum omnis eadem functione moderataque ageret und das pensionibus inducta lex nova an und diese Ausdrücke scheinen mir wörtlich und

---

68) Savigny übersetzt: „Erst von dieser Zeit an wurde in dem Lande Italien das unsägliche Uebel der Grundsteuern eingeführt; dann anstatt, dass vorher ganz Italien eine gleichförmige und mässige Abgabe entrichtete, bestimmt zur Verpflegung der Truppen und des Kaisers (des kaiserlichen Hofes), welche stets oder doch meistens in Italien sich befanden, so wurde nun durch die Steuern eine neue Verpflichtung eingeführt. Anfängs zwar war auch diese erträglich wegen der in jener Zeit noch herrschenden Mässigung; gegenwärlig aber ist sie zu einer zerstörenden Höhe angewachsen."

ungezwungen nicht anders zu verstehen zu sein, als ich sie übersetze. Denn functio steht hier offenbar für munus functionis, wie dieses l. 14 C. Th. 11. 1 und l. 19 C. Th. 11. 36 vorkommt, da sonst das agere keinen Sinn gäbe. Ausserdem zeigt der Titel De Annona et Tributis zur Genüge, dass functio, mit oder ohne den Zusatz tributaria, vielfach tributarische Leistungen bedeutet, und Aur. Vict. setzt in unserer Stelle sogar noch eadem hinzu, was sich nur auf die tributarische Qualität der functio beziehen kann, da vorher eben die Tribute angeführt sind und auch beide Arten der Tributsteuern — die civile und die provinziale — den zu liefernden materiellen Gegenständen nach gleich sein konnten und oft gleich waren. Ferner steht hier auch pensio in demselben Sinne wie pensitatio oder functio, die ebenfalls beide in dem genannten Titel für tributarische Leistungen gebraucht werden, wie es denn von diesen auch so oft heisst, dass sie pendebantur, dependebantur, expendebantur, pensitabantur[69]).

69) Savigny a. a. O. sagt: „functio — — kann hier durchaus nur von Naturalabgaben verstanden werden. Denn da die Stelle sagt, Italien habe auch schon früher eine functio gegeben, jetzt aber seien zuerst tributa, zuerst pensiones eingeführt worden (welche beide Ausdrücke geradezu Geldabgaben bezeichnen), so kann die frühere Abgabe nur in Naturalien bestanden haben". S. construirt dann noch quo exercitus — — ali possent zu functione statt zu pensiones und sieht darin die Bestätigung, dass functio die alte Naturalverpflegung im Gegensatz der neu aufgelegten Tribute und Pensionen bedeute. — Es rechtfertigt sich aber, wie gezeigt, aus dem damaligen Sprachgebrauch mit Nichten unter functio nur annonarische Abgaben, unter tributa und pensiones nur Geldabgaben zu verstehen, vielmehr werden, wie der Tit. des Cod. Th. de annona et tributis zeigt, unter jedem dieser drei Ausdrücke (für pensio fast immer pensitatio) sowohl die einen als die anderen begriffen. Pensio kommt sogar l. 4 C. Th. 14, 15 nur für Getreidemaass vor. Ueberhaupt wird sich im Laufe dieser Abhandlung zeigen, dass die ganze Ansicht falsch ist, eine eigene Geldsteuer den Naturalsteuern entgegenzusetzen. Sowohl in dem Provinzialtribut, das von jeher Reallast, wie in dem Bürgertribut, das (bis Diokletian) keine Reallast war, wurden sowohl Geld- wie Naturalsteuern erhoben. Und seit Diokletian, unter dem beide Tributsteuern vollends Eine wurden, indem von da ab die Tribute — Geld wie Naturalien — auch in Italien zur Reallast wurden, während von Caracalla bis Diokletian nur ein und dasselbe Abschätzungsverfahren für beide bestanden hatte, und von August bis Caracalla auch dieses nicht einmal der Fall gewesen war — von Diokletian an, sage ich, galt dieser Eine Modus für Naturalsteuern wie Geldsteuern erst recht und die ersteren überwogen noch dazu die letzteren bei Weitem. Es ist dies in Kürze die Ansicht, die ich in meiner Abhandlung durchführen werde. — Wenn aber der Sprachgebrauch jener Zeit zwischen tributum, functio und pensio nicht in der Weise, wie S. will, streng unterscheidet, so hört auch jegliche Beweiskraft der Stelle für seine Ansicht auf. — Uebrigens widerspricht sich S. auch selbst, denn S. 82 Anm. 1 ders. Abhandl. versteht er gerade unter annonariae functiones „Grundsteuer und Naturallieferung zusammen". Nun

Und endlich kann pensionibus hier nur der Dativ und nicht der Ablativ sein, weil zwar durch ein Gesetz neue Steuern, aber nicht durch Steuern ein neues Gesetz eingeführt werden kann. — Aur. Vict. sagt also vielmehr in dieser Stelle ausdrücklich, dass schon vor dem von Maximinian neu eingeführten tributarischen Steuermodus in ganz Italien mässige tributarische Leistungen bestanden hätten, die natürlich keine anderen als die alten bürgertributarischen sein konnten.

Aber selbst, wenn man wie Savigny die Stelle übersetzen wollte, würde man zu demselben Schlusse kommen.

Schon lange vor Diokletian war ganz Italien annonaria, wie aus Trebell. Poll. trig. tyr. 24 hervorgeht[70]), d. h. Italien hatte für Rom und die Garnisonen Italiens annonarias species zu liefern, die hauptsächlich in Wein und Fleisch bestanden. Diese waren nach Aur. Vict.'s eben angeführtem Zeugnisse damals zwar weit mässiger, als sie nach der von Diokletian veränderten Tributeinrichtung wurden, aber zweifellos bestanden sie in fortgesetzten Erhebungen. Auf welchen Besteuerungstitel hin wären nun diese erhoben worden, wenn nicht auf Grund des Bürgertributs und als solches? Der Boden Italiens war damals noch durchweg Italici juris, d. h. keine Abgabe, die die Natur einer Grund- oder Reallast gehabt hätte, lag auf ihm. Es findet sich auch sonst keine Spur eines anderen Besteuerungstitels, aus dem jene annonarischen Abgaben entrichtet worden wären, oder einer anderen Steuer, unter der sie sonst noch subsumirt werden könnten. Es bleibt also nur das Bürgertribut dafür übrig. Dazu kommt, dass diese an-

---

war aber vor Diokletian die functio in Italien gerade eine annonaria, wie wir gleich sehen werden und wie S. S 115 auch selbst zugiebt, denn davon kam ja der Ausdruck Italia annonaria. — Ausserdem scheint mir S. auch Einzelnes falsch zu übersetzen. Eadem für „gleichförmig" zu nehmen, ist nicht gerechtfertigt, wie auch functione agere wörtlich nicht „Abgaben entrichten" heissen kann. Dafür sind die gewöhnlichen Ausdrücke functiones agnoscere, cognoscere, implere. Ebensowenig kann pensionibus inducta lex nova übersetzt werden durch die Steuern wurde eine neue Verpflichtung eingeführt, da lex nur das Verpflichtende, aber nicht passiv die Pflicht bedeuten kann. Das inducta ist hier also mit dem Dativ (pensionibus) und daher in dem Sinne von „überziehen" zu nehmen, was der Ausdrucksweise des Schriftstellers durchaus entspricht und woraus denn gerade der bisherige Bestand der pensiones hervorgeht und zugleich dasjenige ausgedrückt wird, was auch in jeder Hinsicht richtig war, dass nämlich unter Maximinian die bisherigen Tributsteuern in Italien wie in den Provinzen nach einem neuen Modus geordnet wurden.

70) Man vergl. Salmasius dazu. — Uebrigens meint Savigny, die Italia urbicaria habe früher nicht annonarische Leistungen getragen. Salmasius ist aber gerade anderer Meinung.

nonarischen Abgaben auch später, als sie auch schon in Italien den Charakter von Reallasten angenommen hatten, immer unter dem Ausdruck Tribute begriffen wurden, wie schon ihre gleiche gesetzliche Behandlung in dem Titel de annona et tributis und namentlich ll. 4. 14 C. Th. 11. 18 beweisen. In diesen letzteren Stellen werden gerade dieselben annonarischen Functionen Italiens, die wir schon aus Treb. Poll. kennen, als Tributlast aufgefasst. Der Unterschied war nur, dass sie dort früher als allgemeine Vermögenslast angesehen und abgeführt wurden, also noch den Charakter des alten Bürgertributs hatten; nach Diokletian aber, als auch Italien dem neuen Tributsystem unterworfen worden, auch hier als Grundlasten bestanden, wie dies im Titel sine censu et reliquis fundum comparari non posse von Constantin ganz allgemein, und für die Präfectur Italiens noch besonders durch l. 2 C. Th. 3. 1, angeordnet ward, wozu auch Gothofred's Commentar zu l. 1 C. Th. 11. 3 zu vergleichen ist.

Man mag also die Stelle des Aur. Vict. verstehen, wie man will — es geschieht gerade in ihr der Fortdauer des alten Bürgertributs in der Zeit von August bis Diokletian ausdrückliche Erwähnung.

Endlich spricht noch eine allgemeine Betrachtung für seine Forterhebung.

Diese Abgabe war durch kein Gesetz aufgehoben worden, sondern nur factisch fortgefallen und seine Erhebung also gesetzlich noch zu jeder Zeit zulässig — s. Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 Anm. 694. Die römischen Bürgervermögen wurden auch nach wie vor, einschliesslich der Grundstücke — s. Spangenberg, Tabul. negotior. VII. und Huschke a. a. O. Anm. 161, — ihrem Kapitalwerth nach declarirt, wie auch von Niemanden bestritten wird, so dass vorkommenden Falls auch von dieser Seite kein Hinderniss für eine Wiederaufnahme der Tributleistungen existirte. Grundsätzlich ward die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Wiedererhebung auch schon vor Ausgang der Republik anerkannt, ehe sie noch wirklich stattgehabt. Commisisti — sagt Cic. pr. Flacc. 32 — si tempus aliquod gravius accidissit, ut ex iisdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum. Diese Rede wurde ungefähr 17 Jahre vor der Wiedererhebung gehalten und bezeugt also in jenen Worten schon die Voraussicht, dass es wieder dazu kommen müsse. Diese Besorgniss drückt sich noch deutlicher de offic. II. 21, zwei Jahre vor der Wiedereinführung aus. Endlich nennt Cicero die erste Wiedererhebung, die bei der damaligen Verlegenheit des Schatzes von der Optimatenpartei unter Leitung Cicero's selbst, nicht von den Triumvirn ausging —

Epist. ad familiar. XII. 30 — wörtlich Tributum, wenn auch nach Appian die Heranziehung der Einzelnen in parteiischer Weise geschah, vergl. Drumann a. a. O. I. 314 ff.[71]). Warum hätte also das Kaiserreich, wenn einmal seine Bedürfnisse wegen Krieg oder aus anderen Gründen wuchsen oder die Provinzen in Folge von Missernten oder Unruhen mit ihren Tributen in Rückstand blieben, nicht ebenfalls wieder zum Bürgertribut greifen sollen? Dass solche augenblickliche Verlegenheiten wirklich eintraten, wissen wir. Ausserdem war ja auch die bestimmte amtliche Staatsgewalt, die dasselbe erheben durfte, wenn auch mit anderen Gewalten cumulirt, bestehen geblieben. Wie kann man also zweifeln, dass in solchen Fällen eine noch gesetzliche Steuer nicht erhoben worden sei? Aber allerdings trat bei den reicheren und geordneteren Hülfsquellen, die seit der Kaiserzeit aus den Provinzen flossen, fortan die subsidiäre, unregelmässige Natur des Bürgertributs noch mehr an den Tag. Seine Erhebung fiel noch öfter aus, sein Betrag war noch veränderlicher, die Heranziehung traf noch häufiger nur die reicheren Classen allein. Solche Fälle sind die schon oben besprochene Heranziehung der 50,000 Denare und darüber Besitzenden unter Augustus selbst, und mehre andere, die Huschke a. a. O. S. 70 ff. selbst anführt. Solche ausserordentliche Fälle finden sich allerdings nur vorzugsweise in den Quellen erwähnt, aber man darf deshalb nicht für willkürliche Exaction nehmen, was nur die Steuer in ihrer prägnantesten Gestalt war. Ebensowenig darf man aus dieser vorzugsweisen Erwähnung ausserordentlicher Fälle schliessen, dass gar keine regelmässigere Erhebung stattgefunden habe. Implicite geschieht derselben Erwähnung in den oben angeführten Stellen des Tacitus und der Stelle des Aurelius Victor; ausdrücklich wird eine solche erwähnt Suet. Ner. 44, wo gesagt wird: partem etiam census omnes ordines conferre jussit. Huschke a. a. O. S. 79 sagt zwar, die Massregel werde als eine ausserordentliche geschildert, aber mir scheint das Umgekehrte der Fall zu sein, denn wenn sonst oft nur die Reichen contribuirten, so waren es hier wieder omnes ordines. Ausserdem findet sich in dem von Sueton gebrauchten Ausdruck das Tributum gleichsam technisch bezeichnet. Nach Varr. de L. L. V. §. 181 wurde dieses »pro portione census« gefordert. Partem census kann fast buchstäblich so verstanden werden. — Bekannt ist ferner

71) Um so weniger können die Gegner aus den Worten Cicero's de offic. II. 22 tantum Paullus in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum schliessen, er habe damit sagen wollen, dem Bürgertribut sei für alle Zeiten ein Ende gemacht.

der grosse Schuldenerlass des Hadrian. Der Kaiser verbrannte öffentlich, ein Jahr nach seinem Regierungsantritt, auf dem Forum Trajan's Verschreibungen über Schuldreste im Betrage von 45 Millionen Thaler. Ich komme noch einmal hierauf zurück. Hier ist nur zu bemerken, dass die drei Schriftsteller, die dies erzählen, Dio, Spartian und Eusebius — m. s. die Stellen bei Grogorovius, Gesch. des Kais. Hadrian S. 17 ff. — keinen Zweifel darüber lassen, dass diese Schulden hauptsächlich aus rückständigen Steuern aufgelaufen waren und zwar nicht blos in den Provinzen, sondern auch in Rom und Italien, und hier, nach Eusebius, aus den Tributen der Bürger. Dio sagt: dass Hadrian alle im Verlauf von 16 Jahren an den Fiscus und das Aerarium aufgelaufenen Schulden erlassen habe. Spartian: er hätte ungeheuere dem Fiscus schuldige Summen privatis debitoribus in urbe atque Italia und ebenfalls in den Provinzen aus den Resten erlassen. Eusebius: er habe den ihm unterworfenen Civitaten und deren Bürgern die Schuldenreste erlassen; *ὁ ἀυτος φόρους Ρωμάιοις ἐχαρίσατο.* Hieronymus, der diese Stelle übersetzt, setzt sogar für die mehreren Civitaten urbs. Man sieht, in einem Nachlasse zweier verschiedenartiger Schuldreste sind diese drei Schriftsteller einig. Dio, durch die Erwähnung der beiden verschiedenen Kassen, des fiscus und des aerarium, in welches letzteres unzweifelhaft damals noch das Bürgertribut floss — s. Becker und Marquardt a. a. O. III. 2 S. 322; Spartian, durch die Unterscheidung Roms und Italiens einer- und der Provinzen andererseits; endlich Eusebius, durch den Gegensatz der unterworfenen Civitaten und der Römer. Aber wenn nun schon Spartian deutlich auf Schuldreste einzelner römischer Bürger im Gegensatz ganzer provinzialer Civitaten hinweist und man schon dadurch auf die Muthmassung kommt, dass das Bürgertribut gemeint sei, weil dieses, soviel wir wissen, wenigstens damals noch nicht in solidum getragen ward, spricht Eusebius bei dem römischen Theil des Schulderlasses ausdrücklich von *φόρος*, was der griechische Ausdruck für tributum ist. Allerdings glauben manche Ausleger, dass Hadrian den Provinzen Schuldreste erlassen, den römischen Bürgern aber Erleichterung in den laufenden Tributen gewährt habe, aber jedenfalls sind sie über die Tributerwähnung der Bürger in dieser Stelle und um diese Zeit einig[72]). —

72) M. s. Salmasius zu Spartian. Adrian. 7. Er scheint es als selbstverständlich anzusehen, dass die Römer zu Hadrian's Zeit noch Bürgertribut entrichtet hätten.

Endlich geschieht nach meiner Meinung dieses Bürgertributs ex censu im Allgemeinen auch Treb. Poll. Valerian 2 Erwähnung. Hier ist von einer neuen Census die Rede, an die grosse Hoffnungen geknüpft werden. Es heisst: tu censibus modum pones, tu vectigalia firmabis. Dass unter den vectigalia die Realabgaben der Provinzen verstanden sind, die nicht blos durch ihre Höhe, sondern auch durch ihre Veränderlichkeit drückten, scheint mir klar, aber ebenso nun auch im Gegensatz davon, dass unter dem censibus modum die Bürgertribute gemeint sind, die unter den Kaisern ebenso willkürlich schwankten.

Das Bürgertribut scheint mir also beim Regierungsantritt August's unzweifelhaft bestanden zu haben und von ihm auch beibehalten worden zu sein.

Dagegen lässt sich ebenso unzweifelhaft um diese Zeit keine andere directe Steuer nachweisen, die von römischen Bürgern entrichtet worden wäre[73]). Zölle und Accise, die wieder seit Cäsar in Italien erhoben wurden, gehören natürlich nicht hierher, ebensowenig die von Augustus später eingeführte Erbschaftssteuer, da ich es hier nur mit der directen Heranziehung von Vermögen oder Einkommen oder einzelnen Vermögens- oder Einkommenszweigen zu thun habe. Es gab also — was festzuhalten ist — um diese Zeit noch keine besondere Grundsteuer oder Kapitalsteuer oder Handelssteuer oder Gewerbesteuer oder Steuer von persönlichem Verdienst. Alle Erwähnungen dieser oder ähnlicher Abgaben sind aus späterer Zeit und werden auch dort Beachtung finden. Hieraus geht hervor, dass zu August's Zeit die antike hauswirthschaftliche Einheit der Produk-

73) Ich sage „römische Bürger" und nicht „in Italien". Denn man muss immer festhalten, dass sich die Steuern damals mehr nach der Nationalität als nach dem Aufenthalt richteten. Kopfsteuerpflichtige Provinzialen z. B., wenn sie in Italien wohnten, mussten dennoch ihr Kopfgeld zahlen, obwohl die eigentlichen Bewohner Italiens, d. h. die von italischer Abkunft, weil sie das herrschende Volk der römischen Bürger ausmachten, weder in noch ausserhalb Italien Kopfgeld zahlten. Zum Theil anderer Meinung ist Huschke a. a. O. S. 189 und Anm. 407, der die Steuerpflichtigkeit lediglich vom „Territorium" ausgehen lassen will, dergestalt, dass cives Romani, die auf solum provinciale gewohnt, auch der Kopfsteuer wie die Peregrinen unterworfen gewesen wären. Indessen widerspricht diese Ansicht dem Geiste des antiken Bürgerrechts im höchsten Grade und wird auch nicht einmal andeutungsweise durch irgend welche Stelle bezeugt, da l. 8 §§. 5 und 7 D. 50. 15 sich nur auf die Latini beziehen, die nicht auch audrücklich die Immunität erhalten hatten. Es wird sich vielmehr zeigen, dass auch in späterer Zeit kein römischer Bürger je die Kopfsteuer gezahlt hat, wie mit Recht auch Gothofred annimmt. — Vom Provinzialboden steuerten indessen auch römische Bürger, wie Savigny gegen D. d. l. Malle gezeigt hat.

tion und des Besitzes noch vorherrschte, denn der Cäsarismus, der viel Geld brauchte, würde sonst sicherlich schon solche besonderen Einkommenszweige besteuert haben. Nur die volkswirthschaftliche Tendenz solcher Abzweigung machte sich schon lange, und jetzt in zunehmender Stärke, geltend, namentlich beim Handels- und Zinskapital (foenus) und bei einigen persönlichen Erwerbszweigen. Aber noch nach Augustus kämpfte die Gesetzgebung gegen diese die sociale Grundlage des antiken Staats unterwühlende Tendenz an und auch erst lange nach Augustus, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird, gab sie den Kampf auf und der Fiscus fing an, gesondert zu besteuern, was die Gesetzgebung, schwächer als die Macht der socialen Bewegung, vergebens bei einander zu halten gesucht hatte. — Ueberhaupt ist es noch immer das Steuerinteresse gewesen, das sich am ersten mit der sogenannten Untergrabung der socialen Grundlagen vertragen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Die Britische Post.

Von

Dr. **Richard Hildebrand** in London.

Während der ersten Zeit meines Londoner Aufenthaltes frappirte mich unter Anderem besonders die grosse Rolle, welche die Post in dem hiesigen Leben spielt. Mit diesem dienstbaren Geist hat hier jeder Mensch fortwährend zu thun und eine Masse von Dingen werden hier per Post abgemacht, für die man anderswo persönlich zusammenkommt oder seinen Bedienten schickt. Wenn diese Thatsache auf den ersten Blick als die natürliche Folge der unendlichen Entfernungen Londons und des ungeheuren Geschäftsverkehres erschien, so wies sie doch nicht minder auf die Vortrefflichkeit der englischen Posteinrichtungen hin. Von diesen erhielt ich eine lebendige Anschauung durch einen Besuch des Generalpostoffice eines Samstags Abends.

Das Generalpostoffice liegt im Mittelpunkt Londons, in St. Martins-le-Grand, schräg gegenüber dem Standbild Sir Robert Peel's. Eine Ironie des Schicksals, dass das Werk Rowland Hill's und der Minister, unter dessen Verwaltung dieser Mann einst seines Amtes entsetzt wurde, sich in so unmittelbarer Nähe steinerne Gastfreundschaft halten müssen! Ein stattliches Gebäude in jonischem Styl sehen wir vor uns liegen. Auf breiten Stufen gelangt man durch den von acht hohen Säulen getragenen Hauptporticus in die grosse »Halle«. Hier fällt zuerst, gleich rechts am Eingange, eine Tafel in die Augen, an der zwei Exemplare des »British Postal Guide« aufgehängt sind zum freien Nachschlagen für Jedermann. Es wird dieser Postal Guide vierteljährlich auf Befehl des Generalpostmeisters publicirt und enthält die wichtigsten öffentlichen Regulationen der Post. Er ist für 1 s. zu haben und fehlt hier auf keinem Schreibtisch. Neben dem Postal Guide sind Blätter des täglich erscheinenden »Postal Official Circular's« angeschlagen, welches Nachricht giebt über Abgang und Ankunft colonialer und aus-

ländischer Posten. Ausser diesen beiden Veröffentlichungen kommt seit 1854 jährlich ein »Report of the Postmaster General on the Postoffice« heraus, »presented to both Houses of Parliament, by Commend of Her Majesty« und gerichtet an »the Right Hon. the Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury«. Der neueste, zehnte, am Schluss des letzten Jahres erschienene, enthält eine Uebersicht des Fortschrittes der Post während des Decenniums 1854—1863. . Die genannten drei Publicationen bilden die regelmässigen officiellen Quellen[1]), aus denen das Publicum seine Information über Postsachen schöpft. — Nicht weit von der Tafel sitzt hinter einem Verschlage der Portier (hall Keeper), der lebendige Postal Guide, ein ältlicher Herr in einem scharlachrothen Rock und mit einer Ehrfurcht gebietenden Physiognomie, auf der die laconischen Worte geschrieben stehen: »England erwartet, dass Jeder seine Pflicht thut«. Auf derselben Seite der Halle liegt ferner, wie wir auf den Thürschildern lesen, die, um diese Zeit geschlossene, Expedition für die poste-restante-Briefe, das Registrationsbureau, für recommandirte Sendungen, das offizielle Telegraphenbureau und die Stadtpost. Unter dem Fenster des letzteren zeigt sich ein Briefkasten mit zwei Oeffnungen, die eine roth überschrieben: »London District«, die andere schwarz: »Country and abroad«. Die letztere ist um diese Zeit geschlossen. Auf der linken oder nördlichen Seite der Halle befinden sich, ausser einer Tafel mit den Adressen der unbestellbaren Briefe, die Bureaus für die provinziellen und ausländischen Briefe und für Packete und die entsprechenden grossen Schalter, die jetzt, für die Nachtposten, geöffnet sind. Es herrscht, vor 6 Uhr, ein reges Kommen und Gehen hier, und ganze Säcke voll Zeitungen und Bücher sieht man in den einen kolossalen Kasten hineinregnen. Unter der geschäftigen Menge sind natürlich die unvermeidlichen »newspaper boys« obenan. Offiziöse Legenden erzählen, dass ganze Knaben dieser Classe mit Haut und Haar hier hineingeworfen, ergriffen, ausgepackt und dann »leer« wieder hinausgeworfen worden seien. Während dieses Volksgewühles in der Halle sind, wie die halberleuchteten Fenster zeigen, die Bureaus dahinter in voller Thätigkeit und dabei hört man auf der Strasse immer neue Postkarren heranrasseln, die von den vielen Poststellen und Bahnhöfen Londons bringen, was von dem Generalpostamt noch denselben Abend weiterexpedirt werden soll. Mit einer »ordre of admission« für die inneren Räume

1) Ich habe ausser ihnen noch Lewins, Her Majesty's Mails. London 1864 benutzt.

des Postoffice — ausgestellt von Mr. Frederic Hill, Bruder des Sir Rowland, Vertreter Grossbritanniens auf dem internationalen Postcongress zu Paris Mai 1863 und Hülfssecretär am Postamt, den ich in einer hiesigen Gesellschaft kennen lernte — in der Hand, wenden wir uns nun an den Pôrtier, der uns mit Gravität nach dem Aufenthaltsort eines der oberen Beamten weist. Wir treten in ein grosses Zimmer ein, welches, wie wir erfahren, das »Sorting and Stamping Room« ist und erhalten hier auf die Vorzeigung unserer Ordre einen Beamten als Mentor zugetheilt. Dieser führt uns zunächst auf eine quer durch die grosse Halle gehende Gallerie, von der herab wir das Treiben vor den Schaltern bequem übersehen können.

Die Scene zeigt uns Post und Publicum in Verkehrsberührung. Welches sind die Gegenstände, die durch die Post versandt werden können und wie verhält es sich mit dem Porto?

Das Hauptgeschäft und Monopol der britischen Post besteht in der Beförderung von Briefen. Ausserdem befasst sie sich mit der Uebermittelung von Drucksachen, Manuscripten und Waarénmustern. Das Porto für inländische Briefe, d. h. für solche, die von einem Ort des vereinigten Königreichs nach einem anderen adressirt sind, richtet sich ausschliesslich nach dem Gewicht, ohne Rücksicht auf die Entfernung und beträgt, wenn es vorausbezahlt wird, 1 d. per $^1/_2$ Unze. Bekanntlich besteht dieser Tarif seit 1840 und ist der Schwerpunkt des Hill'schen Reformsystems. Früher variirte das englische Briefporto nach der Entfernung, d. h. nach der Routenlänge zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort. Wie Hill nachwies, war diese Einrichtung unbillig, da der Umstand, ob ein Brief eine oder hundert Meilen weit ging, in den Auslagen der Post fast keinen Unterschied machte, ja die Versendung eines Briefes bei einer kurzen Strecke, auf der wenig Frequenz herrschte, oft kostspieliger zu stehen kam, als bei einer langen. Ferner war das Porto ehemals verschieden je nach der Anzahl der Blätter oder Bogen, aus denen der Brief bestand. Abgesehen davon, dass diese Einrichtung aller Raison entbehrte und jeden, auch den geringfügigsten, Einschluss besteuerte, gab sie den Inhalt der Briefe den Augen und Fingern neugieriger und geldsüchtiger Beamten preis. Endlich belief sich das Briefporto vor der Hill'schen Reform auf enorme Summen, durchschnittlich auf 8 d. für einen einfachen Brief. Wie drückend dieser Zustand auf dem Volke lastete, kann sich jeder denken und nach seiner eigenen Phantasie ausmalen. Heute giebt es in England keinen Menschen mehr, der nicht die Einführung des Pennyportos als eine der heilsamsten öffentlichen Reformen priese,

die je auf britischem Boden stattgefunden. Und zwar hat sie sich nicht nur als eine Wohlthat für das Publicum, sondern — das sagte Hill voraus — auch als eine erfolgreiche Finanzmassregel erwiesen. Wenn das Porto nicht vorausbezahlt wird, beträgt es das Doppelte des gewöhnlichen. Diese Bestimmung, welche nicht mehr als billig ist, da die unfrankirten Briefe der Post besondere Mühe machen — man denke nur allein an das Einsammeln des Portos durch die Briefträger von Thüre zu Thüre — soll das Publicum zur Frankirung veranlassen. Es giebt Leute, welche gegen dieses Tendenzverfahren der Postverwaltung murren. Mir scheint aber eine solche Besteuerung der Bequemlichkeit sehr passend. Jene Bestimmung hat denn auch Erfolg gehabt: es ist selbst allgemein hier Sitte, seine Briefe zu frankiren. Was das Porto für ausländische und coloniale Briefe betrifft, so haben hierin ebenfalls im Laufe der Zeit verschiedene Reductionen stattgefunden.

Das Porto war für die Correspondenz zwischen Grossbritannien und

	1854.	1863.
Frankreich	8 d. od. 10 d. per 1/4 Unze, je nach dem Land, in welchem es bezahlt wurde.	4 d. per 1/4 U.
Belgien	6 d. per 1/2 U.	4 d. per 1/2 U.
dem Deutschen Postverein sowie Hamburg und Bremen	8 d. per 1/2 U.	6 d. per 1/2 U.
Italien	verschieden. Minim. 1 s. 1 d. per 1/4 U.	6 d. per 1/4 U.
Spanien	10 d. per 1/4 U.	6 d. per 1/4 U.

Das Porto für coloniale Briefe ist seit 1857 gleichmässig 6 d. per 1/2 U., wenn es vorausbezahlt wird. Für viele Colonieen und fremde Länder ist die Vorausbezahlung des Porto's obligatorisch.

Nächst dem Briefporto besteht ein besonderer Tarif für Zeitungen und andere periodische Publicationen, welche im Ver. Königr. in Zwischenräumen von höchstens 31 Tagen erscheinen und nicht später als 15 Tage nach dem Datum des Erscheinens und in einem an zwei Seiten offenen Couvert (Kreuzband) auf die Post gegeben werden. Solche Publicationen sind, wenn sie den die Zeitungssteuer anzeigenden Zeitungsstempel tragen, portofrei innerhalb Grossbritannien. Im anderen Fall haben sie ein der Zeitungssteuer entsprechendes Porto zu zahlen. Der Betrag der letzteren richtet sich nach der Anzahl der Blätter und der Grösse des Formates der Zeitungen. Der niedrigste Stempel ist 1 d. für eine Zeitung von 2 Bogen. In Bezug auf Faltung,

Druck des Titels und Datums, Papier u. s. w. bestehen verschiedene Vorschriften, deren Nichterfüllung je nach den Umständen Strafporto zur Folge hat oder die Zeitungen dem Tarif für unbezahlte Briefe unterwirft. Für die Versendung in die Colonieen oder das Ausland ist der Zeitungsstempel ungültig. In diesem Falle muss für die Zeitungen eigentliches Porto entrichtet werden und zwar im Voraus.

Ferner besteht seit 1848 eine Buchpost. Unter diese Kategorie fallen seit 1857 auch andere Drucksachen (Karten, Photographieen, Stiche, lithographirte oder gedruckte Correspondenzen u. dgl.) und Manuscripte. Der Buchposttarif ist 1856 für das Inland um 1 d. erniedrigt worden und beträgt jetzt 1 d. per 4 Unzen. Wie bei den Zeitungen gilt auch hier die Vorschrift, dass die Packete »an den Seiten offen« sein müssen, widrigenfalls sie höheres Porto zu zahlen haben. Einschluss von Briefen wird mit 2 d. bestraft, ausserdem werden dieselben aus den Buchpacketen herausgenommen und separat als unbezahlt befördert. Das Briefporto ist voraus zu entrichten, sonst beträgt es das Doppelte. Seit 1857 besteht auch eine Buchpost für die Colonieen: 3 d. per 4 U.; Vorausbezahlung erforderlich, wenn die Packete nicht dem Briefporto anheimfallen sollen.

Endlich ist in den letzten Jahren auch eine Waarenmuster- (Pattern and Sample-)post etablirt. Das inländische Porto beträgt hier 2 d. per 4 Unzen. Die Packete dürfen nicht gegen Inspection geschlossen sein. Nichtfrankirung macht das Porto doppelt. Packete mit leicht zerstörbarem oder andere Postsendungen gefährdendem Inhalt werden von der Post nicht angenommen resp. an die Absender zurückgeschickt.

Es ist hier schliesslich noch zu erwähnen, dass Adressen an die Königin und Petitionen an das Parlament, wenn sie direct oder an ein Parlamentsmitglied gesandt werden, Portofreiheit geniessen, vorausgesetzt, dass sie nicht über 2 Pfund wiegen und sich in offenen Couverten befinden. Als Mittel der Frankirung dienen die Poststempel (poststamps): Aufklebemarken oder gestempelte Couverte. Man kann diese, zu verschiedenen Beträgen, nicht nur in den Postbureaus, sondern auch in den meisten Schreibwaarenläden haben, welche auf diesem Wege Kunden anzuziehen suchen. Die Post gewinnt durch das Institut der Stempel viel Zeit und lässt sich jetzt fast gar nicht mehr auf Baarempfang des Portos ein. Die Poststempel dienen dem Publicum auch zur Versendung kleiner Werthbeträge, als Zahlmittel. Es ist die Post hier ein so allgemeines und alltägliches Bedürfniss, dass diese Anweisungen auf die Benutzung derselben allgemeine An-

nahme an Zahlungsstatt finden. Man kann sie in jedem Laden als Kleingeld gebrauchen. England besitzt auf diese Weise ein Papiergeld bis zum Betrage von 1 d. herunter. Die Verwendung der Postmarken zu diesem Zweck wird von Amtswegen noch dadurch befördert, dass dieselben, wenn sie in grösseren Quantitäten präsentirt werden, von den Postbureaus gegen 2½ % Discount, das macht ½ d. für 1 s. 8 d. Werth in Stempeln, wieder zurückgenommen werden. Im Jahre 1862 wurden allein in London 60,000 L. St. Poststempel vom Publicum wieder eingelöst.

Mit Hülfe von Freimarken oder Freicouverten, einer Briefwaage und eines Postal Guide wird hier die Portofrage meist zu Hause abgemacht. Man hat dann nur noch den Brief in einen Briefkasten zu werfen und zu diesem Behufe braucht man nicht weit zu gehen.

Die Gelegenheiten zur Aufgabe von Briefen sind nämlich im Laufe der Zeit in immer stärkerem Masse vermehrt worden. Nach dem jüngsten Bericht des Generalpostmeisters betrug die Zahl der Briefaufgabestellen in dem District London 1854, bei 382,949 bewohnten Häusern, 471, was eine Aufgabestelle auf 813 bewohnte Häuser macht, — 1863, bei 445,787 bewohnten Häusern, 1045, wonach eine Aufgabestelle schon auf 426 bewohnte Häuser kommt. In England und Wales gab es 1854, bei 3,440,442 bewohnten Häusern, 7581 Briefaufgabestellen, 1863, bei 3,862,181 bewohnten Häusern, 11,767 Briefaufgabestellen. Schottland besass 1854, bei 377,208 bewohnten Häusern, 1075 Briefaufgabestellen, oder auf 350 bewohnte Häuser eine Briefaufgabestelle, 1863, bei 397,909 bewohnten Häusern, 1523, das ist eine Briefaufgabestelle auf schon 261 bewohnte Häuser. Während in Irland die Zahl der bewohnten Häuser in dem Zeitraum 1854—1863 von 1,030,333 auf 982,633 sank, ist während jener Periode die Zahl der Briefaufgabestellen in diesem Land von 1317 auf 1912 oder von dem Verhältniss 1 : 782 auf das Verhältniss 1 : 513 gestiegen. Im ganzen Ver. Königr. ist von 1854—1863 die Zahl der Briefaufgabestellen von 9973 auf 15,202, d. i. um 52 % vermehrt worden, während die Zahl der bewohnten Häuser von 4,847,983 auf 5,242,723, d. h. um nur 8 % gewachsen ist. Diese allgemeine und beträchtliche Zunahme der Briefaufgabestellen beruht hauptsächlich auf der Einführung von Briefkasten in Form von eisernen Pfeilern (pillar boxes) und in Häuserwänden (wall boxes). Man trifft in den Strassen Londons alle Minuten auf dergleichen Institute. Sie kamen zuerst 1855 in Aufnahme und machen jetzt fast ein Drittel aller Briefaufgabestellen aus. Sie ermöglichen in vielen Fällen auch eine schnellere Abfertigung der Briefe.

weil sie zu Stunden geleert werden können, in denen man nicht erwarten kann, dass die Postbureaus geöffnet sein sollen. Die übrigen Briefaufgabestellen sind entweder eigentliche Postämter oder grösstentheils sog. »letter receiving houses«, das sind Kaufläden, welche sich nebenbei, im Dienste der Post, mit der Annahme von Briefen u. s. w. befassen. In London giebt es der letzteren mehr als 500. Diese Geschäftscombination führt den Kaufleuten Kunden zu und erspart dem Postamt Kosten. Es giebt Briefeinnehmer, die von der Post ein jährlichen Gehalt von nur 4 L. St. beziehen. Die Besorgung der Briefe u. s. w. in's Haus des Adressaten geschieht gratis, nur wenige dünnbevölkerte und abgelegene Orte machen eine Ausnahme. Diese allgemeine unentgeltliche Auslieferung der Briefe u. s. w. ist erst eine moderne Errungenschaft. Seit 1854 sind 10,000 Orte mit einer solchen versehen worden, die vorher Briefträgergeld bezahlen mussten. Ja, ehemals gab es viele Orte, in die gar kein Postbeamter eintrat, sondern die sich durch Privatboten ihre Briefe von dem nächsten Postbureau abholen lassen mussten.

Die Postverwaltung übernimmt keine Garantie für die ihr anvertrauten Gegenstände, allein sie lässt recommandirten oder registrirten Sendungen besondere Sorgfalt angedeihen, indem sie genau den Uebergang derselben von Hand zu Hand controlirt. Ehemals konnte Geld in gewöhnlichen Briefen versendet werden. Jetzt besteht für inländische Geldbriefe Registrationszwang: im Fall der Absender solche nicht vor der Aufgabe von sich aus hat registriren lassen, werden sie von der Post nachträglich registrirt und haben dann doppelte Gebühr zu bezahlen. Dieser erst in den letzten Jahren auf Vorschlag Hill's eingeführte Registrationszwang hat wesentlich den Zweck, die Postleute vor Versuchung zu bewahren. Die Registrationsgebühr für inländische Sendungen ist seit 1843 zweimal erniedrigt worden. Ursprünglich, vor 1843, betrug sie 1 s., von da an bis 1862 6 d., seitdem 4 d. Die Registrationsgebühr für coloniale Briefe ist gleichmässig 6 d. —

Eben schlägt die Uhr in der Halle sechs und in demselben Augenblick fallen die Deckel der grossen Schalter. Die Aufgabezeit für die Nachtposten ist nunmehr vorüber; nur gegen eine Extragebühr von 1 d. werden noch bis 7 Uhr und gegen eine Extragebühr von 6 d. noch bis 8 Uhr frankirte Sendungen für die Nachtposten angenommen. Die Extragebühr muss durch Freimarken bezahlt werden.

Während die Halle sich entleert, verlassen auch wir die Gallerie und treten unsere Wanderschaft durch die inneren Räume des General-

postoffice an. Wir werden zunächst wieder in das »Briefstempelungs- und Sortirungszimmer« geführt, von dem wir ausgegangen waren. Die von oder über London nach den Provinzen, den Colonieen und dem Ausland gehenden Briefe werden hier gestempelt und sortirt. Es geht hier zu wie in einer grossen Fabrik; auf den ersten Blick gewahrt man, dass hier das Princip der Arbeitstheilung allgemein zur Anwendung gebracht ist. Unmittelbar an den nach der Halle gerichteten Fenstern sehen wir zunächst mehrere Personen damit beschäftigt, die Briefe zurechtzulegen, so dass Adresse und Freimarke obenauf kommt. An einem langen mit Briefwaagen versehenen Tisch stehen andere Leute, die hierauf das Gewicht der Briefe prüfen, um die Richtigkeit der Freimarke zu constatiren oder das allfällig nachzuzahlende Porto zu bestimmen. Die Gleichmässigkeit des Portos für alle Entfernungen Grossbritanniens und die Unabhängigkeit desselben von der Anzahl der Blätter, aus denen die Briefe bestehen, macht die Taxirung derselben jetzt zu einem höchst einfachen und raschen Prozess. Aus der Hand dieser Examinatoren gehen die Briefe sodann in die der »Stempler« über, deren Anzahl sehr beträchtlich ist. Die Stempelung geschieht zum Theil mit Hülfe von Maschinen, die gleichzeitig einerseits Datum, Stunde und Ort aufdrucken und andererseits die Freimarke obliteriren. Dabei werden zugleich die Briefe gezählt. Ungefähr 100 Briefe werden von einer Person in einer Minute mittelst einer jener Maschinen gestempelt. Der Stempelung folgt die Sortirung, welche, wie wir sehen, wieder von einem eigenen Beamtencorps besorgt wird. Sie geschieht zunächst nach Routen, dann nach den Kategorieen Inland und Ausland, die inländischen Briefe werden weiter eingetheilt nach den drei Königreichen u. s. w. Eine besondere Stelle des grossen Zimmers ist der Versiegelung oder Herstellung offener oder zerrissener Briefe oder Packete gewidmet. Dieses Werk beschäftigt wieder mehrere besondere Beamte. Ueber 200 Briefe gehen täglich hier ein, denen nicht im Geringsten anzusehen ist, dass sie je geschlossen waren.

Aus dem Brief-Stempelungs- und Sortirungszimmer treten wir ein in das »Bureau für blinde Briefe« (Blind letter office), auch kurz »Blindes Bureau« genannt. Die Herren, die hier sitzen und eine ganze Bibliothek von dicken Nachschlagewerken vor sich haben, suchen undeutliche Adressen zu entziffern, unvollständige zu ergänzen, fehlerhafte zu corrigiren. Sie sind die Philologen der Post oder die Augenärzte der Briefe. Den »blinden« Briefen wird hier der Staar gestochen. Wenn die Bemühungen der Doctoren auch meistens erfolgreich sind,

so kommen doch zuweilen Adressen vor, mit denen absolut nichts anzufangen ist. Beispiele von solchen »steinblinden« (stone blind) Briefen sind folgende:

»Uncle John, Hopposite the Church. London. Hingland.«

»Mr. Smith, Nr. 14.«

»Mary H—, a tall woman with two children.«

Die »steinblinden« Briefe wandern in das in einem anderen Raum des Gebäudes gelegene und um diese Zeit des Tages geschlossene Bureau für »todte« Briefe (Dead letter office). An dieses Bureau gehen auch alle diejenigen in England und Wales zur Post gegebenen Briefe u. s. w., auf denen gar keine Adresse steht, sowie diejenigen, deren Adressaten von den Briefträgern nicht aufgefunden werden können, ferner Briefe und Packete, welche verbotene Gegenstände enthalten. In letzterer Beziehung wird von dem Publicum oft gesündigt. Einmal entdeckte man — so erzählt uns unser Führer — in einem Packet eine Flasche von Blutegeln; die Flasche war aufgegangen und mehrere der Thiere krochen ganz behaglich auf den beiliegenden Briefen herum. Die todten Briefe werden, wo möglich, an die Schreiber zurückgesendet, weshalb auch das Bureau »Returned letter office« heisst. Im Jahre 1862 geschah dies mit über 2 Millionen Briefen. Die Adresse des Absenders erhellt sehr oft aus dem Couvert. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Briefe geöffnet. Dabei kommt oft Geld oder Geldeswerth zum Vorschein. Der Betrag des in todten Briefen auf solche Weise vorgefundenen Geldes beläuft sich auf 12,000—14,000 L. St. und ungefähr 500 L. St. fallen davon in die Hand des Staatsschatzes, in Folge davon, dass viele Briefe keinen Aufschluss über den Absender geben. Auch viele Wechsel u. dergl. werden so entdeckt, c. 5 Mill. L. St. jährlich. Die Wechsel liefern jedoch stets einen Schlüssel zur Adresse des Absenders. Ungefähr 40,000 todte Briefe oder Packete gehen täglich ein, die Werthartikel, wie Nadeln, Ringe, Broschen u. dergl., enthalten, und viele dieser Gegenstände können an ihre Absender nicht zurückgeschickt werden, weil sie oft von keiner einzigen Zeile begleitet sind. Auch sie fallen in diesem Fall an die Krone. Wie in London besteht in Dublin und in Edinburgh ein Bureau für »todte« Briefe. Die Schotten sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie verhältnissmässig die geringste Anzahl todter Briefe liefern und gewöhnlich ihre Adressen in den Briefen angeben, so dass eine Zurücksendung an den Absender keine Schwierigkeiten hat. Die Irländer sollen umgekehrt die grösste Zahl von todten Briefen in die Welt schicken. Das liegt an dem Zigeunerleben dieser Nation, welches auch daran schuld ist,

dass die Zurücksendung oft unmöglich wird. Die armen Irländer adressiren ihre Briefe meist an mehrere Personen, für den Fall dass die eine oder andere nicht aufzufinden sein möchte. Ein Specimen dieser Art ist folgende Adresse:

»To my sister Bridget, or else to my brother, Tim Burke, in care of the Priest, who lives in the Parish of Balcumbury in Cork, or if not to some dacent neighbour in Ireland.«

Die schottischen todten Briefe sollen selten Geld und Werthartikel, wie sie zu Geschenken dienen, enthalten. Die irischen todten Briefe sind andererseits voll von Werthsächelchen und Geldsümmchen. Es entspricht das wieder ganz der Liederlichkeit und Liebenswürdigkeit dieses Volkes. Briefe aus dem Ausland, die weder abgegeben noch an die Schreiber zurückgesendet werden können, bewahrt die britische Post 1—2 Monate auf und sendet sie dann nach dem Staat zurück, von dem sie herkamen. Auch todte Briefe aus dem Ver. Königr. werden, wenn sie Werth enthalten, einige Zeit aufbewahrt, ehe sie vernichtet werden und ihr Inhalt confiscirt wird.

Wir werden nun in das Registrationsbureau geführt, wo wir uns ein Formular der hier ausgestellten Empfangsbescheinigungen zeigen lassen. Sonst ist nichts zu sehen hier.

Die Stempelung und Sortirung der Packete findet hauptsächlich im oberen Stock des Generalpostoffice statt. Hier geschieht auch die Verpackung und Versiegelung in Kisten behufs überseeischen Transportes. Das Herauf- und Wiederherunterschaffen der Packete wird durch Maschinen bewerkstelligt, welche durch Dampf bewegt werden und den Einrichtungen ähnlich sind, durch die man in Bergwerke hineinfährt. Hunderte von Tonnen Papier werden wöchentlich durch diese Maschinen hinauf und hinunter geschafft. Auf diesem Wege gelangen auch die Beamten von einem Stock in den anderen.

Um 8 Uhr müssen die Briefe und Packete bereit sein, den Platz zu verlassen. Die Packete werden auf schiefen Ebenen unmittelbar aus dem Gebäude in die Postkarren geschoben, die sie dann mit den Briefen nach den verschiedenen Bahnhöfen bringen, von denen nach allen Richtungen die Nachtposten abfahren.

Die Zahl der von London abgehenden und in London einlaufenden Posten hat im Laufe der letzten 10 Jahre sehr beträchtlich zugenommen. Es ist diese Vermehrung hauptsächlich durch die Entwickelung des Eisenbahnsystems möglich geworden. Im Jahre 1854 gab es unter den Hauptstädten in

England und Wales	353	mit	1	Nacht- und 1 Tagepost	aus	London
	229	-	1	- - 1 -	nach	-
	2	-	3	Posten täglich	aus	-
	31	-	3	- -	nach	-
	1	-	5	- -	aus	-
	1	-	5	- -	nach	-
1863 dagegen:	392	-	1	Nacht- und 1 Tagepost	aus	-
	264	-	1	- - 1 -	nach	-
	50	-	3	Posten täglich	aus	-
	73	-	3	- -	nach	-
	7	-	4	- -	aus	-
	15	-	4	- -	nach	-
	3	-	5	- -	aus	-
	6	-	5	- -	nach	-

Damit ist natürlich auch die Communication zwischen den Provinzialstädten unter einander häufiger geworden. Ferner hat, namentlich in den letzten Jahren, auch die Schnelligkeit der Beförderung sehr zugenommen. Dieser Fortschritt tritt besonders hervor bei den schottischen, irischen und französischen Posten. Vor 1859 gelangte ein, Montags mit der Nachtpost von London nach Edinburgh oder Glasgow expedirter, Brief nicht vor ungefähr Dienstag Mittag an seine Adresse und eine allfällige Antwort konnte von Edinburgh oder Glasgow nicht so abgeschickt werden, dass sie vor Mittwoch Nachmittags in London erhalten wurde. Jetzt wird ein solcher Brief Dienstag Morgens früh in Edinburgh oder Glasgow ausgegeben und eine Antwort kann mit aller Bequemlichkeit Mittwoch Morgens in den Händen des londoner Correspondenten sein. Vor 1859 traf ein von London Montag Abends nach Aberdeen abgeschickter Brief nicht vor Dienstag Nachmittags 5 Uhr dort ein und der londoner Correspondent konnte nicht vor Donnerstag Morgens in den Besitz einer Antwort gesetzt werden. Jetzt kommt ein Montag Abends nach Aberdeen abgehender Brief dort Dienstag Nachmittags früh zur Auslieferung und eine Antwort kann ganz bequem Mittwoch Vormittags erhalten werden.

Ehemals musste ein von London nach Dublin oder umgekehrt adressirter Brief früh am Tage zur Post gegeben werden, wenn er in der anderen Stadt früh am anderen Morgen ausgegeben werden sollte. Seit 1860 kann die Aufgabe verschoben werden bis zum Abend. Vor 1860 gelangte ein von London Montag Nachts nach Cork oder Belfast expedirter Brief nicht vor Mittwoch früh an seine Adresse, und die Erlangung einer Antwort war nicht vor Freitag Morgens möglich.

Jetzt langt ein solcher Brief Dienstag Nachmittags in Cork oder Belfast an, und eine Antwort kann leicht Mittwoch Abends in London sein.

Vor 1860 ging eine erste Post täglich früh am Nachmittag von London nach Paris und von Paris nach London ab und traf in der anderen Stadt rechtzeitig genug ein für die am folgenden Tage dort stattfindende erste Morgenausgabe und weiter gehenden Tageposten. Eine zweite Post verliess jede der beiden Hauptstädte Nachts und erreichte die andere früh genug für eine Ausgabe am Mittag, aber in der Regel zu spät für die von dort auslaufenden Tageposten. Seit 1860 geht eine erste Post von jeder der beiden Hauptstädte früh am Morgen ab und trifft in der anderen Hauptstadt noch denselben Abend ein, rechtzeitig genug für eine späte Abendausgabe und für die weiter gehenden Nachtposten. Eine zweite Post verlässt jede der Hauptstädte Abends und erreicht die andere rechtzeitig genug für eine frühe Morgenausgabe und für die weiter gehenden Tageposten. Vor 1860 musste ein von London nach Paris oder umgekehrt adressirter Brief, um an seinem Bestimmungsort früh Morgens ausgehändigt zu werden, in der anderen Hauptstadt früh am vorhergehenden Tage gepostet werden. Jetzt kann die Aufgabe bis zum Abend verschoben werden. Vor 1860 langte ein von Edinburgh nach Paris mit der Post 2. 30 Nachmittags oder 8. 25 Abends abgeschickter Brief Mittwoch Morgens früh in Paris an. Eine Antwort konnte Freitag Morgens in den Händen des edinburgher Correspondenten sein. Jetzt gelangt ein von Edinburgh Montag 6 Uhr Nachmittags nach Paris expedirter Brief Dienstag Abends an seine Adresse und eine Antwort kann in Edinburgh schon Donnerstag Morgens sein. Ehemals erreichte ein von Manchester nach Paris mit der Nachtpost von Montag abgeschickter Brief Paris Mittwoch Morgens früh und eine Antwort konnte in Manchester Donnerstag Nachmittags sein. Jetzt kann ein in Manchester Montag Mittag abgehender Brief Dienstag früh in Paris sein und eine Antwort Mittwoch Nachmittag in Manchester erhalten werden.

Auf den meisten von und nach London gehenden Bahnen sind seit einiger Zeit »Reisende Postbureaus« eingeführt, in welchen während der Fahrt die Briefe und Packete spezieller, nach den Städten, an denen die Züge vorüberfahren, sortirt werden. Diese Benutzung der Fahrzeit zur Sortirung beschleunigt bedeutend die Abfertigung und Ablieferung der Sendungen. Viele der Eisenbahnwagen, in denen »Reisende Postbureaus« ihren Sitz haben, sind mit eigenen Vorrichtungen versehen zum schnellen Austausch der Postfelleisen beim Vorüberfahren an den einzelnen Stationen (mail-bay exchanging apparatur).

Ein grosses starkes Netz ist an der Aussenseite des Wagens befestigt; dieses wird im richtigen Augenblicke herabgelassen, um den Briefbeutel der Station aufzunehmen. An einem andern Punkt des Wagens ist ein herauszustossender und hereinzuziehender eiserner Arm angebracht, durch welchen der an die Station abzuliefernde Briefbeutel hinausgeschleudert wird. An der Station, wo der Austausch stattfinden soll, bestehen correspondirende Vorrichtungen: ein Netz, um den Briefbeutel des Wagens aufzufangen, und ein eiserner Arm, um den Briefbeutel der Station in das Netz des Wagens zu werfen. Dieser Apparat macht es möglich, den Austausch der Postfelleisen zu bewerkstelligen, ohne dass der Zug anhält.

Was den Packetdienst betrifft, so ist dieser erst seit 1860 Sache der Postverwaltung, vorher war er in den Händen der Admiralität. Der wichtigste inländische ist der irländische: zwischen Holyhead und Kingstown gehen täglich zwei Posten hin und her. Die wichtigsten colonialen und auswärtigen Packetdienste sind der indische und der chinesische: nach diesen Ländern segeln viermal im Monate Packetschiffe von Southampton ab, andere Posten gehen von Marseille aus in denselben Zwischenräumen. Durch die indischen Packetschiffe wird auch die australische Post bis Ceylon befördert; von Pointe de Gale gehen dann andere Schiffe monatlich einmal nach Sidney ab. Von Southampton aus segeln auch zweimal monatlich Packetschiffe nach Westindien und einmal monatlich Schiffe nach Brasilien. Die nordamerikanischen Posten gehen von Liverpool ab, einmal die Woche. Die entferntesten Punkte, nach welchen britische Packetschiffe gehen, sind Auckland und New-Zealand; der nächste Punkt ist Calais.

Wie auf den Eisenbahnen findet auch Sortirung an Bord der heimkehrenden amerikanischen, canadischen, indischen, chinesischen und australischen Packetschiffe statt.

Wir haben uns noch das Zimmer anzusehen, in welchem das Bureau für den Ostcentralpostdistrikt von London seinen Sitz hat. Ein ganzes Heer von Briefträgern ist hier beschäftigt, die für diesen Theil der Weltstadt bestimmten Briefe u. s. w. nach den verschiedenen Strassen zu sortiren. Der Postdistrikt London, der einen Umkreis von 12 englischen Meilen vom Generalpostoffice aus umfasst, ist nämlich seit 1856 nach dem Vorschlag Rowland Hill's und unter dem besondern Wirken seines Bruders in 10 engere Postdistrikte getheilt, in den nördlichen (N.), nordöstlichen (N. E.), Ostcentral- (E. C.) Distrikt u. s. w. Diese verschiedenen Distrikte werden als eigene Poststädte behandelt. Ein Stadtbrief geht von dem Distrikt, in dem er auf-

gegeben, direkt und nicht erst durch die Hand der Generalpostoffice in den Distrikt, für welchen er bestimmt ist; auch findet unmittelbare Verbindung zwischen Distriktpostämtern und den Provinzen Statt. Diese Einrichtung hat natürlich eine viel häufigere und schnellere Briefbeförderung in London möglich gemacht. Innerhalb drei englischer Meilen vom Generalpostoffice aus gehen jetzt täglich 12 Posten, in den weiter liegenden vorstädtischen Theilen 7. Ehemals konnte eine Communication zwischen etwas entfernt von einander gelegenen vorstädtischen Punkten an ein und demselben Tage kaum bewerkstelligt werden. Jetzt ist das ganz anders. Wird ein Brief, der z. B. von Blackheath nach Hampstead adressirt ist, welche Gegenden beide innerhalb eines Umkreises von 6 Meilen vom Generalpostoffice aus, aber auf ganz entgegengesetzten Punkten der Peripherie liegen, Morgens in Hampstead gepostet, so kann der Absender noch an demselben Tage und noch rechtzeitig genug eine Antwort erhalten, um seinem Correspondenten in Blackheath noch einen dritten Brief mit der ersten Post des folgenden Tages zukommen zu lassen. Die Namen der londoner Post-Distrikte oder vielmehr deren Abkürzungen, bilden einen wesentlichen Theil der Adressen. Der Postalguide enthält regelmässig ein Verzeichniss aller Strassen Londons mit Angabe der Postdistrikte, in welchen sie liegen, und eine Aufforderung an das Publicum, die Distriktbezeichnungen auf den Adressen nicht zu vergessen, um Verzögerungen zu vermeiden. Als die Eintheilung Londons in Distrikte zuerst in Kraft treten sollte, passirte eine amüsante Geschichte. Die Postverwaltung wählte in ihrer Bekanntmachung an das Publicum als Beispiel, wie künftig Stadtbriefe zu adressiren seien, die Adresse: J. Thomson, Esq$^{re.}$ 500 Cheapside. E. C. London. Darauf gingen 300 Briefe mit dieser Adresse ein und das schönste dabei war noch, dass es Cheapside gar nicht einfällt, eine Nr. 500 zu besitzen.

Wir haben hiermit die wesentlichen Einrichtungen der Post für die Beförderung von Briefen und Packeten kennen gelernt. Wie hoch beläuft sich nun unter diesen Verhältnissen und bei dem bestehenden Portosystem die Zahl der durch die Post gehenden Briefe u. s. w.?

Im Jahre 1839 betrug die Zahl der in Grossbritannien durch die Post ausgehändigten Briefe . . . . über 75,000,000

1840 (dem ersten Jahre des Pennyportos) bereits	über	168,000,000
1844	-	242,000,000
1854	-	443,000,000
1863	-	642,000,000

Rowland Hill hatte prophezeit, dass, wenn man die von ihm vorgeschlagene Reform durchführen würde, sich die Zahl der Briefe allmälig auf das 5fache vermehren werde[2]). Wir sehen, dass dieses Verhältniss im Jahre 1854 bereits überschritten war und dass die jetzige Zahl der Briefe das 8½fache der von 1839 beträgt. Dass an dieser Vermehrung nicht allein die Reduction des Portos und die Verbesserung der Posteinrichtungen, sondern auch die Zunahme der Volksmenge und der allgemeinen Bildung, des Wohlstandes und des Handels Schuld ist, versteht sich von selbst. In den einzelnen Theilen Grossbritanniens ist die Zahl der erhaltenen Briefe für die Jahre 1854 und 1863 folgende:

	1854.	1863.
London	103,000,000	161,000,000
Rest von England und Wales	255,000,000	365,000,000
ganz England und Wales	358,000,000	529,000,000
Schottland	44,000,000	61,000,000
Irland	41,000,000	52,000,000

Es werden hiernach in London mehr Briefe empfangen, als in den Königreichen Schottland und Irland zusammengenommen. Das Verhältniss der abgelieferten Briefe zur Volksmenge stellt sich folgendermassen:

	1854.			1863.		
London:	36 Briefe p. Kopf	(Pop.: 2,831,950)	—	48 p. Kopf	(Pop.: 3,316,932)
Engl. u. W.:	19 - - -	(- 18,711,016)	—	26 - -	(- 20,632,498)
Schottl.:	15 - - -	(- 2,940,516)	—	20 - -	(- 3,095,845)
Irland:	7 - - -	(- 6,316,033)	—	9 - -	(- 5,606,975)
Ver. Königr.:	15 - - -	(- 27,967,565)	—	22 - -	(- 29,335,318)

Die Localbriefe Londons betrugen

1854: 46,000,000

1863: 76,000,000 (oder 22 p. Kopf).

Ein Fünftel der sämmtlichen im Verein. Königr. abgelieferten Briefe kommen aus dem Ausland und den Colonieen. Ungefähr eben so viel Briefe gehen nach dem Ausland und den Colonieen.

Die Zahl der Briefe aus und nach

	1857.	1863.
Afrika, Westküste, betrug	51,000	103,000
Australien (nur die dorthin gehenden)	913,000	1,392,000
Belgien	576,000	847,000

2) „The expectations I held out before the change were, that eventually, under the operation of my plans, the number of letters would increase five fold. —" (Resulty of Postal Reform, by Rowl. Hill. Febr. 23. 1864.)

Brasilien	146,000	242,000
Bremen	106,000	112,000
Ceylon	66,000	115,000
Ostindien	1,258,000	1,624,000
Frankreich (1854 d. i. vor der Reduction des Portos: 3,000,000)	4,206,000	6,373,000
Hamburg	643,000	1,038,000
Holland	413,000	524,000
China	150,000	309,000
Westindien und Pacific	604,000	704,000

Die Zahl der abgelieferten gestempelten oder portofreien Zeitungen betrug:

	Engl. u. Wales.	Irland.	Schottland.	Ver. Königr.
1856	35,848,000	10,066,000	7,876,000	53,790,000
1862	30,617,000	8,367,000	6,063,000	45,047,000

Die Zahl der abgelieferten Bücherpackete und portopflichtigen, d. h. nicht mit dem Zeitungsstempel versehenen Zeitungen:

	Engl. u. W.	Irland.	Schottland.	Ver. Königr.
1856	15,487,000	1,766,000	2,996,000	20,249,000
1862	32,540,000	4,132,000	5,142,000	41,814,000

Wir wollen schliesslich an dieser Stelle noch die Zahl der im Ver. Königr. registrirten Briefe mittheilen. Diese war:

1860 (vor der Reduction der Gebühr auf 4 d und der Einführung des Registrationszwanges)	1,457,000
1863 - - - - - - - - - -	1,965,000

Gleichzeitig ist die Zahl der Nachfragen nach vermissten Geldbriefen von 6000 auf 2000 gesunken. Dagegen ist auf der anderen Seite die Zahl der vermissten Briefe enthaltend Poststempel in derselben Proportion gestiegen, was zeigt, dass die Bedeutung des Registrationszwanges einigermassen neutralisirt wird durch die Praxis, Poststempel zu versenden. Das Verhältniss der vermissten Briefe zu sämmtlichen Briefen ist 1 : 2300. —

Ausser der Beförderung von Briefen und Packeten betreibt die brittische Post noch drei andere Geschäfte. Erstens stellen die verschiedenen Postbureaus Geldanweisungen, »Money orders«, auf einander aus, welche dem Publikum ein sehr bequemes Mittel darbieten, kleinere Geldbeträge von einem Orte nach dem andern zu remittiren. Weiter sind die meisten Postbureaus zugleich Sparbanken, in denen Summen bis zu einem gewissen Betrage angelegt werden können. Und endlich kann man bei dem Postamte sein Leben versichern und

Annuitäten kaufen. Die Post erschien besonders qualificirt für die Uebernahme dieser Geschäfte, weil sie überall ihre Bureaus hat, die alle mit einander in Verbindung stehen und, ohne dass die Kosten beträchtlich vermehrt würden, ganz bequem jene Functionen neben ihrem Hauptberuf her versehen können. Das älteste unter den genannten drei Instituten ist das der Money orders. Schon im Jahre 1792 führte das Bedürfniss nach einer Vorkehrung, wodurch Soldaten und Matrosen befähigt würden, kleine Ersparnisse in ihre Heimath zu senden, drei Postbeamte auf die Idee der Postgeldanweisungen und verschaffte ihnen ein königliches Patent zur Betreibung dieses Geschäftes auf eigene Rechnung unter der Firma Stow et Comp. mit einem Capital von 1000 L. Die geforderte Commission war sehr hoch: 8 d. pro 1 L. Wenn der Betrag der ausgestellten Anweisung 2 L. überschritt, hatte der Remittent ausserdem eine Stempelsteuer von 1 sh. an den Staat zu zahlen, so dass sich der Preis für eine Anweisung im Betrag von 5 L. im Ganzen auf 4 sh. 6 d., d. h. auf beinahe 5 % belief. 1838 wurde das Money-order-Geschäft Staatssache. Die Commission wurde gleichzeitig auf 6 d. für Summen bis 5 L. erniedrigt. Seit 1840 beträgt die Commission für Summen nicht über 2 L., sogar nur 3 d. statt 6 d., für Summen über 2 L. und bis 5 L. nur 6 d. statt 1 sh. 6 d. Vor 1862 durfte keine einzelne Anweisung 5 L. überschreiten; jetzt ist die Gränze 10 L. und die Commission für Summen über 5 und bis 7 L. = 9 d., für Summen über 7 und bis 10 L. = 1 sh.

Die Zahl der Postbureaus, welche Money orders ausstellen und einlösen, war:

	1854	1863
in London	96	373
in England und Wales	1221	2150
in Schottland	273	352
in Irland	378	503
in Grossbritannien	1372	3005

Das Centralamt für das Money-order-Geschäft liegt dem Generalpostoffice in London schräg gegenüber.

Wenn man ein Money order ausgestellt zu erhalten wünscht, hat man in dem Bureau, an welches man sich wendet, einfach seinen Namen und seine Adresse und den Namen desjenigen, an den, und das Bureau, wo gezahlt werden soll, anzugeben. Während man die erhaltene Anweisung an die Person, der man eine Zahlung zu machen hat, verschickt, sendet das Bureau, welches die Anweisung ausstellt, gleichzeitig ein Avis an das Bureau, welches sie einlösen soll. Diese direkte

Avisirung besteht erst seit 1859. Vorher mussten alle Avis durch die Hand des Centralbureaus gehen, was viel Verzögerung mit sich brachte.

Um den Remittenten in den Stand zu setzen, von demjenigen, an den er die Postanweisung geschickt hat, eine Empfangsbescheinigung vor der Auszahlung des Geldes zu erhalten, können die Postanweisungen auf 10 Tage a dato ausgestellt werden. Die Auszahlung des Geldes findet nur statt, wenn der Präsentant den Namen des Remittenten richtig angeben kann. Der Sicherheit wegen empfiehlt das Postamt deshalb dem Remittenten, wenn er demjenigen bekannt ist, an den er eine Zahlung zu machen wünscht, den Brief, in dem er die Anweisung überschickt, nur mit seinen Initialen zu unterzeichnen oder, wenn jenes nicht der Fall ist, die Anweisung auf 10 Tage a dato auszustellen oder den Brief, welcher sie einschliesst, registriren zu lassen. Im Fall die Postanweisung nicht an ihre Adresse gelangt ist, kann auf besonderes schriftliches Nachsuchen beim Hauptamt des Königreichs, in welchem die Ausstellung stattfand, und gegen Erneuerung der Commission ein Duplicat erhalten werden. Ebenso kann, wenn man das Hauptamt des Königreichs, in welchem die Anweisung zahlbar ist, schriftlich darum angeht und den Betrag einer zweiten Commission in Postmarken seinem Gesuche beilegt, die Sistirung der Zahlung erwirkt werden. Postgeldanweisungen gehen oft verloren und werden oft gestohlen, aber sehr selten kommt der Fall vor, dass eine an falsche Hände ausgezahlt wird.

Wenn eine im vereinigten Königreich ausgestellte und zahlbare Postgeldanweisung nicht innerhalb zwei Monaten zur Zahlung präsentirt wird, verfällt sie und eine neue ist nöthig, wobei auch die Commission von Neuem zu zahlen ist. Wenn aber die Präsentation über ein Jahr hinaus verzögert wird, hört aller Anspruch auf das Geld auf. Viele Ordres werden nie eingefordert. Irland soll doppelt so viel erlöschen lassen, wie England oder Schottland, obgleich in den letzteren viel mehr ausgestellt werden. Der Money-order-Verkehr erstreckt sich jetzt auch auf die meisten auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens. Im Jahre 1856 erhielten die Bureaus in Malta und Gibraltar die Befugniss, Ordres auf das Vereinigte Königreich auszustellen. 1860 fing andererseits das Vereinigte Königreich an, auf Malta und Gibraltar Postgeldanweisungen auszustellen. Die Commission für Money orders von Malta oder Gibraltar auf das Vereinigte Königreich oder umgekehrt beträgt das Dreifache der Commission für inländische Orders. 1859 begann der Money-Order-Verkehr mit Canada. 1862, 1863 und 1864

wurde er auch auf die andern Colonieen ausgedehnt. Die Commission für coloniale, d. h. zwischen den Colonieen und Grossbritannien laufende Money orders beträgt das Vierfache desjenigen für inländische. Die Frist, in welcher eine coloniale Anweisung zur Zahlung präsentirt werden muss, ist 6 Monate. Der Money-order-Verkehr erhielt einen besondern Aufschwung im Jahre 1840 durch die Einführung des Pennyportos, welche die Uebersendung der Money orders so viel wohlfeiler machte, und durch die Reduction der Commission um die Hälfte, ferner im Jahre 1862 durch die Erhöhung des für Money orders zulässigen Maximalbetrags auf das Doppelte.

Ueber die Zahl und den Betrag der Postgeldanweisungen in verschiedenen Jahren enthalten die zwei letzten Berichte des Generalpostmeisters folgende Ziffern, die den Fortschritt dieses Geschäftszweiges hinlänglich documentiren:

	Ausgestellte Money orders.		Eingelöste Money orders.	
	Zahl.	Betrag in L.	Zahl.	Betrag in L.
1839.				
England und Wales	142,723	240,063	124,004	208,536
Schottland	16,183	25,765	17,609	31,715
Irland	30,015	47,295	47,022	71,426
Grossbritannien	188,921	313,124	188,615	311,727
1840.				
England und Wales	482,764	802,827	429,600	739,963
Schottland	51,526	80,980	50,900	83,372
Irland	53,507	77,167	89,388	120,950
Grossbritannien	587,797	960,975	569,888	944,287
1854.				
England und Wales		8,957,136		8,807,904
Schottland		814,466		855,754
Irland		690,809		789.022
Grossbritannien		10,462,411		10,452,680
London		1,798,955		2,980,985
1861.				
England und Wales	6,454,700	12,496,918	6,345,863	12,302,771
Schottland	586,666	1,101,149	50,900	83,372
Irland	529,791	992,807	625,577	1,084,634
Grossbritannien	7,571,357	14,590,374	7,569,437	14,585,994
Colonieen	4,815	12,259	16,273	47,274

	Ausgestellte Money orders.		Eingelöste Money orders.	
	1863.			
	Zahl.	Betrag in L.	Zahl.	Betrag in L.
England und Wales		14,087,883		13,919,575
Schottland		1,305,871*		1,394,178
Irland		1,100,039		1,324,518
Grossbritannien		16,493,793		16,638,271
Colonieen	8,194	31,373	44,720	177,314
London		3,181,874		4,688,301

In London beliefen sich die Ausstellungen 1854 auf c. 12%, 1863 auf c. 19% der sämmtl. Ausstellungen des Vereinigten Königreichs; die Einlösungen 1854 auf 28½%, 1863 auf 28% der sämmtlichen Einlösungen des Vereinigten Königreichs.

Die Postsparbanken (Post-savingbanks) bestehen erst seit 1861 und sind das Werk Gladstone's. Die Zahl der für dieses Geschäft geöffneten Postbureaus war am 31. März 1864: 3024 in Grossbritannien, 2160 in England und Wales, 510 in Irland, 354 in Schottland und 374 allein in London. Sie stehen täglich 6—8 Stunden dem Publikum zu Diensten. Der niedrigste Betrag, der angenommen wird, ist 1 sh. Auf der andern Seite darf die in einem Jahre deponirte Summe 30 L. nicht überschreiten. Der zugestandene Zinsfuss ist 2½%. Jeder Depositor erhält ein Contobuch unentgeltlich geliefert, in welches jedes Depositum offiziell eingetragen wird. Diese Bücher der Depositoren sind jährlich einmal dem, nicht weit vom Generalpostoffice liegenden, Centralsparbankenamt in London zur Prüfung zu übersenden, welches dabei zugleich die schuldigen Zinsen berechnet und gutschreibt. Wenn Jemand einen Theil seiner Einlage zurückzuziehen wünscht, braucht er nur ein, in jedem Sparbankenbureau zu erhaltendes, Formular auszufüllen: Namen und Adresse, den Ort, wo er das Geld deponirt hat, den bezahlten Betrag und den Ort, wo er ihn ausgezahlt zu haben wünscht, anzugeben. Er erhält darauf von dem Centralamt eine entsprechende Anweisung auf das betreffende Bureau zugesandt. Hier wird ihm dann der Betrag ausgezahlt und in seinem Buch gestrichen. Er hat auf der anderen Seite dem Bureau eine entsprechende Empfangsbescheinigung auszustellen. Ein Depositor kann auf diese Weise an einem ganz anderen Ort, als wo sein Conto ursprünglich eröffnet wurde, einen Theil des hinterlegten Geldes oder das Ganze herausziehen: eine grosse Annehmlichkeit für den Fall, dass Jemand seinen Aufenthalt wechselt, auf Reisen ist u. s. w., die kein anderes Sparbankinstitut zu bieten vermag. Das ganze Guthaben eines Depositors

darf 150 L. excl. der Zinsen nicht übersteigen. Wenn Capital und Zinsen bis auf 150 L. angewachsen sind, werden keine Zinsen mehr gewährt, bis die Summe vermindert worden. Damit ist die Benutzung des Institutes wesentlich auf die ärmere Classe beschränkt.

Die Zahl der Depositoren und ihr Guthaben war am 31. März 1864 nach dem Bericht des Generalpostmeisters

	Zahl der Depositoren.	Ihnen schuldige Balanz
London	117,955	1,143,337 L.
England und Wales	339,633	3,828,804 -
Schottland	18,683	107,932 -
Irland	14,639	160,756 -
Grossbritannien	372,955	4,097,492 -

Die Einrichtung, dass man sich bei dem Postamt Zahlungen am Tode und Renten für das spätere Alter sichern kann, ist ganz neu. Der Staat gewährte wohl schon früher Annuitäten und Lebensversicherungen, aber nicht durch das Medium des Postamtes, und ferner nur unter der Bedingung, dass, wer sein Leben versicherte, zugleich eine Annuität zu kaufen hatte, und dass die Zahlung der jährlichen Prämie nur auf ein Mal und nicht ratenweise geschehen konnte. Diese beiden Beschränkungen bewirkten, dass fast Niemand von der dargebotenen Gelegenheit Gebrauch machte. Ein und derselbe Mann hat selten den Wunsch und die Mittel, eine Rente für seine späteren Lebensjahre und eine Summe für seine Nachkommen zu kaufen, und was den anderen Punkt betrifft, so ist Zahlung der jährlichen Prämie auf ein Mal für die ärmere Classe unmöglich, weil deren Einkommen nicht jährlich, sondern wöchentlich eingeht, also ihre Ersparnisse auch wöchentlich geschehen, Aufbewahrung derselben bis an das Ende des Jahres aber eine zu schwierige moralische Aufgabe für sie ist. In der letztjährigen Parlamentssitzung brachte nun Gladstone eine neue Bill zur Annahme, welche jene Beschränkungen aufhebt, ratenweise Zahlung der jährlichen Prämien gestattet und dem Postamte die Annahme der Prämien und die Auszahlung der Annuitäten und Lebensversicherungen überträgt. Das Gesetz ist jedoch erst seit kaum einem Monat in Kraft, nachdem inzwischen die Tafeln, welche die in den verschiedenen Fällen zu zahlenden Summen angeben, ausgearbeitet worden und die Regulationen für das Publikum erschienen sind. Die Tafeln sind so berechnet, dass der Staat vor allen Verlusten geschützt ist. 3 % ist der zu Grunde gelegte Zinsfuss. Auf die hiernach berechneten Prämien sind als Deckung der Collectionskosten 10 % oder, wenn die jährlichen Prämien quotenweise gezahlt werden, sogar 20 % hinzugeschla-

gen. Jede Person, die nicht unter 16 oder über 60 Jahre alt ist, kann ihr Leben versichern. Jüngere und ältere Personen sind ausgeschlossen, weil ihr Tod zu leicht ein Gegenstand der Speculation wird. Die höchste Lebensversicherung, welche gewährt wird, ist 100 L. St., so dass auch diese Anstalt wesentlich für die ärmere Klasse bestimmt ist. Die Zahlung des Kaufgeldes kann auf verschiedene Art stattfinden: auf ein Mal oder in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen, monatlichen, halbmonatlichen, wöchentlichen Prämien, die bis zum Tode oder nur bis zum 60. Altersjahr entrichtet werden. Eine monatliche Prämienzahlung von 2 sh., das macht 6 d. die Woche bis an das Ende des Lebens, angefangen im Alter von

		L. St.	sh.	d.		
20	sichert	59	8	5	am	Tode
25	-	52	11	10	-	-
30	-	46	1	10	-	-
35	-	39	17	10	-	-
40	-	34	1	10	-	-

2 sh. ist die niedrigste Summe, welche gezahlt werden kann. Es beeinträchtigt diese Bestimmung einigermassen den Nutzen der Anstalt; denn mancher Arbeiter kann kaum mehr als 6 d. von seinem Wochenlohn erübrigen und wenn er mit der Zahlung warten soll bis an das Ende des Monates, so wird oft der erste und zweite sixpence verschwunden sein, ehe der dritte und vierte zusammengebracht ist. Die Anmeldung zur Lebensversicherung geschieht mittelst eines in jedem für dieses Geschäft geöffneten Postbureau zu erhaltenden Formulars, in welchem man Namen, Beschäftigung, Wohn- und Geburtsort, Alter, die gewünschte Versicherungssumme und die Art der Prämienzahlung anzugeben und gewisse Fragen in Bezug auf seine Gesundheit und Lebensweise und die Gesundheit seiner Eltern und Geschwister zu beantworten und ferner zwei Hauseigenthümer und zwei Personen, bei denen man in Arbeit gestanden, namhaft zu machen hat behufs weiterer Erkundigung über Alter, Gesundheit und Lebensweise des zu Versichernden. Ausserdem hat man einen Geburtsschein beizubringen. Diese Papiere gehen dann an das Hauptamt in London zur Prüfung und der Applicant hat sich darauf, im Falle das Postamt geneigt ist, den vorgeschlagenen Contract einzugehen, möglicherweise noch einer offiziellen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Uebergabe der Police erfolgt, sobald die erste Einzahlung geleistet ist. Wird die ganze Prämie auf ein Mal bezahlt, so dient die Uebergabe der Police zugleich als Empfangsbescheinigung. Im anderen Falle erhält der Ver-

sicherte noch ein »Prämienempfangsbescheinigungsbuch«, in welches Betrag und Datum jeder geleisteten Einzahlung offiziell eingetragen werden. Sollte Jemand nach dem Verlauf von 5 Jahren die stipulirten Prämienzahlungen nicht mehr fortsetzen wollen oder können, so erhält er, wenn er darum nachsucht, mindestens $^1/_3$ der eingezahlten Gelder zurück. Personen, die ein gefährliches oder ungesundes Gewerbe betreiben: Metzgern, Bergleuten, Gastwirthen wird keine Versicherung gewährt und wenn sich ein bereits Versicherter einer solchen Beschäftigung zuzuwenden oder Europa zu verlassen oder in activen Kriegsdienst zu treten im Begriffe steht, hat er dies dem Generalpostmeister anzuzeigen und sich bei ihm Urlaub zu holen, worauf dieser dann besondere Arrangements mit Bezug auf die bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen trifft. Selbstmord oder Tod durch Henkershand hebt allen Anspruch auf die Versicherungssumme auf.

Die höchste Annuität, welche gewährt wird, ist 50 L. St. per Jahr oder 4 L. St. 3 sh. 4 d. per Monat. Die Person, welche die Annuität kauft, darf nicht unter 10 Jahren alt sein. Die Annuität fängt entweder unmittelbar nach dem Kauf an, in welchem Fall das Kaufgeld stets in einer Summe entrichtet werden muss, oder erst nach dem Verfluss einer gewissen Zahl von Jahren, in welchem Fall die Kaufsumme in jährlichen Renten die betreffende Periode hindurch zu zahlen ist. Die Annuitäten werden halbjährlich ausgezahlt. Es kann auch eine monatliche Rente gekauft werden, die nach dem Verfluss einer bestimmten Anzahl von Jahren anfängt. Die Zahlung des Kaufgeldes kann in diesem Fall halbmonatlich oder monatlich oder alle 2 oder 3 oder 6 Monate während jener Periode hindurch geschehen. Eine monatliche Zahlung von 8 sh., angefangen im Alter von

	L. St.	sh.	d.
15 sichert einem Manne im Alter von 60 eine monatl. Rente von	5	8	11
20 — — — — — — — —	4	3	9
25 — — — — — — — —	3	3	5
30 — — — — — — — —	2	7	3
35 — — — — — — — —	1	14	4
40 — — — — — — — —	1	4	—

Weiber erhalten unter gleichen Bedingungen allgemein ungefähr $^1/_3$ weniger als Männer, weil sie ein zäheres Leben haben.

Die Kaufsummen können, im Fall die Person vor der Zeit, in der die Annuität anfangen sollte, stirbt, zurückerhalten werden, doch sind, wenn dieser Punkt in den Contract mit aufgenommen wird, die Kaufsummen höher. Die Anmeldung behaufs Kauf einer Annuität

u. s. w. geschieht auf ziemlich dieselbe Weise wie bei der Lebensversicherung, nur ist hier keine Auskunft über Gesundheit, Lebensweise und Beschäftigung nöthig.

In welchem Maasse das beschriebene Postassekuranzinstitut reüssiren wird, muss die Zeit lehren. Es scheint aber in Verbindung mit den Postsparbanken eine bessere Waffe gegen den Pauperismus zu sein, als alle Armenanstalten. Im Fall es Erfolg hat, wird wohl wahrscheinlich auch die Versicherung für Krankheitsfälle in seinen Geschäftskreis mit aufgenommen werden.

Das ganze brittische Postamt steht unter der Controle des Generalpostmeisters. Dieser ist stets ein Peer und ein Mitglied des Privy Councils und gewöhnlich ein Cabinetsmitglied. Er wechselt daher mit der Regierung. Er hat die höheren Postmeisterstellen in den drei Königreichen und alle Stellen an den Hauptpostämtern London, Edinburgh und Dublin zu besetzen. Ihm zur Seite steht der »Secretär« mit zwei Hülfssecretären in London, »der Secretär für Schottland« in Edinburgh und »der Secretär für Irland« in Dublin. Das Secretariat ist de facto die höchste Verwaltungsbehörde, der Secretär in London der oberste festangestellte Beamte der Post. Das Bureau des Secretärs, welches in dem mittleren Stock des Generalpostofficegebäudes liegt, bildet eine der Branchen, in welche das Generalpostamt in London eingetheilt ist. Eine ähnliche Departementseintheilung, wie in London, besteht in Dublin und in Edinhurgh, nur in kleinerem Maassstabe. Die Hauptdepartements neben dem Secretariat sind das »Circulation office«, das »Mail office«, das »Receivers and Accountants office« und das »Money order office«, welches letztere, wie wir bereits wissen, in einem besonderen Gebäude liegt. Jedes der Departements hat seinen besonderen Chef. Die Function des Circulation office besteht in der Annahme und Abfertigung der Briefe und Packete. Es gehören zu diesem Departement alle die Räume, welche wir durchwandert haben. Das Mail office hat mit der Spedirung der Posten zu Land und zu Wasser, per Eisenbahn, Schiff oder Karren zu thun. Es schliesst zu diesem Zwecke mit den verschiedenen Privatgesellschaften die nöthigen Contracte. Auch stehen unter ihm die »Reisenden Postämter«. Ferner auch die Marineofficiere, die als Postbeamte an Bord der wichtigeren Packetschiffe angestellt sind, um die correcte Uebermittelung der Posten zu überwachen, unnöthige Verzögerungen auf der Reise zu verhindern und über nautische Fragen, insoweit sie den Postdienst afficiren, zu berathen. Das »Receivers and Accountants office« führt allgemeine Rechnung über die Post, empfängt die eingegangenen

Gelder, zahlt die Gehalte, Pensionen und laufenden Auslagen aus und prüft die Rechenschaftsberichte anderer Departements. An diese Hauptdepartements reihen sich das »Sollicitors office«, welches die rechtlichen Angelegenheiten der Post besorgt, und ein »Medical Department« an. Das Mittelglied zwischen den hauptstädtischen und provinziellen Postämtern ist das »Surveyors Department«. Jeder Postdistrict in der Provinz steht unter einem Surveyor oder Inspector. Diesem sind die Postmeister des Districts zunächst verantwortlich. Er hat von Zeit zu Zeit die Postämter der Districte zu besuchen und allfälligen Mängeln hier abzuhelfen. Ferner kann nur mit seiner Zustimmung und der Sanction des Generalpostmeisters der Hauptpostmeister des Districtes seine Unterbeamten ernennen. — Ueber die Grösse des Beamtenstabes der Post enthält der jüngste Bericht des Generalpostmeisters folgende Angaben:

	Active Beamte.	Pensionäre.
1854	21,574	327
1863	25,492	1,017

Die Vermehrung rührt her von der Zunahme der Geschäfte und der Verbesserung der Einrichtungen. Die Angaben des vorletzten Berichtes des Generalpostmeisters, welche sich auf das Jahr 1862 beziehen, gehen mehr in's Einzelne:

Personenzahl.		I. in Grossbritannien.
1		Generalpostmeister,
5		Secretär, Hülfssecretäre, Secretäre für Irland und Schottland,
20		andere höhere Beamte: Departementschef, Hauptschreiber in den hauptstädtischen Bureaus u. s. w.,
14		Inspectoren (surveyors),
11,302		Postmeister,
1,637		Schreiber (clerks) u. s. w.,
168		Postconducteurs (mail guards) und Träger (porters),
12,131		Briefträger, Boten u. s. w.,
7		Marine-Postbeamte.
	25,285	
22		II. Postmeister, Schreiber, Briefträger u. s. w. stationirt in den Colonieen.
	22	
73		III. Agenten, beschäftigt im Ausland mit der Einsammlung des brittischen Portoantheils.
	73	
	25,380	

Der Gehalt des Generalpostmeisters ist 2500 L. St., der des Secretärs 1500 L. St., nach 5 Jahren Dienst 2000 L. St., der des Sollicitors 1500 L. St. Die Hülfssecretäre erhalten 700 L. St. und eine jährliche Zulage von 50 L. St., bis der Gehalt auf 1000 L. St. gestiegen; die Departementschefs, Hauptschreiber in den Generalpostämtern u. s. w. 600—800 L. St., die Inspectoren (surveyors) 500—700 L. St. abgesehen von Reisevergütungen. Das Prinzip, den Gehalt von Jahr zu Jahr um eine gewisse Summe zu erhöhen, bis er auf ein gewisses Maximum gestiegen, besteht bei fast allen Stellen. Was die Löhne der niederen Postbeamten betrifft, so erhalten die

Sortirer	24—50	sh. die Woche
Stempler	21—35	- - -
Briefträger	20—30	- - -

Alle diese Beamten haben jährlich 14 Tage Ferien bei vollem Lohn, ferner in Krankheitsfällen ärztlichen Rath und Medizin gratis unter Fortbezug von $^2/_3$ ihres Lohnes, wenn der Medizinalbeamte zeitweise Absentirung vom Dienst für nothwendig erklärt. Die Briefträger werden überdies mit uniformer Winter- und Sommerkleidung versorgt, deren Geldwerth wenigstens 1 sh. 6 d. die Woche ausmacht. Vom Publicum erhalten sie ausserdem Weihnachtsgratificationen, die durchschnittlich einer wöchentlichen Unterstützung von 5 sh. gleichzusetzen sind. Die Stelle eines Briefträgers ist also ungefähr 26 sh. 6 d. bis 36 sh. 6 d. die Woche werth. Seine Arbeit übersteigt keine acht Stunden täglich, so dass er noch Zeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig hat. Im Fall des Zurückziehens vom Dienst in Folge von Alter oder Krankheit erhalten alle Postbeamten Pensionen. Ferner werden die Postbeamten bei der Zahlung von Lebensversicherungsprämien aus einem dafür bestimmmten Fonds unterstützt, der hauptsächlich gebildet wird durch die Gelder, welche der Post in Folge des Erlöschens von Postgeldanweisungen zufallen. Diese Unterstützung findet jedoch nur statt, wenn die Police nicht über 300 L. St. beträgt.

Provinzialpostmeister und Angestellte in den Generalpostämtern haben dem Generalpostmeister Cautionen zu leisten für die redliche Erfüllung ihrer Pflicht. An vielen Hauptpostämtern besteht zu diesem Zweck ein »Gegenseitiger Garantiefonds« (Mutual Guarantee fund), welcher durch kleine Beiträge der beigetretenen Beamten gebildet wird und diese der Nothwendigkeit enthebt, einzeln für Sicherheiten zu sorgen oder jährliche Snmmen an ein »Guarantee office« zu zahlen. Der londoner Garantiefonds zählt (1863) mehr als 2700 Theil-

nehmer: 267 Postschreiber (clerks) und 2428 Briefträger, Sortirer und Boten. Das Capital beträgt fast 900 L. St. Jeder Postschreiber, der beitritt, deponirt 80 sh., jeder Briefträger 5 sh. Diese Depositen werden im Namen der Verwalter in Staatsschuldscheinen angelegt.

Wir haben nun zum Schluss noch von den Einnahmen und Ausgaben der Post zu sprechen.

Die Einnahme an Porto und Money order Comission war:

	L. St.
1839	2,390,763,
1840	1,359,466,
1854	2,701,862 (2,619,786 L. St. an Porto und 82,076 L. St. an M. O. Comission),
1862	3,646,889,
1863	3,874,299 (3,730,073 an Porto und 144,226 an M. O. Comission).

In diesen Zahlen ist der durch das »Inland Revenue office« eingenommene Ertrag der Zeitungsstempel nicht inbegriffen[3]). Dieser betrug 1863: 125,156 L. St., so dass die Totaleinnahme der Post an Porto und Money order Comission 1863: 3,999,455 L. St. betrug.

Die Auslagen waren:

1838	686,768	L. St.
1839	756,999	-
1840	858,677	-
1854	2,312,681	-
1862	2,044,542	-
1863	2,956,480	-

In den Zahlen für 1838—1862 sind die Kosten des Packetdienstes und der Stationary, d. h. der Schreibmaterialien u. s. w., nicht inbegriffen.

---

3) An die Hauptzeitungen Londons wurde Mai 1862 bis Juni 1863 folgende Zahl von Zeitungsstempeln abgesetzt:

Times	2,782,206
Express	261,038
M. Post	260,000
Daily News	124,888
M. Herald	103,256
Globe	140,000
E. Star	75,000
E. Standard	80,020
Ill. London News	1,136,062
Punch	129,500

		L. St.
Die Kosten der Stationary waren . . .	1854	17,143
	1863	837,655
Die Kosten des Packetdienstes waren. .	1854	775,018 (incl. Privat-
	1863	837,655 schiffe)
Die Kosten des Eisenbahntransportes waren	1854	462,518
	1863	538,512
Die Kosten des Posttransportes überhaupt	1854	1,433,830
	1863	1,575,231

Von den acht grossen Linien des Packetdienstes bezahlt nur eine ihre Kosten und wirft einen Profit ab. Der westindische bezahlt sich am schlechtesten. Er kostet doppelt so viel, als er einträgt. Jeder Brief kostet in diesem Dienst (Westindien, Mexico, Brasilien und La Plata) 1 sh. mehr als das Porto, 270,000 L. St. sind die Kosten des Dienstes. An jedem Brief nach dem Cap (Kosten des Dienstes 32,400 L. St.) wird 6 d. verloren, nach der Westküste von Afrika (30,000 L. St.) 1 sh. 6 d.

Die Netto-Einnahme der Post betrug:

1838	1,659,510	L. St.
1839	1,633,764	-
1840	500,789	-
1854	389,181	-
1862	1,602,347	-
1863	1,042,969	-

In den Zahlen für 1838—1862 sind wieder einerseits die Einnahmen aus Zeitungsstempeln, andererseits die Kosten des Stationary und des Packetdienstes unberücksichtigt. Diese mit gerechnet, betrug die Nettoeinnahme 1862 837,453 L. St.

Rowland Hill hatte die Erwartung ausgesprochen, dass unter dem neuen System die Bruttoeinnahme schliesslich derjenigen unter dem alten gleichkommen, die Nettoeinnahme dagegen einen Verlust von ungefähr 300,000 L. St. erleiden würde[4]). Wie wir aus obigen Zahlen sehen, übersteigen die Bruttoeinnahmen des Jahres 1862 diejenigen des Jahres 1839 bereits um mehr als die Hälfte, und was die Reineinnahme betrifft, so war diese im Jahre 1862 ungefähr derjenigen im Jahre 1839 gleich.

Ueber den Empfang und die Verwendung von Geldern auf Rech-

4) „The expectations I held out before the change were, that eventually, under the operation of my plans — the gros revenue would be the same as before, while the net revenue would sustain a lofs of about 309,000 L. St.“ (R. Hill, Results of Postoffice Reform, Febr. 1864.

nung der **Postsparbanken** und über deren Verwaltungskosten (die nicht in den oben angeführten Verwaltungskosten des Postamtes inbegriffen sind) vom Beginn des Geschäftes an bis zum 31. März 1864 giebt die folgende, dem letzten Bericht des Generalpostmeisters entnommene, Rechnung Aufschluss.

Soll (Liabilities).

	L. St. sh. d.	L. St. sh. d.
Totalbetrag der Deposite vom 16. Sept. 1861 bis 31. März 1864, der zugestandenen und zum Kapital hinzugefügten Zinsen 31. Dec. 1861, 31. Dec. 1862 und 31. Dec. 1863, und der auf geschlossene Rechnungen bis 31. Dec. 1864 zugestandenen und bezahlten Zinsen	5,955,774 17 9	
Ziehe ab:		
Rückzahlungen an Depositoren vom 16. Sept. 1861 bis 31. März 1864.	1,858,282 16 7	
Sämmtliche Depositoren der Postsparbanken des Ver. Königr. am 31. März 1864 schuldige Totalsumme . . .		4,097,492 1 2
Ueberschuss des Haben (assets) über das Soll		10,052 1 0
		4,107,544 2 2

Haben (Assets).

		L. St. sh. d.	
Totalbetrag der von dem Generalpostmeister an die National Debt Comissioners zur Anlage gezahlten Summen und der auf solche Anlagen erhaltenen Zinsen, vom 16. Sept. 1861 bis 31. März 1864, exclus. von Dividenden zahlbar am 5. April 1864		4,143,969 5 5	
Ziehe ab:			
Den Betrag, welcher von den Comiss. for the Red. of the Nat. Debt zurückbezahlt worden ist auf			

	L. St.	sh.	d.	L. St.	sh.	d.	L. St.	sh.	d.
Rechnung von 54,885 L. St. 2 s. 8 d., welches der für die Verwaltungskosten der Postsparbanken vom 16. Sept. 1861 bis 31. März 1864 gezahlte Betrag ist	45,992	6	4						
Betrag der von Postsparbanken an Sparbanken übertragenen Summen .	2,369	9	11						
				48,361	16	3			
							4,095,607	9	2
Uebrige Balanz in den Händen des Generalpostmeisters, zur Anlage . .	20,289	9	4						
Weniger die Auslagen für ein Vierteljahr bis 31. März 1864, welche von den Nat. Debt Comissioners damals nicht zurückerhalten worden waren	8,892	16	4						
							11,936	13	0
							4,107,544	2	2

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts.

Motive zu dems. von Prof. Dr. W. Munzinger. Bern 1865.

Der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, dessen Bearbeitung öfter in den Zeitschriften angekündigt worden ist, liegt nunmehr in 492 Artikeln der Oeffentlichkeit vor. Begleitet wird derselbe von den vorgedachten Motiven, welche Herr Prof. Munzinger zu Bern verfasst hat.

Dass in der Schweiz, wo man bisher noch nicht gerade jene Neigung gezeigt hat, die jetzt in Deutschland Vielen die Kodifikation als die alleinige Panacée für Fortbildung des Rechts erscheinen lässt, ein allgemeingültiges einheitliches Handelsrecht zu erstreben ist, begreift sich vollkommen. Denn darin befindet sich die Schweiz in derselben Lage ihren Kantonen, wie Deutschland seinen Einzelstaaten gegenüber, dass einer die Sicherheit des Verkehrs und des Kredits störenden Rechtsverschiedenheit ein Ende gemacht und dem Handel, der sich nicht an die Grenzen der Kantone, nicht einmal an die Grenzen der Staaten binden lässt, die Gewissheit eines einheitlichen Rechts geschaffen werde. Sehr richtig heben die Motive hervor (S. 14), dass bei aller Schonung individueller Selbstständigkeit auch der Rechtserzeugung dem Verkehrsrecht nicht nur innerhalb des Vaterlandes, sondern auch durch Annäherung an die Nachbarvölker freie Bahn zu machen sei. Das Handels- oder Verkehrsrecht neigt einmal zu kosmopolitischem Wesen; und man möchte die Aussicht auf ein internationales Verkehrsrecht am wenigsten aufgeben, wenn man anerkennen muss, dass gerade diese neue Leistung, auch dem deutschen Handelsrecht gegenüber, wieder einen erheblichen Fortschritt darstellt.

Mit grosser Sorgsamkeit haben die Verfasser die Lehren, welche das deutsche Gesetzbuch und seine Abfassung ertheilten, beherzigt. Das Meiste, was an dem letzteren Anstoss erregt, ist hier glücklich vermieden. Referent kann den schweizerischen Entwurf insofern mit ungetheiltester Genugthuung begrüssen, als hier grossentheils die Prinzipien adoptirt worden sind, die er von Anfang an, wenn auch unter häufigem Widerspruch der hergebrachten Schulwissenschaft, zu vertheidigen gesucht hat.

Die Erwartung, dass man sich in der Schweiz von der reglementirenden und schematisirenden Methode, die leider in Deutschland den meisten Juristen

noch in Fleisch und Blut steckt, möglichst fern halten werde, hat nicht getäuscht. Man vergleiche den Umfang des Entwurfs, der einschliesslich des Wechselrechts (ohne Seerecht) 492 Artikel umfasst, man vergleiche den Umfang der einzelnen Artikel, den Styl, die Ausdrucksweise, und jeder Unbefangene wird schon nach dieser Seite hin neidlos Vorzüge finden. Man sieht, dass, obgleich von Juristen, doch nicht in erster Linie für das juristische, sondern, wie S. 5 der Motive mit Recht hervorgehoben wird, für das praktische Bedürfniss Jedermanns gearbeitet worden ist.

Allein noch bedeutender sind die inneren Vorzüge. Als ersten Vorzug rechnen wir billig die Auffassung des Handels und die daraus hervorgehende Abgrenzung, oder vielmehr Nichtabgrenzung der Kompetenz des Handelsrechts. Den ebenso schwierigen, als ungenauen Begriff „Handelsgeschäft" hat man vollständig über Bord geworfen. (S. 10.) Wohlweislich; denn die Verfasser haben sich der Ueberzeugung hingegeben, dass das Handelsrecht nichts Anderes ist, als ein Stück Obligationenrecht. Sie sind darin jetzt, Gott sei Dank, auch gar mancher deutschen Zustimmung gewiss. Vor wenig Jahren galt es freilich noch für Ketzerei, man musste sich einen „Grundirrthum" vorwerfen lassen von hochgelehrten Herrn, wenn man behauptete, dass es untauglich und unmöglich sei, das Handelsrecht zu einem Sonderrecht zu stempeln. Alle Hinweisung auf das reale Leben, das der schematischen Abgrenzung des Handels spottet, auf die Unmöglichkeit einer scholastischen Definition des Handels, auf die überaus natürliche und jedem anderen, nur nicht den an künstlichen Eintheilungen und Unterscheidungen erzogenen Juristen, einleuchtende Thatsache, dass das Handelsrecht Nichts sei, als das Verkehrsrecht in seinem merkantilen Charakter, welches da zur Anwendung kommen kann und kommen muss, wo immer der stets weiter sich verbreitende merkantile Charakter dazu Gelegenheit giebt, erschien damals vergeblich. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat dennoch das Handelsrecht, auf Definitionen des Handelsgeschäfts hin, über welche keine Satire zu schreiben (S. 5 der Mot.) schwer ist, als Sonderrecht konstituirt.

Allein das Behagen derer, die sich nichts lieber wünschen, als solche Anlässe zu Uebungen der echtesten doctrinären Scheidekunst, kann schon nicht mehr ungestört sein. Abgesehen von den Meinungsäusserungen einzelner Fachgenossen ist es ein beredtes Zeugniss der Wahrheit, dass Hamburg das Handelsrecht als allgemeines Verkehrsrecht einzuführen gedenkt. Natürlich, denn in Hamburg ist Alles merkantil; was freilich nicht ausschliesst, dasselbe in Mecklenburg oder Reuss-Lobenstein zu thun, aus dem guten Grunde, weil das Gesetz eben so weit wirken würde, als sich merkantile Verhältnisse vorfinden. Jetzt spricht auch der schweizerische Entwurf die volle Ueberzeugung aus, dass hier nur ein Stück Obligationenrecht zu schaffen sei. Hamburg und die Schweiz, sicher zwei unverwerfliche Sachverständige in Dingen des Handels.

Welche Vortheile der Vereinfachung aus dem weisen Entschluss, die Abgrenzung des Handelsgeschäfts aufzugeben, erwachsen mussten, erhellt leicht, zumal im dritten Buche.

Gehen wir näher auf den Inhalt ein, so befasst sich Buch 1 des Entwurfs mit dem Handelsstande. Zunächst wird gesagt (Art. 1), wer Kaufmann ist, was erforderlich wird wegen einiger Bestimmungen über Firma, Prokura,

Handelsbücher und Gerichtsstand, die sich nur auf Kaufleute beziehen sollen. Kaufmann ist, wer sich im Handelsregister eintragen lässt. Manche sind dazu freilich auch verpflichtet. Wir empfehlen recht sehr, damit die deutschen Einführungsgesetze zu vergleichen, welche natürlich nicht unterlassen, des Langen und Breiten über die Bestimmung der Kaufmannsqualität, besten Falls durch die Gerichte, oft genug durch Bezirksräthe, Landräthe und Polizeidirektoren zu verfügen. Als ob das Handelsrecht Wunder was für ein Ehrenprivileg sei!

Damit hängt die ganze Behandlung des Handelsregisters zusammen. Dasselbe soll dem Interesse der Handelsleute und des Publikums dienen. Sehr verständiger Weise erwartet man von dem eigenen Interesse die beste Handhabung. Es wird zwar für eine Reihe von Geschäftsleuten eine Pflicht (Art. 2) sich eintragen zu lassen anerkannt, aber es fehlen alle sonstigen polizeilichzwingenden Massnahmen, von denen sich das deutsche Gesetz noch nicht hat losmachen wollen. Als Folgen der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung werden die natürlichen Vermuthungen der Kenntniss oder Nichtkenntniss hingestellt, ohne sich zu den geschraubten abstrakten Rechtspräsumtionen verleiten zu lassen, die man bei uns für unentbehrlich hielt. Wie wünschenswerth ein einheitliches Organ der Publicität sei, ist nicht übersehen worden (Mot. S. 33), und hoffentlich wird die Schweiz leichter ein solches gewinnen, als bisher in Deutschland Aussicht ist.

Ganz in gleichem Sinn haben die schweizerischen Verfasser die Regeln über die Firma behandelt (Art. 11—14), d. h. die reglementären Artikel des deutschen Gesetzes abgeworfen. Der privatrechtliche Schutz der bestehenden Firma gegen unbefugten Gebrauch wird in Art. 14 (s. D. H.G.B. Art. 27) anerkannt.

Auch, was über die Handelsbücher zu sagen, ist in Art. 18—26 unter Verschmähung aller Regulative über Buchführung, wie sie, wenn auch in gemindertem Maasse, der deutsche Kodex noch besitzt, zusammengezogen. Ref. wundert sich nur, dass nach der ganzen Richtung des schweizerischen Entwurfs nicht anstatt des Art. 20, wenn dieser auch im Endresultat ziemlich auf dasselbe hinausläuft, geradezu (s. auch Mot. S. 46) die freie Mündigung der Beweiskraft proklamirt worden ist. Bekanntlich verdanken wir Art. 34 des D. H.G.B. nur dem votum decisivum des Kommissionspräsidenten. Dem schweizerischen Entwurf ziemt unumwundenes Aufgeben auch des letzten Restes der abstrakt-legalen Beweisregel, wovon dann die Folge wäre, dass Tit. 4 noch mehr verkürzt und insoweit auch der Begriff des Kaufmanns entbehrt werden könnte, als Jedermanns Bücher einfach nach konkreter Prüfung zu schätzen sind.

Sehr beherzigenswerth ist namentlich Tit. 5 von der Prokura und Handelsvollmacht (Art. 27—41). Die grossen Bedenken gerade gegen den entsprechenden Abschnitt des D. H.G.B. haben gute Frucht getragen. Unser Entwurf erkennt eine unbeschränkte Prokura an (Mot. S. 50), welche da vorhanden, als reine Formalvollmacht, wo dieselbe als solche, d. h. als Prokura, verliehen wird (Art. 27). Auch ein Nichtkaufmann kann sie ertheilen (Art. 41). Warum auch nicht? Daneben ist durch die, ebenfalls des Eintrags im Handelsregister fähige Handlungsvollmacht die Möglichkeit gegeben, auch den Fällen zu genügen, wo die illimitiste Prokura gescheut wird. Die

Vollmacht erstreckt sich, so auch bei Handelsreisenden, auf alle zu dem derartigen Geschäftskreis nach natürlichen Begriffen gehörigen Geschäfte. Man sieht recht deutlich, wie weit sich die nöthige Gelenkigkeit der Rechtsinstitutionen herstellen lässt, sobald man versteht, die vermeintlich wissenschaftliche und vor Allem jene polizeilich überwachende Fürsorge abzuschütteln, die sich gar nicht überzeugen will, dass nicht ihre Aufgabe ist, dem Verkehr ihre Schablonen aufzunöthigen, sondern ihm möglichst nützliche, freieste Bewegung verstattende Institute zur Verfügung zu stellen.

Endlich betreffen einige Artikel (Art. 42—47) die civilrechtlichen Verhältnisse der Mäkler. Alles Administrative, woran das D. H.G.B. so reich und doch, wie die Mot. S. 57 sehr richtig bemerken, so bedeutungslos ist, hat man fortgelassen.

Buch 2 hat die Handelsgesellschaften zum Gegenstand. Von vornherein ist es wiederum ein Fortschritt im Vergleich zum D. H.G.B., dass mit aller Schärfe erkannt und durchgeführt worden ist, wie die Eintheilung und Wesenheitsbestimmung der einzelnen Arten lediglich von dem Auftreten derselben nach aussen, d. h. von der Zusammensetzung der Kreditbasis abhängt (Mot. S. 59). So lautet denn gleich die Definition der Kollektivgesellschaft ungleich schärfer und richtiger, als bei uns, in Art. 48 dahin, dass sie vorhanden, wo mehrere bei gemeinsamem Betrieb unbeschränkt haften, d. h. ihren vollen Personalkredit für die Gesellschaft einsetzen. Mit Vermeidung alles Reglementären, selbst hinsichtlich der Publicität, die auch nicht etwa civilrechtliche Voraussetzung der Existenz sein soll, sind die einzelnen Seiten und Punkte wesentlich von dem Grundgedanken aus geordnet worden, dass auch diese Gesellschaftsart trotz des individuellen Elements des Personalkredits ein selbstständiges Rechtswesen darstellt. Man weiss, wie unsicher das D. H.G.B. geblieben ist, weil es nach dieser Seite hin kein festes Prinzip angenommen. Konsequenterweise lässt der schweiz. Entwurf die Majorität der geschäftsführenden Mitglieder entscheiden, anstatt dass das D. H.G.B. ein liberum veto jedes einzelnen statuirt. In der Berechnung von Verlust und Gewinn ist die Bevorzugung des Kapitals, welche das D. H.G.B. zu Ungunsten der Arbeit verfügt, indem es die Kapitaleinlage vornweg ihre ordentliche Verzinsung beziehen lässt, dagegen der Arbeitsleistung besondere Vergütung abspricht, durch Zubilligung der letzteren ausgeglichen werden. Den neu eintretenden Gesellschafter will man für die vor seinem Eintritt erwachsenen Schulden nur präsumtiv, nicht aber nothwendig haften lassen. Lauter Punkte, die man sofort als rationelle Verbesserungen bezeichnen muss. Am ausführlichsten wird in den Motiven die Frage besprochen (Art. 75, 76), wie der Konkurs der Gesellschaft zu handhaben sei. Allerdings muss hier das Wesen der Gesellschaft zum Austrag kommen. Sicherlich ist es das Richtige, zunächst der Gesellschaft ihren eigenen Konkurs zuzuschreiben, an welchem nur die Geschäftsgläubiger Theil zu nehmen haben. Aus dem selbstständigen Wesen der Gesellschaft folgt auch, dass die eigenen Mitglieder hinsichtlich ihres Guthabens Gläubiger der Gesellschaft sind, wie hinsichtlich ihrer Verlustbeiträge Schuldner. Insofern ist gegen Art. 75, wie ihn Herr Munzinger redigiren möchte, Nichts einzuwenden. Allein damit ist andererseits die Frage noch nicht entschieden, ob die Gesellschaftsgläubiger im Nothfall die einzelnen Mitglieder, die doch illimitirt haften, nur subsidiär angreifen dürfen oder sogleich in erster

Linie. Diese beantwortet sich anders, jenachdem man die illimitirte Haft als integrirenden Bestandtheil oder nur als subsidiäre Garantie der Gesellschaft auffasst; und darnach richtet sich auch die Konkurrenz mit den Privatgläubigern. Ich darf wohl auf das hinweisen, was ich in meinem Lehrbuch des H. Rechts über jene noch keineswegs genügend durchgesprochenen Verhältnisse gesagt habe. Ein löbliches Beispiel der Vereinfachung bietet auch Abschnitt 4 von der Auflösung. Man vergleiche damit, wie künstlich für unser Recht Auflösung und Veränderung aus einander gearbeitet werden muss.

In der Lehre von der Kommanditgesellschaft herrscht dieselbe scharfe Auffassung, wie bei der offenen Sozietät. Sie ist die Association, deren Kreditbasis sich aus illimitirtem oder Personalkredit und limitirtem oder Realkredit zusammensetzt. Darnach muss sich das Einzelne ergeben. Besser als im D. H.G.B. ist dem Gedanken Folge gegeben, dass derjenige Kommanditist sein will, der in irgend einer Weise ein solcher sein zu wollen kundgiebt. Auch rügen mit Fug die Motive (S. 100) andere Unklarheiten des D. H.G.B. Indessen verdient das letztere gegen die Polemik in Schutz genommen zu werden, welche auch hier wieder die stille Gesellschaft trifft. Es lässt sich historisch sehr wohl verstehen, dass die stille Einlage ausdrücklich von der Kommanditeinlage erst ausgeschieden werden musste. (S. mein Lehrbuch §. 48.) Dass es das giebt, was die stille Einlage sein soll, nämlich Kapitalanlage auf Theilnahme an dem (ungewissen) Gewinn, kann Niemand leugnen, wird auch im vorliegenden Entwurf Art. 105 anerkannt; und Kennzeichen für diese Absicht ist eben die Vermeidung jeder Erklärung, welche als Ausdruck einer Haftübernahme nach aussen erscheinen könnte. Ob man das aber noch Gesellschaft, wenn gleich nur stille, nennen will, oder lieber ein Darlehn gegen Gewinntheilnahme, bleibt ein blosser Wortstreit. Sachlich lässt sich gegen die Art. 250—265 des D. H.G.B. wenig einwenden, möchte man auch den Titel immerhin ändern.

Die Aktiengesellschaft, d. h. die lediglich auf den Realkredit gewisser Einlagen fundirte Association, soll nach dem Entwurf von der Staatsgenehmigung, die bis jetzt in fast allen Kantonen noch nothwendig ist, befreit sein, sofern nicht die Zeitdauer auf mehr als 30 Jahre gestellt ist. Man würde sich wundern, in einem schweizerischen Entwurfe die gegentheilige Bestimmung zu sehen. Man kann vielmehr nun fragen, warum noch in Art. 119 die Reservation der gedachten Zeitbestimmung, die thatsächlich ohnehin sehr leicht zu umgehen sein wird. Jedenfalls darf denjenigen, welche bei uns an der Staatsgenehmigung noch festhalten und die auf prinzipielle Gründe in der Regel am wenigsten hören, die praktisch schlagende Darlegung in den Motiven (S. 109 ff.) angelegentlichst empfohlen werden.

Die Aktiensozietät gilt als konstituirt, wenn die nöthigen Aktien gezeichnet, die Statuten festgestellt und die Eintragungen im Handelsregister bewirkt worden sind. Ein Limitum des Aktienbetrags, wie im D. H.G.B., hält man mit Recht für unnöthig. Es wird eine Einzahlung von mindestens 10 Prozent erheischt, ehe die Geschäfte begonnen werden. In allen diesen Bestimmungen, deren Kontravention mit sonst eintretender unbeschränkter Haft nach aussen bedroht wird, drückt sich das Prinzip, welches die Motive mit Recht als Garantieen an die Stelle jeder administrativen Bevormundung setzen, aus: Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit. Nur das Eine könnte man fragen, ob

nicht passend gewesen wäre, einige einfache Sätze ergänzender Art hinsichtlich der aus den Vorbereitungen zur Gesellschaftsbildung entspringenden Rechtsbeziehungen aufzustellen, die bekanntlich unklar genug sind, um der Nachhülfe zu bedürfen.

Auch die Statutenabänderung bedarf natürlich keiner Staatsgenehmigung; dafür wird (Art. 123, 124) eine zugleich den grössten Theil des Kapitals repräsentirende Majorität der Personen erfordert. Abänderung der Unternehmung in ihrem wesentlichen Bestande dagegen erheischt Stimmeneinhelligkeit.

Ohne Aengstlichkeit hat man ferner die präservativen Bestimmungen über die Haft für den Aktienbetrag erheblich vereinfacht. Der Zeichner soll als solcher jedenfalls für 40 Prozent des Nominalbetrags, der wirkliche Aktionär für den vollen Nominalbetrag, aber bei Namensaktien nur so lange, bis der neue Erwerber in das Aktienbuch eingetragen ist, während bei Inhaberaktien der Inhaber ja überhaupt unbekannt ist. M. a. W., und das ist vollkommen richtig, man hält sich wesentlich daran, dass die Einzahlung von 40 Prozent, in Verbindung mit dem drohenden Verfall der Aktien, wenn die weiteren Zahlungen nicht geleistet werden, drastisch genug wirken wird. So ist wirklich die Spekulationsfreiheit besser geschont, als im D. H.G.B., und auch darin ist beizustimmen, dass es für Assekuranzkompagnieen, die meist nur 15 bis 20 Prozent baare Einzahlung brauchen, keiner anderen Bestimmung bedarf.

In der Organisation der Aktiengesellschaft nach aussen und innen kommen im Ganzen dieselben Normen zu Tage, wte im D. H.G.B. Indessen ist es bemerkenswerth, dass man doch gesucht hat, theils die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes nach aussen beschränkter hinzustellen, theils die Verantwortung desselben nach innen thunlichst zu verschärfen; gewiss ein durchaus berechtigtes Streben nach den alltäglichen Erfahrungen. Mehr demokratische Berechtigung der in der Regel total abhängigen Aktionäre, oder doch konstitutionelle Beschränkungen des Direktionsabsolutismus sind gewiss am Platze.

Vor Allem aber darf nicht unerwähnt bleiben, dass eben unbedenklich die gleichen Grundsätze für alle Aktienunternehmungen, die nicht gerade ein kaufmännisches oder Handelsgewerbe bezwecken, gelten sollen. Nur lässt Art. 113 nach, dass solche anderen Unternehmungen nach Bedürfniss von einzelnen der hier gegebenen Bestimmungen dispensirt werden dürfen. Hier ist also die Einsicht, der man bei uns noch nicht hat Raum verschaffen können, zur vollen Geltung gekommen, dass die Struktur der Aktiengesellschaften im Wesentlichen die gleiche sein muss, gleichviel welchen Zweck sie haben. Es wird also allen Nichthandelsaktienvereinen erspart, sich erst mühsam die Theilnahme an den gesetzlichen Bestimmungen erkämpfen zu müssen.

Daran schliesst sich die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Unter sehr gerechter Verwerfung der hemmenden Massregeln, mit denen das D. H.G.B. die Möglichkeit der Befreiung von der Staatsautorisation aufgewogen hat, behandelt der Entwurf dieselbe als eine durchaus selbstständige vierte Associationsform, als Verbindung von persönlichem Kredit mit grossem Kapital. Ref. ist zwar der Meinung, dass die Kommanditgesellschaft, nachweislich entstanden, um den Präventivmassregelungen der Aktienvereine auszuweichen, kein gewaltiges Bedürfniss ist und vermuthlich keine grosse Rolle mehr spielen würde, sobald man den Aktienverein vollständig freigiebt; sowie ferner, dass trotz der unbestreitbaren Möglichkeit einer Verbindung illimitirter Haft Ein-

zelner mrt einem grossen Aktienkapital doch diese sog. societätsmässige Verbindung bei der Ungleichheit der beiden Faktoren innerlich etwas Unnatürliches hat. Allein sei dem, wie ihm wolle, kann einmal eine solche Association bestehen, so ist es das Beste, auch ihr, wie der Entwurf thut, die ungehindertste Bewegung zu schaffen. Mag sich dann zeigen, ob sie neben der befreiten Aktiengesellschaft noch eine Rolle zu spielen berufen ist. Den noblen Grundsatz, mit dem die Motive (S. 188) diesen Abschnitt schliessen, dass nämlich das Gesetz das Verkehrsleben zu ordnen, nicht zu zwingen habe, unterschreiben wir um so mehr, je mehr ihm noch daran fehlt, in der deutschen Gesetzgebung zur Wahrheit geworden zu sein.

Das dritte Buch handelt von den Geschäften des Mobiliarverkehrs. Ausgeschlossen sind die Immobiliengeschäfte. Im Uebrigen wird also, und zwar, wie sich auf den ersten Blick ergiebt, mit grösster Leichtigkeit, ein Stück allgemeinen Civilrechts geschaffen.

Auch das D. H.G.B. ist insonderheit in den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäfte bekanntlich nichts weniger, als eine vollständige Kodifikation. Noch knapper hält sich unser Entwurf, der mit Recht bemerkt, dass manche der nur theoretische Definitionen enthaltenden deutschen Artikel wenig Werth haben. Wir heben hier nur Einzelnes hervor.

Die Bestimmung in Art. 208 über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Abwesenden, nämlich erst durch Eingang der Annahmeerklärung bei dem Offerenten, ist zweifellos richtig. Was die Erfüllung der Verbindlichkeiten betrifft, so ist neu die Bestimmung in Art. 220, wonach der Gläubiger nicht nur Banknoten, sondern auch Papiergeld nicht an Geldesstatt anzunehmen braucht. Es soll, wie die Motive besagen (S. 202), nicht einmal dem allfälligen inländischen Papiergeld (denn dass für ausländisches keine Zwangspflicht der Annahme sein kann, versteht sich von selbst) Zwangskurs zugeschrieben werden. Uns scheint freilich dabei der Begriff des Zwangskurses nicht ganz scharf aufgefasst zu sein. Vollkommen gerechtfertigt ist es, wenn dem Gläubiger nicht zugemuthet wird, das Papiergeld zum Nominalwerth zu nehmen, aber es schadet ihm gar Nichts, und darauf kommt für den Kaufmann Art. 220 doch, die Pflicht zur Annahme, aber nur nach Kurswerth, auszusprechen. Uebrigens ist der zweite Satz des Art. 220, dass der Gläubiger berechtigt, und als Kaufmann sogar verpflichtet sei, an Zahlungsstatt ihm zugeschickte Banknoten und Papiergeld nicht zu retourniren, sondern bestmöglichst zu verwerthen, nicht ohne Bedenken, weil leicht zum grossen Nachtheil des Schuldners, der im besten Glauben und nur in der Unterstellung der Annahme zu einem höheren Werth die Zahlung bewirken wollte.

In der Lehre von der Verzinsung geht der Entwurf mit der Aufhebung der Zinstaxe nicht weiter vor, als das D. H.G.B. (Art. 225). Die Motive bekennen offen, dass man gern den letzten Rest der Wucherbeschränkungen, die in den kantonalen Rechten doch noch eine bedeutende Rolle spielen, abgestreift hätte, aber in den agrikolen Kantonen zu entschiedenen Widerspruch fürchtet. Dem vorliegenden Entwurf hätte es freilich besser gestanden, man erwartet das sogar nach seinem sonstigen Gebahren ziemlich gewiss, dass er auch hier an der Spitze des Fortschritts marschire.

Nach Ausdehnung der Indossabilität auf alle Verpflichtungsscheine und einigen angemessenen Bestimmungen, welche die Verpflichtung aus Inhaber-

papieren ordnen, und zwar dahin, dass der Schuldner unbedingt, mit Ausnahme des Falls richterlicher oder polizeilicher Verfügung, verpflichtet ist, gegen das Papier zu erfüllen, ohne sich irgend auf seine Verhältnisse zu den Vorbesitzern berufen zu können, berührt Art. 234 ff. den Kernpunkt des heutigen Verkehrsrechts, die Frage der Vindikation im Verhältniss zu dem gutgläubigen Besitz. Die Motive enthalten eine interessante Darstellung der Einzelrechte. Sie erkennen natürlich unumwunden die Nothwendigkeit der Vindikationsbeschränkung, d. h. das Aufgeben des strengen Eigenthumsbegriffs an; und die Fassung der betr. Art. hat vor Art. 306, 307 des D. H.G.B. unbestreitbare Vorzüge. Pfandrecht und Retentionsrecht sind im Ganzen übereinstimmend mit dem D. H.G.B. dargestellt.

Hiernächst werden einzelne Punkte der Lehre vom Kauf geordnet. So der Kauf auf Probe, nach Probe, die Wirkung des bestimmten Lieferungstermins. Zu einer unumwundenen Anerkennung des Differenzgeschäftes hat man sich, ungeachtet man bei festem Lieferungstermine das Recht, die Preisdifferenz zu wählen, zubilligt, sogar in diesem Entwurf noch nicht entschliessen können. Die Gewähr von Mängeln wird nach dem Vorgang des D. H.G.B., jedoch, wie nur gut zu heissen, ohne Unterscheidung der Distance- und Platzgeschäfte, so gefasst, dass nachträgliche Querelen möglichst abgeschnitten werden.

Aus dem Abschnitt von der Kommission ist nur zu erwähnen, dass, wo möglich noch schärfer, als im D. H.G.B., das äussere und das innere Verhältniss geschieden erscheint. Auch in einigen Nebenpunkten bemerken wir Verbesserungen. Unter diesem Titel hat dann auch mit vollem Fug, wie Ref. seinerseits schon früher entwickelte, die Speditionskommission Platz gefunden, indem man nachweislich, wie es der Natur der Sache entspricht, die Spedition als Frachtvertrag oder Transportunternehmung dazu in Gegensatz brachte.

Es folgt der Frachtvertrag. Nicht ohne Geschick sind einzelne Unklarheiten und Unsicherheiten des D. H.G B. gehoben worden. Der Entwurf geht von der richtigen Idee aus, dass sich das Frachtgeschäft (als die Leistung eines gewissen Transporterfolgs bezweckend) immer formeller gestalten muss. Die Strenge der Haftpflicht ist beibehalten und die Verspätung an sich dem Verlust gleichgestellt worden; denn die Rechtzeit erscheint im Handelsverkehr fast immer als wesentlicher Bestandtheil der Vertragsleistung. Gut ist ferner die Behandlung des Verhältnisses mehrerer successiven Frachtführer, insbesondere auch mehrerer Eisenbahnen, die man durchaus als in einem „grossen Verbande stehend“ auffasst. In der Haftung der Eisenbahnen und der Post hat man noch weit reinere Bahn gemacht, als bei uns. Sie sollen nicht befugt sein, die meisten von der Haftpflicht handelnden Artikel irgendwie vertrags- oder reglementsmässig auszuschliessen (Art. 321). Die Deduktion der Motive (S. 307) ist gerade in diesem Punkte eine sehr überzeugende.

Der fünfte Titel regelt die Versicherung. Man hat also den Muth gehabt, an eine Materie zu gehen, die der deutschen Kommission noch zu schwierig erschien, um mit Ausnahme der Seeassekuranz Normen aufzustellen. So dankenswerth nun der Versuch des schweiz. Entwurfs sein mag, so trägt er doch die Spuren davon an sich, dass die Doktrin es bis jetzt an einer genügenden Durcharbeitung ganz hat fehlen lassen. Ganz richtig hat man

nur die eigentlich zwingenden Normen kodifiziren und die dispositiven Bestimmungen den Statuten und Verträgen überlassen wollen. Allein unter den „um der öffentlichen Ordnung" willen proponirten Artikeln bemerken wir manche, die nur einen abstrakten Lehrsatz aussprechen, sich füglich von selbst verstehen, oder nach den Statuten so ziemlich aller Assekuranzunternehmungen regelmässige Vorbehalte sind; und andere, an denen sich doch der sonst in dem Entwurfe gewahrte freie Standpunkt energischer hätte üben können. Unmöglich kann hier die Dogmatik der Assekuranz ausgeführt werden; aber an der Richtigkeit und Ausführbarkeit des Grundgedankens, dass die Versicherungssumme den vollen (was ist das?) Werth des versicherten Gegenstandes (?) nicht übersteigen solle, dürften bei genauerer Forschung sehr bedeutende Zweifel entstehen, trotzdem dass die Theorie diesen Satz seit langer Zeit mitgeschleppt hat. Ebenso machen sich hinsichtlich der Versicherung auf das Leben Dritter Rücksichten geltend, die mehr den alten Kanonisten, als uns heutigen ziemen. Die gleiche Beobachtung zeigt freilich auch das D. H.G.B. in seiner Seeversicherung. Um so dringender erscheint endlich eine Reinigung auch dieser Lehre geboten.

Manche andere Bestimmungen, namentlich im Interesse des Versicherten sind angemessen, indem der Entwurf von der durchaus wahren Ansicht ausgeht, dass in der Regel die Assekuranzanstalten durch die Androhung des gänzlichen Verfalls der Assekuranz meist zu hart auf die Versicherten drücken. Auf den Unterschied der Gegenseitigkeitsgesellschaften deutet Art. 342 hin, dem übrigens aus den handgreiflichen Gründen der Motive die daselbst S. 340 vorgeschlagene Fassung zu geben ist.

Wir müssen uns hier vorbehalten, demnächst näher auf die nun folgenden beiden Titel, von denen der eine in fast 100 Artikeln Wechsel und Anweisung (chêque), der andere das Konkurswesen behandelt, einzugehen. Beide machen eine umfänglichere Prüfung nöthig, als an dieser Stelle ausführbar. Wir erwähnen nur noch, dass in dem Titel 7 Lagerscheine und Pfandscheine (warrants) ihren Platz finden. Beide sollen indossabel sein. Lagerscheine sind die von Lageranstalten, deren Ermächtigung den Einzelkantonen vorbehalten, über deponirte Waaren ausgestellten Urkunden, mittelst deren über die Waaren ohne Deplacirung verfügt werden kann. Die Warrants repräsentiren daneben die Verfügung über den Werth der Waaren, Ausbeutung des Waarenkredits. In zweckmässiger Weise sind diese beiden Formen, die auch in Deutschland bereits aufkommen, näher beschrieben. Durch sie wird die vollste Mobilisirung des Waarenverkehrs erreicht. Der Lagerschein ist dem Warrant gegenüber dadurch gesichert, dass auf ihm die Pfandsumme, über welche ein Warrant ausgestellt worden, einregistrirt wird. Diese nützliche Einrichtung, wie in Frankreich natürlich der Fall, nur auf „öffentliche" Lagerhäuser zu beschränken, liegt an sich kein Grund vor. Wenn Privatleute den nöthigen Kredit haben, um solche Dispositionspapiere auszugeben und cirkulationsfähig zu machen, warum es ihnen verwehren?

Die Motive beschäftigen sich endlich zu Buch 5 mit der wichtigen Frage der Einrichtung der Handelsgerichte. Dieselbe soll den Kantonen überlassen sein. Aber die in Deutschland so vielfach und so vergeblich betonte Errichtung einer einheitlichen letzten Instanz hat man doch in's Auge gefasst. Das

schweizerische Bundesgericht soll als Obertribunal Centrum der Fortbildung sein. —

Wir scheiden von dem Entwurf mit dem Wunsche, dass es gelingen möge, die grossen Schwierigkeiten, die seiner Einführung noch im Wege stehen, ja sie fast noch unmöglich machen, zu überwinden. Kein Kundiger wird ihm seine Anerkennung versagen. Wir in Deutschland dürfen wohl darauf hinweisen, dass unser H.G.B. demselben ein vortreffliches Material darbot und ihm die Arbeit grossentheils wesentlich erleichtert hat. Aber unumwunden ist auch anzuerkennen, dass nach gar manchen Seiten hin die deutsche Gesetzgebung erheblich übertroffen worden ist. — W. Endemann.

IV.

Der Gesetzentwurf über die cooperativen Genossenschaften in Frankreich.

Am 28. März d. J. ist dem gesetzgebenden Körper in Frankreich ein vom Staatsrath berathener und angenommener Gesetzentwurf über die Erwerbsgesellschaften zur Annahme vorgelegt worden, dessen letzter Abschnitt die privatrechtliche Stellung der cooperativen Genossenschaften (sociétés de coopération) behandelt. Nach dem Maiheft der internationalen Zeitschrift „L'association" umfasst dieser Abschnitt folgende Bestimmungen:

Art. 1 (51 des ganzen Gesetzentwurfs). Cooperative Genossenschaften sind diejenigen Gesellschaften, welche den Zweck haben:

entweder Lebensmittel und Rohstoffe einzukaufen und an die Gesellschaftsgenossen wieder zu verkaufen,

oder den Mitgliedern der Gesellschaft Kredit zu eröffnen und Darlehen zu machen,

oder endlich für die Gesellschaftsgenossen gemeinsame Arbeitswerkstätten zu errichten und deren Produkte zu verkaufen.

Sie sind, eine jede nach der Beschaffenheit der Form, die ihr gegeben wird, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, welche für die verschiedenen Arten von Handels- oder andern Erwerbsgesellschaften gelten, mit folgenden Modifikationen:

Art. 2 (52). Das Gesellschaftskapital kann während der Dauer der Gesellschaft sowohl durch successive Einlagen der Gesellschaftsgenossen als auch durch Zulassung neuer Mitglieder vermehrt werden. Ebenso kann es durch gänzliche oder theilweise Zurücknahme der gemachten Einlagen vermindert werden.

Es müssen jedoch die Statuten eine Summe festsetzen, unter welche das Gesellschaftskapital nicht sinken darf.

Art. 3 (53). Wenn die Gesellschafter die Form der Kommanditaktiengesellschaft oder der anonymen Gesellschaft wählen, so dürfen die Aktien oder Aktienkoupons auch weniger als 100 Frcs. betragen ohne alle Rücksicht auf die Grösse des Gesellschaftskapitals. Auch können in diesen Fällen die Zeichnung der Gesammtsumme des Gesellschaftskapitales und die Einzahlung

des vierten Theiles desselben durch eine Erklärung unter der Privatunterschrift des Geranten oder der Gründer der Gesellschaft gültig nachgewiesen werden.

Art. 4 (54). Jedes Mitglied kann aus der Gesellschaft austreten, wann es ihm beliebt. Es bleibt gegen die Mitgenossen wie gegen Dritte nach den Bestimmungen der Statuten für die Verbindlichkeiten haftbar, welche während seiner Mitgliedschaft eingegangen wurden.

Art. 5 (55). Die Gesellschaft wird, welche Form sie auch haben mag, vor Gericht durch ihre Administratoren gültig vertreten.

Art. 6 (56). Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst durch den Tod, den Rücktritt, den Verlust der Dispositionsfähigkeit oder den Vermögensverfall eines ihrer Mitglieder; sie dauert vollberechtigt unter den übrigen Mitgliedern fort.

Art. 7 (57). Innerhalb 15 Tagen von der Constituirung der Gesellschaft an sind Copieen 1) der Gründungsakte und 2) der zur Constituirung der Gesellschaft erforderlichen Erklärungen und Beschlüsse, und zwar beglaubigt durch die Geranten oder Administratoren der Gesellschaft, in der Canzlei des Handels- oder, je nach dem Charakter der Gesellschaft, des Civilgerichts des Bezirkes niederzulegen, in welchem die Gesellschaft begründet ist.

In derselben Frist von 15 Tagen wird ein Auszug der Gesellschaftsakte eingetragen, veröffentlicht und angeschlagen in der Weise, wie es Art. 42 des Code de Commerce vorschreibt.

Dieser Auszug muss dass Datum der Gesellschaftsakte, ihren Zweck und die Summe enthalten, unter welche das Gesellschaftskapital nicht sinken darf.

Art. 8 (58). Alle Akte und Beschlüsse, welche sich auf die Modifikation der Statuten, die Fortsetzung der Gesellschaft über die festgesetzte Zeit hinaus, die Auflösung derselben vor diesem Termin, die Art und Weise der Liquidation und auf eine Veränderung oder den Rücktritt der mit der Verwaltung betrauten Mitglieder beziehen, sind innerhalb 15 Tagen von ihrem Datum an den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen. Diesen Formalitäten sind dagegen nicht unterworfen alle Akte, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals innerhalb der Grenzen des Art. 52 oder den Rücktritt eines Gesellschaftsmitgliedes gemäss Art. 54 bekunden.

Art. 9 (59). Jedermann kann in der Gerichtscanzlei von den Akten und Beschlüssen Einsicht nehmen, welche gemäss der beiden vorhergehenden Artikel daselbst niedergelegt sind.

Art. 10 (60). Die in den Artikeln 57 und 58 vorgeschriebenen Formalitäten sind die einzigen, welche zur Veröffentlichung der Cooperativgenossenschaften verlangt werden. Sie sind bei Strafe der Nichtigkeit für die Intersssenten zu beobachten, aber den Ansprüchen Dritter gegenüber kann der Mangel einer derselben nicht geltend gemacht werden.

Art. 11 (61). Die Geranten oder Administratoren können innerhalb der Grenzen des Zweckes, für welchen die Gesellschaft constituirt ist, alle zur Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten nothwendigen Handlungen vornehmen.

Litteratur.

VIII.

Die bisherigen statistischen Leistungen über Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland.

Von H. v. Scheel, Dr. jur.

1. Bayern.

Die Frage nach der angemessensten Vertheilung des Grundeigenthums und den Folgen einer grösseren oder geringeren Zersplitterung ist seit der grossen französischen Revolution eine politisch und ökonomisch so viel besprochene und wichtige geworden, dass die Statistik, welche allein im Stande ist, das Material zur Beantwortung zu liefern, die Ermittelung der Bodenvertheilung nach Cultur, Bebauung und Eigenthum als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, ja naturgemäss als ihren Ausgangspunkt erkennen muss. Dieselbe hat sich denn dieser Aufgabe auch mit Eifer unterzogen, und es ist bekannt, dass in den meisten civilisirten Ländern wenigstens Anfänge und Versuche einer Bodenvertheilungsstatistik gemacht worden sind. Eine Untersuchung, wie weit diese Arbeiten bis jetzt gediehen seien, scheint bei der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth; und eine solche für Deutschland anzustellen, ist der Zweck der folgenden Arbeit. Mit der geschichtlichen Behandlung wird sich zweckmässig eine kritische verbinden. Allgemeinere Betrachtungen hier vorauszuschicken, unterlasse ich, da sich dieselben am besten an die Thatsachen selbst anknüpfen werden.

Die Uebersicht über ganz Deutschland wird sich nothwendig in eine Uebersicht der Arbeiten in jedem einzelnen deutschen Staate trennen, und wird dann ein vergleichender Rückblick auf die Gesammtheit zu werfen sein.

Ich beginne mit Bayern.

Schon früh hat man sich in Bayern mit umfassenden statistischen Erhebungen befasst und namentlich um die Aufstellung einer Erntestatistik bemüht. Als nothwendige Grundlage einer solchen wurde bereits im Jahre 1810 und abermals 1812 mit den damals angeordneten statistischen Ermittelungen auch die Angabe des Anbaus des Bodens in jeder Gemeinde verlangt. Die Aufnahmen gewährten aber, nach dem Zeugniss des Directors des münchener

statistischen Bureaus Dr. v. Hermann[1]), keine brauchbaren Resultate, denn sie beschränkten sich darauf, das Areal für Ackerland, Weinberge, Gärten, Wiesen, Wald, Ortschaften und Weideplätze, sowie für Seen und Weiher summarisch anzugeben; Strassen, Wege, Flüsse, Oedungen, Felsen blieben unerwähnt. Unter diesen Verhältnissen haben wir nicht nöthig, auf die Resultate dieser Erhebungen Rücksicht zu nehmen.

Grössere Aufmerksamkeit verdient die Arbeit des Dr. Ignaz Rudhart, welche 1825 unter dem Titel: „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen" in drei Bänden publicirt wurde. Als Privatarbeit zeugt dieselbe von ausserordentlichem Fleisse des Verfassers, doch wird die gerade bei statistischen Arbeiten so nothwendige Uebersichtlichkeit leider durch eine Fülle allgemeiner, wenn auch zum Theil werthvoller Betrachtungen und mangelhafte Anordnung des Stoffes beeinträchtigt. Der Mangel an sicheren Ergebnissen ist weniger dem Verfasser als dem unvollkommenen Quellenmaterial zur Last zu legen.

Für die Rheinpfalz und das Land am Untermain, über ein Fünftel des Königreichs, fehlen die Data, welche unserem Zweck dienen könnten, völlig. Ausserdem macht der Mangel an Ausscheidung der unproductiven Fläche, namentlich aber die in den dreissiger Jahren gänzlich veränderte Bezirkseintheilung[2]) des Landes eine genaue Vergleichung mit späteren Erhebungen unmöglich.

Das Königreich war damals getheilt in acht Kreise, nämlich Isarkreis, Ober-, Unter-Donaukreis, Regenkreis, Rezatkreis, Obermainkreis, Untermainkreis, Rheinkreis. Für die ersteren sechs Kreise giebt Rudhart zuerst eine Vertheilung nach Culturarten, nach Schätzung, leider ohne Angabe der Quellen; nur für den Isarkreis sind die Ergebnisse zuverlässige, da dort die Vermessung vollendet war. Eine Ausscheidung des unproductiven Landes und des Bauareals wird auch hier vermisst. Es folgt für dieselben sechs Kreise eine Uebersicht der Besitzungen[3]), Besitzer, des Flächeninhalts. Die Zahl der Besitzer ist aus den Steuerrollen entnommen, ob aber diejenigen, welche in mehreren Gemeinden angesessen sind, einzeln oder gemeindeweise mehrfach gezählt worden sind, giebt der Verfasser nicht an. Zu vermuthen ist das Letztere. Die Zahl der Eigenthümer ist nämlich zu hoch angegeben, da die Aufnahme gemeindeweise geschehen, und folglich das in mehreren Gemeinden zerstreut liegende Grundeigenthum eines Besitzers je nach der Zahl der Gemeinden in Einzelbesitzungen getrennt erscheint.

Das nähere Einzelne auf diesen Umstand behalten wir uns für den nächsten Abschnitt, Württemberg, vor. Dividirt man nun die bei Rudhart angegebene Zahl der Eigenthümer mit der Zahl der Morgen, so ergiebt sich für einen Eigenthümer ein durchschnittliches Besitzthum von 29,4 Tagewerken[4]).

1) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern VII. München 1857. Einleitung.

2) Darüber s. Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern VIII. 5. 1859.

3) Der Begriff „Besitzung", wie er sich bei R. findet, lässt sich weder mit dem von Parzelle noch von Besitz in einer Hand identifiziren.

4) Im Jahr 1853 ergab sich auf ungefähr derselben Fläche eine Durchschnittsgrösse der Besitzungen von 28,0 Tagew. Also eine Abnahme der durchschnittlichen Grösse um 1,4 Tagew. in 30 Jahren ca.

Auch giebt Rudhart auf Grund der Acten zur Landtagswahl die Zahl derjenigen an, welche über 8000 Gulden Grundsteuerwerth besassen, sowie eine Uebersicht der höchsten Grundsteuerwerthe in sämmtlichen Landgerichten von vier Kreisen. Diese letzteren Angaben haben, selbst abgesehen davon, dass nur $^{3}/_{5}$ des wirklich geschätzten Güterwerths als Grundsteuerwerth angenommen wurden, durchaus keinen Werth, da bei der damals bestehenden provisorischen Grundsteuerregelung die Schätzungen ungleich und unsicher, eben nur provisorische waren. Im Allgemeinen klagt Rudhart über beengende Agrargesetzgebung, welche die „Gutszertrümmerungen" von obrigkeitlicher Erlaubniss abhängig macht und eine „Mannsnahrung" als zu conservirendes Minimum festsetzte. Die Belastung des Grundeigenthums war noch 1825 so gross, dass z. B. im Isarkeis nur $^{3}/_{20}$ aller Besitzungen als freies Eigenthum angegeben werden; ähnlich in den anderen Kreisen; und Rudhart behauptet, dass der fünfte bis sechste Theil alles Grundbesitzwerths in Form von Grundeigenthum und Grundrenten in den Händen des Staats sei. Die Staatswaldungen werden als ca. 9 % der Gesammtfläche bedeckend angegeben. Sonstige sichere und zu späterer Vergleichung geeignete Notizen sind nicht vorhanden. Weder findet sich das Grundeigenthum in das von todter Hand, Allod u. s. w. geschieden, noch erfahren wir etwas über landwirthschaftliche Bevölkerung, gar nicht zu reden von Eintheilung der Besitzungen nach Grössenkategorieen und anderem Wünschenswerthen.

Neue Erhebungen über Anbau und Ertrag wurden 1833 bei Gründung des statistischen Bureaus angeordnet[5]). Die erste 1833 konnte nicht befriedigen, da die Vermessung noch zu weit zurückstand, und auch 1839 gab die Erhebung in Oberfranken, welches noch nicht vermessen war, das Areal um mehr als eine Million Tagewerk unter der wirklichen Grösse. Ein Versuch von 1844, die landwirthschaftliche Statistik durch Beihülfe sachkundiger Privaten herzustellen, misslang, indem für einzelne Gaue unbrauchbare Arbeiten geliefert wurden. Dr. v. Hermann folgert daraus, dass nur auf amtlichem Wege bei umfassenden Erhebungen zu zuverlässigen Resultaten zu gelangen sei.

Ehe jedoch die gewünschten amtlichen Erhebungen zu Stande kamen, finden wir in dem Kalender auf das Jahr 1844, herausgegeben von Dr. F. B. W. Hermann, München 1843 S. 31 eine Tabelle enthaltend: „Uebersicht der Verwendung, Vertheilung und Stückelung des Bodens im Königreich Bayern nach dem Stande von 1840". Diese giebt uns nach den acht neuen Regierungsbezirken, nämlich: Ober- und Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz mit Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, mit Aschaffenburg, Schwaben mit Neuburg, und summarisch für ganz Bayern 1. die landwirthschaftliche Bevölkerung, 2. approximativ die Verwendung des Bodens, a) des landwirthschaftlich, b) des forstwirthschaftlich benutzten, 3. Vertheilung des Bodens unter die genannte Bevölkerung, 4. die Parzellenzahl und ihre Vertheilung auf die landwirthschaftlichen Familien. Wir haben also hier nicht eine Vertheilung des Grund und Bodens nach Eigenthümern, sondern nach Bebauern vor uns. Auf Wesen und Natur dieser Vertheilung im Allgemeinen näher einzugehen, werden wir in späteren Abschnitten Gelegenheit finden.

Der hauptsächlichste Mangel der vorliegenden Tabelle ist der aller An-

5) Beiträge zur bayer. Statistik VII. 1. Einl. (1857.)

gaben, woher und wie diese Resultate gewonnen wurden. Ohne Nachrichten hierüber ist es kaum möglich, sich ein festes Urtheil über den Werth statistischer Publicationen zu bilden; und so müssen wir es auch für die späteren amtlichen Veröffentlichungen des bayerischen statistischen Bureaus lebhaft bedauern, dass man nicht dem Vorgange der belgischen Statistik folgend die Aufnahme-Instructionen und Erläuterungen zugleich mit den Resultaten veröffentlicht hat. Unsere Tabelle nun giebt die Ermittelung des landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Areals selbst nur als approximativ an; jedoch erweist sich dieselbe nach späteren Berechnungen als ziemlich zutreffend; die Angaben über die landwirthschaftliche und die Gesammtbevölkerung können wir wohl als aus amtlichen Quellen geschöpft und im Allgemeinen richtig hinnehmen; wir werden also auch die auf beide Data gegründeten Durchschnittsberechnungen als richtig annehmen dürfen[6]). Anders ist es mit der Parzellenzahl. Was dies für Parzellen sind, ob sie Bauareal, Wald, unproductiven Boden mit umfassen, ist nicht zu ersehen; ebensowenig, wie dieselben gefunden worden sind. Betrachten wir die Zahlen selbst, so fällt uns auf, dass dieselben für sieben Regierungsbezirke um ein Bedeutendes höher sind (für ganz Bayern um ca. $^2/_9$) als die Zahl der später (1853) ermittelten landwirthschaftlichen Parzellen. Es ist also wahrscheinlich, dass, da die Zahl der landwirthschaftlichen Parzellen 1840 wohl noch kleiner war, als nach zehn Jahren, bei der Angabe des Kalenders auch die forstwirthschaftlichen und andere Parzellen mitgezählt sind. Jedoch kennen wir für später nur die Zahl der im Privatbesitz befindlichen Parzellen; bei vorliegender Tabelle aber scheinen sämmtliche Parzellen gezählt zu sein, und auch daher kann die Differenz rühren. Nur in der Pfalz ist die Zahl um ein Unbedeutendes geringer angegeben, als wir sie später finden. Wir haben jedoch nicht die Absicht, uns in Conjecturen über die Bedeutung jener Parzellenangaben zu vertiefen, und zwar deshalb, weil dergleichen Angaben uns fast ganz werthlos für die Grundeigenthumsvertheilung erscheinen. Die Grösse und Zahl der Parzellen hat nicht das Geringste mit Grösse und Zahl der Besitzungen zu thun. Was ist eine Parzelle? Irgend ein Stück Land von irgend welcher Grösse, welches irgend einmal abgesondert verkauft und deshalb abgesondert in das Grundbuch eingetragen ist, und für immer als abgesondert fortgeführt wird, mag es nun mit einem anderen oder demselben Gute wieder zusammengelegt sein oder nicht. Und wenn man nun auch die Durchschnittsgrösse einer Parzelle und die Zahl der in einer Hand durchschnittlich vereinigten berechnen kann, so ist doch gar nicht einzusehen, wozu mit viel unsichereren Daten operiren, wenn uns die feste Grundlage des bestimmten Flächenmasses gegeben ist.

Wir kommen zu den neuesten umfangreichen agrarstatistischen Erhebungen von 1853. Dieselben fanden zunächst wieder in der Absicht statt, eine Ertragsstatistik herzustellen, doch waren als feste Grundlagen einer solchen Aufnahmen über Cultur und Besitz nicht zu umgehen. Die Resultate sind bekannt gemacht in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern VII. 1) An-

---

6) Auf eine Familie der Gesammtbevölkerung trifft 23,5 Tagewerk Areal, auf eine ausschliessl. Land- oder Forstwirthschaft, oder zugleich Gewerbe treibende Familie 53,3 Tagewerk. Berechnung des Durchschnittsbesitzes für eine Familie von Landbautagelöhnern mit Grundeigenthum wäre wünschenswerth gewesen.

bau und Ertrag, Besitzverhältnisse und Stückelung des Bodens, dann Lohn der Landbauarbeiter nach dem Stande eines Mitteljahres, aufgenommen 1854, auf Grund der im Jahre 1853 bestandenen Bodenverhältnisse, 2) Bevölkerung nach der Zählung von 1855. Aus amtlichen Quellen herausgegeben von Staatsrath Dr. v. Hermann. München 1857. Wir finden dort eine Nachweisung des Anbaus der Feldfrüchte und des Weins, dann die Bodenvertheilung nach Culturarten (Wiese, Weide, landwirthschaftliches, forstwirthschaftliches, unproductives Areal) und für das landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Areal die Eigenthumsverhältnisse; Alles geordnet nach den Polizeidistricten der erwähnten acht Regierungsbezirke, welche zugleich den geographischen Verhältnissen des Landes im Allgemeinen entsprechen. Zur Grundlage für weitere Betrachtungen wählen wir zunächst die Generaltabelle für die Regierungsbezirke und das Königreich auf Seite 53 und 54 und geben mit Weglassung der abgesonderten (jedoch nur summarischen) Aufführung des Wiesen- und Weideareals, mit Zusammenziehung der Besitzungen der Stiftungen, Gemeinden, Corporationen und der des Kreises, Districts, Staats unter die Rubrik todte Hand, fernerer Zusammenziehung der verschiedenen Gattungen land- und forstwirthschaftlich unproductiven Areals zu einer Rubrik, in Tabelle I zunächst die aus den amtlichen Puklicationen ersichtlichen Hauptresultate für ganz Bayern. Nach dem sehr richtigen Grundsatz, dass die amtliche Statistik nur die Grundlagen für weitere wissenschaftliche Betrachtungen zu liefern hat, sind in den bayerischen Tabellen nur die absoluten Zahlen gegeben, die Verarbeitung ist der wissenschaftlichen Privatthätigkeit überlassen.

Gehen wir zunächst an die Prüfung, ob die gegebenen Zahlengrundlagen sicher und ausreichend sind, so bemerken wir vorerst im Allgemeinen den schon oben erwähnten Mangel an Aufnahmeinstructionen und Nachrichten über den bei den Ermittelungen eingeschlagenen Weg. Betrachten wir nun die Rubriken im Einzelnen, so finden wir die Besitzkategorieen geschieden in Besitz in todter Hand und Privatbesitz. Die berechtigte Ausscheidung der ersten Kategorie scheint keines Beweises zu bedürfen; bei der zweiten aber wären weitere Abtheilungen dringend nöthig, und wäre die geringste Forderung die Trennung des Allodialbesitzes vom gebundenen Familienbesitz gewesen. Niemand wird leugnen, dass durch das Bestehen vieler oder weniger untheilbarer Güter die politischen und ököonomisshen Verhältnisse eines Landes wesentlich beeinflusst werden; und ist darum die Kenntniss dieser Umstände eine unumgänglich nöthige. Eine weitere sehr berechtigte Forderung wäre die Eintheilung des Besitzes nach gewissen Grössenkategorieen, wie wir dieselben z. B. im folgenden Abschnitt, bei Württemberg, finden und eingehender besprechen werden.

Was der Ausführung dieser Forderungen in Bayern speziell für Schwierigkeiten entgegenstanden, können wir freilich nicht bemessen. Das Areal betreffend ist, wie Tab. I zeigt, für die gegebenen Besitzkategorieen nur das land- und das forstwirthschaftliche ausgeschieden, das übrige nur summarisch ohne Rücksicht auf Besitzvertheilung angegeben. Gerade der Einfluss der Besitzkategorien auf das Verhältniss der Culturarten ist wichtig und hat z. B. in Böhmen die Erhebung zu den interessantesten Aufschlüssen geführt. Wir hätten deshalb nicht nur eine Trennung des unproductiven Areals nach Besitzeskategorieen, sondern auch eine weitere Eintheilung des landwirthschaft-

lichen z. B. in Ackercultur, Gartencultur, Wiesencultur dringend gewünscht. Bei der Zahl der Besitzer fällt uns auf: die Trennung in solche von landwirthschaftlich und von forstwirthschaftlich benutztem Areal. Gerade hier wird der Mangel von Erläuterungen recht fühlbar. Nur vermuthen können wir aus dem Zahlenverhältniss, dass in der Zahl der ersteren die der letzteren schon enthalten sei, und durch jene Trennung nur die Zahl derer veranschaulicht werden soll, welche ausser den land- auch noch forstwirthschaftliches Areal besitzen; denn wollte man die Summe der Zahlen als die aller Besitzer ansehen, so ergäbe sich das merkwürdige Resultat, dass ca. 26 % aller Besitzer nur forstwirthschaftliches Areal besässen. Wenn man nun auch durch solche Betrachtungen dazu geführt wird, die Zahl in Rubr. 6 zugleich für die Summe aller Besitzer anzusehen, so ist doch zu bedauern, dass man zu Vermuthungen genöthigt ist, wo völlige Gewissheit so nothwendig wäre. Dies ist aber nicht der einzige Misstrauen einflössende Umstand bei diesen Zahlen. Woher und wie sind sie gewonnen? Wurden dieselben durch spezielle Zählungsagenten, bei Gelegenheit der Volkszählung, aus den Steuerrollen aufgenommen? Und wenn das Letztere, sind die Ausmärker ausgeschieden oder nicht? Wir müssen die Zahlen gläubig hinnehmen. Was die Angabe der Parzellenzahl in der folgenden Rubrik betrifft, so ist darüber schon oben gesprochen.

In Tabelle II habe ich nun diejenigen relativen und Durchschnittszahlen gegeben, welche sich aus Tabelle I berechnen lassen. Die Lücken in dieser Tabelle entsprechen den Mängeln der vorigen. Die Zahlen sprechen zum grossen Theil für sich selbst und nur einige wenige Data wollen wir einer kurzen Erwähnung unterwerfen.

Wollen wir uns ein Urtheil über den gesunden oder ungesunden Zustand der Bodenvertheilung in einem Lande bilden, so können wir dies nur durch Vergleichung der wirklich vorhandenen mit den wünschenswerthen Zuständen. Ohne auf die Frage des untheilbaren oder theilbaren, grossen oder kleinen Besitzes einzugehen, verstehen wir hier unter „wünschenswerth" den in Zahlen ausdrückbaren Zustand, wo die Grösse der Fläche, welche auf eine ortsanwesende Familie kommt (Rubr. 18 II) möglichst nahe kommt der auf eine Grundeigenthum besitzende Familie treffenden Fläche (Rubr. 15). Und zwar beruht dieser Wunsch auf der Betrachtung, dass politische Einsicht, dauernde Freiheit und Wohlhabenheit am ehesten in einem Staate zu erwarten seien, wo die grosse Mehrheit der den Staat bildenden Familien durch Eigenthum und Grundrente innig mit dem Boden des Staats verbunden ist. Dies ist durchaus nicht dasselbe, als wenn ich behaupten wollte, der grösste Theil der Familien müsste Ackerbau treiben; denn Grundeigenthum ist nicht gleich Bodenbebauung (Grundbesitz), und Eigenthumsrente nicht gleich Arbeitsrente. Es handelt sich hier also auch nicht um das Verhältniss der Familienzahl zum Areal, nicht um das der Ackerbautreibenden zu den Ortsanwesenden. Freilich können wir die Quantitäten, in denen die Eigenthumsrechte unter die Eigenthümer selbst vertheilt sind, aus der blossen Durchschnittsgrösse auch noch nicht mit Gewissheit bestimmen, jedoch wird dieselbe immerhin ein anschaulicheres Bild geben, als wenn wir nur das Verhältniss der ortsanwesenden Familien zu den mit Grundeigenthum begabten Familien betrachten wollten.

	Eine Be kategor. des Ge areals
4 1	
	9.
	1[illegible]
	8[illegible]
B	
	10[illegible]

7
1

Wenden wir dies nun auf Bayern an, so finden wir, dass von dem in Privathänden befindlichen land- und forstwirthschaftlichen Areal

auf 1 ortsanwesende Familie trifft: 15,2 Tagewerk,
auf 1 Grundeigenthümer[7]) - 18,6 - .

Nehmen wir nun an, dass die Eigenthümer wahrscheinlich aus den Steuerrollen ohne Ausscheidung der Ausmärker, und deshalb etwas zu hoch ermittelt seien, so wird sich die Durchschnittsgrösse einer Besitzung etwas erhöhen. Trotzdem werden wir das Verhältniss wohl als nicht ungünstig bezeichnen dürfen.

Aufklärung über einen anderen Punkt giebt die Rubr. 19, welche sich aus Vergleichung der Rubriken 6 und 7 ergiebt. Wenn wir sehen, dass ca. 35 % der gesammten Besitzer landwirthschaftlichen Areals auch forstwirthschaftliches besitzen[8]), so werden wir daraus auf das Verhältniss der grösseren zu den kleineren Gütern schliessen dürfen; denn nur grössere Complexe werden auch Waldboden in der Regel umfassen.

Schliesslich berührt die Rubrik 20 die Bebauungsverhältnisse. Es kommt auf eine Landwirthschaft oder Forstwirthschaft oder zugleich Gewerbe betreibende Familie, welche eigenen oder fremden Grundbesitz bebaute, ein Areal von 23,9 Tagewerk landwirthschaftlich benutzter Fläche, während auf einen Grundeigenthümer nur 14,4 Tagewerk kommen. Gerade hier lassen sich noch eine Menge interessanter Betrachtungen über die landwirthschaftliche Bevölkerung mit und ohne Grundbesitz in ihrem Verhältniss zum Areal, zur übrigen Bevölkerung u. s. w. anknüpfen, doch würde es das Gebiet dieser Arbeit übersteigen, dies für Bayern speziell zu thun, da wir bei anderen Ländern Gelegenheit haben werden, diese Verhältnisse in Betracht zu ziehen[9]).

Für den Einblick in die bayerischen Bodenvertheilungsverhältnisse genügt es aber nicht, eine Uebersicht für das ganze Königreich zu geben, sondern wir müssen scheiden zwischen dem Haupttheil von Bayern, welcher zwischen Böhmen und Württemberg als ein zusammenhängendes Ganzes sich ausbreitet und dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil. Dort, in den sieben rechtsrheinischen Kreisen herrscht bekanntlich Erschwerung der Ansässigmachung, System des Realrechts, Concessionirungswesen, Untheilbarkeit der Adels- und vieler anderen Güter, im Pfalzkreise dagegen aus der Zeit der französischen Herrschaft Freiheit der Ansässigmachung und Heirath, des Gewerbebetriebs, der Gütertheilbarkeit[10]).

Wir geben daher zunächst in Tab. VII für sechs rechtsrheinische Kreise die wichtigsten Durchschnittsgrössen, und werden nach dem bisher Gesagten keine weiteren Erläuterungen nöthig sein.

---

7) Freilich wird die Zahl der Grundeigenthümer nicht genau mit der der mit Grundeigenthum angesessenen Familien stimmen, doch ist wohl die Differenz nicht bedeutend.

8) Die Zahl der nur forstwirthschaftliches Areal Besitzenden lässt sich aus den Tabellen nicht ersehen, ist aber jedenfalls gering.

9) Für weitere Berechnungen verweise ich auf die bayerischen Generaltabellen von 1852. Beiträge zur Statistik von Bayern IV. 2. S. 199 ff.

10) Kolb, Vergleichende Statistik. Leipzig 1862. Die Kolb'schen Zahlen stimmen zum Theil nicht mit den amtlichen und den von mir aus denselben berechneten Zahlen überein. Wir müssen uns jedenfalls an die amtlichen halten.

Für zwei Bezirke jedoch, Oberbayern (das Alpengebiet) und Rheinpfalz, sind dieselben Data wie für das ganze Königreich berechnet, um an diesen beiden Extremen die Einflüsse der geographischen und politischen Lage, des Bodens und der Gesetzgebung deutlich zu vergegenwärtigen. Die übersichtliche Zusammenstellung der Tabellen III—VI lässt die grellen Verschiedenheiten sofort in das Auge fallen und können wir uns daher auch hier weitere Erläuterungen ersparen.

Von allgemeinerem Interesse und nicht ohne interessante Belehrung sind die Aufschlüsse über den Einfluss des Weinbaus auf die Bodenvertheilung in Tab. VIII und IX. Die Resultate wurden gewonnen durch Zusammenstellung des in den amtlichen Tabellen von 1853 gegebenen Materials auf Seite 16, 18, 53. Wir sehen, dass mit Zunahme des dem Weinbau gewidmeten Areals die Durchschnittsgrösse der Besitzungen im Allgemeinen rasch abnimmt. Eine ganz feste Proportion zwischen diesen beiden Thatsachen können wir nicht vermuthen, da locale Ursachen bestimmend einwirken müssen[11]).

Hiermit brechen wir die Untersuchungen über die bayerische Bodenvertheilungsstatistik (neuere Publicationen sind nicht vorhanden) ab und gehen zu Württemberg über. Fanden wir in Bayern auch noch vieles Wünschenswerthe nicht berücksichtigt, so werden wir doch sehen, dass dasselbe zu den Ländern in Deutschland gehört, welche sich um diesen Zweig der Statistik die meisten Verdienste erworben haben.

IX.

Annale statistice pentru cunoscintĭa pártei muntene din Románia. Redactoru D. P. Martianu; directorŭ alŭ officiului statisticŭ. an. 1862. Bucurescĭ 1863; an. 1863 Buc. 1864. imprimeria statului.

In diesen amtlichen Jahresheften für die Statistik der Wallachei liegt ein neuer Beweis für die fortschreitende Erkenntniss der Nothwendigkeit umfassender statistischer Erhebungen und die rasche Ausbreitung derselben vor.

Die Erhebungen, deren Resultate in zwei grossen Quartheften veröffentlicht sind, erstrecken sich auf ein Gebiet von 1330 Q.-M. = 14,624,483 wallach. Pogóne (1 Pog. = 0,5 Hect. ca.). Leider werden die Tafeln für den grössten Theil des Publicums unbrauchbar gemacht durch den Umstand, dass sie in der kaum im eigenen Lande verstandenen wallachischen Sprache mit neuwallachischer Schreibart abgefasst sind, letztere erst seit einigen Jahren in den Schulen eingeführt. Die Abfassung in französischer Sprache, welche in der Wallachei von den gebildeten Klassen nicht nur verstanden, sondern auch allgemein gebraucht wird, hätte die Tafeln gelesener, brauchbarer und nutzbringender gemacht.

Der namentlich bei den der Civilisation ferner stehenden Ländern so un-

---

11) Leider konnte der Besitz in todter Hand hierbei nicht berücksichtigt werden, da das Material mangelte.

umgänglichen Forderung, dass die betreffenden Darstellungen von einem kurzen, klaren Abriss der nicht in Zahlen auszudrückenden charakteristischen Culturverhältnisse und einer detaillirten Beschreibung des bei den Erhebungen eingeschlagenen Weges begleitet sein müssen, ist H. I. 2. S. 1 ff. durch die allgemeine Einleitung des Dir. Martian und den Abdruck der Kammerdebatten über die Agrarfrage vom Sommer 1862 nur theilweise genügt.

Der reiche Inhalt beider Publicationen ist kurz folgender: I. 1. S. 1: Flächenausdehnung des cultivirten und uncultivirten Bodens der siebzehn Gerichtsämter, ohne die nöthige Theilung des ersteren in Acker, Wiese, Wald u. s. w. S. 4—71 das Grundeigenthum ortschaftsweise classificirt nach Besitzerklassen und Einkommensstufen; daran schliesst sich S. 83 eine Uebersicht der ländlichen Hypothekarverschuldung, II. 1. S. 23 ff. der landwirthschaftlichen Bevölkerung, II. 2. S. 43 eine Erntestatistik, I. S. 74—82 der städtische Hausbesitz nach Besitzer- und Einkommensklassen, S. 87 der Export (namentlich Rohproducte nach der Türkei, Oesterreich, Frankreich), S. 96 der Import (Fabrikate namentlich aus Oesterreich und England), S. 114 Schifffahrtsbewegung. Weitere Notizen über Handel und Schifffahrt II. 2. S. 148 ff. II. 1. S. 1—153 handelt von der Bevölkerung nach Berufsklassen. Eine übersichtliche Zusammenstellung fehlt. II. 2. S. 12—21 Unterrichtsstatistik. S. 26 Fremdenverkehr. S. 34 Gesundheitspflege. S. 192 öffentliche Arbeiten und Finanzen. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt ist hier nicht beabsichtigt, nur über den, wie es scheint, am sorgfältigsten behandelten Abschnitt, über das Grundeigenthum, einige Worte.

Gerade bei Publicationen über die so schwierigen Ermittelungen der Bodenvertheilung und im Besonderen wegen des hinsichtlich der Ausmärker beobachteten Verfahrens ist eine detaillirte Beschreibung des eingeschlagenen Weges und Abdruck der Aufnahmeinstruktionen und Formulare besonders wünschenswerth. Wie fast überall, so ist auch im vorliegenden Falle, das von Belgien gegebene Beispiel nicht befolgt. Ohne dergleichen Nachrichten ist ein sicheres Urtheil über den Werth der gegebenen Zahlen unmöglich. Die Classificirung des Grundeigenthums nach Ertragsstufen ist sehr anerkennenswerth, doch hätte derselben eine solche nach Grössenkategorieen vorangehen müssen. Nach der Tabelle auf S. 58 I. 1. würde die durchschnittliche Grösse eines Besitzthums 72,50 pogón = 34,25 Hect. mit einem Ertrag von durchschnittlich 38 galbeni (Dukaten) sein. Der Besitz in todter Hand nimmt ca. 33 % der Fläche, 26 % des Gesammtertrages ein, die bearbeitete Fläche (Estinderea à pàrtei lucrate) ca. 51 % der gesammten nutzbaren Fläche von 10,653,300 pogóne.

Wenn man bedenkt, dass mit Anfang dieses Jahrzehnts in der Wallachei die allerersten statistischen Ermittelungen vorgenommen worden sind, man vor 1860 nicht einmal die Bevölkerungszahl kannte, so könnte dieser rasche Fortschritt fast Misstrauen gegen die Gründlichkeit einflössen.

Diese Notizen mögen genügen, um auf jene wichtige statistische Erscheinung gebührend aufmerksam zu machen. v. Scheel.

X.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Das am 1. April zu Ende gegangene Finanzjahr hat einen über alle Erwartungen und Berechnungen gehenden Ueberschuss geliefert. Wir lassen die einzelnen Zahlen folgen.

Weiter sprechen wir von dem neuesten Armengesetz, der Lage der arbeitenden Classe auf dem Lande und von Gladstone's grosser Massregel gegen den Pauperismus durch seine Durchführung von Staatsversicherungsanstalten für den armen Mann.

1) The budget and the financial resolutions. Econ. April 29, 1865.
The surpluses and deficits of the present administration. Econ. April 22, 1865.

Einnahme und Ausgabe für das Finanzjahr endend mit dem 1. April 1865.

Einnahme 1864—65.

	L. St.
Zölle	22,572,000
Accise	19,558,000
Stempelsteuer	9,530,000
Abschätzungstaxen	3,292,000
Einkommensteuer	7,958,000
Posteinkünfte	4,100,000
Krondomänen	310,000
Verschiedene Einnahmen	2,521,000
Chinesische Entschädigung	472,000
	70,313,000

Ausgabe 1864—65.

	L. St.
Interessen der fundirten und unfundirten Schuld	26,369,000
Consolidirte Grundlasten	1,903,000
Armee	14,383,000
Flotte	10,898,000
Verschiedene Civildienste	7,258,000
Einnahmedepartements	4,606,000
Postdienst	871,000
Ablösung des Scheldezolls	174,000
	66,462,000

Der Ueberschuss der Einnahme für das verflossene Finanzjahr beträgt somit 3,851,000 L. St., ein Ergebniss, wie es in der Finanzgeschichte der Grossstaaten als seltene Erscheinung dasteht. Der Economist sagt in einem „The wonderful fertility of the revenue" überschriebenen Artikel, dass nichts wunder-

voller sein könne, als die Einnahmetabellen. Die Finanzverwaltung des gegenwärtigen Cabinets war überhaupt eine höchst glückliche.

Es kam in's Amt vor 6 Jahren, im Frühling 1859. In diesen 6 Jahren sind die Ergebnisse der Finanzverwaltung folgende:

	Ueberschuss. L. St.	Deficit. L. St.	
1859—1860	1,299,000	—	Nicht in Ansatz gebracht
1860—1861	—	2,250,000	sind die Ausgaben für die
1861—1862	—	1,442,000	Befestigungen.
1862—1863	1,301,000	—	—
1863—1864	3,152,000	—	—
1864—1865	3,851,000	—	—

An Hauptsteuern sollen reducirt werden: die Theesteuer auf 6 d. das Pfund und die Einkommensteuer auf 4 d. und resp. (bei Schedula B.) auf $2^1/_2$ (in England) und $1^1/_2$ (in Schottland und Irland), ebenso die Feuerversicherungsabgaben. Nach dem Economist ist man jetzt im Allgemeinen darüber einig, dass eine jede Steuerermässigung vertheilt werden muss zwischen Abgaben, welche auf dem Eigenthum, und Abgaben, welche auf der Arbeit lasten. Die Theesteuer ist ihm eine Steuer, welche wesentlich den Arbeiterstand belastet. Sie vertheuerte das gewöhnliche Verbrauchsprodukt um 40 bis 50 Prozent.

2) The poor law bill. Econ. February 25, 1865.

The union chargeability bill. Econ. April 1, 1865.

Ein weiterer — nicht unbedeutender Fortschritt im englischen Armengesetz ist die Bill von Mr. Villiers für die gänzliche Abschaffung der besonderen Verpflichtung des Kirchspiels für seine eigenen Armen und Belastung des gemeinschaftlichen Fonds der Union mit dem gesammten Unterstützungsaufwand. Der Economist nennt dies Gesetz eine der besten Massregeln, welche in dieser Session vorgekommen sind.

Die Tendenz der ganzen englischen Armengesetzgebung neuerer Zeit geht dahin, die Beweggründe zu vermindern, dass man den Armen aus einem Kirchspiel in das andere weist, und der Errichtung von Wohnstätten für die Armen in der Nachbarschaft ihrer wirklichen Arbeit in den Weg tritt. Wie sehr die gesetzlichen Bestrebungen der neuesten Zeit bis jetzt — wahrscheinlich wegen des vom Kirchspielsystem untrennbaren Egoismus — unwirksam gewesen sind, das zeigen einige merkwürdige statistische Daten, mit denen der hochverdiente Villiers seinen Gesetzvorschlag begleitet hat. Er hat aufgestellt, dass in 821 Agricultur-Kirchspielen in England innerhalb zehn Jahren eine Verminderung der Häuser um 3118 statt hatte, während in diesem Zeitraume die Bevölkerung in den Kirchspielen um 16,497 Einwohner wuchs. Dieselbe Erscheinung aus denselben Ursachen finden wir in einem sehr grossen Theil deutscher Staatengebiete, in welchen jede einzelne, auch die kleinste Gemeinde, zugleich den Armenbezirk bildet. Hier ist es in vielen sogenannten Bauerndörfern streng gehandhabte Dorfpolitik, die Zahl der Häusler möglichst zu vermindern und das Begründen neuer Arbeiterwohnungen zu verhindern. Auch bei uns ist nur durch eine Ausdehnung des Armenbezirks auf eine grössere Zahl von Gemeinden, also durch das Unionsystem, auf gesetzlichem Wege

gegen ein solches Unrecht wider die arbeitende Klasse auf dem Lande und die damit verbundenen wirthschaftlichen Nachtheile zu wirken.

Der englische Arme zerfiel in den Heimathsarmen (settled poor) des Kirchspiels, füs den das letztere aufkam, und den Bezirksarmen (irremoveable poor), der durch einen fünfjährigen Aufenthalt (seit 1860 durch einen dreijährigen) innerhalb einer Union das Recht erhielt, im Unterstützungsfall nicht ausgewiesen zu werden. Die Armenlast hatte für ihn die Union zu tragen, für deren Aufwand die einzelnen dazu gehörigen Kirchspiele gemeinsam zu steuern hatten. Die gegenwärtige Bill hebt nun diesen Unterschied ganz auf. Es giebt keinen Unterschied mehr zwischen dem Kirchspiels- und Unionsfonds, keinen Unterschied zwischen der pecuniären Verantwortlichkeit (pecuniary responsability) für den „settled poor" und den „irremoveable poor", den Kirchspiels- und Bezirksarmen.

Der Economist bedauert, dass das Gesetz nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist. Denn auch dies Gesetz schützt den in Bedürftigkeit Gefallenen nicht in allen Fällen vor Härten und grossen Unzuträglichkeiten.

So muss er sich gefallen lassen, wenn er in einem Unionsbezirk noch nicht 3 Jahre gewohnt hat, im Fall der Hülfsbedürftigkeit in den ursprünglichen Bezirk gewiesen zu werden, in welchem das Kirchspiel liegt, dessen Heimathsarmer er war, so sehr er diesem Bezirk vielleicht auch entfremdet worden ist, und so wenig er Hoffnung hat, daselbst Arbeit zu finden. Die Bezirke, in denen er in der Zwischenzeit gelebt, mag dies auch über 3 Jahre gewesen sein, haben nicht die Verpflichtung, ihn aufzunehmen. Doch ist immerhin durch dieses Gesetz, welches die politischen Zeitschriften fast ganz mit Stillschweigen übergangen haben, ein grosser Schritt vorwärts geschehen, denn die Streitigkeiten der Kirchspiele unter einander wegen der Armenaufnahmeverpflichtung, diese Schmach und dieser Zopf der englischen Kirchspielsverwaltung, sind nun wenigstens unmöglich geworden und die Unionsbeamten, grösstentheils intelligentere Männer als die Kirchspielsaufseher, werden schon wegen der nicht so schwer auf die Union wie auf das kleinere Kirchspiel drückenden Armenlast dergleichen Streitigkeiten in zweifelhaften Fällen ganz vermeiden.

Diese Bill rief übrigens die stärkste Opposition der Landaristokratie im Unterhaus hervor.

3) The condition of english villages. Econ. April 22, 1865.

Im Jahre 1864 erhielt ein Dr. Hunter von den Lords des Geheimen Raths den Auftrag, über die Wohnungsverhältnisse von Grossbritannien Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag stand in keiner Beziehung zu dem Armengesetz, sondern hatte nur mit der Frage über die Gesundheit und Erziehung des Armen zu thun.

Hunter besuchte in verschiedenen Grafschaften von England nicht weniger als 5375 bewohnte Häuser. Sein Bericht spricht in der stärksten Sprache von der beunruhigenden und anstössigen Ueberfüllung der Wohnungen der Arbeiter auf dem Lande und legt von der Thatsache Zeugniss ab, dass es im Ganzen jetzt weit schwieriger für einen Agriculturarbeiter ist, eine Wohnung zu finden, und wenn er sie gefunden, dass sie weit weniger seinen Bedürfnissen entspricht, als dies vor Jahrhunderten der Fall gewesen. Das Resumé seines Berichtes

scheint er in den Satz zusammenzufassen, dass, während die Dorfbewohner die natürlichen und gesunden Gewohnheiten des Wilden aufgegeben, sie dafür die Annehmlichkeiten des civilisirten Lebens nicht gewonnen haben. Es ist das eine Kehrseite der „wundervollen" revenue-tables des gegensatzreichen Englands.

Heilmittel für diesen Zustand der Dinge sieht der Economist nur in einer beträchtlichen Lohnerhöhung für die arbeitende Hand auf dem Lande, nachdem dieselbe durch die Auswanderung seltener geworden ist. Einen directeren Nutzen schafft vielleicht die von uns oben besprochene Armenbill. Ein Dr. Simon hat noch ein anderes und schnelleres Mittel vorgeschlagen, nämlich eine legislative Acte, welche den Eigentbümer von jedem Hundert Acker Land verpflichtet, eine gewisse Zahl von guten Arbeiterwohnungen zu halten. Solche Vorschläge können nur in einem Staate auftreten, bei dem der grösste Theil vom Grundbesitz zum Monopol einiger Wenigen geworden ist. Ein solcher gesetzlicher Zwang würde eine neue Art Phalanstère schaffen.

4) Mr. Gladstone's assurance and annuity tables. Econ. March 4, 1865.

Der englische Finanzminister hat kürzlich seine Tabellen über den Verkauf der kleinen später eintretenden Leibrenten oder Versicherungen für den Armen dem Parlament vorgelegt. (S. Bd. II S. 390 unserer Zeitschrift.)

Den Berechnungen liegt der Zinsfuss von 3 % zu Grunde. An Verwaltungskosten werden für alle Prämien 10 % und resp. 20 % in Abzug gebracht, jenachdem die Einlagen jährlich nur einmal oder öfter erfolgen. Weiter basiren die Berechnungen der Tabellen auf den allgemeinen Lebenstabellen für die ganze Bevölkerung, welche also auch die wohlhabenden Klassen mit einschliessen, — aber nur hinsichtlich der späteren Lebensrenten (deferred annuities), nicht für die eigentliche Lebensversicherung. Bei der letzteren wird die gefährliche Beschäftigung u. s. w. des Versichernden mit in Rücksicht gezogen.

Diese Tabellen zerfallen in zwei grosse Abtheilungen:

1) in die eigentliche Lebensversicherung, bei der die Versicherungssumme nach dem Tode an die berechtigten Ueberlebenden vom Staate ausgezahlt wird, und

2) in die Lebensrente, welche an den Versichernden nach einer gewissen Reihe von Jahren in Raten gezahlt wird.

Wir entnehmen dem Economist einige Zahlen aus beiden Abtheilungen:

a) zur Lebensversicherung.

Wer monatlich eine Summe von zwei Schillingen einzahlt und damit mit dem 25. Jahre beginnt, dessen Hinterbliebenen erhalten beim Tode des Versichernden 52 L. St. 11 s. 10 d.

Zahlt Jemand einen Sixpence die Woche, so sind die Beträge der Versicherungssumme

beim Alter von	die Summe beim Tode		
20 Jahren	59 L. St.	8 s.	5 d.
25 -	52 -	11 -	10 -
30 -	46 -	1 -	10 -
35 -	39 -	17 -	10 -
40 -	34 -	1 -	10 -

Wenn ein Mann von 25 Jahren auf einmal 19 L. St. 19 s. 4 d. einzahlt, so erhalten seine Hinterbliebenen bei seinem Tode 50 L. St.

b) zu den später eintretenden Lebensrenten.

Hier sind die Beträge etwas höher. Im Alter von 60 Jahren erhält ein Mann, der monatlich 8 Schillinge einzahlt, eine Pension

beim Alter von	monatl. Regierungspension im Alter von 60 Jahren
15 Jahren	5 L. St. 8 s. 11 d.
20 -	4 - 3 - 9 -
25 -	3 - 3 - 5 -
30 -	2 - 7 - 3 -
35 -	1 - 14 - 4 -
40 -	1 - 4 - 0 -

Frauen erhalten ein Drittel weniger bei denselben Einzahlungen. Die Versicherungsagenten meinen: „Old women never die“, alte Frauen sterben nimmer.

Wenn ein Mann daher mit 25 Jahren heirathet und von da an wöchentlich eine halbe Krone bei den Staatsversicherungsanstalten einlegt, der wird von seinem 60. Jahre an eine jährliche Pension von 40 L. St. erhalten und bei seinem Tode den Hinterbliebenen eine Lebensversicherungssumme von 52 L. St. hinterlassen.

Der Grundgedanken von Gladstone's Plan der kleinen Leibrenten ist der, dass, wenn vollkommene oder nahezu vollkommene Sicherheit für die Ersparnisse der guten Zeit erlangt wird, und wenn der Arme angeregt werden kann, die Periode der vollen Arbeit gegen die Periode gezwungenen Nichtsthuns zu verpfänden, dann viel von dem Elend des Lebens des Proletariers — dessen Geschäft auf kein anderes Kapital als das seiner Muskeln gegründet ist — verhütet werden wird. Der Staat kann nur das Erstere gewähren, Sicherheit, das Zweite, die Gegenwart der Zukunft zum Unterpfand zu überlassen, das kann er nicht bieten. — Der Economist bekennt ganz offen, dass der Geist dieser grossen Massregel, dieses Feldzugs gegen die Armuth, socialistischen Principien nicht fremd ist, er ist aber nicht doctrinär genug, um sie deshalb zu verdammen. Und er erkennt die ganze unberechenbare Tragweite dieser grossen Staatsversicherungsinstitution vollkommen an.

---

b. Italien.

Von den in Italien erscheinenden volkswirthschaftlichen Zeitschriften hat keine uns bekannte die 1863 mit dem Schluss des ersten Jahrgangs eingegangene Rivista nazionale di dirritto amministrativo di economia politica e di statistica, welche anfangs von Alessandro Gicca und später von Vincenzo Rossi redigirt wurde, vollständig ersetzt. Namentlich suchen wir vergebens nach ihren anschaulichen Uebersichten über die wirthschaftlichen Vorgänge in Italien und vermissen die in extenso oft mit Zugabe der Motive und der wichtigsten Kammerverhandlungen abgedruckten Verwaltungsgesetze des sich regenerirenden Königreichs.

Ein Theil ihrer Mitarbeiter ging zur Rivista contemporanea nazionale italiana über, welche monatlich, ziemlich im Umfange eines Halbmonatshefts

der Revue des deux mondes, zu Turin erscheint. Von dieser gut redigirten Zeitschrift ist ein Theil der Volkswirthschaft gewidmet und haben wir aus ihrem letzten Jahrgang mehrmals berichtet. Auch heute wollen wir noch Einiges daraus entnehmen.

Wir erwähnen noch eines durch acht Hefte hindurchgehenden umfangreichen Aufsatzes von B. Serra, einem Beamten des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie,

Il bilancio dello stato per l'anno 1865,

welcher nicht blos das Budget für 1865 zum Gegenstand hat, sondern bei der Entfaltung des Finanzwesens des Königreichs die ganze Verwaltung des neuen Staates aufrollt. Wie Jeder weiss, ist das neue Königreich ein Schuldenmacher, der mit seinen ordentlichen Einnahmen nicht auskommt und daher zur Anleihe und zur Versilberung seines Vermögens schreiten muss und noch jedes Jahr seit seinem Bestehen geschritten ist. Es ist das eine Thatsache, die feststeht und nun in so manchem politischen Journal Deutschlands breitgetreten und dem Leser bis zum Ekel immer wieder aufgetischt wird, um ihm den klaren Beweis zu liefern, dass über kurz oder lang der Finanzminister vor der unmöglichen Aufgabe stehen wird, für die Bedürnisse des neuen Staates die Mittel ausfindig zu machen, mit anderen Worten, dass der italienische Staatsbankerott unvermeidbar ist. Wir wollen nun auf drei andere Thatsachen aufmerksam machen, welche die Finanzen Italiens nicht so trostlos erscheinen lassen, als man sie gewöhnlich macht.

1) Schliesst auch noch jedes Jahr mit einem beträchtlichen Deficit, so weisen doch die Zahlen aus, dass in den letzten Jahren, Jahr für Jahr, das Deficit um ein Beträchtliches gesunken ist. 2) Derjenige Zweig der Einnahme, welcher z. B. in England der bedeutendste ist, und der eine grosse Fähigkeit zur Expansion besitzt, die Zölle, sind in Italien äusserst niedrig, namentlich für solche Artikel, aus denen man in anderen Ländern eine Hauptfinanzquelle zu machen pflegt. Was in England der Thee, ist in Italien der Kaffee, Nationalgetränk erster Klasse. Gleichwohl hat der Staat sich noch nicht herbeigelassen, diesen Zweig seiner Einnahmen so auszunutzen, wie er dies thun kann und wohl auch thun muss. Der Niedrigkeit der Finanzzölle gegenüber finden wir verhältnissmässig hoch die Einnahmen aus der Einkommensteuer, und spricht auch dieses zu Gunsten der Finanzverwaltung. Endlich ist 3) überhaupt die Besteuerung eine nicht zu hohe, sie erreicht pro Kopf bei Weitem nicht die von Spanien, und ist ein wenig geringer als die vom Königreich Preussen, von der weit höheren Besteuerung Frankreichs, Englands und Hollands ganz zu schweigen.

Zwei Partieen der Arbeit von Serra über die Provinzial- und Communalverwaltung (dell amministratione provinciale e communale, im Aprilheft) und den öffentlichen Unterricht (istruzione pubblica, im Juliheft) lassen uns von anderer Seite einen Einblick thun in das innere Staatsleben des neuen Königreichs. Die Provinzial- und Communalverwaltung basirt auf dem umfangreichen organischen Gesetz vom 23. Oktober 1859. Es scheint dieses Gesetz aber das Schicksal von so vielen neueren Gesetzen zu haben, denn wir haben vor uns eine ganze Reihe von Declarationen und Entscheidungen der Administrativjustiz (massime e decisioni di giurisprudenzia amministrativa) der höchsten Verwaltungsstelle, welche von wenig Monaten des letzten Theils

vom vergangenen Jahr datiren und die sämmtlich mit der Auslegung des neuen Gesetzes zu thun haben.

Der öffentliche Unterricht ist derjenige Zweig der Verwaltung, in welchem das Königreich Italien die meiste Thätigkeit entfaltet und unbestritten viel geschaffen hat. Der Staat hatte hier einen Boden vor sich, der so viel Kapital und Arbeit verlangt, wie nur immer seine im gleichen Masse traurigen Verkehrswege.

Bereits früher (Bd. III S. 308 unserer Zeitschrift) gedachten wir, mit welchem warmen Interesse man die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens in Italien verfolgt und sich überhaupt mit der Arbeiterfrage beschäftigt. Auch in den drei letzten Heften des Jahrgangs 1864 der Rivista finden wir wieder drei Redactionsartikel hierüber von V. Rossi, von denen der eine, Società cooperative di consumo e di produzione, Decemberheft S. 349 ff., besonders von den Cooperativgenossenschaften Deutschlands handelt. Einer der eifrigsten Anhänger des Schulze'schen Genossenschaftssystems ist der Prof. F. Vigano, von dem vor Kurzem in zwei starken Bänden ein Werk über die Volksbanken und überhaupt über das Creditwesen der ärmeren Klassen, die schottischen Banken u. s. w. (Les banques populaires etc. Paris, Guillaumin et Cie) herausgegeben wurde. Es scheinen die italienischen wie französischen Volksbanken die Neigung zu haben, eine gewisse Anzahl eigentlicher Bankiergeschäfte in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, z. B. das Beleihen von Werthen. Es ist gewiss F. Vigano vollkommen beizupflichten, wenn er vor dieser Ausdehnung als gefährlich und dem eigentlichen Wesen dieser Creditgenossenschaften widersprechend warnt. Die Volksbank soll kein kleiner Credit mobilier werden.

Nicht übergehen dürfen wir einen Artikel vom Marquis Pallavicino (Octoberheft der Rivista S. 20 ff.):

Come si possa conciliare l'unità e la pluralità delle banche in Italia.

Pallavicino sucht das Princip der Einheit mit dem der Vielheit der Banken und des einheitlichen Bankgeldes mit der freien Emission zu verbinden. Er geht von folgender Betrachtung aus. Die Nationalbank, welche viele Jahre eines blühenden Lebens zählt, welche Privilegien vom Gouvernement erhielt und reiche Dividenden an ihre Aktionäre vertheilte, hat doch nur in 28 Städten des Königreichs (in Frankreich nur in 53) Filialen eröffnet. Nun zählt aber das Reich 7721 Communen und 21,776,953 Einwohner in 59 Provinzen und 194 Kreisen (circondari), wie gering ist daher die Zahl der Communen und der Einwohner, welche der Wohlthaten der Creditinstitute theilhaftig werden!

Sein Plan zur Ausbreitung der Creditinstitute im ganzen Lande, der ebenso für Frankreich wie für Italien Beachtung verdient, ist das sogenannte „Planetensystem". Um eine vom Staat privilegirte Centralbank, deren Gouverneur und Vicegouverneur von der Regierung ernannt werden, gruppiren sich so viel freie und unabhängige Banken, als es Provinzen des Königreichs Italien giebt. Diese sollen die Cirkulation der von der Hauptbank emittirten Billete besorgen und von ihr Hülfe und Unterstützung erhalten, gleich Planeten, welche vom grösseren Stern Licht erhalten und es wieder auf

kleinere Satelliten reflectiren. An diese 59 Provinzialbanken nämlich würden sich wieder kleinere Nebenbanken und Filiale an den Hauptorten der Kreise anschliessen, so dass keinem der 194 Kreise des Reichs die Credithülfe einer Bank oder Bankfiliale fehle. — Während der Hauptbank die öffentlichen Dienste des Schatz- und Steueramts, das Münzwesen, die Ueberwachung der Provinzialbanken, die Bezahlung der Schatzbons und der halbjährigen Zinscoupons der Staatsschuld, in Summa die öffentlichen Geschäfte anvertraut sein würden, sollen dagegen die Privatgeschäfte, welche sich auf Handel, Industrie und Ackerbau beziehen, ausschliesslich den Privatbanken zufallen. Das Kapital der Nationalbank soll aufgebracht werden von besonderen Actionären oder besser von den Provinzialbanken.

So glaubt Pallavicino durch Gründung dieser beiden Arten von Banken neben und unter einander die Vortheile beider entgegengesetzten Systeme der Bankeinheit und Bankvielheit für's Land zu gewinnen. Auch in Frankreich giebt es einen hervorragenden nationalökonomischen Schriftsteller, Leonce de Lavergne, welcher dasselbe Banksystem für Frankreich anräth. Auch der englische „Economist", finden wir, macht diesem „Planetensystem" grosse Lobsprüche (vgl. April 29 1865 p. 496). Er will sogar in der geschichtlichen Entwickelung des englischen Bankwesens eine gewisse Aehnlichkeit mit diesem System erkennen. Es ist gewiss merkwürdig, dass Grossbritannien allein, welches 1445 Plätze mit Bankinstituten besitzt (von denen 660 auf England, 594 auf das kleine Schottland und 191 auf Irland kommen) mehr einzelne Banksitze hat, als der europäische Continent zusammen. K—n.

Miscellen.

V.

Prüfung zweier Ansichten über die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins.

Von Dr. Gustav Fischer, Professor in Jena.

Als unser Artikel: „Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung geschichtlich entwickelt" (s. diese Jahrbücher Bd. II S. 317 ff. und S. 397 ff.) gedruckt war, gelangten zwei von der unsrigen sehr verschiedene Ansichten über die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins zu unserer Kenntniss. Es sei uns gestattet, dieselben nachträglich zu erwähnen und zu prüfen.

Von einem aufmerksamen Leser des gedachten Artikels wurde uns gelegentlich entgegnet: „nicht Nebenius, sondern ein sächsischer Pfarrer Namens Sörgel sei der geistige Vater des deutschen Zollvereins; denn dieser habe schon im Jahre 1801 die Idee desselben entwickelt". Als wir der Sache näher nachgingen, fanden wir, dass Karl Biedermann in einem Artikel der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung 1842 Nr. 38: „Zur Geschichte des Handels und der Industrie des Königreichs Sachsen, in den letzten 50 Jahren", zuerst auf die Verdienste des gedachten Pfarrers in dieser Beziehung aufmerksam gemacht hat. Am Schlusse des Artikels wird S. 155 ff. bemerkt: „Wir können diese allgemeinen Betrachtungen über den Zustand des sächsischen Handels kurz vor und nach dem Eintritt des 19. Jahrhunderts nicht verlassen, ohne einer Thatsache zu gedenken, an die sich für uns eine Bedeutung knüpft, welche ihr die damaligen Geschichtschreiber nicht zuerkannten. Wir meinen die schon damals angeregte Idee eines allgemeinen deutschen Handelsvereines. Diese Idee finden wir entwickelt (??) in einem 1801 zu Gera erschienenen „Memorial an Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen in Betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens von M. Ernst August Sörgel" (Pfarrer zu Röpsen, einem sächsischen Dorfe), worin S. 64 ff. Folgendes steht:

„„Nichts Heilsameres möchte wohl Sachsen und überhaupt Deutschland widerfahren können, als wenn es jetzt, da ihm eine neue Gestalt werden soll, auch in der Vereinigung zu Einem Handelskörper und in der Errichtung einer zweckmässigen Reichs-Handels-Polizei wieder neu würde. Kein Mann von deutschem Herzen liest ohne innigen Antheil,

wie oft in dieser Hinsicht vor der Zeit des 30jährigen Krieges die Reichs-Nothdurft ein Gegenstand der Reichstags-Berathschlagungen war; wie nachdrücklich man in einer Reihe von Reichs-Abschieden die Ausfuhr der deutschen Wolle verbot; mit welchem Ernste man endlich im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts auf die Anwendung der Reichsgesetze gegen die dem deutschen Manufactur- und Handelswesen verderblichen englischen Gesellschaften der Stapler und der sog. wagenden Kaufleute drang. Keiner enthält sich des aufrichtigen Bedauerns, dass neben dem Segen, welchen der 30jährige Krieg der inneren Reichsfreiheit brachte (?!), auch dies entstehen musste, dass man, nachdem zumal keine Hansa mehr war, den deutschen Handel nicht ferner als Nationalangelegenheit betrachtete. Aber auch keiner versagt sich den Wunsch, dass irgend ein deutscher Fürst von Ansehen und Patriotismus, dies Unglück von dem gemeinsamen Vaterlande deutscher Nation hinwegzuheben, bei seinen erhabenen Mitständen in nachdrückliche Anregung bringen möge. Welch' eine über Alles sich verbreitende Palingenesie dürfte Deutschland in seinen einzelnen Theilen erwarten, wenn unter denselben mit Beseitigung kleinlicher Rücksichten, ein Verein der Art wirklich zu Stande käme; wenn man dem Streben einer auswärtigen Nation nach dem Handels-Dominate im Innern des Reichs gemeinschaftliche Massregeln entgegenstellte; wenn endlich (was, mit Ausnahme des einzigen Deutschen, bei allen übrigen Reichen längst Gebrauch war) von nun an die Reichs-Friedens-Traktate auch von Handels-Traktaten begleitet würden!

Wäre vielleicht dies Glück zu gross, und die Politik mancher Grossen zu klein, als dass dessen Erlangung mit einiger Zuversicht erwartet werden dürfte, so wird, wie Männer von Einsicht glauben, und wie die unbefangene Ansicht der Sache lehrt, auch schon durch die Verbindung eines Theils von Deutschland zu einem Handelskörper wenigstens diesem Theile Hülfe geschehen. Die Erfahrung aber, nach welcher der Mensch an Dingen von einleuchtender Erspriesslichkeit für sein Wohl gern Theil nimmt, lässt keinen Zweifel zu, dass hier (unter der weisen Leitung des Durchlauchtigsten Directors vom Obersächsischen Kreise) auch aus einem kleinen Anfange bald etwas Grosses werden würde; wie denn die mächtige Hansa bei ihrem Entstehen nur zwei Bundesstädte gezählt hat. Wenn nach der Ueberzeugung aller, die den Menschen nehmen, wie er ist, und die Erfahrung, wie sie sich darbietet, nur für die Kinderjahre neu entstandener Manufacturen der Zwangshandel, welcher sie vor fremder Concurrenz bewahrt, heilsam ist; durchaus schädlich aber, wenn sie nun aus der Kindheit hervortreten sollen (weil dem, der keine Concurrenz zu fürchten hat, der kräftigste Sporn zum Streben nach Vollkommenheit fehlt): so scheint die Hoffnung nicht vergeblich, dass die Königl. Preuss. Regierung, an die Stelle der bisherigen, liberalere Grundsätze annehmen, und keineswegs ihren Beitritt zu einem Bunde versagen werde, welcher vermöge der eben alsdann eintretenden Concurrenz offenbar dazu geeignet ist, ihren Manufacturen über das Mittelmässige hinauszuhelfen. Für den sächsischen Handel aber wären damit zugleich auch die Schwierigkeiten gehoben, welche die Entfernung von der See ihm bis jetzt in den Weg legt. Schon die Vorstellung gewährt süssen Genuss, wie dann dem von aussen einstürmenden Verderben gewehrt; wie die Hansa, obwohl in veränderter Gestalt, mit ihren Segnungen wieder gefunden; wie Geisteskraft und

Kultur sich erheben, jeder der vereinigten Staaten neue Strebepfeiler gewinnen, und die Industrie der Tausende, welche jetzt mit dem Elende kämpfen, nicht blos (durch die oben gedachten wohlthätigen Vorkehrungen*)) vor dem Untergange bewahrt, sondern auch durch freieren Verkehr und durch Traktate mit näheren und entfernteren Staaten zu einer noch nie gesehenen Höhe gebracht würde!"'

Diese Stelle ist in dem erwähnten Artikel der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung mit einigen Auslassungen abgedruckt. Wir haben dieselbe aus dem sehr selten gewordenen Memorial vollständig wiedergegeben. Ein gegenwärtig in Jena studirender Enkel des wackeren Sörgel hatte die Gefälligkeit, die kleine Schrift uns zur Benutzung mitzutheilen. Mit rührender Pietät bewahrt die Familie Sörgel das Memorial, sowie mehrere darauf bezügliche Zeitungsartikel und Briefe angesehener Männer aus dem J. 1842 sorgfältig auf. Der ehrwürdige Greis, der später in einem altenburgischen Dorfe als Pfarrer segensreich wirkte, erlebte noch die Freude, dass er von verschiedenen Seiten als intellectueller Urheber des deutschen Zollvereins begrüsst wurde. Es thut uns herzlich leid, dass wir, um der geschichtlichen Wahrheit gerecht zu werden, eine auf den edelsten Motiven beruhende Familienfreude etwas zu trüben genöthigt sind.

Die aus dem Memorial abgedruckte Stelle begleitet Biedermann mit folgenden Bemerkungen:

„Diesen grossartigen und prophetischen Ideen des Verfassers der genannten Schrift wurde freilich damals nur mit Spott entgegnet. Die Gegenschrift unter dem Titel: „Darstellung der Unrichtigkeit und der Entstehungs-Ursachen des Sörgel'schen Memorials" erklärt die in derselben enthaltenen Vorschläge geradezu für chimärisch."

„Wenn dies, bei ihrem ersten Auftauchen, das Schicksal einer Idee war, welche wir jetzt (d. h. im J. 1842) in einem Massstabe verwirklicht sehen, wie es selbst jener Schriftsteller schwerlich ahnen mochte, was dürfen wir nicht von den weiteren Fortschritten dieser Idee hoffen, wenn gleich die Erwartung solcher Fortschritte noch jetzt von Vielen für ebenso chimärisch gehalten wird, als damals die Idee selbst?"

Bei aller Achtung vor der patriotischen Gesinnung des wackeren Sörgel können wir doch den von ihm ausgesprochenen Ansichten nicht eine so hohe Bedeutung beilegen, wie unser gelehrter Freund K. Biedermann. Es zeigt sich auch hier, dass man sich das Wesen eines Zoll- und Handelsvereins und den Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten nicht klar gemacht hat. Wenn Sörgel in erster Linie den Wunsch ausspricht, dass das deutsche Reich einen Handelskörper bilde und eine zweckmässige Reichshandelspolizei neu errichtet werde, so war dies, wie er selbst andeutet, kein neuer, sondern ein sehr alter Gedanke. Wir wollen nur nochmals daran erinnern, dass schon im 16. Jahrhundert auf dem

*) Die Massregeln, welche Sörgel empfiehlt, um zunächst der sächsischen Wollmanufactur, deren traurige Lage er ausführlich schildert, aufzuhelfen, bestehen hauptsächlich in einem Ausfuhrverbote der Wolle und in hohen Eingangszöllen auf ausländische Fabrikate, damit vor Allem der gefährlichen Concurrenz der Engländer begegnet werde. Er wünscht, dass Sachsen und die mit seinem Gebiete im Gemenge liegenden kleinen Staaten in dieser Beziehung gemeinschaftliche Massregeln ergreifen.

Reichstage von 1522 über den Vorschlag zur Einführung eines allgemeinen Grenzzollwesens im deutschen Reiche vergeblich verhandelt wurde. (Vergl. Anm. 7 zu unserem ersten Artikel Bd. II S. 321 der Jahrbücher.) Es verräth aber einen sehr naiven politischen Glauben, wenn im J. 1801, als das deutsche Reich mit raschen Schritten seiner gänzlichen Auflösung entgegeneilte, die Durchführung einer Reform für möglich gehalten wurde, die in weit besseren Zeiten dieses schwerfälligen Staatskörpers nicht gelungen war. Das scheint auch Sörgel, wenn auch nicht klar erkannt, doch gefühlt zu haben; denn er meint, dass „auch schon durch die Verbindung eines Theils von Deutschland zu einem Handelskörper wenigstens diesem Theile geholfen werden könne". In diesem Gedanken könnte man den Keim zur Idee eines Zollvereins unter deutschen Staaten zu finden geneigt sein, wenn derselbe nur etwas näher entwickelt und namentlich nachgewiesen wäre, wie die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellten, beseitigt werden könnten. Diese Schwierigkeiten waren aber im Jahr 1801, selbst abgesehen von der gänzlichen Zerrüttung des deutschen Reiches zu jener Zeit, schon wegen der weit grösseren Zerstückelung Deutschlands und wegen der mangelnden Verkehrsfreiheit im Innern der einzelnen Staaten (vergl. unseren ersten Artikel S. 320 f. und S. 322 bes. Anm. 10) ohne Zweifel weit bedeutender, als zu der Zeit, wo nach langjährigen, innerhalb und ausserhalb des Bundestags vergeblich gepflogenen Verhandlungen über Einführung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten die ersten Zollvereine endlich zu Stande kamen. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 355 ff.) Ueber das Wesen und die nothwendigen Einrichtungen eines Zoll- und Handelsvereins, sowie über die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung desselben entgegenstellten, findet sich in Sörgel's Memorial auch nicht ein einziges Wort. Wenn er wünscht, dass mehrere deutsche Staaten sich über einige gemeinsame Massregeln, namentlich über ein Ausfuhrverbot der Wolle und über Eingangsabgaben auf fremde Fabrikate vereinigen möchten, so war diese Einigung, wenn sie auch zu Stande gekommen wäre, gewiss kein Zollverein in dem jetzt üblichen Sinne.

Sörgel denkt als guter Sachse zunächst an seinen Kurfürsten und hofft, dass derselbe die erste Anregung zur Gründung des gedachten Handelsvereins geben werde, er übersieht aber den höchst wichtigen Umstand, dass das Kurfürstenthum Sachsen kein Grenzzollsystem hatte, ebensowenig wie die angrenzenden und mannigfach in sein Gebiet verschlungenen kleineren Staaten. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 373 f.) Nicht minder trügerisch ist die Hoffnung, dass der preussische Staat einem solchen Bunde beitreten werde. Auch dabei ist nicht beachtet, dass in diesem Staate damals noch kein einheitliches Grenzzollsystem bestand und dass der freie Verkehr in seinem Inneren noch auf die mannigfaltigste Weise gehemmt war. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 329 ff.) Der wackere Sörgel scheint keine Ahnung davon gehabt zu haben, dass der von ihm gewünschte Handelsverein nur dann seinen Zweck zu erreichen vermochte, wenn die betreffenden Staaten ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem einführten. Wer ihm aus dem Mangel dieser Einsicht heut' zu Tage einen Vorwurf machen wollte, der würde nur ein trauriges Zeugniss über seine eigenen geschichtlichen Kenntnisse ablegen; denn es wäre ihm ganz unbekannt geblieben, wie lange es dauerte, ehe die Idee eines deutschen Zollvereins sich entwickelte und ihre Ausführbarkeit selbst von den erfahrensten

Staatsmännern für möglich gehalten wurde. Gelangten doch selbst viele Regierungen erst spät zu der Einsicht, dass ohne ein gemeinschaftliches Zollsystem Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten nicht hergestellt werden könne. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 339 f., 348 f., 359 ff.) Dagegen müssen wir denjenigen sehr entschieden widersprechen, die, obgleich sie eine reiche Erfahrung hinter sich hatten, indem sie die Entstehung und Erweiterung des deutschen Zollvereins beobachten konnten, den ehrenwerthen Pfarrer zum geistigen Vater desselben machen wollen. Diese Ehre kann nicht derjenige in Anspruch nehmen, welcher ganz im Allgemeinen den Wunsch ausspricht, dass eine grössere oder geringere Anzahl deutscher Staaten sich verbinden möchten, um gemeinsame Massregeln zur Beförderung der Gewerbe und des Handels zu ergreifen, sondern nur derjenige, welcher die wesentlichen Erfordernisse eines Zoll- und Handelsvereines zuerst klar erkannt und nachgewiesen hat, wie die mannigfachen Schwierigkeiten, die der Gründung desselben entgegenstanden, beseitigt werden könnten. Das hat aber Friedrich Nebenius zuerst gethan. (Vergl. unseren ersten Artikel S. 340 ff.)

Ueber die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins findet sich in Klingelhöffer's Abhandlung: Der Zollverein im Jahre 1865 (Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1863 S. 87 ff.) eine sehr eigenthümliche, um nicht zu sagen sonderbare Ansicht. Dort heisst es S. 90: „Zur Beleuchtung der Entstehungsgeschichte des Zollvereins mag hier eine Art Anekdote Platz finden, welche der Geheimerath Biersack in Frankfurt, der bekanntlich schon bei dem Abschluss des ersten Zollvertrags — zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt — thätig war, und dessen Verdienste um den Zollverein überhaupt kaum genug gewürdigt werden können, in vertrauten Kreisen zu erzählen pflegte:

„In den zwanziger Jahren bin ich einmal auf einer Dienstreise mit einem armen Schuhmacher aus Biedenkopf im sogenannten Hinterlande eine Strecke Weges zusammengewandert. Ich unterhielt mich mit dem Manne, wie ich das überhaupt zu thun pflege. Durch solche gelegentliche Mittheilungen aus dem Munde des Volkes lässt sich gar Vieles lernen, was in Büchern und Acten nicht zu finden ist. Da hat mir nun der Schuster seine Noth geklagt, wie er seine ganze Kundschaft jenseits der preussischen Grenze durch die neuerrichtete Mauthlinie eingebüsst habe, und wie er deshalb seine Familie jetzt nur noch kümmerlich zu ernähren vermöge. Der Mann war auch sonst ganz verständig. Er äusserte unter Anderem: „„Wenn unser Grossherzog und der König von Preussen und die anderen Fürsten die Zolleinkünfte nicht entbehren können, und wenn die Zölle überhaupt nöthig sind: dann sollten die Fürsten die Zölle wenigstens an die Grenzen von Deutschland legen, und das Geld, welches dorten einkommt, unter sich theilen."" Ich habe den ehrlichen Schuster und seine klugen Reden niemals vergessen. Diesen Schuster aus Biedenkopf halte ich für den eigentlichen Erfinder des Zollvereins."

Klingelhöffer will in der erwähnten Abhandlung „diejenigen Punkte der Verfassung und Einrichtung des Zollvereins erörtern, welche bei der bevorstehenden Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge einer Abänderung oder Verbesserung bedürfen". Seiner Untersuchung schickt er einen geschichtlichen Ueberblick voraus, „um das Verständniss der Zukunft des Zollver-

eins zu eröffnen". Diese Bemerkung erregt grosse Erwartungen, die aber sehr bitter getäuscht werden; denn der geschichtliche Ueberblick enthält nichts als einige dürftige, allgemein bekannte Notizen über die Geschichte des Zollvereins, die für die Zeit vor 1848 auf kaum 4 Seiten aus einer Schrift Biersack's wörtlich entlehnt sind, und für die Zeit nach 1848 aus einem noch weit mangelhafteren und kürzeren Zusatze Klingelhöffer's bestehen. Es ist kaum möglich, die Geschichte des Zollvereins oberflächlicher zu behandeln, als es hier geschehen ist. Man darf sich daher nicht wundern, dass Klingelhöffer die Aeusserung Biersack's über den Schuster aus Biedenkopf ganz ernsthaft nimmt; denn er sagt am Schlusse seines sog. geschichtlichen Ueberblicks: „Die Ideen des Schusters aus Biedenkopf waren auf einen fruchtbaren Boden gefallen; den Diplomaten gebührt nur das Verdienst der Ausführung."

Dass die Mittheilung Biersack's über die Weisheit des Schusters, die in den zwanziger Jahren offenbart wurde, nur ein Scherz und nicht einmal ein geistreicher war, davon hätte sich Klingelhöffer, selbst bei der mangelhaftesten Kenntniss der Geschichte des Zollvereins, namentlich bei gänzlicher Unbekanntschaft mit Nebenius' Verdiensten, schon überzeugen müssen, wenn er die von ihm selbst aus Biersack entlehnte Stelle über die geschichtliche Entwickelung des Zollvereins mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hätte; denn dieselbe beginnt mit den Worten: „Die Idee der Zollvereinigung deutscher Staaten ist zum erstenmale auf den in den Jahren 1819 und 1820 zu Wien stattgehabten Minister-Konferenzen angeregt worden." Die Diplomaten hatten sich also nach Biersack's eigener Angabe schon früher mit dieser Idee beschäftigt, als der bewunderte Schuster in den zwanziger Jahren sie aussprach.

VI.

Die Bewegung der Bevölkerung im Herzogthum S.-Altenburg während der letzten dreissig Jahre.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Mit dem vorigen Jahre sind gerade drei Decennien seit dem Eintritt Thüringens in den Zollverein verflossen, die Volkszählung vom 3. December 1864 kann daher als Abschluss einer dreissigjährigen Zählungsperiode angesehen werden. So wird man durch die Lage der Dinge selbst aufgefordert, die Ergebnisse der seither stattgehabten Bevölkerungsaufnahmen wieder zu überblicken und daraus das Resultat für den ganzen Zeitraum zu ziehen. Wir beabsichtigen dies bei allen thüringischen Staaten nach der Reihe, wie uns von denselben die Materialien zugehen, zu thun; für heute wollen wir zunächst das Herzogthum S.-Altenburg zum Gegenstand unserer Betrachtung machen.

Das Herzogthum S.-Altenburg umfasst nach dem Ergebniss der Landesvermessung einen Flächengehalt von 24,00 □Meilen und hat nach dem Resultat der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von 141,891 Personen. Es kommen somit auf die □Meile durchschnittlich 5,912 Bewohner, das Herzogthum gehört demnach zu den bevölkertsten Ländern Europas. Die Ein-

wohnerzahl vertheilt sich auf die beiden ziemlich gleich grossen Landestheile allerdings in sehr ungleicher Weise. Der Ostkreis mit einem Areal von 11,95 □Meilen zählt 93,784, der Westkreis mit 12,5 □Meilen 48,107 Bewohner; ersterer hat also eine relative Bevölkerung von 7,848, letzterer von 3,992 Seelen. Die Grösse der Bevölkerung eines Landes ist wesentlich von der Menge der in demselben vorhandenen Subsistenzmittel abhängig; nun hat der Ostkreis nicht nur einen äusserst fruchtbaren und in sehr bedeutender Ausdehnung cultivirten Boden — es nehmen in demselben die Gärten, Gehöfte, Aecker, Wiesen und Weiden 80,65, im Westkreise dagegen nur 52,55 % des Gesammtareals ein —, sondern auch eine ziemlich ansehnliche Industrie und eine Eisenbahnverbindung nach Sachsen und Bayern.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch die Zunahme der Bevölkerung im Ostkreise eine stärkere ist als im Westkreise; sie hat während des dreissigjährigen Zeitraums im Jahresdurchschnitt hier 0,40, dort 0,73, im ganzen Herzogthum 0,62 % betragen, wie aus einer Vergleichung der Bevölkerung vom December 1834, welche

für den Ostkreis 75,299
für den Westkreis 42,622
für das ganze Land 117,921 Personen ergiebt, mit der oben angegebenen vom Jahre 1864 hervorgeht.

Natürlich ist das Wachsthum der Bevölkerung nicht in jeder Zählungsperiode dasselbe, vielmehr zu einer Zeit stärker, zur anderen schwächer gewesen. Im Folgenden sind die Resultate der einzelnen Volkszählungen zusammengestellt.

Zählungsjahr.	Bevölkerungszahl.	Absolute Ab- und Zunahme.	Durchschnittl. jährl. Zunahme in %.
1834	117,921	—	—
1837	121,266	3345	0,95
1840	122,717	1451	0,40
1843	125,342	2625	0,71
1846	128,819	3477	0,92
1849	131,629	2810	0,73
1852	132,849	1220	0,31
1855	132,990	141	0,04
1858	134,659	1669	0,41
1861	137,162	2503	0,62
1864	141,891	4729	1,15
1834—64		23,970	

Durchgehends weist der erste Theil des vorliegenden Zeitraums bis zum Jahre 1849 eine stärkere Zunahme auf als der letztere, die geringste hat in der Periode von 1852—55, die bedeutendste in der von 1861—64 stattgefunden.

Die Bewegung einer Bevölkerung ist durch zwei Factoren bedingt: Geburten und Sterbefälle, Weg- und Zuzüge. Leider sind uns erstere nur vom Jahre 1846, letztere gar nur vom Jahre 1851 und auch für diese Zeit blos theilweise bekannt, da lediglich Ein- und Auswanderungen aufgezeichnet werden, sehr viele Leute aber ihren Wohnsitz verändern, ohne ihr Heimathsrecht aufzugeben. Wir stellen in folgender Tabelle die Nachrichten, soweit sie uns vorliegen, zusammen.

Jahr.	Geborene.	Gestorbene.	Einwanderungen.	Auswanderungen.	Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen.	Ueberschuss der Auswanderungen über die Einwanderungen.	Danach beträgt die Zunahme der Bevölkerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1846	5100	4308	—	—	792	—	—
1847	4951	3541	—	—	1410	—	—
1848	4960	3802	—	—	1158	—	—
1849	5512	3623	—	—	1889	—	—
1850	5398	3894	—	—	1504	—	—
1851	5245	3812	132	479	1433	347	1086
1852	5109	3729	79	1013	1380	934	446
1853	5174	3877	69	986	1297	917	380
1854	5006	3643	82	1112	1363	1030	333
1855	4752	3421	49	393	1331	344	987
1856	4780	3840	59	473	940	414	526
1857	5186	4160	77	320	1026	243	783
1858	5337	3899	140	313	1438	173	1265
1859	5363	4080	166	354	1283	188	1095
1860	5364	3379	118	445	1985	327	1658
1861	5132	4502	101	434	630	333	297
1862	5179	3827	147	440	1352	293	1059
1863	5471	3808	136	411	1663	275	1388
1864	5547	4003	?	?	1544	288[1])	1256

Aus einer Vergleichung dieser Tabelle mit der vorigen leuchtet ein, dass die Bevölkerungszunahme, wie sie die Resultate der Geburts- und Sterberegister aufweisen, mit der, welche nach den Ergebnissen der Volkszählungen eingetreten ist, nicht übereinstimmt. Dieselbe beträgt nämlich

	nach den Aufzeichnungen über Geburt und Sterblichkeit, Ein- und Auswanderungen	nach den Resultaten der Volkszählungen	also nach letzteren
vom Dec. 1852 bis Dec. 1855	1700	141	1559 weniger
- - 1855 - - 1858	2574	1669	905 -
- - 1858 - - 1861	3050	2503	547 -
- - 1861 - - 1864	3703	4729	1026 mehr.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Zahlen, welche aus den Volkszählungen resultiren, als die massgebenden betrachtet werden müssen; die Differenz zwischen diesen und den übrigen wird grösstentheils durch die ohne Aufgeben des Heimathsrechts erfolgten Weg- und Zuzüge veranlasst sein. Fassen wir die einzelnen Perioden näher in's Auge. Leider lässt sich zwischen dem ersten und letzten Theil des Zeitraums eine genaue Vergleichung nicht anstellen, weil für jenen die Nachweise fehlen, vermuthlich wird aber das geringere Wachsthum in der zweiten Hälfte mehr auf Rechnung der steigenden Auswanderung als auf die der grösseren Sterblichkeit zu setzen sein. Besonders auffallend ist die geringe Zunahme in der Periode von 1852—55 und die

1) Für das Jahr 1864 fehlen bis jetzt noch die Nachweise. Da wir für eine nachfolgende Untersuchung die Zahl der im letzten Jahr mehr aus- als eingewanderten Personen brauchten, haben wir dieselbe durch Schätzung aus dem Durchschnitt der letzten neun Jahre construirt. Keinenfalls ist diese Zahl zu hoch, da bekanntlich im letzten Jahre die Auswanderung namentlich nach Amerika entschieden wieder zugenommen hat.

bedeutende in der von 1861—64. Worin die erstere Grund hat, kann nicht zweifelhaft sein; die Sterblichkeit hat nicht zugenommen, die Geburten haben sich nicht vermindert, dagegen ist die Zahl der Auswanderungen in ganz enormer Weise gestiegen, natürlich wird auch die Zahl der ohne Auswanderung erfolgten Wegzüge eine grosse geworden sein. Wie ist aber die bedeutende Zunahme in der letzten Zählungsperiode zu erklären? Hier liegen augenscheinlich ganz eigenthümliche Verhältnisse vor. Während nämlich sonst die Resultate der Volkszählungen stets eine geringere Zunahme angeben, als man nach den Ergebnissen der Geburts- und Sterbe-, der Ein- und Auswanderungsregister erwarten sollte, ist hier gerade das Umgekehrte der Fall. Die Volkszählung weist eine um 1026 Personen stärkere Zunahme auf als jene Ermittelungen. Dass dabei ebenfalls der Einfluss der ohne Auswanderung stattgehabten Weg- und Zuzüge sich geltend gemacht hat, ist aber kaum wahrscheinlich, denn wie sollte es zugehen, dass, während in allen vorhergehenden Jahren die Wegzüge überwogen, jetzt auf einmal die Zuzüge in grösserer Zahl als jene erfolgten? Es kann vielmehr, namentlich wenn man die Erfahrungen anderer Länder mit in Betracht zieht, kaum zweifelhaft sein, dass dass Mehrergebniss wesentlich die Folge der verbesserten Zählungsmethode ist. Noch in allen Ländern hat bei Einführung des Systems der Haushaltungslisten die Bevölkerungsaufnahme ein grösseres Resultat ergeben, als man erwartete; auch in Altenburg sind die 1026 Personen oder, wie viel es sonst sein mögen, früher wahrscheinlich ebenso gut vorhanden gewesen als jetzt, aber damals bei der Zählung übersehen worden.

Von einem sehr hervorragenden Einfluss auf Geburt und Sterblichkeit sowohl als auf Ein- und Auswanderungen sind die Preise nothwendiger Lebensbedürfnisse, namentlich des Getreides. Wir haben deshalb in folgender Tabelle die Preise des Roggens in der Stadt Altenburg für den Zeitraum von 1846 bis 1864 zusammengestellt, um eine Vergleichung derselben mit der Bewegung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Jahr.	Preis des Roggens in der Stadt Altenburg pro altenburger Scheffel.			Getraute Paare.	Geborene.	Gestorbene.	Einwanderungen.	Auswanderungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.
	Thlr.	Sgr.	Pf.					
1846	6	10	4	723	5100	4308	—	—
1847	8	27	4	625	4951	3541	—	—
1848	3	24	8	704	4960	3802	—	—
1849	2	29	5	661	5512	3623	—	—
1850	3	14	8	772	5398	3894	—	—
1851	5	—	9	704	5245	3812	132	479
1852	6	8	9	683	5109	3729	79	1013
1853	6	23	3	675	5174	3877	69	986
1854	8	7	—	584	5006	3643	82	1112
1855	8	5	6	547	4752	3421	49	393
1856	7	25	1	626	4780	3840	59	473
1857	5	14	3	704	5186	4160	77	320
1858	5	8	1	741	5337	3899	140	313
1859	4	28	3	757	5363	4080	166	354
1860	6	—	7	777	5364	3379	118	445
1861	5	15	7	738	5132	4502	101	434
1862	5	27	2	775	5179	3827	147	440
1863	5	6	4	829	5471	3808	136	411
1864	4	8	6	880	5547	4003	—	—

Zugleich ist die Zahl der getrauten Paare mit aufgenommen, weil sich der Einfluss der Fruchtpreise auf die Geburten meist erst durch dieses Mittelglied geltend macht; denn jenachdem erstere höher oder niedriger stehen, sind mehr oder weniger Personen im Stande, sich zu verheirathen, und durch die Zahl der in einem Jahre geschlossenen Ehen ist die Geburtsziffer des folgenden wesentlich bedingt. So werden also hohe Fruchtpreise in einem Jahre eine geringe Zahl von Ehen in demselben und von Geburten im nächsten und umgekehrt niedrige Fruchtpreise eine grosse Heiraths- und Geburtsziffer zur Folge haben. In unserem Zeitraum können wir ungefähr folgende Perioden unterscheiden:

1846—47	steigende Fruchtpreise,	Ehen abnehmend,	47—48	Geburten abnehmend,
1848	sinkende - ,	- zunehmend,	49	- zunehmend,
1849—50	niedrige - ,	grosse Ehenzahl,	50—51	grosse Geburtszahl,
1851—55	steigende - ,	Ehen abnehmend,	52—56	Geburten abnehmend,
1856—59	sinkende - ,	- zunehmend,	57—60	- zunehmend,
1860—62	etwas steig. - ,	- zum Theil (im zweiten Jahr) abnehm.,	61—63	- in den beiden ersten Jahren abnehmend,
1863—64	sinkende - ,	- zunehmend,	64	- zunehmend.

Auf die Sterblichkeit lässt sich aus vorliegender Tabelle ein Einfluss der Getreidepreise nicht nachweisen. Im Gegentheil, wir finden oft niedrige Fruchtpreise und grosse Sterblichkeit (z. B. 1857, 59, 61), andererseits wieder hohe Preise und geringe Sterblichkeit (z. B. 1854 und 55). Auch zwischen den Fruchtpreisen und den Einwanderungen scheint im vorliegenden Zeitraum kein Zusammenhang zu existiren, eher ist schon ein solcher bei den Auswanderungen nachweisbar. Derselbe tritt namentlich in der Weise hervor, dass in den Jahren, wo die Fruchtpreise steigen, sich auch eine bedeutende Zunahme der Auswanderungen gegenüber dem Vorjahr bemerkbar macht.

Für die Ab- und Zunahme der Bevölkerung, namentlich die locale ist noch ein anderer Umstand von wesentlicher Bedeutung, der Zug der Menschen in die grossen Städte. Dieser zeigt sich besonders in dem ganz verschiedenen Wachsthum der städtischen und ländlichen Bevölkerung; ersteres pflegt fast ausnahmslos grösser zu sein als letzteres. So ist auch in Altenburg in dem hier behandelten Zeitraume die städtische Bevölkerung von 33,509 auf 43,137 Personen
die ländliche - - 84,412 - 98,754 - ,
also erstere jährlich um 0,57, letztere um 0,85 % gestiegen[2]). Das Wachsthum der wichtigsten Städte stellt sich in folgender Tabelle dar.

	Einwohnerzahl im Jahre 1834.	Einwohnerzahl im Jahre 1864.	Durchschnittliche jährl. Zunahme in %.
Altenburg	13,234	17,977	1,03
Ronneburg	4,926	6,685	1,02
Schmölln	3,461	4,663	1,00
Eisenberg	4,697	4,971	0,19

2) Gössnitz und Meuselwitz, die während des behandelten Zeitraums Städte geworden sind, haben wir zu den Landgemeinden rechnen müssen, weil die Bevölkerungsziffer für 1834 nicht vorhanden war.

VII.

Die Resultate der Volkszählung im Grossherzogthum S.-Weimar, Herzogthum S.-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. vom 3. December 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 3. December 1864 in Thüringen zusammengestellt, soweit dieselben bis zum Druck dieses Heftes eingesendet waren.

Länder und Bezirke.	Bevölkerung am 3. December 1864			Bevölkerung am 3. December 1861.	Absolute Ab- und Zunahme seit der letzten Zählung.	Jährliche Zunahme in %.	Flächeninhalt in Q.-Meil.	Auf die Q.-Meile kommen Einwohner.
	männlich.	weiblich.	zusammen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Weimarischer Kreis	71,648	73,658	145,306	140,772	+4,524	+1,07	32,17	4,511
Eisenacher Kreis	40,835	42,823	83,658	82,444	+1,214	+0,39	22,19	3,770
Neustädter Kreis	25,026	26,211	51,237	50,036	+1,201	+0,80	11,67	4,391
Grossherzogthum S.-Weimar	137,509	142,692	280,201	273,252	+6,949	+0,85	66,03	4,244
Ostkreis	46,446	47,338	93,784	89,672	+4,112	+1,53	11,95	7,848
Westkreis	23,757	24,350	48,107	47,490	+ 617	+0,43	12,05	3,992
Herzogthum S.-Altenburg	70,203	71,688	141,891	137,162	+4,729	+1,15	24,00	5,912
Oberherrschaft	28,241	29,319	57,560	56,028	+1,532	+0,91	13,83	4,161
Unterherrschaft	8,006	8,186	16,192	15,885	+ 307	+0,64	3,75	4,318
Fürstenthum Schwarzb.-Rudolstadt	36,247	37,505	73,752	71,913	+1,839	+0,85	17,58	4,195
Oberherrschaft	13,922	14,727	28,649	27,786	+ 863	+1,04	6,23	4,599
Unterherrschaft	18,510	19,030	37,540	37,109	+ 431	+0,39	9,40	3,993
Fürstenthum Schwarzb.-Sondershausen	32,432	33,757	66,189	64,895	+1,294	+0,61	15,63	4,156
Bezirk Gera	18,395	18,403	36,798	34,672	+2,126	+2,04	4,03	9,131
Bezirk Schleiz und Lobenstein	24,040	25,634	49,674	48,688	+ 986	+0,67	11,03	4,504
Fürstenthum Reuss j. L.	42,435	44,037	86,472	83,360	+3,112	+1,24	15,06	5,784


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06392 2317